

Beiträge zum Sportrecht

Band 61

**Kartellrechtliche Anforderungen
an private Rechtssysteme
im Sport**

Von

Konstantin Richard Putzier



Duncker & Humblot · Berlin

KONSTANTIN RICHARD PUTZIER

Kartellrechtliche Anforderungen
an private Rechtssysteme im Sport

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 61

Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport

Von

Konstantin Richard Putzier



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich 6 – Rechtswissenschaft der Universität Bremen
hat diese Arbeit im Jahr 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1435-7925

ISBN 978-3-428-18425-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58425-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner lieben Ehefrau Julia

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 unter dem Titel „Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme – am Beispiel des Sports“ vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen als Dissertation angenommen. Sie entstand, während ich meine Tätigkeit als Rechtsanwalt bereits aufgenommen hatte.

Die Arbeit wurde insbesondere aufgrund der freundlichen Anregungen der Gutachter und der Herausgeber in Details umstrukturiert, ergänzt, überarbeitet und um ein Kapitel gekürzt sowie auf den Stand von März 2021 aktualisiert.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Graf-Peter Calliess für die Betreuung der Arbeit. Einerseits gab er mir wertvolle Anregungen, andererseits ließ er mir bei der Erstellung der Arbeit weitreichende Freiheiten. Herrn Prof. Dr. Christoph U. Schmid danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Herausgebern Herrn Prof. Dr. Klaus Vieweg, Herrn Prof. Dr. Udo Steiner und Herrn Prof. Dr. Dr. Dres h.c. Kristian Kühl danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Beiträge zum Sportrecht“.

Herzlich danken möchte ich den zahlreichen Personen in meinem privaten und beruflichen Umfeld, die mich bei der Umsetzung meines Projektes unterstützt haben, was die Erstellung dieser Arbeit überhaupt erst ermöglicht hat. Hervorzuheben ist Dr. Hermann Hoffmann.

Ganz besonders danken möchte ich meinen Eltern Dr. Eckart und Heike Putzier, die mich während meiner gesamten juristischen Ausbildung in allen Belangen unterstützt haben.

Mein größter Dank gilt meiner lieben Ehefrau Julia Putzier, die während der Erstellung der Arbeit immer wieder auf mich verzichten musste und Verständnis aufgebracht hat. Ihr widme ich diese Arbeit.

Essen, den 26.09.2021

Konstantin Putzier

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	27
A.	Problemaufriss	27
I.	Sportlicher Wettbewerb und seine Organisation	27
II.	Anwendbarkeit des Kartellrechts im Sport	28
1.	Verrechtlichung des Sports	28
2.	Wirtschaftliche Bedeutung des Sports	28
3.	Anwendung des Kartellrechts	29
III.	Private Rechtssysteme	30
B.	Gang der Untersuchung	30

Teil I

Grundlagen 32

Kapitel 1

Rechtssysteme 32

A.	Rechtssetzung	33
I.	Rechtsquellen	33
II.	Arten von Rechtsnormen	34
III.	Entstehung von Recht	36
B.	Rechtsanwendung	37
I.	Begriff der Rechtsanwendung	37
II.	Fragestellungen zur Rechtsanwendung	38
1.	Materieller Gehalt	38
2.	Formelles Verfahren	39
C.	Rechtsdurchsetzung	39
I.	Begriff der Rechtsdurchsetzung	40
II.	Verfahren der Rechtsdurchsetzung	41

Kapitel 2

Private Rechtssysteme im Bereich des Sports und *Lex Sportiva* 41

A.	Zweck privater Rechtssysteme	42
B.	Struktur privater Rechtssysteme im Sport	43

I.	Grundlagen	43
II.	Internationale Verbände	46
	1. Weltverbände	46
	2. Kontinentalverbände	47
III.	Nationale Verbände	47
	1. Nationalverbände	48
	2. Regionale Verbände	49
	3. Ausgliederte Profiligen	50
IV.	Unabhängige Wettbewerbe	51
V.	Vereine	52
VI.	Sportler	52
VII.	Sportartübergreifende Verbände	53
	1. Internationales Olympisches Komitee	53
	2. Nationale Olympische Komitees	54
VIII.	Anti-Doping-Agenturen	54
C.	Rechtssetzung	55
D.	Rechtsanwendung	55
	I. Spruchkörper der Verbände	55
	II. Court of Arbitration for Sports	56
	III. Deutsches Sportschiedsgericht	58
E.	Durchsetzung des Rechts	59
F.	Der Begriff der <i>Lex Sportiva</i>	60

Kapitel 3

Der sportliche Wettbewerb 61

A.	Leistungsprinzip	61
B.	Konkurrenzprinzip	62
C.	Gleichheitsprinzip	64

Kapitel 4

Kartellrecht im Sport 65

A.	Anwendung des Kartellrechts auf den Sport	65
B.	Funktion des Kartellrechts	66
	I. Festlegung des Wirtschaftssystems durch das Kartellverbot	66
	II. Schutz der Mitglieder durch das Missbrauchsverbot	67
	III. (Bereichs-)Ausnahme vom Kartellrecht?	67

C. Durchschlagskraft des Kartellrechts	68
I. Räumlicher Anwendungsbereich des Kartellrechts	69
II. Rechtsfolgen eines Verstoßes	69
III. Wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und der EU	71
IV. Anwendbarkeit in schiedsgerichtlichen Verfahren	71
D. Kartellrechtliche Vorgaben für den Sport	72
I. Kartellverbot	72
1. Unterschiede zwischen § 3 GWB und Art. 103 AEUV	72
2. Märkte im Bereich sportverbandlicher Rechtssysteme	72
a) Sachliche Marktabgrenzung	73
b) Räumliche Marktabgrenzung	74
3. Sportspezifische Auslegung der Tatbestandsmerkmale	75
a) Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigung	75
b) Vereinbarungen und Beschlüsse	78
c) Wettbewerbsbeschränkung	78
d) Kontextanalyse (Drei-Stufen-Test)	81
aa) Gesamtzusammenhang und legitimer Zweck	82
(1) Gerichtliche und behördliche Entscheidungspraxis	82
(2) Schrifttum	85
(3) Eigener Standpunkt	86
(a) Zweck der Vereinigung	88
(b) Keine unmittelbare Wirkung gegenüber Verbandsfremden	88
bb) Weitere Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests	89
e) Freistellung vom Kartellverbot	89
4. Gesetzgeberische Entwicklungen des Kartellverbotes	90
II. Missbrauchsverbot	90
1. Unterschiede zwischen Art. 104 AEUV und §§ 20 ff. GWB	91
2. Märkte im Bereich sportverbandlicher Rechtssysteme	91
a) Sachliche Marktabgrenzung	91
b) Räumliche Marktabgrenzung	92
c) Weitere Erwägungen zu relevanten Märkten	92
3. Sportspezifische Auslegung der Tatbestandsmerkmale	93
4. Fallgruppen des Missbrauchsverbots im Sport	95
5. Gesetzgeberische Entwicklungen des Missbrauchsverbots	97
III. Treu und Glauben	99
IV. Art. 167 AEUV	101

Kapitel 5

Relevante wirtschaftliche Beziehungen 102

A. Verhalten innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung	102
B. Verhalten gegenüber Dritten	102
C. Verhalten gegenüber Aufnahmewilligen	103

*Teil 2***Analyse der kartellrechtlichen Anforderungen an den Sport** 104

Kapitel 6

Rechtssetzung 104

A. Kartellverbot	104
I. Organisationsnormen	104
1. Vermarktung Europapokalheimsiege, Deutschland	105
2. Vermarktung von Automobilrennen, Deutschland	106
3. Vermarktung der Formel 3, Europäische Kommission	106
4. Vermarktung der Premier League, England	106
5. Vermarktung von Fußballligen, Europäische Kommission	107
6. Vermarktung Dänische Superligaen, Dänemark	109
7. Vermarktung Fußball-Bundesliga, Deutschland	109
8. Zwischenergebnis	111
II. Außenbeziehungsnormen	113
1. Spielervermittler	113
2. Genehmigungsvorbehalt für verbandsfremde Wettkämpfe	114
3. Zwischenergebnis	115
III. Verhaltensnormen	115
1. Sportausübungsregeln	115
2. Wirtschaftliche Lenkungsregeln	117
a) Regeln ohne Bezug zur Ausübung des Sports	117
aa) Kontrahierungsverbot mit Spielervermittlern ohne Lizenz	117
bb) Verbote bestimmter Vergütungsklauseln	118
cc) Vorgaben für die Vergütung von Spielervermittlern	120
dd) Verbote längerer Vertragslaufzeiten	120
ee) Werbebeschränkungen	120
ff) Verbot der sog. Third-Party-Ownership	122
gg) Mehrfachbeherrschungsverbote	123
hh) Financial Fairplay	124

ii) Transferfenster	126
jj) Transferablösezahlungen	126
kk) Zwischenergebnis	127
b) Regeln mit unmittelbarem Bezug zur Ausübung des Sports	127
IV. Verteilungsnormen	128
1. Umverteilung zwischen den Teilnehmern des Wettbewerbs	128
2. Bezug von Ressourcen der Mitglieder durch den Verband	129
a) Verpflichtung zu Werbetätigkeiten	129
b) Abststellungspflicht von Nationalspielern der Vereine	129
3. Bezug von Ressourcen Dritter durch den Verband	130
4. Zwischenergebnis	131
V. Innenbeziehungsnormen	131
1. Rechte der Mitglieder	131
a) Nominierungskriterien	131
b) Lizenzierungsregeln	132
c) Nachträgliche Änderung von Regeln	132
d) Zwischenergebnis	133
2. Pflichten der Mitglieder	134
a) FIA, Europäische Kommission	134
b) WPBSA, Vereinigtes Königreich	134
c) Reitverband, Italien	135
d) Motorsport, Italien	135
e) Springreiter, Irland	135
f) Automobilsportverband, Schweden	136
g) Bodybuilding, Schweden	137
h) Boxfunktionäre, Vereinigtes Königreich	137
i) Pferdesport, Belgien	137
j) Eisschnelllauf, Europäische Kommission und EuG	138
k) Zwischenergebnis	141
B. Missbrauchsverbot	142
I. Organisationsnormen	142
II. Außenbeziehungsnormen	143
1. Solidarität I, BGH	143
2. Solidarität II, BGH	144
3. Taekwondo I und II, OLG München	144
4. FBV, LG Duisburg	145
5. Einrad, OLG München	146
6. Cheerleader, OLG Dresden	146
7. Zwischenergebnis	146

III.	Verhaltensnormen	147
1.	Sportausübungsregeln	147
a)	Dopingverbote	147
b)	Hin- und Rückspiele	148
c)	Regeln über die Zusammensetzung von Mannschaften	148
d)	Zwischenergebnis	149
2.	Wirtschaftliche Lenkungsregeln	149
a)	Mehrfachbeherrschungsverbote	149
b)	Transferfenster	149
c)	Beschränkung der Trikotwerbung	149
d)	Veräußerung der Namensrechte am Verein	150
e)	Werbeverbote während Olympischer Spiele	151
f)	Zwischenergebnis	152
IV.	Verteilungsnormen	152
1.	Bezug von Ressourcen der Mitglieder durch den Verband	152
a)	Verpflichtung zu Werbeaktivitäten	152
b)	Abstellungspflicht von Nationalspielern der Vereine	153
aa)	LG Dortmund	153
bb)	OLG Düsseldorf	154
cc)	Zwischenergebnis	155
2.	Bezug von Ressourcen Dritter durch den Verband	155
3.	Zwischenergebnis	156
V.	Innenbeziehungsnormen	156
1.	Rechte der Mitglieder	156
a)	Zulassung von Vereinsmannschaften (Lizenzierung)	156
aa)	Handballbundesligalizenz, LG Dortmund	156
bb)	Profi-Fußballliga, Belgisches Conseil de la Concurrence	157
cc)	Basketballligalizenz, Finnische Wettbewerbsbehörde	157
dd)	Europäische Kommission	158
ee)	Zwischenergebnis	158
b)	Zulassung von Einzelsportlern	158
c)	Wettkampfmodi	159
d)	Nominierungskriterien	159
e)	Zwischenergebnis	160
2.	Pflichten der Mitglieder	161
a)	Loyalitätspflichten	161
b)	Teilnahmeverpflichtung	163
c)	Sonstige Loyalitätspflichten	163
d)	Zwischenergebnis	163

Kapitel 7

Rechtsanwendung

	164
A. Kartellverbot	164
I. Verfahrensrechtliche Anforderungen	164
1. Schiedszwang	164
2. Unterwerfung Dritter unter Verbandsgerichtsbarkeit	165
3. Zwischenergebnis	166
II. Materiell-rechtliche Anforderungen	167
1. Auslegung von Regeln	167
2. Feststellung von Tatbestandsmerkmalen	168
3. Ausübung des Ermessens	168
4. Zwischenergebnis	168
B. Missbrauchsverbot	169
I. Verfahrensrechtliche Anforderungen	169
1. Formelle Voraussetzungen für Anträge	169
2. Verfahren vor Verbandsgerichten in Disziplinarsachen	170
a) Reiter, BGH	170
b) FIBA I, OLG München	170
c) Hürdensprinter, OLG Dresden	171
d) Dieter Baumann, LG Stuttgart	172
e) Zwischenergebnis	173
3. Ausgestaltung sonstiger Verfahren	173
4. Schiedszwang	173
a) Pechstein, BGH	174
b) Türkgücü München, BayObLG	176
c) DIS-Sportschiedsgericht, OLG Karlsruhe	176
d) BDR, OLG Frankfurt a. M.	177
e) Fall Jena, OLG Frankfurt a. M.	177
f) Olympia, Bundeskartellamt	177
g) Zwischenergebnis	178
5. Ausgestaltung des Schiedsverfahrens	178
II. Materiell-rechtliche Anforderungen	179
1. Grundsätze zur Anwendung von Regeln	179
2. Materieller Gehalt der Entscheidungen	180
a) Entscheidungen im Außenverhältnis	180
aa) Landessportbund, BGH	180
bb) Solidarität I, BGH	181
cc) Aikido, BGH	181

dd) Eiskunstlaufverband, OLG Düsseldorf	182
ee) Stadtsporthund, BGH	183
ff) Bogensport, OLG Stuttgart	183
gg) Handballverein, OLG Frankfurt a. M.	183
hh) Taekwondo I und II, LG München und OLG München	184
ii) Einrad, OLG München	185
jj) Schwimmsportverein, AG Frankfurt a. M.	185
kk) Zwischenergebnis	186
b) Entscheidungen im Innenverhältnis	186
aa) Teilnahme an Veranstaltungen	186
bb) Ablauf sportlicher Veranstaltungen	187
(1) Entscheidungen aus individuelle Gründen	187
(2) Entscheidungen aufgrund höherer Gewalt	188
cc) Zulassung zu sportlichen Wettbewerben	189
dd) Nominierung von Sportlern	191
ee) Zwischenergebnis	193

Kapitel 8

Rechtsdurchsetzung

	193
A. Kartellverbot	194
I. Ermittlungsbefugnisse	194
II. Durchsetzungsmaßnahmen	195
1. Grundsätzlich zulässige Durchsetzungsmittel	195
2. Härte von Sanktionen	196
3. Dauer des Sanktionsverfahrens	197
4. Sanktionsadressat	198
5. Verschuldenserfordernis	199
B. Missbrauchsverbot	199
I. Ermittlungsbefugnisse	200
II. Grundsätzliche Zulässigkeit von Durchsetzungsmaßnahmen	200
III. Sanktionsnormen	201
1. Formelle Anforderungen an die Sanktionsnorm	201
2. Inhaltliche Anforderungen an die Sanktionsnorm	202
3. Zwischenergebnis	202
IV. Zulässige Durchsetzungsmaßnahmen	203
1. Grundsätzlich zulässige Durchsetzungsmittel	203
2. Sportliche Sanktionen bei nichtsportlichem Fehlverhalten	204
3. Zwischenergebnis	205

V.	Zulässiges statutarisches Sanktionsmaß	205
VI.	Härte der Sanktion im Einzelfall	205
	1. Motorradsport, OLG Frankfurt a.M.	205
	2. Katrin Krabbe, OLG München	206
	3. Dieter Baumann, LG Stuttgart	206
	4. Profispringreiter, LG Dortmund	206
	5. Jahresturnierlizenz, LG Dortmund	207
	6. Hustenzeichen, OLG Düsseldorf	207
	7. Zwischenergebnis	208
VII.	Verfolgungsverjährung	209
VIII.	Sanktionsadressat	209
	1. Triathlon, OLG Düsseldorf	210
	2. FIBA, LG München I	210
	3. Zwischenergebnis	211
IX.	Verschuldenserfordernis	211
	1. Sperren	211
	a) Dieter Baumann, OLG Frankfurt a.M.	211
	b) Dieter Baumann, LG Stuttgart	212
	2. Suspendierung	212
	3. Nachträgliche Disqualifikation	213
	4. Zwischenergebnis	213
X.	Inhaber der Sanktionsgewalt	214
	1. Reitsport, BGH	214
	2. FIBA I, OLG München	214
	3. Hürdensprinter, OLG Dresden	215
	4. Katrin Krabbe, OLG München	215
	5. Dieter Baumann, LG Stuttgart	216
	6. Zwischenergebnis	216
XI.	Beweisanforderungen	217
	1. Nachweis des objektiven Tatbestandes	217
	2. Nachweis des Verschuldens	218
	a) Meca-Medina, Europäische Kommission	218
	b) Dieter Baumann, OLG Frankfurt a.M.	218
	c) Hürdensprinter, OLG Dresden	218
	d) Turnierreiter, OLG Düsseldorf	219
	e) Dieter Baumann, LG Stuttgart	221
	f) Zwischenergebnis	221

*Teil 3***Folgen und Folgerungen aus der Spruchpraxis** 222

Kapitel 9

**Bisherige Auswirkungen der Entscheidungspraxis
auf das Verhalten von Sportverbänden** 222

A. Zentralvermarktung von Fußballligen	222
B. FIFA-Spielervermittlerreglement	223
C. Loyalitätspflichten	224
D. Hosenwerbung	224
E. Financial Fairplay	225
F. Abstellungspflicht von Nationalspielern	225
G. Organisation des Motorsports	226
H. Aufnahmeeregeln des Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität	226
I. Aufnahmeeregeln der Deutschen Taekwondo Union	227
J. Werbung während Olympischer Spiele	227
K. Vollständigkeit der Lizenzierungsregeln der HBL	228
L. Schiedszwang im FIFA-Spielervermittlerreglement	228

Kapitel 10

Übertragbarkeit der Ergebnisse 229

A. 52+3-Regel	229
I. Kartellverbot	229
1. Tatbestand	230
2. Freistellung	232
II. Missbrauchsverbot	234
B. Absolutes Salary Cap	235
I. Kartellverbot	235
1. Tatbestand	236
2. Freistellung	238
3. Vereinbarung in Tarifvertrag	239
II. Missbrauchsverbot	239
C. Luxury Tax	240
I. Kartellverbot	240
1. Tatbestand	240

2. Freistellung	241
II. Missbrauchsverbot	241
D. Einnahmenumverteilung	242
I. Kartellverbot	242
1. Tatbestand	242
2. Freistellung	243
II. Missbrauchsverbot	244
E. Lizenzierungserfordernis und -anforderungen	244
I. Kartellverbot	245
1. Tatbestand	245
2. Freistellung	245
II. Missbrauchsverbot	246
F. Geschlossene Ligasysteme	246
I. Kartellverbot	246
1. Tatbestand	247
2. Freistellung	247
II. Missbrauchsverbot	247
G. Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Regelungen	248
I. Kartellverbot	248
II. Missbrauchsverbot	249
H. Drafting-System	249
I. Kartellverbot	249
1. Tatbestand	250
2. Freistellung	250
II. Missbrauchsverbot	250
I. Inländerquoten (8+7-Regel/ <i>home grown</i> -Rule)	251
I. Kartellverbot	252
1. Tatbestand	252
2. Freistellung	253
II. Missbrauchsverbot	254
J. Verbot paralleler Minderheitsbeteiligungen	255
I. Kartellverbot	255
1. Tatbestand	255
2. Freistellung	255
II. Missbrauchsverbot	256
K. Transferbeschränkungen	257
I. Kartellverbot	257

1. Tatbestand	257
2. Freistellung	257
II. Missbrauchsverbot	258
L. Verbot und Sanktionierung der Anrufung staatlicher Gerichte	258
I. Kartellverbot	258
II. Missbrauchsverbot	259
M. Vierjährige Sperre bei erstmaligem Dopingverstoß	260
I. Kartellverbot	260
1. Tatbestand	260
2. Freistellung	261
II. Missbrauchsverbot	261
N. Sanktionen bei Zuschauerausschreitungen	261
I. Kartellverbot	262
1. Tatbestand	262
2. Freistellung	262
II. Missbrauchsverbot	263
O. Ausschluss und Suspendierung von Sportverbänden	263
I. Verschuldensabhängiger Ausschluss oder Suspendierung	264
1. Kartellverbot	264
2. Missbrauchsverbot	265
II. Verschuldensunabhängiger Ausschluss oder Suspendierung	265
1. Kartellverbot	265
2. Missbrauchsverbot	267
Zusammenfassung	
A. Rechtssetzung	268
I. Organisationsnormen	268
II. Außenbeziehungsnormen	269
III. Verhaltensnormen	270
1. Sportausübungsregeln	270
2. Nichtsportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln	271
a) Regeln zum Schutz der Stabilität und Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs	271
b) Regeln zur verbesserten Vermarktbarkeit des sportlichen Wettbewerbs ..	272
c) Sonstige nichtsportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln	273
3. Sportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln	273

IV.	Verteilungsnormen	273
1.	Verteilung zwischen Mitgliedern	273
2.	Verteilung zugunsten des Verbandes	274
V.	Innenbeziehungsnormen	275
1.	Gewährung von Rechten	275
2.	Anforderungen an Normen zur Gewährung von Rechten	276
3.	Modus von Wettbewerben	276
4.	Verpflichtung von Mitgliedern	277
B.	Rechtsanwendung	278
I.	Formelle Voraussetzungen für Anträge	278
II.	Verfahren vor Verbandsgerichten	278
III.	Schiedszwang und Ausgestaltung des Schiedsverfahrens	279
IV.	Grundsätze zur Anwendung von Regeln	280
V.	Materieller Gehalt von Entscheidungen im Außenverhältnis	280
VI.	Materieller Gehalt von Entscheidungen im Innenverhältnis	280
C.	Rechtsdurchsetzung	281
I.	Ermittlungsbefugnisse	281
II.	Zulässigkeit von Durchsetzungsmaßnahmen	282
III.	Anforderungen an Sanktionsnormen	282
IV.	Zulässige Durchsetzungsmittel	282
V.	Zulässiges statutarisches Sanktionsmaß	283
VI.	Härte der Sanktion im Einzelfall	283
VII.	Verfolgungsverjährung	284
VIII.	Sanktionsadressat	284
IX.	Verschuldenserfordernis	285
X.	Nachweis des objektiven Tatbestandes	286
XI.	Nachweis des Verschuldens	286
XII.	Inhaber der Sanktionsgewalt	286
	Schlusswort	287
	Literaturverzeichnis	289
	Stichwortverzeichnis	309

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft bzw. Amtsgericht
AGCM	Autorità garante della concorrenza e del mercato
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AntiDopG	Anti-Doping-Gesetz
Art.	Artikel
ATP	Association of Tennis Professionals
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BBBC	British Board of Boxing Control
BBL	Basketball-Bundesliga
Bd.	Band
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BFV	Berliner Fußball-Verband
BKartA	Bundeskartellamt
Bt-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CaS	Causa Sport
CAS	Court of Arbitration for Sport
Case W Res L Rev	Case Western Reserve Law Review
Case W Res Int'l L	Case Western Journal of International Law
CHF	Schweizer Franken
DBB	Deutscher Basketball Bund
DBSV	Deutscher Bogensport-Verband 1959
DCV	Deutscher Curling Verband
DEL	Deutsche Eishockey Liga
DePaul Law Rev	DePaul Law Review
DESG	Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft
DFB	Deutscher Fußball-Bund

DFL	DFL Deutsche Fußball Liga
DHB	Deutscher Hockey-Bund
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DIS-SportSchO	DIS-Sportschiedsordnung
DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DSB	Deutscher Sportbund
DTTB	Deutscher Tischtennis-Bund
e. V.	eingetragener Verein
EAA	European Athletic Association
ECLR	European Competition Law Journal
Econ Pol	Economic Policy
EFTA	European Free Trade Association
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EHF	European Handball Federation
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Entsch.	Entscheidung
et al.	et alia
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUR	Euro
Eur Law J	European Law Journal
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWHC	High Court of England and Wales
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	folgend
FA	The Football Association
FAPL	FA Premier League
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBV	Freizeit und Breitensportverband
FC	Fußballclub
FEI	Fédération Équestre Internationale
FFP	Financial Fairplay
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile
FIBA	Fédération Internationale de Basketball
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FINA	Fédération Internationale de Natation
FK	Frankfurter Kommentar
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung
Fn.	Fußnote
FOA	Formula One Administration
Fordham Int'l Law J	Fordham International Law Journal

G J C P I	Glocalism: Journal of Culture, Politics and Innovation
GAISF	Global Association of International Sports Federations
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HBL	Handball-Bundesliga
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne eines
IAAF	International Association of Athletics Federations
ICAS	International Council of Arbitration or Sports
IFAB	International Football Association Board
IFBB	International Federation of Bodybuilding & Fitness
IFs	Internationale Sportfachverbände
IHF	International Handball Federation
insb.	insbesondere
IntWbR	Internationales Wettbewerbsrecht
IOC	International Olympic Committee
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht in der Schweiz
ISLJ	International Sport Law Journal
ISLR	International Sports Law Review
ISU	International Skating Union
ITF	International Tennis Federation
LG	Landgericht
lit.	littera
Ltd.	Limited
KG	Kammergericht
KöKo	Kölner Kommentar
KSzV	Kölner Schriften zum Wirtschaftsrecht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Marq Sports L Rev	Marquette Sports Law Review
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MMR	Multimedia und Recht
MünchKomm	Münchener Kommentar
NADA	Nationale Anti-Doping-Agentur
NfV	Niedersächsischer Fußballverband
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOFV	Nordostdeutscher Fußballverband
NOK	Nationales Olympisches Komitee
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OCh	Olympic Charta
OLG	Oberlandesgericht
Quart. J. Econ.	Quarterly Journal of Economics

RebelsZ	Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SBF	Svens Bilspportförbundet
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SKKF	Sveriges Kyrkogards- och krematorieförbund
SLA&P	Sports Law Administration & Practice
sog.	sogenannt
SpStr.	Spiegelstrich
SpuRt	Sport und Recht
SV	Sportverein(igung)
Syst.	System
T Rev o Ent & Sports L	Texas Review of Entertainment & Sports Law
TPO	Third Party Ownership
TSV	Turn- und Sportverein(igung)
UAbs.	Unterabsatz
UCI	Union Cycliste Internationale
UEFA	Union of European Football Associations
Urt.	Urteil
US	United States
USA	United States of America
USEF	United States Equestrian Federation
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	volume
vs.	versus
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur
WBF	World Bridge Federation
WPBSA	World Professional Billiards & Snooker Association
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Einleitung

A. Problemaufriss

I. Sportlicher Wettbewerb und seine Organisation

Menschen wollen sich mit anderen Menschen messen. Was beim Fangenspielen im Kindergarten beginnt und sich auf dem Bolzplatz fortsetzt, äußert sich schließlich in Wettbewerben und Meisterschaften vom Jugendbereich bis zur Altherrenmannschaft. Diese Wettbewerbe und Meisterschaften werden längst nicht mehr nur lokal oder regional organisiert, sondern spätestens seit dem 19. Jahrhundert auch auf nationaler und mit Beginn der neuzeitlichen Olympischen Spiele im Jahr 1896 auch auf internationaler Ebene. Der Drang herauszufinden, wer der Beste ist, kennt keine Grenzen.

In Deutschland und Europa haben sich in den letzten Jahrzehnten im Mannschaftssport Ligasysteme mit mehreren Ebenen gebildet. Im Bereich der Einzelsportler finden die Spitzenwettbewerbe oftmals sogar auf weltweiter Ebene statt.

Derartige sportliche Wettbewerbe sind ohne eine Organisation von außen praktisch kaum denkbar¹. Die sportlichen Wettbewerbe werden von Sportverbandsgerüsten getragen, die insbesondere den Modus, in dem der Wettbewerb ausgetragen wird, und die innerhalb des Wettbewerbs geltenden Regeln festlegen. Ein Verband nimmt somit Aufgaben vergleichbar mit der Regierung eines Staates wahr². In letzter Konsequenz stellt sich die überspitzte Frage, wann den internationalen Organisationen der Status eines Völkerrechtssubjekts verliehen wird. Dies ist gar nicht so absurd wie es zunächst klingen mag, wenn man bedenkt, dass auch der Malteserorden und der Heilige Stuhl diesen Status genießen. Sportverbände haben mittlerweile sicherlich einen ähnlichen politischen Einfluss erlangt.

Sportverbände erfüllen in ihrer Tätigkeit längst nicht mehr das romantische Klischee der ehrenamtlichen Organisation von Freizeitsport. Zwar sind sie insbesondere im Rahmen des in Europa weit verbreiteten Verbandspyramidensystems auch für die Organisation des Amateursports verantwortlich. In einigen Sportarten, vor allem im Fußball, ist der Übergang vom Amateursport zum Profisport jedenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht aber fließend. Auch in Ligen, die nicht dem Profisport zugerechnet werden, erhalten die Spieler oftmals Prämien. Somit sind Verbände zumindest keine reinen Amateuorganisationen mehr.

¹ *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 231.

² Vgl. *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 168.

II. Anwendbarkeit des Kartellrechts im Sport

1. Verrechtlichung des Sports

Es ist nichts ungewöhnliches, sondern eine beinahe zwangsläufige Entwicklung, dass mit steigenden Umsätzen in einem Lebensbereich auch die Verrechtlichung einsetzt. Beim Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf – dies gilt auch für Sportsfreunde. Spätestens wo monetäre Interessen auf dem Spiel stehen, versuchen Menschen diese auch durchzusetzen. Die Sportverbände haben sich lange Zeit gegen diese Entwicklung gewehrt und für den Sport beansprucht, außerhalb der (Kartell-)Rechtsordnung zu stehen³. Sie konnten die Entwicklung im Ergebnis jedoch nicht entscheidend aufhalten.

Entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung ist der Sport längst auch in den Blickpunkt des Kartellrechts gerückt. Während dies in den 1960er Jahren zunächst ganz vorsichtig mit zwei Entscheidungen des Bundeskartellamtes⁴ begann, nahm die Entwicklung kurz vor der Jahrtausendwende mit einigen Entscheidungen im Bereich der Fernsehvermarktung von Sportereignissen⁵ Fahrt auf und spätestens seit dem Meca-Medina-Urteil des EuGH im Jahr 2006⁶ unterliegt die Anwendung des Kartellrechts im Sport keinerlei Zweifeln mehr. Ein Prinzip der Nichtintervention des staatlichen Rechts in den Sport⁷ erfährt – so es überhaupt (noch) besteht – somit weitgehende Einschränkungen; eine *Lex Sportiva*, verstanden als eigene Rechtsordnung, für die eine Ausnahme von der Anwendbarkeit staatlichen Rechts für den Sport besteht⁸, existiert nicht⁹.

2. Wirtschaftliche Bedeutung des Sports

Die wirtschaftliche Bedeutung der Verbände ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Faktoren. Zum einen werden durch die Verbände, aber auch im Rahmen der von den Verbänden organisierten oder lizenzierten Wettkämpfe, Milliardensum-

³ Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 37; Fleischer, WuW 1996, 473; vgl. zum Versuch der Verbände der Vermeidung der Anbindung an staatliches Recht Vieweg, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 52 f.; sowie Streinz, SpuRt 2018, 45.

⁴ Vgl. Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1964, Bt-Drs. IV/3752, S. 29, sowie Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1968, Bt-Drs. VI/4236, S. 56.

⁵ Bundeskartellamt, Entsch. v. 02. 09. 1994, B6-60/94 + 105/92, WuW/E BKartA 2682 – Fußball-Fernsehübertragungsrechte.

⁶ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 – Meca-Medina.

⁷ Vgl. Adolphsen, in: Witt et al. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, Die Privatisierung des Privatrechts – rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang, 281–301, 284.

⁸ So Adolphsen, in: Witt et al. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, Die Privatisierung des Privatrechts – rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang, 281–301, 286.

⁹ Vgl. Vieweg/Staschik, in: Vieweg (Hrsg.), Lex Sportiva, 17–57, 41 f.

men umgesetzt. Auf der Einnahmenseite stehen Fernsehgelder, Sponsoring- und Werbeeinnahmen sowie Ticketverkaufs- und Merchandisingerlöse, um nur einige Einnahmequellen zu nennen. Auf der anderen Seite wird Geld für Spieler und Preisgelder sowie Sportgeräte und Infrastruktur aufgewandt.

Zum anderen haben die Sportverbände – insbesondere in Europa aufgrund der pyramidenförmigen Struktur, innerhalb derer jeder für ein bestimmtes Gebiet verantwortliche Verband Mitglied im nächst höheren Verband ist – teils riesige Mitgliederzahlen. Der als größter nationaler Sportfachverband der Welt geltende Deutsche Fußball Bund e. V. (DFB) hat über sieben Millionen Mitglieder¹⁰.

3. Anwendung des Kartellrechts

Im Kartellrecht besteht die rein praktische Herausforderung, dass die Verbände selbst beurteilen müssen, ob ihre Maßnahmen zulässig sind¹¹. Aus der hieraus resultierenden rechtlichen Unsicherheit ergeben sich immense Schwierigkeiten für die Sportverbände, die Grenzen des Zulässigen auszuloten. Zwar mag man argumentieren, dass ein vorsichtiges und zurückhaltendes Verhalten aufgrund der Rechtsunsicherheit vorteilhaft für die Mitglieder der Verbände und andere Personen ist. Allerdings kann sich Rechtsunsicherheit zu Gunsten dreister Akteure auswirken, was ebenfalls nicht sinnvoll erscheint.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2007 im *Commission Staff Working Document* zum Weißbuch Sport¹² den Versuch unternommen, Leitlinien für zulässiges Verhalten aufzustellen. Sie beschränkt sich allerdings naturgemäß auf ihre eigene Entscheidungspraxis und die Spruchpraxis europäischer Gerichte, während die für den deutschen Rechtsanwender ebenso bedeutsame Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes sowie nationaler Gerichte außer Betracht geblieben ist. Zudem hat die Spruchpraxis in der Zwischenzeit erheblich an Umfang gewonnen.

Trotz der Kommerzialisierung des Sports unterscheidet er sich in vielerlei Belangen von anderen Wirtschaftszweigen. Während es sonst für jedes Wirtschaftsunternehmen vorteilhaft ist, möglichst wenig Konkurrenten zu haben, kann sportlicher Wettbewerb ohne Konkurrenten nicht stattfinden. Das Ergebnis ist, dass die Teilnehmer sportlicher Wettbewerbe – anders als im sonstigen Wirtschaftsleben – überhaupt kein wirtschaftliches Interesse an der Vernichtung ihrer Konkurrenten haben¹³. Die Sportverbände selbst versuchen, ihre angestammten Monopolstellungen zu verteidigen, was mit dem Begriff des „Ein-Platz-Prinzip“ umschrieben

¹⁰ <https://www.dfb.de/verbandsstruktur/mitglieder/>, zuletzt abgerufen am 06. 04. 2021.

¹¹ Vgl. *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1819.

¹² Kommission, *Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper on Sport*, SEC(2007) 935.

¹³ *Schneider*, in: Langen/Bunte (Hrsg.), *Kartellrecht*, Bd. 2, 13. Aufl., Syst. IV, Rn. 10.

wird. Währenddessen wird auf der Ebene der Vereine immer wieder das Prinzip der Solidarität bemüht – ein Euphemismus für das wirtschaftliche Interesse an der Bildung eines Kartells.

Keine Besonderheit ergibt sich unter diesem Aspekt für das vertikale Verhältnis der Verbände zu Vereinen und Sportlern, da auch in anderen Bereichen der Wirtschaft meist kein Interesse daran besteht, die eigenen Geschäftspartner zu vernichten und in der Regel mit diesen kooperiert werden muss¹⁴.

III. Private Rechtssysteme

Die großen Mitgliederzahlen und die stetig steigenden Umsätze machen eine immer professionellere Organisation erforderlich. Die Sportverbände haben über die Jahrzehnte eigene Mikrokosmen entwickelt. Ein Blick auf die Internetseiten vieler Verbände verrät, dass die Verbände neben ihren Satzungen meist eine Vielzahl weiterer Statuten erlassen haben, die sich mit allen Belangen eines Verbandes befassen. Die Regelwerke erfassen neben der sportlichen Organisation auch Finanzfragen, Jugendarbeit und verbandsinterne Verfahrensfragen, um nur einige Beispiele zu nennen. Erstmals wurden die Athleten bei den Olympischen Sommerspielen 1996 in Atlanta einem Schiedszwang zum Court of Arbitration for Sports (CAS) unterworfen¹⁵. Sportverbände, insbesondere internationale Spitzenverbände, haben sich mittels dieser Verbandsregelwerke, Schiedsrichterrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine oftmals als *Lex Sportiva* bezeichnete eigene „Rechtsordnung“ geschaffen¹⁶.

Die Mikrokosmen der Sportverbände sind Musterbeispiele des Phänomens der privaten Rechtssysteme. Sie stehen allerdings nicht allein. Weitere Beispiele finden sich nicht nur im sonstigen Bereich des (privaten) Vereinswesens, sondern gerade auch im Bereich der Unternehmensvereinigungen und anderen Zweckgemeinschaften. Insbesondere aufgrund fortschreitender Globalisierung ist mit einer Zunahme der Bedeutung privater internationaler Vereinigungen zu rechnen.

B. Gang der Untersuchung

Diese Arbeit stellt das durch die Vielzahl gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen entstandene Grundgerüst kartellrechtlicher Vorgaben für das Verhalten der Sportverbände dar. Im Kern geht es um eine Beschränkung der Pri-

¹⁴ A. A. in Bezug auf Märkte außerhalb des Sports *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 138 f.

¹⁵ *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 37.

¹⁶ So bspw. *Schleiter*, in: Vieweg (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 231–250, 235; *Steiner*, CaS 2009, 14, 15; ähnlich *Duval*, Eur Law J, Vol. 19, 2013, 822, 827 f.; *Casini*, G J C P I 2015, 1, 2 f.; vgl. auch *Vieweg/Staschik*, in: Vieweg (Hrsg.), Lex Sportiva, 17–57, 24.

vatautonomie und der Vereinigungsfreiheit durch vom Kartellrecht geschaffene öffentlich-rechtliche Verbote, die nicht nur zugunsten der jeweiligen Teilnehmer und Vertragspartner bestehen, sondern auch zugunsten der Allgemeinheit. Die Fallgestaltungen, in denen Regeln und Maßnahmen der Verbände mit dem Kartellrecht in Konflikt kommen können bzw. könnten, sind typisierbar¹⁷. Somit lassen sich allgemeingültige Leitlinien formulieren, an denen sich die Sportverbände ausrichten können.

In Teil 1 der Arbeit werden Begrifflichkeiten und die Funktionsweise von Rechtssystemen definiert und erläutert, das (europäische) Sportverbandssystem beschrieben und die Besonderheiten der Funktion sportlicher Wettbewerbe herausgearbeitet sowie die für den Sport relevanten kartellrechtlichen Rechtsgrundlagen dargestellt.

Im zweiten Teil, dem eigentlichen Kern der Arbeit, folgt eine Analyse der bisherigen Entscheidungspraxis von Behörden und Gerichten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten. Die meisten Entscheidungen finden sich in Deutschland. Auf europäischer Ebene sind zwar nur wenige, dafür aber wegweisende Entscheidungen ergangen. Insbesondere in Deutschland existiert eine kaum zu überblickende Vielzahl von Entscheidungen nicht nur des Bundeskartellamtes, sondern vor allem der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Hinzu kommen einige Entscheidungen von Gerichten und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

In Teil 3 geht die Arbeit zunächst auf tatsächlich durch kartellrechtliche Entscheidungen bewirkten Änderungen der Statuten von Sportverbänden ein. Sodann folgt eine Bewertung der kartellrechtlichen Zulässigkeit von Verhaltensweisen, die in der Entscheidungspraxis bislang noch nicht aufgegriffen worden sind, auf Grundlage der in Teil 2 dieser Arbeit herausgearbeiteten kartellrechtlichen Anforderungen an private Rechtssysteme. Hierzu zählen die in der Fußball-Bundesliga geltende 50+1-Regel, oder bislang in Europa nicht praktizierte, aber vorgeschlagene Beschränkungen, wie z. B. Gehaltsobergrenzen (*salary caps*).

Schließlich folgt eine Zusammenfassung sämtlicher Ergebnisse dieser Arbeit.

¹⁷ Vgl. bspw. zum Schiedszwang *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 144.

Teil 1

Grundlagen

Bevor sich diese Arbeit in Teil 2 mit den kartellrechtlichen Anforderungen an private Rechtssysteme auseinandersetzt, werden in Teil 1 die Grundlagen dargestellt. In *Kapitel 1* werden zunächst die Grundlagen aller Rechtssysteme beschrieben. In *Kapitel 2* folgt eine Darstellung des Rechtssystems des Sports. *Kapitel 3* setzt sich mit den Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs im Vergleich zum wirtschaftlichen Wettbewerb auseinander, bevor sich *Kapitel 4* mit der Anwendbarkeit des Kartellrechts im Sport befasst. In *Kapitel 5* setzt sich die Arbeit schließlich kurz mit den relevanten wirtschaftlichen Beziehungen im Sport auseinander.

Kapitel 1

Rechtssysteme

Rechtssysteme dienen der Organisation des Zusammenlebens von Menschen. Sie werden klassischerweise durch Staaten im Rahmen ihres Machtbereichs etabliert.

Insbesondere in jüngerer Zeit haben auch private Organisationen Rechtssysteme geschaffen¹, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Organisation des Sports durch Sportverbände ist das Paradebeispiel für private Rechtssysteme. Im Bereich des Sports betreffen die Rechtssysteme das Verhalten der Mitglieder, also insbesondere der Sportler, Vereine und Verbände auf niedriger Stufe, und deren Verhältnis wiederum zu den Vereinen und (höherrangigen) Verbänden². In der folgenden abstrakten Darstellung der Rechtssysteme wird vereinfacht auch von der Organisation und ihren Mitgliedern gesprochen.

Diese privaten Rechtssysteme sind – jedenfalls im Bereich des Sports – gut mit staatlichen Rechtssystemen vergleichbar, weil die Sportverbände, die die privaten Rechtssysteme tragen, für den Bereich der jeweiligen Sportart meist über eine Monopolstellung verfügen³ – ähnlich wie Staaten eine „Monopolstellung“ in ihrem

¹ So schon im Jahr 1944 *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 264.

² Vgl. die detaillierte Darstellung der Struktur privater Rechtssysteme im Sport in Kapitel 2, Abschnitt B.

³ Vgl. statt vieler *Stancke*, SpuRt 2016, 230, 232; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 205; *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 138; *Hausheer/Aebi-Müller*, ZBJV 2001, 337, 356; eingehend hierzu Kapitel 4, Abschnitt D. II. 3. b).

jeweiligen Territorium inne haben. In beiden Fällen sind die Ausweichmöglichkeiten für die Mitglieder entsprechend eingeschränkt, ein Ausweichen ist nur mit erheblichen Opfern möglich. Letztlich nehmen die Mitglieder die Sportverbände auch als hoheitliche Macht, ähnlich der staatlichen Hoheit, wahr⁴.

Rechtssysteme beruhen auf mehreren Säulen: Zunächst legen Rechtsnormen fest, was Recht ist. Dieses Recht muss sodann angewandt und schließlich durchgesetzt werden⁵. Die Erfüllung dieser drei Aufgabenbereiche ist erforderlich, um eine staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten⁶. Bereits an dieser Stelle sei vorweggenommen, dass dies auch im Bereich des Sports erforderlich ist⁷ und tatsächlich auch geschieht, wie in dieser Arbeit ausführlich dargestellt.

Die Aufgaben im Rahmen dieser drei Säulen werden wiederum durch Organe der jeweiligen Organisation wahrgenommen, im Sport meist durch verbandseigene Gremien.

A. Rechtssetzung

Die erste Säule jedes Rechtssystems ist die Rechtssetzung. Jedes Rechtssystem setzt voraus, dass Regeln existieren, an die sich die Mitglieder der das Rechtssystem tragenden Organisation, also die Bürger des Staats oder eben die Mitglieder der privaten Verbände, zu halten haben.

I. Rechtsquellen

Rechtssetzung kann auf unterschiedliche Weise und durch unterschiedliche Instanzen erfolgen. Einerseits erfolgt Rechtssetzung durch den Staat, vor allem durch abstrakt-generelle Regeln (formelle bzw. materielle Gesetze)⁸. Andererseits erfolgt Rechtssetzung durch private Akteure innerhalb des durch den Staat geschaffenen Rechtssystems, bspw. durch Satzungen juristischer Personen. Streng genommen

⁴ Vgl. z. B. *Adolphsen*, in: Witt et al. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, 281–301, 286, m. w. N.; auch *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 49 in Bezug auf die Football Association; auch *Kornbeck*, in: Vieweg, Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 57–84, S. 58, spricht von quasi-hoheitlichen Befugnissen der Sportverbände durch das Ein-Platz-Prinzip; vgl. auch *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 14 f.

⁵ So auch *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 229; *Maurer*, Lex Maritima, S. 23; ebenfalls von diesem Dreiklang ausgehend *Zangl/Zürn*, in: *Zürn/Zangl* (Hrsg.), Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?, S. 12–45, S. 21 f.; vgl. auch zu Völkerrecht *Krajewski*, Internationales Wirtschaftsvölkerrecht, Rn. 31.

⁶ Ähnlich *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 229.

⁷ Vgl. *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 39; *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 29 ff.

⁸ *Horn*, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Rn. 23.

ist selbst der Abschluss eines privaten Vertrages nach §§ 145 ff. BGB ein Akt der Rechtssetzung. Mehrere Parteien treffen im Rahmen eines Vertrages Regelungen, die ihr Verhalten betreffen⁹.

Da sich die vorliegende Arbeit auf die quasi-hoheitlichen Aspekte privater Rechtssysteme bezieht, werden zur Rechtssetzung im Folgenden ausschließlich Verbandsnormen, also abstrakt-generelle Regelungen¹⁰ als Quasi-Rechtsnormen, beleuchtet¹¹. Diese werden durch die jeweilige Organisation autoritativ geschaffen¹² und gelten für alle Mitglieder bzw. alle Mitglieder mit bestimmten Eigenschaften.

Rechtssetzung setzt voraus, dass das Recht in Rechtssätzen formuliert wird¹³. Ein Rechtssatz wiederum besteht in einer bestimmten Verhaltensvorgabe für eine bestimmte Person unter bestimmten Voraussetzungen¹⁴, also im materiellen Gehalt einer Regel¹⁵.

II. Arten von Rechtsnormen

Nach ihrem materiellen Gehalt lassen sich im Wesentlichen die folgenden Arten von Rechtsnormen unterscheiden: Organisationsnormen, Verhaltensnormen und Verteilungsnormen¹⁶ sowie ferner Außenbeziehungs- und Innenbeziehungsnormen¹⁷. Hinsichtlich der Zielrichtung der Formulierung lassen sich Normen in Gebote und Verbote unterteilen¹⁸.

Vergleichbar mit dem Staatsorganisationsrecht befassen sich Organisationsnormen mit dem Aufbau, der Verwaltung und der Zuständigkeit der Institutionen des Rechtssystems¹⁹. Hiermit sind nicht nur die Einrichtungen der das Rechtssystem

⁹ Vgl. *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 264; *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 39.

¹⁰ Vgl. *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 31.

¹¹ Mangels Relevanz für die Anwendbarkeit des Kartellrechts muss an dieser Stelle nicht auf den Theorienstreit eingegangen werden, ob es sich bei Verbandsstatuten tatsächlich um Rechtsnormen im eigentlichen Sinne handelt, oder nicht tatsächlich um Verträge, vgl. zu dieser Frage ausführlich *Butte*, Das selbstgeschaffene Recht des Sport im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, S. 149 ff.; ferner auch *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 29 f.; sowie *Meier*, in: *Vieweg* (Hrsg.), Inspirationen des Sportrechts, 137–163, S. 141 f.; ausreichend ist, dass für den sinnbildlichen Bestand eines Rechtssystems die rein faktische Wirkung der Regeln.

¹² *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 24.

¹³ *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 233.

¹⁴ *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 237.

¹⁵ Vgl. *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 136.

¹⁶ Diese drei Arten unterscheidend *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 138.

¹⁷ *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 32.

¹⁸ Vgl. auch *Horn*, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Rn. 6.

¹⁹ Vgl. *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 139; vgl. auch *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 32.

tragenden Organisation gemeint, sondern auch private Einrichtungen, also die Einrichtungen der Mitglieder der Organisation²⁰.

Mit den Organisationsnormen sind die Außenbeziehungsnormen verwandt. Unter diese sind insbesondere Aufnahmeeregeln zu fassen, die sich letztendlich auch auf die innere Struktur der Verbände auswirken²¹. Hierunter fallen Regelungen, nach denen den Spitzenverbänden für jedes geographische Gebiet jeweils nur ein nationaler bzw. regionaler Verband angehören kann (sog. Ein-Platz-Prinzip)²².

Verhaltensnormen bestehen darin, dem Adressaten ein bestimmtes Verhalten zu verbieten oder ihn zu etwas zu verpflichten, bzw. ihn zu etwas zu berechtigen oder ihm etwas zu erlauben²³. Bei Verhaltensnormen geht es um die Steuerung des individuellen Verhaltens der Mitglieder der Organisation²⁴. Verhaltensnormen sind der Eingriffsverwaltung zuzuordnen. Sie lassen sich im Bereich des Sports – soviel sei an dieser Stelle vorweggenommen – wiederum in Sportausübungsregeln und wirtschaftliche Lenkungsregeln aufteilen. Sportausübungsregeln betreffen unmittelbar oder (zumindest) mittelbar den sportlichen Wettkampf²⁵. Insbesondere das Dopingverbot ist den Sportausübungsregeln zuzuordnen²⁶. Lenkungsregeln legen die Grenzen fest, innerhalb derer die Akteure des Sportsektors wirtschaften dürfen²⁷ bzw. sich im sonstigen nichtsportlichen Bereich zu verhalten haben. Hierunter fällt z. B. die 50+1-Regel, nach der höchstens 49% der Stimmrechtsanteile an einer Lizenzspielerabteilung an Personen veräußert werden dürfen, die nicht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben. Aber auch inhaltliche Vorgaben für Verträge mit Spielerberatern oder Beschränkungen der Vermarktung sind Lenkungsregeln.

Verteilungsnormen befassen sich mit der Zuordnung von Vorteilen und Nachteilen, wie z. B. Einnahmen, Kosten, Chancen und Risiken²⁸. Diese Zuordnung kann im horizontalen Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Organisation oder im vertikalen Verhältnis zwischen der Organisation selbst und ihren Mitgliedern erfolgen. Ihnen wohnt zwar ein Element einer Verhaltensnorm (insbesondere einer Lenkungsregel) inne, da die Adressaten zur Befolgung der Verteilungsregeln verpflichtet werden²⁹, sodass insofern auch die Umverteilung von Ressourcen zwischen den Mitgliedern der Eingriffsverwaltung zuzuordnen ist. Verteilungsnormen

²⁰ Vgl. *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 139.

²¹ So auch *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 32.

²² *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 12.

²³ *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 138.

²⁴ Vgl. *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 32.

²⁵ Vgl. *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 27.

²⁶ Vgl. *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 27 f.

²⁷ Vgl. *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 28.

²⁸ Ähnlich *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 139.

²⁹ So auch *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 139.

beschränken sich aber nicht hierauf, sondern nehmen zusätzlich eine Güterzuordnung vor³⁰. Die Umverteilung von Ressourcen vom Mitglied auf die Organisation entspricht der mit der Eingriffsverwaltung verwandten Finanzverwaltung.

Sobald Personen in eine Organisation aufgenommen sind, regeln Innenbeziehungsnormen ihr Verhältnis zu dieser Organisation. Innenbeziehungsnormen sind teilweise eng mit den Verteilungsnormen verwandt, aber nicht völlig deckungsgleich mit ihnen. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Organisation als hoheitlicher Instanz³¹. In diesen Bereich gehören Fragen der Berechtigung von Mitgliedern zu bestimmten Handlungen, etwa der Teilnahme der Sportler an Sportveranstaltungen, sowie die sog. Loyalitätspflichten der Sportler gegenüber dem Verband. Je nachdem, ob eine Leistung gewährt wird, insbesondere die Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf ermöglicht wird, oder ein bestimmtes Verhalten verboten wird, insbesondere durch Loyalitätspflichten gegenüber dem Verband, handelt es sich bei den Innenbeziehungsnormen um Leistungsverwaltung oder um Eingriffsverwaltung.

Von diesen primären Normen abzugrenzen sind die sogenannten sekundären Normen. Diese werden im Rahmen dieser Arbeit den Säulen der Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung zugeordnet. Sie enthalten insbesondere keine primären Verhaltensregeln, sondern dienen lediglich deren Absicherung³². Im Bereich der Rechtsanwendung enthalten sie zwar auch Organisationsregeln im vorgenannten Sinne. Dies gilt insbesondere, wenn es um verbandsinterne Verfahren geht. Thematisch besteht aber ein enger Zusammenhang der Verfahrensregeln mit der Rechtsanwendung. Der Rechtsdurchsetzung sind hingegen zum großen Teil Innenbeziehungsnormen zuzuordnen, die allerdings erst als Folge des Verstoßes gegen eine andere Regel greifen.

III. Entstehung von Recht

Meist verfügen Organisationen über spezielle (gesetzgebende) Organe, die für den Erlass von Regeln zuständig sind³³, vor allem Parlamente. Insbesondere im Bereich des angelsächsischen Common Law entstehen abstrakt-generelle Regeln aber auch durch Urteile, die für die unteren Instanzen des jeweiligen Gerichtsbezirks verbindlich sind (sog. Case Law)³⁴.

³⁰ Vgl. *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 139.

³¹ So auch *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 32.

³² Ähnlich zu den Regeln im Sport *Rössner/Adolphsen*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1.

³³ *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 232.

³⁴ *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 35 f.; *Horn*, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Rn. 27.

Im Bereich der Sportverbände³⁵ existieren als oberste Regelsetzungsorgane Mitgliederversammlungen, deren Mitglieder u. U. wiederum eine Vielzahl weiterer Mitglieder der Organisation bzw. ihre eigenen Mitglieder vertreten. Ein Beispiel ist der DFB-Bundestag, der sich aus Delegierten der Landesfußballverbände zusammensetzt³⁶.

Details regeln oft durch von der Organisation für die Verwaltung eingesetzte Organe, auf die die Rechtsetzungsbefugnis insofern delegiert wird. Im staatlichen Bereich sind dies Verwaltungsbehörden, die Recht durch den Erlass von Verordnungen setzen³⁷. Bei der FIFA besteht insofern bspw. der Rat³⁸.

Unbeachtlich ist, wie sich der politische Prozess der Normsetzung gestaltet. Regeln können denselben Grad rein faktischer Gültigkeit haben, unabhängig davon, ob der Normsetzungsprozess demokratisch oder autokratisch war.

B. Rechtsanwendung

Die zweite Säule eines Rechtssystems besteht in der Rechtsanwendung. Durch die Rechtsanwendung werden die im Rahmen der Rechtssetzung aufgestellten abstrakt-generellen Rechtssätze für den Einzelfall nutzbar gemacht. Die Art und Weise der Anwendung von Recht definiert letztendlich auch deren praktische Geltung³⁹.

I. Begriff der Rechtsanwendung

Bei der Rechtsanwendung handelt es sich um die Subsumtion von konkreten Sachverhalten unter Rechtssätze⁴⁰, wodurch im Ergebnis eine Rechtsfolge festgestellt wird⁴¹, die in einer konkret-individuellen Verhaltensanweisung besteht⁴². Es wird also eine Einzelfallentscheidung getroffen⁴³. Diese ist essentielle Voraussetzung dafür, ein bestimmtes Verhalten gemäß einer abstrakten Norm festzulegen,

³⁵ Siehe zum Sport Kapitel 2, Abschnitt C.

³⁶ § 22 DFB-Satzung 2019.

³⁷ *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 29.

³⁸ Vgl. Art. 34 FIFA-Statuten 2020.

³⁹ Hierzu auch *Kirchhof*, Private Rechtssetzung, S. 43 f.

⁴⁰ Vgl. *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S. 614; *Mayer-Maly*, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 19.

⁴¹ Vgl. *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S. 614; *Mayer-Maly*, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 19.

⁴² Ähnlich zu privaten Verbänden auch *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 32.

⁴³ So im Bereich privater Verbände *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 32.

wodurch die Norm überhaupt erst Verbindlichkeit erlangen kann⁴⁴, und um die Rechtsnorm ggf. durch Vollstreckung schließlich durchsetzen zu können⁴⁵.

Auch wenn die Rechtsanwendung teilweise der Rechtsdurchsetzung zugeordnet wird⁴⁶, ist sie mangels unmittelbarer präventiver bzw. repressiver Wirkungen von dieser zu unterscheiden. Die Rechtsanwendung ist der Rechtsdurchsetzung vorgelagert.

Praktisch erfolgt eine verbindliche formalisierte Rechtsanwendung zum einen durch Gerichte⁴⁷. Aber auch Behörden wenden Recht im Rahmen der angesprochenen Eingriffs-, Finanz- und Leistungsverwaltung auf den Einzelfall an, wenn sie Entscheidungen treffen bzw. Realakte vornehmen⁴⁸.

II. Fragestellungen zur Rechtsanwendung

Die Rechtsanwendung wirft zum einen Fragen ihres materiellen Gehalts und zum anderen ihres formellen Verfahrens auf.

1. Materieller Gehalt

Die im Rahmen der materiellen Rechtsanwendung zu beantwortenden Fragen bestehen darin, ob ein Sachverhalt die Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsnorm erfüllt und welche Rechtsfolgen das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen mit sich bringen kann bzw. darf.

Im Bereich der Tatbestandsvoraussetzungen spielt meist die Beurteilung eine wesentliche Rolle, ob ein Merkmal der betreffenden Rechtsnorm erfüllt ist, also ob ein bestimmter Sachverhalt vorliegt⁴⁹. Vielfach sind hierbei unbestimmte Rechtsbegriffe mit Leben zu füllen⁵⁰.

Auf der Rechtsfolgende besteht eine ähnliche Problematik beim Entscheidungsspielraum, über den die rechtsanwendenden Organe verfügen. Teilweise ist die Entscheidung bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale gebunden, oft aber

⁴⁴ *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 247; so zu privaten Verbänden auch *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 32.

⁴⁵ *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 247; ähnlich *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 52.

⁴⁶ *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 90 (Juli 2005) spricht insofern von „Ordnungsmaßnahmen ohne disziplinierenden Charakter“.

⁴⁷ *Horn*, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Rn. 26.

⁴⁸ Vgl. *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 254.

⁴⁹ *Mayer-Maly*, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 19.

⁵⁰ *Mayer-Maly*, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 19f.

besteht eine Bandbreite möglicher Rechtsfolgen. Zum einen dürfen die Grenzen dieses Spielraums nicht überschritten werden, zum anderen sind Entscheidungen aber auch innerhalb dieses Spielraums meist nicht völlig frei.

Der rechtlichen Prüfung ist bei der Rechtsanwendung die Frage vorgeschaltet, wie sich der Sachverhalt darstellt. Insofern ist oft von entscheidender Bedeutung, welche Seite die Beweislast trägt⁵¹.

2. Formelles Verfahren

Zum Bereich der Rechtsanwendung gehört auch das Verfahren, in dessen Rahmen die materielle Rechtsanwendung erfolgt. Ein formalisiertes Verwaltungsverfahren oder gerichtliches Verfahren dient dazu, eine einheitliche und unparteiische Rechtsanwendung sicherzustellen⁵². Vom Ausgang des Verfahrens hängen materielle Folgen für die Parteien ab. Gerade dies lädt dazu ein, auch über den Ablauf des Verfahrens zu streiten.

Insofern ist vor allem die Frage neuralgisch, wer dazu berufen ist, das Recht im Einzelfall anzuwenden. Nicht umsonst wird vielfach um die Zuständigkeit eines Organs bzw. Spruchkörpers und den Ablauf des Verfahrens gestritten. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Fragen letztendlich auch das Ergebnis der materiellen Rechtsanwendung beeinflussen. Ein Musterbeispiel hierfür ist das Pechstein-Verfahren, in dem die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein staatliche Gerichte anrief, nachdem der CAS ihr Schadensersatz durch die International Skating Union (ISU) und die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG) wegen einer ihrer Meinung nach unberechtigten Dopingsperre verweigert hatte⁵³.

C. Rechtsdurchsetzung

Schließlich können Rechtssätze, die nicht selten mit Nachteilen für ihre Adressaten verbunden sind, ohne die zumindest theoretische Möglichkeit ihrer zwangsweisen Durchsetzung kaum praktische Regelungswirkung entfalten⁵⁴, da die Adressaten sich anderenfalls dem Rechtssatz folgenlos widersetzen könnten. Es ist

⁵¹ Vgl. *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S. 623; siehe auch *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 56 f.

⁵² *Zangl/Zürn*, in: *Zürn/Zangl* (Hrsg.), *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?*, S. 12–45, S. 21 f.

⁵³ Siehe hierzu eingehend Kapitel 7, Abschnitt B. I. 4.

⁵⁴ So auch *Kirchhof*, *Private Rechtssetzung*, S. 46 f.; *Burckhardt*, *Die Organisation der Rechtsgemeinschaft*, S. 229; ähnlich *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 46; vgl. auch *Zangl/Zürn*, in: *Zürn/Zangl* (Hrsg.), *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?*, S. 12–45, S. 28 f.; *Adolphsen*, *Internationale Dopingstrafe*, S. 36 f.; ähnlich *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S. 613.

essentiell für jedes Rechtssystem, dass das gesetzte Recht durchgesetzt wird⁵⁵. Dies gilt für staatliche wie für private Rechtssysteme⁵⁶. In gewissem Rahmen können auch private Organisationen zur Durchsetzung von Rechtsnormen Zwang einsetzen⁵⁷. Meist genügt aber bereits die Androhung der zwangsweisen Durchsetzung, um den Adressaten zum Befolgen der Verhaltensanforderung zu bewegen⁵⁸.

I. Begriff der Rechtsdurchsetzung

Durch die Rechtsdurchsetzung wird ein konkret-individuelles Verhalten erzwungen, falls das betroffene Mitglied dem zugrundeliegenden Verhaltensbefehl nicht freiwillig nachkommt. Sowohl Sanktionsnormen auf der einen Seite als auch Eingriffsnormen zur Prävention von Rechtsverstößen auf der anderen Seite liegen grundsätzlich Verhaltensbefehle zugrunde. Sie sind dabei dogmatisch von ihnen zu trennen, selbst wenn dies aus dem Wortlaut der jeweiligen Norm nicht hervorgeht⁵⁹.

Das Ziel der Rechtsdurchsetzung ist die Schaffung eines rechtmäßigen Zustandes⁶⁰. Ein weiteres Motiv für die Zufügung eines Übels ist der Verstoß gegen eine Verhaltenspflicht, die nicht zuvor durch Zwang durchgesetzt werden konnte⁶¹. In Fällen schwerer Verstöße ist daher die Durchsetzung durch Zufügung eines Übels, also die Verhängung einer Sanktion (bzw. Strafe)⁶², möglich.

Durchsetzungsmaßnahmen können zum einen präventiver Natur sein, also der Vorbeugung eines Verstoßes bzw. der Vorbeugung eines rechtswidrigen Zustandes dienen⁶³. Dies geschieht meist durch den (meist vorübergehenden) Entzug von Freiheitsrechten. Sie können zum anderen repressiver Natur sein und somit der Sanktion dienen, um die Schaffung erneuter rechtswidriger Zustände zu verhindern, indem sie die Normadressaten durch General- bzw. Spezialprävention disziplinieren⁶⁴. Sanktionen können wiederum unterschiedlich ausgestaltet sein, bspw. als Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme oder wiederum als Entzug von Rechten.

⁵⁵ *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 270; *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 17.

⁵⁶ So auch *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 2 (Juli 2005).

⁵⁷ So wohl auch *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 47.

⁵⁸ *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S. 613.

⁵⁹ So auch *Esser*, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, S. 140.

⁶⁰ Vgl. *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S. 631.

⁶¹ *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 283.

⁶² So auch *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S. 633.

⁶³ So auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 37; vgl. auch *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 92 (Juli 2005).

⁶⁴ Vgl. zu privaten Verbänden *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 94 (Juli 2005); so auch *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 34; vgl. auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 37.

II. Verfahren der Rechtsdurchsetzung

Die Rechtsdurchsetzung erfolgt primär durch Behörden und Gerichte⁶⁵. Daneben können auch private Rechtssysteme Durchsetzungsmaßnahmen vorsehen, sodass sie nicht zwingend bzw. nicht vollständig auf staatliche Institutionen angewiesen sind.

Schon das BGB kennt mit der Vertragsstrafe nach §§ 339 ff. BGB die Möglichkeit, eine Sanktion zivilrechtlich mit einer privaten Person zu vereinbaren. Solche zivilrechtlichen Verträge enthalten typischerweise abstrakte Regelungen, die nur individuell gelten. Sie werden allerdings gerichtlich durchgesetzt, unter Umständen auch durch private Schiedsgerichte, wobei für die Vollstreckung wiederum staatliche Mitwirkung erforderlich ist.

Möglich sind andererseits präventive und repressive Durchsetzungsmaßnahmen, die in Satzungen privater Vereinigungen vorgesehen sind, die gegenüber allen Mitgliedern und somit nicht nur individuell, sondern generell angedroht werden. Diese sind von Vertragsstrafen zu unterscheiden⁶⁶. Private Organisationen wie insbesondere Sportverbände setzen Recht zudem vielfach ohne vorheriges (schieds-)gerichtliches Verfahren durch Entscheidungen ihrer eigenen Verbandsorgane selbst durch. Hierin verdeutlicht sich wiederum die quasi-öffentlich-rechtliche Natur von Verbandsrecht. Es liegt gerade in der Natur des öffentlichen Rechts, dass es ggf. ohne gerichtliche Entscheidung durchgesetzt werden kann⁶⁷. Erst gegen diese Entscheidungen steht der Rechtsweg zu Schiedsgerichten offen.

Bei der Rechtsdurchsetzung ergeben sich oft Fragen zu dem im konkreten Fall anzuwendenden Zwangs- bzw. Sanktionsmittel⁶⁸. Neben der Art des Zwangsmittels geht es insbesondere um die Schwere und den Zeitpunkt oder auch um die generelle Zulässigkeit der Durchsetzung. Problematisch ist typischerweise die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahmen.

Kapitel 2

Private Rechtssysteme im Bereich des Sports und *Lex Sportiva*

Die durch private Sportverbände geschaffenen Rechtssysteme gehören wegen ihrer weiten Verbreitung und großen Mitgliederzahlen zu den bedeutendsten privaten Rechtssystemen.

⁶⁵ Vgl. *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S. 642.

⁶⁶ Vgl. *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 87 (Juli 2005).

⁶⁷ Ähnlich *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 61 f.

⁶⁸ Vgl. *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 272.

Im Folgenden geht die Arbeit zunächst auf den Zweck privater Rechtssysteme ein (A.) und stellt sodann die Struktur des Rechtssystems des Sports dar (B.). Es folgen knappe Darstellungen der Setzung (C.), Anwendung (D.) und der Durchsetzung (E.) der sportverbandlichen Regeln. Schließlich wird kurz auf den Begriff der *Lex Sportiva* eingegangen (F.).

A. Zweck privater Rechtssysteme

Der Zweck privater Rechtssysteme liegt regelmäßig in der Selbstorganisation privater Vereinigungen in bestimmten Angelegenheiten⁶⁹. Der Sport bildet hierfür ein Musterbeispiel. Sportverbände setzen die Regeln für ihre jeweilige(n) Sportart(en) und organisieren oft auch die Wettbewerbe⁷⁰. Oder sie lizensieren zumindest fremdorganisierte Wettbewerbe und stellen ihren Mitgliedern die Teilnahme an diesen Wettbewerben frei⁷¹. Ohne verbindliche Regeln wäre eine organisierte Ausübung des (Leistungs-)Sports kaum möglich⁷². Diese selbstgeschaffenen Regeln wenden die Verbände regelmäßig selbst an und setzen sie und die aus der Anwendung resultierenden Einzelfallentscheidungen selbst durch⁷³.

Eine staatliche Organisation des Sports wäre weit weniger effizient. Zum einen finden sportliche Wettbewerbe oft auf internationaler Ebene statt. Zwischen den staatlichen Regierungen bestehen aber oft genug politische Animositäten, sodass Einigkeit in vielen Fällen schlicht aus sachfremden Gründen nicht erreicht werden kann. Zudem nutzen Regierungen sportlichen Erfolg immer wieder um Prestige für ihre Länder zu erzeugen, was ebenfalls eine sachgerechte Organisation des Wettkampfsports beeinträchtigen kann.

Zum anderen können sich private Vereinigungen flexibler organisieren, weil sie auf viele formelle Anforderungen im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten verzichten können, die im staatlichen Bereich aus gutem Grunde bestehen mögen⁷⁴. Man denke nur daran, wie schnell das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bundes nach jedem Spieltag der Fußball-Bundesliga Entscheidungen trifft. Eine staatliche Behörde wäre kaum in der Lage, eine Sperre nach einer roten Karte beim Fußball am Wochenende bereits am Anfang der darauffolgenden Woche zu verhängen, wie es das DFB-Sportgericht regelmäßig tut.

⁶⁹ Der Begriff der Vereinigung, oder der ebenfalls verwendete Terminus „Verband“, wird möglichst umfassend verstanden. Er umfasst alle privaten Gebilde mit körperschaftlicher Struktur (allerdings unabhängig von der Rechtsform), die sich selbst Verwalten und die Verfolgung gemeinsamer Interessen zum Ziel haben, vgl. hierzu ausführlich *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 22 ff.

⁷⁰ Vgl. *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 123 f.; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 180 f.

⁷¹ So auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 181.

⁷² So auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 185.

⁷³ *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 124 ff.

⁷⁴ *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 19.

Schließlich verfügen private Vereinigungen in ihrem jeweiligen eigenen Metier über eine größere Sachkunde als staatliche Stellen⁷⁵.

B. Struktur privater Rechtssysteme im Sport

Die Sportverbände regeln ihre Angelegenheiten, also insbesondere die (sportlichen und wirtschaftlichen) Regeln sowie die Verfahren der verbindlichen Anwendung dieser Regeln und Durchsetzungsmaßnahmen in ausführlichen Statuten bzw. Satzungen. Hierzu ermächtigt sie die Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GRCh, Art. 11 EMRK⁷⁶.

I. Grundlagen

Kennzeichnend für den europäischen Sport ist sowohl in organisatorischer als auch in materieller Hinsicht – wiederum ähnlich staatlichen Organisationen – die pyramidale Organisationsstruktur im Sport⁷⁷. Diese Organisationsstruktur besteht in Fachverbänden und in sportartübergreifenden Verbänden. Die hierarchische Organisationsform der Verbände ermöglicht die Herausbildung einer Normenpyramide, innerhalb derer auf höherer Verbandsebene aufgestellte Regeln im Wege der Verweisung oder Übernahme bzw. durch Individualvertrag für untere Ebenen und die einzelnen Vereine und Sportler als Mitglieder verbindlich gemacht werden⁷⁸. Kennzeichnend für dieses „europäische Sportmodell“⁷⁹ ist ferner das System

⁷⁵ EuGH, Urt. v. 11. 04. 2000, verb. Rs. C-51/96 und C-191/97, Rn. 67 f. – *Deliège*; *Heermann*, *WeR* 2017, 24, 26.

⁷⁶ BVerfG, Beschl. v. 15. 06. 1989, 2 BvL 4/87, BVerfGE 80, 244, 253; Urt. v. 01. 03. 1979, 1 BvR 532, 533/77, 419/78 und 1 BvL 21/78, BVerfGE 50, 290, 354; vgl. auch *Henneberg*, *Gehaltsobergrenzen im Sport*, S. 83 f.; *Steiner*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 103–115, S. 104.

⁷⁷ *Lambertz*, *Die Nominierung im Sport*, S. 10; *Verdonk*, *ECLR* 2017, 80, 81 f.; *Nafziger*, *ISLJ* 2008/3–4, 100, 101; *Pfister*, in: *Pfister/Will* (Hrsg.), *Festschrift Lorenz zum siebzigsten Geburtstag*, 171–192, S. 172; *Pijetlovic*, *ISLJ* 2017, 86, 87; *Peeters/Szymanski*, *Econ Pol April* 2014, 343, S. 349 f.; vgl. auch *Seyb*, *Autonomie der Sportverbände*, S. 13.

⁷⁸ Dies ist in den Satzungen der (übergeordneten) Verbände vorgesehen, vgl. bspw. Art. 6.2 FIA-Statuten 2021; Art. 8. 1. 12 IHF-Statuten 2019; Art. 2.8 FEI-Statuten 2019; § 6.2 DBB-Satzung 2019; § 8 Abs. 3 FN-Satzung 2020; § 5.2 DLV-Satzung 2017; § 7.2 und § 7.3 BDR-Satzung 2019; § 5.8 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; § 5.4.3 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 8, 1. SpStr. NOFV-Satzung 2018; § 10 Abs. 2 Buchst. a BFV-Satzung 2020. Niedere Verbände übernehmen entsprechend die Regelwerke, bspw. § 3 Abs. 2 DFL-Satzung 2019; § 3 Abs. 2 HBL-Satzung 2015; vgl. auch *Henneberg*, *Gehaltsobergrenzen im Sport*, S. 77; *Hess*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Prisma des Sportrechts*, 1–31, S. 3; *Hannamann*, *Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport*, S. 83; *Pfister*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht*, 4. Aufl., 2020, Einf., Rn. 15; ähnlich *Rössner/Adolphsen*, in: *Adolphsen et al.* (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 9; *Schaefer*, *Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht*, S. 29; *Seyb*, *Autonomie der Sportverbände*, S. 13.

⁷⁹ Begriff nach *Nafziger*, *ISLJ* 2008/3–4, 100.

von Auf- und Abstieg⁸⁰. Dieses System legen teilweise bereits die Satzungen internationaler Verbände fest⁸¹, auch wenn es vor allem innerhalb der nationalen Sportssysteme relevant ist. Die privaten Rechtssysteme werden im Folgenden anhand dieser Struktur dargestellt.

Grundsätzlich existiert in jeder Sportart für jedes geographische Gebiet auf jeder Ebene der Verbandshierarchie nur ein Verband (sog. Ein-Platz-Prinzip)⁸². Dasselbe gilt für die sportartübergreifenden Sportverbände⁸³. Zwar existieren Ausnahmen von diesem streng pyramidalen System, insbesondere wenn sich die Verbände in Ausnahmefällen faktisch oder gerichtlich nicht durchsetzen konnten oder wollten⁸⁴. Das Grundprinzip ist aber in fast allen Sportarten dasselbe.

In Deutschland nutzte der Deutsche Sportbund in der Nachkriegszeit die Möglichkeit, erneut einen derartigen hierarchisch-monolithischen Aufbau des Sportverbandswesens zu schaffen⁸⁵. In den Satzungen übergeordneter Verbände ist meist ausdrücklich geregelt, dass nur ein Verband in jedem geographischen Gebiet bzw. Land als Mitglied aufgenommen wird⁸⁶. Teilweise legen auch die Satzungen der Weltsportfachverbände fest, dass Mitglieder jeweils nur einem Verband angehören können⁸⁷ oder dass die Mitglieder wiederum ihre Mitglieder dazu verpflichten, nur an den Wettbewerben dieses Verbandes teilzunehmen⁸⁸. Dieses Ein-Platz-

⁸⁰ Peeters/Szymanski, *Econ Pol* April 2014, 343, S. 351; *Nafziger*, *ISLJ* 2008/3–4, 100, 101; *Seyb*, *Autonomie der Sportverbände*, S. 13.

⁸¹ Bspw. Art. 51^{bis} Abs. 1 UEFA-Statuten 2021.

⁸² Vgl. für eine ausführliche Definition *Schroeder*, *WRP* 2006, 1327, 1328; ferner bspw. *Kornbeck*, in: *Vieweg, Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 57–84, S. 58; *Seyb*, *Autonomie der Sportverbände*, S. 12; *Hannamann*, *Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport*, S. 54; *Lambertz*, *Die Nominierung im Sport*, S. 9; *Adolphsen*, *Internationale Dopingstrafen*, S. 42 f.; *Heermann*, *WuW* 2009, 489, 494; *Verdonk*, *ECLR* 2017, 80, 81; *Pfister*, in: *Pfister/Will* (Hrsg.), *Festschrift Lorenz zum siebzigsten Geburtstag*, 171–192, S. 172 f.; *Pijetlovic*, *ISLJ* 2017, 86, 87; *Henneberg*, *Gehaltsobergrenzen im Sport*, S. 76 f.

⁸³ *Hannamann*, *Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport*, S. 55.

⁸⁴ Eine Auflistung von Abweichungen vom Ein-Platz-Prinzip findet sich bei *Heermann*, *WRP* 2019, 145, 146 f.

⁸⁵ Ausführlicher zum historischen Hintergrund des Ein-Platz-Prinzips siehe *Vieweg*, in: *Württembergischer Fußballverband e. V.* (Hrsg.), *Minderheitenrechte im Sport*, 71–89, S. 74; *Kornbeck*, in: *Vieweg, Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 57–84, S. 62 f.

⁸⁶ Bspw. Art. 11 Abs. 1 FIFA-Statuten 2020; Art. 7 Abs. 2 FIBA General Statutes 2019; Art. 8.1.4 IHF-Statuten 2019; Art. 5.1 FEI-Statuten 2019; Art. 6 Abs. 1 ISU-Constitution 2018; Art. 7.3 World Athletics Constitution 2019; Art. C 7.2 FINA-Constitution 2020; § 4 Abs. 2 DBB-Satzung 2019; § 9 DHB-Satzung 2017; § 5.2 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; § 5.2.1 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 3.1 DESG-Satzung 2020; § 9 Abs. 1 NOFV-Satzung 2018; eine gewisse Ausnahme bildet insofern die FIA, die im nichtsportlichen Bereich durchaus mehrere stimmberechtigte Mitgliedsverbände für ein Land aufnimmt, vgl. Art. 3 FIA-Statuten 2021. Im Bereich des Sports erkennt auch die FIA in jedem Land nur einen Motorsportverband je Bereich an, vgl. Art. 4.2 FIA-Statuten 2021.

⁸⁷ Bspw. Art. 73 FIFA-Statuten 2020; Art. 8.1.14 IHF-Statuten 2019.

⁸⁸ Bspw. Art. 9 Abs. 1 d FIBA General Statutes 2019.

Prinzip führt zu einem Normmonopol des jeweiligen für ein bestimmtes Gebiet zuständigen Verbandes⁸⁹.

Das Verbot, an fremden sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen sowie mit Nichtmitgliedern in sportlichen Wettbewerb oder sonstigen sportlichen Kontakt zu treten⁹⁰ oder Mitglied eines anderen (konkurrierenden) Verbandes zu sein (sog. Loyalitätspflicht) oder ein dahingehender Erlaubnisvorbehalt⁹¹, ergänzen das Ein-Platz-Prinzip. Zudem beanspruchen die Weltverbände eine Exklusivstellung und legen auch dies oft in ihren Satzungen fest⁹². Möglich ist allerdings, dass untergeordnete Verbände, die mehrere Sportarten organisieren, Mitglieder in mehreren übergeordneten Verbänden sind, die für unterschiedliche Sportarten zuständig sind. Bspw. sind die Landeseisssportverbände Mitglied sowohl der DESG⁹³ als auch des Deutschen Curling Verbandes (DCV)⁹⁴.

Das Schrifttum rechtfertigt das Ein-Platz-Prinzip teilweise mit dem Ordnungsbedarf im sportlichen Wettbewerb⁹⁵. Insbesondere sei es zur Ermittlung eines Meisters erforderlich, der auch tatsächlich „der Beste“ ist⁹⁶. Die Europäische Kommission untersagte der International Skating Union allerdings zuletzt die Bestrafung von Sportlern, die an von ihr nicht genehmigten Wettbewerben teilnehmen⁹⁷. Vor allem in Deutschland haben Gerichte zudem immer wieder Verbände dazu verurteilt, für bestimmte geographische Gebiete mehr als einen Mitgliedsverband aufzunehmen⁹⁸. Zuletzt führte das LG München I aus, dass kein Anspruch der Verbände auf Aufrechterhaltung des Ein-Platz-Prinzips bestehe⁹⁹, das Ein-Platz-Prinzip ist danach also kein Selbstzweck. Daher ist nicht sicher, ob es in dieser Form überhaupt dauerhaft aufrecht zu erhalten ist¹⁰⁰, jedenfalls, sofern es nicht ge-

⁸⁹ Ähnlich *Rössner/Adolphsen*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 9 f.; *Kornbeck*, in: Vieweg, *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 57–84, S. 58.

⁹⁰ Bspw. Art. 72 Abs. 1 FIFA-Statuten 2020.

⁹¹ Bspw. Art. 2.4 FEI-Statuten 2019; Art. B4.1 FA-Rules of the Association 2019–2020; § 7 Abs. 5 und 8 BDR-Satzung 2019. Die niederen Verbände schreiben dieses Prinzip teilw. wiederum in ihren eigenen Satzungen fest, bspw. § 4 Abs. 2 NOFV-Satzung 2018.

⁹² Bspw. Art. 4.1 FIA-Statuten 2021; Art. 1 Abs. 1 ISU-Constitution 2018.

⁹³ § 1.1 DESG-Satzung 2020.

⁹⁴ § 3.1 DCV-Satzung 2014.

⁹⁵ *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 99, m. w. N.; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 29; *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, S. 57; kritisch hingegen *Lambertz*, in: *SpuRt* 2018, 168, 169; vgl. auch *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 3, 12; *Fischer*, Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände, S. 184.

⁹⁶ *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 100, m. w. N.

⁹⁷ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁹⁸ Siehe Ausführungen in Kapitel 7, Abschnitt B. II. 2. a).

⁹⁹ LG München I, Urt. v. 25. 04. 2018, 37 O 7111/17, *SpuRt* 2018, 165, 167.

¹⁰⁰ Ähnlich *Bailey*, SLA&P Dec. 2017, 6; siehe hierzu auch Ausführungen in Kapitel 7, Abschnitt B. II. 2. a) kk); *Summerer*, *SpuRt* 2019, 49; a. A. i. E. *Heermann*, *WRP* 2019, 145, 152;

setzlich vorgegeben ist, wie bspw. in Frankreich¹⁰¹. Das Ein-Platz-Prinzip führt zu kartellrechtlichen Problematiken¹⁰², die Gegenstand von Teil 2 dieser Arbeit sind. Zu beachten ist allerdings, dass stets nur einzelne Satzungsregeln – nicht aber das „Ein-Platz-Prinzip“ als solches – Gegenstand gerichtlicher Fragen sein können¹⁰³.

II. Internationale Verbände

An der Spitze des pyramidenförmigen Sportverbandswesens stehen regelmäßig die Weltverbände der jeweiligen Sportarten. Diese wiederum haben sich in der Global Association of International Sports Federations (GAISF) zusammengeschlossen. In den meisten Sportarten existieren zusätzlich zu den Weltverbänden auch Kontinentalverbände.

1. Weltverbände

Wichtige Beispiele für Fachverbände auf weltweiter Ebene sind die Fédération Internationale de Football Association (FIFA), die Fédération Internationale de Basketball (FIBA), die Fédération Internationale de l'Automobile (FIA), World Athletics und die bereits genannte ISU. Mitglieder sind meist nur die Nationalverbände, nicht aber Kontinentalverbände, Vereine oder Einzelsportler¹⁰⁴.

Die Weltverbände legen weltweit einheitliche Sportregeln fest¹⁰⁵. Teilweise bestehen für diesen Zweck zwar eigene Organisationen, wie z. B. das International Football Association Board (IFAB) im Bereich des Fußballs, innerhalb dessen die nationalen Verbände Englands, Irlands, Schottlands und Wales' einen besonderen Einfluss haben¹⁰⁶. Derartige Anomalien¹⁰⁷ ändern aber nur wenig an der Grundstruktur.

ausführlich *Kornbeck*, in: Vieweg, Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 57–84, S. 79 ff.

¹⁰¹ Ausführlich zur rechtlichen Absicherung des Ein-Platz-Prinzips in Frankreich *Kornbeck*, in: Vieweg, Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 57–84, S. 74 ff.

¹⁰² Vgl. *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 3.

¹⁰³ Hierauf richtigerweise hinweisend *Heermann*, WRP 2019, 145, 151.

¹⁰⁴ Vgl. bspw. Art. 11 Abs. 1 FIFA-Statuten 2020; Art. 6 FIBA General Statutes 2019; Art. 104 Abs. 1 a) ISU-Constitution 2018; Art. 6.1 World Athletics Constitution 2019; vgl. auch Art. 3 FIA-Statuten 2021; Art. 8. 1.2 IHF-Statuten 2019; Art. C 7.1 FINA-Constitution 2020.

¹⁰⁵ Vgl. bspw. Art. 4 Abs. 1 a, c und e FIBA General Statutes 2019; Art. 1.2 FEI-Statuten 2019; Art. 4 Abs. 1 b) ISU-Constitution 2018; Art. 4.1 Buchst. a und d World Athletics Constitution 2019.

¹⁰⁶ Art. 7 Abs. 1 FIFA-Statuten 2020 i. V. m. Art. 2 IFAB-Statuten 2014.

¹⁰⁷ Eine weitere existiert im Golfsport, wo die International Golf Federation die Regeln gemeinsam mit dem The Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews und der United States Golf Association festlegt, vgl. *Heermann*, WRP 2019, 145, 147.

Zudem beanspruchen Weltverbände das alleinige Recht, internationale sportliche Wettbewerbe auszutragen¹⁰⁸ oder jedenfalls das alleinige Recht, internationale Wettbewerbe zu lizensieren¹⁰⁹. Darüber hinaus legen sie Verhaltensregeln und organisatorische Regeln fest¹¹⁰. Wichtige Beispiele hierfür sind die FIFA-Transferregeln und das FIFA-Spielervermittlerreglement oder die ISU-Anti-Doping-Procedures.

2. Kontinentalverbände

In vielen Sportarten existieren Kontinentalverbände wie z. B. die Union des Associations Européennes des Football (UEFA) im Fußball, die Europäische Handball Konföderation (EHF) oder die European Athletic Association (EAA). Diese werden von den Weltverbänden meist offiziell anerkannt¹¹¹, sind aber nicht notwendigerweise selbst Mitglieder des Weltverbandes. Stattdessen stellen sie zusätzliche „Spitzen“ der Verbandsstruktur dar, kooperieren aber mit den Weltverbänden¹¹².

Die Kontinentalverbände überwachen und kontrollieren die Ausübung des Sports in ihrem Bereich¹¹³ und organisieren und führen ihrerseits internationale Wettbewerbe durch¹¹⁴. Die Kontinentalverbände beanspruchen für sich das alleinige Recht, auf ihrer jeweiligen Ebene Wettbewerbe auszutragen oder zu genehmigen¹¹⁵. Somit werden auch auf dieser Ebene Regeln erlassen, wie z. B. das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay.

III. Nationale Verbände

In den meisten Sportarten existieren nationale Verbände auf der Ebene unterhalb der Welt- und Kontinentalverbände. Unterhalb der nationalen Verbände bestehen in größeren Ländern mit vielen aktiven Sportlern in einer Sportart zusätzlich regionale Verbände, die vor allem organisatorische Aufgaben wahrnehmen. Einen Sonderstatus genießen seit etwa den 1990er Jahren die Profiligen.

¹⁰⁸ Bspw. Art. 4 Abs. 1 f, Art. 12 Abs. 2 FIBA General Statutes 2019.

¹⁰⁹ Bspw. Art. 71 Abs. 1 FIFA-Statuten 2020; Art. 4 Abs. 1 g FIBA General Statutes 2019.

¹¹⁰ Bspw. Art. 2 c) FIFA-Statuten 2020; Art. 4 Abs. 1 h FIBA General Statutes 2019; Art. 4 Abs. 1 b) ISU-Constitution 2018; Art. 4.1 Buchst. d, g und k World Athletics Constitution 2019.

¹¹¹ Bspw. Art. 22 Abs. 1 FIFA-Statuten 2020; Art. 11.2.1 IHF-Statuten 2019.

¹¹² Art. 22 Abs. 3 FIFA-Statuten 2020; Art. 3 Abs. 2 UEFA-Statuten 2021.

¹¹³ Bspw. Art. 2 Abs. 1 c) und f) UEFA-Statuten 2021.

¹¹⁴ Bspw. Art. 2 Abs. 1 d) UEFA-Statuten 2021.

¹¹⁵ Bspw. Art. 49 Abs. 1 und 3 UEFA-Statuten 2021.

1. Nationalverbände

Beispiele für nationale Sportverbände sind der Deutsche Fußballbund (DFB), die Englische Football Association (FA), die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) und der Deutsche Leichtathletikverband (DLV).

Die Nationalverbände sind üblicherweise unmittelbar Mitglieder des Weltverbandes¹¹⁶ sowie gegebenenfalls zusätzlich des jeweiligen Kontinentalverbandes¹¹⁷ und unterwerfen sich mitsamt ihren Mitgliedern deren Verbandsstrafgewalt¹¹⁸.

Ihre eigenen Mitglieder sind (insbesondere in Deutschland) wiederum meist regionale Verbände, die auch als Landesverbände bezeichnet werden¹¹⁹. Im Fußball und im Tischtennis bestehen mit Regionalverbänden und Landesverbänden zwei Verbandsebenen, die unmittelbar Mitglied des Nationalverbandes sind¹²⁰. Hinzu treten mitunter noch andersartige Mitgliedschaften von Personen und Vereinigungen¹²¹. Vereinzelt sind Vereine unmittelbar Mitglied des nationalen Verbandes¹²², wie z. B. im Reitsport der Deutsche Reiter- und Fahrerverband, die Deutsche Richtervereinigung für Pferdeleistungsprüfungen und die tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen¹²³.

Die nationalen Verbände sind regelmäßig zuständig für die Organisation und Austragung des Spiel- bzw. (Leistungs-)Sportbetriebs¹²⁴ und für die Lizenzierung von Sportwettkämpfen in ihren jeweiligen Ländern¹²⁵ sowie gegebenenfalls für die Lizenzerteilung gegenüber Sportlern¹²⁶. Hierbei ziehen die nationalen Sport-

¹¹⁶ Bspw. ist der DFB ist nach § 3 Abs. 1 DFB-Satzung 2019 Mitglied des FIFA; der DBB ist Mitglied der FIBA, § 3 DBB-Satzung 2019; der DHB ist Mitglied der IHF, Präambel DHB-Satzung 2017; vgl. ferner § 3.3 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; § 1.3 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 3 BDR-Satzung 2019; § 2.1 DTTB-Satzung 2020; § 1.2 DESG-Satzung 2014.

¹¹⁷ Bspw. ist der DFB ist nach § 3 Abs. 2 DFB-Satzung 2019 Mitglieder der UEFA; der DHB ist nach der Präambel der DHB-Satzung 2017 Mitglieds der EHF; vgl. ferner § 3.3 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; § 1.3 Deutsche Triathlon Union 2018; § 3 BDR-Satzung 2019; § 2.1 DTTB-Satzung 2020.

¹¹⁸ Siehe z. B. § 3 Abs. 3 DFB-Satzung 2019.

¹¹⁹ Bspw. § 4 Abs. 2 DBB-Satzung 2019; § 6.2 DBB-Satzung 2019; § 5 Abs. 1.1 Abs. 2.1 FN-Satzung 2020; § 4.1 DLV-Satzung 2017; § 5.2 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; § 5.1. 1 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 6 DBSV-Satzung 2020; § 1.2 DESG-Satzung 2020; § 3.1 DCV-Satzung 2014.

¹²⁰ Siehe § 7 Abs. 2 DFB-Satzung 2019; §§ 10.2, 19 DTTB-Satzung 2020.

¹²¹ Bspw. § 5 Abs. 2 FN-Satzung 2020.

¹²² Vgl. bspw. §§ 1.1, 3.1 DESG-Satzung 2014; § 3.1 DCV-Satzung 2014.

¹²³ Vgl. bspw. § 5 Abs. 2 FN-Satzung 2020.

¹²⁴ Siehe z. B. § 4 Abs. 1 Buchst. d DFB-Satzung 2019; § 2 Abs. 2 DBB-Satzung 2019; § 2 Buchst. b DHB-Satzung 2017; § 4 Abs. 3 FN-Satzung 2020; § 2.1 und § 2.3 DLV-Satzung 2017; § 2. 1. 9 und § 2. 1. 10 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 3 Abs. 2 DBSV-Satzung 2020; § 5.5 DTTB-Satzung 2020.

¹²⁵ § 2.7 BDR-Satzung 2019.

¹²⁶ § 5.3 DTTB-Satzung 2020.

verbände vielfach die internationalen Regeln heran¹²⁷, legen sie aber selbst verbindlich aus¹²⁸. Die nationalen Verbände stellen daneben aber auch eigene Regelwerke auf¹²⁹. Darüber hinaus regeln sie gegebenenfalls weitere organisatorische Fragen, wie die Zulassung von Trainern und Schiedsrichtern¹³⁰ und die Durchsetzung des Dopingverbotes¹³¹. Hierfür nehmen sie meist am Kontrollsystem der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) teil¹³². Auch die Förderung des Spitzensports¹³³, sowie die Meldung von Sportlern für internationale Wettkämpfe¹³⁴ obliegen den Nationalverbänden.

Im Mannschaftssport sehen die europäischen nationalen Verbände üblicherweise ein System des Auf- und Abstiegs zwischen den Ligen unterschiedlicher Hierarchiestufen vor¹³⁵.

2. Regionale Verbände

Vielfach (insbesondere in Deutschland) existieren Verbände auf einer weiteren Ebene unterhalb der Nationalverbände, die kleinere geographische Gebiete (z. B. einzelne Bundesländer) umfassen. In den meisten Sportarten in Deutschland existieren lediglich Landesverbände, die geographisch meist (aber nicht immer) den Bundesländern entsprechen¹³⁶.

Regionalverbände auf einer Ebene zwischen National- und Landesverband bestehen insbesondere im deutschen Fußball. Es existieren fünf Regionalverbände, denen wiederum jeweils drei bis sechs Landesverbände angehören¹³⁷. Z. B. umfasst das Gebiet des Nord-Ost-Deutsche Fußballverbandes (NOFV) die fünf neuen Bundesländer und Berlin¹³⁸. Die Landesverbände auf der Ebene darunter decken kleinere geographische Gebiete ab, wie bspw. der Berliner Fußball-Verband.

¹²⁷ Bspw. Art. E1.3 und E1.4 FA-Rules of the Association 2020–2021; § 2 Abs. 1 DBB-Satzung 2019; § 2 Buchst. d DHB-Satzung 2017; § 2.1 DLV-Satzung 2017; § 2.1.2 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 5.2 DTTB-Satzung 2020.

¹²⁸ Siehe z. B. § 4 Abs. 1 Buchst. d DFB-Satzung 2019; § 2 Buchst. d DHB-Satzung 2017.

¹²⁹ § 2.2 Satzung Deutsche Triathlon-Union 2018; § 3 Abs. 1. DBSV-Satzung 2020; § 5.2 DTTB-Satzung 2019; § 2.8 BDR-Satzung 2019.

¹³⁰ Siehe z. B. § 4 Abs. 1 Buchst. i DFB-Satzung 2019.

¹³¹ Siehe z. B. § 4 Abs. 1 Buchst. k DFB-Satzung 2019; § 2 Abs. 2 DBB-Satzung 2019; § 2 Buchst. o DHB-Satzung 2017; § 20 Abs. 1 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; § 2.1.5 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 2 Abs. 4 BDR-Satzung 2019.

¹³² Z. B. § 7 Abs. 1 DBB-Satzung 2019; § 22 Abs. 5 FN-Satzung 2020.

¹³³ § 2 Abs. 5 und 6 DLV-Satzung 2017; § 2.1.3 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 5.8 DTTB-Satzung 2020.

¹³⁴ § 2 Abs. 5 und 6 DLV-Satzung 2017.

¹³⁵ Bspw. Art. A2 FA-Rules of the Association 2020–2021.

¹³⁶ § 4 Abs. 2 DBB-Satzung 2019; vgl. auch § 6 Abs. 2 DHB-Satzung 2017; § 5 Abs. 2.1 FN-Satzung 2020; § 4 Abs. 1 DLV-Satzung 2017; § 6 Abs. 10 BDR-Satzung 2019.

¹³⁷ § 7 DFB-Satzung 2019.

¹³⁸ § 6 NOFV-Satzung 2018.

Die Landesverbände sind Mitglieder sowohl des Nationalverbandes als auch gegebenenfalls der Regionalverbände¹³⁹. Die Nationalverbände nehmen üblicherweise (auf jeder Ebene) nur ein Mitglied in einem bestimmten geographischen Gebiet auf¹⁴⁰. Die Regional- und Landesverbände organisieren den Sport innerhalb ihrer jeweiligen Gebiete¹⁴¹.

3. Ausgegliederte Profiligen

Im Bereich vieler Mannschaftssportarten bestehen aus dem dargestellten verbandlichen Pyramidensystem ausgegliederte lizenzierte Profiligen (Lizenzligen). Deren Mitglieder sind als Lizenznehmer die Profivereine der jeweiligen Sportart¹⁴². Die Lizenzen werden von den Lizenzligen selbst erteilt¹⁴³.

Die Lizenzligen sind in Deutschland auf unterschiedliche Arten mit dem nationalen Verband ihrer jeweiligen Sportart verbunden. Der DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (DFL) ist bspw. unmittelbares Mitglied des DFB¹⁴⁴. Der Handball-Bundesliga e. V. (HBL) ist unmittelbares Mitglied des DHB¹⁴⁵. Die Basketball-Bundesliga (BBL) ist als GmbH strukturiert. Deren Gesellschafter sind zum einen mit einem Kapitalanteil von 74 % die Arbeitsgemeinschaft der 1. Basketball-Bundesliga Herren e. V., dessen Mitglieder die Ligamitglieder der BBL sind, und zum anderen der Deutsche Basketball Bund mit einem Kapitalanteil von 26 %¹⁴⁶. Die Profivereine im Basketball sind also nicht Mitglieder des DBB, sondern der DBB ist umgekehrt mit einer gesellschaftsrechtlichen Sperrminorität Minderheitsgesellschafter der BBL und sichert sich auf diese Weise seinen Einfluss. Noch schwächer ist die Verbindung zwischen Profiligen und nationalem Verband beim Eishockey. Zwischen der DEL Betriebsgesellschaft mbH, deren Gesellschafter die am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine sind, und dem Deutschen Eishockey Bund besteht lediglich ein Kooperationsvertrag¹⁴⁷.

Unabhängig davon, ob die Lizenzligen Mitglieder des jeweiligen nationalen Sportfachverbandes sind, ist das Verhältnis zwischen den Lizenzligen und dem Verband meist Gegenstand eines sogenannten Grundlagenvertrags o.ä.¹⁴⁸.

¹³⁹ § 3 Abs. 1 BFV-Satzung 2020.

¹⁴⁰ Z. B. § 8 Abs. 2 DFB-Satzung 2019.

¹⁴¹ § 3 Abs. 2 NOFV-Satzung 2018; § 4 BFV-Satzung 2020.

¹⁴² Siehe bspw. § 7 DFL-Satzung 2019; § 7 HBL-Satzung 2015.

¹⁴³ Bspw. § 4 Abs. 1 Buchst. c DFL-Satzung 2019; § 4 Abs. 5 HBL-Satzung 2015.

¹⁴⁴ § 7 DFB-Satzung 2019; § 3 Abs. 1 DFL-Satzung 2019.

¹⁴⁵ § 3 Abs. 1 HBL-Satzung 2015.

¹⁴⁶ Dargestellt bei *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 80; *Holzhäuser*, SpuRt 2004, 144, 148.

¹⁴⁷ Dargestellt bei *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 80f.; *Holzhäuser*, SpuRt 2004, 243, 246.

¹⁴⁸ § 6 Abs. 1 DFL-Satzung 2019; § 6 Abs. 1 HBL-Satzung 2015; zum Eishockey vgl. *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 81.

Die Lizenzligen betreiben den Profisport in ihren jeweiligen Fachgebieten¹⁴⁹. Aufgrund der offenen Ligasysteme in Europa ist der Aufstieg aus den Amateurligen in die Profiligen und der Abstieg aus den Profiligen in die Amateurligen möglich¹⁵⁰.

Besondere wirtschaftliche Bedeutung hat das Recht zur Verwertung der Vermarktungsrechte, die sich aus dem Betrieb der Lizenzligen ergeben¹⁵¹. Dieses Recht übertragen die Vereine meist exklusiv auf die Lizenzligen¹⁵². Wegen des Rechts zur exklusiven Vermarktung nehmen die Lizenzligen auch die in Teil 2 dieser Arbeit zu besprechende zentrale Vermarktung der Fernsehrechte für sämtliche Bundesligaspiele wahr¹⁵³.

Die Statuten der ausgegliederten Lizenzligen enthalten zusätzliche Regeln, die für Mannschaften relevant sind, die de facto Wirtschaftsunternehmen sind. Namhaftes Beispiel ist im Fall der DFL die sog. 50+1-Regel, nach der eine Kapitalgesellschaft nur dann eine Lizenz erwerben kann, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, oder im Fall einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Verein mehr als 50 % der Stimmrechte hat¹⁵⁴.

Gegenbeispiele, wie z. B. die nordamerikanischen Major Leagues, die in keine Verbandsstrukturen eingebunden sind¹⁵⁵, werden hier ausgeblendet, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Einige Aspekte werden jedoch in Teil 3 dieser Arbeit aufgegriffen¹⁵⁶.

IV. Unabhängige Wettbewerbe

In den letzten Jahren haben sich Bestrebungen gehäuft, unabhängige Wettbewerbe außerhalb des dargestellten Systems der Verbandspyramiden zu realisieren. Im europäischen Basketball hat sich eine Vielzahl von der FIBA Europe unabhängiger Wettbewerbe etabliert¹⁵⁷. Im Schwimmsport tritt seit 2019 die International Swimming League als von der FINA unabhängiger Profiwettbewerb an¹⁵⁸. Im Shorttrack hat sich das Emirat Dubai mit dem sog. Ice Derby aufgemacht, einen von der Internationalen Eisschnelllauf Union unabhängigen Wettbewerb zu etablieren¹⁵⁹. Noch handelt es sich hierbei um Ausnahmerecheinungen.

¹⁴⁹ § 4 Abs. 1 Buchst. a und b DFL-Satzung 2019; § 4 Abs. 2 und 3 HBL-Satzung 2015.

¹⁵⁰ Siehe bspw. § 6 Abs. 3 Buchst. b DFL-Satzung 2019; § 6 Abs. 3.2 HBL-Satzung 2015.

¹⁵¹ § 6 Abs. 2, Buchst. a DFL-Satzung 2019; § 6 Abs. 2.1 HBL-Satzung 2015.

¹⁵² § 16a Nr. 2 DFB-Satzung 2019; § 14 Abs. 1 Buchst. d DHB-Satzung 2017.

¹⁵³ Kapitel 6, Abschnitt A. I.

¹⁵⁴ § 8 Abs. 3 DFL-Satzung 2019. Diese Regel ist allerdings auch in § 16c Abs. 3 DFB-Satzung 2019 enthalten.

¹⁵⁵ Ausführlich zu den US-amerikanischen Major Leagues *Klingmüller*, SpuRt 1998, 177 ff.; *Heermann*, CaS 2017, 191, 193, m. w. N.

¹⁵⁶ Kapitel 10.

¹⁵⁷ Siehe hierzu <https://www.sueddeutsche.de/sport/basketball-euroleague-europa-1.4165146>, zuletzt abgerufen am 06. 04. 2021; ferner *Agafonova*, ISLJ 2019, 87, 97.

¹⁵⁸ Siehe <https://isl.global/category/news/>, zuletzt abgerufen am 06. 04. 2021.

¹⁵⁹ Siehe <http://ice-derby.com>, zuletzt abgerufen am 06. 04. 2021.

V. Vereine

Die kleinste organisatorische Einheit im System des Sports bilden die Sportvereine, die in Deutschland üblicherweise in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) organisiert sind. In vielen Mannschaftssportarten sind die Lizenzspielerabteilungen allerdings in Kapitalgesellschaften ausgegliedert, die wiederum Konzerntöchter von Muttervereinen sind, wie z. B. die Bayern München AG, deren Anteile zu (derzeit) 75 % der FC Bayern München e. V. hält. Einige Sportmannschaften sind konzernrechtlich nicht mit einem eingetragenen Verein verbunden. Im Fußball steht dem meist die sog. 50+1-Regel im Wege, sodass Beispiele wie die VfL Wolfsburg GmbH, die eine 100 %ige (wenn auch mittelbare) Tochter der Volkswagen AG ist, lediglich (nicht zu vernachlässigende) Ausnahmen sind. In anderen Sportarten, wie z. B. Eishockey, gilt die 50+1-Regel nicht.

Die Vereine sind entweder – sofern existent – Mitglieder der Landesverbände¹⁶⁰ oder des Nationalverbandes und/oder – wiederum sofern existent – teilweise Mitglieder der Lizenzligen¹⁶¹. Sportvereine können meist nur Mitglieder desjenigen Landesverbandes sein, in dessen Gebiet sie angesiedelt sind¹⁶².

VI. Sportler

Schließlich ist im Bereich der Sportler zwischen Einzelsportlern, die als Mitglieder ihrer jeweiligen Vereine aktiv sind, und Mannschaftssportlern, die aufgrund von Arbeitsverträgen mit dem Träger der jeweiligen Mannschaft aktiv sind, zu unterscheiden.

Sportler beider Gattungen erhalten Spielerpässe oder sonstige Startberechtigungen, durch die sie eine vertragliche Verbindung mit den Verbänden eingehen und wodurch sie sich dem Regelwerk unterwerfen¹⁶³. Für die Zugehörigkeit zu dem jeweils geschaffenen Rechtssystem ist unerheblich, ob diese auf einem Mitgliedschaftsverhältnis beruht oder auf der bloßen Unterzeichnung einer Athletenvereinbarung oder auf dem Abschluss eines Arbeitsvertrags. Auch durch letztere werden Verbandsregeln für den jeweiligen Sportler verbindlich.

¹⁶⁰ Bspw. § 8 Abs. 2 Buchst. a BFV-Satzung 2020.

¹⁶¹ Vgl. zu den lizenzierten Vereinen und Kapitalgesellschaft der Fußball-Bundesliga und 2. Fußball-Bundesliga § 7 DFL-Satzung 2019.

¹⁶² Z. B. § 13 DFB-Satzung 2019.

¹⁶³ Pfister, in: Pfister/Will (Hrsg.), Festschrift Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, 171–192, S. 184.

VII. Sportartübergreifende Verbände

Parallel zu diesem Pyramidensystem der Sportfachverbände bestehen einige Organisationen, die sich nicht auf bestimmte Sportarten beziehen. Wichtigstes Beispiel sind die Organisationen der sog. Olympischen Bewegung. Ferner existieren in Deutschland Sportbünde auf Landes-, Kreis-, und Stadtebene¹⁶⁴.

Die Olympische Bewegung nimmt eine Sonderrolle im Rahmen der Organisation des Sports ein. Innerhalb dieser besteht wiederum eine pyramidale Struktur, da zum einen das Internationale Olympische Komitee (IOC) und zum anderen Nationale Olympische Komitees (NOKs) wie z. B. der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) existieren und diese in einer hierarchischen Struktur zueinander stehen. Die Organisationen der Olympischen Bewegung stehen neben den einzelnen Fachverbänden. Ihr praktischer Zweck besteht in erster Linie in der Ausrichtung der Olympischen Spiele.

1. Internationales Olympisches Komitee

Das IOC ist die weltweite Spitzenorganisation der Olympischen Bewegung.

Zu den Aufgaben des IOC gehören insbesondere gemäß Regel 2 Nr. 1 und Nr. 2 Olympische Charta 2020 (OCh 2020) die Stärkung und Unterstützung, sowie die Organisation, Entwicklung und Koordinierung des Sports und sportlicher Wettkämpfe, ferner nach Regel 2 Nr. 3 OCh 2019 die Sicherstellung der regelmäßigen Feier der Olympischen Spiele.

Mitglieder des IOC sind nach Regel 16 Abs. 1 OCh 2020 natürliche Personen, die im Wege der Selbstrekrutierung durch die bisherigen Mitglieder gewählt sind. Die Anzahl der Mitglieder ist auf 115 begrenzt. Die NOKs sind mit dem IOC nicht durch Mitgliedschaft verbunden, sondern erlangen ihre Zugehörigkeit zur Olympischen Bewegung durch Anerkennung als NOK durch das IOC nach Regel 3 Abs. 1 und Abs. 2 OCh 2020. Dasselbe gilt nach Regel 3 Abs. 1 und Abs. 3 OCh 2020 für Internationale Sportfachverbände (IFs).

Organe des IOC sind gemäß Regel 17 OCh 2020 die Session, die IOC-Exekutivkommission und der Präsident. Die Session ist die Vollversammlung der Mitglieder des IOC; sie ist dessen Legislativorgan und verabschiedet oder ändert beispielsweise die Olympische Charta (Vgl. Regel 18 OCh 2020). Die Exekutiv-Kommission stellt – entsprechend ihrem Namen – ein Exekutivorgan dar, erlässt aber auch Bestimmungen, die Einzelheiten regeln (Regel 19 OCh 2020).

¹⁶⁴ Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, S. 55.

2. Nationale Olympische Komitees

Der DOSB ist der Spitzenverband des Sportes auf nationaler Ebene in Deutschland und steht beispielhaft für die NOKs. Mitglieder des DOSB sind nach § 7 Abs. 1 der DOSB-Satzung 2019 u. a. die Spitzenverbände der einzelnen Sportarten und die Landessportbünde.

Der DOSB nimmt die Aufgaben eines Nationalen Olympischen Komitees im Sinne der Olympischen Charta des IOC wahr (§ 2 Abs. 2 DOSB-Satzung 2019) neben seiner Funktion als nationaler Sportverband wahr und ist in die Struktur der Olympischen Bewegung eingebunden. Satzungsmäßige Aufgabe des DOSB ist unter anderem die Vorbereitung, Nominierung, Entsendung und Abwicklung der Teilnahme deutscher Sportler und Mannschaften an Olympischen Spielen (§ 3 Abs. 1 UAbs. II. lit. d DOSB-Satzung 2019).

VIII. Anti-Doping-Agenturen

Anti-Doping-Agenturen existieren auf nationaler wie internationaler Ebene. Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) ist eine Stiftung nach schweizerischem Recht (Art. 1 WADA-Constitution 2016), deren Aufgabe nach Art. 4 Abs. 1 WADA-Constitution 2016 die Bekämpfung illegalen Dopings ist, insbesondere durch den Erlass des World Anti-Doping-Code. Von den bis zu 40 Mitgliedern des Stiftungsrates ernennt die Olympische Bewegung bis zu 18 Mitglieder, staatliche Organisationen bis zu 18 Mitglieder und der Stiftungsrat die übrigen Mitglieder (Art. 6 WADA-Constitution 2016). Die WADA ist somit eine zum Teil staatlich kontrollierte Organisation.

Auf nationaler Ebene existiert bspw. in Deutschland die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA), die ebenfalls als Stiftung organisiert ist (§ 1 Abs. 2 NADA-Verfassung 2011). Gemäß § 2 NADA-Verfassung 2011 ist der Zweck der NADA die Bekämpfung von Doping, insbesondere durch den Nationalen Anti-Doping-Code und das Doping-Kontroll-System¹⁶⁵. In dem neunköpfigen Aufsichtsrat werden gemäß § 8 Abs. 2 NADA-Verfassung 2011 drei Vertreter von Sportverbänden und drei Vertreter aus der Politik entsandt. Die übrigen drei Mitglieder werden durch die ersteren sechs Mitglieder bestimmt. Auch die NADA ist somit eine zum Teil staatlich kontrollierte Organisation.

¹⁶⁵ Dargestellt unter <https://www.nada.de/doping-kontroll-system/>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

C. Rechtssetzung

Die Rechtssetzung der Sportverbände und Sportvereine erfolgt im Rahmen von Mitgliederversammlungen, selbst wenn diese teilweise andere Bezeichnungen haben¹⁶⁶. Die Regelsetzung wird oft auf andere Organe delegiert¹⁶⁷.

D. Rechtsanwendung

Eine besondere Bedeutung im Rahmen dieser Arbeit haben die Spruchkörper, die im Fall von Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden haben und hierbei das durch die Verbände geschaffene Recht anwenden.

I. Spruchkörper der Verbände

Verbände auf allen Ebenen verfügen in der Regel über eigene Spruchkörper in Disziplinarsachen und für andere Streitigkeiten¹⁶⁸.

Die Statuten der Verbände sehen oftmals die Pflicht zur Anrufung verbands-eigener Gremien bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen dem Verband und einem Mitglied vor¹⁶⁹. Rechtsmittel sind meist nur zu Schiedsgerichten möglich, während der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen wird (sog. Schiedszwang)¹⁷⁰. Dasselbe gilt für bestimmte Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

¹⁶⁶ Beispiele für Mitgliederversammlungen als Gesetzgebungsorgane sind der Kongress der FIFA (Art. 24 ff. FIFA-Statuten 2020), der Kongress der FIBA (Art. 14 FIBA General Statutes 2019), der Kongress der ISU (Art. 9 ff. ISU Constitution 2018), der DFB Bundestag (§§ 20 ff. DFB-Satzung 2019), die Mitgliederversammlung des DBB (§ 10 DBB-Satzung 2019), der Verbandstag des DLV (§ 7 DLV-Satzung 2017) und die Mitgliederversammlung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) (§ 11 FN-Satzung 2020).

¹⁶⁷ Beispiele sind der Rat der FIFA (§ 34 FIFA-Statuten 2020), das Central Board der FIBA (Art. 15 FIBA General Statutes 2019), der Rat der ISU (ISU Constitution 2018), der Vorstand des DFB (§ 31 f. DFB-Satzung 2019), der Verbandsrat des DLV (§ 8 DLV-Satzung 2017) und der Verbandsrat der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) (§ 12-FN Satzung 2020).

¹⁶⁸ Vgl. bspw. im Fußball: Art. 52 ff. FIFA-Statuten 2020; Art. 32 Abs. 1 UEFA-Statuten 2021; §§ 38 ff. DFB-Satzung 2019; § 20 DFL-Satzung 2019; §§ 27 ff. NOFV-Satzung 2018; §§ 35 ff. BFV-Satzung 2020; sowie die Verbände in anderen Sportarten: Art. 36 ff. FIBA General Statutes 2019; Art. 25 ff. FIA-Statuten 2021; Art. 22.3 IHF-Statuten 2019; Art. 38 FEI-Statuten 2019; Art. 25 ISU-Constitution 2018; Art. 76 World Athletics Constitution 2019; Art. C 12.3, 12.4, 12.6, 12.7 and 12.8 FINA-Constitution 2020; § 15.1 DBB-Satzung 2019; §§ 45, 46 DHB-Satzung 2017; § 15 Abs. 6, § 22 f. FN-Satzung 2020; § 11.2 und § 11.4 DLV-Satzung 2017; §§ 6.4, 7 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 15 BDR-Satzung 2019; § 38.2 DTTB-Satzung 2020; § 13 DESG-Satzung 2020.

¹⁶⁹ Siehe z. B. Art. 22. 1. 1 IHF-Statuten 2019; § 17.1 DFB-Satzung 2019; § 8, 4. SpStr. NOFV-Satzung 2018; § 10.2, Buchst. h BFV-Satzung 2020; § 11 Buchst. d DFL-Satzung 2019.

¹⁷⁰ Bspw. Regel 61 OCh; Art. 59 Abs. 2 FIFA-Statuten 2020; Art. 61 Abs. 1 UEFA-Statuten 2021; Art. 27 Abs. 1 ISU-Constitution 2018; § 11.4 DLV-Satzung; § 35 Abs. 1 DOSB-Satzung

Teilweise verfügen Verbände über eigene institutionalisierte echte Schiedsgerichte. Die Rechtsprechung hat wiederholt Spruchkörper im Sportverbandswesen als Schiedsgerichte i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO anerkannt wie z. B. das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockeybundes¹⁷¹ oder das Schiedsgericht der deutschen Eishockey-Liga¹⁷². Die Satzungen anderer Verbände sehen in bestimmten Fällen die Anrufung eines Schiedsgerichts vor, das ggf. in fremder Trägerschaft steht¹⁷³. Insbesondere internationale Verbände wählen meistens den CAS¹⁷⁴, die nationalen Verbände in Deutschland bestimmen, dass (insbesondere in Anti-Doping-Streitigkeiten) das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit zuständig ist¹⁷⁵.

Der Schiedszwang wird entweder durch Satzungsregelungen, was nach § 1066 ZPO möglich ist, oder – insbesondere gegenüber Nichtmitgliedern – durch Athletenvereinbarungen begründet¹⁷⁶. Zusätzlich untersagen die Statuten einiger Verbände ausdrücklich die Anrufung staatlicher Gerichte¹⁷⁷.

II. Court of Arbitration for Sports

Mit dem Court of Arbitration for Sports existiert eine Einrichtung zur Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Sports, die zu keinem Sportverband gehört, sondern unabhängig ist. Auch der CAS ist im Bereich der Rechtsanwendung tätig. Den „Bereich des Sports“ legt der CAS hierbei weit aus¹⁷⁸.

Beim CAS handelt es sich um ein echtes Schiedsgericht (i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO)¹⁷⁹. Es steht im Gegensatz zu den meisten Verbandsgerichten, die die Anforderungen an ein Schiedsgericht nicht erfüllen, sodass nach Beendigung der Verfahren vor diesen Gremien der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit offensteht.

2018; § 20.4 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; §§ 7, 8.3 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 20 DTTB-Satzung 2020; 14.1 DESG-Satzung 2020; §§ 11, Buchst. e, 13 DFL-Satzung 2019; § 12 Abs. 1 HBL-Satzung 2015.

¹⁷¹ Hans. OLG Hamburg, Urt. v. 29.09.2000, 11 Sch 5/00, SpuRt 2001, 247, 248.

¹⁷² OLG München, Beschl. v. 24.08.2010, Az.: 34 Sch 021/10, SpuRt 2012, 22, 24.

¹⁷³ § 47 Abs. 1 DHB-Satzung 2017; § 12 Abs. 1 HBL-Satzung 2015; § 13 DFL-Satzung 2019.

¹⁷⁴ Bspw. Regel 61 OCh; Art. 55 Abs. 3 FIFA-Statuten 2020; Art. 40 FIBA General Statutes 2019; Art. 23 IHF-Statuten 2019; Art. 39.1 FEI-Statuten 2019; Art. 26 Abs. 1 ISU-Constitution 2018; Art. 12. 13. 3 FINA-Constitution 2020; Art. 61 f. UEFA-Statuten 2021; § 3 Abs. 6 DFL-Satzung 2019.

¹⁷⁵ Bspw. § 22 Abs. 5 und 6 FN-Satzung 2020; § 11.4 DLV-Satzung 2017; § 20.4 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; §§ 7, 8.3 Satzung Deutsche Triathlon Union 2018; § 16a BDR-Satzung 2019; § 20 DTTB-Satzung 2020; § 14.2 und § 14.4 DESG-Satzung 2020.

¹⁷⁶ Vgl. *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 39.

¹⁷⁷ *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 39. Siehe hierzu auch Nachweise in Fn. 78.

¹⁷⁸ *Tyrolt*, Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, S. 36.

¹⁷⁹ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 23 – *Pechstein/International Skating Union*; ähnlich Schweizer Bundesgericht, Urt. v. 27.05.2003, 4P.267–270/2002, SchiedsVZ 2004, 208, 211.

Der CAS ist in drei Divisionen organisiert, eine für ordentliche Verfahren (Art. S20 lit. a CAS Code of Sports-related Arbitration 2019 (im Folgenden CAS Code 2020)), eine für Anti-Doping-Verfahren (Art. S20 lit. b CAS Code 2020) und eine für Berufungen gegen Entscheidungen der ersten beiden Divisionen oder gegen Entscheidungen der Sportverbände (Art. S20 lit. c, R47 CAS Code 2020). Die Einleitung eines Berufungsverfahrens beim CAS ist nach Art. R47 CAS Code 2020 gegen eine Entscheidung des CAS in erster Instanz möglich, sofern es die jeweiligen Verbandsstatuten zulassen.

Die Schiedsrichter des CAS werden durch das ICAS (International Council of Arbitration for Sport) gemäß Art. S6 Nr. 3 CAS Code 2020 für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt und auf eine Schiedsrichterliste gesetzt (Art. S. 13 CAS Code 2020). Die Schiedsrichter entscheiden gemäß Art. S12 CAS Code 2020 über die Streitigkeiten in Panels. Den Panels gehören nach Art. R40.1 CAS Code 2020 in einem normalen Verfahren ein oder drei Mitglieder an, abhängig von einer Vereinbarung der Parteien oder bei deren Fehlen von der Entscheidung des Präsidenten der jeweiligen Division.

Im Fall von Berufungsverfahren sind gemäß Art. R50 CAS Code 2020 grundsätzlich drei Schiedsrichter vorgesehen, wenn sich die Parteien nicht darauf geeinigt haben, dass nur ein Schiedsrichter entscheiden soll, oder der Divisionspräsident dies bestimmt.

Wenn eine Streitigkeit in einem normalen Verfahren durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden soll, wird dieser nach Art. R40.2 CAS Code 2020 durch Einigung der Parteien oder durch den Divisionspräsidenten bestimmt. Falls das Panel aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, die sich wiederum auf den dritten Schiedsrichter einigen (Art. R40.2 CAS Code 2020). Ernennet der Anspruchsteller keinen Schiedsrichter, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ernennet der Antragsgegner keinen Schiedsrichter oder können sich die zwei durch die Parteien ernannten Schiedsrichter nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen, ernennt der Divisionspräsident nach Art. R40.2 CAS Code 2020 den jeweiligen Schiedsrichter. Schließlich müssen die Schiedsrichter durch den Divisionspräsidenten bestätigt werden (Art. R40.3 CAS Code 2020).

Im Berufungsverfahren nominiert der Berufungsführer einen Schiedsrichter bereits im Rahmen der Berufungseinlegung, es sei denn, er beantragt die Entscheidung durch nur einen Schiedsrichter (Art. R48 CAS Code 2020). In diesem Fall wird der Einzelschiedsrichter gemäß Art. R54 CAS Code 2020 durch Einigung der Parteien oder bei Fehlen einer Einigung durch den Divisionspräsidenten bestimmt. Bei einem Panel von drei Schiedsrichtern wird nach Art. R53 CAS Code 2020 dem Berufungsgegner mit Zustellung der Berufung eine Frist von zehn Tagen zur Bestimmung eines Schiedsrichters gesetzt. Kommt der Berufungsgegner dem nicht nach, ernennt gemäß Art. R53 CAS Code 2020 der Divisionspräsident den Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter der Parteien bedürfen nach Art. R54 CAS Code 2020 der Bestätigung durch den Divisionspräsidenten. Der Divisionspräsi-

dent ernennt nach Konsultation der durch die Parteien nominierten Schiedsrichter schließlich den Präsidenten des Panels (Art. R54 CAS Code 2020).

Sowohl im normalen Verfahren (Art. R46 CAS Code 2020) als auch im Berufungsverfahren (Art. R59 CAS Code 2020) entscheiden die Panels durch Mehrheitsbeschluss, wenn sie mit drei Schiedsrichtern besetzt sind.

Der CAS wendet nach Art. R45 CAS Code 2020 im normalen Verfahren das Recht an, das die Parteien wählen, oder das Recht der Schweiz, wenn die Parteien keine Einigung erzielen können. Im Berufungsverfahren entscheidet das CAS entsprechend den anwendbaren Regularien, subsidiär entsprechend dem von den Parteien gewählten Recht oder, wenn keine Einigung erzielt werden kann, nach dem Recht, in dem die Sportvereinigung angesiedelt ist, oder nach dem Recht, das das Panel für geeignet hält (Art. R58 CAS Code 2020).

Gegen Entscheidungen des CAS sowohl in der ersten Instanz als auch im Berufungsverfahren sind nach Art. R46, R59 CAS Code 2020 grundsätzlich keine weiteren Rechtsmittel möglich. Lediglich in bestimmten Fällen ist nach Art. 190, 191 IPRG Schweiz eine Beschwerde zum Schweizer Bundesgericht möglich.

III. Deutsches Sportschiedsgericht

Bei dem Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) handelt es sich ebenfalls um ein echtes Schiedsgericht i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO. Es ist von den Sportverbänden unabhängig. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist in den Satzungen einer Reihe deutscher Sportfachverbände als Schiedsgericht für Streitigkeiten vorgesehen¹⁸⁰. In Anti-Doping-Sachen fungiert es zudem oft als Disziplinarorgan¹⁸¹.

Fungiert das Sportschiedsgericht als 1. Instanz, besteht das Schiedsgericht nach § 2 DIS-SportSchO 2016 grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern. Die DIS stellt eine Schiedsrichterliste zur Verfügung, den Parteien steht es aber nach § 3.1 DIS-SportSchO 2016 frei, eine andere Person zu wählen. Jede der Parteien benennt nach § 6.2 Buchst. e und § 12.1 DIS-SportSchO 2016 zunächst einen Schiedsrichter. Benennt der Beklagte keinen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von zwei Wochen, kann der Kläger nach § 12.1 DIS-SportSchO 2016 die Benennung durch den Sport-Ernennungsausschuss beantragen. Sodann benennen die beiden Schiedsrichter nach § 12.2 DIS-SportSchO 2016 einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen das Sportschiedsgericht nach § 45 DIS-SportSchO 2016 als Rechtsmittelinstanz für Verbandsentscheidungen dient.

¹⁸⁰ Bspw. § 11 Abs. 1 DLV-Satzung, § 22 Abs. 5 FN-Satzung 2020, § 7 Satzung Deutsche Triathlon Union 2016.

¹⁸¹ Z. B. § 11.4 DLV-Satzung 2017; § 16a.2 BDR-Satzung 2019.

Einige Besonderheiten gelten bei Verfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten. Im Grundsatz besteht das Schiedsgericht nach § 52.1 DIS-SportSchO 2016 aus einem Einzelschiedsrichter. Diesen wählen die Parteien nach § 53.2 DIS-SportSchO 2016 aus einer von der DIS nach dem Zufallsprinzip aufgestellten Liste mit drei Vorschlägen aus. In diesen Verfahren kann nach § 61 DIS-SportSchO 2016 das CAS als Rechtsmittelinstanz angerufen werden.

E. Durchsetzung des Rechts

Verstöße gegen Verbandsregeln ahnden Sportverbände meist durch eigene Durchsetzungsmaßnahmen bzw. Sanktionen¹⁸². Die Mitgliedsverbände werden dazu verpflichtet, diese Sanktionen gegenüber ihren Mitgliedern durchzusetzen¹⁸³.

Darüber hinaus sehen die Satzungen der nationalen Fachverbände und anderer niederer Verbände Sanktionen bei Verletzungen von Verbandsstatuten bis hin zum Ausschluss vor. Diese Sanktionen werden in den Satzungen abschließend aufgelistet¹⁸⁴ und von Verbandsorganen verhängt¹⁸⁵.

Die Olympische Charta und ihre Durchführungsbestimmungen enthalten eine Reihe von Sanktionen für Verstöße gegen Regeln und Anordnungen. Nach Regel 59 OCh 2020 sind im Fall von Verletzungen der Olympischen Charta, des World Anti-Doping-Code oder einer Vorschrift Maßnahmen und Sanktionen der Session, der IOC-Exekutivkommission oder der Disziplinarkommission möglich. Diese werden in Regel 59 OCh 2020 im Detail mit der Angabe aufgeführt, welches Organ sie jeweils verhängen kann. Gemäß Regel 59 Abs. 1.6 OCh 2020 ist das IOC bei Nichteinhaltung der Olympischen Charta oder anderer Bestimmungen und Weisungen des IOC berechtigt, der Gastgeberstadt, dem Organisationskomitee und dem NOK die Ausrichtung Olympischer Spiele zu entziehen. In Regel 59 Abs. 2.1 OCh 2020 sind die Disqualifizierung und der Entzug der Akkreditierung im Fall von Regelverstößen vorgesehen.

¹⁸² Bspw. Art. 56 FIFA-Statuten 2020; Art. 10 Abs. 1 FIBA General Statutes 2019; Art. 25 Abs. 9 und 10 ISU-Constitution 2018; Art. 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 UEFA-Statuten 2021.

¹⁸³ Art. 60 FIFA-Statuten 2020; Art. 6.3 FIA-Statuten 2021; Art. 8.3 Buchst. d., Art. 22.1.2 IHF-Statuten 2019; § 12.1 Buchst. c DHB-Satzung 2017; § 8, 2. SpStr. NOFV-Satzung 2018.

¹⁸⁴ Z. B. in Art. 8.4 IHF-Statuten 2019; Art. C 12.2 FINA-Constitution 2020; § 44 Abs. 2 DFB-Satzung 2019; § 6.3 DBB-Satzung 2019; § 5.1 DHB-Satzung 2017; § 22 Abs. 7 und § 23 Abs. 3 FN-Satzung 2020; § 11.3 DLV-Satzung 2017; § 30 NOFV-Satzung 2018; § 38 BFV-Satzung 2020; § 18.5 Satzung Deutsche Taekwondo Union 2021; § 5b HBL-Satzung 2015.

¹⁸⁵ Z. B. § 42 Abs. 2 DFB-Satzung 2019; § 22 Abs. 4 und 6, § 23 Abs. 2 FN-Satzung 2020; § 28 NOFV-Satzung 2018; §§ 36f. BFV-Satzung 2020.

F. Der Begriff der *Lex Sportiva*

Die durch die dargestellten Rechtssysteme geprägten Regeln werden teilweise unter dem Begriff der *Lex Sportiva* als eigene, vom staatlichen Recht unabhängige Rechtsordnung betrachtet¹⁸⁶. Auch wenn der Begriff der *Lex Sportiva* nicht fest definiert ist und es daher unterschiedliche Meinungen zum Umfang der *Lex Sportiva* gibt¹⁸⁷, hat sich doch die Ansicht durchgesetzt, dass der Begriff der *Lex Sportiva* zum einen die Satzungen der Verbände und zum anderen die sich aus Schiedssprüchen, insbesondere des CAS, ergebenden allgemeinen Sportrechtsprinzipien umfasst¹⁸⁸. Sofern die Parteien sich darauf einigen, dass nationales Recht nicht anwendbar sein soll, sondern lediglich Verbandsrecht¹⁸⁹, ist dies kein Ausdruck einer eigenen Rechtsordnung, sondern vielmehr Ausdruck der Privatautonomie, die eben zulässt, staatliches Recht teilweise abzubedingen. Dabei sind die Verbandsregeln zumindest in Deutschland einer Inhaltskontrolle unterworfen¹⁹⁰.

Die Frage, ob eine *Lex Sportiva* im Sinne einer eigenen, vom staatlichen Recht unabhängige Sportrechtsordnung existiert, die die Sportler ohne staatliche Umsetzungsakte bindet, muss an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Ungeachtet der tatsächlich stattfindenden Inhaltskontrolle nach Maßgabe zwingenden staatlichen Rechts stellen die Satzungen der Sportverbände für ihre Mitglieder bindende Rechtsnormen¹⁹¹ oder „Verfassungen“ dar¹⁹². Im Vorgriff auf die späteren Ausführungen soll hier festgestellt werden, dass das Kartellrecht in jedem Fall anwendbar ist, weil es nicht abbedungen werden kann¹⁹³. Eine gegebenenfalls einschränkende Auslegung der Tatbestandsmerkmale der kartellrechtlichen Normen¹⁹⁴ aufgrund der Besonderheiten des Sports tut dem grundsätzlich keinen Abbruch.

¹⁸⁶ Vgl. Haas, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 5 (Juli 2005); Adolphsen, Internationale Dopingstrafen, S. 50f.

¹⁸⁷ Dargestellt bei Vieweg/Staschik, in: Vieweg (Hrsg.), *Lex Sportiva*, 17–57, S. 21 ff.

¹⁸⁸ Schleiter, in: Vieweg (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 231–250, S. 235; Vieweg/Staschik, in: Vieweg (Hrsg.), *Lex Sportiva*, 17–57, S. 24, m. w. N.; vgl. auch Casini, Int'l Sports L J 2011/3–4, 21, 22.

¹⁸⁹ Vgl. insofern zu Verfahren vor dem CAS Haas, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 5 (Juli 2005).

¹⁹⁰ Vgl. Haas, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 6 (Juli 2005).

¹⁹¹ So auch Haas, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 29 (Juli 2005).

¹⁹² Vgl. grundsätzlich zu Vereinen BGH, Urt. v. 04. 10. 1956, II ZR 121/55, BGHZ 21, 370, 373; Urt. v. 24. 10. 1988, II ZR 311/87, NJW 1989, 1724, 1725 – *Volksbank*.

¹⁹³ Siehe unten, Kapitel 4., Abschnitt C.

¹⁹⁴ Dargestellt in Kapitel 4, Abschnitt D. I. zum Kartellverbot und II. zum Missbrauchsverbot.

Kapitel 3

Der sportliche Wettbewerb

Der sportliche Wettbewerb ist durch einige Besonderheiten gekennzeichnet, die wegen ihrer (indirekten) Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen den Vereinen und Sportlern bei der Anwendung des Kartellrechts relevant sind. Der Sport ist durch drei Grundprinzipien geprägt, nämlich das Leistungsprinzip, das Konkurrenzprinzip und das Gleichheitsprinzip¹⁹⁵. Das Ergebnis ist sportlicher Wettbewerb als vermarktungsfähiges Produkt.

Wie sich in Teil 2 dieser Arbeit zeigen wird, gehen die Besonderheiten in der Subsumtion sportlicher Sachverhalte vielfach – wenn auch nicht immer – auf diese besonderen Prinzipien zurück.

A. Leistungsprinzip

Im Sport geht es um die Erbringung von (Höchst-)Leistungen, die höher sein müssen als die der Konkurrenten¹⁹⁶. Dieses Grundprinzip fordert im wirtschaftlichen Wettbewerb auch das Kartellrecht. Allerdings kann sich gelegentlich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel sportlicher Leistungen einerseits und wirtschaftlicher Handlungsfreiheit andererseits auf tun, das bei der Anwendung des Kartellrechts zu beachten ist.

Wirtschaftlich interessierte Dritte, z. B. Teilnehmer von Wetten auf sportliche Leistungen, können ein Interesse an der Beeinflussung sportlicher Ergebnisse haben, was einen sportlichen Akteur von der Erbringung der ihm möglichen Leistung abhalten kann. Die aus Manipulationen resultierende Unglaubwürdigkeit des Sports schadet seiner Vermarktbarkeit dramatisch¹⁹⁷. Für die Glaubwürdigkeit reicht es nicht bloß aus, dass keine Manipulation stattfindet, sondern die Öffentlichkeit muss auch von der Redlichkeit der Akteure überzeugt sein¹⁹⁸.

¹⁹⁵ *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 147; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 1, 14; *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169, 170; *von Münch*, in: Lorenzmeier/Folz (Hrsg.), Festschrift für Christoph Vedder, 928–953, S. 947; wohl auch *Pfister*, in: *Pfister/Will* (Hrsg.), Festschrift Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, 171–192, S. 171.

¹⁹⁶ *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581.

¹⁹⁷ Vgl. *Müller*, in: *Zieschang/Klimmer* (Hrsg.), Unternehmensführung im Profifußball, 19–44, S. 25.

¹⁹⁸ Vgl. auch Kommission, Entsch. v. 25.06.2002, COMP/37.806, Rn. 32 – *ENIC*; *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 253.

B. Konkurrenzprinzip

Das Konkurrenzprinzip des Sports hat ebenfalls Auswirkungen auf die Anwendung des Kartellrechts auf den Sport. Es wird als die Krönung des Leistungsprinzips betrachtet¹⁹⁹ und besteht darin, dass mehrere Personen gegeneinander antreten²⁰⁰. Das Konkurrenzprinzip beinhaltet die Bestimmung von Siegern und Besiegten²⁰¹. Umgekehrt ergibt sich aus dem Konkurrenzprinzip, dass die Zahl der Wettbewerber ggf. begrenzt werden muss, um den Wettbewerb praktisch durchführen zu können. Das Konkurrenzprinzip besteht somit auch in einer negativen Ausprägung.

Zwar dient das Kartellrecht gerade der Schaffung von Konkurrenzsituationen. Es gibt allerdings eine grundlegende Besonderheit im Sport: Der sportliche Wettbewerb unterscheidet sich vom normalen wirtschaftlichen Wettbewerb durch das Interesse jedes Teilnehmers an der Existenz von Konkurrenten²⁰². Während im wirtschaftlichen Wettbewerb jeder Teilnehmer ein natürliches Interesse daran hat, dass Konkurrenten aus dem Markt ausscheiden, damit die eigenen Marktanteile vergrößert werden können und der Wettbewerbsdruck im Hinblick auf Preise und Qualität nachlässt, schadet im sportlichen Wettbewerb der Ausfall von Wettbewerbern im Grundsatz sogar den eigenen wirtschaftlichen Interessen jedes Teilnehmers²⁰³. Sportliche Konkurrenz kann ohne Wettbewerber nicht existieren²⁰⁴ und daher auch nicht vermarktet werden²⁰⁵. Sportlicher Wettbewerb ist ein „Gemeinschaftsprodukt“²⁰⁶ bzw. eine „inverted joint production“²⁰⁷. Dieses Konzept wird auch als „assoziative Konkurrenz“ bezeichnet²⁰⁸ und steht im Gegensatz zur sog.

¹⁹⁹ So *Pfister*, in: *Pfister/Will* (Hrsg.), *Festschrift Lorenz zum siebenzigsten Geburtstag*, 171–192, S. 171.

²⁰⁰ Vgl. *Adolphsen*, *Internationale Dopingstrafen*, S. 160.

²⁰¹ So *Pfister*, in: *Pfister/Will* (Hrsg.), *Festschrift Lorenz zum siebenzigsten Geburtstag*, 171–192, S. 171.

²⁰² So auch *Springer*, *WRP* 1998, 477, 479; *Schwarze/Hetzel*, *EuR* 2005, 581; *Bagger*, *Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligäübertragungsrechten*, S. 62; vgl. auch *Fleischer*, *WuW* 1996, 473, 476.

²⁰³ *Fleischer*, *WuW* 1996, 473, 476; *Heermann*, *SpuRt* 1999, 11, 12 f.; *Hellmann*, in: *Jaeger et al.* (Hrsg.), *FK* 2017, *Sonderbereiche Sport*, Rn. 5; *Spindler*, in: *Adolphsen et al.* (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1814.

²⁰⁴ So *Streinz*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 9–27, 21; *Pfister*, in: *Pfister/Will* (Hrsg.), *Festschrift Lorenz zum siebenzigsten Geburtstag*, 171–192, S. 171; *Streinz*, *SpuRt* 1998, 89, 93; *Heinemann*, *Einführung in die Ökonomie des Sports*, S. 178 f.

²⁰⁵ So bereits *Neale*, *Quart. J. Econ. Vol.* 78, 1964, 1, 2; *Pijetlovic*, *ISLJ* 2017, 86, 87; *Schaefer*, *Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht*, S. 28 f.

²⁰⁶ *Schaefer*, *Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht*, S. 30; vgl. auch *Hannamann*, *Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport*, S. 229.

²⁰⁷ So *Horn*, *Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport*, S. 113; *Streinz*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 9–27, 21.

²⁰⁸ *Hannamann*, *Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport*, S. 229; *Hannamann*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, 159–185, S. 162; *Bagger*, *Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligäübertragungsrechten*, S. 62; *Heinemann*, *Einführung in die Ökonomie des Sports*, S. 186; *Seyb*, *Autonomie der Sportverbände*, S. 14.

„antagonistischen Konkurrenz“ in den meisten anderen Wirtschaftsbereichen²⁰⁹. Vor allem in Ligawettbewerben schadet die Insolvenz eines Wettbewerbers der Reputation und somit der Vermarktbarkeit des gesamten Wettbewerbs²¹⁰ wegen der hierdurch ausgelösten Instabilität und Verzerrung des Wettbewerbs²¹¹. Prägnant zusammengefasst: „Im Ligasport ist der Wettbewerb das Ergebnis des wirtschaftlichen Erfolgs – in sonstigen Wirtschaftsstrukturen ist der wirtschaftliche Erfolg das Ergebnis des Wettbewerbs.“²¹²

Über das Bedürfnis an der Existenz von Konkurrenten hinaus geht das überwiegende Schrifttum davon aus, dass der Wettbewerb einigermaßen ausgeglichen sein müsse²¹³, also eine sog. *competitive balance* erforderlich sei²¹⁴. Nur dann seien die sportlichen Ergebnisse hinreichend unsicher²¹⁵, was zu einer verbesserten Vermarktbarkeit führe (sog. Unsicherheitshypothese)²¹⁶. Meist geht es um die Angleichung der wirtschaftlichen Möglichkeiten von Vereinen in Mannschaftssportarten innerhalb einer Liga²¹⁷, da diese mit der sportlichen Konkurrenzfähigkeit korrelieren²¹⁸.

Ob eine *competitive balance* tatsächlich dem Zweck der verbesserten Vermarktbarkeit dient, ist nicht unumstritten²¹⁹. Es wird nicht als erwiesen angesehen, dass sie überhaupt geeignet ist, den sportlichen Wettbewerb zu stärken (sog. Herberger-

²⁰⁹ Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 230.

²¹⁰ Vgl. Müller, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), Unternehmensführung im Profifußball, 19–44, S. 25; vgl. auch Fleischer, WuW 1996, 473, 476.

²¹¹ Schaefer, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 37, 43; vgl. Müller, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), Unternehmensführung im Profifußball, 19–44, S. 25.

²¹² So Stopper, ZWeR 2008, 412, 414.

²¹³ Vgl. Hellmann, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 5; Heermann, CaS 2013, 21, 28; Wertenbruch, ZIP 1996, 1417, 1424; Schaefer, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 28, 30; Schürnbrand, in: Vieweg (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 9–25, S. 19; Heermann, ZWeR 2009, 472, 475; Seyb, Autonomie der Sportverbände, S. 16; vgl. auch Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 229.

²¹⁴ So schon United States v. NFL, 116 F. Supp. 319, 323 (E. D. Pa. 1953); sowie Kempf, DePaul Law Rev 1983, Vol. 32, 625, 628; Ross, Case W. Res. L. Rev. 2002, Vol. 52, 133, 134; Bagger, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vermarktung von Bundesligaübertragungsrechten, S. 103; Pijetlovic, ISLJ 2017, 86, 87.

²¹⁵ Hannamann, in: Vieweg (Hrsg.), Spektrum des Sportrechts, 159–185, S. 163.

²¹⁶ Bagger, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vermarktung von Bundesligaübertragungsrechten, S. 103; McKeown, 21 Marq. Sports L. Rev., 2011, 517, 521; Schellhaaß, in: Vieweg (Hrsg.), Das Sportereignis, 39–51, S. 45; Schaefer, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 28, 36; Hail, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 97; Brinckman/Vollebregt, ECLR 1998, 281, 283; zweifelnd O’Leary, ISLJ 2008/3–4, 77, 80; Heinemann, Einführung in die Ökonomie des Sports, S. 178; vgl. auch Schneider, in: Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Bd. 2, 13. Aufl., Syst. IV, Rn. 3, 9 ff.

²¹⁷ Vgl. Heermann, WRP 2015, 1047, 1049.

²¹⁸ Vgl. Schaefer, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 28, 32 ff.

²¹⁹ Ausführlich Heermann, CaS 2017, 191, 197; sowie „These 16“ in Heermann, in: Vieweg (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 29–56, S. 37.

Hypothese)²²⁰. Von behördlicher Seite wird der *competitive balance* meist kein entscheidendes Gewicht beigemessen²²¹.

C. Gleichheitsprinzip

Große praktische Auswirkungen auf die Anwendung des Kartellrechts im Sport hat schließlich auch das Gleichheitsprinzip. Gleichheit ist die Grundbedingung dafür, dass das Leistungs- und das Konkurrenzprinzip zum Tragen kommen können²²². Ohne gleiche Bedingungen können Leistungen überhaupt nicht miteinander verglichen werden, ohne Vergleichbarkeit der Leistungen kann keine echte Konkurrenz entstehen.

Das Gleichheitsprinzip kommt in der Bindung der Teilnehmer sportlicher Veranstalter an einheitliche Regeln zum Ausdruck, nach denen verbandsmäßig organisierte Wettbewerbe ausgetragen werden²²³. Die hierfür von den Verbänden erlassenen Regeln schaffen Vergleichbarkeit sportlicher Leistungen²²⁴ und damit Chancengleichheit²²⁵. Dies wiederum setzt eine einheitliche Anwendung der Regeln sowie eine einheitliche Durchsetzung der Regeln voraus²²⁶.

In diesem Zusammenhang kann auch das Ein-Platz-Prinzip mit den drei Säulen des Rechtssystems in Verbindung gebracht werden: Gleichheit der Sportler setzt voraus, dass eine einheitliche Instanz für die Aufstellung, Anwendung und Durchsetzung der Regeln zuständig ist²²⁷.

²²⁰ Zum Begriff vgl. *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, S. 101 f.; ferner bspw. *Weihls*, in: Vieweg (Hrsg.), Perspektiven des Sportrechts, 149–172, S. 163; kritisch auch *Möschel/Weihls*, in: Vieweg (Hrsg.), Das Sportereignis, 23–37, S. 29; zweifelnd auch *Seitel*, WuW 1999, 694, 702.

²²¹ *Monopolkommission*, Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga, Hauptgutachten XXI, Rn. 407; Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2–37.398, Rn. 166 – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*.

²²² *Von Münch*, in: Lorenzmeier/Folz (Hrsg.), Festschrift für Christoph Vedder, 928–953, S. 947 f.; vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 14, 160.

²²³ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 1.

²²⁴ So *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 18; *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 1 (Juli 2005); *Horn*, in: Vieweg (Hrsg.), Inspirationen des Sportrechts, 275–306, S. 277; *Pfister*, in: Pfister/Will (Hrsg.), Festschrift Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, 171–192, S. 171; *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 147 f.; sowie *Haas*, SchiedsVZ 2009, 73, 80; zur Football Association *Fischer*, Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände, S. 101.

²²⁵ Vgl. *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 147 f.

²²⁶ Vgl. *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 148; *Haas*, SchiedsVZ 2009, 73, 80; *Adolphsen*, SchiedsVZ, 2004, 169, 171; *Adolphsen*, SpuRt 2016, 46, 47; zur Football Association *Fischer*, Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände, S. 100.

²²⁷ So auch *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 39; ähnlich *Adolphsen*, SpuRt 2016, 46, 47; vgl. auch *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 12.

Kapitel 4

Kartellrecht im Sport

Zur Rolle des Kartellrechts im Sport sind mehrere Aspekte zu beleuchten. Von grundlegender Bedeutung sind die grundsätzliche Anwendbarkeit des Kartellrechts auf den Sport (A.), die Funktion des Kartellrechts im marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem (B.), die Durchschlagskraft der kartellrechtlichen Verbote (C.) sowie eine spezifische, auf den Sport bezogene Auslegung der Tatbestandsmerkmale (D.).

A. Anwendung des Kartellrechts auf den Sport

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Kartellrechts auf den Sport ist in der Rechtsprechung mittlerweile unbestritten. Die Lehre vom Sport als rechtsfreiem Raum, nach der der Sport durch die staatliche Rechtsordnung ungeregelt bleibt, ist überholt²²⁸.

Das Kartellrecht fand in der Ausprägung des Aufnahmeanspruchs in einen Verband nach §§ 26 Abs. 2, 27 GWB a. F. bereits im Jahr 1968 in der sog. Landessportbund-Entscheidung des BGH²²⁹ Anwendung. Einen Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1 GWB im Bereich des Sports prüfte des BGH erstmals im Jahr 1997 im sog. Europapokal-Heimspiele-Beschluss²³⁰.

Der EuGH bestätigte erstmals im Meca-Medina-Urteil aus dem Jahr 2006 die Anwendbarkeit europäischer kartellrechtlicher Vorschriften auf den Sport²³¹. Im Jahr 2009 bestätigte der EuGH im MOTOE-Urteil ausdrücklich die Anwendbarkeit von Art. 102 AEUV auf einen Sportverband²³².

Die Anwendung des Kartellrechts erfolgt neben Gerichtsurteilen im Hauptsacheverfahren auch in einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Auch wenn es sich hierbei nicht um endgültige Entscheidungen handelt, legen sie jedenfalls die Rechtsansicht des Gerichts offen. Daneben existiert auch eine Reihe von Behördenentscheidungen.

²²⁸ Vgl. Weiler, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 52, insb. Fn. 80; Pfister, in: Pfister/Will (Hrsg.), Festschrift Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, 171–192, S. 175 ff.

²²⁹ BGH, Urt. v. 14. 11. 1968, KZR 3/67, wolterskluwer-online, Rn. 12 – Landessportbund.

²³⁰ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 757 – Europapokalheimspiele.

²³¹ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 33 – Meca-Medina.

²³² EuGH, Urt. v. 01. 07. 2008, Rs. C-49/07, Rn. 29 – MOTOE.

B. Funktion des Kartellrechts

Das Kartellrecht ist eines der wichtigsten Elemente der durch die Gewerbefreiheit geprägten Wirtschaftsverfassung²³³ in Deutschland und wird teilweise sogar sinnbildlich als Grundgesetz der Wirtschaft bezeichnet²³⁴. Das Kartellrecht stellt grundsätzliche Wettbewerbsregeln auf, die auch im Sport für den Verband und seine Mitglieder verbindlich sind. Die praktische Bedeutung dieser Unterwerfung privater Vereinigungen unter ein derartiges „quasi-Verfassungsrecht“, das sie selbst nicht abändern können, zeigt sich u. a. in immer wieder auftretenden Korruptionsskandalen.

I. Festlegung des Wirtschaftssystems durch das Kartellverbot

Das Kartellverbot, das ein freies Spiel von Angebot und Nachfrage zur Determinierung von Preis und Qualität von Gütern und Dienstleistungen sichern soll, setzt den Rahmen des Wettbewerbs. Absprachen zwischen Wettbewerbern auf einem Markt – also die Bildung von Kartellen – sind untersagt. Stattdessen gilt das sogenannte Selbständigkeitspostulat, wonach jedes Unternehmen sein Verhalten unabhängig bestimmen muss²³⁵. Das Kartellverbot schützt vor allem Dritte, die mit den Sportlern und Sportvereinen in unternehmerischen Kontakt treten.

Das Kartellverbot legt die Funktionsweise des Wirtschaftssystems innerhalb eines Rechtssystems dahingehend fest, dass Wettbewerb zwischen den Mitgliedern des Rechtssystems besteht. Insofern trifft es Grundaussagen über eine quasi-„Staatsorganisation“, die in ihrer Bedeutung für die Wirtschaft vergleichbar etwa mit dem Demokratieprinzip oder dem Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) für die Staatsorganisation ist.

Das Kartellverbot legt somit (wenn auch sicherlich nicht abschließend) auch das Grundgerüst des Rechtssystems der Sportverbände fest, das vor allem im Wettbewerb zwischen den Mitgliedern besteht²³⁶. Entscheidend ist, dass das Verbot der Wettbewerbsbeschränkung die Teilnehmer dazu zwingt, ihr wirtschaftliches

²³³ Schon *Böhm*, Wettbewerb und Monopolkampf, S. 116, sah die Kampfordnung eines geregelten Leistungskampfes – und auf einen solchen zielt das Kartellrecht ab – als Wirtschaftsverfassung an.

²³⁴ *Nordmann/Förster*, WRP 2016, 312, 314; *Bunte*, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, Einl., Rn. 106; *Teubner*, ZaöRV 2014, 733, 734.

²³⁵ *Horn*, in: Vieweg (Hrsg.), Inspirationen des Sportrechts, 275–306, S. 277; *Hengst*, in: Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Art. 101 AEUV, Rn. 116; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Europäisches Kartellrecht, 6. Aufl., 2019, Art. 101 AEUV, Rn. 88, 107, 127; EuGH, Urt. v. 16. 12. 1975, verb. Rs. 40/73 u. a., Rn. 173 – *Suiker Unie*.

²³⁶ Auch *Hohmann*, WRP 1997, 1011, 1015 betont den Einfluss des Kartellrechts im Sport.

Verhalten und ihre marktrelevanten Entscheidungen unabhängig von den anderen Teilnehmern zu determinieren²³⁷.

II. Schutz der Mitglieder durch das Missbrauchsverbot

Das kartellrechtliche Missbrauchsverbot hingegen schützt die Teilnehmer dieses im Grundsatz freien Wettbewerbs, also die Sportler und Sportvereine, vor dem Sportverband, indem ihm bestimmte Verhaltensweisen untersagt werden. Gerade monopolisierte Märkte wie die Märkte für die Teilnahme an Sportwettbewerben, auf denen sich Sportler und Sportvereine auf der einen Seite und Verbände auf der anderen Seite gegenüberstehen, bergen die Gefahr, dass die Verbände ihre Stellung für sachfremde Zwecke ausnutzen²³⁸. Das Missbrauchsverbot sichert kleineren oder weniger marktmächtigen Akteuren die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr und im Sport die Teilnahme an Wettbewerben.

Die Natur des Missbrauchsverbots entspricht im Bereich privater Rechtssysteme einer Generalklausel von „Grundrechten“ der Mitglieder innerhalb des privaten Rechtssystems. Außenstehenden Dritten stehen diese nur in bestimmten Fällen zu.

III. (Bereichs-)Ausnahme vom Kartellrecht?

Für den Sport besteht nicht etwa eine (ungeschriebene) Bereichsausnahme vom Kartellrecht²³⁹. Zwar genießen die Verbände durch die Vereinigungsfreiheit, die sich je nach Sitz und Herkunft der Mitglieder des jeweiligen Verbandes aus Art. 9 GG, Art. 12 Abs. 1 GRCh oder Art. 11 EMRK ergibt²⁴⁰, eine weitgehende Autonomie, die eine Selbstregulierung, also Regelsetzung, Regelanwendung und Regeldurchsetzung, erlaubt²⁴¹. Doch diese Autonomie reicht nicht so weit, dass kartellrechtliche Verbote vollständig verdrängt werden²⁴².

²³⁷ Ähnlich *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 152.

²³⁸ Vgl. *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 35, 37 (Juli 2005).

²³⁹ *Hail*, Spitzensport im Licht des Kartellrechts, S. 218; *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1178; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 64.

²⁴⁰ *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, S. 76; *Bachmann*, in: Witt et al. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, 9–29, S. 15 f.; *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 11.

²⁴¹ Ausführlich zu Vereins- und Verbandsautonomie *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 60 ff.; vgl. auch *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 53; ähnlich *Steiner*, CaS 2009, 14, 20 f.; vgl. auch *Pfister*, in: Pfister/Will (Hrsg.), Festschrift Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, 171–192, S. 180 ff.; wohl auch *von Münch*, in: Lorenzmeier/Folz (Hrsg.), Festschrift für Christoph Vedder, 928–953, S. 936; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 35.

²⁴² Vgl. bspw. *Marknadsdomstolens*, Beschl. v. 20. 12. 2012, Dnr A 5/11, Rn. 77.

Durch das Meca-Media-Urteil begrub der EuGH²⁴³ das zuvor noch vom EuG vertretene und auch in der Praxis angewendete Konzept einer partiellen Bereichsausnahme für Regeln mit rein sportlichem Charakter²⁴⁴. Auch Regeln mit rein sportlichem Charakter können nach Ansicht des EuGH in den Anwendungsbereich des Kartellrechts fallen²⁴⁵.

Aus Art. 165 AEUV lässt sich ebenfalls keine Ausnahme ableiten, weil die Norm lediglich eine Sachkompetenz für die EU u. a. für den Sport eröffnet, jedoch keine materiellen Regelungen trifft²⁴⁶.

C. Durchschlagskraft des Kartellrechts

Neben der bloßen Anwendbarkeit des Kartellrechts auf den Sport führt die hohe praktische Durchschlagskraft des Kartellrechts dazu, dass es in der Praxis durch private Vereinigungen beachtet werden muss²⁴⁷. Die Verbände können die kartellrechtlichen Grenzen wegen der im Kartellrecht grundsätzlich geltenden wirtschaftlichen Betrachtung des Sachverhalts nicht durch Satzungsregelungen oder Rechtswahlklauseln umgehen.

Rein tatsächlich zeigt sich, dass sich die Verbände nach anfänglichem Trotz²⁴⁸ mehr und mehr dem EU-Recht und insbesondere dem Kartellrecht beugen. Anstatt sich darüber hinwegzusetzen, versuchen die Verbände, sich mit den Behörden zu einigen, wie sich in der großen Zahl von Verpflichtungsentscheidungen der Kartellbehörden zeigt²⁴⁹.

²⁴³ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, C-519/04 P, Rn. 27 – *Meca-Medina*.

²⁴⁴ So bspw. EuG, Urt. v. 30. 09. 2004, T-313/02, Rn. 47 – *Meca-Medina und Majcen*; vgl. im Bereich der Grundfreiheiten EuGH, Urt. v. 12. 12. 1974, Rs. 36/74, Rn. 8 – *Walrave und Koch*;

²⁴⁵ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, C-519/04 P, Rn. 31 – *Meca-Medina*; eine Bereichsausnahme nunmehr ablehnend Streinz, in: Vieweg (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 9–27, S. 15; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 177; *Eichel*, EuR 2010, 685, 688; *Heermann*, WuW 2009, 394, 399; ausführlich *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 67 ff.; *Exner*, ISLJ 2018, 128, 133; eine Bereichsausnahme für rein sportliche Regeln noch befürwortend *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581, 586; *Muresan*, CaS 2006, 243, 252; *Brinckman/Vollebregt*, ECLR 1998, 281, 282; wohl auch *Arnaut*, Independent European Sport Review, Rn. 3.88 ff.; vgl. auch *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 104; *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1175.

²⁴⁶ Ähnlich *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 171 f.; *Hail*, Spitzensport im Licht des Kartellrechts, S. 219; siehe insofern auch unten in Abschnitt D.IV.

²⁴⁷ Vgl. *van Rompuy*, MJ 2015, Vol. 22, S. 179, 207; siehe hierzu auch die Darstellung in Kapitel 9.

²⁴⁸ Ähnlich *Hess*, in: Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportrechts, 1–31, S. 4, 30.

²⁴⁹ Siehe bereits *Hess*, in: Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportrechts, 1–31, S. 6.

I. Räumlicher Anwendungsbereich des Kartellrechts

Die Durchschlagskraft des Kartellrechts ergibt sich in rechtlicher Hinsicht aus dem (qualifizierten) Auswirkungsprinzip, das der EuGH und die Europäische Kommission neben dem Durchführungsprinzip anwenden²⁵⁰. Für das deutsche Recht ergibt sich dies bereits aus § 185 Abs. 2 GWB.

Entsprechend dem (qualifizierten) Auswirkungsprinzip richtet sich die Anwendbarkeit des europäischen und des deutschen Kartellrechts danach, ob die jeweiligen Vereinbarungen und Verhaltensweisen spürbare Auswirkungen im Geltungsbereich des AEUV oder des GWB haben, also eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung im Anwendungsbereich des jeweiligen Kartellverbotsgesetzes bezwecken oder bewirken²⁵¹. Insbesondere auf den Sitz der handelnden Akteure und den Ort der Vornahme der jeweiligen Handlung kommt es für die Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Normen nach dem Auswirkungsprinzip nicht an²⁵².

II. Rechtsfolgen eines Verstoßes

In praktischer Hinsicht ergibt sich die Durchschlagskraft aus den weitgehenden Folgen von Kartellverstößen.

Zunächst drohen hohe Bußgelder. Nach § 81 Abs. 1, 2 Nr. 1 i. V. m. § 81c Abs. 2 GWB kann bei Verstößen gegen §§ 1, 19, 20 GWB und Art. 101 und 102 AEUV das vom Bundeskartellamt verhängte Bußgeld bis zu 10 % des weltweiten Jahresumsatzes der gesamten Unternehmensgruppe betragen. Im Fall von Sportverbänden als Unternehmensvereinigungen kann das Bußgeld nach § 81c Abs. 4 GWB sogar bis zu 10 % der Summe der weltweiten Jahresumsätze aller Mitglieder betragen, die auf dem betroffenen Markt tätig sind. Ebenso hoch können die gemäß Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 von der Europäischen Kommission bei Verstößen gegen Art. 101 und 102 AEUV verhängten Bußgelder sein.

Ferner wird in der Europäischen Union mit der Forcierung des Kartellschadensersatzes durch die Kartellschadensersatzrichtlinie (RL 2014/104/EU) die private

²⁵⁰ EuGH, Urt. v. 06.09.2017, Rs. C-413/14 P, Rn. 40 ff. – *Intel*; *Kommission*, Entsch. v. 07.07.2016, AT.39850, Rn. 60 – *Container Shipping*; Entsch. v. 02.04.2014, AT.39610; Rn. 464 – *Power Cables*; Entsch. v. 05.12.2012, AT 39437, Rn. 586 – *TV and Computer Monitor Tubes*; *Rehbinder*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Europäisches Kartellrecht, 6. Aufl., 2019, IntWbR, Rn. 6 ff.; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 143; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 69 f.

²⁵¹ *Zum europäischen Kartellrecht: Rehbinder*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Europäisches Kartellrecht, 6. Aufl., 2019, IntWbR, Rn. 27 ff.; *Bunte*, in: Langen/Bunte, Kommentar, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Einl. Rn. 61 ff.; *zum deutschen Kartellrecht: Emmerich*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 185, Rn. 134 ff.; *Stadler*, in: Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 185, Rn. 131 ff.

²⁵² *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, 70.

Durchsetzung des Kartellrechts neben die behördliche Durchsetzung gesetzt. § 33 GWB gewährt einen Unterlassungsanspruch von Betroffenen gegen Unternehmen, die gegen kartellrechtliche Verbote verstoßen. Nach § 33a Abs. 1 GWB besteht zudem ein Schadensersatzanspruch. Gemäß § 33a Abs. 2 GWB wird der Eintritt eines Schadens vermutet, dessen Höhe nach § 33a Abs. 2 S. 1 GWB i. V. m. § 287 ZPO geschätzt wird. Hinsichtlich des Tatbestandes besteht gemäß § 33b GWB eine Bindung an Feststellungen in bestandskräftigen Entscheidungen von Kartellbehörden und Gerichten.

Beim Sport spielen ferner das Instrument der Abstellungsverfügungen durch Behörden nach Art. 7 Abs. 1 VO 1/2003 bzw. § 32 Abs. 1 GWB und die Verbindlichkeitsklärung von Verpflichtungszusagen gemäß Art. 9 Abs. 1 VO 1/2003 bzw. § 32b Abs. 1 GWB von Sportverbänden durch die Kartellbehörden eine besondere Rolle. Wegen der oft nicht eindeutigen Rechtslage genügen diese Instrumente meist, um die Sportverbände dazu zu bewegen, bestimmte Verhaltensweisen abzustellen. Verbotsverfahren und sonstige Konflikte zwischen privaten Vereinigungen und den Behörden lassen sich hierdurch vermeiden²⁵³. Zudem droht bei Verstößen gegen Abstellungsverfügungen und Verpflichtungszusagen nach Art. 24 Abs. 1 VO 1/2003 bzw. § 86a Satz 2 GWB ein Zwangsgeld von bis zu 5 % des durchschnittlichen täglichen Umsatzes der gesamten Unternehmensgruppe bzw. der Sportverbände als Unternehmensvereinigungen im vorangegangenen Geschäftsjahr. Ferner droht ein Bußgeld nach Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 bzw. § 81 Abs. 2 Nr. 2 lit. a i. V. m. § 81c GWB von 10 % des Jahresumsatzes der gesamten Unternehmensgruppe bzw. der auf dem betroffenen Markt tätigen Mitglieder des Verbands.

Im Übrigen sind Vereinbarungen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die gegen kartellrechtliche Verbote verstoßen, nach § Art. 101 Abs. 2 AEUV bzw. § 134 BGB nichtig. Die Nichtigkeit erstreckt sich allerdings regelmäßig nur auf die einzelnen kartellrechtswidrigen Abreden, nicht aber auf das gesamte Vertragswerk oder die gesamte Satzung, soweit sich die übrigen Abreden und Bestimmungen von den kartellrechtswidrigen Abreden trennen lassen und somit eigenständig bestehen bleiben können²⁵⁴. Im Fall der Teilnichtigkeit sind §§ 139 und 306 BGB anwendbar²⁵⁵.

²⁵³ *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 335.

²⁵⁴ *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1865; *Hengst*, in: Langen/Bunte, Kommentar, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Art. 101 AEUV, Rn. 467; *Karsten Schmidt*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Europäisches Kartellrecht, 6. Aufl., 2019, Art. 101 Abs. 2 AEUV, Rn. 22; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 1, Rn. 65; vgl. auch *Krauβ*, in: Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 1, Rn. 339.

²⁵⁵ *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1865; *Hengst*, in: Langen/Bunte, Kommentar, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Art. 101 AEUV, Rn. 469; *Karsten Schmidt*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Europäisches Kartellrecht, 6. Aufl., 2019, Art. 101 Abs. 2 AEUV, Rn. 23, 28; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 1, Rn. 66; *Krauβ*, in: Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 1, Rn. 340f.

III. Wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und der EU

Darüber hinaus können es sich die Adressaten kartellrechtlicher Verbote, besonders global agierende Sportverbände, politisch nicht leisten, europäische oder deutsche kartellrechtliche Verbote oder durch Behörden und Gerichte der EU oder der Mitgliedstaaten ausgesprochene Verbote oder andere Rechtsfolgen zu ignorieren. Die Märkte dürften für sie von so wichtiger Bedeutung sein, dass sie kaum gravierende kartellrechtliche Konflikte mit den Behörden riskieren können²⁵⁶.

IV. Anwendbarkeit in schiedsgerichtlichen Verfahren

Schließlich sind nach einer Auffassung auch Schiedsgerichte im Bereich des Sports an kartellrechtliche Vorgaben gebunden²⁵⁷. Nach Ansicht im Schrifttum handelt es sich beim Kartellrecht um sog. Eingriffsnormen im Sinne einer „Sonderanknüpfung“, sodass es von Amts wegen – auch gegen den Willen der Parteien – durch Schiedsgerichte anzuwenden ist²⁵⁸.

Zumindest besteht eine faktische Bindung der Schiedsgerichte an kartellrechtliche Normen, sofern Schiedssprüche der Vollstreckung innerhalb der EU bedürfen²⁵⁹. Der EuGH hat festgestellt, dass das Kartellverbot eine derart grundlegende Bedeutung hat, dass es dem sog. *ordre public* zuzurechnen ist²⁶⁰, dessen Einhaltung in Schiedssprüchen staatliche Gerichte überprüfen müssen²⁶¹. Letzteres folgt nach deutschem Recht aus § 1060 ZPO i. V. m. § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ZPO.

²⁵⁶ So auch *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 171.

²⁵⁷ *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 119; *Tyrolt*, Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, S. 94.

²⁵⁸ So *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 251; a. A. *Pocsay*, Kartellrecht in internationalen Schiedsverfahren, S. 165.

²⁵⁹ Vgl. *Tyrolt*, in: Vieweg (Hrsg.), Spektrum des Sportrechts, S. 75, 85; *Duval*, MJ 2015, 224, 231; so auch *Pocsay*, Kartellrecht in internationalen Schiedsverfahren, S. 175 ff.

²⁶⁰ *EuGH*, Urt. v. 01.07.1999, Rs. C-126/97, Rn. 36 f. – *Eco Swiss*; dahingehend interpretieren *Stancke*, SpuRt 2016, 230, 235 und *Haus*, NZKart 2016, 366, 367 das Urteil BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 44 – *Pechstein/International Skating Union*; vgl. auch *Zimmermann*, ZWeR 2016, 66, 78; *Haus/Heitzer*, NZKart 2015, 181, 185; *Duvel/Rösch*, SchiedsVZ 2015, 69, 75; *Adolphsen*, in: Witt et al. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, 281–301, 299 f., weist darauf hin, dass das Kartellrecht in den meisten Rechtsordnungen Teil des *ordre public* ist.

²⁶¹ *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 248 f.; *Tyrolt*, Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, S. 119 f.; *Schütze*, SchiedsVZ 2007, 121, 123.

D. Kartellrechtliche Vorgaben für den Sport

Die im Sport einschlägigen kartellrechtlichen Regeln sind das Kartellverbot nach Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB und das Missbrauchsverbot nach Art. 102 AEUV/§§ 18 ff. GWB. Die dritte klassische Säule des Kartellrechts, die Marktstrukturkontrolle, spielt im Sport bislang keine Rolle²⁶².

Der Sport weist die in Kapitel 3 dargestellten Besonderheiten auf, die nicht ignoriert werden können, sondern in der Anwendung der kartellrechtlichen Vorschriften beachtet werden müssen²⁶³.

I. Kartellverbot

Große Bedeutung hat zunächst das Kartellverbot, das in Art. 101 Abs. 1 AEUV und § 1 GWB annähernd wort- und inhaltsgleich festgelegt ist.

1. Unterschiede zwischen § 1 GWB und Art. 101 AEUV

Ein bloß redaktioneller Unterschied besteht in den Regelbeispielen, die nur in Art. 101 Abs. 1 AEUV enthalten sind. Aus Art. 3 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 1/2003 ergibt sich aber ein Gleichlauf der Anwendung beider Normen. Die Voraussetzungen der Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV und nach § 2 Abs. 1 GWB sind schon nach dem Wortlaut deckungsgleich.

Die Zwischenstaatlichkeitsklausel in Art. 101 Abs. 1 AEUV führt dazu, dass die europäische Norm nur anwendbar ist, wenn der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt ist. Über die Funktion als Zuständigkeitsnorm hinaus ist die Zwischenstaatlichkeitsklausel auch ein materielles Tatbestandsmerkmal. Letztere Funktion kommt aber wegen der inhaltlichen Ähnlichkeit von Art. 101 AEUV und §§ 1 f. GWB in der sportkartellrechtlichen Praxis kaum zum Tragen.

2. Märkte im Bereich sportverbandlicher Rechtssysteme

Das Kartellverbot betrifft im Bereich privater Rechtssysteme im Sport potenziell alle Märkte, auf denen die einzelnen Mitglieder und in Mannschaftsportarten die Sportvereine aktiv sind. Sportvereine und Einzelsportler sind jeglichen Abstimmungen innerhalb der Verbände und Beschlüssen der Verbände nur deshalb

²⁶² Spindler, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1822.

²⁶³ Schneider, in: Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Bd. 2, 13. Aufl., Syst. IV, Rn. 15; ähnlich auch Beisenherz, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 64.

unterworfen, weil sie (mittelbar) Mitglieder des jeweiligen Sportverbandes sind. Die Betroffenheit der Vereine und/oder Sportler als Mitglieder ist schließlich Voraussetzung dafür, dass eine Verhaltensweise im Rahmen eines privaten Rechtssystems erfolgt.

a) Sachliche Marktabgrenzung

Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen den Märkten, auf denen ein Verband als Unternehmensvereinigung tätig ist und solchen, auf denen die Mitglieder jeweils als Unternehmen tätig sind, wie im Folgenden dargestellt wird:

Auf der einen Seite bestehen Märkte, auf denen die einzelnen Sportvereine oder Sportler selbst tätig sind, auch wenn die Abstimmung meist in Form von Verbandsregeln als Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen erfolgt. Hierzu zählen sämtliche Beschaffungsmärkte. Diese bestehen bspw. für Spieler²⁶⁴, Sportgeräte und -bekleidung und Dienstleistungen wie z. B. Spielervermittlung²⁶⁵. Auf der Absatzseite sind die Märkte für (Fernseh-)Übertragungsrechte²⁶⁶, Werbeflächen (Sponsoring)²⁶⁷ und Kapitalanteile an Lizenzspieleabteilungen²⁶⁸ relevant. Diese Märkte wiederum gliedern sich teilweise nach unterschiedlichen Sportarten auf²⁶⁹.

Auf der anderen Seite bestehen Märkte auf denen die Verbände tätig sind. Hierbei handelt es sich um die Märkte für Teilnahmemöglichkeiten an Sportver-

²⁶⁴ Horn, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 168 ff.; *Eckel/Richter*, WuW 2015, 1078, 1080; *Heermann*, WRP 2015, 1047, 1049.

²⁶⁵ Vgl. zu letzterem Horn, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 176; *Eckel/Richter*, WuW 2015, 1078, 1080; *Heermann*, WRP 2015, 1047, 1049.

²⁶⁶ Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 63 – *Champions League*; Horn, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 186 ff.; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 76 ff.; *Eckel/Richter*, WuW 2015, 1078, 1080; *Heermann*, WRP 2015, 1047, 1049.

²⁶⁷ Ausführlich Horn, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 177 ff.; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 78 ff.

²⁶⁸ *Heermann*, WRP 2015, 1047, 1049, geht hinsichtlich der Beteiligung an Sportclubs von einem eigenen Markt aus; ausführlich Horn, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 190 ff.; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 241 ff.; *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 160, m. w. N. zur amerikanischen Entscheidungspraxis.

²⁶⁹ Zu Märkten für die Fernsehvermarktung: Vgl. Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 63 – *Champions League*; *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 32; zu Spielermärkten: *Hannamann*, in: Vieweg (Hrsg.), Spektrum des Sportrechts, 159–185, S. 168; ausführlich zu Märkten für Kapitalbeteiligungen: *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 161; zu Kapitalbeschaffungsmärkten: *Egger*, in: Vieweg (Hrsg.), Inspirationen des Sportrechts, 307–331, S. 316; kritisch hinsichtlich einer pauschalen Aussage allerdings zu Recht *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 74.

anstaltungen, deren Existenz allgemein anerkannt wird²⁷⁰. Zu differenzieren ist zwischen Märkten für die Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe auf unterschiedlichen verbandlichen Ebenen²⁷¹. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes bildet die Organisation Olympischer Spiele einen von allen anderen Veranstaltungen abzugrenzenden Markt²⁷². Nach zustimmungswürdiger Auffassung sind Leistungen auf Beschaffungs- und Absatzmärkten auszuklammern und ist der Markt sachlich auf das Anbieten von Startplätzen für Sportler bei Sportveranstaltungen als solche zu reduzieren, da die Leistungen kaum austauschbar sind²⁷³. Ferner dürften eigene Märkte für die Mitgliedschaft sowie für die Lizenzierung von Vereinen bestehen. Einigkeit besteht dahingehend, dass ein eigener Markt für jede Sportart existiert, da die Veranstaltungen unterschiedlicher Sportarten für keinen der Akteure miteinander austauschbar sind²⁷⁴.

Die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt ließen zuletzt offen, ob der Markt für die Teilnahmemöglichkeit an sportlichen Wettkämpfen mit den Märkten der wirtschaftlichen Verwertung der Veranstaltungen zu einem mehrseitigen Markt zusammenzufassen ist²⁷⁵. Diese Frage ist für diese Arbeit im Ergebnis aber ebenso wie in den bisherigen Entscheidungen der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamtes nur von wenig Relevanz und wird daher nicht weiterverfolgt.

b) Räumliche Marktabgrenzung

Die Darstellung der jeweiligen räumlichen Reichweite der unterschiedlichen sachlichen Märkte im Bereich des Sports führt an dieser Stelle zu weit. Sie ist für die Darstellung der kartellrechtlichen Anforderungen allerdings auch nicht notwendig.

²⁷⁰ Z. B. *Marknadsdomstolens*, Beschl. v. 20. 12. 2012, Dnr A 5/11, Rn. 72; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 201, m. w. N., insbesondere auch oberlandesgerichtliche und landgerichtliche Urteile; *Heermann*, WRP 2015, 1047, 1049; ferner *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 75 f.; wohl auch *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, S. 238 ff.; in Bezug auf den europäischen Fußball *Hellenthal*, SpuRt 2002, 93, 94.

²⁷¹ Die Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 110 – *International Skating Union's Eligibility Rules*, nahm im Bereich des Eisschnelllaufs zumindest eigene Märkte für nationale und internationale Wettkämpfe an.

²⁷² Bundeskartellamt, Beschl. v. 25. 02. 2019, B2-26/17, Rn. 54 f. – *Olympia*.

²⁷³ So *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 202 f.; auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 190, geht offenbar von dieser engen Abgrenzung aus, bezeichnet den Markt als Markt für die Lizenzen zur Teilnahme am organisierten Sport; ausführlich einen Plattformmarkt ablehnend *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 226 f.

²⁷⁴ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 87 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; so auch *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 203; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 75.

²⁷⁵ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 105 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; Bundeskartellamt, Beschl. v. 25. 02. 2019, B2-26/17, Rn. 43 – *Olympia*.

3. Sportspezifische Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Über die abstrakte Auslegung der Tatbestandsmerkmale von Art. 101 AEUV und §§ 1 f. GWB besteht nicht in allen Bereichen Einigkeit.

a) Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigung

Zu Beginn der Diskussion über die Anwendbarkeit des Kartellrechts im Sport wurde teilweise hinterfragt, ob es sich bei Sportlern, Sportvereinen und Sportverbänden überhaupt um Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen handelt²⁷⁶. Diese Frage hat die Rechtsprechung im Sinne der Bejahung der Unternehmens-eigenschaft für den Profisport im Grundsatz geklärt²⁷⁷. Auch im Sport gilt allerdings der relative bzw. funktionale Unternehmensbegriff, wonach hinsichtlich der Adressatenstellung auf die jeweilige konkrete Tätigkeit abzustellen ist. Verbände, Sportvereine und Einzelsportler sind nach dem funktionalen oder relativen Unternehmerbegriff nur dann Unternehmen im Sinne des Kartellrechts, sofern und soweit sie durch eine bestimmte Handlung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben²⁷⁸, was für jede einzelne Tätigkeit eines Verbandes einzeln darzulegen ist²⁷⁹. Auf die Rechtsform oder die Finanzierung kommt es nicht an²⁸⁰. Auf der Ebene der Sportler ist zwischen Einzelsportlern, die eigenständig antreten, und Mannschaftssportlern, die weisungsgebunden tätig sind, zu unterscheiden²⁸¹.

²⁷⁶ Nachweise unter *van Rompuy*, MJ 2015, Vol. 22, S. 179, 184, Fn. 25.

²⁷⁷ Z. B. BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 757 – *Europapokalheimsiele*; Marknadsdmstolens, Beschl. v. 20. 12. 2012, Dnr A 5/11, Rn. 71; indirekt noch EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, C-519/04 P Rn. 37 – *Meca-Medina*; deutlich hingegen EuGH, Urt. v. 01. 07. 2008, C-49/07, Rn. 29 – *MOTOE*; zustimmend *Pichler*, MMR 1998, 309; vgl. auch *Podszun*, NZKart 2021, 138, 140.

²⁷⁸ Vgl. insb. BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 757 – *Europapokalheimsiele*; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 170 f.; *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 26 f.; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 168; *Schroeder*, SpuRt 2006, 1, 2; *Schürnbrand*, ZWeR 2005, 396, 398; *Tyrolt*, Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, S. 186 ff. in Bezug auf Vereine und Verbände, sowie S. 188 in Bezug auf Sportler; sowie *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 135 ff.; in Bezug auf Vereine und Verbände, sowie S. 144 ff. in Bezug auf Sportler *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581, 589; in Bezug auf Vereine und Verbände; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 61; Bezug auf die Selbstvermarktung durch Sportler *Heermann*, WRP 2019, 834, 836; kritisch zu Recht *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 236, da eine Unterscheidung nur schwierig möglich sei.

²⁷⁹ *Van Rompuy*, MJ 2015, Vol. 22, S. 179, 184.

²⁸⁰ *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 139.

²⁸¹ So *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 144 f. und *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 26; während *Lambertz*, die Nominierung im Sport, S. 86, sämtliche Athleten für Unternehmen hält, was jedoch zu weitgehend sein dürfte.

Sportverbände sind in der Regel Unternehmensvereinigungen i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB, insbesondere wenn sie regelsetzend tätig sind²⁸². Voraussetzung ist lediglich, dass die Mitglieder bei der betreffenden Beschlussfassung unternehmerisch tätig sind²⁸³. Sofern Sportverbände hingegen selbst unternehmerisch tätig sind, z. B. bei der Organisation von Sportveranstaltungen, sind sie auch selbst Unternehmen²⁸⁴.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit im vorgenannten Sinne „ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“²⁸⁵. Konkret wurde dies für die Veranstaltung von Sportwettkämpfen bejaht²⁸⁶, aber auch für sämtliche Tätigkeiten in den Bereichen des Inputs, bspw. durch die Verpflichtung von Sportlern, und des Outputs, etwa durch die Vermarktung²⁸⁷.

In der Praxis nicht entschieden und im Schrifttum umstritten ist die Frage, ob Sportverbände bei der Aufstellung und Durchsetzung von Regeln unternehmerisch tätig sind. Der BGH ließ diese Frage im Pechstein Urteil offen²⁸⁸, das OLG Düsseldorf verneinte die Unternehmenseigenschaft in einem Urteil aus dem Jahr 2014 über die Implementierung von Dopingkontrollen, wobei es den Einzelfallcharakter des Sachverhalts betonte²⁸⁹, sodass das Urteil kaum zu verallgemeinern ist²⁹⁰. In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2015 verneinte das OLG Düsseldorf wiederum die Unternehmenseigenschaft eines Sportverbandes bei der Aufstellung von Regeln mit der Begründung, dass es hier lediglich um die Erfüllung der Regeln des übergeordneten Verbandes ging und dass die Regeln nur dazu dienten, die Mitglieder an die Regeln des internationalen Verbandes zu binden²⁹¹. Der EuGH

²⁸² So *Schroeder*, SpuRt 2006, 1, 2.

²⁸³ Siehe insb. BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 757 – *Europapokalheimsiege*; *Tyrolt*, Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, S. 188 f.; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 134 f.; *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 28; *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 232 ff.; wohl auch *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 169.

²⁸⁴ So auch *Schroeder*, SpuRt 2006, 1, 2; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 134; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 169; *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 28.

²⁸⁵ EuGH, Urt. v. 01.07.2008, C-49/07, Rn. 22 – *MOTOE*; Urt. v. 19.02.2002, C-309/99, Rn. 47 – *Wouters*; Urt. v. 18.06.1998, C-35/96, Rn. 36 – *Zollspediteure*.

²⁸⁶ Z. B. *Marknadsdomstolens*, Beschl. v. 20. 12. 2012, Dnr A 5/11, Rn. 71; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 135.

²⁸⁷ Vgl. insb. *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 136, m. w. N.

²⁸⁸ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 47 – *Pechstein/International Skating Union*.

²⁸⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 64 – *Jahresturnierlizenz*.

²⁹⁰ So auch *Heermann*, WRP 2016, 1053, 1056.

²⁹¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14, Rn. 101 – *Abstellpflicht*; insofern kritisch *Heermann*, CaS 2015, 384, 387.

legt den Unternehmensbegriff augenscheinlich richtigerweise weit aus²⁹², indem er Verstöße gegen das Kartellverbot durch Verbände bei der Aufstellung von Verhaltensregeln, z. B. das Dopingverbot, im Grundsatz für möglich hält²⁹³.

Das Schrifttum beanstandet teilweise eine mangelnde Differenzierung beim relativen Unternehmensbegriff durch das Urteil des EuGH²⁹⁴. Stattdessen wird vertreten, dass das bloße Aufstellen von Regeln allein keine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle²⁹⁵ oder dass in der Veranstaltung sportlicher Wettbewerben keine wirtschaftliche Tätigkeit liege²⁹⁶. Hierbei wird aber ebenso wie in den zitierten Urteilen übersehen, dass sämtliche Regeln der Verbände Teil des Austauschverhältnisses auf dem Markt für die Teilnahmemöglichkeit an sportlichen Wettkämpfen sind und in gewisser Weise eine Abstimmung über wirtschaftliches Verhalten der Vereine begründen²⁹⁷. Sofern Regeln internationaler Verbände lediglich „durchgegriffen“ werden, kann dies kaum zur Verneinung der Unternehmenseigenschaft des nationalen Verbandes führen, da es anderenfalls ein Leichtes wäre, kartellrechtliche Verbote zu umgehen. Auch der nationale Verband tut dies wiederum, weil er sich durch seine Mitgliedschaft im internationalen Verband dazu verpflichtet hat, was an sich selbst wiederum eine Verhaltensabstimmung ist. Gegebenenfalls liegt ein Verstoß des internationalen Verbandes vor, der wegen des Auswirkungsprinzips auch vor nationalen Gerichten justiziabel wäre.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Sportverbände zwar in einigen EU-Mitgliedstaaten, nicht aber auf den hier besonders interessierenden europäischen und deutschen Ebenen hoheitliche Funktionen übertragen bekommen haben²⁹⁸. Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann aber nicht mit dem Argument verneint werden, dass ein Verband schlicht administrativ tätig ist²⁹⁹. Das Aufstellen von Regeln hat als Verhalten im Rahmen des Austauschverhältnisses zwischen Verband und (mittelbaren) Mitgliedern den im Schrifttum betonten wirtschaftlichen Bezug. Auf einen mittelbaren Einfluss der Regelsetzung auf Drittmärkte, wie z. B. die Märkte für Eintrittskarten, kommt es nicht an³⁰⁰.

²⁹² Vgl. auch *Heermann*, WRP 2016, 1053, 1054.

²⁹³ EuGH, Urt. v. 18.07.2006, C-519/04 P, Rn. 47 – *Meca-Medina*.

²⁹⁴ So *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 138; *Subiotto*, ISLJ 2009, 21, 28.

²⁹⁵ *Horn*, in: Vieweg (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrecht*, 275–306, S. 283; *Subiotto*, ISLJ 2009, 21, 28.

²⁹⁶ *Schlosser*, *SchiedsVZ* 2015, 257, 259.

²⁹⁷ So auch *Esposito*, *Private Sportordnung und EU-Kartellrecht*, S. 182 f.; im Grundsatz auch *Heermann*, WRP 2016, 1053, 1059; wohl auch *Hannamann*, *Verhaltenskoordinationen im Sport*, S. 239; sowie im Ergebnis *Hail*, *Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrecht*, S. 236.

²⁹⁸ Bspw. französische Sportverbände, hierzu *van Rompuy*, MJ 2015, Vol. 22, S. 179, 188; *Kornbeck*, in: Vieweg (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 57–84, S. 74 f.

²⁹⁹ Anders ist die Praxis z. B. in Frankreich, nach der es darauf ankommen soll, ob der Verband im Rahmen der ihm vom Staat übertragenen Aufgaben tätig ist, vgl. *van Rompuy*, MJ 2015, Vol. 22, S. 179, 188.

³⁰⁰ So aber *Adolphsen*, *Internationale Dopingstrafen*, S. 176; *Horn*, *Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport*, S. 139.

Ebenso abzulehnen ist die Ansicht, dass Verbände keine Unternehmen sind, sofern sie im Rahmen einer bestimmten Tätigkeit (finanzielle) Solidarität üben³⁰¹. Letzteres würde zu dem Ergebnis führen, dass eine Wettbewerbsbeschränkung zu einem Ausschluss der Anwendbarkeit des Kartellverbotes führt. Vielfach ins Feld geführte wirtschaftliche Besonderheiten des Sports werden im Ergebnis vielmehr sinnvollerweise im Rahmen anderer Tatbestandsmerkmale oder Tatbestandsbeschränkungen in Ansatz gebracht, ggf. auch als Ausnahmen³⁰².

b) Vereinbarungen und Beschlüsse

Bestimmungen in Satzungen der Sportverbände sind Vereinbarungen zwischen Sportlern oder Vereinen oder zumindest Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB³⁰³, wenn sie die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der beteiligten Personen beschränken³⁰⁴. Auf eine exakte Abgrenzung zwischen den beiden Merkmalen Vereinbarung und Beschlüsse kommt es nicht an, da das Gesetz beide Tatbestandskonstellationen gleichermaßen erfasst³⁰⁵.

c) Wettbewerbsbeschränkung

Der Begriff der Wettbewerbsbeschränkung richtet sich entsprechend der Praxis des EuGH nach dem Selbständigkeitspostulat³⁰⁶. Das Selbständigkeitspostulat gibt den Unternehmen auf, das eigene wirtschaftliche Verhalten und die eigenen wirtschaftlichen Entscheidungen unabhängig von den Wettbewerbern eigenständig festzulegen³⁰⁷. Hierin besteht die in der europäischen Kartellrechtspraxis verfolgte Funktionsweise des Wettbewerbs³⁰⁸.

³⁰¹ Ablehnend auch *van Rompuy*, MJ 2015, Vol. 22, S. 179, 190, da Sportverbände im Gegensatz zu Sozialstaatsinstitutionen, in deren Fall der EuGH die Unternehmenseigenschaft ablehnt hat, eigene Regelungsspielräume haben.

³⁰² So auch *Heermann*, WRP 2016 1053, 1059; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 185.

³⁰³ *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 166 ff.; *Streinz*, SpuRt 1998, 89, 92; zur zentralen Fernsehvermarktung von Ligasportveranstaltungen BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 758 – *Europapokalheimspiele*; so auch *Pichler*, MMR 1998, 309, 310; vgl. auch *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 71.

³⁰⁴ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 182.

³⁰⁵ *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 150; *Schroeder*, SpuRt 2006, 1, 3.

³⁰⁶ *Podszun*, NZKart 2021, 138, 141; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 151; *Hengst*, in: Langen/Bunte, Kommentar, Bd. 2, 13. Aufl., 2018, Art. 101, Rn. 116; *Emmerich*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Europäisches Kartellrecht, 5. Aufl., 2019, Art. 101 AEUV, Rn. 88; *Füller*, in: KöKo Kartellrecht, Bd. 3, 2016, Art. 101, Rn. 143.

³⁰⁷ Vgl. EuGH, Urt. v. 16. 12. 1975, verb. Rs. 40/73 u. a., Rn. 173 f. – *Suiker Unie*; Urt. v. 14. 07. 1981, Rs. 172/80, Rn. 12 ff. – *Züchner*; Urt. v. 28. 05. 1998, Rs. C-7/95 P Rn. 86 f. – *Deere*; Urt. v. 04. 06. 2009, Rs. C-8/08, Rn. 32 f. – *T-Mobile Netherlands*; vgl. auch *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 152.

³⁰⁸ *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 151.

Teilweise wurde und wird zumindest im Ligasport vertreten, dass Verhaltensabstimmungen nicht tatbestandsmäßig seien, weil die teilnehmenden Vereine – obgleich rechtlich selbständig – eine wirtschaftliche Einheit bildeten (sog. Single-Entity-Theorie)³⁰⁹. Diese Auffassung hat sich in der europäischen Praxis nicht durchgesetzt³¹⁰ und findet auch im Schrifttum kaum Befürworter³¹¹ und muss daher nicht weiter erörtert werden. Selbiges gilt für die teilweise befürwortete Anwendung des Konzerns i. S. d. § 18 AktG zugutekommenden Konzentrationsprivilegs auf Sportvereine innerhalb einer Liga³¹². Das Konzentrationsprivileg geht letztlich von demselben Grundgedanken aus wie die Single-Entity-Theorie³¹³.

Insbesondere bei der zentralen Fernsehvermarktung von Ligasportveranstaltungen haben sich im europäischen Sport auch der Arbeitsgemeinschaftsgedanke, nach dem keine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, wenn ein vermarktungsfä-

³⁰⁹ Dargestellt bei *Stopper*, ZWeR 2008, 412, 422; vgl. zur Entwicklung der Single-Entity-Theorie in den USA *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 94.

³¹⁰ Dargestellt ausführlich bei *Blos*, in: Vieweg (Hrsg.), Impulse des Sportrechts, 210–229, 209 ff.; ferner bei *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 157; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 178; *Marknadsdomstolens*, Beschl. v. 20. 12. 2012, Dnr A 5/11, Rn. 86; *Steiner*, CaS 2009, 14, 22; *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581, 593; *Schneider*, in: Langen/Bunte, Kommentar, Bd. 2, 13. Aufl., 2018, Syst. IV Sport, Rn. 32 f.; auch der US Supreme Court ist diesem Ansatz nicht gefolgt, vgl. *American Needle Inc. v. NFL*, 560 U. S. 183 (2010).

³¹¹ *Ablehnend Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 192 f.; *Heermann*, ZWeR 2009, 472, 488; *Fleischer*, WuW 1996, 473, 477 f.; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 134 ff.; *Blos*, in: Vieweg (Hrsg.), Impulse des Sportrechts, 210–229, 229; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 66; in Bezug auf die ATP *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 161 f.; in Bezug auf den deutschen bzw. europäischen Fußball *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581, 593; *Sauer*, SpuRt 2004, 93, 96; *Jänich*, GRUR 1998, 438, 442; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 178; *Heermann*, CaS 2017, 191, 203; *Heermann*, WRP 2011, 36, 44; *Heermann*, WRP 2003, 724, 731; noch differenzierend, ob die Vereine unterschiedliche Eigentümer haben *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 180.

³¹² *Ausführlich zum Konzentrationsprivileg siehe Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 176; *Krauß*, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 1 GWB, Rn. 36; *Thomas*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 3, Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, 6. Aufl., 2020, § 36, Rn. 693 ff.; *Jänich*, GRUR 1998, 438, 440; *ablehnend Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 135; *Jänich*, GRUR 1998, 438, 440; *Springer*, WRP 1998, 477, 480; *Heermann*, ZWeR 2009, 472, 494; *Schneider*, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Syst. IV Sport, Rn. 32 f.; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 67 f.; in Bezug auf das Verbot der Veräußerung von Kapitalanteilen an Lizenzspielerabteilungen *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 184; in Bezug die die Fernsehvermarktung durch europäische Verbände *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 96; in Bezug auf die DFL bzw. die DFL *Stopper*, ZWeR 2008, 412, 423; *Heermann*, WRP 2003, 724, 731; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 176 f.; einzig *Heermann*, WRP 2001, 1140, 1144 f., wollte die grundsätzliche Möglichkeit eines Gleichordnungskonzerns nicht ausschließen.

³¹³ *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 135 hält das Konzentrationsprivileg sogar für einen Anknüpfungspunkt der Single-Entity-Theorie.

higes Produkt nur durch die Zusammenarbeit geschaffen werden kann³¹⁴ und die Immanenztheorie, nach der notwendige Wettbewerbsbeschränkungen, die einem legitimen Zweck dienen, als wettbewerbsneutrale Nebenabreden nicht unter den Tatbestand des Kartellverbots zu subsumieren seien³¹⁵, nicht durchgesetzt^{316,317}. Eine im Schrifttum vertretene Bruchteilsgemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB an den Medienrechten, die nur einheitlich ausgeübt werden könnten³¹⁸, haben Behörden und Gerichte bislang nicht einmal in Betracht gezogen. Für die Rule-of-Reason-Doktrin, nach der in bestimmten Fällen eine Interessenabwägung vorgenommen werden kann³¹⁹, besteht neben der Freistellungsmöglichkeit nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB kein Raum³²⁰.

³¹⁴ Dargestellt bei *Springer*, WRP 1998, 477, 483; *Stopper*, ZWeR 2008, 412, 421 f.; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 182; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 137.

³¹⁵ Dargestellt bei *Krauß*, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 1 GWB, Rn. 152; *Schroeder*, SpuRt 2006, 1, 4; *Wertenbruch*, ZIP, 1996, 1417, 1421; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafe, S. 187; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 180 f.

³¹⁶ Den *Arbeitsgemeinschaftsgedanken ablehnend*: *Springer*, WRP 1998, 477, 483; *Heermann*, ZWeR 2009, 472, 485 f.; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 137; ablehnend in Bezug auf die zentrale TV-Vermarktung durch die DFL bzw. die Fußball-Bundesliga *Jänich*, GRUR 1998, 438, 439; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 183; *differenzierend*, falls einzelne Vereine ihre Rechte mangels Nachfrage nicht veräußern können *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 95; *Schneider*, in: Langen/Bunte, Kommentar, Bd. 2, 13. Aufl., 2018, Syst. IV Sport, Rn. 32 f.; *befürwortend* hingegen *Stopper*, ZWeR 2008, 412, 422.

³¹⁷ Die *Immanenztheorie* zwar *befürwortend*: *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 181 f.; *Deselaers*, WuW 1998, 946, 947; befürwortend, solange nur deutsches Kartellrecht anwendbar ist *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafe, S. 187; befürwortend in Bezug auf die Lizenzierung von Sportgeräten: *Buch*, WuW 2005, 266, 267; befürwortend in Bezug auf das Verbot der Veräußerung von Kapitalanteilen an Lizenzspielerabteilungen: *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 190; *ablehnend* aber *Pichler*, MMR 1998, 309, 311; *Schürnbrand*, in: Vieweg (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 9–25, S. 18; *Springer*, WRP 1998, 477, 483; *Heermann*, ZWeR 2009, 472, 482; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 140; *Schneider*, in: Langen/Bunte, Kommentar, Bd. 2, 13. Aufl., 2018, Syst. IV Sport, Rn. 32 f.; in Bezug auf zentrale TV-Vermarktung *Sauer*, SpuRt 2004, 93, 95; *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581, 593; *Jänich*, GRUR 1998, 438, 439; *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 92.

³¹⁸ *Befürwortend*: *Jänich*, GRUR 1998, 438, 441.

³¹⁹ Dargestellt bei *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 185; *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 93; *Liegl/Schmitz*, WRP 1998, 244, 248.

³²⁰ So auch Generalanwalt Lenz, Rs. C-415/93, Schlussanträge v. 20.09.1995, Rn. 267 – *Bosman*; *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 93; *Sauer*, SpuRt 2004, 93, 96; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 138 f.; *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581, 593; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 70; wohl auch *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrecht, S. 283 f.; die Rule-of-Reason aus anderen Gründen ablehnend *Jänich*, GRUR 1998, 438, 443; die Rule-of-Reason befürwortend *Liegl/Schmitz*, WRP 1998, 244, 248 f.

Der BGH lehnte im Europapokalheimsiele-Beschluss die Idee ab, dass die Vereine eine BGB-Gesellschaft begründet hätten, deren Zweck die Austragung der Wettbewerbe sei und der die Veranstalterrechte zustünden³²¹. Ferner sah er die zentrale Vermarktung auch weder unter Immanenzgesichtspunkten noch nach dem Arbeitsgemeinschaftsgedanken als gerechtfertigt an, weil der DFB selbst schon nicht an der Organisation der fraglichen Wettbewerbe beteiligt war, sodass er nicht Marktteilnehmer sein könne³²². Schließlich begründen die Mitgliedsvereine einer Sportliga nach Ansicht des BGH keinen Gleichordnungskonzern i. S. d. § 18 Abs. 2 AktG³²³.

d) Kontextanalyse (Drei-Stufen-Test)

Wesentlich problematischer und umstrittener ist die Reichweite der in der Praxis anerkannten „Kontextanalyse“³²⁴ im Rahmen des sog. Drei-Stufen-Tests³²⁵. Nach dem vom EuGH im Wouters-Urteil entwickelten Drei-Stufen-Test, den er im Meca-Medina-Urteil erstmals auf den Bereich des Sports anwendete³²⁶, fallen Vereinbarungen im Rahmen privater Vereinigungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht unter das Kartellverbot.

Der Drei-Stufen-Test besteht darin, dass „der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet und insbesondere seine Zielsetzung [gewürdigt wird]“ sowie, dass die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung des Ziels verbunden und hierfür auch verhältnismäßig sind³²⁷.

Diese tatbestandsimmanente Begrenzung des Kartellverbots wird teilweise als unsystematisch angesehen, weil die Voraussetzungen einer Freistellung umgangen würden³²⁸. Allerdings besteht bei privaten Vereinigungen die Besonderheit, dass sie durch Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GRCh und Art. 11 Abs. 2 EMRK einen besonderen grundrechtlichen Schutz genießen, der es ihnen erlaubt, sich selbst zu organisieren. Das Kartellverbot ist daher einzuschränken, wenn die Vereinigungs-

³²¹ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 759 – *Europapokalheimsiele*.

³²² BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 759 – *Europapokalheimsiele*.

³²³ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 760 – *Europapokalheimsiele*.

³²⁴ Für den Sport anerkannt durch EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 42 – *Meca-Medina*; Marknadssdomstolens, Beschl. v. 20. 12. 2012, Dnr A 5/11, Rn. 89; Begriff nach *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 213.

³²⁵ Umstritten ist wiederum, ob es sich bei dem Drei-Stufen-Test um eine Tatbestandsrestriktion oder tatbestandsimmanenten Rechtfertigungsgrund handelt, vgl. *Heermann*, CaS 2009, 90, 93 sowie *Podszun*, NZKart 2021, 138, 142. Diese Frage ist allerdings rein dogmatischer Natur.

³²⁶ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 42 – *Meca-Medina*.

³²⁷ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 42 – *Meca-Medina*.

³²⁸ So *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 277.

freiheit nicht leerlaufen soll³²⁹. Umgekehrt kann es die Vereinigungsfreiheit aber nicht rechtfertigen, das Kartellverbot vollständig auszuhebeln³³⁰.

aa) Gesamtzusammenhang und legitimer Zweck

Noch nicht endgültig geklärt ist, im Rahmen welcher Gesamtzusammenhänge der Drei-Stufen-Test anzuwenden ist, insbesondere wie der Begriff des legitimen Zwecks abzugrenzen ist, der den Gesamtzusammenhang wesentlich prägt³³¹. Von dieser Frage hängt letztendlich der Anwendungsbereich des Drei-Stufen-Tests insgesamt ab. Aus der Entscheidungspraxis ist keine einheitliche Linie abzuleiten. Viele Gerichte haben den Begriff des legitimen Zwecks im Gesamtzusammenhang unter Berufung auf den Zusammenhang mit dem Sport weit ausgelegt und erst auf den folgenden Stufen eine Abwägung getroffen. Teilweise hat das Schrifttum daher befürchtet, jeder beliebige Zweck könne herangezogen werden³³².

(1) Gerichtliche und behördliche Entscheidungspraxis

Der EuGH äußerte sich im *Meca-Medina-Urteil* dahingehend, dass das Dopingverbot durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt sei, da es „mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden“ sei und gerade dazu diene, „einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten“³³³.

Diese Formulierung ist nicht zufriedenstellend, da sie kaum über den Bereich des Sports hinaus verallgemeinerbar ist, obwohl der Drei-Stufen-Test dem *Wouters-Urteils* des EuGH entlehnt³³⁴ und ursprünglich gerade nicht für den Sport entwickelt worden ist. Immerhin drückt die Formulierung allerdings aus, dass der legitime Zweck jedenfalls im Bereich des Gegenstands der Vereinigung gefunden werden kann.

Der EuG hat den Drei-Stufen-Test in seiner ISU-Entscheidung dogmatisch an Art. 165 AEUV angeknüpft³³⁵ und nicht ausgeschlossen, dass der Schutz des Sports vor Wettmanipulationen, und die Sicherung eines einheitlichen Standards

³²⁹ So auch *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 215.

³³⁰ Vgl. im Bereich der Grundfreiheiten EuGH, Urt. v. 15. 12. 1995, Rs. C 415/93, Rn. 83 – *Bosman*; Urt. v. 12. 12. 1974, Rs. 36/74, Rn. 18 – *Walrave*; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 71.

³³¹ *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 218.

³³² *Fuchs*, ZWeR 2007, 369, 383 f.

³³³ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 45 – *Meca-Medina*.

³³⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 19. 02. 2002, Rs. C-309/99, Rn. 97 ff. – *Wouters*.

³³⁵ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 79 – *International Skating Union/Kommission*.

für sportliche Wettbewerbe, insbesondere der gerechte Ablauf von Wettbewerben sowie der Schutz der körperlichen und ethischen Integrität der Teilnehmer, legitime Zwecke sind³³⁶. Diese dogmatische Anknüpfung ist allerdings wiederum zweifelhaft, weil Art. 165 AEUV lediglich eine Sachkompetenz der Union begründet³³⁷, jedenfalls seinem Wortlaut nach aber kein subjektives Recht der Sportverbände statuiert³³⁸. Zudem könnte der Drei-Stufen-Test mit dieser dogmatischen Anknüpfung nicht auf § 1 GWB angewendet werden.

Die Europäische Kommission hat in der jüngsten Entscheidung in der Sache ISU eine ganze Reihe von Zwecken abgehandelt. Der Schutz der Integrität des Sports, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Organisation und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Wettkampfsports, insbesondere durch Sicherstellung einheitlicher Regeln und eines einheitlichen Kalenders, sind ihrer Ansicht nach legitime Zwecke im Sinne des Drei-Stufen-Tests³³⁹. Dasselbe gilt für das Solidaritätsprinzip³⁴⁰ und das System der Ehrenämter³⁴¹.

Für einige Zwecke schloss die Kommission die Legitimität hingegen aus, so hinsichtlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen des Verbandes³⁴² und des Schutzes des Verbandes vor sog. Free-Riding verbandsfremder Veranstalter³⁴³. Bezüglich anderer Zwecke ließ sie die Frage der Legitimität offen, da die jeweilige Beschränkung ohnehin nicht notwendig sei, den Zweck zu erfüllen, so hinsichtlich des Prinzips der Rechtssetzungshoheit³⁴⁴.

In Annex I zum *Commission Staff Working Document* zum Weißbuch Sport³⁴⁵ hat die Europäische Kommission angenommen, dass die Organisation und der ordnungsgemäße Ablauf des Wettkampfsports, fairer sportlicher Wettbewerb, Chancengleichheit, die Sicherstellung der Unsicherheit des Ergebnisses, der Schutz der Gesundheit der Athleten, der Schutz der Sicherheit der Zuschauer, Anreize für die Ausbildung von Nachwuchssportlern, die Sicherstellung der finanziellen Stabi-

³³⁶ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 108 – *International Skating Union/Kommission*.

³³⁷ *Podszun*, NZKart 2021, 138, 140.

³³⁸ *Eichel*, Der Sport im Recht der Europäischen Union, S. 253.

³³⁹ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 219 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; so auch *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 203.

³⁴⁰ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 222 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

³⁴¹ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 223 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

³⁴² Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 220 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

³⁴³ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 224 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

³⁴⁴ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 221 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

³⁴⁵ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}.

lität von Vereinen und die Sicherstellung der einheitlichen und ordnungsgemäßen Ausübung der jeweiligen Sportarten legitime Zwecke darstellen³⁴⁶.

Das Bundeskartellamt befasste sich in seiner Olympia-Entscheidung aus dem Jahr 2019 mit dem legitimen Zweck im Sinne des Drei-Stufen-Tests. Zwar prüfte das Bundeskartellamt einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot. Es leitete seine Ausführungen zum Drei-Stufen-Test aber damit ein, dass „eine Regelung im konkreten Fall von der Anwendung des Art. 101, 102 AEUV ausgenommen sein“ könne³⁴⁷, sodass die folgenden Erwägungen des Bundeskartellamtes auch auf das Kartellverbot zu beziehen sind.

Das Bundeskartellamt erachtete das Verbot von Werbemaßnahmen nur insofern als von einem legitimen Zweck gedeckt und für erforderlich und verhältnismäßig, als dass das Verbot dazu diene, sog. Ambush-Marketing zu verhindern³⁴⁸. Den Begriff von Ambush-Marketing legte es aber ausdrücklich eng aus und berief sich auf das Olympia Rabatt-Urteil des BGH³⁴⁹. Die Verbände dürften nur solche Werbemaßnahmen untersagen, „die gegen gesetzlichen Bestimmungen – namentlich das Markenrecht, das Urheberrecht und das Lauterkeitsrecht – oder ggf. bestehende schuldrechtliche Rücksichtnahme- und Kooperationspflichten verstoßen“³⁵⁰. Hingegen sollen weder die „Bewahrung finanzieller Stabilität und Nachhaltigkeit des Verbandes“³⁵¹, noch die „Bewahrung des Wertes der Olympischen Marke zwecks Finanzierung des Solidaritätsmodells“³⁵² oder die Vermeidung einer Überkommerzialisierung seiner Veranstaltungen³⁵³ ein legitimer Zweck im Sinne des Drei-Stufen-Tests sein.

Das OLG Frankfurt a. M. hat in einem Urteil aus dem Jahr 2016 eine Differenzierung danach befürwortet, ob die jeweilige Regelung primär wirtschaftliche Zielsetzungen verfolgt oder nicht. In diesem Fall sei „die Annahme der Verfolgung legitimer Zielsetzungen zwar nicht ausgeschlossen, [bedürfe] aber – insbesondere gegenüber Nichtmitgliedern – einer differenzierten Interessenabwägung“³⁵⁴.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bisherige Entscheidungspraxis zwar einige Hinweise, im Ergebnis aber nur Stückwerk anstatt eines verallgemeinerungsfähigen Grundsatzes anbietet, wann ein legitimer Zweck gegeben ist.

³⁴⁶ *Commission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2. 1. 5.

³⁴⁷ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 92 – *Olympia*.

³⁴⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 109 – *Olympia*.

³⁴⁹ BGH, Urt. v. 15.05.2014, I ZR 131/13 – *Olympia-Rabatt*.

³⁵⁰ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 109 – *Olympia*.

³⁵¹ Insofern Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 102 – *Olympia*.

³⁵² Insofern Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 104 – *Olympia*.

³⁵³ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 105 – *Olympia*.

³⁵⁴ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.02.2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173 – *Spielervermittler*.

Nicht umsonst führt das Schrifttum noch immer eine Diskussion über die korrekte Auslegung dieses Merkmals³⁵⁵. Insbesondere fehlt in den meisten Entscheidungen eine dogmatische Grundlage für den Drei-Stufen-Test.

(2) Schrifttum

Das Schrifttum sieht zur Abgrenzung teilweise die Funktionsnotwendigkeit, die danach fragt, ob eine Beschränkung für das Funktionieren des Sports *erforderlich* ist, und den Gedanken der Wettbewerbseröffnung, der danach fragt, ob die Beschränkung fairen Wettkampf fördert, als prägende Elemente des legitimen Zwecks an³⁵⁶. Diese Ansätze sind allerdings zu unbestimmt, um als praktischer Ansatz zu dienen. Zudem werden die Aspekte des legitimen Zwecks und der Notwendigkeit miteinander vermengt.

Teilweise wird mit Blick auf die Ausführungen des EuGH zur Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit³⁵⁷ und die Ausführungen der Europäischen Kommission im *Commission Staff Working Document* zum Weißbuch Sport³⁵⁸ schlicht darauf abgestellt, ob die jeweiligen Regeln die Organisation und Funktionsfähigkeit sportlicher Wettbewerbe *betreffen*³⁵⁹. Einer differenzierten Interessenabwägung bedürfe es hingegen, wenn die Regelungen „primär oder ausschließlich wirtschaftliche Zielsetzungen verfolgen“³⁶⁰. Dieser Ansatz ist etwas technischer und bietet eine leichtere Abgrenzung als der zuerst dargestellte Ansatz. Er ist allerdings nicht zufriedenstellend, weil er am Kern des Grundrechtsschutzes der Vereinigungsfreiheit vorbeigeht. Die Vereinigungsfreiheit differenziert nicht danach, ob eine bestimmte Verbandsregelung wirtschaftlich motiviert ist oder nicht. Noch verschwommener werden die Voraussetzungen, sofern ein „direct link“ zwischen der Wettbewerbsbeschränkung und dem legitimen Ziel „gefordert wird“³⁶¹, weil diese Voraussetzung wiederum stark normativ geprägt ist. Der Ansatz ist zudem insgesamt insofern nicht zufriedenstellend, als dass er nur im Sport anwendbar wäre und sich nur schwierig auf andere Wirtschaftszweige ausdehnen lässt.

Eine weitere Auffassung unterscheidet zwischen verbandsinternen und verbandsexternen Sachverhalten. Bezüglich ersterer verfügten die Verbände über

³⁵⁵ Vgl. z. B. *Heermann*, WuW 2018, 241, 243 ff.

³⁵⁶ *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 306.

³⁵⁷ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 54 – *Meca-Medina*.

³⁵⁸ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}.

³⁵⁹ *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 219; *Podszun*, NZKart 2021, 138, 142; ähnlich *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1174; *Scherzinger*, NZKart 2020, 496, 497; *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 44.

³⁶⁰ So *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 44; *Stopper*, SpuRt 2020, 216, 219, wirft ein, dass derartige Zielsetzungen aber „überhaupt erst das Tor zu kartellrechtlichen Prüfungsmaßstäben“ öffneten.

³⁶¹ So *Podszun*, NZKart 2021, 138, 142.

einen Beurteilungsspielraum. Im Bereich externer Sachverhalte müssten die Zwecke im öffentlichen Interesse liegen, was vollständig überprüfbar sei³⁶². Diese Auffassung erkennt zwar immerhin im Kern die Verbandsautonomie an, vermag aber im Detail nicht vollends zu überzeugen: Bezüglich verbandsinterner Sachverhalte sieht sie keine Beschränkung vor, sodass der Verband sich unabhängig von seinem Zweck regulatorisch betätigen könnte. Bezüglich verbandsexterner Sachverhalte bleibt die Frage offen, welche Zwecke im öffentlichen Interesse liegen. Letzteres liegt aber im Auge des Betrachters. Zudem bleibt der dogmatische Anknüpfungspunkt offen, da insofern jedenfalls nicht auf die Vereinigungsfreiheit abgestellt werden kann.

Andere Autoren gehen davon aus, dass der Drei-Stufen-Test auf jegliche Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich des Sports anwendbar ist³⁶³. Auch dieser Auslegung des Meca-Medina-Urteils ist aber nicht zu folgen, weil der EuGH ausdrücklich betont hat, dass auf den jeweiligen Gesamtzusammenhang und die jeweilige Zielsetzung abzustellen ist³⁶⁴. Hätte er den Sport insgesamt unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbotes herausnehmen wollen, hätte er dies im Urteil formulieren und als einzige Voraussetzung die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Regelung anführen können³⁶⁵. Der EuGH wollte aber differenzieren und gerade nicht sämtliche Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich des Sports aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbotes herausnehmen.

Zur Vollständigkeit ist zu erwähnen, dass beim Sport oft zwischen Spielregeln im engeren Sinne und im weiteren Sinne unterschieden wird. Erstere betreffen das Verhalten „auf dem Platz“, letztere das Verhalten abseits des Platzes³⁶⁶. Da sich aus dieser Differenzierung nur begrenzt Rückschlüsse auf den Schutz durch die Vereinigungsfreiheit und die Anwendbarkeit des Drei-Stufen-Tests ergeben (Spielregeln im engeren Sinne dürften grundsätzlich erfasst werden, die Grenze verläuft innerhalb des Feldes der Spielregeln im weiteren Sinne), verfolgt diese Arbeit sie nicht weiter.

(3) Eigener Standpunkt

Im Ergebnis muss es für die Abgrenzung des legitimen Zwecks im Sinne des Drei-Stufen-Tests wegen des Schutzzwecks der Vereinigungsfreiheit (Art. 9

³⁶² Seyb, Autonomie der Sportverbände, S. 103 ff.

³⁶³ Verse, CaS 2010, 28, 31; offenbar auch Schaefer, in: Vieweg (Hrsg.), Impulse des Sportrechts, 135–158, S. 145.

³⁶⁴ EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 42 – *Meca-Medina*.

³⁶⁵ Stopper, SpuRt 2020, 216, 217.

³⁶⁶ Bspw. Schaefer, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, Fn. 27; Butte, Das selbstgeschaffene Recht des Sport im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, S. 84.

Abs. 1 GG, Art. 11 EMRK, Art. 12 GRCh)³⁶⁷ darauf ankommen, ob die jeweilige Regelung im Zusammenhang einerseits mit dem Zweck der Vereinigung steht und andererseits nicht unmittelbar das Verhältnis bzw. die Marktbeziehungen der Mitglieder zu Dritten berührt, sondern nur nach innen wirkt³⁶⁸. Zwar bezog sich der EuGH im Meca-Medina-Urteil nicht ausdrücklich auf die Vereinigungsfreiheit. Allerdings ist eine praktische Konkordanz mit gleichrangigem Recht der einzige Ansatzpunkt, um die Anwendbarkeit von Art. 101 Abs. 1 AEUV als europäischem Primärrecht entgegen seinem Wortlaut zu beschränken³⁶⁹.

Der Begriff des legitimen Zwecks im Sinne des Drei-Stufen-Tests erfasst richtigerweise nicht nur die subjektive Intention des Verbandes. Der Begriff der „Legitimität“ muss sich auch auf die objektive Wirkung der jeweiligen Regelung beziehen. Anderenfalls ließe sich mit dem Verweis auf einen behaupteten Schutz des sportlichen Wettbewerbs der Anwendungsbereich des Drei-Stufen-Tests unendlich ausdehnen. Die Bezugnahme auf den Zweck der Vereinigung und die Stoßrichtung der jeweiligen Regelung (nach innen oder nach außen) ermöglicht hierbei eine klare Abgrenzung. Gestützt wird diese Ansicht durch den Ansatz des EuGH, nach dem das Ziel, aber eben auch „der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, [...] zu würdigen“ sei³⁷⁰.

Die hier vorgeschlagene Abgrenzung lässt sich mit den Ausführungen des EuGH in Einklang bringen und ist darüber hinaus auch verallgemeinerbar auf Bereiche außerhalb des Sports. Wichtig ist, dass sich der Zweck auf einen Gegenstand beziehen muss, der nicht der Verband selbst ist. Anderenfalls ließe sich mit dem Argument des Selbstschutzes und der eigenen Funktionsfähigkeit jede denkbare Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigen.

Zustimmungswürdig ist, dass der legitime Zweck nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass quasi-„kollateral“ ein Zweck verfolgt wird, der nicht legitim in diesem Sinne ist³⁷¹, sowie dass „dem Sportverband keine gerichtlich nicht überprüfbare Einschätzungsprärogative“ bezüglich der Legitimität des Zwecks zusteht³⁷².

³⁶⁷ Auch *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 26, 42, verweist als Anknüpfungspunkt der Interessenabwägung zwischen dem Kartellrecht und der Verbandsautonomie auf die Vereinigungsfreiheit der Verbände. *Podszun*, NZKart 2021, 138, 145, vertritt zwar, dass das Verbandsprivileg gerade keine Ausnahme vom Kartellverbot begründen könne, bietet aber letztendlich auch keinen dogmatischen Anknüpfungspunkt für den Drei-Stufen-Test.

³⁶⁸ Auch *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 85 geht davon aus, dass Verbände in höherem Maße den allgemeinen Gesetzen unterworfen sind, wenn sie Regeln mit Außenwirkung treffen.

³⁶⁹ So auch *Schaefer*, in: Vieweg (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, 135–158, S. 144; *Esposito*, *Private Sportordnung und EU-Kartellrecht*, S. 215, stellt ebenfalls auf die Grenzen der Verbandsautonomie, also die Reichweite der Vereinigungsfreiheit ab; auch *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1174, sieht einen Zusammenhang zwischen legitimen Zielen und der Vereinigungsfreiheit.

³⁷⁰ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 42 – *Meca-Medina*.

³⁷¹ So auch *Heermann*, WuW 2018, 550, 553.

³⁷² So auch *Heermann*, WRP 2020, 1, 6.

(a) Zweck der Vereinigung

Ein Zusammenhang der Regelung mit dem Zweck der Vereinigung besteht bei Sportverbänden natürlicherweise im Bereich der Sportausübung, aber auch in anderen Bereichen. Selbst die Umverteilung von Ressourcen und Nutzungsrechten an Immaterialgüterrechten der Mitglieder hin zum Verband zur Erfüllung sonstiger originärer Aufgaben des Verbandes wird somit erfasst.

Bloße finanzielle, nicht verbandspezifische Interessen bilden keinen legitimen Zweck im Sinne des Drei-Stufen-Tests. Gerade Handlungen des Verbandes gegenüber Dritten, die nicht verbandspezifisch sind, sondern auch von Einzelpersonen ausgeübt werden können, wie z. B. die Beschaffung von Material, schützt die Vereinigungsfreiheit nicht³⁷³. Anderenfalls könnten durch den Schutz der Vereinigungsfreiheit Verbote umgangen werden, die sonst untersagt würden.

Der EuGH stellte zwar nicht unmittelbar auf den Zweck des Sportverbandes ab, die von ihm in Bezug genommene Organisation und der ordnungsgemäße Ablauf des sportlichen Wettkampfs gehören aber jedenfalls zum Zweck eines Sportverbandes. Der EuGH ist im Meca-Medina-Urteil auch nicht so zu verstehen, dass diese beiden Aspekte abschließend sind.

Auch in der Olympia-Entscheidung des Bundeskartellamtes klingt dies im Ergebnis durch, da das Kartellamt nur die Verhinderung des Ambush-Marketings als legitimen Zweck erachtete, da dies die Durchführung der Olympischen Spiele und somit den Hauptzweck der Olympischen Bewegung schützt.

(b) Keine unmittelbare Wirkung gegenüber Verbandsfremden

Der zweite Aspekt, der darin besteht, dass die jeweilige Maßnahme sich nicht unmittelbar gegenüber verbandsfremden Dritten auswirkt, ist Ausfluss der Erwägung, dass anderenfalls jede Regelung einen legitimen Zweck im Sinne des Drei-Stufen-Tests verfolgen könnte, wenn nur der Verbandszweck weit genug definiert wird. Die Vereinigungsfreiheit kann aber keine so weitgehende Einschränkung des Kartellverbotes rechtfertigen³⁷⁴.

Die Organisation und der ordnungsgemäße Ablauf eines sportlichen Wettkampfs, auf die sich der EuGH im Meca-Medina-Urteil bezog, entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten. Dieser Ansatz ist zugleich mit der Kommissionsentscheidung in Sachen ISU in Einklang zu bringen, sofern nach ihr der Drei-Stufen-Test auch in Fällen anwendbar sein soll, in denen sich Beschränkungen mittelbar auf Dritte auswirken³⁷⁵, wie z. B. das ordnungsgemäße Funktionieren

³⁷³ *Cornils*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 46. Edition, Art. 9, Rn. 13; *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 92. EL, 2020, Art. 9, Rn. 39.

³⁷⁴ So auch *Podszun*, NZKart 2021, 138, 146.

³⁷⁵ Hiervon ausgehend *Heermann*, WuW 2018, 241, 243.

des Wettkampfsports, insbesondere durch Sicherstellung einheitlicher Regeln und eines einheitlichen Kalenders³⁷⁶.

Keine legitimen Zwecke im Sinne des Drei-Stufen-Tests können daher die wirtschaftliche Lenkung und Organisationsregeln mit unmittelbarer Wirkung gegenüber Dritten sein, da diese sich auch auf ein Verhalten gegenüber Dritten beziehen. Entsprechend ist der Drei-Stufen-Test beispielweise im Bereich der Zentralvermarktung nicht anwendbar³⁷⁷.

Im Übrigen kann dem OLG Frankfurt a. M. nicht gefolgt werden, soweit es danach differenziert, ob die jeweilige Regel wirtschaftliche Zielsetzungen verfolgt. Die Vereinigungsfreiheit unterscheidet insofern nicht³⁷⁸.

bb) Weitere Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests

Die weiteren Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests bestehen zum einen in einem notwendigen Zusammenhang zwischen der Wettbewerbsbeschränkung und dem legitimen Ziel³⁷⁹. Zum anderen ist erforderlich, dass die Beschränkung verhältnismäßig zur Verfolgung des Ziels ist³⁸⁰. Im Ergebnis läuft die Prüfung also auf eine klassische dreistufige Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus, hinsichtlich derer den Verbänden keine Einschätzungsprärogative zusteht³⁸¹.

e) Freistellung vom Kartellverbot

Sofern nicht nach der dargestellten Kontextanalyse ein Kartellverstoß ausgeschlossen wird, kommt es auf die Voraussetzungen der Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3/§ 2 Abs. 1 GWB an.

Die von der Europäischen Kommission erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen, die Anwendung der Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB erleichtern, haben im Bereich des Sports keine Bedeutung³⁸².

³⁷⁶ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 219 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

³⁷⁷ So auch *Monopolkommission*, Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga, Hauptgutachten XXI, Rn. 419.

³⁷⁸ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02. 02. 2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173 – *Spielervermittler*.

³⁷⁹ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 42 – *Meca-Medina*; vgl. auch *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 46.

³⁸⁰ EuGH, Urt. v. 18. 07. 2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 42 – *Meca-Medina*; vgl. auch *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 46.

³⁸¹ *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1175; *Heermann* WRP 2020, 1, 6, 9.

³⁸² *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1822.

4. Gesetzgeberische Entwicklungen des Kartellverbotes

Zum besseren Verständnis einiger älterer Urteile muss beachtet werden, dass das Kartellverbot auf europäischer Ebene ursprünglich in Art. 85 Abs. 1 EGv a. F., später auch in Art. 81 Abs. 1 EGv a. F. geregelt war. Inhaltlich unterschieden sich diese früheren Normen nicht vom heutigen Art. 101 Abs. 1 AEUV. Im deutschen Recht war das Kartellverbot von Anfang an – wenn auch mit anderem Wortlaut – in § 1 GWB geregelt³⁸⁰. Seit der 7. GWB-Novelle hat § 1 GWB den bis heute gültigen Wortlaut³⁸¹.

Der mit der 6. GWB-Novelle eingeführte § 31 GWB a. F.³⁸², der für die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten an sportlichen Wettbewerben durch Sportverbände eine Bereichsausnahme vom Kartellverbot enthielt³⁸³, wurde mit der 7. GWB-Novelle im Jahr 2005 wieder aufgehoben³⁸⁴. Da gerade die Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte der Fußball-Bundesliga auch die Zwischenstaatlichkeitsklausel nach Art. 101 Abs. 1 AEUV erfüllt, hatte § 31 GWB a. F. ohnehin kaum einen Anwendungsbereich³⁸⁵, weil durch mitgliedstaatliches Recht keine Bereichsausnahmen von europäischen Kartellrechtsnormen geschaffen werden können³⁸⁶.

II. Missbrauchsverbot

Das Missbrauchsverbot wird auf europäischer Ebene in Art. 102 AEUV statuiert. Im deutschen Recht finden sich vom Wortlaut her deutlich abweichende Regelungen in §§ 18 ff. GWB.

³⁸⁰ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1957 Teil I Nr. 41, ausgegeben am 09.08.1957, Seite 1081.

³⁸¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 42, ausgegeben am 12.05.2005, Seite 1954, 1956.

³⁸² Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 59, ausgegeben am 02.09.1998, Seite 2021, 2029.

³⁸³ *Schneider*, in: Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Syst. IV, Rn. 17.

³⁸⁴ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 42, ausgegeben am 12.05.2005, Seite 1954, 1958.

³⁸⁵ So auch *Pichler*, MMR 1998, 309, 311; *Schneider*, in: Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Syst. IV, Rn. 20; *Weihls*, in: Vieweg (Hrsg.), Perspektiven des Sportrechts, 149–172, S. 168; *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581, 585; *Möschel/Weihls*, in: Vieweg (Hrsg.), Das Sportereignis, 23–37, S. 33; siehe auch *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 65.

³⁸⁶ So auch *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 161; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 100; *Heermann*, RabelsZ 2003, 106, 128 ff.; kritisch bereits *Heermann*, SpuRt 1999, 11, 14; *Blos*, in: Vieweg (Hrsg.), Impulse des Sportrecht, 209–229, 216 und Fn. 48; ähnlich *Schroeder*, SpuRt 2006, 1.

1. Unterschiede zwischen Art. 102 AEUV und §§ 18ff. GWB

Die inhaltlichen Unterschiede zwischen den europäischen und den deutschen nationalen Regelungen zum Missbrauchsverbot beziehen sich im Wesentlichen auf die Regelbeispiele, die aber im Bereich der Sportverbände eine vergleichsweise geringe Relevanz haben, da die Gerichte meist auf die Generalklausel abstellen. In der Spruchpraxis lassen sich keine Unterschiede zwischen europäischen und nationalen, insbesondere deutschen Behörden und Gerichten, erkennen.

2. Märkte im Bereich sportverbandlicher Rechtssysteme

Im Bereich des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung sind (nur) solche Märkte für die Zwecke dieser Arbeit relevant, auf denen sich die Verbände und ihre Mitglieder als Anbieter und Nachfrager von Leistungen gegenüberstehen, da diese Märkte Rechtsbeziehungen innerhalb des privaten Rechtssystems betreffen.

a) Sachliche Marktabgrenzung

Relevante Märkte, auf denen sich die Sportverbände auf der einen Seite sowie die Sportler und Sportvereine auf der anderen Seite gegenüberstehen, sind die Märkte für die Teilnahmemöglichkeit an sportlichen Wettbewerben und für die Vergabe von Lizenzen und Nominierungen für die Teilnahme an Sportveranstaltungen³⁸⁷. Die Sportverbände bieten die Teilnahmeberechtigung an sportlichen Wettbewerben an³⁸⁸, die Gegenleistung der Sportler besteht in der Teilnahme am Wettbewerb³⁸⁹ unter Einhaltung der Regeln.

Einigkeit besteht darin, dass für jede Sportart ein eigener sachlicher Markt besteht³⁹⁰. Zu differenzieren ist auch beim Missbrauchsverbot zwischen Märkten für

³⁸⁷ Vgl. zu diesem Markt *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 203; *Heermann*, WRP 2015, 1047, 1049; *Eckel/Richter*, WuW 2015, 1078, 1080; *Meier*, in: Vieweg (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrechts*, 137–163, S. 151 f.; *Bahners*, SpuRt 2003, 142, 144; *Hellenthal*, SpuRt 2002, 93, 94; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 223; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafe, S. 190 f., sieht offenbar getrennte Märkte für die Lizenzerteilung für Sportler und die Nachfrage der Leistungen durch Sportler. Diese Frage einer derartigen weiteren Aufgliederung braucht im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht beantwortet zu werden.

³⁸⁸ So auch *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 173; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 203.

³⁸⁹ So auch *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 173.

³⁹⁰ So auch *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 174; *Eckel/Richter*, WuW 2015, 1078, 1081; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 203; *Schroeder*, WRP 2006, 1327, 1330; *Meier*, in: Vieweg (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrechts*, 137–163, S. 151 f.; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 223.

die Teilnahmemöglichkeiten an sportlichen Wettbewerben auf unterschiedlichen verbandlichen Ebenen³⁹¹. Zweifelhaft erscheint es, die Organisation und die wirtschaftliche Verwertung der Veranstaltungen einem einheitlichen Markt zuzuordnen³⁹². Hinzu treten als Sonderfall im Bereich der Aufnahme in die Verbände die Märkte für Mitgliedschaften in den jeweiligen Verbänden.

b) Räumliche Marktabgrenzung

Entsprechend der sachlichen Abgrenzung der Märkte nach den jeweiligen Verbandsstufen dürfte die räumliche Marktabgrenzung wiederum den Zuständigkeitsgebieten der einzelnen Verbände folgen³⁹³. Der Sportler, Verein oder Verband kann dem jeweils in einem bestimmten geographischen Gebiet zuständigen (höheren) Verband nicht ausweichen. Die im Schrifttum teilweise vertretene Ansicht, wonach im Bereich der Mannschaftssportarten Märkte für nationale Wettkämpfe nicht bloß national abzugrenzen seien, weil die einzelnen Sportler mobiler seien als Ligavereine³⁹⁴, überzeugt nicht³⁹⁵. Letztendlich kann diese Frage an dieser Stelle offenbleiben, da sie in der vorhandenen Fallpraxis soweit ersichtlich bislang nicht thematisiert worden ist.

c) Weitere Erwägungen relevanten Märkten

Auf diesen Märkten werden sämtliche Verbote und Gebote gegenüber den Mitgliedern der Verbände relevant. Alle Verbote und Gebote sind jeweils Teil des Austauschverhältnisses zwischen dem (höheren) Verband einerseits sowie Sportler, Verein und niederem Verband andererseits. Sofern sie sich gegenüber Dritten auswirken, ist primär das Kartellverbot nach Art. 101 AEUV/§ 1 GWB einschlägig. Insofern ist es nicht nur überflüssig, sondern auch verfehlt, hinsichtlich der Marktbeherrschung im Verhältnis zwischen Verband und Mitgliedern bei sich gegenüber Nichtmitgliedern auswirkenden Geboten und Verboten auf Hilfskonstruktionen wie beherrschte Drittmärkte (mit dem Veranstaltungsmarkt bzw. Lizenzmarkt als beherrschtem Drittmarkt) zurückzugreifen³⁹⁶. Hierin spiegelt sich im Übrigen die

³⁹¹ Die Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 110 – *International Skating Union's Eligibility Rules*, nahm im Bereich des Eisschnelllaufs zumindest eigene Märkte für nationale und internationale Wettkämpfe an.

³⁹² Siehe oben unter I.2.a).

³⁹³ So wohl auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 190.

³⁹⁴ So aber *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 205.

³⁹⁵ Vgl. *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 225.

³⁹⁶ So aber *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 198 ff.; sowie *Tyrolt*, Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, S. 212.

Natur des Missbrauchsverbots als Generalklausel der „Grundrechte“ der Mitglieder im Rahmen des privaten Rechtssystems. Außenstehenden Dritten stehen diese nur in bestimmten Fällen zu.

3. Sportspezifische Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Auch im Bereich des Missbrauchs sind bestimmte Besonderheiten der Tatbestandsmerkmale zu beachten. Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist vor allem in solchen Fällen relevant, in denen Sportverbände das Verhalten von Mitgliedern zu regeln suchen.

Zur Frage der Unternehmenseigenschaft von Verbänden, Vereinen und Sportlern kann auf die entsprechenden Ausführungen zum Kartellverbot verwiesen werden³⁹⁷. Im Folgenden wird wegen des auch im Bereich des Missbrauchsverbotes vorherrschenden funktionalen Unternehmensbegriffs³⁹⁸ die Unternehmenseigenschaft der Akteure auf dem Markt für Teilnahmemöglichkeiten an sportlichen Wettbewerben und für die Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme an Sportveranstaltungen dargestellt.

Aus dem funktionalen Unternehmensbegriff, der darauf abstellt, ob die jeweilige Tätigkeit wirtschaftlicher Natur ist, ergibt sich, dass die Sportverbände auf dem Markt für Teilnahmemöglichkeiten an sportlichen Wettbewerben und für die Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme an Sportveranstaltungen Unternehmen sind³⁹⁹. Es werden zwischen den Verbänden und den teilnehmenden Vereinen oder Einzelsportlern jeweils Dienstleistungen ausgetauscht. Ebenso sind Sportvereine und auch Einzelsportler Unternehmen.

Im Pechstein-Urteil, in dem es um den Missbrauch durch Zwang zu Schiedsgerichtsbarkeit ging, ließ der BGH die Frage der Unternehmenseigenschaft von Sportverbänden zwar ausdrücklich offen⁴⁰⁰. Wenn und soweit sich aber jede einzelne Entscheidung oder Maßnahme der Verbände in dem Austauschverhältnis zwischen (höherem) Verband einerseits sowie Sportler, Verein und niederem Verband andererseits zumindest auswirkt⁴⁰¹, müssen die Verbände bei jeder dieser

³⁹⁷ Siehe oben in Abschnitt I. 3. a).

³⁹⁸ Vgl. statt vieler *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 131.

³⁹⁹ Auch der EuGH, Urt. v. 01.07.2008, C-49/07, Rn. 23 – *MOTOE* stellt für eine unternehmerische Tätigkeit hierauf ab.

⁴⁰⁰ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 47 – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁰¹ Dies ist meist der Fall, selbst bloße sportliche Regeländerungen betreffen die Vermarktbarkeit der jeweiligen Sportarten und sind deshalb anders als bspw. nach Auffassung von *Heermann*, WRP 2016, 1053, 1059 als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen.

Verhaltensweisen im Ergebnis als Unternehmen im Sinne des Missbrauchsverbotes angesehen werden⁴⁰².

Den Sportverbänden wird meist eine Monopolstellung auf dem Markt für Teilnahmemöglichkeiten an sportlichen Wettbewerben zugeschrieben⁴⁰³, sodass ihre zugleich marktbeherrschende Stellung (auf diesem Markt für Teilnahmemöglichkeiten an Sportveranstaltungen und für die Vergabe von Lizenzen) weitgehend unbestritten ist⁴⁰⁴. Zuletzt bestätigte dies der BGH für Sportverbände, die nach dem sog. Ein-Platz-System organisiert sind⁴⁰⁵. In der Verbandshierarchie sind höherstehende Verbände ebenfalls marktbeherrschend gegenüber ihren mittelbaren Mitgliedern, sofern sie die zwischengeschalteten Verbandsebenen zum gewünschten Verhalten – etwa durch Sanktionen – gegenüber ihren Mitgliedern zwingen können⁴⁰⁶. Teilweise wird in Bezug auf Regeln höherrangiger Verbände, die durch untere Verbände an die Mitglieder durchgereicht werden, auf die Figur der kollektiven Marktbeherrschung durch mehrere Verbände oder gar Vereine innerhalb der Verbandsstruktur zurückgegriffen, da diese als kollektive Einheit zu betrachten seien⁴⁰⁷.

Das Schrifttum vertritt nahezu einhellig, dass der Drei-Stufen-Test auch beim Missbrauchsverbot als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden kann⁴⁰⁸. Das

⁴⁰² Ebenso *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 40; ähnlich *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 140; a. A. *Schlosser*, SchiedsVZ 2015, 257, 259; *Adolphsen*, SpuRt 2016, 46, 50.

⁴⁰³ Bspw. BGH, Urt. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72 = NJW 1975, 771 – *Rad- und Kraftfahrer-bund Solidarität e. V. I* in Bezug auf den Deutschen Sportbund (DSB) als damalige Dachorganisation sämtlicher Fachverbände in Deutschland; *Heermann*, WRP 2015, 1047, 1050; *Verdonk*, ECLR 2017, 80, 82; *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 38, 138; *van Rompuy*, MJ 2015, Vol. 22, S. 179, 206; jedenfalls für internationale Spitzenverbände: *Schroeder*, WRP 2006, 1327, 1331; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 3; *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 2323 f. zieht hingegen ein Monopson in Betracht, da er die Verbände als Nachfrager und nicht als Anbieter betrachtet, was dahinstehen kann.

⁴⁰⁴ Befürwortend *Lambertz*, die Nominierung im Sport, S. 85; *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 39; *Menzel*, WRP 2002, 810, 811; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 227; zumindest Verbände im Profi-Sport: *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 215, Fn. 586; *Agafonova*, ISLJ 2019, 87, 90; vgl. auch *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 38; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 189 ff.; so im Ergebnis auch *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 159 f.; *Stancke*, SpuRt 2016, 230, 232; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 205; *Meier*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrechts*, 137, 163, S. 151 f.

⁴⁰⁵ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtsfof.de. Rn. 45 – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁰⁶ So auch *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 362.

⁴⁰⁷ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2–26/17, Rn. 57 ff. – *Olympia*; EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 113 – *Piau*; zustimmend *Heermann*, WRP 2019, 834, 837; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 72; kritisch *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 218 ff.

⁴⁰⁸ Hiervon ausgehend unter Berufung auf das Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper

Bundeskartellamt nahm dies unter Bezugnahme auf das Meca-Medina-Urteil des EuGH ebenfalls an⁴⁰⁹. Hierzu führte die Beschlussabteilung aber nicht ganz schlüssig aus, dass der EuGH in seinem Urteil wiederholt auch Art. 82 EGV a. F. genannt habe. Auch die Europäische Kommission geht von der Anwendbarkeit des Drei-Stufen-Tests im Bereich des Missbrauchsverbots aus⁴¹⁰. Dem ist entgegenzuhalten, dass der EuGH gerade in seinen Ausführungen zum Drei-Stufen-Test keinen Bezug auf Art. 82 EGV a. F. nahm, sondern nur auf Art. 81 EGV a. F.⁴¹¹ In der Rechtsprechung zum Missbrauchsverbot ist der Drei-Stufen-Test hingegen trotz vielfältiger Möglichkeiten noch nicht herangezogen worden⁴¹².

Es erscheint allerdings fraglich, warum auf den Drei-Stufen-Test zurückgegriffen werden sollte, da der gesetzliche Tatbestand sowohl des Art. 102 AEUV als auch derjenige des § 19 GWB bereits eine Abwägung der Interessen vorsieht und die Praxis eine solche auch vornimmt. Richtiger Ansicht nach bedarf es daher keines gesonderten Prüfungspunktes der Rechtfertigung mittels des Drei-Stufen-Tests⁴¹³.

4. Fallgruppen des Missbrauchsverbots im Sport

Relevant ist im Bereich des Sports insbesondere die Fallgruppe des Ausbeutungsmissbrauchs. Dieser kann bei Regelungen vorliegen, die gegenüber allen Mitgliedern oder nur einem Teil der Mitglieder gelten. Die betreffenden Verbandsregeln sind Abreden in einem Austauschverhältnis zwischen (höherem) Verband einerseits sowie Sportlern, Vereinen oder niederen Verbänden andererseits.

Zur Feststellung eines Ausbeutungsmissbrauchs nach Art. 102 Buchst. a AEUV, § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB in der Ausprägung des quantitativen Konditionenmissbrauchs ist eine Gesamtbetrachtung des Leistungsbündels vorzunehmen⁴¹⁴, also der

{COM(2007) 935} der Europäischen Kommission *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1174; ebenso *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Unternehmen, S. 260–263; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 234; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 163; *Weatherill*, ECLR 2006, 645, 655; offenbar auch *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 140 f. *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 111.

⁴⁰⁹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2–26/17, Fn. 92 – *Olympia*.

⁴¹⁰ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.1.2.

⁴¹¹ Siehe EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 40 ff. – *Meca-Medina*.

⁴¹² Vgl. zum Stand im Jahr 2015 *van Rompuy*, MJ 2015, Vol. 22, S. 179, 197.

⁴¹³ Vgl. *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 259; a. A. u. a. *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 234.

⁴¹⁴ *Nordmann/Förster*, WRP 2016, 312, 314; *Zimmermann*, ZWER 2016, 66, 74; *Fuchs*, in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 19, Rn. 209; *Nothdurft*, in: *Langen/Bunte*, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 19, Rn. 183; vgl. insb. BGH, Urt. v. 06.11.1984, KVR 13/83, NJW 1986, 846, 847 – *Favorit*.

gesamte Leistungsaustausch zu betrachten. Sodann ist zu prüfen, welches Marktergebnis sich bei wirksamem Wettbewerb, wenn also keine marktbeherrschende Stellung eines Beteiligten vorliegen würde, ergeben hätte⁴¹⁵. Auf Gerechtigkeitsvorstellungen kommt es hierbei nicht an⁴¹⁶. Der quantitative Konditionenmissbrauch setzt eine erhebliche Abweichung vom sich bei wirksamem Wettbewerb ergebenden Marktergebnis voraus⁴¹⁷, sowie das Fehlen eines sachlichen Grundes⁴¹⁸.

Daneben hat sich im Bereich des Ausbeutungsmissbrauchs die ebenso bedeutende Fallgruppe des qualitativen Konditionenmissbrauchs etabliert, die im deutschen Recht unmittelbar an der Generalklausel § 19 Abs. 1 GWB (im europäischen Recht ebenfalls an Art. 102 Buchst. a AEUV) aufgehängt wird. In diesem Rahmen wird gefragt, ob einzelne Geschäftsbedingungen unbillig sind⁴¹⁹. Insofern findet regelmäßig eine Interessenabwägung statt⁴²⁰, die am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientiert ist⁴²¹.

Ebenso von großer praktischer Bedeutung ist die Fallgruppe des Diskriminierungsmissbrauchs⁴²². Diese Fallgruppe ist in allen ihren Ausprägungen im deutschen Recht in § 19 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 GWB geregelt. Im europäischen Recht wird der Diskriminierungsmissbrauch nur bei Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen als Regelbeispiel ausdrücklich in Art. 102 Buchst. c AEUV angesprochen. Es ist aber allgemein anerkannt, dass auch Art. 102 AEUV das Diskriminierungsverbot in der Ausprägung der Geschäftsverweigerung

⁴¹⁵ Nordmann/Förster, WRP 2016, 312, 314; Zimmermann, ZWeR 2016, 66, 74; Fuchs, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 19, Rn. 216.

⁴¹⁶ Nordmann/Förster, WRP 2016, 312, 314.

⁴¹⁷ BGH, Beschl. v. 16. 12. 1976, KVR 2/76, NJW 1977, 675, 678 – Valium; Nordmann/Förster, WRP 2016, 312, 316; Zimmermann, ZWeR 2016, 66, 76; Fuchs, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 19, Rn. 232; Nothdurft, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 19, Rn. 156; kritisch hingegen Heermann, WRP 2015, 1172, 1179.

⁴¹⁸ EuGH, Urt. v. 29.04.2004, Rs. C-418/01, Rn. 51 – IMS Health; EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 117 – Piau; BGH, Beschl. v. 16. 12. 1976, KVR 2/76, NJW 1977, 675, 678 – Valium; Schroeder, WRP 2006, 1327, 1331; Fuchs, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 19, Rn. 235; Nothdurft, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 19, Rn. 160.

⁴¹⁹ EuGH, Urt. v. 30.04.1974, Rs. 155/73, Rn. 17 – Sacchi; Fuchs, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 19, Rn. 211c; Hülskötter, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 256.

⁴²⁰ EuGH, Urt. v. 27.03.1974, Rs. 127/73, Rn. 9/11 – BRT/SABAM und Fonior; BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 48 – Pechstein/International Skating Union; Fuchs, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 19, Rn. 211d; Busche, in: KöKo Kartellrecht, Bd. 3, 2016, Art. 102 AEUV, Rn. 90.

⁴²¹ EuGH, Urt. 14.02.1978, Rs. 27/76, Rn. 184/194 – United Brands; Fuchs, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2019, Art. 102 AEUV, Rn. 186; Nothdurft, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, § 19, Rn. 186.

⁴²² Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 304.

erfasst⁴²³. Letztere ist regelmäßig bei Maßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern relevant. Ferner sieht § 20 Abs. 5 GWB ein Verbot ungleicher Behandlung bei der Aufnahme von Mitgliedern in Verbände vor.

In dieser Arbeit von nur untergeordneter Bedeutung ist der Behinderungsmissbrauch gegenüber Wettbewerbern (Art. 102 AEUV, § 19 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 GWB), da ein solcher meist keinen Zusammenhang mit der Eigenschaft eines Sportverbandes als Träger eines eigenen privaten Rechtssystems aufweist. Dies betrifft insbesondere Genehmigungsvorbehalte, durch die sich Verbände das Recht geben, darüber zu entscheiden, ob fremde Veranstalter Wettkämpfe ausrichten dürfen. Wegen möglicher Wirkungen auf weitere Märkte – beispielweise auf den Sponsoringmarkt bei einer Sperre von Sportveranstaltungen – wird teilweise aber ein Behinderungsmissbrauch unter dem Gesichtspunkt der Essential-Facilities-Doktrin für möglich gehalten⁴²⁴. Maßnahmen zur Durchsetzung des Ein-Platz-Prinzips schließen die Existenz von Konkurrenten bereits weitgehend aus, was das größtmögliche Maß an Behinderung darstellt⁴²⁵. Im horizontalen Verhältnis der Verbände gegenüber Sportlern ist der Behinderungsmissbrauch zudem relevant, sofern deren Verhalten auf Drittmärkten beeinflusst wird wie z. B. auf dem Werbemarkt⁴²⁶. Insofern ist aber erforderlich, dass der Normadressat seine marktbeherrschende Stellung als Hebel benutzt, um seine Marktstellung auf dem Drittmarkt zu verbessern⁴²⁷.

5. Gesetzgeberische Entwicklungen des Missbrauchsverbots

Auch beim Missbrauchsverbot ergeben sich auf europäischer Ebene keine Unterschiede zwischen Art. 102 AEUV und deren Vorgängernormen Art. 86 EGV a.F. und Art. 82 EGV a.F. Wiederum zum besseren Verständnis älterer Urteile ist auf die Änderungen der Regeln des Missbrauchsverbots im deutschen GWB hinzuweisen. Die Generalklausel des Missbrauchsverbots wurde im Jahr 1965 eingeführt und zunächst in § 22 Abs. 3 GWB a.F. statuiert⁴²⁸. Erst im Jahr 1998 wurde sie in § 19 Abs. 1 GWB verschoben⁴²⁹.

⁴²³ Vgl. nur *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Teil 1, Europäisches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, Art. 102 AEUV, Rn. 305; *Bulst*, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Art. 102 AEUV, Rn. 252.

⁴²⁴ *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 305; *Steinigen*, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings aus der Sicht des Spitzensportlers, S. 153.

⁴²⁵ Vgl. *Schroeder*, WRP 2006, 1327, 1331.

⁴²⁶ Vgl. beispielhaft Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 77 ff. – *Olympia*.

⁴²⁷ So Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 86 – *Olympia*.

⁴²⁸ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1965 Teil I Nr. 53, ausgegeben am 22.09.1965, Seite 1363, 1364 (1. GWB-Novelle).

⁴²⁹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 59, ausgegeben am 02.09.1998, Seite 2021, 2025 (6. GWB-Novelle).

Die Definition der marktbeherrschenden Stellung fand sich ursprünglich in § 22 Abs. 1 und Abs. 2 GWB a. F.⁴³⁰. Die Marktbeherrschungsvermutung bei bestimmten Marktanteilen wurde erstmals 1973 in § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB a. F. statuiert, die Einzelmarktbeherrschungsvermutung lag zunächst bei einem Marktanteil von einem Drittel⁴³¹. Sowohl die Definition der marktbeherrschenden Stellung als auch die Marktbeherrschungsvermutung wurden im Jahr 1998 ebenfalls in § 19 GWB a. F. verschoben⁴³². Beide wurden im Rahmen der 8. GWB-Novelle im Jahr 2013 wiederum aus § 19 GWB ausgegliedert und in wesentlich ausdifferenzierterer Form in § 18 GWB aufgenommen⁴³³. Bei dieser Gelegenheit wurde die Vermutung der Einzelmarktbeherrschung auf einen Marktanteil von 40 % angehoben⁴³⁴. Die zuvor in § 19 Abs. 4 GWB enthaltenen Regelbeispiele des Missbrauchs rückten in § 19 Abs. 2 GWB.

Ferner waren die im Sport bedeutenden Fallgruppen des Behinderungsmissbrauchs und der Diskriminierung zunächst in § 26 Abs. 2 GWB a. F.⁴³⁵ geregelt, wurden mit der 6. GWB-Novelle im Jahr 1999 in § 20 Abs. 1 GWB⁴³⁶ und schließlich mit der 8. GWB-Novelle im Jahr 2013 wiederum in § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB verschoben⁴³⁷. Diese Änderung ist von großer Bedeutung, da viele Urteile auf den § 20 Abs. 1 GWB a. F. aus der Fassung vor der 8. GWB-Novelle abstellen und das Diskriminierungsverbot auch für marktbeherrschende und nicht bloß für marktstarke Unternehmen i. S. d. § 20 Abs. 1 S. 1 GWB n. F. gilt.

Schließlich ist noch auf § 27 GWB a. F. hinzuweisen, dessen Inhalt ab der 6. GWB-Novelle zwischenzeitlich in § 20 Abs. 6 GWB a. F.⁴³⁸ und seit der 8. GWB-Novelle in § 20 Abs. 5 GWB zu finden ist⁴³⁹ und die Aufnahme in Wirtschafts- und Berufsvereinigungen regelt. Diese Norm beschränkt die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG, die es Verbänden grundsätzlich erlaubt, selbst zu entscheiden, wen sie

⁴³⁰ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1957 Teil I Nr. 41, ausgegeben am 09.08.1957, Seite 1081, 1086.

⁴³¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1973 Teil I Nr. 64, ausgegeben am 04.08.1973, Seite 917, 918 f. (2. GWB-Novelle).

⁴³² Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 59, ausgegeben am 02.09.1998, Seite 2021, 2025 (6. GWB-Novelle).

⁴³³ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 32, ausgegeben am 29.06.2013, Seite 1738 (8. GWB-Novelle).

⁴³⁴ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 32, ausgegeben am 29.06.2013, Seite 1739 (8. GWB-Novelle); vgl. *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, § 18, Rn. 194.

⁴³⁵ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1957 Teil I Nr. 41, ausgegeben am 09.08.1957, Seite 1081, 1087.

⁴³⁶ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 59, ausgegeben am 02.09.1998, Seite 2021, 2025 (6. GWB-Novelle).

⁴³⁷ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 32, ausgegeben am 29.06.2013, Seite 1738, 1739 (8. GWB-Novelle).

⁴³⁸ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 59, ausgegeben am 02.09.1998, Seite 2021, 2026 (6. GWB-Novelle).

⁴³⁹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 32, ausgegeben am 29.06.2013, Seite 1738, 1739 (8. GWB-Novelle).

aufnehmen⁴⁴⁰. Stattdessen begründet die Norm unter bestimmten Voraussetzungen einen Aufnahmewang⁴⁴¹. Diese Rechtsnormen spielen eine besondere Bedeutung beim Versuch der Durchsetzung des sog. Ein-Platz-Prinzips der Sportverbände. Die Regelung wird regelmäßig gemeinsam mit § 826 BGB zitiert⁴⁴², teilweise aber auch nur § 826 BGB. Die kartellrechtlichen Normen haben nach Ansicht des BGH im Bereich der Aufnahmeansprüche eine ähnliche Bedeutung⁴⁴³, sodass die auf § 826 BGB gestützten Urteile zu Aufnahmeveraussetzungen in Verbandsstatuten in die Untersuchung mit einzubeziehen sind.

III. Treu und Glauben

Das Gebot von Treu und Glauben nach § 242 BGB ist zwar keine kartellrechtliche Norm. In der früheren Entscheidungspraxis wurde es aber im Fall von Monopolverbänden oft noch anstelle des Missbrauchsverbotes nach §§ 19 f. GWB a. F. herangezogen⁴⁴⁴, sodass sich die Anwendungsbereiche im Bereich des Sports überschneiden. In den Begründungen vieler Entscheidungen, die sich auf das Missbrauchsverbot stützen, wurden Urteile zitiert, die sich auf das Gebot von Treu und Glauben beziehen⁴⁴⁵.

Zwar unterscheiden sich der inhaltliche Prüfungsmaßstab des Missbrauchsverbotes und des Gebotes von Treu und Glauben. Während die Prüfung anhand des § 242 BGB eine praktische Konkordanz anstrebt und somit eine vollumfängliche Interessenabwägung erlaubt⁴⁴⁶, zieht das Missbrauchsverbot zunächst Grenzen,

⁴⁴⁰ Vgl. *Hauptmann/Theissen*, SpuRt 2011, 181.

⁴⁴¹ Vgl. *Hauptmann/Theissen*, SpuRt 2011, 181.

⁴⁴² Bspw. OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 03.03.2009, 11 U 57/08, CaS 2009, 152, 153 – *Handballverein*.

⁴⁴³ BGH, Urt. v. 14.11.1968, KZR 3/67, wolterskluwer-online, Rn. 12 – *Landessportbund*.

⁴⁴⁴ Bspw. BGH, Urt. v. 28.11.1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 585 – *Reitsport*; OLG München, Urt. v. 28.03.1996, Az.: U (K) 3424/95, SpuRt 1996, 133, 138 – *Katrin Krabbe*; ebenso verfuhr die Entscheidungspraxis in anderen Wirtschaftssektoren, z.B. BGH, Urt. v. 24.10.1988, II ZR 311/87, NJW 1989, 1724, 1726 – *Volksbank*.

⁴⁴⁵ Das OLG München, Urt. v. 26.10.2000, U (K) 2108/00, SpuRt 2001, 64, 66 – *FIBA I*, ließ sogar noch offen, ob der Anspruch auf §§ 33, 20 Abs. 1 GWB a. F. oder § 826 BGB beruht, berief sich aber auf das Reitsport-Urteil des BGH, das als Prüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit einer Sperre noch § 242 BGB herangezogen hatte (BGH, Urt. v. 28.11.1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 585). Eine klare Trennung zwischen § 242 BGB und dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot hat es also zunächst nicht gegeben. Auch das LG Stuttgart, stellte im Rahmen seiner Prüfung der Vereinbarkeit der Sperre des Langstreckenläufers Dieter Baumann mit § 20 Abs. 1 GWB auf den vom BGH im Reiter-Urteil im Rahmen der Prüfung anhand des Grundsatzes von Treu und Glauben aufgestellten Prüfungsmaßstab ab, LG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2002, 17 O 611/00, lrbw, Rn. 114 – *Dieter Baumann*.

⁴⁴⁶ BGH, Urt. v. 07.05.1997, IV ZR 179/96, NJW 1997, 2519, 2520; Siehe ausführlich bei *Zenker*, Kartellrecht und Rechtsmissbrauch, S. 81 ff., S. 190; *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S. 235; *Schubert*, in: MünchKomm BGB, Bd. 2, 8. Aufl., 2019, § 242, Rn. 46 ff.; vgl. auch *Butte*, Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Recht, S. 267 ff.

deren Überschreitung durch Verbandsinteressen allenfalls gerechtfertigt werden kann⁴⁴⁷; es besteht also eine grundsätzliche gesetzgeberische Wertung zugunsten des Wettbewerbs. Zulässig ist grundsätzlich nur das mildeste Mittel⁴⁴⁸. Dennoch ist vielfach nicht erkennbar, dass sich die Prüfung anhand des Missbrauchsverbotes oder anhand des Gebotes von Treu und Glauben im Ergebnis wesentlich unterscheidet⁴⁴⁹.

Teilweise vertritt das Schrifttum, dass in jedem Fall von einem Verstoß gegen das Missbrauchsverbot auszugehen sei, wenn eine Maßnahme schon gegen § 242 BGB verstößt⁴⁵⁰. Dieser Schluss ist insofern zulässig, als dass im Bereich wettbewerbsrelevanten Verhaltens der Maßstab der Treuwidrigkeit wegen der im Missbrauchsverbot enthaltenen gesetzgeberischen Wertung nicht strenger sein kann als im Kartellrecht⁴⁵¹. Wenn Sportverbände eine Monopolstellung innehaben oder sozialmächtig sind, sind sie regelmäßig zugleich marktbeherrschende Unternehmen. Allenfalls der Umstand, dass einige Fallgruppen des § 19 Abs. 2 GWB auch die Unternehmenseigenschaft der Gegenseite, also des Mitglieds des Verbandes, erfordern, kann der Anwendung von Urteilen, die sich auf § 242 BGB stützen, bei der Prüfung eines Verstoßes gegen § 19 GWB entgegenstehen.

Der umgekehrte Schluss, dass eine Maßnahme auch mit dem Missbrauchsverbot vereinbar ist, wenn sie nicht gegen Treu und Glauben verstößt, ist wegen der unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe zwar nicht zwingend⁴⁵². Er liegt aber nahe, wenn das Gericht auf eine Monopolstellung oder die Sozialmächtigkeit des Verbandes abstellt. Regelwerke sozialmächtiger Verbände unterwirft die Rechtsprechung mit einer Angemessenheitsprüfung⁴⁵³ einem Prüfungsmaßstab, der dem des Missbrauchsverbots ähnlich ist.

Teilweise vertritt das Schrifttum sogar, dass es Zufall sei, ob Gerichte § 242 BGB oder § 19 GWB heranziehen, da tatsächlich lediglich eine Interessenabwägung durch die Gerichte vorgenommen werde⁴⁵⁴. Dies ist rein praktisch und mit Blick

⁴⁴⁷ Vgl. *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 61 (Juli 2005); so in Bezug auf die Grundfreiheiten auch *Röthel*, EuZW 2000, 379, 380.

⁴⁴⁸ So auch *Hoffmann*, SpuRt 1996, 73, 75.

⁴⁴⁹ Vgl. *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 58 (Juli 2005).

⁴⁵⁰ Vgl. *Haas*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B, 2. Kapitel, Rn. 59 (Juli 2005); kritisch insofern *Zenker*, Kartellrecht und Rechtsmissbrauch, S. 165.

⁴⁵¹ So aber auch *Zenker*, Kartellrecht und Rechtsmissbrauch, S. 219; a. A.: offenbar *Butte*, Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, S. 270, der davon ausgeht, dass das Gebot von Treu und Glauben den strengeren Prüfungsmaßstab als das Missbrauchsverbot darstellt, was allerdings wenig überzeugt, weil das Missbrauchsverbot gerade eine zusätzliche Beschränkung für marktbeherrschende Verbände begründet.

⁴⁵² Siehe auch *Zenker*, Kartellrecht und Rechtsmissbrauch, S. 165, der darauf hinweist, dass nicht jeder Verstoß gegen das Missbrauchsverbot auch treuwidrig ist.

⁴⁵³ BGH, Urt. v. 28. 11. 1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 585 – *Reitsport*.

⁴⁵⁴ *Lorenz*, SpuRt 2018, 103, 106.

darauf nicht ganz von der Hand zu weisen, dass Gerichte gelegentlich mehrere Rechtsgrundlagen heranziehen und dann nur eine einheitliche Abwägung vornehmen⁴⁵⁵.

Im Ergebnis können somit auch Entscheidungen, in denen Regeln und Maßnahmen sozialmächtiger Verbände am Maßstab des § 242 BGB geprüft werden, in dieser Arbeit zumindest unter Vorbehalt herangezogen werden.

IV. Art. 165 AEUV

Art. 165 AEUV befasst sich schließlich mit dem Sport und seinem Verhältnis zum Unionsrecht. Durch diese Norm werden der Europäischen Kommission richtiger Ansicht nach Regelungskompetenzen im Bereich des Sports zugewiesen, aber keine (Bereichs-)Ausnahme von den kartellrechtlichen Vorschriften geschaffen⁴⁵⁶.

Der EuGH und das EuG sahen es wegen deren Erwähnung in Art. 165 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV bis jetzt lediglich als möglich an, die Besonderheiten des Sports zu beachten⁴⁵⁷. Die Besonderheiten fließen also in die Gesamtabwägung ein⁴⁵⁸, wobei das zusätzliche Gewicht der sportlichen Belange⁴⁵⁹ eher unspezifisch bleibt. Auch die Europäische Kommission geht davon aus, dass Art. 165 AEUV, abgesehen von der Beachtung der Eigenheiten des Sports, wie der Abhängigkeit von Wettbewerbern und der pyramidalen Struktur offener Wettbewerbe⁴⁶⁰, die Anwendung der kartellrechtlichen Verbote nicht grundsätzlich ausschließt⁴⁶¹. In den Eigenheiten des Sports spiegeln sich letztendlich die in Kapitel 3 dargestellten Prinzipien des Sports – das Konkurrenzprinzip, das Leistungsprinzip und das Gleichheitsprinzip.

⁴⁵⁵ Zuletzt bspw. LG Köln, Urt. v. 28.03.2017, 31 O 448/14, Rn 148 – *Hustenzeichen*.

⁴⁵⁶ Vgl. *Streinz*, in: Vieweg (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 9–27, S. 18; *Muresan*, CaS 2010, 99, 102; ähnlich *Podszun*, NZKart 2021, 138, 140; *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 189 f; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 74; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 133; *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 218.

⁴⁵⁷ EuGH, Urt. v. 16.03.2010, Rs. C-325/08, Rn. 40 – *Olympique Lyonnais*; EuG, Urt. v. 16.12.2020, T-93/18, Rn. 79 – *International Skating Union/Kommission*.

⁴⁵⁸ Vgl. auch *Streinz*, in: Vieweg (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 9–27, S. 19; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 37 f.

⁴⁵⁹ So bspw. *Pijetlovic/Nyman-Metcalfe*, ISLJ 2013, 82, 83.

⁴⁶⁰ Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 23 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁴⁶¹ Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 136 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

Kapitel 5

Relevante wirtschaftliche Beziehungen

Wesentlich für die privaten Rechtssysteme im Bereich des Sports sind nur bestimmte wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Akteuren. Andere Beziehungen hingegen stehen in keinerlei Zusammenhang mit dem Rechtssystem, in dem sich die Akteure bewegen. Für diese Abgrenzung ist insbesondere relevant, ob es sich um eine Verhaltensabstimmung handelt oder um einseitige Verhaltensweisen. Erstere werden durch das Kartellverbot reglementiert, letztere durch das Missbrauchsverbot.

A. Verhalten innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung

Zum relevanten Verhalten innerhalb der Rechtsordnung gehören vor allem Verhaltensweisen der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander.

Im Mittelpunkt steht insofern einerseits das Missbrauchsverbot, das die Mitglieder vor einseitigen Verhaltensweisen der Vereinigung schützen soll. Vor allem Sanktionen fallen hierunter, aber auch Fragen der materiellen Rechtsanwendung und Verfahrensregelungen.

Andererseits begründen auch Verhaltensabstimmungen relevantes Verhalten innerhalb einer Rechtsordnung, wenn die Vereinigung als solche an dieser Verhaltensabstimmung beteiligt ist. Solche Verhaltensabstimmungen berühren das Kartellverbot, das den Wettbewerb zwischen den Mitgliedern als solchen schützt. Findet die Abstimmung außerhalb der Vereinigung statt, besteht hingegen kein Zusammenhang mit dem verbandsinternen Rechtssystem.

Hierunter fallen vor allem Verhaltensnormen, und zwar sowohl Sportausübungsregeln als auch Lenkungsregeln. Paradebeispiele sind insofern Dopingverbote und Spielervermittlerregeln.

B. Verhalten gegenüber Dritten

Aber auch bestimmte Verhaltensweisen gegenüber Dritten sind dem privaten Rechtssystem zuzurechnen.

Dies gilt vor allem für bestimmte Abstimmungen der Mitglieder über das Verhalten gegenüber Dritten im Rahmen des Rechtssystems, bspw. durch Organisationsregeln, die Kompetenzen der Mitglieder auf die Vereinigung übertragen. Wichtigstes Beispiel ist die Vermarktung von TV-Rechten im Bereich des Ligasports.

Im Bereich des Missbrauchsverbots ist hingegen zu differenzieren. Sofern Dritte innerhalb der Vereinigung in derselben Weise agieren wie Mitglieder, sich von diesen also nur durch den (fehlenden) formellen Status der Mitgliedschaft unterscheiden, stehen auch diese einseitigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem privaten Rechtssystem. Wirtschaftlich betrachtet besteht insofern kein Unterschied zu Mitgliedern. Bspw. verhängen Sportverbände auch Dopingsperren gegen Nichtmitglieder.

Nicht in den Bereich privater Rechtssysteme gehört hingegen sonstiges einseitiges Verhalten des Verbandes oder seiner Mitglieder gegenüber Dritten. Insofern besteht kein Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zur Vereinigung und deren jeweiligem Verhalten. Hierunter fällt z. B. die Beschaffung von Material oder der Verkauf von Tickets durch die Vereine.

C. Verhalten gegenüber Aufnahmewilligen

Eine Zwischenstellung zwischen Mitgliedern und Dritten nehmen Aufnahmewillige Nichtmitglieder ein. Bei Streitigkeiten mit diesen geht es meist um die Aufnahme in den jeweiligen Verband.

Teil 2

Analyse der kartellrechtlichen Anforderungen an den Sport

Teil 2 dieser Arbeit befasst sich inhaltlich mit den kartellrechtlichen Anforderungen an die Rechtssysteme im Sport. Die Analyse folgt der Unterscheidung zwischen den drei Säulen der Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung.

Kapitel 6

Rechtssetzung

Für die Rechtssetzung sind im Sport das Kartellverbot und das Missbrauchsverbot gleichermaßen relevant. Die unzähligen Fallbeispiele der sportkartellrechtlichen Entscheidungspraxis werden nachfolgend dargestellt, wenn auch größtenteils nur knapp.

A. Kartellverbot

Im Anwendungsbereich des Kartellverbotes finden sich Fallbeispiele für Organisationsnormen, Außenbeziehungsnormen, Verhaltensnormen, Verteilungsnormen und Innenbeziehungsnormen.

I. Organisationsnormen

In Verbandsstatuten werden der Aufbau, die Struktur und die Zuständigkeit für bestimmte Handlungen innerhalb des Rechtssystems festgelegt. Bislang einziges – aber schillerndes – Beispiel einer Organisationsnorm, die in gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen am Maßstab des Kartellverbotes geprüft wurde, ist die zentrale TV-Vermarktung von Ligasportveranstaltungen. Der Sachverhalt ist insofern meist sehr ähnlich, die durch die Behörden gestellten Vorgaben haben sich mit der Zeit hingegen weiterentwickelt.

1. Vermarktung Europapokalheimsiele, Deutschland

Im Verfahren um die Vermarktung der Fernsehrechte für die Heimspiele der am UEFA-Pokal teilnehmenden deutschen Fußballvereine durch den DFB untersagte das Bundeskartellamt im Jahr 1994 als erste Behörde die zentrale Fernsehvermarktung einer Ligaveranstaltung¹. Das KG folgte dieser Linie im Beschwerdebeschluss vom 08. 11. 1995². Die Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss des KG wies der BGH im Jahr 1997 in seinem sog. Europapokalheimsiele-Beschluss zurück³.

In den 1990er Jahren, vor der Gründung der DFL, waren die Vereine der 1. und 2. Fußball-Bundesliga noch außerordentliche Mitglieder des DFB und als Mitglieder der Regionalverbände zugleich auch mittelbare Mitglieder des DFB. Dieser hatte die Übertragungsrechte an den Heimspielen der deutschen Vereine im Europapokal, die nach Art. 14 der UEFA-Statuten (1993) den jeweiligen Heimmannschaften zustanden, in einem Gesamtpaket für insgesamt sechs Spielzeiten von 1992 bis 1998 an zwei Unternehmen verkauft⁴.

Die zentrale Vermarktung erfüllt nach Ansicht des BGH den Tatbestand des Kartellverbots i. S. d. § 1 GWB. Der BGH sah den Beschluss, aufgrund dessen der DFB die Befugnis zu Vermarktung der Fernsehrechte innehatte, als wettbewerbsbeschränkenden⁵ Beschluss einer Unternehmensvereinigung an⁶. Es obliege den Vereinen selbst, die Preise und Konditionen der TV-Rechte an den Fußballspielen festzulegen, da sie zumindest deren Mitveranstalter seien⁷. Das Gericht sah es nicht als erwiesen an, dass sich im Rahmen eines Wettbewerbs ausgetragene Spiele nur in einem Gesamtpaket vermarkten ließen. Möglich sei sogar die Vermarktung einzelner Spiele⁸. Der BGH führte ferner aus, dass das Ziel der Erhaltung einer hinreichend großen Zahl von auch wirtschaftlich leistungsfähigen Vereinen keine Freistellung vom Kartellverbot rechtfertige⁹.

¹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 02. 09. 1994, B 6-747000-A-105/92, SpuRt 1995, 118 – *Fußballübertragungsrechte*; vgl. auch BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756 – *Europapokalheimsiele*; bereits im Jahr 1988 hatte das BKartA jedoch schon einmal die zentrale Fernsehvermarktung der Fußball-Bundesliga geprüft, vgl. *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 63, m. w. N. in der Tagespresse des Jahres 1988.

² KG, Beschl. v. 08. 11. 1995, Kart 21/94, ZIP 1996, 801, 803 – *UEFA-Pokal*.

³ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 757 – *Europapokalheimsiele*; zustimmend, wenn auch zweifelnd und Gegenargumente herausarbeitend, *Heermann*, SpuRt 1999, 11, 12.

⁴ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 757 – *Europapokalheimsiele*.

⁵ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 758 – *Europapokalheimsiele*.

⁶ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 757 – *Europapokalheimsiele*.

⁷ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 758 – *Europapokalheimsiele*.

⁸ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 759 – *Europapokalheimsiele*; ähnlich *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 151, in Bezug auf die zentrale Fernsehvermarktung der Bundesliga.

⁹ BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997, KVR 7/96, NJW 1998, 756, 759 – *Europapokalheimsiele*.

2. Vermarktung von Automobilrennen, Deutschland

Das OLG Frankfurt a. M. erlaubte hingegen in einem Urteil aus dem Jahr 1998 die zentrale Vermarktung von Automobilrennen durch die FIA¹⁰. Die Zentralvermarktung umfasste sämtliche Veranstaltungen, die die FIA lizenzierte und in mehr als einem Land stattfanden¹¹.

Das Gericht bezweifelte in seinem Berufungsurteil aus dem Jahr 1998 zwar, dass eine etwaige aus einer Mitveranstaltereigenschaft der FIA resultierende Rechtemitinhaberschaft dazu führt, dass die zentrale Vermarktung nicht unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen wäre¹². Es ließ die Frage aber offen, da ein möglicher Verstoß gegen Art. 85 und 86 EGV a. F. jedenfalls nicht gegen die lokalen Organisatoren und (Mit-)Veranstalter gerichtet sei, sodass diese keinen Anspruch auf Unterlassung hatten¹³.

3. Vermarktung der Formel 1, Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hielt die zentrale Fernsehvermarktung von Formel-1-Rennen für kartellrechtlich unbedenklich, weil die einzelnen Rennen nicht im Wettbewerb zueinander stünden, während es zugleich unmöglich sei, die Rechte der einzelnen Teilnehmer, die immer alle an allen Rennen teilnehmen, einzeln zu vermarkten¹⁴.

4. Vermarktung der Premier League, England

Im Jahr 1999 befasste sich das Oberste Gericht für England in Wettbewerbs-sachen mit der zentralen TV-Vermarktung der FA Premier League (FAPL). Das Gericht stellte keinen Kartellverstoß fest¹⁵. Es verwies darauf, dass es einer sportlichen Ausgeglichenheit innerhalb der Liga diene und ein alternatives Einnahmenumverteilungssystem weniger effektiv sei¹⁶. Auch berge die Zentralvermarktung für den Zuschauer den Vorteil, dass er nur einen Pay-TV-Vertrag abschließen müsse¹⁷.

¹⁰ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 15. 12. 1998, Az. 11 U (Kart) 16/98, SpuRt 1999, 200.

¹¹ LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 04. 06. 1997, 2/6 O 84/97, SpuRt 1997, 129.

¹² OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 15. 12. 1998, Az. 11 U (Kart) 16/98, SpuRt 1999, 200, 202.

¹³ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 15. 12. 1998, Az. 11 U (Kart) 16/98, SpuRt 1999, 200, 202; zurecht darauf hinweisend, dass innerhalb einer Rennserie wie der Formel 1 nur eine zentrale Vermarktung überhaupt möglich ist *Liegl/Schmitz*, WRP 1998, 244, 249.

¹⁴ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13. 06. 2001, S. 7 – *FIA*.

¹⁵ Vgl. *Bothor*, SpuRt 2000, 181.

¹⁶ Vgl. *Bothor*, SpuRt 2000, 182.

¹⁷ Vgl. *Bothor*, SpuRt 2000, 182.

5. Vermarktung von Fußballligen, Europäische Kommission

In den Jahren 2003 bis 2006 erklärte sodann die Europäische Kommission eine Reihe von Verpflichtungszusagen von Fußballverbänden im Bereich der zentralen Vermarktung für Fußballligaveranstaltungen für verbindlich.

Zunächst befasste sich die Kommission im Jahr 2003 mit der Verpflichtungszusage der UEFA für die in deren Verbandsstatuten vorgesehene Vermarktung der Fernsehrechte an den Spielen der UEFA Champions League. Nach Ansicht der Kommission führte die zentrale Vermarktung zu einer Koordinierung der Preise und sonstigen Konditionen und verringerte somit den Wettbewerb¹⁸.

Die Kommission sah diese Wettbewerbsbeschränkung aber als freistellungsfähig nach Art. 85 Abs. 3 EGV a. F. an. Dies begründete sie damit, dass die zentrale Vermarktung einer verbesserten Warenerzeugung und -verteilung diene, indem sie es den Medienunternehmen erleichtere, ein einheitliches Ligaprodukt anzubieten, da sie eine einheitliche Anlaufstelle für Medienunternehmer schaffe¹⁹. Ferner fördere sie die Schaffung eines Markenimages, was die Attraktivität des Produktes steigern. Bspw. erhöhe sie die Wiedererkennbarkeit des Medienprodukts und schaffe eine höhere Objektivität der Berichterstattung²⁰. Schließlich griff die Europäische Kommission auch das Argument der finanziellen Solidarität auf. Sie bewertete diese als positiv, u. a., weil sie ein gewisses Gleichgewicht wahre, „was zu besseren und spannenderen Spielen“ führe. Die Kommission betonte jedoch, dass letzterer Aspekt allein die Wettbewerbsbeschränkungen durch die ursprünglich angemeldeten Vermarktungsregeln nicht aufwöge²¹.

Die UEFA musste zugestehen, die Verträge für nur drei Jahre abzuschließen, die Rundfunkanstalten gleichberechtigt an der Vergabe teilnehmen zu lassen und die Fernsehrechte für jeden einzelnen geographischen Markt in mehreren kleinen Paketen zu verkaufen. Zudem müssen Rechte wieder an die Vereine zurückfallen, wenn es der UEFA nicht gelingt, das jeweilige Rechtepakete zu verkaufen²².

Der Entscheidung der Kommission über die Fernsehvermarktung der UEFA Champions League folgte im Jahr 2005 die Entscheidung über die Fernsehver-

¹⁸ Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 114 – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*.

¹⁹ Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 143 ff. – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*.

²⁰ Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 154 ff. – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*.

²¹ Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 164 ff. – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*; diese Interpretation der Kommissionsentscheidung teilend *Schürnbrand*, in: Vieweg (Hrsg.), *Facetten des Sportrechts*, 9–25, S. 18; *Heermann*, WuW 2017, 312, 314.

²² Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 25 ff. – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*.

marktung der Fußball-Bundesliga. Inzwischen hatten die Vereine der 1. und 2. Bundesliga die DFL gegründet, die als solcher nunmehr anstelle der Vereine Mitglied des DFB ist. Nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 der DFB-Satzung und §§ 6 Abs. 2 lit. a, 17 Abs. 2 lit. d, 19 Abs. 2 der Satzung der DFL vermarktet diese nunmehr die Fernsehrechte²³.

Im Ergebnis sah die Europäische Kommission keinen Anlass, die Zentralvermarktung zu untersagen. Wiederum stellte die Kommission primär auf die Möglichkeit der Markenprägung und die Erleichterung des Zugangs von Medienunternehmen zu den Inhalten ab, wodurch sichergestellt werde, dass alle Rechte für den Markt verfügbar gemacht würden. Ferner würden die Konzentrationstendenzen in den Medienmärkten abgeschwächt²⁴.

Um die zunächst bestehenden Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der Freistellungsvoraussetzungen auszuräumen²⁵, musste sich die DFL aber u. a. zu einem diskriminierungsfreien Verfahren verpflichten, in dessen Rahmen die Fernsehrechte in mehreren Paketen für nur drei Jahre angeboten werden sollten²⁶.

Die dritte Entscheidung der Kommission erging im Jahr 2006 und hatte die Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten der englischen Football Association Premier League (FAPL) zum Gegenstand. Nach ihren Statuten hatte diese die ausschließliche Befugnis zur Verhandlung mit Medienunternehmen über den Verkauf der Übertragungsrechte an den Spielen²⁷. Sie plante, die Rechte für jeweils drei Jahre zu verkaufen²⁸.

Wiederum sah die Europäische Kommission aufgrund der Wettbewerbsbeschränkung zwischen den Vereinen den Tatbestand des Art. 81 Abs. 1 EGV a. F. als erfüllt an. Sie vertrat allerdings erstmals die Ansicht, dass die Monopolisierung auch zu einer Marktverschließung auf nachgeordneten Märkten führen könne, wenn die einzelnen Rechtepakete zu groß sind²⁹. Abermals war das Vergabeverfahren daher nach Ansicht der Kommission erst freistellungsfähig i. S. d. Art. 81 Abs. 3 EGV a. F., nachdem sich die FAPL zu bestimmten Änderungen verpflichtet

²³ Kommission, Entsch. v. 19.01.2005, COMP/C-2/37.214, Rn. 4 – *Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga*.

²⁴ Kommission, Entsch. v. 19.01.2005, COMP/C-2/37.214, Rn. 41 – *Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga*.

²⁵ Kommission, Entsch. v. 19.01.2005, COMP/C-2/37.214, Rn. 24 – *Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga*.

²⁶ Kommission, Entsch. v. 19.01.2005, COMP/C-2/37.214, Rn. 27 ff. – *Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga*.

²⁷ Siehe Kommission, Entsch. v. 22.03.2006, COMP/C-2/38.173, Rn. 5 – *Joint selling of the media rights to the FA Premier League*.

²⁸ Siehe Kommission, Entsch. v. 22.03.2006, COMP/C-2/38.173, Rn. 6 – *Joint selling of the media rights to the FA Premier League*.

²⁹ Kommission, Entsch. v. 22.03.2006, COMP/C-2/38.173, Rn. 24 ff. – *Joint selling of the media rights to the FA Premier League*; zustimmend *Monopolkommission*, Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga, Hauptgutachten XXI, Rn. 411.

hatte³⁰. Insbesondere erhöhte sie die Anzahl der Pakete von vier auf sechs. Zudem legte die FAPL fest, dass nicht ein Käufer sämtliche dieser Rechtepakete erwerben konnte (sog. *no-single-buyer-rule*)³¹.

6. Vermarktung Dänische Superligaen, Dänemark

Auch von dänischen Wettbewerbsbehörden stammen einige Entscheidungen, die sich mit der zentralen Vermarktung exklusiver TV-Rechte an der Dänischen Superligaen befassen.

Im Jahr 2007 akzeptierte der damalige Dänische Wettbewerbsrat die von der Dänischen Fußballvereinigung und der Dänischen Ligavereinigung abgegebenen Verpflichtungen, mit denen diese die Zweifel der Behörde an der Vereinbarkeit der Zentralvermarktung mit Art. 81 EGV a. F. und § 6 des dänischen Wettbewerbsgesetzes ausräumten. Die Zugeständnisse bestanden u. a. darin, dass sie die Rechte diskriminierungsfrei und in mehreren Paketen für die Dauer von höchstens drei Jahren ausschrieben. Nur falls lediglich ein oder zwei Unternehmen Gebote abgaben, durften sie alle Pakete an einen Bieter geben³².

Im Jahr 2014 weitete die die Dänische Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde die Verpflichtungen der Dänischen Ligavereinigung im Detail aus, hielt an der grundsätzlichen Linie aber fest³³.

7. Vermarktung Fußball-Bundesliga, Deutschland

Zuletzt befasste sich das Bundeskartellamt in einer Abfolge von Verfahren mit den Ausschreibungsrunden der Fernsehrechte an der Fußball-Bundesliga.

Das Bundeskartellamt war erstmals im Jahr 2009 mit der Zentralvermarktung der Fußball-Bundesliga befasst³⁴. Es verlautbarte gegenüber der DFL, dass es die von dieser avisierten Ausschreibungsbedingungen untersagen würde³⁵. Diese Äu-

³⁰ Kommission, Entsch. v. 22.03.2006, COMP/C-2/38.173, Rn. 39 – *Joint selling of the media rights to the FA Premier League*.

³¹ Kommission, Entsch. v. 22.03.2006, COMP/C-2/38.173, Rn. 37 – *Joint selling of the media rights to the FA Premier League*.

³² *Dänischer Wettbewerbsrat*, Journal nr. 4/0120-0204-0052/TUK/MIK The Council meeting 31 October 2007, siehe <https://www.en.kfst.dk/nyheder/kfst/english/decisions/20071031-joint-selling-of-media-rights-to-danish-football/zuletzt> abgerufen am 06.04.2021.

³³ *Dänische Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde*, Entsch. v. 26.02.2014, 13/04400/MST/MMW/UHL, siehe <https://www.en.kfst.dk/nyheder/kfst/english/decisions/20140226-new-commitments-regarding-danish-football-clubs-joint-sale-of-media-rights/zuletzt> abgerufen am 06.04.2021.

³⁴ BKartA, Hintergrundpapier Zentralvermarktung, S. 1.

³⁵ Dargestellt bei OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.09.2009, Kart 1/2009, SpuRt 2009, 258, 259.

berung bezog sich insbesondere auf die von der DFL geplante eigene Produktion der Fernsehsignale und den Verkauf der fertigen Signale an die Fernsehsender, die die Signale nicht weiterbearbeiten können sollten. Dies hätte neben der Kartellierung auf der Ebene der Rechteveräußerer³⁶ zusätzlich zu einer Monopolisierung auf der Marktstufe der Signalproduktion geführt³⁷. Darüber hinaus sah das Bundeskartellamt eine zeitnahe Highlight-Berichterstattung für erforderlich an, um den Preissetzungsspielraum im Pay-TV-Bereich zu begrenzen³⁸. Eine solche Highlight-Berichterstattung betrachtete es zugleich als bedeutenden Effizienzgewinn der zentralen Vermarktung³⁹.

Auch in seiner Entscheidung von 2012 sah das Bundeskartellamt die zentrale TV-Vermarktung der Bundesliga als einzelfreistellungsfähig an⁴⁰. Das Angebot eines umfassenden Ligaproduktes war nach Auffassung des Bundeskartellamtes ein Effizienzgewinn⁴¹. Eine *no-single-buyer-rule*, die es verbietet, sämtliche Fernsehrechte an einen einzigen Sender zu verkaufen, sah das Bundeskartellamt ausdrücklich (noch) nicht als notwendig an⁴². Erforderlich war nach seiner Auffassung aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren⁴³. Eine Ausschaltung des Wettbewerbs stellte das Bundeskartellamt nicht fest, da es darauf abstellte, dass die Vereine im Bereich der Fernsehvermarktung nur eingeschränkt im Wettbewerb stünden und die Fernsehrechte zugleich komplementärer Natur seien⁴⁴.

In der Entscheidung aus dem Jahr 2016 verschärfte das Bundeskartellamt schließlich die Voraussetzungen der Freistellung. Das Bundeskartellamt thematisierte dabei nicht die horizontalen Auswirkungen der Zentralvermarktung, da es horizontale Wettbewerbsbeschränkungen nicht mehr als den Schwerpunkt der Prüfung betrachtete⁴⁵, wobei es sich auf die Ausführungen in der Entscheidung von 2012 bezog⁴⁶. Es sah die Zentralvermarktung als freistellungsfähig nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 GWB an⁴⁷. Im Wesentlichen führte das Bundeskartellamt die Effizienzgewinne an, die es selbst schon im vorhergehenden Bescheid von 2012 hervorgehoben und auf die auch die Europäische Kommission abgestellt hatte⁴⁸.

³⁶ BKartA, Hintergrundpapier Zentralvermarktung, S. 4.

³⁷ BKartA, Hintergrundpapier Zentralvermarktung, S. 5.

³⁸ BKartA, Hintergrundpapier Zentralvermarktung, S. 6.

³⁹ BKartA, Hintergrundpapier Zentralvermarktung, S. 6.

⁴⁰ BKartA, Beschl. v. 12.01.2012, B 6-114/10, Rn. 54 ff.

⁴¹ BKartA, Beschl. v. 12.01.2012, B 6-114/10, Rn. 59.

⁴² BKartA, Beschl. v. 12.01.2012, B 6-114/10, Rn. 102.

⁴³ BKartA, Beschl. v. 12.01.2012, B 6-114/10, Rn. 105.

⁴⁴ BKartA, Beschl. v. 12.01.2012, B 6-114/10, Rn. 108.

⁴⁵ BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 108.

⁴⁶ BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 106.

⁴⁷ BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 136.

⁴⁸ Vgl. BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 138 ff.; kritisch in Bezug auf Effizienzgewinne durch Schaffung eines einheitlichen Ligaproduktes aufgrund der *no-single-buyer-rule* und der Zersplitterung des Spieltages *Dück/Terhorst*, ZWeR 2017, 50, 57 ff.

Erstmals untersagte das Bundeskartellamt allerdings, die Rechte an sämtlichen Spielen exklusiv an nur einen einzigen Bieter zu vergeben⁴⁹. Das Bundeskartellamt begründete dies damit, dass durch die Zentralvermarktung auf dem Rechtemarkt mit der DFL ein Quasi-Monopolist⁵⁰ entstanden sei, was eine Abschottungswirkung auf nachgelagerten Märkten mit sich bringe⁵¹. Die *no-single-buyer-rule* wirke Beschränkungen des Innovations- und Substitutionswettbewerbs entgegen⁵². Die Vergabe für einen Zeitraum von vier Jahren⁵³ problematisierte das Bundeskartellamt nicht weiter.

Diese Linie bestätigte das Bundeskartellamt in einem weiteren Beschluss im Jahr 2020. Abermals setzte das Bundeskartellamt ein Alleinerwerbsverbot durch⁵⁴, sah die Zentralvermarktung im Übrigen aber als einzelfreistellungsfähig an⁵⁵.

8. Zwischenergebnis

Die Übertragung der Zuständigkeit für die wirtschaftliche Verwertung von Ligasportveranstaltungen auf eine zentrale Instanz ist im Ergebnis unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Kartellverbot vereinbar. Zwar stellt sie einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung dar⁵⁶, der den Wettbewerb beschränkt⁵⁷. Sie ist aber freistellungsfähig, sofern eine Einzelvermarktung überhaupt nicht möglich ist oder wenn die Zentralvermarktung ein besseres Fernsehprodukt ermöglicht, als die Einzelvermarktung⁵⁸. Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung

⁴⁹ BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 14.

⁵⁰ BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 109.

⁵¹ BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 111.

⁵² BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 120; *Hellmann/Cetintas*, SpuRt 2018, 10, 13 bezweifeln, dass die Regelung eine ausreichende Anzahl von Spielen betrifft, um Wettbewerb zu befördern.

⁵³ BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 9.

⁵⁴ BKartA, Beschl. v. 20.03.2020, B 6-28/19, Rn. 17.

⁵⁵ BKartA, Beschl. v. 20.03.2020, B 6-28/19, Rn. 250 ff.

⁵⁶ Zustimmend *Pichler*, MMR 1998, 309, 310; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaaübertragungsrechten, S. 169; *Schwarze/Hetzel*, EuR 2005, 581, 591.

⁵⁷ Zustimmend *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 50; *Wertenbruch*, ZIP 1996, 1417, 1420; *Monopolkommission*, Zentralvermarktung der Übertragungsrechte für die UEFA Champions League, Hauptgutachten XXII., Rn. 845; *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaaübertragungsrechten, S. 169; sofern eine gesetzliche Zuordnung der Vermarktungsrechte zugunsten des Verbandes bestünde, bestünde die kartellrechtliche Problematik nicht, vgl. Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 122 – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*.

⁵⁸ Zustimmend *Monopolkommission*, Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga, Hauptgutachten XXI, Rn. 430, 432; *Jungheim*, SpuRt 2009, 13, 14; *Heermann*, WuW 2017, 312, 316; *Wertenbruch*, ZIP 1996, 1417, 1424; *Schürnbrand*, in: Vieweg (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 9–25, S. 19; siehe auch *Hellmann*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK 2017, Sonderbereiche Sport, Rn. 111; differenzierend *Sauer*, SpuRt 2004, 93, 97; kritisch hingegen *Weihs*, in: Vieweg (Hrsg.), Perspektiven des Sportrechts, 149–172, S. 168 f., die allerdings den Aspekt des besseren Fernsehprodukts durch einheitliche Vermarktung nicht anspricht.

einer einheitlichen Anlaufstelle für Fernsehsender⁵⁹ und damit der Möglichkeit der Bündelung von Übertragungsrechten⁶⁰ sowie durch die Steigerung der Attraktivität des Produkts durch Verbesserung eines Markenimages durch erhöhte Wiedererkennbarkeit des Medienprodukts und durch eine objektive Berichterstattung⁶¹. Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs äußern sich bei derartigen Organisationsnormen nicht.

Zu den ausschlaggebenden Verbesserungen gehört ausdrücklich nicht ein ausgeglichener sportlicher Wettbewerb⁶². Auch wenn das Oberste Gericht für England in Wettbewerbsachen dies anders sah, wäre es für den Rechtsanwender angesichts entgegenstehender Ausführungen des BGH und der Europäischen Kommission ein hochriskantes Unterfangen, sich hierauf zu verlassen. Gleichwohl ist ein finanzieller Ausgleich aber – quasi kollateral – zulässig⁶³. Unter dieser Voraussetzung kommt in Zuständigkeitsregeln nicht das Konkurrenzprinzip zum Ausdruck.

Die Zentralisierung der Rechtevermarktung darf nicht zu einer Monopolisierung auf nachgeordneten Marktstufen führen⁶⁴. Die Verbände sollten daher eine *no-single-buyer-rule* anwenden⁶⁵. Während die Kartellbehörden teilweise auch längere Vergabezeiträume erlaubten, ist eine Periode von drei Jahren in jedem Fall

⁵⁹ Zustimmung *Monopolkommission*, Zentralvermarktung der Übertragungsrechte für die UEFA Champions League, Hauptgutachten XXII, Rn. 849; *Heermann*, CaS 2019, 30, 37; ähnlich auch *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 219 f.; a. A. *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 132 f.

⁶⁰ „These 27“ in *Heermann*, in: Vieweg (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 29–56, S. 37.

⁶¹ Vgl. auch *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 208 ff. mit Blick auf die zentrale Fernsehvermarktung der Bundesliga; *Monopolkommission*, Zentralvermarktung der Übertragungsrechte für die UEFA Champions League, Hauptgutachten XXII, Rn. 849; *Jungheim*, SpuRt 2009, 13, 16, hat hingegen Bedenken, dass bei einer Ausdifferenzierung des Spieltages der Gesamtwettbewerb nicht mehr erkennbar sei, sodass dann die Vorteile der Zentralvermarktung die Nachteile nicht mehr überwögen; a. A. auch *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 133.

⁶² Im Schrifttum wird diesem Argument teilweise ein größeres Gewicht beigemessen, vgl. z. B. *Jungheim*, SpuRt 2009, 13, 14; „These 24“ in *Heermann*, in: Vieweg (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 29–56, S. 37; *Heermann*, CaS 2019, 30, 36; ebenfalls den Aspekt der Solidarität hervorhebend *Brinckman/Vollebregt*, ECLR 1998, 281, 283.

⁶³ Vgl. auch *Kommission*, Mitteilung Entwicklung der europäischen Dimension des Sports, S. 9.

⁶⁴ Vgl. auch *Schürnbrand*, in: Vieweg (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 9–25, S. 17.

⁶⁵ Nicht ganz unkritisch wegen hierdurch wieder verloren gehender Effizienzen der Zentralvermarktung *Monopolkommission*, Zentralvermarktung der Übertragungsrechte für die UEFA Champions League, Hauptgutachten XXII, Rn. 850; ebenso *Monopolkommission*, Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga, Hauptgutachten XXI, Rn. 457; sowie *Düeck/Terhorst*, ZWer 2017, 50, 64, die darauf hinweisen, dass die *no-single-buyer-rule* das einheitliche Ligaproducte wieder gefährdet.

zulässig. Ferner müssen die Rechte an die Vereine zurückfallen, wenn sich kein Bieter findet⁶⁶. Zudem sollten die Verbände sicherheitshalber eine zeitnahe Highlight-Berichterstattung im frei empfangbaren Fernsehen sicherstellen. Schließlich muss die Vergabe in einem diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen.

II. Außenbeziehungsnormen

Am Kartellverbot gemessene Außenbeziehungsnormen bestehen in Regeln, die ein einheitliches Verhalten der Mitglieder gegenüber Dritten erzeugen.

1. Spielervermittler

Die Europäische Kommission befasste sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 mit der Verpflichtung der (nicht den Verbänden angehörenden) Spielervermittler auf einen Kodex der Berufsethik, dessen Regeln sich „auf berufliche Gewissenhaftigkeit, Ehrlichkeit, Lauterkeit, Sachlichkeit, Klarheit, Wahrheit, Recht und Billigkeit“ beziehen. Sie stellte insofern fest, dass diese Verpflichtungen nicht unzumutbar seien⁶⁷.

Das EuG sah in seinem auf die Klage gegen die Kommissionsentscheidung ergangenen Piau-Urteil aus dem Jahr 2005 die Unterwerfung der Spielervermittler unter die FIFA-Regeln zu Spielertransfers im Grundsatz als unproblematisch an, weil nicht dargelegt worden war, inwieweit der Wettbewerb beeinträchtigt wurde. Auch der Inhalt der betreffenden Regeln war nicht Gegenstand der Prüfung⁶⁸.

Das LG Frankfurt a. M. hielt die pauschale Unterwerfung der Spielervermittler unter die Reglements der FIFA und des DFB im Jahr 2015 nur insofern für unverhältnismäßig und somit für einen nach dem Drei-Stufen-Test nicht zu rechtfertigenden Kartellverstoß, als sie die Spielervermittler auch der Verbandsgerichtsbarkeit unterwarfen⁶⁹. Im Übrigen erkannte es keinen Kartellverstoß.

Zu beachten ist allerdings, dass die Urteilsbegründung des LG mit Vorsicht zu genießen ist, da sie auf den Drei-Stufen-Test abstellt⁷⁰, was nicht mit der hier vertretenen Auffassung zu seinem Anwendungsbereich in Einklang zu bringen ist, wonach der Drei-Stufen-Test nur anwendbar ist, wenn die jeweilige Absprache eine

⁶⁶ Beifällig *Bagger*. Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 257.

⁶⁷ EuG, UrT. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 86 – *Piau*.

⁶⁸ EuG, UrT. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 92 – *Piau*.

⁶⁹ LG Frankfurt a. M., UrT. v. 28.05.2015, 2–06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 266 – *Spielermittler*; siehe zu letzterem Aspekt ausführlich unten unter Kapitel 7, Abschnitt A. I. 2.

⁷⁰ Vgl. LG Frankfurt a. M., UrT. v. 28.05.2015, 2–06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 266 – *Spielermittler*.

lediglich interne Regelung darstellt und Dritte nicht unmittelbar betrifft⁷¹. Gerade bei Spielervermittlern handelt es sich aber um letztere Gruppe, weil sie nicht Mitglieder der Fußballverbände sind. Stattdessen hätte das LG auf die höheren Einzelfreistellungsvoraussetzungen abstellen müssen.

2. Genehmigungsvorbehalt für verbandsfremde Wettkämpfe

In ihrer ISU-Entscheidung aus dem Jahr 2017 befand die Europäische Kommission das Erfordernis der Genehmigung einer Eisschnelllaufveranstaltung durch den Verband für nicht mit dem Kartellverbot vereinbar. Zunächst hielt sie den Genehmigungsvorbehalt für unverhältnismäßig im Sinne des Drei-Stufen-Test⁷². Insbesondere bemängelte sie unverhältnismäßige Voraussetzungen wie die Offenlegung der Finanzen und des Business Plans des Veranstalters⁷³. Zudem waren ggf. noch weitere Auskunftspflichten vorgesehen⁷⁴ und die Entscheidung über die Genehmigung unterlag einem weiten Ermessensspielraum, insbesondere weil die Kriterien nicht abschließend aufgeführt waren⁷⁵. Schließlich waren keine Fristen für Entscheidungen vorgesehen⁷⁶. Die Europäische Kommission ließ offen, ob das Genehmigungserfordernis überhaupt notwendig mit den genannten legitimen Zielen verbunden ist⁷⁷. Da aber ein etwaiges Verbot der Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben ohnehin nicht durch Sanktionen durchgesetzt werden kann⁷⁸, erübrigt sich eine Genehmigungspflicht. Aus denselben Gründen lehnte die Kommission auch eine Einzelfreistellung des Genehmigungserfordernisses ab⁷⁹.

Das EuG schloss sich dem in seinem ISU-Urteil aus dem Jahr 2020 vollumfänglich an⁸⁰.

⁷¹ Siehe oben Kapitel 4, Abschnitt D.I.3.d)aa)(3); vgl. auch *Misic*, in: Asser International Sports Law Blog, 12.08.2015, <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/the-new-fifa-intermediaries-regulations-under-eu-law-fire-in-germany-by-tine-misic> (zuletzt abgerufen am 06.04.2021), der die Verkürzung des Prüfungsumfangs im Fall des Spielervermittlerreglements durch das Landgericht als „almost blasphemous“ bezeichnete.

⁷² Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 254 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁷³ Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 255 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁷⁴ Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 256 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁷⁵ Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 257 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁷⁶ Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 258 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁷⁷ Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 254 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁷⁸ Vgl. Abschnitt V.2.f).

⁷⁹ Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 296 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁸⁰ EuG, Urt. v. 16.12.2020, T-93/18, Rn. 110 – *International Skating Union/Kommission*.

3. Zwischenergebnis

Sowohl die in Statuten festgelegte indirekte Unterwerfung Dritter unter die Verbandsregeln als auch deren Verpflichtung auf Verhaltenskodizes im Rahmen etwaiger Vertragsschlüsse der Mitglieder des Verbandes mit diesen Dritten erfüllen nicht grundsätzlich den Tatbestand des Kartellverbotes. Die Vereinbarkeit des Genehmigungsvorbehalts des Verbands für verbandsfremde Wettbewerbe mit dem Kartellverbot bleibt unklar, aber höchst zweifelhaft⁸¹. In diesen Außenbeziehungen kommen die Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs nicht zum Ausdruck.

III. Verhaltensnormen

Zu den Verhaltensnormen zählen sowohl Sportausübungsregeln als auch Lenkungsregeln für das Verhalten der Akteure außerhalb des Sportplatzes.

1. Sportausübungsregeln

Die Sportausübungsregeln lassen sich in Verbote und Gebote unterteilen.

Mit der grundsätzlichen Zulässigkeit von Verboten im Bereich der Sportausübung setzte sich bereits der EuGH im Jahr 2006 im *Meca-Medina*-Urteils auseinander. Der EuGH zog in diesem Urteil den Drei-Stufen-Test (erstmalig) im Bereich des Sports heran und stellte darauf ab, dass das Dopingverbot das Ziel eines fairen Ablaufs von Sportwettkämpfen verfolge. Es gewährleiste „die Chancengleichheit der Sportler, ihre Gesundheit, die Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfs sowie die ethischen Werte des Sports“⁸². Da das Verbot mit diesen Zielen untrennbar verbunden sei, sei es gerechtfertigt.

Das Bundeskartellamt erkannte schon in Tätigkeitsberichten in den 1960er Jahren die Notwendigkeit einheitlicher Spielregeln und in diesem Rahmen auch die Vereinheitlichung der verwendeten Hilfsmittel an⁸³. Da dies im Umkehrschluss zur Nichtzulassung andersartiger Hilfsmittel führt, müsse die Nichtzulassung auf sportbezogenen Gründen beruhen⁸⁴. Zustimmungswürdig ist, dass diese sportliche Begründung auch auf technischen Gründen beruhen oder für die Durchführung des sportlichen Wettkampfs erforderlich sein kann⁸⁵.

⁸¹ Kornbeck, *SpuRt* 2018, 22, 24 hält die gleichzeitige Wahrnehmung autonom-regulierender und unternehmerischer Tätigkeiten grundsätzlich für nicht mit dem Kartellverbot vereinbar.

⁸² EuGH, *Urt. v. 18.07.2006*, Rs. C-519/04 P, Rn. 43 – *Meca-Medina*.

⁸³ *Bundeskartellamt*, Tätigkeitsbericht 1964, Bt-Drs. IV/3752, S. 29.

⁸⁴ *Bundeskartellamt*, Tätigkeitsbericht 1964, Bt-Drs. IV/3752, S. 29 f.

⁸⁵ So *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1872; ähnlich *Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht*, 4. Aufl., 2020, Teil 3, Rn. 456d; *Schürnbrand*, *ZWeR* 2005, 396, 412; ähnlich *Stancke*, *SpuRt* 2015, 46, 50.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass die Regel von Hin- und Rückspielen jeweils am Heimortort zweier Mannschaften nach dem Drei-Stufen-Test zwecks Sicherstellung der Chancengleichheit nicht gegen das Kartellverbot verstößt⁸⁶.

Ebenso verneint die Kommission unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests einen Kartellverstoß durch Regeln über die Zusammensetzung von Nationalmannschaften nach Staatsangehörigkeit bei internationalen Wettbewerben zwecks Organisation des Wettbewerbs⁸⁷.

Etwas anderes gilt für Vereinswettbewerbe. Der EuGH prüfte Ausländerquoten bei Vereinswettbewerben im Rahmen des Bosman-Urteils⁸⁸ im Jahr 1995 zwar nicht am Maßstab des Kartellverbotes, weil er bereits einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU bejahte⁸⁹. Der Generalanwalt in dem Verfahren ging aber ebenso wie die Europäische Kommission von einem Verstoß gegen das Kartellverbot aus⁹⁰. Eine Ausnahme vom Kartellverbot nach dem Drei-Stufen-Test schloss der Generalanwalt aus⁹¹. Ohne vertiefte Prüfung beließ er es bei der knappen Feststellung, dass eine Freistellung nach Art. 85 Abs. 3 EGV a. F. ausscheiden müsse⁹².

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Sportausübungsregeln unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests zulässig sind, solange sie auf sportbezogenen Gründen beruhen. Dies ist der Fall, wenn sie erforderlich sind, um einen einheitlichen sportlichen Wettbewerb in einem bestimmten Modus zu gewährleisten und um die Chancengleichheit der Sportler zu gewähren. Letzteres umfasst auch Regelungen, die erforderlich sind, um die Gesundheit der Sportler zu schützen, da es die Chancengleichheit einschränken würde, wenn einige Sportler größere gesundheitliche Risiken einzugehen bereit sind. Im Übrigen besteht ein weitgehend autonomer Gestaltungsspielraum der Sportverbände. Außerhalb sportbezogener Gründe wiegt die allgemeine Handlungsfreiheit der Sportler bzw. Sportvereine schwerer.

⁸⁶ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.2.1.2.

⁸⁷ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.2.1.4.

⁸⁸ EuGH, Urt. v. 15.12.1995, Rs. C-415/93 – *Bosman*.

⁸⁹ Vgl. *Streinz*, SpuRt 1998, 1, 6.

⁹⁰ Generalanwalt Lenz, Schlussanträge vom 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 254 ff. – *Bosman*; *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.2.2.3.

⁹¹ Generalanwalt Lenz, Schlussanträge vom 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 270 mit Verweis auf Rn. 137 ff. – *Bosman*.

⁹² Generalanwalt Lenz, Schlussanträge vom 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 277 f. – *Bosman*.

Derartige sportbezogene Verhaltensregeln sind Ausdruck des Gleichheitsprinzips im sportlichen Wettbewerb.

2. Wirtschaftliche Lenkungsregeln

Wirtschaftliche Lenkungsregeln lassen sich grundsätzlich in solche ohne (a)) und solche mit Bezug zur Ausübung des Sports (b)) unterteilen.

a) Regeln ohne Bezug zur Ausübung des Sports

aa) Kontrahierungsverbot mit Spielervermittlern ohne Lizenz

Erstmals war das in den FIFA-Statuten enthaltene, unter bestimmten Umständen geltende Verbot der Zusammenarbeit von Mitgliedern mit Spielervermittlern im Jahr 1998 Gegenstand eines Verfahrens der Europäischen Kommission. Spielervermittler mussten nach dem FIFA-Spielervermittler-Reglement im Besitz einer Lizenz sein⁹³, anderenfalls war eine Zusammenarbeit mit ihnen mit Sanktionen belegt⁹⁴. Der Spielervermittler Laurent Piau beehrte Änderungen der Modalitäten zur Erteilung einer solchen Lizenz. Er verfolgte sein Begehren zunächst mittels einer Beschwerde zur Kommission, die das Verfahren nach Überarbeitung der FIFA-Statuten aber mangels Fortbestehens des Gemeinschaftsinteresses einstellte⁹⁵.

Die Kommission hielt das Lizenzerfordernis als solches für freistellungsfähig, da es mehr „qualitative als quantitative Beschränkungen“ enthalte und dazu bestimmt war, Spieler und Vereine insbesondere vor schlecht ausgehandelten Verträgen zu schützen⁹⁶. Das EuG folgte dieser Einschätzung, wobei er sich auf eine (erhoffte) „Professionalisierung und eine Verbesserung der Ethik der Tätigkeit der Spielervermittler“ stützte, die „zu einer Selektion lediglich in qualitativer Hinsicht“ führe und den Wettbewerb mithin nicht ausschalte⁹⁷. Schließlich wies es bei der Gelegenheit darauf hin, dass es insofern auch nicht auf den spezifischen Charakter des Sports ankomme⁹⁸.

Das LG Frankfurt a. M. hielt das Verbot der Zusammenarbeit mit nichtregistrierten Spielervermittlern in einem Urteil aus dem Jahr 2019 mit einer ähnlichen

⁹³ Vgl. EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 4 – *Piau*.

⁹⁴ Vgl. EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 16 – *Piau*.

⁹⁵ EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 19 – *Piau*.

⁹⁶ Siehe EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 100 – *Piau*; zustimmend *Vetter*, SpuRt 2005, 233, 235.

⁹⁷ EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 102 ff. – *Piau*; zustimmend *Wertenbruch*, SpuRt 2009, 183, 186.

⁹⁸ EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 105 – *Piau*.

Begründung ebenfalls für einzelfreistellungsfähig nach Art. 101 Abs. 3 AEUV. „Die Registrierung [diene] der Verbesserung der Dienstleistung“, indem durch sie „ein transparenter und damit kontrollierbarer Markt der Spielervermittlung verwirklicht“ werde. Für diesen Zweck sei sie auch unerlässlich⁹⁹.

bb) Verbote bestimmter Vergütungsklauseln

Das LG Frankfurt a. M. und das OLG Frankfurt a. M. befassten sich in Urteilen aus dem Jahr 2015 und 2019 bzw. 2016 mit Verboten bestimmter Regelungen über die Vergütung von Spielervermittlern¹⁰⁰.

Das LG Frankfurt a. M. sah in seinem ersten Urteil im Jahr 2015 das Verbot als zulässig an, zukünftige Transferwerte des jeweiligen Spielers bei der Bemessung der Vergütung des Vermittlers zu berücksichtigen. Das Verbot erhöhe die Vertragsstabilität, indem es sachfremde Anreize zur Herbeiführung einer vorzeitigen Vertragsauflösung vermindere¹⁰¹. Die Regel soll also Spieler vor Transfers schützen, die auf den wirtschaftlichen Interessen des Vermittlers beruhen. Das OLG Frankfurt a. M. bestätigte dies im Jahr 2016¹⁰².

Als mit dem Kartellverbot unvereinbar sah das LG Frankfurt a. M. hingegen das Verbot eines pauschalen Honorars an, sofern es anteilig an der Transfersumme bemessen ist, da kein sachlicher Grund hierfür ersichtlich sei¹⁰³.

Das OLG Frankfurt a. M. erkannte keinen Kartellverstoß im Verbot der Vergütung von Spielervermittlern bei Transfers minderjähriger Spieler, unabhängig davon, ob es sich um einen Lizenzspieler handelt¹⁰⁴. Das LG Frankfurt a. M. hatte dies noch anders gesehen¹⁰⁵. Der Jugendschutz hat nach Ansicht des LG kein ausreichendes Gewicht, um dieses Verbot zu rechtfertigen, wenn der Spieler in der ersten oder zweiten Bundesliga tätig ist. Solche Spieler seien nicht in dem Maße

⁹⁹ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 24. 10. 2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 345 – *DFB-Reglement*.

¹⁰⁰ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 28. 05. 2015, 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 267 – *Spielervermittler*; LG Frankfurt a. M., Urt. v. 24. 10. 2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342 – *DFB-Reglement*; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02. 02. 2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173 – *Spielervermittler*.

¹⁰¹ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 28. 05. 2015, 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 267 – *Spielervermittler*.

¹⁰² OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02. 02. 2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 176 – *Spielervermittler*.

¹⁰³ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 28. 05. 2015, 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 267 – *Spielervermittler*; zustimmend *Becker/Ulmer*, CaS 2015, 374, 376.

¹⁰⁴ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02. 02. 2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*.

¹⁰⁵ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 28. 05. 2015, 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 267 – *Spielervermittler*.

abhängig von einem Berater wie minderjährige Spieler in unteren Ligen¹⁰⁶. Das OLG maß dem Jugendschutz ein höheres Gewicht bei¹⁰⁷. Zudem diene die Regelung dem Zweck, die Anwerbung von Spielern aus dem Ausland ohne gesicherte Perspektive einzig aufgrund finanzieller Anreize der Vermittler einzudämmen¹⁰⁸. Schließlich berge eine Differenzierung zwischen den Vereinen nach der jeweiligen Spielklasse die Gefahr, dass Spieler in den unteren Ligen schlechtere Aufstiegschancen hätten¹⁰⁹. Diese Erwägungen verdeutlichen wiederum, dass ethische Erwägungen die Beschränkung des Wettbewerbes rechtfertigen können.

Wiederum ist zwar zu beachten, dass die Gerichte entgegen der hier vertretenen Auffassung über dessen Anwendungsbereich auf den Drei-Stufen-Test¹¹⁰ abstellten¹¹¹. Stattdessen hätten die Gerichte auf die Voraussetzungen der Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV mit ihren höheren Voraussetzungen eingehen müssen. Ethische Belange und Stabilität der Spielerverträge dürften aber als Effizienzgewinne, von denen auch die Verbraucher profitieren, eine Einzelfreistellung rechtfertigen.

Im bereits angesprochenen weiteren Urteil aus dem Jahr 2019 hielt das LG Frankfurt a. M. das Verbot, „einen zukünftigen Transferwert eines Spielers bei der Vergütung des Vermittlers zu berücksichtigen“, weiterhin für zulässig¹¹². Es stellte hierbei auf die Einzelfreistellungsvoraussetzungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV ab, nachdem es erkannt hatte, dass der Drei-Stufen-Test auf das Spielervermittlerreglement nicht anwendbar sein kann¹¹³. Die Regelung diene der „Verbesserung der Dienstleistung der Spielervermittler“, indem sie „einer sachfremden, d. h. nicht an sportlichen Interessen ausgerichteten Einflussnahme der Vermittler auf Spielerwechsel, insb. im Bereich der vorzeitigen Vertragsbeendigung,“ entgegenwirke¹¹⁴. Hier

¹⁰⁶ LG Frankfurt a. M., Ur. v. 28.05.2015, 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 267 – *Spielervermittler; Becker/Ulmer*, CaS 2015, 374, 376.

¹⁰⁷ OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 02.02.2016 – 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*; zustimmend insofern *Duval/Mekenkamp*, in: Asser International Sports Law Blog, 06.10.2016, <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/de-or-re-regulating-the-middle-men-the-dfb-s-regulation-of-intermediaries-under-eu-law-scrutiny-at-the-olg-frankfurt-by-antoine-duval-and-kester-mekenkamp>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

¹⁰⁸ OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 02.02.2016 – 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*.

¹⁰⁹ OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 02.02.2016 – 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*.

¹¹⁰ Siehe oben Kapitel 4, Abschnitt D.I.3.d)aa) (3).

¹¹¹ Vgl. LG Frankfurt a. M., Ur. v. 28.05.2015, 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 266 – *Spielervermittler*; OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 02.02.2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*.

¹¹² LG Frankfurt a. M., Ur. v. 24.10.2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 345 – *DFB-Reglement*.

¹¹³ LG Frankfurt a. M., Ur. v. 24.10.2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 345 – *DFB-Reglement*.

¹¹⁴ LG Frankfurt a. M., Ur. v. 24.10.2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 345 – *DFB-Reglement*.

durch sollten die Dienstleistungsempfänger „vor unsachlicher Einflussnahme von Spielervermittlern aus monetären Gründen geschützt werden“. Mildere Maßnahmen seien „genauso wenig ersichtlich wie eine Ausschaltung des Wettbewerbs“¹¹⁵.

Auch das Verbot der Bezahlung von Spielervermittlern für die Vermittlung minderjähriger Spieler hielt das LG Frankfurt a. M. in seinem Urteil im Jahr 2019 für einzelfreistellungsfähig. Die Dienstleistung der Spielervermittler erfahre „durch das Verbot eine qualitative Verbesserung“. Die Regelungen wollten die Integrität der Spielerberater sicherstellen und seien hierfür auch unerlässlich¹¹⁶.

cc) Vorgaben für die Vergütung von Spielervermittlern

Im Verfahren in Sachen Piau sah die Europäische Kommission in der Regelung im Spielervermittler-Reglement, wonach die Vergütung 5% des Grundgehalts des Spielers beträgt, falls der Vertrag zwischen einem Mitglied der FIFA und einem Spielervermittler keine anderslautende Abrede enthält, nur einen Mechanismus der Streitschlichtung; sie stellte daher keinen Grund zum Einschreiten fest¹¹⁷. Das EuG stellte insofern zumindest keine offensichtlichen Beurteilungsfehler fest, da der Wettbewerb nicht beschränkt werde¹¹⁸.

dd) Verbote längerer Vertragslaufzeiten

Das EuG erblickte im Piau-Urteil in der Verpflichtung zur Angabe der Kriterien und Modalitäten der Vergütung sowie der grundsätzlichen Begrenzung der Laufzeit des Vertrages zwischen Spieler und Spielervermittler auf zwei Jahre (aber mit Verlängerungsmöglichkeit) keine Wettbewerbsbeschränkung. Vielmehr halte die Regel den Markt flüssig und fördere den Wettbewerb sogar¹¹⁹. Überdies trage sie zur Sicherheit der finanziellen und rechtlichen Beziehungen bei¹²⁰.

ee) Werbebeschränkungen

Die Chancery Division des englischen High Court of Justice verneinte in einem Urteil aus dem Jahr 2001 einen Kartellverstoß durch die Beschränkung von Wer-

¹¹⁵ LG Frankfurt a. M., Urte. v. 24. 10. 2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 346, 347 – *DFB-Reglement*.

¹¹⁶ LG Frankfurt a. M., Urte. v. 24. 10. 2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 347 – *DFB-Reglement*; zustimmend Seyb, *Autonomie der Sportverbände*, S. 175 ff.; kritisch hingegen Posdzun, *NZKart* 2021, 138, 144 f., der im Bereich des Minderjährigenschutzes den Gesetzgeber am Zug sieht.

¹¹⁷ EuG, Urte. v. 26. 01. 2005, Rs. T-193/02, Rn. 87 – *Piau*.

¹¹⁸ EuG, Urte. v. 26. 01. 2005, Rs. T-193/02, Rn. 90, 93 – *Piau*.

¹¹⁹ EuG, Urte. v. 26. 01. 2005, Rs. T-193/02, Rn. 93 – *Piau*.

¹²⁰ EuG, Urte. v. 26. 01. 2005, Rs. T-193/02, Rn. 93 – *Piau*.

bung auf der Kleidung von Snookerspielern durch die World Professional Billiards and Snooker Association (WPBSA) bei im Fernsehen übertragenen Turnieren¹²¹. Das Gericht verwies darauf, dass die Sendeanstalten auf eine Beschränkung auf höchstens zwei Logos auf der Kleidung der Spieler bestünden, sodass die WPBSA ein Interesse an der Beschränkung habe¹²². Die Urteilsbegründung erweckt allerdings insofern Zweifel, als dass das Gericht annimmt, dass das Verbot den Wettbewerb nicht beschränkt¹²³.

Das LG Frankfurt a. M. verneinte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 einen Verstoß gegen das Kartellverbot durch das Verbot von Werbung auf der Hose. Das Verbot sei nicht willkürlich oder unverhältnismäßig. Nach Ansicht des Gerichts ist es nicht zu beanstanden, dass der Verband auch „sportästhetischen Gesichtspunkten gerecht werden will“¹²⁴.

Im Jahr 2008 sah das LG Hannover das Verbot in den Statuten des Niedersächsischen Fußballverbandes, Werbung auf anderen Teilen des Trikots als der Vorderseite und einem Ärmel des Oberteils zu tragen – im konkreten Fall der Hose –, als kartellrechtswidrig an¹²⁵. Das Gericht stellte darauf ab, dass das Verbot der Hosenwerbung über das dem Verband zustehende Recht auf Gestaltung des vereinsinternen Werbeverhaltens hinausgehe. Es gehe nicht bloß um das „Wie“ der Werbung, sondern auch um das „Ob“, da mit der Hose ein eigenes Kleidungsstück betroffen sei¹²⁶. Auch bestünden keine höherrangigen Interessen, zu deren Schutz das Verbot erforderlich sei. Insbesondere sei kein Interesse an einem Hosenwerbeverbot für die „Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs ersichtlich“¹²⁷.

Dieses Urteil des LG Hannover ist nur bedingt dazu geeignet, Klarheit zu schaffen. Der Rechtfertigungsansatz über einen Gestaltungsspielraum beim verbandsinternen Verhalten ähnelt zwar dem des Drei-Stufen-Tests des EuGH. Insbesondere stellte das Landgericht auf die Vereinigungsfreiheit ab¹²⁸. Die Subsumtion des Gerichts ist aber nur unter Schwierigkeiten verallgemeinerbar. Eine Differenzierung zwischen der Nutzung einer zusätzlichen Werbefläche und der Größe der Werbe-

¹²¹ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 120 ff. – *Hendry et al. v. WPBSA*.

¹²² EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 125 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

¹²³ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 128 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

¹²⁴ LG Frankfurt a. M., Urte. v. 09. 11. 2005, 2-06 O 101/05, SpuRt 2006, 35, 36.

¹²⁵ LG Hannover, Urte. v. 08. 04. 2008, Az. 18 O 23/06, rechtsprechung.niedersachsen, Rn. 21 – *Hosenwerbung*.

¹²⁶ LG Hannover, Urte. v. 08. 04. 2008, Az. 18 O 23/06, rechtsprechung.niedersachsen, Rn. 27 – *Hosenwerbung*.

¹²⁷ LG Hannover, Urte. v. 08. 04. 2008, Az. 18 O 23/06, rechtsprechung.niedersachsen, Rn. 28 – *Hosenwerbung*; im Ergebnis dem Gericht Recht gebend *Seyb*, *Autonomie der Sportverbände*, S. 127.

¹²⁸ LG Hannover, Urte. v. 08. 04. 2008, Az. 18 O 23/06, rechtsprechung.niedersachsen, Rn. 22 – *Hosenwerbung*.

fläche stellt einen formalistischen Ansatz dar, der dem Kartellrecht grundsätzlich fremd ist. Nach der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung sollte kein Unterschied zwischen diesen beiden Parametern bestehen¹²⁹.

Zustimmungswürdig erscheint es im Ergebnis einerseits, dass der Verband Werbung beschränken können muss, wenn dies für die Durchführung des sportlichen Wettkampfs erforderlich ist¹³⁰. Andererseits erscheint es unverhältnismäßig, dem Sportler Eigenwerbung vollständig zu untersagen oder von zusätzlichen Zahlungen abhängig zu machen¹³¹. Die Frage, wo die Grenze im Graubereich zwischen diesen beiden Extremen zu verlaufen hat, ist abstrakt nicht zu beantworten. Da eigene wirtschaftliche Interessen des Verbandes nicht illegitim sind¹³², dürfte eine schlichte Unterscheidung zwischen wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich motivierten Werbebeschränkungen¹³³ jedenfalls nicht tragfähig sein.

Im Ergebnis bleibt unklar, ob und inwiefern ästhetische Gründe ein Werbeverbot rechtfertigen können. Da auch im Rahmen von Organisationsnormen Regelungen zulässig sind, die zu einer verbesserten Vermarktbarkeit des Wettbewerbs führen, spricht einiges dafür, dass dies auch im Rahmen von Lenkungsregeln möglich ist. Dies bleibt aber mit Unsicherheiten verbunden. Wenn überhaupt, dann kommt eine Freistellung in Betracht, während der Tatbestand des Kartellverbots jedenfalls erfüllt ist.

ff) Verbot der sog. Third-Party-Ownership

Als bislang einziges Gericht hatte der Appellationshof Brüssel Gelegenheit, sich mit dem Verbot der sog. Third-Party-Ownership auseinander zu setzen. Nach den FIFA Regulations on the Status and Transfer of Players ist es Vereinen verboten, die Transferrechte an Spielern an Dritte zu veräußern.

Hintergrund dieser Regeln ist unter anderem die Sicherung der Integrität des Wettbewerbs und der finanziellen Stabilität der die Profi-Kader tragenden Vereine und Kapitalgesellschaften¹³⁴ und damit der Stabilität des Wettbewerbs. Das Schrifttum bestreitet teilweise, dass das Verbot überhaupt geeignet ist, die vorgebrachten Ziele der Unterbindung der Fremdbestimmung der Vereine sowie die Sicherstellung von Wettbewerbsintegrität und -stabilität zu erreichen¹³⁵. Andere Stimmen bestreiten die Erforderlichkeit¹³⁶.

¹²⁹ A. A. Heermann, CaS 2008, 296, 297, der gerade diesen Teil der Urteilsbegründung für überzeugend hält.

¹³⁰ Ausführlich Hoffmann, SpuRt 1996, 73, 75.

¹³¹ Ausführlich Hoffmann, SpuRt 1996, 73, 75.

¹³² So auch Hoffmann, SpuRt 1996, 73, 75.

¹³³ So Rauste, SpuRt 1998, 7, 9.

¹³⁴ Siehe Heermann, CaS 2013, 21, 22 f.; Flanagan, ISLJ 2018, 139, 150, m. w. N.

¹³⁵ Egger, in: Vieweg (Hrsg.), Inspirationen des Sportrechts, 307–331, S. 322 ff.; Del Fabro, CaS 2015, 219, 225.

¹³⁶ Heermann, CaS 2013, 21, 25; Jens/Wessel, CaS 2015, 10, 13 f.

Der Appellationshof verweigerte hingegen einstweiligen Rechtsschutz mit der Begründung, dass er ein Obsiegen des Klägers, Doyen Sports, in der Hauptsache nicht für ausreichend wahrscheinlich hielt, um einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV sei unwahrscheinlich¹³⁷. Auch die Europäische Kommission unterstützt offenbar das Verbot der Third-Party-Ownership¹³⁸, was sie auch gegenüber dem Kläger im Verfahren vor dem Appellationshof kommuniziert haben soll¹³⁹.

gg) Mehrfachbeherrschungsverbote

Die Europäische Kommission setzte sich im Verfahren der Beschwerde des Unternehmens ENIC im Jahr 2002 mit dem in den UEFA-Regeln enthaltenen Verbot der Mehrfachbeteiligung an Lizenzspielerabteilungen auseinander. Danach sind zum einen kapitalmäßige Beteiligungen von Lizenzspielerabteilungen untereinander und zum anderen personelle Verwicklungen zwischen Lizenzspielerabteilungen, die an Wettbewerben der UEFA teilnehmen, verboten. Sind mehrere Lizenzspielerabteilungen unter einheitlicher Kontrolle, darf nur einer von ihnen an Wettbewerben der UEFA teilnehmen¹⁴⁰. ENIC hatte sich an Lizenzspielerabteilungen mehrerer europäischer Fußballvereine mehrheitlich beteiligt¹⁴¹.

Die Kommission sah durch die Regelung den Tatbestand des Kartellverbots nicht als erfüllt an¹⁴² und stellte das Verfahren ein¹⁴³. Insbesondere sah sie die Beteiligungsregeln der UEFA als verhältnismäßiges Mittel zum Erhalt der Redlichkeit des Wettbewerbs an¹⁴⁴. Bereits unter Hinzuziehung des Drei-Stufen-Tests verneinte die Europäische Kommission die Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 1 EGv a. F., da

¹³⁷ *Appellationshof Brüssel*, Doyen Sports et ASBL RFC Seraing United c. URBSFA, FIFA et UEFA, 2015/KR/54, 10.03.2016 dargestellt bei: *Duval*, in: Asser International Sports Law Blog, 05.04.2016 <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/doyen-s-crusade-against-fifa-s-tpo-ban-the-ruling-of-the-appeal-court-of-brussels>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021; a. A. eingehend *Del Fabro*, CaS 2015, 219, 225.

¹³⁸ *Appellationshof Brüssel*, Doyen Sports et ASBL RFC Seraing United c. URBSFA, FIFA et UEFA, 2015/KR/54, 10.03.2016 dargestellt bei: *Duval*, in: Asser International Sports Law Blog, 05.04.2016 <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/doyen-s-crusade-against-fifa-s-tpo-ban-the-ruling-of-the-appeal-court-of-brussels>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

¹³⁹ Siehe *Keane*, SLA&P Dec. 2017, 1, 5, die von *Keane* angegebene Fundstelle ist allerdings nicht auffindbar.

¹⁴⁰ Kommission, Entsch. v. 25.06.2002, COMP/37.806, Rn. 7 – *ENIC*.

¹⁴¹ Kommission, Entsch. v. 25.06.2002, COMP/37.806, Rn. 6 – *ENIC*.

¹⁴² Kommission, Entsch. v. 25.06.2002, COMP/37.806, Rn. 42 – *ENIC*; zustimmend *Quart*, WRP 2010, 85, 86; *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 326; *Hovemann/Wieschemann*, SpuRt 2009, 187, 190; im Grundsatz ebenfalls zustimmend *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1891.

¹⁴³ Kommission, Entsch. v. 25.06.2002, COMP/37.806, Rn. 48 – *ENIC*.

¹⁴⁴ Kommission, Entsch. v. 25.06.2002, COMP/37.806, Rn. 41 – *ENIC*; So auch *Heermann*, WRP 2003, 724, 727; *Müller*, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), Unternehmensführung im Profifußball, 19–44, S. 32.

das Verbot notwendige Voraussetzung für glaubwürdigen sportlichen Wettbewerb im europäischen Fußball sei. Nur bei fairem und ehrlichem Wettbewerb ließen sich das öffentliche Interesse am Fußball erhalten und der Fußball vermarkten¹⁴⁵.

Einer Mindermeinung im Schrifttum, die ein Bagatellgrenze für Beteiligungen der Lizenzspielerabteilungen untereinander von 5% ziehen möchte¹⁴⁶, ist nicht zu folgen. Auch Minderheitsbeteiligungen können zu Zweifeln an der Redlichkeit der Beteiligten führen¹⁴⁷, insbesondere weil sich der tatsächliche Einfluss nicht zwingend nach dem Anteil der kapitalmäßigen Beteiligung richtet.

hh) *Financial Fairplay*

Entscheidungspraxis zu den Financial Fairplay-Regeln der UEFA (FFP-Regeln) ist nicht vorhanden. Es existieren aber zwei informelle Äußerungen der Europäischen Kommission, die auf eine grundsätzlich positive Haltung gegenüber den FFP-Regeln schließen lassen. Zunächst vertrat der damalige EU-Wettbewerbskommissar Almunia, dass die Financial Fairplay Regeln der UEFA zu einer höheren Stabilität der Vereine führten und somit die Interessen des Sports im Allgemeinen schützten¹⁴⁸. Diese Einschätzung wurde in Ziffer 2.7 des „Arrangements for Cooperation between the European Commission and the Union of European Association (UEFA)“¹⁴⁹ aus dem Jahr 2014 wiederholt.

Die FFP-Regeln besagen im Wesentlichen, dass bestimmte definierte („relevante“) Ausgaben der Vereine, die sich um eine Lizenz zur Teilnahme an einem UEFA-Klubwettbewerb bemühen, bestimmte definierte („relevante“) Einnahmen nur in beschränktem Umfang überschreiten dürfen (Art. 61 FFP-Regeln). Vereine sollen im sportlichen Bereich nicht mehr ausgeben, als sie im Zusammenhang mit dem sportlichen Wettbewerb einnehmen¹⁵⁰.

¹⁴⁵ Kommission, *Entsch. v. 25.06.2002, COMP/37.806, Rn. 32 – ENIC*; auch *Weiler*, *SpuRt* 2007, 133, sieht Glaubwürdigkeitsprobleme, sofern Teilnehmer eines sportlichen Wettbewerbs miteinander verflochten sind; ausführlich *Weiler*, *Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften*, S. 251 ff.; zustimmend *Heermann*, *WRP* 2003, 724, 727 f.; ähnlich sieht dies auch *Grell*, in: *Asser International Sports Law Blog*, 24. 10. 2017, <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/multi-club-ownership-in-european-football-part-i-general-introduction-and-the-enic-saga-by-tomas-grell>; ebenfalls zustimmend *Grätz*, *Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände*, S. 388; *Seyb*, *Autonomie der Sportverbände*, S. 136.

¹⁴⁶ So *Weiler*, *SpuRt* 2007, 133, 137.

¹⁴⁷ So auch *Grätz*, *Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände*, S. 388 f.

¹⁴⁸ Gemeinsame Erklärung von EU-Kommissions-Vizepräsident Almunia und UEFA-Präsident Michel Platini, Rn. 4.

¹⁴⁹ Kommission, *Entscheidung vom 14. 10. 2014, C(2014) 7378 final*.

¹⁵⁰ Ausführlich dargestellt bei *Peeters/Szymanski*, *Econ Pol* April 2014, 343, S. 350 f.; vgl. auch *Flanagan*, *ISLJ* 2013, 148, 150 f.; *Flanagan*, *ISLJ* 2018, 139, 140; *Hail*, *Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts*, S. 352.

Der Einschätzung der Europäischen Kommission ist im Ergebnis zuzustimmen. Zwar erscheint fraglich, ob der Drei-Stufen-Test zur Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkung fruchtbar zu machen ist¹⁵¹, weil sich die Regeln unmittelbar auf das Verhalten der Adressaten gegenüber den Spielern, also Dritten, auswirken. Allerdings dürfte das FFP einzelfreistellungsfähig sein¹⁵². Ein Effizienzgewinn liegt jedenfalls in der erhöhten Disziplin der Vereine, zumal es immer wieder zu undisziplinierter Haushaltspolitik einzelner Vereine gekommen ist¹⁵³. Die Regeln fördern die Stabilität der Vereine¹⁵⁴ und somit des sportlichen Wettbewerbs als solchem¹⁵⁵, und zwar auch über die einzelne Saison hinaus und verbessern somit die Vermarktbarkeit des Produkts der Ligasportveranstaltung. Die Regelung ist zudem angemessen, weil sie auf eine Verhaltensteuerung abzielt, die grundsätzlich im Interesse der Clubs selbst sein sollte¹⁵⁶.

Die genannten Verlautbarungen sind wegen ihres informellen Charakters und weil sie nicht darlegen, auf welcher Grundlage eine Ausnahme vom Kartellverbot gemacht werden soll, mit Vorsicht heranzuziehen. Derartige Äußerungen mögen zwar die Europäische Kommission selbst binden, nicht aber Gerichte oder andere Behörden, auch wenn diese sich nach der Kommission richten könnten¹⁵⁷. Darüber hinaus liegt diesen Äußerungen keine eingehende Untersuchung zugrunde, sodass sie kaum einen Schluss auf zukünftige Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen zulassen. Somit taugen sie nur eingeschränkt als Richtschnur für ähnlich gelagerte Fälle.

¹⁵¹ A. A. Heermann, CaS 2013, 263, 275.

¹⁵² Heermann, NZKart 2015, 128, 131 bezweifelt bereits eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung der FFP-Regeln, erkennt aber ebenfalls jedenfalls eine legitime Zielsetzung an; Henneberg, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 252 geht von einer „Rechtfertigung“ aus; zweifelnd Orth, WuW 2013, 1039; Long, Marq Sports Law Rev Vol. 23 (2012), 75, 96 ff.; Flanagan, ISLJ 2013, 148, 163 und Stopper, SpuRt 2013, 2, 7, gehen hingegen davon aus, dass ein Salary Cap verhältnismäßiger wäre; kritisch auch Hirsbrunner/Schnitzler, EuZW 2014, 567, 570, die eine Freistellung nicht mal in Betracht ziehen aber bezüglich des Drei-Stufen-Tests darauf hinweisen ausgehen, dass wohlhabendere Vereine weniger hart getroffen werden als weniger wohlhabende Vereine und der Wettbewerb somit weiter geschwächt wird.

¹⁵³ Vgl. Heermann, NZKart 2015, 128, 132.

¹⁵⁴ So auch Hail, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 352; a. A. Lindholm, T Rev o Ent & Sport L Vol. 12.2, 189, 206f. 211, der die Gefahr finanzieller Instabilität bestreitet und daher auch keinen Effizienzgewinn erkennt; a. A. offenbar auch Stopper, SpuRt 2013, 2, 7, der für diesen Zweck ein *salary cap* für besser geeignet hält.

¹⁵⁵ So auch Vieweg, Faszination Sportrecht, S. 41; Beisenherz, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 143 f.; vgl. auch Heermann, CaS 2013, 263, 269 ff.

¹⁵⁶ So auch Hail, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 357.

¹⁵⁷ Vgl. Keane, SLA&P April 2012, 3, 5, unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 28.06.2005, C-189/02 P, Rn. 211 – *Dansk Rorinduri*; Flanagan, ISLJ 2018, 139, 145, hält beide Verlautbarungen für politische Äußerungen.

ii) *Transferfenster*

Der EuGH befasste sich im Lehtonen-Urteil nicht mit der Frage eines Kartellverstößes aufgrund von Transferbeschränkungen, weil er bereits einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit bejaht hatte¹⁵⁸. Im Grundsatz könne ein Transferfenster aber zulässig sein¹⁵⁹. Die Europäische Kommission hielt es für wahrscheinlich, dass die Festlegung von Transferfenstern wegen des Ziels des fairen und ungestörten sportlichen Wettbewerbs die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Test erfüllt¹⁶⁰.

Ähnliches gilt für das Verbot der einseitigen Kündigung von Spielerverträgen während des laufenden Wettbewerbs, wie die Europäische Kommission in einem Verfahren gegen die FIFA feststellte. Die Kommission erlaubte der FIFA, Spielern zu verbieten, den Vertrag während der Saison einseitig zu kündigen und zudem die Kündigung von Verträgen, abhängig vom Alter des Spielers, für zwei oder drei Jahre auszuschließen¹⁶¹. Die Kommission stellte bei der Prüfung anhand der Freistellungsvoraussetzungen darauf ab, dass diese Regeln den sportlichen Wettbewerb stabilisieren¹⁶².

jj) *Transferablösezahlungen*

Der EuGH prüfte im Bosman-Urteil zwar nicht die Vereinbarkeit von Transferablösezahlungen für Spieler, deren Vertrag ausgelaufen ist, mit dem Kartellverbot, da er bereits einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit feststellte¹⁶³. Der Generalanwalt in dem Verfahren ging aber von einem Kartellverstoß aus¹⁶⁴. Eine Ausnahme vom Kartellverbot unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests lehnte er ab¹⁶⁵. Die Einzelfreistellungsfähigkeit prüfte er dabei nicht vertieft, sondern beließ es bei der knappen Einschätzung, dass eine solche nicht in Frage käme¹⁶⁶.

Gegen finanzielle Entschädigungen im Fall der einseitigen Vertragskündigung durch den Spieler hatte die Europäische Kommission in ihrem Verfahren gegen die FIFA nichts einzuwenden¹⁶⁷. Insofern erscheint ohnehin fraglich, worin die Wett-

¹⁵⁸ EuGH, Urt. v. 13.04.2000, Rs. C-176/96, Rn. 60 – *Lehtonen*.

¹⁵⁹ EuGH, Urt. v. 13.04.2000, Rs. C-176/96, Rn. 53 ff. – *Lehtonen*.

¹⁶⁰ Kommission, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.2.1.6.

¹⁶¹ Kommission, IV/36.583, Rn. 50 – *FIFA*.

¹⁶² Kommission, IV/36.583, Rn. 56 – *FIFA*.

¹⁶³ EuGH, Urt. V. 15.12.1995, Rs. C-415/93, Rn. 104 – *Bosman*.

¹⁶⁴ Generalanwalt Lenz, Schlussanträge vom 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 254 ff. – *Bosman*.

¹⁶⁵ Generalanwalt Lenz, Schlussanträge vom 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 270 mit Verweis auf Rn. 218 ff. – *Bosman*.

¹⁶⁶ Generalanwalt Lenz, Schlussanträge vom 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 277 f. – *Bosman*.

¹⁶⁷ Kommission, IV/36.583, Rn. 52, 57 – *FIFA*.

bewerbsbeschränkung überhaupt liegen könnte. Ablösesummen werden zwischen den am Transfer beteiligten Vereinen ausgehandelt, was deren Privatautonomie unterfällt und Ausdruck des Marktes für Spieler ist¹⁶⁸.

kk) Zwischenergebnis

Wirtschaftliche Lenkungsregeln ohne Bezug zur Sportausübung erfüllen – sofern sie überhaupt den Wettbewerb beschränken – ggf. die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests und daher nicht den Tatbestand des Kartellverbots, oder sind freistellungsfähig, wenn sie dazu dienen, die Redlichkeit und die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs zu fördern. Dies zeigt sich in der Entscheidungspraxis zu Vergütungsklauseln für Spielervermittler, Third Party Ownership, einheitlicher Kontrolle von Lizenzspielerabteilungen, FFP-Regeln, Transferregeln und Transferablösezahlungen. Während der Schutz der Redlichkeit des Wettbewerbs auf das Leistungsprinzip zurückgeht, weil die betreffenden Regeln sicherstellen, dass tatsächlich sportliche Leistung erbracht wird, beruht der Schutz der Stabilität des Wettbewerbs auf dem Konkurrenzprinzip, da er die Existenz der Wettbewerber sichert.

Wirtschaftliche Lenkungsregeln ohne Bezug zur Sportausübung sind ausweislich der Entscheidungspraxis zu Spielervermittler-Regeln ferner freistellungsfähig, wenn sie ethischen Belangen der Mitglieder dienen. Ob auf ästhetische Erwägungen beruhende wirtschaftliche Lenkungsregeln zwecks verbesserter Vermarktung zulässig sind, bleibt nach den vorhandenen Entscheidungen zu Werbebeschränkungen unsicher. Dafür spricht, dass auch Organisationsregeln freistellungsfähig sind, wenn sie der besseren Vermarktung dienen¹⁶⁹. Im Übrigen verstoßen sie gegen das Kartellverbot. Sie stehen nicht mit den Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs im Zusammenhang, sondern haben ihren Ursprung in sozialpolitischen Erwägungen der Verbände.

Möglich sind schließlich subsidiäre Regeln zur Streitvermeidung für den Fall, dass über bestimmte Aspekte keine vertragliche Regelung besteht. Auch insofern äußert sich keines der besonderen Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

b) Regeln mit unmittelbarem Bezug zur Ausübung des Sports

Das Bundeskartellamt beendete im Jahr 1968 die Praxis des Deutschen Skiverbandes, den von ihm geförderten Leistungssportlern aufzugeben, nur Sportgeräte

¹⁶⁸ Diese Zusammenhänge verkennend *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 119 f.; ebenso *Weiß*, SpuRt 1998, 97, 99, der offenbar den Unterschied zwischen Ablösesummen für den Wechsel eines Spielers nach Ende seines Vertrags und während eines laufenden Vertrags erkennt.

¹⁶⁹ Siehe oben Abschnitt I.8.

von bestimmten Herstellern zu erwerben. Die Vorgaben an das Sportgerät dürften ausschließlich sportlich begründet sein¹⁷⁰.

Wettbewerbsbeschränkende Regeln zur Lenkung wirtschaftlichen Verhaltens mit unmittelbarer Auswirkung auf die sportliche Betätigung werden nur dann nicht vom Kartellverbot erfasst oder sind zumindest freistellungsfähig, wenn sie sportlich begründet sind. Ansonsten sind sie im Zweifel kartellrechtswidrig. In den sportlich begründeten wirtschaftsbezogenen Verhaltensgeboten zeigt sich das Leistungsprinzip im Sport, wenn sie dazu dienen, die Sportler leistungsfähiger zu machen. Das Gleichheitsprinzip äußert sich hingegen, wenn die Regeln einheitliche Bedingungen schaffen sollen.

IV. Verteilungsnormen

Verteilungsnormen sind bislang Gegenstand von Entscheidungen geworden, soweit es um den Bezug von Ressourcen der Mitglieder und Dritter durch den Verband ging. Verteilenden Charakter haben die Abstellpflicht zu Nationalmannschaften und Veranstalterabgaben.

1. Umverteilung zwischen den Teilnehmern des Wettbewerbs

Über die Umverteilung von Ressourcen zwischen den Mitgliedern ist bislang nicht entschieden worden. Die Europäische Kommission führte im *Commission Staff Working Document* zum Weißbuch Sport zwar aus, dass eine Umverteilung von Einnahmen im Rahmen von Solidaritätsmechanismen vorgenommen werden kann. Diese Mechanismen müssten aber im Einklang mit dem EU-Recht ausgestaltet sein¹⁷¹. Somit wäre es zirkulär, sich bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Umverteilungsregeln mit dem Kartellverbot auf diese Ausführungen der Europäischen Kommission zu stützen, die im Übrigen nur auf die Vermarktung von Medienrechten bezogen sind. Als zulässig wurde die Umverteilung bislang nur als Begleiterscheinung von Maßnahmen angesehen, die primär anderen Zwecken dienen¹⁷².

Lediglich Generalanwalt Lenz hat sich in seinem Schlussantrag in der Sache *Bosman* für eine Umverteilung von Ressourcen in begrenzten Maße zwecks Erreichung von *competitive balance* ausgesprochen¹⁷³.

¹⁷⁰ Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1968, Bt-Drs. V/4236, S. 56.

¹⁷¹ Kommission, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Ziff. 4.8.

¹⁷² Siehe zur Zentralvermarktung oben, Abschnitt I.; zur Diskussion, ob ein Umverteilungsmechanismus mit dem Kartellrecht vereinbar ist, siehe unten Kapitel 10, Abschnitt D.

¹⁷³ Generalanwalt Lenz, Schlussanträge v. 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 225 ff. – *Bosman*.

2. Bezug von Ressourcen der Mitglieder durch den Verband

a) Verpflichtung zu Werbetätigkeiten

Der englische High Court of Justice erkannte im Urteil *Hendry et al. v. WPBSA* keinen Kartellverstoß in der Verpflichtung der Sportler zur Aufwendung von Zeit für Werbetätigkeiten¹⁷⁴ wie der Teilnahme an Interviews und der Verteilung von Autogrammen¹⁷⁵, wovon auch der Verband profitiert. Das Gericht erläuterte allerdings nicht, wie es dogmatisch zu diesem Ergebnis gelangt ist.

b) Abstellungspflicht von Nationalspielern der Vereine

Das OLG Düsseldorf bejahte im Jahr 2015 die kartellrechtliche Zulässigkeit der in den IHF Zulassungsbestimmungen für Spieler von 2011 und in der Sportordnung des DHB enthaltenen Verpflichtung der Vereine, Spieler zu deren jeweiligen Nationalmannschaften abzustellen. Die Rechte und Pflichten bei der Ausrichtung der Handball-Bundesligen des DHB hat dieser an die HBL verpachtet¹⁷⁶. Nach dem Grundlagenvertrag zwischen dem DHB und der HBL zahlte der DHB den Vereinen eine Abstellgebühr für deutsche Nationalspieler¹⁷⁷. Für ausländische Nationalspieler war kein finanzieller Ausgleich vorgesehen¹⁷⁸.

Das OLG Düsseldorf verneinte bereits eine Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV, da mangels eines betroffenen Marktes kein Koordinierungswille bestanden habe und auch sonst keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung vorliege, zu deren Definition das Gericht zwar den Maßstab des Drei-Stufen-Tests nennt, den es im Ergebnis aber nicht angelegt hat¹⁷⁹.

Auch wenn das Ergebnis überzeugt, ist aus dem Urteil nur mit Vorsicht abzuleiten, wie zukünftig entschieden würde. Wenig überzeugend ist, dass durch die Abstellungspflicht kein Markt betroffen sein soll¹⁸⁰. Die durch den DHB und die IHF vorgegebene Abstellungspflicht ist Teil es Austauschverhältnisses auf dem Markt

¹⁷⁴ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 138 f. – *Hendry et al. v. WPBSA*.

¹⁷⁵ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 130 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

¹⁷⁶ OLG Düsseldorf, Ur. v. 15. 07. 2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 6 – *Abstellungspflicht Handball*.

¹⁷⁷ OLG Düsseldorf, Ur. v. 15. 07. 2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 92 – *Abstellungspflicht Handball*.

¹⁷⁸ OLG Düsseldorf, Ur. v. 15. 07. 2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 26 – *Abstellungspflicht Handball*.

¹⁷⁹ OLG Düsseldorf, Ur. v. 15. 07. 2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 109 ff. – *Abstellungspflicht Handball*.

¹⁸⁰ So das OLG Düsseldorf, Ur. v. 15. 07. 2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 112 – *Abstellungspflicht Handball*.

für die Teilnahmemöglichkeit am Handball-Ligasport, sodass tatsächlich ein Markt betroffen ist. Wenig überzeugend ist auch die Begründung der im Ergebnis zutreffenden Ablehnung einer Wettbewerbsbeschränkung. Dem Gericht war mangels sauberer Herausarbeitung des betroffenen Marktes der Blick darauf verstellt, dass eine Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt für die Teilnahmemöglichkeit am Handball-Ligasport deshalb ausscheidet, weil die die Abststellungspflicht in ihren Statuten aufstellenden Verbände Monopolisten sind, sodass ohnehin kein Wettbewerb besteht¹⁸¹.

3. Bezug von Ressourcen Dritter durch den Verband

In ihrer Entscheidung im Verfahren gegen die ISU deutete die Europäische Kommission an, dass zum Schutze des Solidaritätsprinzips die Erhebung einer Abgabe von verbandsfremden Veranstaltern mit dem Kartellverbot vereinbar sein kann, um den Breitensport zu fördern, nicht aber um die eigenen Spitzenwettbewerbe zu subventionieren¹⁸². Für die Abgabe seien zudem klare Kriterien erforderlich¹⁸³. Den dogmatischen Anknüpfungspunkt ließ die Kommission offen. Auch wenn dies eine Regelung ist, die Verbandsfremde betrifft, ist den Andeutungen im Wege des Erst-Recht-Schluss zu entnehmen, dass der Verband nicht gegen das Kartellverbot verstößt, wenn er zur Deckung des eigenen Bedarfs auch von Mitgliedern finanzielle Abgaben erhebt und diese uneingeschränkt für sämtliche Zwecke des Verbands verwendet. Das EuG bestätigte in seinem Urteil aus dem Jahr 2020, dass der Verband Ressourcen aus Solidaritätsbeiträgen nicht zur Finanzierung eigener Veranstaltungen und der seiner Mitglieder verwenden kann¹⁸⁴.

Nach Auffassung des LG Frankfurt a.M. erfüllt die statutarische Vorgabe gegenüber den Spielern zur vertraglichen Verpflichtung von Spielervermittlern zur Zahlung von Gebühren an den Verband nicht den Tatbestand des Kartellverstoßes. Die Beteiligung an anfallenden Kosten (auch von verbandsfremden Spielervermittlern) sei grundsätzlich sachgerecht¹⁸⁵. Allerdings stellte das Gericht hierbei fragwürdiger Weise auf den Drei-Stufen-Test ab. Ähnlich wie nach den Verlautbarungen der Kommission in der ISU-Entscheidung kommt stattdessen eine Freistellung in Betracht.

¹⁸¹ Vgl. *Fröhlich/Strauf*, SpuRt 2011, 102, 103; *Heermann*, CaS 2015, 384, 388, die allerdings auf einen Markt für Spieler abstellen.

¹⁸² Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 247 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

¹⁸³ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 248 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

¹⁸⁴ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 114 – *International Skating Union/Kommission*.

¹⁸⁵ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 28. 05. 2015, Az. 2–06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 266 – *Spielervermittler*.

4. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist die Zulässigkeit der Verteilung von Ressourcen zwischen den Mitgliedern nicht geklärt, über die Stichhaltigkeit des Arguments der *competitive balance* hat bislang soweit ersichtlich keine Behörde und kein Gericht endgültig entschieden. Verbände sollten sich nicht auf dieses Argument verlassen. Lediglich als kollaterale Begleiterscheinung bei der Verfolgung anderer Ziele im Bereich der Organisation ist die Umverteilung von Ressourcen zwischen den Mitgliedern als freistellungsfähig erachtet worden¹⁸⁶. Hierin kommt die bereits aufgeworfene Diskussion der Reichweite des Konkurrenzprinzips im Sport zum Ausdruck¹⁸⁷.

Normen, die der Umverteilung von Ressourcen an den Verband dienen, um ihn zur Erfüllung seiner verbandlichen Aufgaben zu befähigen, erfüllen nicht den Tatbestand des Kartellverbots. Hierin zeigt sich allerdings keines der Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

Umverteilungsregelungen von Ressourcen von Nichtmitgliedern an den Verband sind freistellungsfähig, wenn diese der Deckung der Kosten für Maßnahmen dienen, von denen auch die Nichtmitglieder profitieren, nicht aber, wenn sie für Wettbewerbshandlungen des Verbandes gegenüber den Nichtmitgliedern bestimmt sind. Auch hierin zeigt sich keines der Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

V. Innenbeziehungsnormen

Innenbeziehungsnormen gewähren Mitgliedern einerseits Rechte gegenüber dem Verband, bürden ihnen andererseits aber auch Pflichten auf.

1. Rechte der Mitglieder

a) Nominierungskriterien

Die Europäische Kommission hält es für wahrscheinlich, dass Nominierungskriterien für Einzelsportler für Wettkämpfe von Sportverbänden nach dem Drei-Stufen-Test nicht unter das Kartellverbot fallen, da sie dafür erforderlich seien, einen ordnungsgemäßen Wettbewerb zu organisieren¹⁸⁸.

¹⁸⁶ Siehe namentlich im Rahmen von Organisationsnormen Kapitel 6, Abschnitt A. I. 8.

¹⁸⁷ Siehe Kapitel 3, Abschnitt B.

¹⁸⁸ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2. 2. 1.1.

b) Lizenzierungsregeln

Die Europäische Kommission geht ferner davon aus, dass Lizenzierungsregeln nicht gegen das Kartellverbot verstoßen, solange sie nicht über das hinaus gehen, was notwendig ist, um die finanzielle Stabilität der Vereine und somit des sportlichen Wettbewerbs sowie die Sicherstellung sicherer Bedingungen der Ausübung des Sports zu gewährleisten¹⁸⁹.

c) Nachträgliche Änderung von Regeln

Das LG München I setzte sich in einem Urteil aus dem Jahr 2020 mit kurzfristigen Änderungen einer Verbandsregel über die Qualifikationsregeln von Mitgliedern zu Wettbewerben höherrangiger Verbände auseinander.

Es stehe dem Verband zwar frei, seine Satzung „kurzfristig zu ändern. Eine Entscheidung, die nachträglich die Qualifizierungsbedingungen ändert“, sei „im Anwendungsbereich von § 19 GWB jedoch auf die fehlerfreie Ausübung des Ermessens zu überprüfen“¹⁹⁰. Dies sah das Gericht im Fall einer derartigen Satzungsänderung des Bayerischen Fußballverbandes nicht als gegeben an, weil diese auf einer Fehleinschätzung beruht habe¹⁹¹.

Der Verband hatte in Reaktion auf die Corona-Pandemie die Regeln für die Meldung zur ersten DFB-Pokalhauptrunde zunächst dahingehend geändert, dass „sich der zum Ablauf der Meldefrist für den DFB-Pokal bestplatzierte bayerische Amateurverein zur Teilnahme an der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde 2020/2021“ qualifizierte. Die Regeln lauteten weiterhin: „Sollte zum Zeitpunkt des Ablaufs des Datums der offiziellen Meldefrist der Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern ohne den zum Aufstieg in die 3. Liga gemeldeten Verein wieder fortgesetzt sein, so qualifiziert sich der zum diesem Zeitpunkt bestplatzierte sich noch im Wettbewerb befindliche Amateurverein.“¹⁹²

Unmittelbar nachdem der Verband dann die in eine eigene Gesellschaft ausgliederte Lizenzspielerabteilung des Vereins Türkgücü München für die Dritte Liga gemeldet und aus dem Spielbetrieb der Regionalliga herausgenommen hatte, beschloss der Verband, den 1. FC Schweinfurt 05 für die erste Hauptrunde des DFB-Pokals zu melden, allerdings ohne dass der Wettbewerb inzwischen fortge-

¹⁸⁹ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.2. 1.7.

¹⁹⁰ LG München I, Endurteil v. 30.09.2020, 37 O 11770/20, SpuRt 2020, 685, 688 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

¹⁹¹ LG München I, Endurteil v. 30.09.2020, 37 O 11770/20, SpuRt 2020, 685, 688 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

¹⁹² LG München I, Endurteil v. 30.09.2020, 37 O 11770/20, SpuRt 2020, 685, 686 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

setzt worden war¹⁹³. Nach der Beschwerde von Türkücü gegen diese Entscheidung änderte der Verband seine Regel dahingehend, dass sich der unter der Beachtung der ausnahmsweise für das Spieljahr 2019/2020 geltenden Aufstiegsregel „bestplatzierte bayerische Amateurverein [...] zur Teilnahme an der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde 2020/2021“ qualifiziere und meldete den 1. FC Schweinfurt 05 aufgrund der geänderten Regel zur ersten Hauptrunde des DFB-Pokals¹⁹⁴.

Nach Auffassung des Gerichts diene die Regeländerung – anders als im Vorstandsprotokoll ausgewiesen – nicht bloß der Klarstellung des ursprünglich gewollten, weil „der Regelungsgehalt beider Vorschriften mit unmittelbarer Auswirkung auf die Nominierungsentscheidung voneinander“ abwichen¹⁹⁵. Das Gericht hielt die Regeländerung daher für ermessensfehlerhaft. Etwaige weitere Erwägungen zum Ausgleich der Interessen auch der nächstplatzierten Vereine der Regionalliga waren im Vorstandsprotokoll zur Satzungsänderung nicht ausgewiesen¹⁹⁶.

Aus dem Urteil kann zwar der Schluss gezogen werden, dass Verbände Qualifizierungsregeln im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens nachträglich ändern können. Das Gericht hat hierbei allerdings außer der Anforderung, dass die Ermessensausübung nicht „auf fehlerhafter Tatsachengrundlage oder sonst einer Fehleinschätzung“¹⁹⁷ beruhen darf, keinen Maßstab formuliert. Somit bleibt unbeantwortet, ob ein Verband seine Qualifikationsregeln überhaupt noch in einem Zeitpunkt, in dem nach der ursprünglichen Regel schon feststeht, welcher Teilnehmer zu melden ist, ermessensfehlerfrei dahingehend ändern kann, dass sich ein anderer Verein qualifizieren kann.

d) Zwischenergebnis

Nominierungskriterien, wirtschaftliche Lizenzierungsregeln und Qualifikationsregeln sind grundsätzlich zulässig, sofern sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des sportlichen Wettbewerbs sicher zu stellen. Inwiefern sie nachträglich geändert werden können, ist weiterhin nicht eindeutig. In Nominierungskriterien, wirtschaftliche Lizenzierungsregeln und Qualifikationsregeln kommt das Konkurrenzprinzip zum Ausdruck.

¹⁹³ LG München I, Endurteil v. 30.09.2020, 37 O 11770/20, SpuRt 2020, 685, 686 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

¹⁹⁴ LG München I, Endurteil v. 30.09.2020, 37 O 11770/20, SpuRt 2020, 685, 686, 687 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

¹⁹⁵ LG München I, Endurteil v. 30.09.2020, 37 O 11770/20, SpuRt 2020, 685, 688 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

¹⁹⁶ LG München I, Endurteil v. 30.09.2020, 37 O 11770/20, SpuRt 2020, 685, 688 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

¹⁹⁷ LG München I, Endurteil v. 30.09.2020, 37 O 11770/20, SpuRt 2020, 685, 688 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

2. Pflichten der Mitglieder

Zu den möglichen Pflichten der Mitglieder gehört insbesondere Loyalität gegenüber dem Verband. Die Sportverbände, die um ihre Monopol-(Stellung) fürchten, bekämpfen traditionell die Ausübung (sportlicher) Aktivitäten in Wettkämpfen und sogar die Tätigkeit der Funktionäre außerhalb des Verbandes. Oft belegen sie die Teilnahme bei konkurrierenden Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung mit Sperren (sog. Teilnahmeerlaubnisvorbehalt). Diese Regeln haben mittelbar zugleich verteilenden Charakter, da sie die Nachfrage nach Veranstaltungen auf den Verband lenken (sollen).

a) FIA, Europäische Kommission

Die Europäische Kommission sah die Regelung in den FIA-Statuten als freistellungsfähig an, Fahrern und anderen Personen die Teilnahme an nichtlizenziierten Veranstaltungen zu untersagen. Allerdings verpflichtete sich die FIA dazu, sämtliche Veranstaltungen zu lizenzieren, die gewisse Sicherheitsstandards erfüllen. Letztere erkannte die Kommission als notwendig an¹⁹⁸.

b) WPBSA, Vereinigtes Königreich

Der englische High Court of Justice sah im Jahr 2001 in der Loyalitätspflicht der Mitglieder der WPBSA, die darin bestand, dass die Mitglieder eine Erlaubnis benötigten, wenn sie an Turnieren anderer Veranstalter teilnehmen wollten¹⁹⁹, einen Verstoß gegen das Kartellverbot²⁰⁰. Zwar erkannte das Gericht an, dass die WPBSA ein Interesse daran hatte, die TV-Verträge einzuhalten, sowie daran, mit Preisgeldern ein breiteres Feld an Snookerspielern zu unterstützen, als es konkurrierende Veranstalter täten²⁰¹. Das Gericht sah dieses Interesse aber nicht als ausreichend an, um die Wettbewerbsbeschränkung zu rechtfertigen²⁰².

¹⁹⁸ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 6 – *FIA*.

¹⁹⁹ EWHC, Case No: HC0100813, 05.10.2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 100 ff. – *Hendry et al. v. WPBSA*.

²⁰⁰ EWHC, Case No: HC0100813, 05.10.2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 118 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

²⁰¹ EWHC, Case No: HC0100813, 05.10.2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 115 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

²⁰² EWHC, Case No: HC0100813, 05.10.2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 116 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

c) Reitverband, Italien

Im Jahr 2008 hatte sich der italienische Reitverband gegenüber der italienischen Wettbewerbsbehörde AGCM dazu verpflichtet, solche Bestimmungen aus seinen Statuten zu streichen, nach denen er sich selbst exklusive Jurisdiktion über den gesamten Reitsport gab und nach denen es seinen Mitgliedern untersagt war, an Wettbewerben fremder Organisatoren teilzunehmen²⁰³.

Nunmehr ist es den Mitgliedern zumindest erlaubt, an Wettkämpfen teilzunehmen, bei denen lediglich symbolische Preise oder Trophäen zu gewinnen sind. Mit Zustimmung der italienischen Wettbewerbsbehörde behielt sich der Reitverband aber das alleinige Recht vor, Ranglisten zu führen und Titel zu vergeben²⁰⁴. Diese Einschränkungen erscheinen fragwürdig, weil sie dem Verband weiterhin einen Wettbewerbsvorteil einräumen.

d) Motorsport, Italien

Auch der italienische Motorsportverband verpflichtete sich im Jahr 2008 gegenüber der AGCM, in seinen Statuten klarzustellen, dass er keine exklusive Zuständigkeit für die Veranstaltung nichtkompetitiver Motorsportveranstaltungen genießt und dass es seinen Mitgliedern freisteht, auch bei nichtkompetitiven Veranstaltungen anderer Organisatoren teilzunehmen. Ferner verpflichtete sich der Verband dazu, mit Unternehmen und Vereinigungen Rahmenvereinbarungen über die Nutzung von Einrichtungen seiner Mitglieder unter der Bedingung zu schließen, dass diese bestimmte Sicherheitsstandards einhalten. Zudem durfte sich eine Tochtergesellschaft des Verbandes nicht mehr im Bereich der Organisation von Wettbewerben betätigen, sondern musste sich auf die wirtschaftliche Verwertung von Motorsportveranstaltungen beschränken²⁰⁵.

e) Springreiter, Irland

Aus einer Mitteilung der irischen Competition Authority von 2012 nach einem Verfahren gegen den irischen Springreiterverband geht hervor, dass die Teilnahme an verbandsfremden Wettbewerben (nur) verboten sein darf, falls diese sich nicht zur Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards verpflichtet haben

²⁰³ AGCM, Pressemitteilung v. 04.06.2008, abrufbar unter: <https://en.agcm.it/en/media/press-releases/2008/6/alias-1135>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

²⁰⁴ AGCM, Pressemitteilung v. 04.06.2008, abrufbar unter: <https://en.agcm.it/en/media/press-releases/2008/6/alias-1135>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

²⁰⁵ Dargestellt bei *van Rompuy*, MJ 2015, S. 179, 203; vgl. auch *Kornbeck*, in: Vieweg, Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 57–84, S. 70.

und dem Verband keine ausreichende Versicherung nachgewiesen haben²⁰⁶. Darüberhinausgehende Anforderungen waren nach Ansicht der Wettbewerbsbehörde nicht zulässig.

f) Automobilsportverband, Schweden

Der schwedische Marknadsdomstolens (Wettbewerbsgericht) bestätigte im Jahr 2012²⁰⁷ die durch den schwedischen Konkursverket (Wettbewerbsbehörde) gegenüber dem schwedischen Automobilsportverband SBF gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgesprochene Untersagung²⁰⁸, den Mitgliedern zu verbieten, an Veranstaltungen teilzunehmen, die die SBF nicht autorisiert hatte.

Das Gericht hielt zwar sämtliche von der SBF geltend gemachten Gründe, die im Wesentlichen in der finanziellen Sicherstellung der Förderung des Breitensportes sowie der Sicherheit und der Ordnung des sportlichen Wettbewerbs bestehen²⁰⁹, für legitim. Es hielt die Loyalitätspflicht aber im Hinblick auf die Förderung des Breitensports nicht für geeignet²¹⁰ und im Hinblick auf die Herstellung eines geordneten Wettbewerbs²¹¹ und auf die Sicherheit des sportlichen Wettbewerbs²¹² nicht für erforderlich.

Das Gericht sah ferner die Einzelfreistellungsvoraussetzungen nicht als erfüllt an. Die Loyalitätspflicht erzeuge ausschließlich Effizienzgewinne, die lediglich der SBF²¹³, aber nicht den Verbrauchern zugute kämen²¹⁴. Sie sei weder notwendig noch verhältnismäßig²¹⁵ und sie schalte den Wettbewerb aus, da sie den Zugang zum Markt mengenmäßig beschränke²¹⁶.

²⁰⁶ Irish Competition Authority, Mitteilung vom 01.05.2012, abrufbar unter <https://www.cccpc.ie/business/enforcement/civil-competition-enforcement/closed-investigations/show-jumping-ireland-restrictive-rule/>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

²⁰⁷ Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 171.

²⁰⁸ Konkursverket, Beschl. v. 13.05.2011, dnr 709/2009, siehe auch <http://www.konkursverket.se/en/news/good-for-competitors-spectators-and-the-development-of-automobile-sports/>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

²⁰⁹ Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 141.

²¹⁰ Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 146.

²¹¹ Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 148.

²¹² Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 153.

²¹³ Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 92.

²¹⁴ Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 93.

²¹⁵ Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 94.

²¹⁶ Marknadsdomstolens, Beschl. v. 20.12.2012, Dnr A 5/11, Rn. 95.

g) Bodybuilding, Schweden

Der schwedische Konkurrensverket setzte sich ferner im Jahr 2014 mit dem Verbot der Teilnahme an konkurrierenden Wettbewerben durch die SKKF, des einzigen schwedischen Mitgliedes der Internationalen Bodybuilding Federation, gegenüber ihren Mitgliedern auseinander. Die Wettbewerbsbehörde stellte das Verfahren ein, nachdem die SKKF zusicherte, Sportler und Funktionäre nicht mehr zu suspendieren, falls sie an nicht genehmigten Veranstaltungen teilnahmen²¹⁷.

h) Boxfunktionäre, Vereinigtes Königreich

Ein interessanter Anwendungsfall des Kartellverbots im Bereich des Verbots der Ausübung von Tätigkeiten im Sport findet sich in einem Urteil des High Court of England and Wales (EWHC) aus dem Jahr 2014.

Der Entscheidung lag zugrunde, dass sich ein Sportmanager, der seine Lizenz durch das British Boxing Board of Control (BBBC) erhalten hatte, an der Organisation von Boxveranstaltungen im Vereinigten Königreich beteiligte, die nicht durch das BBBC lizenziert war. Nach den Regularien des BBBC dürfen sich Mitglieder nur an Veranstaltungen solcher Organisationen beteiligen, die mit dem BBBC verbunden oder durch den BBBC anerkannt worden sind.

Hierin sah der EWHC gestützt auf den Drei-Stufen-Test keinen Verstoß gegen das Kartellverbot, vielmehr seien die Beschränkungen notwendig mit den Zielen der Chancengleichheit der Sportler, ihrer Gesundheit, der Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfes sowie der ethischen Werte des Sports verbunden²¹⁸. Einschränkung ist zu ergänzen, dass es in dem konkreten Fall tatsächlich zu Verletzungen während der betreffenden verbandsfremden Veranstaltung gekommen war²¹⁹.

i) Pferdesport, Belgien

Ferner existieren Entscheidungen der belgischen Wettbewerbsbehörde und des Court d'appel des Bruxelles zu Teilnahmeerlaubnisvorbehalten aus dem Jahr 2015. Die Wettbewerbsbehörde sah eine Satzungsregelung als nicht mit dem Kartellverbot vereinbar an, nach der es der FEI möglich war, über die Zulassung freier Ver-

²¹⁷ Konkurrensverket, Entscheidung v. 28.05.2014, dnr. 590/2013, dargestellt durch *van Rompuy*, in: Asser International Sports Law Blog, 12.09.2014, <https://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/sport-and-eu-competition-law-uncharted-territories-i-the-swedish-bodybuilding-case-by-ben-van-rompuy>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021; vgl. auch *Kornbeck*, in: Vieweg, Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 57–84, S. 70.

²¹⁸ EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 20 – *Bruce Baker v. BBBC*.

²¹⁹ EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 24 – *Bruce Baker v. BBBC*.

anstanter nach freiem Ermessen zu entscheiden, selbst wenn diese sich sämtlichen FEI-Standards unterwarfen, und auf dieser Grundlage Sperren gegen Sportler auszusprechen, die an den nicht genehmigten Wettbewerben teilnahmen²²⁰. Der Court d'appel des Bruxelles bestätigte die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde²²¹.

j) Eisschnelllauf, Europäische Kommission und EuG

Zuletzt befassten sich im Jahr 2017 die Europäische Kommission und im Jahr 2020 das EuG mit dem Verbot der Teilnahme an nicht vom Sportverband genehmigten Wettbewerben.

Die Kommission gab der ISU gestützt auf Art. 101 AEUV auf, ihr Regelwerk kartellrechtskonform zu ändern²²². Das EuG bestätigte die Entscheidung der Kommission weitgehend, wenn auch mit teilweise divergierender Begründung²²³. Die ISU-Zulassungsbestimmungen hatten für die Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben Sanktionen vorgesehen²²⁴.

Die Kommission sah im Schutz der wirtschaftlichen Interessen der ISU und im Schutz vor sog. Free-Riding durch verbandsfremde Veranstalter noch nicht einmal einen legitimen Zweck im Sinne des Drei-Stufen-Tests²²⁵.

Den Schutz der Integrität des Sports und den Schutz der Rechtssetzungshoheit sah die Kommission zumindest nicht als notwendig mit einem Teilnahmeverbot an

²²⁰ Le Collège de la concurrence de ‚Autorité belge de la concurrence, décision n° ABC-2015-V/M-23 du 27 juillet 2015 en application de l'article IV.64, § 1 CDE, affaire no CONC-V/M-15/0016, Rn. 79, 106.

²²¹ Arrêt définitif de la Cour d'appel de Bruxelles, dossier n°: VM-15-016, décision n°: 15-VM-23.

²²² *Kommission*, PM v. 08.12.2017, Kartellrecht: Einschneidende Sanktionen der Internationalen Eislaufunion gegen Sportler verstoßen gegen EU-Wettbewerbsrecht.

²²³ EuG, Urt. v. 16.12.2020, T-93/18 – *International Skating Union/Kommission*.

²²⁴ *Kommission*, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 3 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; zustimmend van Rompuy/Duval, Asser International Sports Law Blog, 08.12.2017, abrufbar unter <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/statement-on-the-european-commission-s-isu-decision-by-ben-van-rompuy-and-antoine-duval>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021; ebenso Bastianon, Asser International Sports Law Blog, 05.01.2018, abrufbar unter: <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/the-isu-commission-s-decision-and-the-slippery-side-of-eligibility-rules-by-stefano-bastianon-university-of-bergamo>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

²²⁵ Zum *Schutz wirtschaftlicher Interessen* siehe *Kommission*, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 220 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; zustimmend Heermann, WuW 2018, 241, 245; Seyb, *Autonomie der Sportverbände*, S. 200; a. A. offenbar Verdonk, ECLR 2017, 80, 86, der darauf hinweist, dass die klassischen verbände aufgrund höherer durch Wettbewerber ausgeschütteter Preisgelder vom Markt verdrängt werden könnten; zum *Schutz vor Free-Riding* siehe *Kommission*, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, Rn. 224 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; zustimmend Heermann, WuW 2018, 241, 246; a. A. offenbar Verdonk, ECLR 2017, 80, 86.

nicht genehmigten Veranstaltungen verbunden an²²⁶. Das EuG schloss in seinem Urteil nicht aus, dass es legitim sein könnte Regeln aufzustellen, die Wettmanipulationen entgegenwirken. Es stellte aber fest, dass das Teilnahmeverbot jedenfalls über das hinausgehe, was erforderlich ist, um den Eisschnelllauf vor mit dem Wettgeschäft verbundenen Risiken zu schützen²²⁷.

Auch den notwendigen Zusammenhang des Schutzes der einheitlichen Regeln und des einheitlichen Kalenders als Ausprägungen des Schutzes der Organisation sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des sportlichen Wettkampfes mit dem Teilnahmeverbot sah die Kommission nicht als erwiesen an²²⁸. Maßnahmen zum Schutz des Kalenders müssten überdies vorab festgelegt, nichtdiskriminierend sowie verhältnismäßig sein²²⁹. Das EuG erkannte hingegen an, dass es ein Interesse der Verbände an einheitlichen Standards für sportliche Wettbewerbe gibt, insbesondere daran, dass Wettbewerbe gerecht ablaufen, sowie, dass das Teilnahmeverbot geeignet ist, dieses Interesse zu schützen²³⁰. Es beanstandete im Folgenden lediglich die Voraussetzungen für die Genehmigung derartiger Wettbewerbe, insbesondere zu weitreichende Informationspflichten, zu lange Einreichungs- und Entscheidungsfristen sowie unklare Voraussetzungen und ein zu weitreichendes Ermessen²³¹.

In diesem Zusammenhang wurde interessanterweise nicht das Interesse an der Feststellung des „ultimativen Siegers“ diskutiert²³².

Den notwendigen Zusammenhang des Teilnahmeverbots mit dem Schutz des Solidaritätsprinzips und des Ehrenamtes sah die Europäische Kommission ebenso

²²⁶ Zum *Schutz der Integrität des Sports* siehe Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 235 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; Heermann, WuW 2018, 241, 243, bezweifelt indes, dass ein Sportverband seinen Konkurrenten seine eigenen ethischen Grundsätze auferlegen kann; Seyb, *Autonomie der Sportverbände*, S. 199 sieht im Schutz der Integrität schon keinen legitimen Zweck; zum *Schutz der Rechtssetzungshoheit* siehe Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 221 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²²⁷ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 102 f. – *International Skating Union/Kommission*.

²²⁸ Zum *Schutz einheitlicher Regeln* siehe Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 245 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; nach Ansicht von Heermann, WuW 2018, 241, 244, stellt der Schutz der einheitlichen Regelausübung auch nur dann einen legitimen Zweck dar, wenn dort Ranglistenpunkte vergeben bzw. Qualifikationsnormen für Nominierungen erfüllt werden können; zum *Schutz des Funktionierens eines Kalenders* siehe Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 243 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; so auch Hannamann, *Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport*, S. 384; Heermann, WuW 2018, 550, 552, weist insofern zurecht darauf hin, dass ein Terminkalender, der so engmaschig ist, dass er keinen Raum mehr für Wettbewerber anderer Veranstalter lässt nur dann zulässig ist, wenn er bspw. aufgrund des Modus des Wettbewerbs, sachlich gerechtfertigt ist.

²²⁹ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 244 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; ähnlich Parrish, ISLJ 2011/3–4, 175, 178, wenn auch bezogen auf den Drei-Stufen-Test.

²³⁰ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 108 – *International Skating Union/Kommission*.

²³¹ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 110 – *International Skating Union/Kommission*.

²³² Ein derartiges Interesse spricht hingegen Verdonk, ECLR 2017, 80, 87 an.

wenig als erwiesen an²³³. Auch zwischen dem Schutz der Gesundheit der Sportler und dem Teilnahmeverbot sah die Kommission keinen notwendigen Zusammenhang, zudem sei der Vorbehalt nicht verhältnismäßig²³⁴. Das EuG erkannte wiederum ein Interesse der Verbände am Schutz der körperlichen und moralischen Integrität der Teilnehmer an, sowie, dass das Teilnahmeverbot geeignet ist, dieses Interesse zu schützen²³⁵. Es beanstandete im Folgenden lediglich die konkreten Voraussetzungen für die Genehmigung derartiger Wettbewerbe²³⁶.

Einen Effizienzgewinn i. S. d. Art. 101 Abs. 3 AEUV durch das Verbot der Teilnahme an verbandsfremden Veranstaltungen erkannte die Europäische Kommission ebenfalls nicht. Der Vorteil eines „One-Stop-Shops“ für interessierte Organisatoren von Veranstaltungen bestehe nicht, solange keine klaren und eindeutigen Kriterien bestünden²³⁷. Die Vermeidung zeitlicher Überschneidungen von Veranstaltungen sei hierfür nicht ausreichend, solange nicht zumindest klare Kriterien für die Zulassung geschaffen werden²³⁸. Auch die Erhaltung der pyramidalen Struktur und der Stellung der ISU als Regulator seien keine Effizienzgewinne im Sinne der Norm, da die Kriterien zur Lizenzierung von Veranstaltungen nicht objektiv, sondern diskriminierend seien und zudem über das erforderliche Maß hinaus gingen²³⁹. Zudem sah die Kommission mangels objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien keinen Effizienzgewinn in der Vermeidung von Free-Riding²⁴⁰. Ferner werden Verbraucher ihrer Ansicht nach durch das Autorisierungssystem nicht am entstandenen Gewinn beteiligt, da für sie die Auswahl eingeschränkt werde²⁴¹. Schließlich seien die Regelungen nicht erforderlich²⁴² und würden den Wettbewerb ausschalten²⁴³.

²³³ Zum *Schutz des Solidaritätsprinzips*: Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 247 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; *Verdonk*, ECLR 2017, 80, 87 stellt die Frage, ob die Förderung des Breitensports überhaupt Sache der Verbände sei oder nicht vielmehr Aufgabe des Staates; *Brinckman/Vollebregt*, ECLR 1998, 281, 283 hingegen vertreten, dass Loyalität unerlässlich für den Zweck der Solidarität sei; zum *Schutz des Ehrenamts*: Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 249 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²³⁴ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 239 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²³⁵ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 108 – *International Skating Union/Kommission*.

²³⁶ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 110 – *International Skating Union/Kommission*.

²³⁷ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 294 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²³⁸ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 295 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²³⁹ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 296 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²⁴⁰ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 297 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²⁴¹ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 298 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²⁴² Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 299 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²⁴³ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 300 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

k) Zwischenergebnis

Festhalten lässt sich, dass Sportverbände Sportlern die Teilnahme an Wettbewerben verbandsfremder Veranstalter nicht verbieten dürfen²⁴⁴. Allenfalls in Ausnahmefällen, bspw., wenn sie aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, kann eine derart weitgehende Loyalitätspflicht freistellungsfähig sein. Dies dürfte im Ergebnis auch für Funktionäre gelten. Auch Maßnahmen zum Schutz des Veranstaltungskalenders und einheitlicher Standards für den Sport sind nicht generell unzulässig, sie dürfen aber den verbandsfremden Veranstalter nicht diskriminieren. Insbesondere wirtschaftliche Interessen genügen hingegen nicht zur Rechtfertigung²⁴⁵. Die Anforderungen an die Genehmigung der Veranstaltungen durch den Verband zur „Legalisierung“ der Teilnahme dürfen nicht unverhältnismäßig sein. Zudem darf die Entscheidung nicht im freien Ermessen des Verbands stehen.

Zuzustimmen ist, dass der Verband auch die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten darf, die zwar die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, deren Veranstalter aber die Genehmigung nicht beantragt haben, da das Genehmigungssystem anderenfalls kaum funktionieren kann²⁴⁶.

Nicht zuzustimmen ist hingegen der Auffassung, dass das Verbot der Teilnahme an verbandsfremden Wettkämpfen nur dann gegen das Kartellverbot verstößt, wenn der Verband nicht selbst unternehmerisch tätig ist²⁴⁷. Bei derartigen Regeln handelt es sich um den Beschluss einer Unternehmensvereinigung, sodass es auf die Unternehmenseigenschaft der Mitglieder des betreffenden Verbands und des Verbands selbst ankommt. Eine „Entflechtung“ hilft somit nicht weiter²⁴⁸. In der insofern von der Gegenauffassung zur Begründung herangezogenen FIA-Entscheidung der Kommission hat die FIA sich zusätzlich zur Entflechtung dazu verpflichtet, sämtliche Veranstaltungen zu lizenzieren, die gewisse Sicherheitsstandards erfüllen, sodass der Teilnahmeerlaubnisvorbehalt auch insofern nicht einschränkungslos zulässig ist²⁴⁹. Entflechtung als solche reicht also nicht aus.

Loyalitätspflichten stehen nicht in Zusammenhang mit den Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

²⁴⁴ So auch *Jakob*, *SpuRt* 2016, 240, 244.

²⁴⁵ Vgl. *Heermann*, *WuW* 2018, 241, 242 in Bezug auf Genehmigungsbestimmungen.

²⁴⁶ So *Heermann*, *WuW* 2018, 550, 554.

²⁴⁷ So aber *Kornbeck*, *EuZW* 2020, 1072, 1073.

²⁴⁸ So aber *Kornbeck*, *EuZW* 2020, 1072, 1077.

²⁴⁹ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 6 – *FIA*.

B. Missbrauchsverbot

Neben dem Kartellverbot ist das Missbrauchsverbot immer wieder durch sportverbandliche Statuten betroffen. Wiederum ist zwischen Organisationsnormen (*I.*), Außenbeziehungsnormen (*II.*), Verhaltensnormen (*III.*), Verteilungsnormen (*IV.*) und Innenbeziehungsnormen (*V.*) zu unterscheiden.

I. Organisationsnormen

Im Bereich der Organisationsnormen gab es zur Frage des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung bislang nur eine Entscheidung. Diese befasste sich mit der TV-Vermarktung der Formel 1.

Die Europäische Kommission ging von dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung aus, weil die FIA sich von den Teilnehmern der Formel 1 die Fernsehrechte an allen Formel-1-Wettbewerben hatte abtreten lassen²⁵⁰. Zwar hatte sie die Vermarktung wiederum an die Formula One Administration Ltd. (FOA) abgetreten²⁵¹. Die Kommission sah die sportlichen, wirtschaftlichen und regulatorischen Tätigkeiten aber dennoch nicht als ausreichend getrennt an, weswegen sie eine Bevorzugung der Formel 1 gegenüber anderen Rennserien durch die FIA befürchtete. Die Unternehmen verpflichteten sich gegenüber der Kommission unter anderem dazu, jeden Hinweis in der FIA/FOA-Vereinbarung vom 19. 12. 1995 darauf zu beseitigen, dass die FIA die Formel-1-Weltmeisterschaft begünstigt, während umgekehrt die FIA nicht daran gehindert wird, ihre Regelungsbefugnisse auszuüben²⁵².

Da es bei der Abtretung der Verwertungsrechte anders als im Bereich der Abstellungspflicht zu Nationalmannschaften nicht primär um vom Verband benötigte Ressourcen ging, sondern um eine praktikable Handhabung der Verwertung der Fernsehrechte, handelt es sich hierbei wirtschaftlich betrachtet um eine Organisationsnorm.

Im Ergebnis begründet es die Gefahr des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, wenn sich eine Vereinigung, die regulatorisch tätig ist, die Fernsehrechte an einzelnen Wettbewerben abtreten lässt und daher ein wirtschaftliches Interesse an deren Erfolg hat, was einen Anreiz zur Behinderung der übrigen Veranstaltungen begründet. Zulässig ist die Abtretung der Rechte an den Organisator der Veranstaltungsserie hingegen, wenn dieser nicht zugleich regulatorisch tätig ist. Die besonderen Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs sind hier nicht relevant.

²⁵⁰ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13. 06. 2001, S. 4 – *FIA*.

²⁵¹ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13. 06. 2001, S. 3 – *FIA*.

²⁵² Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13. 06. 2001, S. 5 – *FIA*.

II. Außenbeziehungsnormen

Im Bereich der Außenbeziehungsnormen sind einzig Aufnahmebestimmungen der Verbände von Relevanz, da einseitige Verhaltensweisen des Verbandes gegenüber Nichtmitgliedern im Übrigen keinen Zusammenhang mit dem durch den Verband geschaffenen eigenen Rechtssystem aufweisen²⁵³. Dies gilt bspw., wenn der Verband die Ausstattung für die Nationalmannschaft nur von einem bestimmten Hersteller bezieht.

1. Solidarität I, BGH

Die erste Entscheidung zu Aufnahmebestimmungen war im Jahr 1974 das sog. Solidarität I-Urteil des BGH. In dem Urteil ging es um die vom Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. begehrte Aufnahme in den Deutschen Sportbund (DSB). Letzterer war (als Vorgänger des heutigen DOSB²⁵⁴) „die Dachorganisation der Turn- und Sportverbände auf Bundesebene und der überfachlichen Sportorganisationen in den Ländern (Landessportbünde)“²⁵⁵. Dessen Satzung legte fest, dass er keinen weiteren Verband aufnahm, wenn für ein international anerkanntes Fachgebiet bereits ein anderer nationaler Fachverband Mitglied ist²⁵⁶.

Der BGH erachtete derartige Aufnahmebeschränkungen zur Durchsetzung des Ein-Platz-Prinzips – anders als das Berufungsgericht – nicht per se als unzulässig, sondern hielt eine sachliche Rechtfertigung für theoretisch möglich²⁵⁷. Er erkannte an, dass durch die Zulassung mehrerer Fachverbände für eine Sportart die Willensbildung im Verband erschwert werden und es zu Unübersichtlichkeit und Rivalität im Mitgliederkreis kommen könne²⁵⁸. Nicht für überzeugend hielt der BGH hingegen die Argumentation, dass eine Organisation des Sports nach dem Ein-Platz-Prinzip sachgemäß und im öffentlichen Interesse sei, bspw. weil dies die Organisation von Meisterschaften erleichtere, oder dass das Ein-Platz-Prinzip innerhalb des Spitzenverbandes eine Majorisierung wegen eines höheren Stimmgewichts durch die mehrfache Vertretung einzelner Sportarten verhindere²⁵⁹.

²⁵³ Vgl. Kapitel 5, Abschnitt B.

²⁵⁴ Präambel Abs. 1 DOSB-Satzung 2018.

²⁵⁵ BGH, Urte. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

²⁵⁶ BGH, Urte. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

²⁵⁷ BGH, Urte. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771, 774 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

²⁵⁸ BGH, Urte. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771, 774 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

²⁵⁹ BGH, Urte. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771, 774 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

Die Aufnahme­regel darf nach Ansicht des BGH aber nicht so ausgestaltet sein, dass sie einen Sportverband unbillig behindert²⁶⁰. Insbesondere dürfe die Aufnahme­regel nicht den Verband begünstigen, der zufällig zuerst gekommen ist²⁶¹.

Zwar stützte sich der BGH in dem Urteil auf § 826 BGB und nicht auf § 27 GWB a. F. Die Bestimmung des § 27 GWB a. F. gewährte nach Ansicht des BGH aber ohnehin keinen weitergehenden Schutz als § 826 BGB²⁶².

2. Solidarität II, BGH

Als die Revision den BGH in dem Rechtsstreit ein weiteres Mal erreichte, erachtete er die Ausgestaltung des Ein-Platz-Prinzips in der Satzung des DSB weiterhin für unzulässig²⁶³. Er stellte darauf ab, dass „das Ein-Platz-Prinzip in der Satzung des Beklagten in einer Form Niederschlag gefunden hat, die zu einer steten Quelle der Diskriminierung und Benachteiligung gleichartiger Sportverbände werden kann“, weil der zuerst gekommene Verband sogar dann Vorrang habe, wenn der außenstehende Verband diesen an Bedeutung überragt²⁶⁴. Der BGH deutete damit an, dass die Größe der jeweiligen Fachverbände ausschlaggebend sein kann. Als milderer Mittel schlug der BGH eine Mitgliedschaft beider Fachverbände unter einheitlicher Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vor²⁶⁵. Der Kläger müsse sich nicht darauf einlassen, sich dem anderen Sportfachverband anzuschließen, da die damit verbundene Selbstauf­lösung nicht zumutbar sei²⁶⁶. Wiederum stützte sich der BGH nicht ausdrücklich auf das Missbrauchsverbot.

3. Taekwondo I und II, OLG München

Im Jahr 2009 folgte das OLG München der Rechtsprechung des BGH. Der Taekwondo U. S. e. V. begehrte Aufnahme in die Deutsche Taekwondo Union. Er betrachtete sich als Taekwondo Landesverband für Rheinland-Pfalz. Allerdings

²⁶⁰ BGH, Urt. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771, 774 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

²⁶¹ BGH, Urt. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771, 775 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

²⁶² BGH, Urt. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771, 772 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

²⁶³ BGH, Urt. v. 19. 12. 1977, II ZR 8/76, wolterkluwer-online, Rn. 15 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. II.*

²⁶⁴ BGH, Urt. v. 19. 12. 1977, II ZR 8/76, wolterkluwer-online, Rn. 18 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. II.*

²⁶⁵ BGH, Urt. v. 19. 12. 1977, II ZR 8/76, wolterkluwer-online, Rn. 19 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. II.*

²⁶⁶ BGH, Urt. v. 19. 12. 1977, II ZR 8/76, wolterkluwer-online, Rn. 16 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. II.*

war bereits ein anderer rheinland-pfälzischer Verband Mitglied der Deutschen Taekwondo Union²⁶⁷. Die Satzung der Deutschen Taekwondo Union ließ nur die Mitgliedschaft eines Landesverbandes je Bundesland zu²⁶⁸. Das OLG München bejahte einen Verstoß gegen § 826 BGB i. V. m. den Grundsätzen des § 20 Abs. 6 GWB²⁶⁹. Wie schon der BGH stützte es sich darauf, dass das Ein-Platz-Prinzip in der Satzung des Verbandes „in einer Form Niederschlag gefunden [habe], die zu einer steten Quelle der Diskriminierung und Benachteiligung mehrfacher Sportverbände werden“ könne²⁷⁰. Wie schon im den Solidarität-Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der zuerst gekommene Landesverband nach der Satzung der Deutschen Taekwondo Union Anspruch auf Mitgliedschaft, unabhängig von der Größe eines etwaigen konkurrierenden Verbandes²⁷¹.

Im Jahr 2018 urteilte das OLG München erneut, dass die Aufnahmeregeln der Deutschen Taekwondo Union diskriminierend seien und gegen § 826 BGB, § 20 Abs. 5 GWB verstießen. Die Deutsche Taekwondo Union hatte ein weiteres Mal die Aufnahme eines Landesverbandes abgelehnt²⁷². Die Satzung stellte Anforderungen an die Mitgliederzahlen, die auch die bisherigen Mitglieder nicht erfüllten und zudem unterschiedslos unabhängig von der Größe des jeweiligen Bundeslandes galten²⁷³.

4. FBV, LG Duisburg

Zu einem anderen Ergebnis kam das LG Duisburg in seiner Bewertung der Aufnahmeregeln des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Dieser hatte dem Freizeit- und Breitensportverband (FBV) die Aufnahme verweigert²⁷⁴. Das LG sah es als zulässig an, dass die Satzung des Landessportbundes die Mitgliedschaft von sich ausschließlich auf die Betreuung von Leistungs- oder Breiten-/Freizeitsport beschränkenden Verbänden ausschloss²⁷⁵. Da diese Regelung erforderlich war, um Kongruenz mit der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu schaffen, war sie nach Ansicht des Gerichts auch nicht willkürlich²⁷⁶. Zwar nennt

²⁶⁷ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 5 – *Taekwondo*.

²⁶⁸ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 7 – *Taekwondo*.

²⁶⁹ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 23 – *Taekwondo*.

²⁷⁰ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 24 – *Taekwondo*.

²⁷¹ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 24 – *Taekwondo*.

²⁷² OLG München, Urt. v. 24.01.2019, 29 U 1781/18 Kart, SpuRt 2018, 81 – *Taekwondo II*.

²⁷³ OLG München, Urt. v. 24.01.2019, 29 U 1781/18 Kart, SpuRt 2018, 81, 82 – *Taekwondo II*.

²⁷⁴ LG Duisburg, Urt. v. 03.11.2010, 2 O 418/09, SpuRt 2011, 202, 203 – *FBV*.

²⁷⁵ LG Duisburg, Urt. v. 03.11.2010, 2 O 418/09, SpuRt 2011, 202, 203 – *FBV*.

²⁷⁶ LG Duisburg, Urt. v. 03.11.2010, 2 O 418/09, SpuRt 2011, 202, 203 – *FBV*.

das Gericht in seiner diesbezüglichen Argumentation keine Rechtsgrundlage, es hat aber eine Unzulässigkeit der Regelung insgesamt verneint, sodass sie auch kartellrechtlich zulässig ist.

5. Einrad, OLG München

Im Einrad-Urteil aus dem Jahr 2013 bestätigte das OLG München erneut die Rechtsprechungspraxis, dass das Ein-Platz-Prinzip im Grundsatz zwar schützenswert ist, um „die Willensbildung im Verband nicht zu erschweren und den Verwaltungsaufwand zu begrenzen“, die Verbände das Ein-Platz-Prinzip aber nicht in der Weise ausgestalten dürfen, „dass der zufällig zuerst gekommene den Vorrang hat“, selbst „wenn ihn der außenstehende an Bedeutung überragt“²⁷⁷. Hintergrund des Rechtsstreits war das Aufnahmebegehren des bayerischen Einrad-Verbandes in den Landessportbund, dem nach der Entscheidung des Gerichts gemäß § 826 BGB i. V. m. § 20 Abs. 6 GWB stattzugeben war²⁷⁸.

6. Cheerleader, OLG Dresden

Schließlich schloss sich im Jahr 2015 das OLG Dresden dieser Linie an, als eine sächsische Vereinigung von Cheerleadern Aufnahme in den sächsischen Landessportbund begehrte²⁷⁹. Hierbei stützte es sich nicht ganz richtig auf § 826 BGB, § 27 GWB, gemeint war wahrscheinlich § 27 GWB a. F. in der Fassung bis zur 6. GWB-Novelle im Jahr 1998, dem seit dem Jahr 2013 § 20 Abs. 5 GWB entspricht. Wiederrum wurde eine Regelung zum Schutz des Ein-Platz-Prinzips für missbräuchlich erachtet, die den zufällig zuerst gekommenen Verband bevorzugte. Stattdessen schlug das Gericht – wie schon der BGH in der Solidarität II-Entscheidung – als milderes Mittel vor, die Verbände dazu zu verpflichten, ihre Mitgliedschaftsrechte durch ein gemeinsames Vertreterorgan wahrzunehmen²⁸⁰.

7. Zwischenergebnis

Im Ergebnis sind im Bereich der Aufnahmeregeln für Mitgliedsverbände zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

In einigen Fällen geht es darum, ob das Ein-Platz-Prinzip geschützt werden kann. Dies darf nicht in der Weise geschehen, dass eine „stete Quelle der Diskriminierung“ geschaffen wird²⁸¹. Zwar deutet die Rechtsprechung immer wieder an,

²⁷⁷ OLG München, Urt. v. 20.06.2013, U 3431/12 Kart, SpuRt 2014, 110, 112f. – *Einrad*.

²⁷⁸ OLG München, Urt. v. 20.06.2013, U 3431/12 Kart, SpuRt 2014, 110, 111 – *Einrad*.

²⁷⁹ OLG Dresden, Urt. v. 19.08.2015, 13 U 271/15, SpuRt 2016, 33 – *Cheerleader*.

²⁸⁰ OLG Dresden, Urt. v. 19.08.2015, 13 U 271/15, SpuRt 2016, 33, 34 – *Cheerleader*.

²⁸¹ So auch *Hauptmann/Theissen*, SpuRt 2011, 181, 183.

dass eine Regelung missbräuchlich ist, die den zuerst gekommenen Verband bevorzugt, obwohl der Außenstehende ihn an Bedeutung überragt. Hieraus kann jedoch nicht der (naheliegende) Schluss gezogen werden, dass bloß immer der größere von zwei konkurrierenden Fachverbänden als Mitglied geführt werden muss und gegebenenfalls ein Verband zugunsten eines anderen ausgeschlossen werden kann und muss. Nach der Argumentation schon der früheren BGH-Entscheidungen ist das Ein-Platz-Prinzip nur aus Gründen demokratischer Willensbildung gerechtfertigt. Die Rechtsprechung schlug daher wiederholt als milderes Mittel gegenüber der Verweigerung der Mitgliedschaft eines Verbandes vor, dass ggf. zwei Fachverbände ihre Mitgliedschaftsrechte gemeinsam ausüben.

In anderen Fällen geht es darum, den Charakter des Verbandes zu schützen, indem die Mitglieder bestimmte Eigenschaften vorweisen müssen. Insofern sind die kartellrechtlichen Vorgaben weniger hoch. Vorausgesetzt wird lediglich, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht willkürlich sind.

Derartige Außenbeziehungsnormen stehen in keinem Zusammenhang mit den besonderen Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

III. Verhaltensnormen

Verhaltensnormen sind auch im Hinblick auf das Missbrauchsverbot in Sportausübungsregeln (1.) und wirtschaftliche Lenkungsregeln (2.) zu unterteilen.

1. Sportausübungsregeln

a) Dopingverbote

Das LG Dortmund betonte in zwei Entscheidungen die grundsätzliche Zulässigkeit des Dopingverbots. In beiden Urteilen ging es um das Doping von Pferden²⁸². Das LG stützte sich nur im zweiten Urteil ausdrücklich auf das Missbrauchsverbot nach § 20 Abs. 1 GWB a. F.²⁸³, sah die Bekämpfung von Doping und das Dopingverbot als solches aber in beiden Fällen als legitimen Zweck an, da sie der Chancengleichheit der Sportler und dem Schutz der Pferde dienen²⁸⁴.

Das Schrifttum vertritt teilweise, dass eine kontrollierte Freigabe von Dopingmitteln den Anreiz beseitige, neue Dopingmethoden zu entwickeln²⁸⁵. Träfe dies

²⁸² LG Dortmund, Urt. v. 16. 10. 2008, 13 O 113/08, NRWE, Rn. 6; Urt. v. 22. 01. 2009, 13 O 2/09 Kart, NRWE, Rn. 4.

²⁸³ LG Dortmund, Urt. v. 22. 01. 2009, 13 O 2/09 Kart, NRWE, Rn. 41.

²⁸⁴ LG Dortmund, Urt. v. 16. 10. 2008, 13 O 113/08, NRWE, Rn. 35; Urt. v. 22. 01. 2009, 13 O 2/09 Kart, NRWE, Rn. 41.

²⁸⁵ Vgl. *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 305.

zu, wäre das vollständige Dopingverbot nicht verhältnismäßig und würde auch am Drei-Stufen-Test scheitern. Allerdings ist dieser Ansatz nicht plausibel, da es gerade das Ziel von Doping ist, die Leistungsfähigkeit des Sportlers noch mehr zu steigern als die der Konkurrenten, sodass der Anreiz zur Selbstgefährdung auch bei einer teilweisen Freigabe von Dopingmitteln weiterhin bestehen bliebe²⁸⁶. Somit besteht auch im Lichte des Kartellrechts kein Zweifel an der Zulässigkeit des Dopingverbots.

Darüber hinaus vertreten einzelne Stimmen, dass Verbände nur leistungssteigernde Mittel verbieten dürften²⁸⁷. Da nur eine Leistungssteigerung den Wettkampf verfälscht und Sportverbände im Übrigen kein Interesse daran haben, die allgemeine Handlungsfreiheit der Sportler einzuschränken, ist dem zuzustimmen.

b) Hin- und Rückspiele

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass das Gebot der Austragung von Hin- und Rückspielen jeweils am Heimatort zweier Mannschaften nicht gegen das Missbrauchsverbot verstößt²⁸⁸. Sie führte aus, dass sich interne Vorschriften der Sportverbände, „die dazu dienen, die Chancengleichheit zwischen den Vereinen, die Ungewissheit der Wettkämpfe sowie die Integrität und einen reibungslosen Ablauf der Wettkämpfe sicherzustellen, grundsätzlich der Anwendbarkeit der im Vertrag festgelegten Wettbewerbsvorschriften“ entzögen²⁸⁹.

c) Regeln über die Zusammensetzung von Mannschaften

Die Vorgabe einer einheitlichen Staatsangehörigkeit der Mitglieder eines Teams verstößt nach Ansicht der Europäischen Kommission nicht gegen das Missbrauchsverbot. Denn eine derartige Regelung sei nicht unverhältnismäßig, um Wettbewerbe für Nationalmannschaften organisieren zu können²⁹⁰.

²⁸⁶ Ähnlich Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 306, der schon darauf hinweist, dass auch die freigegebenen Dopingmittel gefährlich sein können.

²⁸⁷ So Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 309.

²⁸⁸ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.2.1.2; Pressemitteilung IP 99/965 (Fall Mouscron).

²⁸⁹ *Kommission*, Pressemitteilung IP 99/965 (Fall Mouscron).

²⁹⁰ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.2.1.4.

d) Zwischenergebnis

Mit dem Missbrauchsverbot sind grundsätzlich Regeln vereinbar, die der Chancengleichheit dienen oder die erforderlich sind, um den Wettbewerb überhaupt in dem vom Verband angestrebten Modus durchführen zu können. Diese Regeln beruhen auf dem Gleichheitsprinzip im Sport.

2. Wirtschaftliche Lenkungsregeln

a) Mehrfachbeherrschungsverbote

In der ENIC-Entscheidung verneinte die Europäische Kommission den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch das Verbot der Beherrschung mehrerer Vereine durch Investoren. Sie stellte darauf ab, dass die Regelung keine unterschiedliche Behandlung von Vereinen mit sich bringe und dass sie nicht unverhältnismäßig sei²⁹¹.

b) Transferfenster

Das Verbot von Transfers außerhalb eines bestimmten Zeitfensters in jeder Saison verstößt nach Ansicht der Europäischen Kommission ebenfalls nicht gegen das Missbrauchsverbot, da eine derartige Beschränkung erforderlich sei, um einen fairen und ungestörten sportlichen Wettbewerb zu gewährleisten²⁹².

c) Beschränkung der Trikotwerbung

Im Urteil des englischen High Court of Justice im Fall Hendry et al. vs. WPBSA erkannte das Gericht keinen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die Beschränkung der Logos auf der Kleidung der Snookerspieler durch die WPBSA bei im Fernsehen übertragenen Turnieren, die von den Sendeanstalten verlangt worden war²⁹³.

²⁹¹ Kommission, *Entsch. v. 25. 06. 2002, COMP/37.806, Rn. 45 f.* – ENIC; zustimmend Grätz, *Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände*, S. 388.

²⁹² *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper (COM(2007) 935), Annex I, Ziff. 2.2.1.6.

²⁹³ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 1, 125, 127 f. – *Hendry et al. v. WPBSA*.

d) Veräußerung der Namensrechte am Verein

Das OLG Frankfurt a. M. verneinte im Jahr 1985 den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 26 Abs. 2 GWB a. F. durch das Verbot der Veräußerung von Namensrechten an Sportvereinen²⁹⁴. Der SV Eintracht Braunschweig wollte unter dem Namen „SV Jägermeister Braunschweig“ an der Fußball-Bundesliga teilnehmen. Das Gericht ging davon aus, dass es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der am Profifußball teilnehmenden Vereine gefährde, wenn sie sich in eine Abhängigkeit von einem Unternehmen begäben, indem die Identifikation mit dem Unternehmen sogar im Namen manifestiert werde²⁹⁵. Zum einen gefährde es die ideellen Ziele des Sports durch Einflussnahme derartiger Unternehmen, zum anderen sah das Gericht den Ruf der Bundesliga als gefährdet an. Schließlich erschwere es die Organisation des Ligafußballs, wenn die Existenz der beteiligten Vereine vom Willen eines Namensgebers abhängig werde²⁹⁶.

Das Urteil ist im Schrifttum nicht nur auf Beifall gestoßen. Einzelne Stimmen bezweifeln die vom Gericht befürchteten Gefahren²⁹⁷, insbesondere weil die Vereine ohnehin bereits Millionenbeträge durch Sponsoring erlösten, sodass es auf eine Veräußerung der Namensrechte nicht mehr ankäme²⁹⁸. Dem ist aber entgegen zu halten, dass das Trikotsponsoring nicht dasselbe Maß an Identifikation des Sponsors mit einem Verein auslösen kann wie Namenssponsoring. Man denke insofern an Vereine wie Bayer Leverkusen im Fußball oder Alba Berlin im Basketball.

Diese Rechtsprechung wurde vom OLG Frankfurt a. M. im Jahr 2009 bestätigt: Das Gericht erachtete es als zulässig, einem Handballverein die Aufnahme in eine Profiligas zu verweigern, weil er seine Namensrechte veräußert hatte. Der Sportverband habe „ein berechtigtes Anliegen [...], seinen Mitgliedsvereinen zu untersagen, den Namen ihres Hauptgeldgebers im Namen zu tragen“²⁹⁹. Anderenfalls drohte nach Auffassung des Gerichts die Gleichsetzung des Vereins mit dem Geldgeber. Zudem stellte das Gericht darauf ab, dass sich das Namenssponsoring im Handball eben noch nicht durchgesetzt habe³⁰⁰.

Auch dieses Ergebnis quittierte das Schrifttum nicht nur mit Beifall. In der Tat ist die Argumentation, dass sich das Namenssponsoring im Handball noch nicht

²⁹⁴ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 14. 03. 1985, 6 U 53/84 (Kart.), WuW/E OLG 3568, 3569 – *Sportverein Jägermeister Braunschweig*.

²⁹⁵ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 14. 03. 1985, 6 U 53/84 (Kart.), WuW/E OLG 3568, 3572 – *Sportverein Jägermeister Braunschweig*.

²⁹⁶ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 14. 03. 1985, 6 U 53/84 (Kart.), WuW/E OLG 3568, 3572 f. – *Sportverein Jägermeister Braunschweig*.

²⁹⁷ Bspw. Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 384; im Ergebnis dem Gericht Recht gebend Seyb, Autonomie der Sportverbände, S. 126.

²⁹⁸ So schon Grunsky, in: Grunsky (Hrsg.), Werbetätigkeit und Sportvermarktung, 13–24, S. 20; ferner Heermann, WRP 2009, 285, 298.

²⁹⁹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 03. 03. 2009, 11 U 57/08, CaS 2009, 152, 154 – *Handballverein*.

³⁰⁰ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 03. 03. 2009, 11 U 57/08, CaS 2009, 152, 154 – *Handballverein*.

durchgesetzt hat, zirkulär, da es sich eben deshalb nicht durchsetzen konnte, weil es gerade verboten ist³⁰¹. Entscheidend ist aber das Ergebnis dieser Urteilspraxis, nach der Verbände wirtschaftliche Lenkungsregeln zu ästhetischen Zwecken – wie das Verbot der Veräußerung von Namensrechten – aufstellen dürfen.

e) Werbeverbote während Olympischer Spiele

Im Februar 2019 erklärte das Bundeskartellamt Verpflichtungszusagen des IOC und des DOSB für bindend, die die Werbemöglichkeiten der Sportler während der Olympischen Spiele erheblich ausweiteten³⁰². Zwar bestehen weiterhin Beschränkungen. Der Beschluss des Bundeskartellamtes verdeutlicht aber, dass Verbände die Werbemöglichkeiten der Sportler nicht beliebig einschränken können³⁰³. Das Bundeskartellamt ging von einer Behinderung der Sportler auf dem Drittmarkt für Sportsponsoring aus³⁰⁴.

Es erachtete das Verbot von Werbemaßnahmen nur insofern als von einem legitimen Zweck gedeckt, erforderlich und verhältnismäßig, als dass es dazu diene, sog. Ambush-Marketing zu verhindern. Hierdurch werde die Durchführung der Olympischen Spiele gesichert, die auch durch die Sponsoringprogramme finanziert würden³⁰⁵. Die Verbände dürften aber nur solche Werbemaßnahmen untersagen, „die gegen gesetzliche Bestimmungen – namentlich das Markenrecht, das Urheberrecht und das Lauterkeitsrecht – oder ggf. bestehende schuldrechtliche Rücksichtnahme- und Kooperationspflichten verstoßen“³⁰⁶.

Hingegen sind nach Auffassung des Bundeskartellamts weder die Chancengleichheit von Sportlern ärmerer Länder zur „Bewahrung der finanziellen Stabilität und Nachhaltigkeit der Olympischen Bewegung und der Olympischen Spiele“³⁰⁷, noch die „Bewahrung des Wertes der Olympischen Marke zwecks Finanzierung des olympischen Solidaritätsmodells“³⁰⁸ oder die Vermeidung einer Überkommerzialisierung der Olympischen Spiele³⁰⁹ legitime Zwecke im Sinne des Drei-Stufen-Tests.

Eine Darstellung der Bewertung der einzelnen Beschränkungen durch das Bundeskartellamt³¹⁰ würde an dieser Stelle zu weit führen, zumal sie stark einzelfallbezogen ist. Hauptkritikpunkte bezogen sich auf das Anmeldeverfahren, die Liste

³⁰¹ So bspw. *Heermann*, CaS 2009, 155.

³⁰² Dargestellt unter Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 135 ff. – *Olympia*.

³⁰³ Kritisch bereits zuvor *Heermann*, WRP 2015, 1288, 1291.

³⁰⁴ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 77 – *Olympia*.

³⁰⁵ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 100 – *Olympia*.

³⁰⁶ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 109 – *Olympia*.

³⁰⁷ Insofern Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 102 – *Olympia*.

³⁰⁸ Insofern Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 104 – *Olympia*.

³⁰⁹ Hierzu Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 105 – *Olympia*.

³¹⁰ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 113 ff. – *Olympia*.

der Symbole und Bezeichnungen, die die Sportler für Werbemaßnahmen und Aktivitäten in Social-Media-Kanälen nicht nutzen dürfen, das Verbot der Verwendung von Fotos und Videos, die während der Olympischen Spiele gemacht werden und die Einschränkung der Nutzung sozialer Medien für die Individualwerbung³¹¹. Ob die Beschränkungen möglicherweise objektiv gerechtfertigt sind, ließ das Bundeskartellamt offen³¹². Da das Bundeskartellamt aber von der Unverhältnismäßigkeit der nunmehr untersagten Beschränkungen ausgeht, erscheint eine objektive Rechtfertigung nach Art. 102 AEUV/§ 19 GWB zweifelhaft.

f) Zwischenergebnis

Regeln zur Lenkung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Vereinen und Einzelsportlern zur Beschaffung von Ressourcen sind jedenfalls dann nicht missbräuchlich, wenn sie erforderlich sind, um die Stabilität und Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs zu schützen, oder wenn sie der verbesserten Vermarktung von Veranstaltungen dienen. Wiederum stehen Regeln zum Schutz der Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs im Zusammenhang mit dem Leistungsprinzip und Regeln zum Schutz der Stabilität des sportlichen Wettbewerbs im Zusammenhang mit dem Konkurrenzprinzip im Sport.

Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Vereine sind auch zulässig, um ästhetische Zwecke zu verfolgen. Die Beschränkung der nicht zugleich gegen gesetzliche Verbote verstoßenden Vermarktungstätigkeiten der Mitglieder zum Schutz eigener wirtschaftlicher Interessen des Verbandes verstößt allerdings gegen das Missbrauchsverbot. Derartige Regeln beruhen nicht auf den besonderen Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

IV. Verteilungsnormen

1. Bezug von Ressourcen der Mitglieder durch den Verband

a) Verpflichtung zu Werbeaktivitäten

Der englische High Court of Justice sah es nicht als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung an, dass die WPBSA die Sportler dazu verpflichtete, Zeit für Interviews und Autogramme aufzuwenden³¹³, wovon auch der Verband profitierte³¹⁴.

³¹¹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 107 ff. – *Olympia*; siehe hierzu auch ausführlich *Engelsing/Buhl*, ZWeR 2020, 107, 124 ff.

³¹² Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 127 – *Olympia*.

³¹³ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 130 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

³¹⁴ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 138 f. – *Hendry et al. v. WPBSA*.

b) Abststellungspflicht von Nationalspielern der Vereine

Mehrere Urteile befassten sich mit der Pflicht der Vereine zur Abststellung von Spielern für Nationalmannschaften.

aa) *LG Dortmund*

Das LG Dortmund wertete derartige Zulassungsbestimmungen der IHF im Jahr 2014 als Ausbeutungsmissbrauch i. S. d. § 19 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 2 GWB und Art. 102 AEUV³¹⁵. Auf einem unregulierten Markt sei nicht zu erwarten, dass die Vereine ihre Spieler für Nationalmannschaften abststellen, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten³¹⁶. Andere Verbände leisteten Zahlungen als Gegenleistung für das Abststellen von Spielern³¹⁷. Einen eventuellen Reputationsgewinn sah das Gericht nicht als hinreichende Gegenleistung an³¹⁸.

Diese Urteilsbegründung ist insofern fragwürdig, als dass sich das Gericht nicht mit der Frage auseinandersetzte, ob die betroffenen Vereine eine Gegenleistung in anderer als in finanzieller Form erhalten. Die Sportverbände gewähren den betroffenen Vereinen das Recht zur Teilnahme an den von ihnen ausgerichteten Ligawettbewerben. Die Zulassungsbestimmungen sind Teil umfangreicher Statuten, die die Teilnahme der Vereine an diesen Ligawettbewerben regeln. Tatsächlich stellt die Pflicht zur Abststellung von Spielern zu Nationalspielen eine Gegenleistung für die Veranstaltung des Ligawettbewerbes dar³¹⁹. Somit ist die Abststellungspflicht Teil des gesamten Austauschverhältnisses zwischen Sportvereinen und Sportverbänden, sodass eine isolierte Betrachtung fragwürdig erscheint. Im Ergebnis ist sie gar nicht unentgeltlich.

Aus diesem Grund ist der vielfach vertretenen Auffassung nicht zuzustimmen, die wegen der Unentgeltlichkeit von einem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung auf dem Nachfragemarkt für Spieler ausgeht³²⁰. Im Schrifttum ist auch noch nicht dargelegt worden, wie eine konkrete (finanzielle) Gegenleistung über-

³¹⁵ LG Dortmund, Urt. v. 14.05.2014, 8 O 46/13, openJur 2014, 22492, Rn. 120 – *Abststellungspflicht Handball*.

³¹⁶ LG Dortmund, Urt. v. 14.05.2014, 8 O 46/13, openJur 2014, 22492, Rn. 129 – *Abststellungspflicht Handball*.

³¹⁷ LG Dortmund, Urt. v. 14.05.2014, 8 O 46/13, openJur 2014, 22492, Rn. 131 – *Abststellungspflicht Handball*.

³¹⁸ LG Dortmund, Urt. v. 14.05.2014, 8 O 46/13, openJur 2014, 22492, Rn. 132 – *Abststellungspflicht Handball*; a. A. offenbar *Heermann*, CaS 2015, 384, 386.

³¹⁹ Vgl. *Butte*, Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, S. 111, die ebenfalls auf den Austauschcharakter der Lizenzierung hinweist; auf andere Formen der Gegenleistung abstellend *Heermann*, CaS 2015, 384, 386.

³²⁰ So aber *Fröhlich/Strauf*, SpuRt 2011, 102, 104; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 193 f.

haupt zu bemessen wäre. Da auf Seiten der die Spieler nachfragenden Nationalmannschaften jeweils nur ein Nachfrager existiert, ist ein eigener Marktpreis kaum zu ermitteln.

bb) OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf erblickte im Jahr 2015 in der unentgeltlichen Abstellungspflicht hingegen keinen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung³²¹, allerdings wiederum mit einer fragwürdigen Begründung.

Einerseits lag nach Ansicht des OLG kein Ausbeutungsmissbrauch i. S. d. Art. 102 AEUV vor. Ein Ausbeutungsmissbrauch sei „dadurch gekennzeichnet, dass sich das Unternehmen auf Kosten der Marktgegenseite geschäftliche Vorteile“ verschaffe³²². Durch die Zulassungsbestimmungen verschaffe sich die IHF aber keinen Vorteil auf Kosten der Marktgegenseite, also der Handballvereine, da hinsichtlich der von der IHF veranstalteten Spiele, also die Länderspiele, die Kläger nicht die Marktgegenseite seien³²³. Diese Begründung hinkt, weil die Ausbeutung durch die Zulassungsbestimmungen gerade nicht auf dem Markt der Eintrittskarten zu suchen gewesen wäre, sondern auf dem Markt für die Veranstaltung des Ligawettbewerbs für Handball, wie bereits das LG Dortmund ausgeführt hatte³²⁴. Nur auf diesem Markt stehen sich die Verbände und die Vereine gegenüber³²⁵. Es wäre also zu fragen gewesen, ob die Unentgeltlichkeit der Abstellung eine missbräuchliche Bedingung für die Teilnahme am Ligawettbewerb ist.

Andererseits erkannte das Gericht keinen Behinderungsmissbrauch i. S. d. Art. 102 AEUV, weil die Behinderung nur den Markt für Sportveranstaltungen betreffe, auf dem der Verband keine marktbeherrschende Stellung innehat³²⁶. Die betroffenen Vereine sahen sich aber nur im Verhältnis zu anderen Vereinen

³²¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 126 – *Abstellungspflicht Handball*.

³²² OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 128 – *Abstellungspflicht Handball*.

³²³ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 128 – *Abstellungspflicht Handball*.

³²⁴ LG Dortmund, Urt. v. 14.05.2014, 8 O 46/13, openJur 2014, 22492, Rn. 122 – *Abstellungspflicht Handball*.

³²⁵ Sofern *Heermann*, CaS 2015, 384, 385, davon ausgeht, dass der Markt für Arbeits- und Dienstleistungen von Spielern für Nationalmannschaften betroffen ist, meint dies den Markt für diesen Teil des Leistungsbündels zwischen Vereinen und Verbänden, wobei aber zu beachten ist, dass gerade im Bereich der Profiligen die Verbände meist nicht Vertragspartner der Vereine sind, sondern die Lizenzliegen.

³²⁶ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 129 f. – *Abstellungspflicht Handball*; a. A. *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 279, der jedoch von einem legitimen Ziel der Behinderung ausgeht; vgl. auch *Weatherill*, ECLR 2006, 645, 655.

behindert, nicht im Verhältnis zum Verband³²⁷. Aus demselben Grund verneinte das Gericht einen Behinderungsmissbrauch nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB durch den DHB³²⁸. Diesem Ansatz kann in der Praxis spätestens nicht mehr gefolgt werden, seitdem der BGH von einer marktbeherrschenden Stellung nach dem Ein-Platz-System organisierter Verbände auf dem Markt für die Teilnahmemöglichkeit an Sportveranstaltungen ausgeht³²⁹.

cc) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist dem OLG Düsseldorf zwar zuzustimmen und ein Missbrauch zu verneinen. Allerdings ist die Begründung aus den genannten Gründen fragwürdig. Das Urteil des OLG Düsseldorf ist schon aus handwerklichen Gründen nicht verallgemeinerungsfähig. Das Urteil des LG Dortmund überzeugt zwar inhaltlich nicht, der Praktiker sollte aber der durch dieses Urteil vorgegebenen und im Schrifttum unterstützten Linie folgen, dass zwar eine Pflicht zur Abstellung von Spielern statuiert werden kann, aber ein finanzieller Ausgleich geleistet werden muss³³⁰.

2. Bezug von Ressourcen Dritter durch den Verband

Das OLG Düsseldorf sah eine Verpflichtung von verbandsfremden Veranstaltern von Triathlonwettbewerben zur Zahlung einer Abgabe in Höhe von zwei Euro für jeden teilnehmenden Sportler an den Sportfachverband in Nordrhein-Westfalen nicht als Missbrauch i. S. d. § 20 Abs. 1 GWB a. F. an³³¹. Der Sportverband sei „berechtigt, seinen Finanzbedarf zu decken, um die Verbandstätigkeit aufrecht erhalten zu können“³³². Die Wettbewerbsbeeinträchtigung für den Veranstalter sei hingegen nur gering³³³. Das Gericht sah auch die Belastung der Sportler mit den auf sie umgelegten Abgaben nicht als unangemessen hoch an³³⁴. Zwar handelt es sich hierbei um ein einseitiges Verhalten gegenüber verbandsfremden Dritten.

³²⁷ OLG Düsseldorf, Ur. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 132 – *Abstellungspflicht Handball*.

³²⁸ OLG Düsseldorf, Ur. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 135 – *Abstellungspflicht Handball*.

³²⁹ BGH, Ur. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 45 – *Pechstein/International Skating Union*.

³³⁰ Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 279 f.; Giebel, WRP 2006, 857, 860 f.; Weatherill ECLR 2006, 645, 655; vgl. auch Heermann, CaS 2008, 111, 113 f.

³³¹ OLG Düsseldorf, Ur. v. 02.04.2013 VI – U (Kart) 9/13, NRWE, Rn. 30 – *Triathlon*; a. A. Eckert/Wisser, WuW 2015, 480, 488.

³³² OLG Düsseldorf, Ur. v. 02.04.2013 VI – U (Kart) 9/13, NRWE, Rn. 37 – *Triathlon*.

³³³ OLG Düsseldorf, Ur. v. 02.04.2013 VI – U (Kart) 9/13, NRWE, Rn. 36 – *Triathlon*.

³³⁴ OLG Düsseldorf, Ur. v. 02.04.2013 VI – U (Kart) 9/13, NRWE, Rn. 38 – *Triathlon*; a. A. mangels unmittelbarer Gegenleistung für die Sportler Eckert/Wisser, WuW 2015, 480, 488.

Im Wege des Erst-Recht-Schlusses folgt hieraus aber, dass der Verband auch von eigenen Mitgliedern über den Mitgliedsbeitrag hinaus Finanzmittel erheben kann um seinen Bedarf zu decken.

3. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist der Schluss zu ziehen, dass Regeln zur Umverteilung von Ressourcen zugunsten des Verbandes grundsätzlich zulässig sind, sofern sie der Deckung des Bedarfs des Verbandes zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dienen. Der Höhe nach sollten sie einen angemessenen Rahmen einhalten. Andere als rein monetäre Ressourcen müssen gegebenenfalls vergütet werden, um einen Missbrauch sicher auszuschließen. In den Verteilungsnormen zugunsten des Verbandes äußert sich keines der Prinzipien des Sports.

V. Innenbeziehungsnormen

1. Rechte der Mitglieder

a) Zulassung von Vereinskmannschaften (Lizenzierung)

aa) *Handballbundesligalizenz, LG Dortmund*

Das LG Dortmund erklärte im Jahr 2000 die Auf- und Abstiegsregeln des DHB als Verfügungsbeklagtem für missbräuchlich i. S. d. § 20 Abs. 1 GWB a. F.

Die 1. Handball-Bundesliga besteht aus 18 Mannschaften, von denen nach der Saison jeweils der 17. und der 18. der Tabelle absteigen und der 16. Relegationsspiele gegen den Sieger der Entscheidungsspiele zwischen den beiden Staffeln zweiten der 2. Bundesligen austragen muss. Der Verfügungskläger, der die Saison 1999/2000 als 16. der 1. Handball-Bundesliga abgeschlossen hatte, wandte sich gegen die Ansetzung von Relegationsspielen gegen eine der Zweitligamannschaften und begehrte die Zulassung zur Teilnahme an der 1. Bundesliga für die kommende Saison, da der Verfügungsbeklagte dem 9. in der Tabelle die Lizenz zunächst aus wirtschaftlichen Gründen versagt hatte und den Verfügungskläger darüber informiert hatte, dass dieser keine Relegationsspiele bestreiten müsse, um die Lizenz für die 1. Bundesliga zu erhalten. Später hatte der Verfügungsbeklagte dem Tabellen-9. die Lizenz unter Auflagen doch gewährt, nachdem dieser neue Unterlagen vorgelegt hatte, und deshalb Relegationsspiele unter Teilnahme des Verfügungsklägers angesetzt³³⁵.

³³⁵ LG Dortmund, Urt. v. 21.06.2000, 13 O 88/00 (Kart.), SpuRt 2001, 24 ff. – *Zulassung zur Bundesliga*.

Das LG Dortmund leitete den Missbrauch daraus ab, dass die Regelung die vom Auf- und Abstieg betroffenen Mannschaften gegenüber anderen Mannschaften benachteilige. Sie sei unvollständig, da sie den Fall nicht regele, dass der Verband einer Mannschaft vor oder nach den Relegationsspielen die Lizenz verweigert, was „zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei den betroffenen Mannschaften führe“³³⁶.

Verbandsregeln, insbesondere solche, die wirtschaftlich neuralgische Thematiken regeln sollen, müssen somit vollständig sein³³⁷.

bb) Profi-Fußballliga, Belgisches Conseil de la Concurrence

Das belgische Conseil de la Concurrence vertrat in einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren über die Anforderungen für eine Lizenz für die belgischen Profi-Fußballligen, dass die Anforderungen, die im wesentlichen wirtschaftlicher Natur sind, dazu dienen, gesunden Wettbewerb zwischen den Vereinen zu sichern³³⁸. Darüber hinaus seien die Anforderungen verhältnismäßig und nicht diskriminierend³³⁹.

cc) Basketballlizenzen, Finnische Wettbewerbsbehörde

Bereits im Jahr 1995 befasste sich die finnische Wettbewerbsbehörde mit den Lizenzierungsbestimmungen des finnischen Basketballverbandes. Diese sahen Anforderungen an den sportlichen Erfolg, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Nachwuchsförderung vor³⁴⁰. Geklagt hatten die Eigentümer einer finnischen Basketballmannschaft, die den ersten Platz in der zweiten finnischen Liga errungen hatte, deren Lizenzantrag der Verband allerdings ablehnte³⁴¹.

Die Anforderungen an den sportlichen Erfolg und die Nachwuchsförderung sah die Behörde nicht als missbräuchlich an. Es reiche, wenn sie nicht „eindeutig unbegründet sind oder den Geboten der Vernunft zuwiderlaufen“³⁴². Die Behörde erkannte also eine Einschätzungsprärogative des Verbandes an.

Die finanziellen Anforderungen hielt die Behörde für missbräuchlich. Maßstab sei, dass die Anforderungen „im Hinblick auf das Produkt (organisierte Basketballturniere) angemessen und erforderlich“ seien, „um dessen Qualität zu erhal-

³³⁶ LG Dortmund, Urt. v. 21.06.2000, 13 O 88/00 (Kart.), SpuRt 2001, 24, 26 f. – *Zulassung zur Bundesliga*.

³³⁷ Vgl. *Gutsche*, SpuRt 2001, 27; vgl. bezüglich der Herstellung von Chancengleichheit auch *Beisenherz*, *Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht*, S. 168.

³³⁸ *Conseil de la Concurrence*, Rapport Annuel 2003, Volume I, S. 727, 735.

³³⁹ *Conseil de la Concurrence*, Rapport Annuel 2003, Volume I, S. 727, 735.

³⁴⁰ Dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 77.

³⁴¹ Dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 77.

³⁴² Eingehend dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 77 f.

ten³⁴³. Zum einen dürften die finanziellen Anforderungen nicht über die kommende Saison hinaus gehen, da dies nicht erforderlich sei, um den Spielbetrieb für die nächste Saison zu sichern. Zum anderen seien die bisherigen Anforderungen zu unbestimmt³⁴⁴. Erforderlich sei, dass die Vereine in die Lage versetzt werden, einzuschätzen, ob sie die Kriterien erfüllen³⁴⁵.

dd) Europäische Kommission

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass Lizenzierungsregeln nicht gegen das Missbrauchsverbot verstoßen, solange sie nicht über das hinaus gehen, was notwendig ist, um die finanzielle Stabilität der Vereine und somit des sportlichen Wettbewerbs sowie sichere Bedingungen der Ausübung des Sports zu gewährleisten³⁴⁶.

ee) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Anforderungen für die Lizenzierung zur Teilnahme an Ligawettbewerben zulässig sind, wenn sie für die Stabilität des Ligawettbewerbs in der jeweils kommenden Saison erforderlich sind, und solange sie transparent und nicht diskriminierend oder willkürlich sind³⁴⁷. Im Übrigen können sie wirtschaftlicher und sportlicher Natur sein³⁴⁸. Erforderlich ist ferner, dass die Regelungen eindeutig und vollständig sind.

b) Zulassung von Einzelsportlern

Das OLG Frankfurt a. M. hielt in einem Urteil aus dem Jahr 1994 eine Altersbeschränkung des Bundesverbandes der Sportschützenvereine für die Teilnahme an Ranglistentouren von 45 Jahren zwecks Nachwuchsförderung für zulässig³⁴⁹. Das Gericht stützte sich zwar nicht auf das Missbrauchsverbot, betonte aber die Sozialmächtigkeit des Verbandes, die eine Billigkeitsüberprüfung der Regelung erfordere³⁵⁰.

³⁴³ Eingehend dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 78.

³⁴⁴ Eingehend dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 78.

³⁴⁵ Eingehend dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 78.

³⁴⁶ *Kommission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper {COM(2007) 935}, Annex I, Ziff. 2.2.1.7.

³⁴⁷ So auch *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 325.

³⁴⁸ Vgl. *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 325.

³⁴⁹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 06. 12. 1994, 11 U (Kart) 37/94, SpuRt 1995, 213 – *Sportschütze*.

³⁵⁰ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 06. 12. 1994, 11 U (Kart) 37/94, SpuRt 1995, 213, 214 – *Sportschütze*.

Das OLG Hamburg erkannte in einem Urteil aus dem Jahr 2019 keinen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i. S. d. § 19 Abs. 1 GWB³⁵¹ in der Beschränkung der Teilnahmerechtigung von Boxern an Boxkämpfen im Fall einer Gesundheitsgefahr³⁵². Auf die Frage der marktbeherrschenden Stellung des Boxverbandes kam es nicht an³⁵³.

c) Wettkampfmodi

Generalanwalt Cosmas ging in seinem Schlussantrag im *Deliège*-Verfahren nicht von einem Verstoß des Verbandes gegen das Missbrauchsverbot wegen der Auswahlkriterien für Einzelsportler für Wettbewerbe aus. Inhaltlich seien Leistungskriterien³⁵⁴ und Länderquoten³⁵⁵ zulässig. Auch die Europäische Kommission sieht in der Beschränkung der Teilnehmerzahl einer Sportveranstaltung keinen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot³⁵⁶. Das Schrifttum geht ferner zurecht davon aus, dass Ordnungskriterien, wie das Alter und das Geschlecht der Sportler, zulässig sind³⁵⁷.

d) Nominierungskriterien

Das OLG Frankfurt a.M. überprüfte im Jahr 2016 in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Nominierungskriterien des DLV für die Olympischen Spiele. Der DLV hatte den von der IAAF vorgegebenen Qualifikationseitraum, innerhalb dessen die Sportler die Leistungen erbringen mussten, aufgrund derer sie von den nationalen Verbänden für die Olympischen Spiele 2016 in Rio de Janeiro gemeldet werden konnten, für die eigenen Sportler um mehrere Monate verkürzt. Dies hatte zur Folge, dass der DLV in der Disziplin Speerwurf eine andere Sportlerin als die Beschwerdeführerin meldete. Hätte der DLV den vom interna-

³⁵¹ Hans. OLG Hamburg, Urt. v. 01.08.2019, 3 U 176/17, WuW 2019, 650, 656 – *Lizenzentziehung durch Boxverband*.

³⁵² Hans. OLG Hamburg, Urt. v. 01.08.2019, 3 U 176/17, WuW 2019, 650, 654 – *Lizenzentziehung durch Boxverband*.

³⁵³ Hans. OLG Hamburg, Urt. v. 01.08.2019, 3 U 176/17, WuW 2019, 650, 656 – *Lizenzentziehung durch Boxverband*.

³⁵⁴ Generalanwalt Cosmas, Schlussantrag vom 18.05.1999, Slg. 2000, I-2549. Rn. 70 ff., 113 – *Deliège*.

³⁵⁵ Generalanwalt Cosmas, Schlussantrag vom 18.05.1999, Slg. 2000, I-2549. Rn. 84 ff., 113 – *Deliège*.

³⁵⁶ *Commission*, Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper (COM(2007) 935), Annex I, Ziff. 2.2.1.1; siehe auch *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 321, der zu Recht auch auf das Interesse eines hohen sportlichen Niveaus hinweist.

³⁵⁷ So *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 323.

tionalen Verband vorgegeben Zeitraum zugrunde gelegt, hätte er die Beschwerdeführerin melden müssen³⁵⁸.

Das OLG Frankfurt a.M. sah in der Verkürzung des entscheidungserheblichen Zeitraumes keinen Missbrauch i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB. Entscheidend war nach Ansicht des Gerichts, dass für alle Sportler dieselben Kriterien galten. Im Übrigen liegt es nach Auffassung des Gerichts im Ermessen des Sportverbandes, wie er die Kriterien ausgestaltet, insbesondere ob er mehr Wert auf eine konstante Leistungserbringung oder kurzfristige Leistungsfähigkeit im Olympiajahr legt. Unsachliche Erwägungen bei der Festlegung des Zeitraumes seien nicht erkennbar³⁵⁹.

Im Jahr 2020 bejahte das LG Frankfurt a.M. einen Schadensersatzanspruch zweier Beachvolleyballspielerinnen aus §§ 33a, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB wegen sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung aufgrund Nichtnominierung zu Turnieren durch den Deutschen Volleyball-Verband³⁶⁰. Ein Verband, der eine Monopolstellung hat, sei dazu verpflichtet, jeden Sportler für Wettkämpfe zu nominieren, der die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt. Zugleich müsse er „seine Leistungsgewährung von sachlich begründeten Voraussetzungen oder Auswahlkriterien abhängig machen“³⁶¹. Es bleibe dem Verband zwar überlassen, ob er „die von den Klägerinnen angeführten Ranglistenplätze oder die Möglichkeit von nationalen Qualifikationsturnieren für internationale Turniere“ als Auswahlkriterien anwende³⁶². Als unzulässig erachtete es das Gericht aber, dass der Verband vollständig von Leistungskriterien abgesehen habe. Es bestehe auch kein sachlicher Grund darin, den hierdurch protegierten Teams den Qualifikationsdruck zu nehmen³⁶³.

Im Ergebnis muss ein Verband die Nominierung von Sportlern zu internationalen Turnieren also von sportlichen Leistungskriterien abhängig machen. Wie er diese ausgestaltet, steht allerdings in seinem Ermessen, solange sie für alle Sportler gleichermaßen gelten.

e) Zwischenergebnis

Im Bereich der Innenbeziehungen setzt das Missbrauchsverbot auf der Ebene der Vereinswettbewerbe im Ergebnis voraus, dass die Lizenzierungs- und Qualifikationsregeln der Stabilität der Wettbewerbe dienen und hinreichend eindeutig und vollständig sind, sodass die Vereine Planungssicherheit haben, soweit dies die sport-

³⁵⁸ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.07.2016, 11 W 22/16 (Kart), hessenrecht – *Nominierungsentscheidung*.

³⁵⁹ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.07.2016, 11 W 22/16 (Kart), hessenrecht – *Nominierungsentscheidung*.

³⁶⁰ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 07.10.2020, Az. 2-06 O 457/19, SpuRt 2020, 320, 322.

³⁶¹ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 07.10.2020, Az. 2-06 O 457/19, SpuRt 2020, 320, 322.

³⁶² LG Frankfurt a.M., Urt. v. 07.10.2020, Az. 2-06 O 457/19, SpuRt 2020, 320, 322.

³⁶³ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 07.10.2020, Az. 2-06 O 457/19, SpuRt 2020, 320, 322.

lichen (Zwischen-)Ergebnisse erlauben und schließlich, dass die Anforderungen nicht diskriminierend oder willkürlich sind. Sofern diese Regeln die Stabilität des Wettbewerbs sichern sollen, beruhen sie auf dem Konkurrenzprinzip. Der Aspekt der Planungssicherheit entspringt dem Gleichheitsprinzip. Im Übrigen stehen die Regeln nicht im Zusammenhang mit den Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

Zwecks Nachwuchsförderung können Verbände eine Altersbeschränkung bei Wettbewerben festlegen, was Ausfluss des Konkurrenzprinzips ist. Ferner können Verbände die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen bei Gesundheitsgefahren verbieten. Hierin äußert sich keines der Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

Bei der Festlegung des Modus sportlicher Wettbewerbe sind sowohl Leistungskriterien als auch Länderquoten zulässig. Dies dürfte auch für Ordnungskriterien wie das Alter oder das Geschlecht gelten. In den Leistungskriterien äußert sich das Leistungsprinzip des Sports, in den Ordnungskriterien das Gleichheitsprinzip.

Bei den Nominierungskriterien für internationale Wettbewerbe verfügen die Verbände grundsätzlich über einen Beurteilungsspielraum. Die Verbände können aber den entscheidungserheblichen Zeitraum nach eigenem Ermessen festlegen. Auch in derartigen Nominierungskriterien zeigt sich das Konkurrenzprinzip des Sports, weil sie sicherstellen sollen, dass die jeweils teilnehmenden Sportler konkurrenzfähig sind. Im zugleich bestehenden Erfordernis gleicher Kriterien zeigt sich das Gleichheitsprinzip.

2. Pflichten der Mitglieder

a) Loyalitätspflichten

In der bereits angesprochenen Mitteilung der Europäischen Kommission in Sachen FIA sah die Kommission es nicht als Missbrauch an, Fahrern und anderen Personen die Teilnahme an nichtlizenziierten Veranstaltungen zu untersagen. Wiederum galt dies allerdings nur, weil sich die FIA dazu verpflichtete, sämtliche Veranstaltungen zu lizenzieren, die gewisse Sicherheitsstandards erfüllen³⁶⁴.

Der englische High Court of Justice (EWHC) sah den bereits dargestellten Teilnahmeerlaubnisvorbehalt in den Statuten der WPBSA³⁶⁵ mangels ausreichender wirtschaftlicher Interessen der WPBSA³⁶⁶ als Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung an³⁶⁷.

³⁶⁴ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 6 – FIA.

³⁶⁵ Siehe Abschnitt A. V. 2. b).

³⁶⁶ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 115 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

³⁶⁷ EWHC, Case No: HC0100813, 05. 10. 2001, ISLR 2002, SLR-1, Rn. 118 – *Hendry et al. v. WPBSA*.

In der ebenfalls bereits dargestellten späteren Entscheidung *Bruce Baker v. BBBC* erkannte der EWHC keinen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot im Verbot gegenüber Funktionären, sich an Boxveranstaltungen zu beteiligen, die nicht durch die BBBC lizenziert sind, weil dies Beschränkungen notwendig mit den Zielen der Chancengleichheit der Sportler, ihrer Gesundheit, der Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfes sowie der ethischen Werte des Sports verbunden seien³⁶⁸.

Ferner existieren Entscheidungen der belgischen Wettbewerbsbehörde und des Court d'appel des Bruxelles zu Teilnahmeerlaubnisvorbehalten aus dem Jahr 2015. Die Wettbewerbsbehörde sah eine Satzungsregelung als nicht mit dem Missbrauchsverbot vereinbar an, nach der es der FEI möglich war, über die Zulassung freier Veranstalter nach freiem Ermessen zu entscheiden, selbst wenn diese sich sämtlichen FEI-Standards unterwerfen und auf dieser Grundlage Sperren gegen Sportler auszusprechen, die an den nicht genehmigten Wettbewerben teilnahmen³⁶⁹. Der Court d'appel des Bruxelles bestätigte die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde³⁷⁰.

Das LG Nürnberg-Fürth hielt das durch den Deutschen Ringer Bund ausgesprochene Verbot der Teilnahme an dem verbandsfremden Wettbewerb des Deutschen Ringerliga e. V. in einem Urteil aus dem Jahr 2019³⁷¹ hingegen für missbräuchlich³⁷². Im Rahmen der Abwägung stützte es sich zwar auf den Drei-Stufen-Test, was nach hier vertretener Auffassung nicht erforderlich ist³⁷³, die Abwägungskriterien aber inhaltlich nicht falsch macht. Es hielt den Schutz der Integrität des Sports, die regelkonforme Ausübung des Sports, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Sportler, die Chancengleichheit, die Ehrlichkeit und die Objektivität des Wettkampfes sowie unter Umständen die vertikale Solidarität innerhalb der Sportverbandes für legitime Zwecke. In Bezug auf wirtschaftliche Eigeninteressen des Verbandes lehnte es die Legitimität ab. Das Landgericht ließ offen, ob das Ein-Platz-Prinzip ein legitimes Ziel ist, weil es das Verbot der Teilnahme am Wettbewerb des Konkurrenten im konkreten Fall nicht erforderlich hielt³⁷⁴.

Das Schrifttum meint, dass ein Teilnahmeerlaubnisvorbehalt nicht im freien Ermessen des Verbandes stehen dürfe. Vielmehr könne sich das Recht des Ver-

³⁶⁸ EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 20 – *Bruce Baker v. BBBC*.

³⁶⁹ Le Collège de la concurrence de ,Autorité belge de la concurrence, décision n° ABC-2015-V/M-23 du 27 juillet 2015 en application de l'article IV.64, § 1 CDE, affaire no CONC-V/M-15/0016, Rn. 116.

³⁷⁰ Arrêt définitif de la Cour d'appel de Bruxelles, dossier n°: VM-15-016, décision n°: 15-VM-23.

³⁷¹ Das Urteil ist in der Fundstelle NZKart 2019, 288 nicht vollständig wiedergegeben. Nicht nachzuvollziehen ist daher, ob sich das Urteil – entsprechend dem Leitsatz der Redaktion – tatsächlich auch mit dem Aufnahmeanspruch eines Verbandes in einen anderen Verband befasst.

³⁷² LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 28.02.2019, 19 O 1079/18, NZKart 2019, 288, 289 – *Deutsche Ringerliga*.

³⁷³ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. II. 3.

³⁷⁴ LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 28.02.2019, 19 O 1079/18, NZKart 2019, 288, 289 – *Deutsche Ringerliga*.

bandes, Sportlern die Teilnahme an fremdorganisierten Wettkämpfen zu verbieten, nur unter bestimmten Bedingungen aus der mitgliedschaftlichen Verpflichtung der Sportler ergeben, bspw. wenn die Existenz des Verbandes bedroht ist³⁷⁵, oder um die Nachwuchspflege des Sports sicher zu stellen³⁷⁶. Im Übrigen liegt ein Ausbeutungsmissbrauch gegenüber den Sportlern nahe³⁷⁷.

b) Teilnahmeverpflichtung

Umgekehrt erachtete das LG Frankfurt a.M. die Verpflichtung von Sportlern zur Teilnahme an bestimmten Wettbewerben in einem Urteil aus dem Jahr 2009 ausdrücklich nicht als Verstoß gegen § 20 Abs. 1 GWB a.F. Das Gericht stellte darauf ab, dass der Sportler Sporthilfe in Anspruch genommen hatte³⁷⁸.

c) Sonstige Loyalitätspflichten

Ebenfalls in den erweiterten Bereich der Lenkungsregeln gehören Loyalitätspflichten ideeller Art. Das LG Frankfurt a.M. sah es als zulässig im Lichte des Missbrauchsverbotes nach § 20 Abs. 1 GWB a.F. an, Kadersportlern zumindest während laufender internationaler Wettbewerbe zu verbieten, Streitigkeiten innerhalb des Verbandes und mit dem Verband öffentlich auszutragen. Ein Bahnradfahrer, den der Verband während der Weltmeisterschaften 2003 nicht in den Startkader für den Einzelwettbewerb berief, hatte den Verband hierfür in einer Pressemitteilung kritisiert³⁷⁹. Da das Gericht in seinem Urteil auf das Interesse des Verbandes abstellte, dass die Mitglieder des Kaders in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Weltmeisterschaft im eigenen Land nicht mit negativen Erklärungen an die Pressen treten³⁸⁰, ist davon auszugehen, dass es Sportlern außerhalb derartiger Zusammenhänge freistehen muss, ihre Meinung zu äußern.

d) Zwischenergebnis

Nach der Fallpraxis sind Loyalitätspflichten von Mitgliedern solange nicht missbräuchlich, wie Sicherheitsbelange und der Schutz der Gesundheit des Sport-

³⁷⁵ Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 329; Schroeder, WRP 2006, 1327, 1332; Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 272, hält die Existenzgefahr des Verbandes nicht für ausreichend, sondern verlangt eine Gefahr für den Bestand und das Ansehen der Sportart.

³⁷⁶ Vgl. Schroeder, WRP 2006, 1327, 1332.

³⁷⁷ Vgl. Schroeder, WRP 2006, 1327, 1331.

³⁷⁸ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 14. 05. 2009, 2-03 O 614/08, CaS 2009, 255, 263 – *Nominierung*.

³⁷⁹ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 14. 05. 2009, 2-03 O 614/08, CaS 2009, 255, 256 – *Nominierung*.

³⁸⁰ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 14. 05. 2009, 2-03 O 614/08, CaS 2009, 255, 263 – *Nominierung*.

lers oder Belange der Verbandstätigkeit sie erfordern. Wirtschaftliche Interessen reichen hingegen kaum aus. Die Entscheidung über die Genehmigung von Wettbewerben verbandsfremder Veranstalter zur „Legalisierung“ der Teilnahme an diesen Wettkämpfen darf nicht im freien Ermessen des Verbands stehen. Verbände können Sportler jedoch zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet. Ferner ist es zulässig, verbandsschädliches Verhalten zu untersagen. Hierin äußert sich keines der Prinzipien des Sports.

Kapitel 7

Rechtsanwendung

A. Kartellverbot

Im Bereich der Rechtsanwendung befasst sich die Entscheidungspraxis mit den Anforderungen des Kartellverbots an verfahrensrechtliche Regeln (*I.*) und an die Anwendung des selbstgesetzten Rechts (*II.*). Diese Regeln beruhen grundsätzlich auf keinem der besonderen Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

I. Verfahrensrechtliche Anforderungen

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Anforderungen ist zur besseren Orientierung eingangs auf den Unterscheid zwischen Verbandsgerichten (bspw. das DFB-Sportgericht) und Schiedsgerichten (bspw. der CAS) hinzuweisen. Verbandsgerichtliche Entscheidungen haben rein verbandsinterne Wirkungen und sind gerichtlich überprüfbar, während Entscheidungen echter Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO an die Stelle der Entscheidungen staatlicher Gerichte treten und die Überprüfung auf die in § 1059 Abs. 2 ZPO genannten Aspekte beschränkt ist³⁸¹.

1. Schiedszwang

Im Jahr 2001 verpflichtete sich die FIA dazu, staatlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen ihrer Verbandsgerichte in ihrem Sporting Code nicht mehr auszuschließen³⁸². Die FIFA verpflichtete sich im Jahr 2002 in einem Verfahren der Europäischen Kommission dazu, Schiedsverfahren im Bereich von Spielertransfers nur auf freiwilliger Basis durchzuführen, ein Berufungstribunal einzurichten und

³⁸¹ *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 145; siehe zu den Einzelheiten der Abgrenzung zwischen echten Schiedsgerichten und Verbandsgerichten auch *Longrée/Putzier*, MDR 2019, 391, 392 ff.

³⁸² Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 5 – FIA.

den Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit freizuhalten³⁸³. Zwar handelte es sich in beiden Fällen um Verpflichtungszusagen der Verbände und nicht um Untersagungsverfügungen der Europäischen Kommission. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Europäische Kommission ohne die Verpflichtungszusagen mangels Freistellungsfähigkeit Untersagungsverfügungen mit ähnlichem Inhalt erlassen hätte³⁸⁴.

In der bereits dargestellten ISU-Entscheidung führte die Kommission aus, dass Schiedsvereinbarungen den Wettbewerb grundsätzlich nicht beschränken, sondern nur dann, wenn bereits die hiermit durchgesetzten Primärregeln (in diesem Fall ging es um Zulassungsregeln), den Wettbewerb unzulässig beschränken³⁸⁵. Das EuG folgte dem in seinem bereits angesprochenen Urteil aus dem Jahr 2020 bezüglich der ISU-Zulassungsregeln mangels Verstärkung anderweitiger Wettbewerbsbeschränkungen nicht. Der Sportler sei ausreichend dadurch geschützt, dass er in dem Fall einer kartellrechtswidrig versagten Zulassung nach der bisherigen Fallpraxis des EuGH einen Anspruch auf Schadensersatz vor staatlichen Gerichten gegen den Verband geltend machen könne³⁸⁶.

Das LG Frankfurt a. M. schlug in einem obiter dictum im bereits angesprochenen Urteil aus dem Jahr 2019 sogar als milderer Mittel vor, dass Verbände mit Spielervermittlern eine Schiedsvereinbarung treffen könnten, um deren eingegangenen Verpflichtungen durchzusetzen, anstatt sie der Verbandgerichtsbarkeit zu unterwerfen³⁸⁷.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Schiedsvereinbarungen im Verhältnis zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern nach der aktuellen Fallpraxis nicht gegen das Kartellverbot verstoßen³⁸⁸. Im Schiedszwang kommt das Gleichheitsprinzip des sportlichen Wettbewerbs zum Ausdruck, da er sicherstellt, dass alle Sportler derselben Regeln Anwendung unterliegen.

2. Unterwerfung Dritter unter Verbandsgerichtsbarkeit

Das OLG Frankfurt a. M. führte im Spielervermittler-Urteil aus dem Jahr 2016 aus, dass Verbände zwar grundsätzlich auch Verbandsfremde der Verbandsstrafgewalt unterwerfen könnten. Eine solche Regelung ist nach Auffassung des OLG

³⁸³ Kommission, IV/36.583, Rn. 50 – FIFA.

³⁸⁴ Zu einem anderen Ergebnis gelangt *Eckel/Richter*, WuW 2015, 1078, 1086, die offenbar davon ausgehen, dass Schiedszwang die Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV erfüllt.

³⁸⁵ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208, Rn. 269 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; vgl. auch *Heermann*, NJW 2019, 1560, 1563, dem allerdings die betreffenden Ausführungen der Kommission nur in geschwärtzter Form vorlagen; sowie *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 247.

³⁸⁶ EuG, Urt. v. 16. 12. 2020, T-93/18, Rn. 163 – *International Skating Union/Kommission*.

³⁸⁷ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 24. 10. 2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 346 – *DFB-Reglement*.

³⁸⁸ Vgl. auch *Heermann*, NJW 2019, 1560, 1565.

aber nur mit dem Kartellverbot vereinbar, wenn der betroffene Verbandsfremde (der Spielervermittler) über die jederzeitige Möglichkeit verfügt, in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt der Regeln zu erhalten, deren Durchsetzung er sich unterworfen hat³⁸⁹. Die FIFA hatte im Jahr 2008 einen Standardvermittlungsvertrag eingeführt, der eine Klausel enthielt, die die Zuständigkeit des Verbands wegen jeglicher Ansprüche aus dem Spielervermittlervertrag begründete und den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausschloss³⁹⁰.

Das OLG deutete an, dass schon der Zweck eines „weltweit einheitlichen Rechtsrahmens“ ausreichend sei, um Verbandsfremde der Verbandsgerichtsbarkeit zu unterwerfen³⁹¹. Wiederum ist anzumerken, dass das OLG auf den Drei-Stufen-Test abstellte, der bei Verbandsregelungen im Verhältnis zu Dritten nach hier vertretener Ansicht nicht angewendet werden kann³⁹². Aus diesem Grund lässt das Urteil Fragen zur kartellrechtlichen Zulässigkeit der Unterwerfung Verbandsfremder unter die Verbandsgerichtsbarkeit offen.

Das LG Frankfurt a. M. verneinte in seinem bereits angesprochenen Urteil aus dem Jahr 2019 die Anwendbarkeit des Drei-Stufen-Tests auf die Unterwerfung von Spielervermittlern unter die Verbandsgerichtsbarkeit. Auch eine Einzelfreistellung verneinte es insofern mangels Unerlässlichkeit, da der Verband die durch den Spielvermittler eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ebenso gut vor staatlichen Gerichten erreichen könne³⁹³.

3. Zwischenergebnis

Festzuhalten ist, dass Verbände jedenfalls ihre eigenen Mitglieder einem Schiedszwang unterwerfen können. Die anderslautende Entscheidung der Kommission im Fall der FIA-Entscheidung der Kommission erklärt sich möglicherweise mit den Besonderheiten der FIA. Auch Verbandsfremde können die Verbände nach einer landgerichtlichen Entscheidung einer Schiedsklausel unterwerfen. Dies ist Ausdruck des Gleichheitsprinzips im Sport.

Zweifelhaft ist aber, ob die Unterwerfung Verbandsfremder unter die bloße Verbandsgerichtsbarkeit mit dem Kartellverbot vereinbar ist. Das dies bejahende obergerichtliche Urteil überzeugt aus dogmatischen Gründen nicht.

³⁸⁹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02. 02. 2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*.

³⁹⁰ Vgl. *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 151.

³⁹¹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02. 02. 2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*; anders noch LG Frankfurt a. M., Urt. v. 28. 05. 2015, 2-06 O 142/15, SpuRt 263, 266 – *Spielervermittler*.

³⁹² Siehe oben unter Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

³⁹³ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 24. 10. 2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 346 – *DFB-Reglement*.

II. Materiell-rechtliche Anforderungen

Materiell-rechtliche Vorgaben des Kartellverbots zur Anwendung des selbstgesetzten Rechts finden sich in der Rechtsprechung nur spärlich. In diesen spiegeln sich die Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs grundsätzlich nicht, sondern allenfalls in den jeweils durchgesetzten Regeln.

1. Auslegung von Regeln

Der High Court of England and Wales befasste sich im Urteil *Adidas v. The Lawn Tennis Association & Others* mit der Auslegung einer Regelung des Grand Slam Committees, dem auch die International Tennis Federation (ITF) angehört, über den erlaubten Umfang des Logos eines Herstellers von Sportbekleidung. Die Shirts des Herstellers Adidas verfügten über drei Streifen³⁹⁴. Die Organisatoren der Grand Slam Turniere vertraten die Auffassung, dass es sich hierbei um das Standardlogo von Adidas handelt, sodass die Regeln über den Umfang der Logos auf das Streifenmotiv anwendbar seien und dessen zulässige Größe beschränkten³⁹⁵.

Das Gericht bezweifelte die Anwendbarkeit des Drei-Stufen-Tests auf diese Regel mit der Begründung, dass es für den Tennis-Sport als solchen nicht erforderlich sei, dass der Hersteller der Bekleidung nicht identifiziert werden kann. Stattdessen nahm es an, dass sich die Identifizierbarkeit des Herstellers lediglich auf die Vermarktbarkeit des jeweiligen Turniers auswirkt³⁹⁶. Vor allem wegen der unterschiedlichen Anwendung der Designregeln auf die Produkte verschiedener Hersteller durch die Organisatoren ging das Gericht aber von einer hohen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens von Adidas im Hauptsacheverfahren wegen eines Verstoßes gegen Art. 81 EGV a. F. aus³⁹⁷.

Das Urteil ist mit Vorsicht zu betrachten, da die Anwendbarkeit des Kartellverbots auf einen Diskriminierungssachverhalt ungewöhnlich ist. Die unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern wird üblicherweise am Maßstab des Missbrauchsverbotes in der Ausprägung des Diskriminierungsverbotes gemessen. Das Gericht vermutete allerdings auch einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot³⁹⁸.

Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren liegt nicht vor, da sich die Parteien außergerichtlich geeinigt haben³⁹⁹.

³⁹⁴ EWHC, Urt. v. 07.06.2006, 1318 (Ch), Case No: HC 06C01465, Rn. 4 – *Adidas*.

³⁹⁵ EWHC, Urt. v. 07.06.2006, 1318 (Ch), Case No: HC 06C01465, Rn. 6 ff. – *Adidas*.

³⁹⁶ EWHC, Urt. v. 07.06.2006, 1318 (Ch), Case No: HC 06C01465, Rn. 36 – *Adidas*.

³⁹⁷ EWHC, Urt. v. 07.06.2006, 1318 (Ch), Case No: HC 06C01465, Rn. 49 – *Adidas*.

³⁹⁸ EWHC, Urt. v. 07.06.2006, 1318 (Ch), Case No: HC 06C01465, Rn. 53 – *Adidas*.

³⁹⁹ Siehe *Heermann*, WRP 2009, 285, 287.

2. Feststellung von Tatbestandsmerkmalen

Im Meca-Medina-Urteil ließ sich der EuGH nicht nur zu Dopingverboten als solchen aus, sondern auch zur Feststellung eines Verstoßes. Konkret erfüllen Schwellenwerte im Bereich des Dopingverbotes nach Ansicht des EuGH nur dann den Tatbestand des Kartellverbots, wenn sie so niedrig angesetzt sind, dass Dopingtests auch dann positiv sind, wenn ein auf natürliche Weise erreichbarer Wert vorliegt. Anderenfalls erfüllten sie die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests⁴⁰⁰. Entscheidend sei, dass die jeweilige Beschränkung i. S. d. Art. 81 EGV a. F. inhaltlich „auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige begrenzt“ ist⁴⁰¹.

Konkret hatte das Urteil den zugrunde gelegten Nandrolon-Grenzwert zum Gegenstand, den der EuGH im Ergebnis für zulässig hielt. Der durch die gegenständliche Anti-Doping-Regel festgelegte Grenzwert richtete sich nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Studien und lag zudem 20-mal über dem durchschnittlichen natürlichen Wert⁴⁰².

3. Ausübung des Ermessens

Das LG Frankfurt a. M. entschied im Jahr 1995, dass Sportverbände nicht aufgrund des Kartellverbotes dazu verpflichtet sind, Sportveranstaltungen von Verbandsfremden zu genehmigen. Das Gericht argumentierte, dass „nur so die sportlichen Interessen des Verbandes durchgesetzt werden“ könnten⁴⁰³.

Inwiefern sich Verbände auf dieses ohnehin bloß landgerichtliche Urteil stützen können, erscheint fraglich, weil die Verbände weitgehend darin beschränkt sind, Sportlern die Teilnahme an nicht genehmigten Veranstaltungen zu verbieten⁴⁰⁴.

4. Zwischenergebnis

Das Kartellverbot steht einer Anwendung die Ästhetik betreffender wirtschaftlicher Lenkungsregeln entgegen, die nicht einheitlich gegenüber allen Adressaten erfolgt.

Ferner wird der Tatbestand des Kartellverbots unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests nicht erfüllt, wenn die Umstände, aufgrund derer der Verband

⁴⁰⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 52 – *Meca-Medina*.

⁴⁰¹ EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 47 – *Meca-Medina*.

⁴⁰² EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 53 – *Meca-Medina*.

⁴⁰³ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.01.1995, 2/6 O 822/94, SpuRt 1996, 63, 64 – *Sparkassen Cup*.

⁴⁰⁴ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. V. 2. k).

von einem Regelverstoß ausgeht (bspw. Grenzwerte bei Dopingkontrollen), so definiert sind, dass sie keine sog. „false positives“ erzeugt werden.

Derartige Regeln zur Anwendung des selbst gesetzten Rechts dienen ggf. denselben Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs wie die ihnen zugrunde liegenden Handlungspflichten.

B. Missbrauchsverbot

Im Bereich des Missbrauchsverbotes waren sowohl verfahrensrechtliche (*I.*) als auch materiell-rechtliche (*II.*) Anforderungen an die Rechtsanwendung Gegenstand von Entscheidungen. Diese Regeln beruhen grundsätzlich auf keinem der besonderen Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs.

I. Verfahrensrechtliche Anforderungen

1. Formelle Voraussetzungen für Anträge

Das LG Frankfurt a.M. setzte sich in einem Urteil aus dem Jahr 1982 mit der Entscheidung des DFB über die (Nicht-)Erteilung einer Lizenz an eine Fußballmannschaft für die Teilnahme am Profifußball auseinander. Der TSV 1860 München klagte gegen den DFB, der die Erteilung der Lizenz für die 2. Fußball-Bundesliga wegen fehlenden Nachweises wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit innerhalb der vom Verband gesetzten Ausschlussfrist verweigert hatte⁴⁰⁵. Das Gericht führte aus, dass es im Lichte des Missbrauchsverbotes zulässig sei, einen Ausschlusszeitpunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation festzulegen und hierauf abzustellen, um keinen Teilnehmer ungerechtfertigt zu bevorteilen⁴⁰⁶.

Auch das LG Dortmund befasste sich in einem Urteil aus dem Jahr 2005 mit den formellen Voraussetzungen des Antrags eines Mitglieds an den Verband. Ein Handballverein hatte sich bei der Handball-Bundesliga vergeblich um eine Lizenz für die Teilnahme an der 2. Handball-Bundesliga bemüht. Den erforderlichen Nachweis der wirtschaftlichen Sicherung des Spielbetriebs konnte der Verein erst nach Ablauf der Antragsfrist erbringen⁴⁰⁷. Das LG sah eine Regel, wonach Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Fähigkeit zur Teilnahme am Spielbetrieb innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist beizubringen sind, nicht als unbillige Behinderung oder Diskriminierung i. S. d. § 20 Abs. 1 GWB a. F. an⁴⁰⁸. Die Verweigerung der Lizenz erfolge in einem geregelten Prüfungs- und Zulassungsver-

⁴⁰⁵ LG Frankfurt a. M., Ur t. v. 26. 07. 1982, 2/8 O 180/82, NJW 1983, 761, 762 – 1860 München.

⁴⁰⁶ LG Frankfurt a. M., Ur t. v. 26. 07. 1982, 2/8 O 180/82, NJW 1983, 761, 763 – 1860 München.

⁴⁰⁷ LG Dortmund, Ur t. v. 23. 06. 2005 – 13 O 62/05, SpuRt 2006, 77.

⁴⁰⁸ LG Dortmund, Ur t. v. 23. 06. 2005 – 13 O 62/05, SpuRt 2006, 77, 78.

fahren. Ein derartiges Verfahren, dass der als notwendig anzuerkennenden Zielsetzung der wirtschaftlichen Sicherung des Betriebs der Lizenzligen diene, verliere seinen Sinn, wenn Prüfunterlagen noch nach Beginn des Verfahrens ausgetauscht werden könnten⁴⁰⁹.

Formelle Ausschlussfristen für die Beibringung von Unterlagen sind im Ergebnis also ebenso zulässig wie die Festlegung eines entscheidungserheblichen Zeitpunkts für die Feststellung von Tatsachen.

2. Verfahren vor Verbandsgerichten in Disziplinarsachen

In mehreren Verfahren beschäftigten sich Gerichte und Behörden mit den Anforderungen an die Verfahren vor Verbandsgerichten in Disziplinarsachen.

a) Reiter, BGH

Der BGH führte im sog. Reitsport-Urteil von 1994 aus, dass Vereins- oder Verbandsgerichte, die keine Schiedsgerichte i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO sind, hinsichtlich des Verfahrens sowohl gegenüber Mitgliedern als auch gegenüber Nichtmitgliedern insoweit der Kontrolle staatlicher Gerichte unterliegen, als „die Einhaltung eines elementaren, rechtsstaatlichen Normen und der eigenen Verfahrensordnung des Verbands entsprechenden Verfahrens“⁴¹⁰ bestritten wird, wobei der BGH offen ließ, worin diese elementaren Normen bestehen. Das Gericht stützte sich hierbei auf den Grundsatz von Treu und Glauben.

Dem Urteil war vorausgegangen, dass die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) einen Reitsportler, der wegen Meinungsverschiedenheiten mit einem Turnierveranstalter absichtlich eine Disqualifikation provoziert hatte, mit einem Ordnungsgeld belegte⁴¹¹. Dieses Ordnungsgeld wurde durch ein verbandsinternes Schiedsgericht bestätigt⁴¹², das aber nicht die Qualität eines Schiedsgerichtes i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO aufwies⁴¹³.

b) FIBA I, OLG München

Das OLG München befasste sich im FIBA I-Urteil im Jahr 2000 mit dem Verfahren eines Verbandsgerichts und bestätigte die Aufhebung der Suspendierung

⁴⁰⁹ LG Dortmund, Urt. v. 23.06.2005 – 13 O 62/05, SpuRt 2006, 77, 78.

⁴¹⁰ BGH, Urt. v. 28.11.1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 587 – *Reitsport*.

⁴¹¹ BGH, Urt. v. 28.11.1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 584 – *Reitsport*.

⁴¹² BGH, Urt. v. 28.11.1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 584 – *Reitsport*.

⁴¹³ BGH, Urt. v. 28.11.1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 587 – *Reitsport*.

eines Sportlers im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch das LG München I bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache⁴¹⁴. Die FIBA hatte durch einen stellvertretenden Generalsekretär⁴¹⁵ einen durch die NBA wegen eines Dopingverstoßes für zwei Jahre gesperrten Basketballspieler nach dessen Wechsel in die türkische Liga ebenfalls für zwei Jahre gesperrt⁴¹⁶. Die NBA ist nicht Mitglied der FIBA. Nach der Satzung wäre der Generalsekretär und nicht sein Stellvertreter für die Entscheidung über einer Übernahme einer durch einen fremden Verband verhängten Dopingsperre zuständig gewesen⁴¹⁷.

Das OLG München ließ offen, ob in diesem Verfahrensfehler ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 GWB oder gegen § 826 BGB zu sehen sei⁴¹⁸. Das Gericht zitierte beide Normen. In dieser Entscheidung wird der Übergang zur Anwendung des Kartellrechts im Sport deutlich.

c) Hürdensprinter, OLG Dresden

Das OLG Dresden beschäftigte sich in einem Beschluss aus dem Jahr 2003 mit einer ganzen Reihe von Problematiken der Ausgestaltung von Verfahren vor Verbandsgermien, die keine echten Schiedsgerichte sind. In dem Beschluss lehnte das OLG einen Antrag auf Prozesskostenhilfe eines Hürdensprinters ab, der gerichtlich gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses des DLV vorgehen wollte⁴¹⁹. Bei dem Disziplinarausschuss handelte es sich nach Ansicht des OLG nicht um ein Schiedsgericht i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO, sondern um einen verbandsinternen Spruchkörper⁴²⁰. Das OLG stellte keine Verstöße gegen § 20 GWB a. F. fest.

Das OLG betonte, dass das satzungsgemäße Verfahren beachtet werden muss und nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen werden dürfe⁴²¹. Es stellte darauf ab, dass der innerhalb des Verbandes nach der Satzung zuständige Spruchkörper gehandelt habe⁴²². Insofern genügt es nach Auffassung des OLG, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung zuständig ist, denn durch Änderungen des Prozess-

⁴¹⁴ LG München I, Urt. v. 29.02.2000, 7 O 3106/00, SpuRt 2000, 156 ff. – *FIBA I*; OLG München, Urt. v. 26.10.2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 66 – *FIBA I*.

⁴¹⁵ Vgl. OLG München, Urt. v. 26.10.2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 67 – *FIBA I*.

⁴¹⁶ LG München I, Urt. v. 29.02.2000, 7 O 3106/00, SpuRt 2000, 155 – *FIBA I*.

⁴¹⁷ OLG München, Urt. v. 26.10.2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 67 – *FIBA I*.

⁴¹⁸ OLG München, Urt. v. 26.10.2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 66 – *FIBA I*.

⁴¹⁹ OLG Dresden, Beschl. v. 18.12.2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 75 – *Hürdensprinter*.

⁴²⁰ OLG Dresden, Beschl. v. 18.12.2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 75 – *Hürdensprinter*.

⁴²¹ OLG Dresden, Beschl. v. 18.12.2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 75 – *Hürdensprinter*.

⁴²² OLG Dresden, Beschl. v. 18.12.2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 76 – *Hürdensprinter*.

rechts werde nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen⁴²³. Es besteht nach Auffassung des OLG noch nicht einmal ein Anspruch darauf, dass Disziplinarverstöße überhaupt von einem besonderen Spruchkörper behandelt werden. Gesetzlich vorgeschrieben sei lediglich nach § 32 BGB die Allzuständigkeit der Mitgliederversammlung⁴²⁴.

Durch staatliche Gerichte zu beachtende rechtsstaatliche Erfordernisse wie die Trennung von Ankläger und Richter, die Unabhängigkeit der Richter und Regeln über die Besorgnis der Befangenheit gelten in diesem Rahmen nicht⁴²⁵. Darüber hinaus ist es nach Ansicht des OLG Dresden nicht erforderlich, dass ein einmal geschaffener verfahrensrechtlicher Standard erhalten bleibt, da dies auch im staatlichen Bereich nicht gelte⁴²⁶. Erforderlich ist allerdings, dass der betroffene Sportler die Möglichkeit hat, in zumutbarer Weise Kenntnis von dem Inhalt der Verfahrensordnung zu erlangen⁴²⁷.

d) Dieter Baumann, LG Stuttgart

Das LG Stuttgart verneinte im Baumann-Urteil aus dem Jahr 2002 den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 20 GWB⁴²⁸. Es führte aus, dass dem Betroffenen eines Disziplinarverfahrens vor einem Verbandsgericht rechtliches Gehör zu gewähren sei⁴²⁹. Hierzu gehört nach den Entscheidungsgründen, dass dem Betroffenen Gelegenheit zur Darstellung seiner Position gegeben wird⁴³⁰ und „das Verfahren für den Betroffenen nicht völlig überraschend“ kommt⁴³¹. In diesem Zusammenhang stehende Rügen wie die eines fehlenden Dolmetschers müssten aber während der Verhandlung geltend gemacht werden⁴³². Der Mangel der Übersendung von und Einsicht in Akten könne ebenfalls nicht gerügt werden, wenn sie nicht beantragt worden seien⁴³³.

⁴²³ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 76 – *Hürdensprinter*.

⁴²⁴ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 76 – *Hürdensprinter*.

⁴²⁵ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 76 – *Hürdensprinter*.

⁴²⁶ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 76 – *Hürdensprinter*.

⁴²⁷ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 76 f. – *Hürdensprinter*.

⁴²⁸ LG Stuttgart, Urt. v. 02. 04. 2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 113 – *Dieter Baumann*.

⁴²⁹ LG Stuttgart, Urt. v. 02. 04. 2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 148 – *Dieter Baumann*.

⁴³⁰ LG Stuttgart, Urt. v. 02. 04. 2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 152 – *Dieter Baumann*.

⁴³¹ LG Stuttgart, Urt. v. 02. 04. 2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 157 – *Dieter Baumann*.

⁴³² LG Stuttgart, Urt. v. 02. 04. 2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 160 – *Dieter Baumann*.

⁴³³ LG Stuttgart, Urt. v. 02. 04. 2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 161 – *Dieter Baumann*.

e) Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für Entscheidungen der Verbände im Lichte des Missbrauchsverbots zwar kein eigener Spruchkörper eingerichtet werden muss, dass aber der zuständige Spruchkörper entscheiden muss, sofern ein eigener Spruchkörper eingerichtet worden ist. Eine Trennung von Ankläger und Richter sowie die Unabhängigkeit der entscheidenden Personen und Regeln über die Besorgnis der Befangenheit sind nicht erforderlich. Bei der Entscheidungsfindung müssen im Übrigen allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze wie z. B. Gewährung rechtlichen Gehörs sowie die Verfahrensordnung des Verbandes eingehalten werden. Ein einmal erschaffener Verfahrensstandard muss nicht beibehalten bleiben, sofern er als solcher nicht durch das Missbrauchsverbot vorgeschrieben ist. In die Verfahrensordnung muss die betroffene Person Einblick erhalten.

Insgesamt sind die Anforderungen an das Verfahren somit eher niedrig im Vergleich zu staatlichen Verfahren⁴³⁴. Das Schrifttum fordert teilweise weitergehende Rechte⁴³⁵.

3. Ausgestaltung sonstiger Verfahren

Die finnische Wettbewerbsbehörde stellte in einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 die Anforderung an das verbandsinterne Verfahren, dass es Berufungsmöglichkeiten gegen ablehnende Bescheide gibt⁴³⁶.

4. Schiedszwang

Eines der bedeutendsten sportkartellrechtlichen Themen der vergangenen Jahre war die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen zwischen Sportverbänden und Sportlern. Der inzwischen in Kraft getretene § 11 AntiDopG verschafft nach Ansicht des Schrifttums und nach der Regierungsbegründung keine endgültige Klarstellung über die kartellrechtliche Wirksamkeit einer bestimmten Schiedsvereinbarung⁴³⁷. Selbst wenn man letzteres anders sähe, bezieht sich § 11 AntiDopG nach seinem systematischen Zusammenhang nur auf Streitigkeiten um Dopingsperren⁴³⁸,

⁴³⁴ So auch *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 307.

⁴³⁵ Insb. *Menzel*, WRP 2002, 810, 813, der vertritt, dass rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze einzuhalten seien.

⁴³⁶ Dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 78.

⁴³⁷ RegE-AntiDopG v. 13.05.2015, Bt-Drs. 18/4898, S. 39; *Heermann*, WRP 2015, 1288, 1290f.; *Zimmermann*, ZWeR 2016, 66, 79; *Adolphsen*, SpuRt 2016, 46, 49; *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 217.

⁴³⁸ So auch *Heermann*, SpuRt 2015, 4, 5; a. A. *Zimmermann*, ZWeR 2016, 66, 79; *Eckel/Richter*, WuW 2015, 1078, 1092, die von der Anwendbarkeit von § 11 AntiDopG auch außerhalb von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Doping ausgehen.

zumindest geht der Regelungsbereich nicht über Auseinandersetzungen über die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen hinaus. Darüber hinaus kann der deutsche Gesetzgeber keine Bereichsausnahme für Art. 102 AEUV schaffen⁴³⁹. Mithin ist weiterhin auf die vorliegende Rechtsprechung zurückzugreifen.

a) Pechstein, BGH

Der BGH verneinte in einem Aufsehen erregenden Urteil im Jahr 2016 einen Ausbeutungsmissbrauch durch den Zwang zu privater Schiedsgerichtsbarkeit. Die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein beehrte im Rechtsstreit gegen die DESG und die ISU ursprünglich Schadensersatz, der ihr allerdings vom CAS versagt wurde. Die Eisschnellläuferin hatte eine Athletenvereinbarung unterzeichnet, die unter anderem die ausschließliche Zuständigkeit des CAS vorsah. Ohne die Unterzeichnung wäre sie nicht zu den Eisschnelllauf-Weltmeisterschaften 2009 zugelassen worden⁴⁴⁰. Das OLG München hatte den Schiedszwang noch für missbräuchlich gehalten⁴⁴¹. Der BGH folgte dem nicht und verneinte einen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 GWB und § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB a.F. bzw. Art. 102 AEUV. Stattdessen erklärte er die Schiedsvereinbarung für wirksam⁴⁴², sodass der Klage die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit entgegenstand⁴⁴³.

Der BGH wog die Interessen der Verbände einerseits und der Sportlerin andererseits ab. Ausschlaggebend war letztendlich das Interesse der Verbände an einer funktionierenden weltweiten Sportgerichtsbarkeit, um eine einheitliche Anwendung der Regeln zu erreichen⁴⁴⁴. Auch die Sportler hätten ein Interesse daran, „dass mutmaßliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln auf internationaler Ebene nach einheitlichen Maßstäben und unter Gleichbehandlung der betroffenen Sportler aus unterschiedlichen Ländern aufgeklärt und sanktioniert“ würden⁴⁴⁵. Das Interesse des jeweils betroffenen Sportlers an einem fairen Ver-

⁴³⁹ So auch *Eckel/Richter*, WuW 2015, 1078, 1092.

⁴⁴⁰ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 2 – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁴¹ OLG München, Urt. v. 15.01.2015, U 1110/14 Kart, SchiedsVZ 2015, 40, 43 – *Pechstein*.

⁴⁴² BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 42 ff. – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁴³ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 22 – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁴⁴ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 49 – *Pechstein/International Skating Union*; ähnlich bereits zuvor *Duval*, MJ 2015, 224, 225.

⁴⁴⁵ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 49, 62 – *Pechstein/International Skating Union*; zustimmend *Stancke*, SpuRt 2016, 230, 234; *Duvel/Rösch*, SchiedsVZ 2014, 216, 223; *Heermann*, WRP 2016, 1022, 1023 bezweifelt diesen Interessengleichlauf; kritisch auch *Haus*, NZKart 2016, 366, 368; a. A. *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 172, der den individuellen Interessen des jeweils betroffenen Sportlers zumindest ein größeres Interesse beimisst als dem „objektiven Durchschnittsinteresse“ aller Sportler.

fahren sah der BGH durch den Schiedszwang an sich nicht als entscheidend gefährdet an. Zudem verwies der BGH auf die Möglichkeit, Schiedssprüche des CAS in bestimmtem Umfang durch die staatlichen Gerichten der Schweiz prüfen zu lassen⁴⁴⁶.

Dies überzeugt, weil eine einheitliche Rechtsanwendung ohne den Schiedszwang nicht gewährleistet werden könnte⁴⁴⁷. Diese ist aber notwendig, wenn nicht die Regelsetzung der Verbände wegen Falsch- oder Nichtanwendung der Verbandsregeln durch nationalstaatliche Stellen obsolet werden soll. Darüber hinaus stellt das Schrifttum die kurzen Verfahren und den besonderen Sachverstand der Schiedsrichter heraus⁴⁴⁸.

Das Interesse der Sportler steht dem Schiedszwang nicht entscheidend entgegen. Das im Schrifttum vorgeschlagene Wahlrecht für oder gegen die Anrufung eines Schiedsgerichts für den Sportler kann diesem Interesse nicht Genüge tun, da es voraussetzt, dass alle Streitigkeiten vor einer einheitlichen Gerichtsbarkeit ausgetragen werden⁴⁴⁹.

Schließlich wäre auch eine nur begrenzte Reichweite des Schiedszwangs bei genauerem Hinsehen nicht interessengerecht. Würde man die Reichweite auf Streitigkeiten mit unmittelbarem Bezug zum Sport beschränken, aber bspw. Schadensersatzansprüche ausnehmen⁴⁵⁰, würden internationale Verbände dem Risiko (sport-)politisch motivierter Urteile in Bezug auf derartige sekundäre Ansprüche und dem damit verbundenen politischen Erpressungsrisiko ausgesetzt.

Den Verzicht auf den Justizgewährungsanspruch wertete der BGH als zwar fremdbestimmt⁴⁵¹, aber dennoch freiwillig⁴⁵². Dies wurde im Schrifttum vielfach

⁴⁴⁶ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 62 – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁴⁷ So auch *Prütting*, SpuRt 2016, 143, 145; *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 145; *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, S. 149; ähnlich *Tyrolt*, Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, S. 30, der Schiedszwang zumindest für hilfreich hält; *Haas*, SchiedsVZ 2009, 73, 81; *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169, 171; *Adolphsen*, SpuRt 2016, 46, 47.

⁴⁴⁸ Vgl. *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 145; *Netzle*, SpuRt 2011, 2 f.; *Duve/Rösch*, SchiedsVZ 2014, 216, 223.

⁴⁴⁹ So auch *Duve/Rösch*, SchiedsVZ 2014, 216, 223; a. A. *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 174, der davon ausgeht, „dass sich ein Sportler kaum selbst um die vermeintlichen Vorteile der institutionellen Sportschiedsgerichtsbarkeit bringen würde“, jedoch übersieht, dass es ggf. für einen Sportler auch vorteilhaft sein kann, als einziger vor staatlichen Gerichten seinen eigenen Landesprozessieren zu dürfen, während alle anderen dem Schiedsgericht unterworfen werden.

⁴⁵⁰ So vorgeschlagen von *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 188 ff.

⁴⁵¹ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 56 – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁵² BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 53 – *Pechstein/International Skating Union*.

kritisiert⁴⁵³. Der Begründungsansatz, dass nur physische oder psychische Gewalt zu Unfreiwilligkeit dieses Verzichts führt⁴⁵⁴, überzeugt in der Tat nicht⁴⁵⁵. Es ist kaum nachzuvollziehen, dass die Sportlerin einerseits fremdbestimmt gewesen ist, andererseits aber zugleich freiwillig gehandelt haben soll. Allerdings stellt sich die Frage, ob im Rahmen von Vertragsverhandlungen im Wirtschaftsleben überhaupt jemals Zugeständnisse „freiwillig“ gemacht werden⁴⁵⁶, oder nicht immer nur deshalb, um etwas anderes im Gegenzug zu erlangen, bspw. die Teilnahmeberechtigung an einem sportlichen Wettbewerb⁴⁵⁷. Offenbar ging der BGH wegen des zwischenzeitlich neu erlassenen § 11 AntiDopG davon aus, dass die Unfreiwilligkeit unbeachtlich ist⁴⁵⁸.

b) Türkgücü München, BayObLG

Das Bayerische Oberste Landesgericht folgte dem BGH in einer Entscheidung über den Schiedszwang, den der Bayerische Fußballverband seine Mitglieder unterworfen hat, und verneinte den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i. S. d. § 19 GWB in einem Beschluss über den Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens durch den Fußballverein Türkgücü München im Jahr 2020⁴⁵⁹. Da das Gericht auch die Begründung weitgehend vom BGH übernommen hat, muss diese an dieser Stelle nicht noch einmal rezipiert werden⁴⁶⁰.

c) DIS-Sportschiedsgericht, OLG Karlsruhe

Das OLG Karlsruhe hielt die Verpflichtung zur Anrufung des Sportschiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit bereits in einem Urteil aus dem Jahr 2015 nicht für einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung eines Sportverbandes⁴⁶¹.

⁴⁵³ Orth, ZWeR 2018, 382, 387; kritisch ferner Hail, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 154, der zumindest erhöhte Anforderungen an die Neutralität des Schiedsgerichts fordert, die der BGH im Fall des CAS allerdings als erfüllt ansah, vgl. BGH, Ur. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 34 ff. – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁵⁴ BGH, Ur. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 54 – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁵⁵ So auch Prütting, SpuRt 2016, 143, 147; Heermann, NJW 2019, 1560, 1561.

⁴⁵⁶ So auch Stancke, SpuRt 2016, 230, 233; kritisch auch insofern Orth, ZWeR 2018, 382, 387.

⁴⁵⁷ Der BGH ging gerade wegen des Austauschverhältnisses, in dessen Kontext einzelnen Klauseln zu sehen sind, von Freiwilligkeit aus, vgl. BGH, Ur. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 54 – *Pechstein/International Skating Union*.

⁴⁵⁸ BGH, Ur. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 63 – *Pechstein/International Skating Union*; hiervon ausgehend und zustimmend Heermann, NJW 2016, 2224, 2227 unter Verweis auf Gesetzeswortlaut und Gesetzesbegründung des § 11 AntiDopG.

⁴⁵⁹ BayObLG, Beschl. v. 22. 10. 2020, Az. 101 SchH 129/20, SpuRt 2021, 30, 31.

⁴⁶⁰ BayObLG, Beschl. v. 22. 10. 2020, Az. 101 SchH 129/20, SpuRt 2021, 30, 31 ff.

⁴⁶¹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.05.2015, 7 O 61/15, SpuRt 2016, 170, 172.

d) BDR, OLG Frankfurt a. M.

OLG Frankfurt a. M. folgte in einem Urteil aus dem Jahr 2017 der Linie des BGH und verneinte den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch den Bund Deutscher Radfahrer aufgrund des in seiner Satzung verankerten Zwangs zur Anrufung des CAS⁴⁶².

e) Fall Jena, OLG Frankfurt a. M.

Auch in einem weiteren Urteil im Jahr 2020 folgte das OLG Frankfurt a. M. dem BGH und verneinte den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 19 GWB wegen Schiedszwangs. Es stellte zunächst fest, dass das Ständige Schiedsgericht für die 3. Liga des DFB eine echtes Schiedsgericht i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO ist⁴⁶³. Zwar verneinte das Gericht bereits den Schiedszwang als solchen, weil die Schiedsvereinbarung kein rechtliches Erfordernis für die Zulassung zur 3. Liga gewesen sei⁴⁶⁴. Es stellte aber klar, dass selbst dann, wenn der Verein bei Abschluss der Schiedsvereinbarung fremdbestimmt gewesen wäre, es an einem Missbrauch i. S. d. § 19 GWB gefehlt hätte⁴⁶⁵. Es begründete dies äußerst knapp damit, dass das Verlangen einer Schiedsvereinbarung „durch sachliche Gründe gerechtfertigt“ sei und „nicht den allgemeinen gesetzlichen Wertentscheidungen“ widerspräche⁴⁶⁶,

f) Olympia, Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt erklärte eine Selbstverpflichtung des IOC und des DOSB für bindend, die die Regelung enthielt, dass bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit bestimmter Werbemaßnahmen während der Olympischen Spiele kein Zwang zur Anrufung von Sportschiedsgerichten besteht⁴⁶⁷. Insofern stellte es allerdings entscheidend auf die nicht gesicherte Überprüfung des Schiedsspruchs anhand des europäischen Kartellrechts wegen des Sitzes des CAS in der Schweiz ab⁴⁶⁸, sodass Schiedszwang auch hiernach nicht grundsätzlich unzulässig ist.

⁴⁶² OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 21. 12. 2017, 11 U 26/17 (Kart), NZKart 2018, 151, 152.

⁴⁶³ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 23. 06. 2020, 26 Sch 1/20, SpuRt 2020, 255, 256.

⁴⁶⁴ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 23. 06. 2020, 26 Sch 1/20, SpuRt 2020, 255, 257; angesichts dieser Argumentation kommt es auch nicht auf die Kritikpunkte von *Heermann*, SpuRt 2020, 259, 260 an dem durch das Gericht aufgestellten Maßstab für die Freiwilligkeit der Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit an.

⁴⁶⁵ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 23. 06. 2020, 26 Sch 1/20, SpuRt 2020, 255, 257.

⁴⁶⁶ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 23. 06. 2020, 26 Sch 1/20, SpuRt 2020, 255, 256.

⁴⁶⁷ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25. 02. 2019, B2-26/17, Rn. 148 – *Olympia*.

⁴⁶⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25. 02. 2019, B2-26/17, Rn. 124 f. – *Olympia*; *Heermann*, WRP 2019, 834, 842 weist darauf hin, dass dieses Problem in Bezug auf deutsche Schiedsgerichte nicht besteht.

g) Zwischenergebnis

Im Ergebnis können Sportverbände ihre Mitglieder also im Grundsatz zur Anrufung von Schiedsgerichten anstelle staatlicher Gerichte verpflichtet⁴⁶⁹. Im Schiedszwang kommt das Gleichheitsprinzip des Sports zum Ausdruck, da er sicherstellt, dass alle Sportler derselben Regelanwendung unterliegen.

5. Ausgestaltung des Schiedsverfahrens

Auf die Frage eines etwaigen Missbrauchs wegen der Ausgestaltung eines Schiedsverfahrens hat § 11 AntiDopG keinerlei Wirkung, da er die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens nicht regelt.

Im Pechstein-Urteil wies der BGH zur Begründung der Zulässigkeit des Schiedszwangs auch auf die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens hin. Hierbei ging es im Sinne des *fair trials* insbesondere um das Auswahlverfahren der Schiedsrichter. Entscheidend war, dass auf der Schiedsrichterliste eine ausreichende Anzahl unabhängiger und neutraler Personen zu finden ist⁴⁷⁰. Im Übrigen besteht ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Zusammensetzung⁴⁷¹. Der BGH stellte auch auf die in den Statuten des CAS enthaltenen Befangenheitsregeln und die (beschränkte) Möglichkeit ab, Schiedssprüche des CAS entsprechend § 1059 ZPO vor staatlichen schweizerischen Gerichten anzugreifen⁴⁷².

Das OLG Karlsruhe verwies im Fall des Zwangs zur Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts darauf, dass nicht einmal dargelegt worden sei, dass die Auswahl der Schiedsrichter nach der DIS-Sportschiedsordnung nicht nachvollziehbar ist⁴⁷³.

Ein wesentlicher Kritikpunkt des Bundeskartellamts am Schiedszwang bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit bestimmter Werbemaßnahmen während der Olympischen Spiele war, dass eine Überprüfung des Schiedsspruchs anhand des europäischen Kartellrechts wegen des Sitzes des CAS in der Schweiz nicht gesi-

⁴⁶⁹ Zustimmung im Grundsatz ferner *Bunte*, EWiR 2016, 415, 416, der aber im konkreten Fall einen Missbrauch aufgrund der Zusammensetzung des CAS sieht; ähnlich *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 249, 259 ff., der ebenfalls die konkreten Regeln des CAS als missbräuchlich ansieht; vgl. auch *Longrée/Wedel*, SchiedsVZ 2016, 237, 238; *Heermann*, NJW, 2019, 1560, 1564; a. A. *Orth*, ZWeR 2018, 382, 390.

⁴⁷⁰ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 62 – *Pechstein/International Skating Union*; kritisch insofern *Heermann*, WRP 2016, 1022, 1023, der die Verhältnismäßigkeit einer geschlossenen Schiedsrichterliste generell anzweifelt.

⁴⁷¹ *Stancke*, SpuRt 2016, 230, 234, weist darauf hin, dass es nicht die Aufgabe des Kartellrechts sei, bestimmte Besetzungsverfahren von Schiedsgerichten zu erzwingen.

⁴⁷² BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 62 – *Pechstein/International Skating Union*; auf letzteres großen Wert legend *Stancke*, SpuRt 2016, 230, 235.

⁴⁷³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.05.2015, 7 O 61/15, SpuRt 2016, 170, 172.

chert sei, während den Vorteilen des Schiedszwangs abseits der sportlichen Regeln aber eine geringere Bedeutung zukomme⁴⁷⁴.

In formeller Hinsicht setzt die Zulässigkeit des Schiedszwangs somit voraus, dass Sportverbände ihre Mitglieder nicht in ihrem durch staatliches Recht (bspw. § 1059 ZPO) vorgesehenen Möglichkeiten beschneiden, Schiedssprüche wiederum durch staatliche Gerichte überprüfen zu lassen. Zustimmungswürdig ist es insofern aber, dass die Verbände nicht die Verantwortung für die Prüfungsdichte trifft⁴⁷⁵. Jedenfalls bei Streitigkeiten bezüglich der wirtschaftlichen Betätigungen von Einzelsportlern sollte zudem ein Schiedsgericht mit dem Sitz in einem Land gewählt werden, in dem die Überprüfbarkeit des Schiedssprüche anhand des Kartellrechts als Teil des *ordre public* gesichert ist⁴⁷⁶.

Zudem muss den Sportlern eine ausreichende Anzahl neutraler Schiedsrichter zur Verfügung stehen, aus der sie auswählen können⁴⁷⁷. Ferner sind Regeln zum Umgang mit befangenen Schiedsrichtern erforderlich sowie die Möglichkeit zur Anrufung staatlicher Gerichte in dem in § 1059 ZPO festgelegten Umfang. Die bspw. beim CAS standardmäßig praktizierte Einsetzung von Einzelschiedsrichtern oder Panel-Vorsitzenden wird im Schrifttum teilweise als missbräuchlich angesehen⁴⁷⁸.

Das Schrifttum hält es überdies teilweise für missbräuchlich, wenn der Sportler sich nicht gegen die Vertraulichkeit des Verfahrens vor dem CAS entscheiden kann⁴⁷⁹.

II. Materiell-rechtliche Anforderungen

1. Grundsätze zur Anwendung von Regeln

Der BGH wies im Reitsporturteil aus dem Jahr 1994 darauf hin, dass staatliche Gerichte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung eines Verbandsgerichts zugrunde liegenden Tatsachenermittlungen zu überprüfen hätten⁴⁸⁰.

⁴⁷⁴ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 12f f. – *Olympia*.

⁴⁷⁵ So auch *Heermann*, NJW 2019, 1560, 1564; a. A. *Orth*, ZWeR 2018, 382, 388.

⁴⁷⁶ Dies für alle Streitigkeiten fordernd *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 290.

⁴⁷⁷ *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 273 f. kritisiert, dass die Auswahl der Schiedsrichter, bspw. des CAS, überhaupt durch Schiedsrichterlisten eingeschränkt ist.

⁴⁷⁸ *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 279.

⁴⁷⁹ *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, S. 270.

⁴⁸⁰ BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, bundesgerichtshof.de, Rn. 62 – *Pechstein/International Skating Union*.

Das OLG Dresden stellte im Hürdensprinterbeschluss klar, dass Disziplinarentscheidungen privater Verbände nicht gegen Gesetze und Satzungen verstoßen dürfen und darüber hinaus der Entscheidung zugrundeliegende Tatsachen „bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden“ sein müssen⁴⁸¹.

Auch das LG München I wies im Urteil über den Anspruch des Fußballvereins Türkücü München an der Teilnahme an der DFB-Pokal-Hauptrunde darauf hin, dass sich Entscheidungen von Monopolverbänden „am eigenen Verbandsrecht messen lassen und nach allgemeinen Auslegungs- und Rechtsanwendungsregeln zutreffend sein“ müssten⁴⁸². Eine Entscheidung, die ein anderes Mitglied zumindest mittelbar belastet, muss durch eine wirksame Satzungsbestimmung getragen werden⁴⁸³.

Im Ergebnis müssen Entscheidungen auf zutreffend ermittelten Tatsachen beruhen sowie mit Gesetzen und Satzungsbestimmungen vereinbar sein und zumindest (mittelbar) belastende Entscheidungen auch auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruhen.

2. Materieller Gehalt der Entscheidungen

a) Entscheidungen im Außenverhältnis

Fallpraxis, die sich mit dem materiellen Gehalt von Entscheidungen von Verbänden im Außenverhältnis gegenüber Verbandsfremden befasst, existiert – soweit ersichtlich – nur im Bereich der Aufnahmeentscheidungen.

aa) Landessportbund, BGH

Bereits im Jahr 1968 verneinte der BGH den Anspruch eines Sportvereins auf Aufnahme in den Landessportbund Hessen aus §§ 26 Abs. 2, 27, 35 Abs. 1 S. 1 GWB a. F.⁴⁸⁴. Der Landessportbund hatte in § 2 Nr. 2 a) seiner Satzung festgelegt, dass er den Zweck habe, „die Mitglieder seiner Vereine durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten

⁴⁸¹ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 75 – *Hürdensprinter*.

⁴⁸² LG München I, Endurt. v. 30. 09. 2020, 37 O 11770/20, WuW 2020, 685, 687 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

⁴⁸³ LG München I, Endurt. v. 30. 09. 2020, 37 O 11770/20, WuW 2020, 685, 688 – *DFB-Pokalhauptrunde*.

⁴⁸⁴ BGH, Urt. v. 14. 11. 1968, KZR 3/67, wolterskluwer-online, Rn. 7 – *Landessportbund*.

körperlich und sittlich zu kräftigen“⁴⁸⁵. Der Landessportbund verweigerte einem Sportverein die Mitgliedschaft, da er den Namen Universitätssportclub trug, was kein neutraler Name im Sinne der der Anforderungen der Satzung sei⁴⁸⁶.

Der BGH stellte kein diskriminierendes Verhalten des Landessportbundes fest. „[Weise] ein als Verein organisiertes marktbeherrschendes Unternehmen oder eine Wirtschaftsvereinigung den Beitritt eines Unternehmens zurück, weil dieses einem das Vereinsleben satzungsmäßig bestimmenden Vereinsgrundsatz nicht [entspreche], so [behindere oder benachteilige] der Verein das Unternehmen nicht „unbillig“, wenn es sich ohne unzumutbare Opfer diesen Grundsätzen anpassen könnte.“⁴⁸⁷

bb) *Solidarität I, BGH*

Im „Solidarität I“-Urteil aus dem Jahr 1974 setzte sich der BGH nicht nur mit den Aufnahmevoraussetzungen in der Satzung, sondern auch mit der Rechtsanwendung durch die Aufnahmeentscheidung im Einzelfall auseinander⁴⁸⁸. Der BGH bejahte einen Aufnahmeanspruch trotz Nichterfüllens der satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen, „wenn die Rechtsordnung die Berufung auf die satzungsmäßige Aufnahmebeschränkung gerade wegen der Monopolstellung des Verbandes nicht hinnehmen“ könne⁴⁸⁹.

Zwar legte der BGH nicht dar, auf welcher rechtlichen Grundlage er die genannten Anforderungen an die Satzung als Erfordernis einer Einzelfallentscheidung ansah. Wegen der Zitierung des „Landessportbund“-Urteils kann dieses Urteil jedenfalls auch bei der Subsumtion unter das Missbrauchsverbot herangezogen werden.

cc) *Aikido, BGH*

Im Jahr 1985 griff der BGH seine Rechtsprechung zum Aufnahmeanspruch gegen einen Verband mit Monopolstellung oder überragender wirtschaftlicher oder sozialer Machtstellung erneut auf. Der BGH bejahte einen Anspruch des Aikido-Verbandes Niedersachsen in den Landesportbund Niedersachsen gestützt auf § 826 BGB, § 27 GWB a. F.⁴⁹⁰

⁴⁸⁵ BGH, Urt. v. 14. 11. 1968, KZR 3/67, wolterskluwer-online, Rn. 2 – *Landessportbund*.

⁴⁸⁶ BGH, Urt. v. 14. 11. 1968, KZR 3/67, wolterskluwer-online, Rn. 3 – *Landessportbund*.

⁴⁸⁷ BGH, Urt. v. 14. 11. 1968, KZR 3/67, wolterskluwer-online, Rn. 12 – *Landessportbund*.

⁴⁸⁸ BGH, Urt. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

⁴⁸⁹ BGH, Urt. v. 02. 12. 1974, II ZR 78/72, NJW 1975, 771 – *Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. I.*

⁴⁹⁰ BGH, Urt. v. 10. 12. 1985, KZR 2/85, NJW-RR 1986, 583 – *Aikido-Verband*.

Nach Auffassung des BGH kann sich der Landessportbund nicht darauf berufen, dass nach seiner Satzung nur ein Fachverband für jede Sportart aufgenommen werden kann⁴⁹¹. Zwar billigte er dem Landessportbund einen Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung zu, welche sportlichen Betätigungen er als eigenständige Sportart anerkennt⁴⁹². Die jeweilige Beurteilung muss nach Ansicht des BGH aber mit der bisherigen Entscheidungspraxis des Verbands übereinstimmen. Der Landessportbund, dessen bisheriges Mitglied ein Karateverband war, hatte während des laufenden Aufnahmeantrags des Aikido-Verbandes auch einen Taekwondo-Verband aufgenommen. Die Unterschiede zwischen Karate und Taekwondo seien aber erheblich geringer als zwischen diesen beiden und Aikido⁴⁹³.

Im Übrigen sprachen nach Ansicht des BGH die überwiegenden Interessen des Aikido-Verbandes für einen Aufnahmeanspruch. Der Verband könne „die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Vorteile allein durch Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft [im Landessportbund] erlangen“. Der Anschluss des Aikido-Verbandes an den Landesjudoverband würde zu einer einseitigen Bevorzugung der Sportart Judo führen. Die Bildung eines gemeinsamen Dachverbands mit anderen Kampfsportverbänden würde hingegen entsprechende Satzungsregeln beim Landessportbund voraussetzen. Andererseits könne der Landessportbund durch Satzungsänderungen Vorkehrungen treffen um eine Zersplitterung seiner Organisationsstruktur zu vermeiden⁴⁹⁴.

dd) Eiskunstlaufverband, OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf ging in einem Urteil aus dem Jahr 1997 gestützt auf § 242 BGB davon, dass ein Eiskunstlaufverband mit Monopolstellung dazu verpflichtet ist, einen Eiskunstlaufverein entsprechend der in seiner Satzung vorgesehenen Möglichkeit als vorläufiges Mitglied aufzunehmen, bis geklärt ist, ob der Verein die Voraussetzungen einer Aufnahme erfüllt⁴⁹⁵. Das Gericht begründete dies mit den Nachteilen, die dem Verein während der Nichtaufnahme entstehen, wie dem Ausschluss von Wettkämpfen und fehlendem Versicherungsschutz⁴⁹⁶. Es stehe auch nicht von vornherein fest, dass die Voraussetzungen einer Aufnahme nicht bestehen⁴⁹⁷.

⁴⁹¹ BGH, Urt. v. 10. 12. 1985, KZR 2/85, NJW-RR 1986, 583, 584 – *Aikido-Verband*.

⁴⁹² BGH, Urt. v. 10. 12. 1985, KZR 2/85, NJW-RR 1986, 583, 584 – *Aikido-Verband*.

⁴⁹³ BGH, Urt. v. 10. 12. 1985, KZR 2/85, NJW-RR 1986, 583, 584 – *Aikido-Verband*.

⁴⁹⁴ BGH, Urt. v. 10. 12. 1985, KZR 2/85, NJW-RR 1986, 583, 584 – *Aikido-Verband*.

⁴⁹⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 26. 09. 1997, 22 U 52/97, SpuRt 1999, 35, 36 – *Eiskunstlauf*.

⁴⁹⁶ OLG Düsseldorf, Urt. v. 26. 09. 1997, 22 U 52/97, SpuRt 1999, 35 – *Eiskunstlauf*.

⁴⁹⁷ OLG Düsseldorf, Urt. v. 26. 09. 1997, 22 U 52/97, SpuRt 1999, 35 – *Eiskunstlauf*.

ee) *Stadtsportbund, BGH*

Der BGH bestätigte in einem Urteil aus dem Jahr 1998 gestützt auf § 826 BGB und § 27 GWB a. F.⁴⁹⁸ die Pflicht eines Stadtsportbundes, einen Fußballverein aufzunehmen. Er begründete dies damit, dass es sich bei dem Stadtsportbund um eine sozialmächtige Vereinigung handle und der Fußballverein auf die Mitgliedschaft angewiesen sei, weil die Mitglieder besonders durch die Stadt gefördert würden⁴⁹⁹. Schließlich erfülle der beitriftswillige Verein die satzungsmäßigen Aufnahmeanforderungen des Stadtsportbundes⁵⁰⁰.

ff) *Bogensport, OLG Stuttgart*

Das OLG Stuttgart bestätigte in einem Urteil aus dem Jahr 2000 den Anspruch eines Landesbogensportverbandes auf Aufnahme in den Landessportbund. Das Gericht stellte in Anlehnung auf § 826 BGB und § 27 GWB a. F. auf die Sozialmächtigkeit des Verbandes ab⁵⁰¹.

Der Landessportbund könne sich – auch wenn Bogensportler traditionellerweise in Schützenverbänden organisiert seien – nicht mit Erfolg auf das Ein-Platz-Prinzip berufen. Zwar habe das Ein-Platz-Prinzip eine sachliche Rechtfertigung, da es dazu diene, innerhalb einer Sportart eine einheitliche Willensbildung sicherzustellen. Das Interesse des Landesbogensportverbandes an der Erlangung der Mitgliedschaft sei aber als vorrangig einzustufen⁵⁰².

Der beitriftswillige Verband dürfe nicht auf eine in der Satzung vorgesehene ausnahmsweise Aufnahme verwiesen werden, die voraussetzt, dass er mit dem bereits aufgenommenen Sportfachverband ein Abkommen trifft, da er somit auf dessen Wohlwollen angewiesen bleibe⁵⁰³.

gg) *Handballverein, OLG Frankfurt a. M.*

Das OLG Frankfurt a. M. setzte sich in einem Urteil aus dem Jahr 2009 insbesondere mit den Anforderungen an eine Rechtsgrundlage für Entscheidungen voraus. Im Ergebnis verneinte es einen Anspruch aus § 826 BGB i. V. m. § 20 Abs. 6 GWB a. F. auf Zustimmung der Aufnahme eines Handballvereins in den Lan-

⁴⁹⁸ BGH, Urt. v. 23. 11. 1998, II ZR 54-98, NJW 1999, 1326 – *Stadtsportbund*.

⁴⁹⁹ BGH, Urt. v. 23. 11. 1998, II ZR 54-98, NJW 1999, 1326, 1327 – *Stadtsportbund*.

⁵⁰⁰ BGH, Urt. v. 23. 11. 1998, II ZR 54-98, NJW 1999, 1326, 1327 f. – *Stadtsportbund*.

⁵⁰¹ OLG Stuttgart, Urt. v. 22. 08. 2000, 12 U 33/00, NZG 2001, 997, 998 – *Bogensport-Landesverband – Regionalverband*.

⁵⁰² OLG Stuttgart, Urt. v. 22. 08. 2000, 12 U 33/00, NZG 2001, 997, 998 – *Bogensport-Landesverband – Regionalverband*.

⁵⁰³ OLG Stuttgart, Urt. v. 22. 08. 2000, 12 U 33/00, NZG 2001, 997, 998 – *Bogensport-Landesverband – Regionalverband*.

dessportbund⁵⁰⁴. Der Landessportbund hatte dem Handballverein die Aufnahme verweigert, weil der zuständige Fachverband die erforderliche Zustimmung nicht erteilte. Dem lag zugrunde, dass der Handballverein entgegen der Werberichtlinien des Handballverbandes den Namen seines Sponsors im Vereinsnamen trug⁵⁰⁵.

Das OLG führte aus, dass Art. 9 Abs. 1 GG Verbänden das Recht gewähre, Aufnahmevoraussetzungen eigenverantwortlich festzulegen. Diese müssten im Ergebnis nicht in einer wirksam erlassenen Satzung enthalten sein, wenn die Aufnahmevoraussetzungen satzungsmäßigen Anforderungen entsprechend zu beurteilen sind, weil der Verband sie tatsächlich praktiziert⁵⁰⁶.

hh) Taekwondo I und II, LG München und OLG München

Das OLG München bejahte im Taekwondo-Urteil aus dem Jahr 2009 gestützt auf § 826 BGB, § 20 Abs. 6 GWB einen Aufnahmeanspruch des Taekwondo U. S. e. V. in die Deutsche Taekwondo Union⁵⁰⁷. Es sah in der Nichtaufnahme eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Zwar war in der Satzung der Deutschen Taekwondo Union festgelegt, dass lediglich Landesverbände aufgenommen würden, und es sprach nach Auffassung des OLG einiges dafür, den Begriff des Landesverbandes dahingehend auszulegen, dass er geographisch auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt ist. Dem entsprach der die Aufnahme begehrende Taekwondo-Verband nicht, da er zwar hauptsächlich Mitgliedsvereine in Rheinland-Pfalz hatte, aber auch zwei in Hessen. Allerdings hatten auch andere Mitglieder der Deutschen Taekwondo Union Mitgliedsvereine in anderen Bundesländern⁵⁰⁸. Das Gericht sah das Ein-Platz-Prinzip wegen der häufigen Mitgliedschaften von landesfremden Vereinen in den Landesverbänden als entwertet an⁵⁰⁹.

Das LG München I sprach im Jahr 2018 einem weiteren Taekwondo-Landesverband gestützt auf § 826 BGB, § 20 Abs. 5 GWB einen Anspruch auf Aufnahme in die Deutsche Taekwondo Union zu⁵¹⁰. Zwar war die Aufnahme nach der Satzung auf nur einen Landesverband für jedes Bundesland beschränkt⁵¹¹. Jedoch erkannte

⁵⁰⁴ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 03.03.2009, 11 U 57/08, CaS 2009, 152, 153 – *Handballverein*.

⁵⁰⁵ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 03.03.2009, 11 U 57/08, CaS 2009, 152 – *Handballverein*.

⁵⁰⁶ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 03.03.2009, 11 U 57/08, CaS 2009, 152, 154 – *Handballverein*; mit Einschränkungen zustimmend *Heermann*, CaS 2009, 155, der allerdings im konkreten Fall bezweifelt, dass die Regelung bereits „zu einer jahrelangen Tradition verfestigt“ ist.

⁵⁰⁷ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 22 – *Taekwondo*.

⁵⁰⁸ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 26 – *Taekwondo*.

⁵⁰⁹ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 27 – *Taekwondo*.

⁵¹⁰ LG München I, Urt. v. 25.04.2018, 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 165, 166.

⁵¹¹ LG München I, Urt. v. 25.04.2018, 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 165.

das Gericht keinen Grund, warum bei Erfüllung der formalen Aufnahmekriterien für ein Bundesland nur ein Landesverband in die Deutsche Taekwondo Union aufgenommen werden könne. Insbesondere folgte es nicht dem Argument der ungleichen Stimmenverteilung zwischen den Bundesländern⁵¹². Das Ein-Platz-Prinzip sah das Gericht nicht als Selbstzweck an⁵¹³.

Das OLG München ließ es dahinstehen, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Aufnahme erfüllt sind, da die entsprechenden Satzungsregeln der Deutschen Taekwondo Union diskriminierend seien⁵¹⁴.

ii) *Einrad, OLG München*

Das OLG München bejahte im Einrad-Urteil aus dem Jahr 2013 gestützt auf § 826 BGB i. V. m. § 20 Abs. 6 GWB den Aufnahmeanspruch eines Einrad-Verbandes in den Bayerischen Landessportverband⁵¹⁵.

Das Ein-Platz-Prinzip stehe einem Aufnahmeanspruch nicht entgegen. Zum einen sah das OLG den Einradsport als eigenständige Sportart neben dem Zweiradfahren an und folgte somit nicht der Beurteilung des Landessportverbandes. Die Sportarten unterschieden sich hinsichtlich des benutzten Sportgerätes und ganz wesentlich hinsichtlich der Ausübung. Zum anderen sei das Ein-Platz-Prinzip beim Landessportbund ohnehin schon durchbrochen worden, weil der Einradsport sowohl dem Bayerischen Radsportverband als auch beim Bayerischen Turnverband zugeordnet sei⁵¹⁶.

jj) *Schwimmsportverein, AG Frankfurt a. M.*

Das AG Frankfurt a. M. bejahte in einem Urteil im Jahr 1997 den Aufnahmeanspruch eines Sportvereins in einen Sportverband aus § 826 BGB, § 27 GWB analog⁵¹⁷. Der Landessportbund und der Fachverband verweigerten einem Schwimmverein die Aufnahme mit Hinweis auf seinen satzungsmäßigen Vereinszweck, der in der „Förderung des Schwimmsports, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich“ lag, aber nach Auffassung des Verbandes keinen Breiten- und Vereinssport zuließ⁵¹⁸.

⁵¹² LG München I, Urt. v. 25.04.2018, 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 165, 167 f.

⁵¹³ LG München I, Urt. v. 25.04.2018, 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 165, 167; zustimmend *Lambertz*, in: SpuRt 2018, 168, 169.

⁵¹⁴ OLG München, Urt. v. 24.01.2019, 29 U 1781/18 Kart, SpuRt 2018, 81, 82 – *Taekwondo II*.

⁵¹⁵ OLG München, Urt. v. 20.06.2013, U 3431/12 Kart, SpuRt 2014, 110, 111 – *Einrad*.

⁵¹⁶ OLG München, Urt. v. 20.06.2013, U 3431/12 Kart, SpuRt 2014, 110, 112 – *Einrad*.

⁵¹⁷ AG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.12.97, 31 C 1071/97-74, SpuRt 1999, 36 – *Schwimmsportverein*.

⁵¹⁸ AG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.12.97, 31 C 1071/97-74, SpuRt 1999, 36 – *Schwimmsportverein*.

Das AG stellte darauf ab, ob „nach einer Abwägung der Interessen die Vereinsinteressen zu verneinen und die Zurückweisung des Bewerbers unbillig ist“⁵¹⁹. Dem Argument, der Satzungszweck des Klägers entspreche nicht den satzungsmäßigen Aufnahmeanforderungen, folgte das Gericht nicht⁵²⁰.

kk) Zwischenergebnis

Im Ergebnis dürfen Entscheidungen im Außenverhältnis gemessen an den eigenen Verbandsregeln bzw. der eigenen Praxis nicht diskriminierend sein. Gegebenenfalls muss sich der Verband über seine eigene Satzung hinwegsetzen, wenn seine tatsächlich geübte Praxis hiervon abweicht⁵²¹. Der Verband darf sich umgekehrt auch an eine Praxis halten, die nicht in der Satzung, sondern lediglich in Richtlinien verankert ist. Im Zweifel muss ein Verein wenigstens vorläufig aufgenommen werden, wenn nicht feststeht, dass er die Anforderungen nicht erfüllt. Etwas anderes gilt, wenn sich der Aufnahmewillige ohne größeren Aufwand den Anforderungen anpassen kann.

In Tatsachenfragen haben die Verbände zwar einen Beurteilungsspielraum, dieser unterliegt aber einer Plausibilitätsprüfung. Im Übrigen dürfen die vorgenommenen Wertungen nicht widersprüchlich sein. Auf den Anschluss zum bisherigen Mitglied oder die Gründung eines gemeinsamen Dachverbandes mit diesem braucht sich der Aufnahmewillige nicht verweisen zu lassen⁵²².

b) Entscheidungen im Innenverhältnis

aa) Teilnahme an Veranstaltungen

Das LG Frankfurt a. M. bejahte in einem Urteil aus dem Jahr 2000 einen Anspruch auf Teilnahme eines Mitgliedes an Veranstaltungen des Sportverbandes, gestützt auf § 826 BGB i. V. m. § 20 Abs. 6 GWB a. F.⁵²³ Dem Mitglied des klagenden Bogensportvereins wurde die Teilnahme an einem Lehrgang des Landeschützenbundes, dem der Kläger angehörte, verweigert, weil das Mitglied zugleich für einen anderen Verband tätig war⁵²⁴.

⁵¹⁹ AG Frankfurt a. M., Urt. v. 15. 12. 97, 31 C 1071/97-74, SpuRt 1999, 36, 37 – *Schwimm-sportverein*.

⁵²⁰ AG Frankfurt a. M., Urt. v. 15. 12. 97, 31 C 1071/97-74, SpuRt 1999, 36, 39 – *Schwimm-sportverein*.

⁵²¹ Ähnlich *Hauptmann/Theissen*, SpuRt 2011, 181, 184.

⁵²² So auch *Hauptmann/Theissen*, SpuRt 2011, 181, 184.

⁵²³ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 13. 12. 2000, 2 – 06 S 15/00, SpuRt 2002, 155, 156 – *Bogensport*.

⁵²⁴ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 13. 12. 2000, 2 – 06 S 15/00, SpuRt 2002, 155, 156 – *Bogensport*.

Die Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen, die ein Verband in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben anbietet, folgt nach Auffassung des LG „denselben Grundsätzen, die auch für die Aufnahme in den Verband selbst gelten“⁵²⁵. Es zog daher die in der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätze zur Aufnahmepflicht von Verbänden mit Monopolstellung oder überragender Marktstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich heran⁵²⁶.

Ein Anspruch bestehe, „sofern [der den Lehrgang anbietende Verband] für die Ausbildung eine Monopolstellung oder zumindest eine überragende Marktstellung inne hat, sich der Verein auf ein wesentliches oder grundlegendes Interesse an der Teilnahme seiner Mitglieder berufen kann und diesem bei der gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang einzuräumen ist“⁵²⁷.

Die gleichzeitige Tätigkeit in einem anderen Verband ist nach Ansicht des Gerichts kein berechtigter Grund für eine Teilnahmeverweigerung. Dies gelte selbst dann, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Verbänden bestünde. Es sei „nicht dargetan, dass die Funktionsfähigkeit des [den Lehrgang anbietenden Verbandes] eine derart weitgehende Fürsorgepflicht“ erfordere⁵²⁸.

bb) Ablauf sportlicher Veranstaltungen

(1) Entscheidungen aus individuelle Gründen

Das OLG Frankfurt a. M. befasste sich in einem Beschluss aus dem Jahr 2004 mit der Ablehnung des Gesuchs eines Tischtennisvereins an den Deutschen Tischtennisbund um Verlegung eines Spiels. Mehrere Spieler der ersten Mannschaft dieses Vereins spielten zeitgleich mit der Begegnung für ihre nationalen Auswahlmannschaften⁵²⁹. Dem Gesuch wurde nur unter der Bedingung stattgegeben, dass der Gegner sich einverstanden erklärte, was dieser aber verweigerte. Die Begegnung fand daher planmäßig statt, der die Verlegung begehrende Verein verlor die Begegnung⁵³⁰. Der Verein beantragte sodann erfolglos die Neuansetzung der Begegnung beim Verband⁵³¹. Das Gericht erkannte weder eine unbillige Behinderung, noch eine Ungleichbehandlung i. S. d. § 20 GWB a. F.⁵³². Es verwies darauf,

⁵²⁵ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 13. 12. 2000, 2 – 06 S 15/00, SpuRt 2002, 155, 156 – *Bogensport*.

⁵²⁶ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 13. 12. 2000, 2 – 06 S 15/00, SpuRt 2002, 155, 156 – *Bogensport*; siehe hierzu oben in Anschnitt a).

⁵²⁷ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 13. 12. 2000, 2 – 06 S 15/00, SpuRt 2002, 155, 156 – *Bogensport*.

⁵²⁸ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 13. 12. 2000, 2 – 06 S 15/00, SpuRt 2002, 155, 157 – *Bogensport*.

⁵²⁹ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 19. 07. 2004, 11 W 12/04 (Kart), Rn. 1 – *Spielverlegung*.

⁵³⁰ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 19. 07. 2004, 11 W 12/04 (Kart), Rn. 3 – *Spielverlegung*.

⁵³¹ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 19. 07. 2004, 11 W 12/04 (Kart), Rn. 5 – *Spielverlegung*.

⁵³² OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 19. 07. 2004, 11 W 12/04 (Kart), Rn. 23 – *Spielverlegung*.

dass den Vereinen die Möglichkeit gegeben worden sei, Terminwünsche vorzubringen, die insbesondere bei zusätzlichen internationalen Einsätzen von Spielern nach Möglichkeit berücksichtigt würden⁵³³. Der Verein wusste auch frühzeitig von den Tischtennisweltmeisterschaften, an denen die betreffenden Spieler teilnahmen⁵³⁴. Bei Entscheidungen über eine Spielverlegung habe der Verband einen Ermessensspielraum⁵³⁵. Er sei Spielverlegungswünschen bislang aber immer nur dann nachgekommen, wenn der jeweilige Gegner einverstanden gewesen sei⁵³⁶.

(2) Entscheidungen aufgrund höherer Gewalt

In einem Beschluss im einstweiligen Verfügungsverfahren aus dem Jahr 2020 hielt es das OLG Frankfurt a.M. nicht für ermessensfehlerhaft, im Fall eines Abbruchs einer sportlichen Veranstaltung wegen Nichtfortführbarkeit aufgrund hoheitlicher Maßnahmen den Tabellenstand zum Zeitpunkt der Aussetzung der Spielzeit als Grundlage für die Wertung der Spielzeit heranzuziehen⁵³⁷.

Das Gericht begründete diese Entscheidung damit, dass es in der Situation der Corona-Pandemie mehrere Möglichkeiten für die Verbände gegeben habe. Möglich sei neben der vollständigen Annullierung der der Saison auch, den Tabellenstand zum Ende der Hinrunde für die Wertung heranzuziehen, die Saisonplatzierung mathematisch aus den bisher von den Vereinen in der Saison erreichten Durchschnittspunktzahlen (sog. Quotientenregelung) oder durch den Einsatz von „predictive software“ mittels statistischer Systeme ein fiktives Saisonergebnis zu errechnen. „[A]uf Grundlage der summarischen Prüfung scheidet“ nach Auffassung des Gerichts „die Annahme einer evidenten Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung aus“, „[s]oweit in Abweichung von der getroffenen Entscheidung alternative Szenarien in Betracht kommen, die dem Antragsteller nicht zum Kläserhalt verhelfen“⁵³⁸.

Angesichts der Tatsache, dass in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht einmal alle Mannschaften der 3. Tischtennis-Bundesliga Herren Süd dieselbe Anzahl von Spielen absolviert hatten⁵³⁹, muss mit dieser Entscheidung auch jede Alternative ermessensfehlerfrei sein, da jede von ihnen weniger willkürlich ist⁵⁴⁰.

⁵³³ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.07.2004, 11 W 12/04 (Kart), Rn. 24, 27 – *Spielverlegung*.

⁵³⁴ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.07.2004, 11 W 12/04 (Kart), Rn. 25 – *Spielverlegung*.

⁵³⁵ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.07.2004, 11 W 12/04 (Kart), Rn. 28 – *Spielverlegung*.

⁵³⁶ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.07.2004, 11 W 12/04 (Kart), Rn. 29 – *Spielverlegung*.

⁵³⁷ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 20.05.2000, 19 W 22/20, SpuRt 2020, 196, 200.

⁵³⁸ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 20.05.2000, 19 W 22/20, SpuRt 2020, 196, 200.

⁵³⁹ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 20.05.2000, 19 W 22/20, SpuRt 2020, 196, 197.

⁵⁴⁰ Ähnlich argumentierend zugunsten der Quotientenregelung *Ruttig/Niewiadomski*, SpuRt 2020, 201.

Es überzeugt allerdings bereits nicht, dass ein gewählter Ansatz bereits deshalb nicht evident rechtswidrig sein soll, weil beliebige andere in Betracht kommende Ansätze zu demselben Ergebnis führen. Diese könnten ebenso ermessensfehlerhaft sein. Tatsächlich dürfte der einzige ermessensfehlerfreie Ansatz darin bestehen, die Saison vollständig zu annullieren⁵⁴¹. Durch jede andere Entscheidung würde vom vor der Saison festgelegten Wettkampfmodus abgewichen, sodass dem Gleichheitsprinzip nicht genüge getan werden kann⁵⁴².

Zustimmungswürdig ist allerdings, dass ein rechnerisch bereits feststehender sportlicher Erfolg oder Misserfolg (insbesondere eine Meisterschaft oder ein Abstieg) nicht mehr aberkannt bzw. aufgehoben werden sollte⁵⁴³. Ob es aber sachgerecht ist, die Teilnehmer (internationaler) Pokalwettbewerbe sowie Auf- und Absteiger im Übrigen per Los unter den Mannschaften zu ermitteln, für die dies nach dem Tabellenstand rechnerisch noch möglich wäre⁵⁴⁴, erscheint zweifelhaft. Man denke hierbei nur an den Fall, dass eine Mannschaft neun Spieltage vor Schluss 26 Punkte Vorsprung vor den Abstiegsplätzen oder 26 Punkte Rückstand auf die Champions League-Qualifikationsplätze hatte.

cc) Zulassung zu sportlichen Wettbewerben

Das OLG Frankfurt a. M. verneinte in einem Urteil aus dem Jahr 2000 einen auf das Missbrauchsverbot nach §§ 33, 20 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 GWB a. F. gestützten Anspruch auf Zulassung zu einem sportlichen Wettbewerb⁵⁴⁵. In dem Urteil ging es um einen Antrag des Berliner Fußballvereins Tennis Borussia auf Zulassung zum Spielbetrieb der 2. Bundesliga. Sportlich hatte sich Tennis Borussia qualifiziert. Der damals zuständige DFB verweigerte die Zulassung mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Wegen einer Deckungslücke machte der Verband die Lizenzerteilung von der Vorlage einer Garantie durch ein Kreditinstitut abhängig und verweigerte die Lizenzerteilung, nachdem eine solche nicht beigebracht worden war⁵⁴⁶. Aufgrund des Beurteilungsspielraums, der auch sozialmächtigen Ver-

⁵⁴¹ Dies im Ergebnis empfehlend *Orth*, in: Schmidt (Hrsg.), COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11, Rn. 24.

⁵⁴² *Orth*, in: Schmidt (Hrsg.), COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11, Rn. 20 lehnt zumindest alle Bewertungen ab, die nicht sportlich, sondern mathematisch-statistisch zustande gekommen sind, insbesondere die Quotientenregel oder predictive software.

⁵⁴³ *Orth*, in: Schmidt (Hrsg.), COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11, Rn. 19.

⁵⁴⁴ In diese Richtung argumentierend *Orth*, in: Schmidt (Hrsg.), COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11, Rn. 22.

⁵⁴⁵ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.07.2000, 11 U (Kart.) 36/00, SpuRt 2001, 28, 29 – *Tennis Borussia*.

⁵⁴⁶ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.07.2000, 11 U (Kart.) 36/00, SpuRt 2001, 28 – *Tennis Borussia*.

bänden zustehe, könne das Gericht nicht ohne weiteres seine eigene Überzeugung und seine eigenen Wertmaßstäbe an die Stelle derjenigen des Verbandes setzen⁵⁴⁷.

Die finnische Wettbewerbsbehörde stellte in einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 die Anforderung an die Anwendung neuer Lizenzierungsvorschriften auf, dass diese nicht nur gegenüber Aufsteigern, sondern auch gegenüber allen bisherigen Ligamitgliedern angewandt werden⁵⁴⁸. Zudem müsse allen Vereinen genügend Zeit gegeben werden, um die neuen Anforderungen einhalten zu können⁵⁴⁹.

Das LG Frankfurt a. M. vertrat in einem Kostenbeschluss von Januar 2019 die Auffassung, dass ein marktbeherrschender Verband seine Lizenzstatuten diskriminierungsfrei anzuwenden habe und dass eine Bevorzugung wegen einer Fehlanwendung der Satzungsbestimmung eine unzulässige Ungleichbehandlung begründe⁵⁵⁰. Der DFB hatte den KFC Uerdingen anstelle des antragstellenden SV Waldhof Mannheim für die Teilnahme an der 3. Liga zugelassen, obwohl der KFC Uerdingen die Liquiditätsreserve erst einen Tag zu spät bereitgestellt hatte⁵⁵¹. Das LG entschied, dass sich ein Verband durch Ausschlussfristen zur Vornahme von Handlungen selbst bindet⁵⁵². Das OLG Frankfurt a. M. widersprach dem LG Frankfurt a. M. im darauffolgenden Rechtsbeschwerdebeschluss nur in tatsächlicher Hinsicht, als dass es davon ausging, dass der Grund für die Fristversäumung seitens des KFC Uerdingen einzig in der Sphäre des Verbandes gelegen habe, sodass der Verband bei seiner Entscheidung nicht gegen das wettbewerbliche Diskriminierungsverbot verstoßen habe⁵⁵³.

Das LG Duisburg hatte in einem Urteil aus dem Jahr 2009 im Fall von Fristüberschreitungen bei der Einreichung von Unterlagen noch die Auffassung vertreten, dass das Ausmaß dieser Fristüberschreitung in Relation zu den Folgen der Nichtzulassung zum Wettbewerb für den Verein stehen müsse⁵⁵⁴. In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren hatte der Verfügungskläger die in den Verbandsstatuten festgelegte Frist⁵⁵⁵ zur Einreichung nur um 15 Minuten überschritten⁵⁵⁶. Inwiefern diesem Urteil vor allem angesichts des dargestellten Beschlusses des LG Frankfurt a. M. aus dem Jahr 2019 noch gefolgt werden kann, ist unklar, zumal eine derartige Abwägung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt.

⁵⁴⁷ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.07.2000, 11 U (Kart.) 36/00, SpuRt 2001, 28, 29 – *Tennis Borussia*.

⁵⁴⁸ Dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 78.

⁵⁴⁹ Dargestellt bei *Rauste*, SpuRt 1996, 76, 78.

⁵⁵⁰ LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 09.01.2019, 2-06 O 225/18, CaS 2019, 51, 55.

⁵⁵¹ LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 09.01.2019, 2-06 O 225/18, CaS 2019, 51, 53.

⁵⁵² LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 09.01.2019, 2-06 O 225/18, CaS 2019, 51, 56; Zustimmend *Kamann/Schwedler*, CaS 2019, 58.

⁵⁵³ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 25.09.2019, 11 W 4/19 (Kart), hessenrecht.

⁵⁵⁴ LG Duisburg, Urt. v. 14.07.2009, 6 O 231/09, Rn. 39, NRW.

⁵⁵⁵ LG Duisburg, Urt. v. 14.07.2009, 6 O 231/09, Rn. 4, NRW.

⁵⁵⁶ LG Duisburg, Urt. v. 14.07.2009, 6 O 231/09, Rn. 9, NRW; zustimmend *Schimke/Burghardt*, KSzW 2013, 287, 290.

dd) Nominierung von Sportlern

Das OLG Frankfurt a. M. verneinte in einem Urteil aus dem Jahr 2008 einen auf §§ 20, 33 Abs. 1 GWB gestützten Nominierungsanspruch des Drei-Springers Charles Friedek zu den Olympischen Spielen. Die getroffene Auswahlentscheidung sei nicht unbillig oder grundlos getroffen worden⁵⁵⁷. Zwar habe sich der Verband hinsichtlich des ihm zustehenden Ermessens durch die Nominierungsgrundsätze selbst gebunden⁵⁵⁸. Der Sportler habe die Olympianorm aber nicht erfüllt⁵⁵⁹ und auch im Übrigen sah das Gericht die Entscheidung nicht als ermessensfehlerhaft an⁵⁶⁰.

Im später von Charles Friedek angestrebten Schadensersatzprozess betonte das OLG Frankfurt a. M. im Jahr 2012, dass dem Verband, der eine Monopolstellung inne hat, ein (enger) Beurteilungsspielraum bei der Auslegung seiner Nominierungsleitlinien und bei der Frage zustehe, ob die in ihnen formulierten Nominierungsvoraussetzungen erfüllt sind⁵⁶¹. Hierbei sei auch das Verständnis der Adressatenkreise zugrunde zu legen⁵⁶². Das Gericht verneinte einen Schadensersatzanspruch aus §§ 20 Abs. 1, 33 GWB a. F.⁵⁶³

Der BGH bejahte indes im darauffolgenden Revisionsurteil einen Schadensersatzanspruch aus vorvertraglicher Sonderverbindung⁵⁶⁴, ohne aber den dogmatischen Ansatz des OLG Frankfurt a. M. zu korrigieren. Der BGH vertrat lediglich eine andere Auslegung der Nominierungsleitlinien⁵⁶⁵.

Das LG Frankfurt a. M. verneinte in einem Urteil aus dem Jahr 2009 einen auf §§ 20 Abs. 1, 33 GWB gestützten Nominierungsanspruch eines Bahnradfahrers gegen den Bund Deutscher Radfahrer für eine internationale Sportveranstaltung⁵⁶⁶. Den Sportverbänden gebühre „bei der Nominierung ein weiter Ermessensspielraum, [da] vielfältige Umstände zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen [seien], sodass kaum davon ausgegangen werden [könne], dass nur eine „richtige“ Lösung die verschiedenen Interessen angemessen zueinander ins

⁵⁵⁷ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.07.2008, 4 W 58/08, SpuRt 2008, 263, 265 – *Charles Friedek*.

⁵⁵⁸ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.07.2008, 4 W 58/08, SpuRt 2008, 263 – *Charles Friedek*.

⁵⁵⁹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.07.2008, 4 W 58/08, SpuRt 2008, 263, 264 – *Charles Friedek*.

⁵⁶⁰ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.07.2008, 4 W 58/08, SpuRt 2008, 263, 265 – *Charles Friedek*.

⁵⁶¹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013, 8 U 25/12, SpuRt 2014, 74, 77 – *Charles Friedek II*.

⁵⁶² OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013, 8 U 25/12, SpuRt 2014, 74, 77 – *Charles Friedek II*.

⁵⁶³ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2013, 8 U 25/12, SpuRt 2014, 74, 78 – *Charles Friedek II*.

⁵⁶⁴ BGH, Urt. v. 13.10.2015, II ZR 23/14, SpuRt 2016, 26, 27.

⁵⁶⁵ BGH, Urt. v. 13.10.2015, II ZR 23/14, SpuRt 2016, 26, 28 f.

⁵⁶⁶ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 14.05.2009, 2-03 O 614/08, CaS 2009, 255, 263 – *Nominierung*.

Gewicht setzt“⁵⁶⁷. Das Gericht fügte hinzu, dass weder eine Ungleichbehandlung noch ein Verstoß gegen Nominierungskriterien ersichtlich sei⁵⁶⁸.

Im Jahr 2014 bejahte das LG Kempten einen Nominierungsanspruch einer Curling-Mannschaft für die Europameisterschaften gegen den Deutschen Curling Verband (DCV)⁵⁶⁹. Der DCV hatte ein Qualifikationsturnier für die Europameisterschaften veranstaltet. Einzig aufgrund gewichtiger Gründe sollte ein anderes Team nominiert werden können. Da am Ende des Turniers zwei Mannschaften punktgleich auf dem ersten Platz standen, wurde ein Tie-Break ausgespielt, dessen Sieger nach Ankündigung des Verbandes nominiert werden sollte⁵⁷⁰. Die klagende Mannschaft hatte im Tie-Break gewonnen. Zwar nannte das Gericht keine Rechtsgrundlage für den Nominierungsanspruch und stützte ihn insbesondere auch nicht auf § 33 GWB. Allerdings sah es die Frage der Ermessensausübung als entscheidenden Aspekt an⁵⁷¹, was auch im Rahmen des Missbrauchsverbot grundsätzlich ein anerkannter Maßstab ist. Das LG ging von einer Selbstbindung des Sportfachverbandes zur Nominierung und somit von einer Reduzierung des Ermessens aufgrund der eigens aufgestellten Nominierungskriterien und der Aussage aus, dass der Sieger des Tie-Breaks nominiert wird. Gewichtige Gründe für die Nominierung eines anderen Teams hätten nach Ansicht des Gerichts nur berücksichtigt werden können, wenn sie dem Sportfachverband zum Zeitpunkt der Entscheidung, den Sieger des Turniers zu nominieren, noch nicht bekannt gewesen waren. Derartige Gründe sah das LG nicht als gegeben an⁵⁷².

Das LG Würzburg verneinte in einem Urteil aus dem Jahr 2016 den Anspruch eines Ringers auf Nominierung für die Olympischen Spiele, ohne Bezug auf eine bestimmte Rechtsgrundlage zu nehmen⁵⁷³. Weder der klagende Ringer noch der statt seiner nominierte Athlet hatten die Vorgaben für eine Nominierung erfüllt. Das Gericht ging von einem nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraum des Verbandes bei der Frage aus, welcher Sportler der stärkste ist, da es sich um eine sportartspezifische Wertung handele⁵⁷⁴. Es erkannte keine Überschreitung des Beurteilungsspielraums, wobei es die im Verwaltungsrecht gebräuchlichen Fallgruppen abhandelte⁵⁷⁵. Einen Fehler in der gegebenenfalls gerichtlich überprüfbar Ermessenentscheidung des Verbandes sah das Gericht nicht⁵⁷⁶.

⁵⁶⁷ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 14. 05. 2009, 2-03 O 614/08, CaS 2009, 255, 263 – *Nominierung*.

⁵⁶⁸ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 14. 05. 2009, 2-03 O 614/08, CaS 2009, 255, 263 – *Nominierung*.

⁵⁶⁹ LG Kempten (Allgäu), Urt. v. 22. 11. 2014, 33 O 1921/14, SpuRt 2015, 35 – *Curling*.

⁵⁷⁰ LG Kempten (Allgäu), Urt. v. 22. 11. 2014, 33 O 1921/14, SpuRt 2015, 35 – *Curling*.

⁵⁷¹ LG Kempten (Allgäu), Urt. v. 22. 11. 2014, 33 O 1921/14, SpuRt 2015, 35, 36 – *Curling*.

⁵⁷² LG Kempten (Allgäu), Urt. v. 22. 11. 2014, 33 O 1921/14, SpuRt 2015, 35, 36 – *Curling*; zustimmend *Lambertz*, SpuRt 2015, 36.

⁵⁷³ LG Würzburg, Urt. v. 27. 04. 2016, 14 O 648/17, Spurt 2016, 225.

⁵⁷⁴ LG Würzburg, Urt. v. 27. 04. 2016, 14 O 648/17, Spurt 2016, 225, 226.

⁵⁷⁵ LG Würzburg, Urt. v. 27. 04. 2016, 14 O 648/17, Spurt 2016, 225, 226.

⁵⁷⁶ LG Würzburg, Urt. v. 27. 04. 2016, 14 O 648/17, Spurt 2016, 225, 226.

ee) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Sportverbände bei Entscheidungen im Innenverhältnis grundsätzlich sowohl über einen nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum in Tatsachenfragen, als auch über einen Ermessensspielraum bei der Rechtsfolge verfügen⁵⁷⁷, wobei die dogmatische Abgrenzung zwischen diesen beiden Aspekten in der Rechtsprechung nicht einheitlich ist. Gegen die Verbandsregeln darf nicht verstoßen werden. Bei der Auslegung der Verbandsregeln ist auf das Verständnis der einschlägigen Verkehrskreise abzustellen. Der Ermessensspielraum wird durch Selbstbindung, bspw. durch eigens aufgestellte Entscheidungskriterien, beschränkt. Zudem ist eine Ungleichbehandlung der Mitglieder unzulässig. Vereine sollten sich nicht auf die landgerichtliche Rechtsprechung verlassen, wonach geringfügige formelle Regelverletzungen im Rahmen einer Abwägung folgenlos bleiben.

Diese Spielräume sind ferner eingeschränkt im Bereich der Entscheidungen, die sich mit Loyalitätspflichten der Mitglieder befassen. Insofern gelten dieselben Maßstäbe wie bei Entscheidungen im Außenverhältnis.

Kapitel 8

Rechtsdurchsetzung

Die dritte Säule eines Rechtssystems besteht in der Durchsetzung der Rechtsnormen und den sich aus der Rechtsanwendung ergebenden Einzelfallentscheidungen. Inhaltlich geht es häufig um Dopingverstöße, bisweilen aber auch um die Durchsetzung des Ein-Platz-Systems oder sonstige Gebote oder Verbote. Den Sanktionen sind Ermittlungen vorgelagert, sodass auch die Befugnisse zu Ermittlungsmaßnahmen der Durchsetzung zuzuordnen sind.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass sich kartellrechtliche Grenzen vornehmlich aus dem Missbrauchsverbot ergeben. Im Bereich des Kartellverbots ist daran zu denken, dass die verhängten Sanktionen Ähnlichkeit mit einem Boykott haben. Die in der bisherigen Entscheidungspraxis aufgeworfenen Fragen betreffen eine Vielzahl von Problemkreisen.

In der Rechtsdurchsetzung spiegelt sich insgesamt das Gleichheitsprinzip des Sports, da sie sicherstellt, dass tatsächlich alle Teilnehmer des sportlichen Wettbewerbs unter denselben Bedingungen teilnehmen und nicht nur „auf dem Papier“ dieselben Regeln gelten.

⁵⁷⁷ So z. B. im Bereich der Nominierungsentscheidungen *Weiler*, in: Vieweg, Spektrum des Sportrechts, 105–136, S. 128.

A. Kartellverbot

I. Ermittlungsbefugnisse

Die Pflicht zur Offenlegung von Verträgen zwischen Spielervermittlern und Spielern bzw. Vereinen sowie von Vergütungen und Zahlungen gegenüber der DFL oder der FIFA erfüllt nach übereinstimmender Ansicht des LG Frankfurt a. M. und des OLG Frankfurt a. M. nicht den Tatbestand des Kartellverbots⁵⁷⁸. Die Offenlegung sei „notwendig und verhältnismäßig“ um kontrollieren zu können, ob die Verträge die Vergütungsmodalitäten einhalten, die in der Spielervermittlererklärung ausgewiesen sind⁵⁷⁹.

Zwar legten das Landgericht und das Oberlandesgericht den Maßstab des Drei-Stufen-Tests an, der nach hier vertretener Ansicht auf Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug auf Spielervertretern als Verbandsfremde nicht anwendbar ist⁵⁸⁰. Letztendlich muss für diese Ermittlungsbefugnisse aber dasselbe gelten, wie für die zugrunde liegenden Lenkungsregeln⁵⁸¹. Das Oberlandesgericht stellte zur Begründung auf den Zweck ab, kontrollieren zu können, dass die Vermittler die Vermittlung der Sportler „primär an sportlichen [und weniger] an finanziellen Interessen“ ausrichten⁵⁸². Es geht also um die ethischen Belange und um die Stabilität der Spielerverträge die die den Ermittlungsbefugnissen zugrundeliegenden Verhaltenspflichten schützen sollen. Mit dieser Argumentation erscheint eine Einzelfreistellung als wahrscheinlich.

Das LG Frankfurt a. M. hielt die Offenlegung von Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit von Spielervermittlern in seinem bereits angesprochenen Urteil aus dem Jahr 2019 auch für einzelfreistellungsfähig. Es stellte auf dieselben Gründe ab, wie bereits bezüglich der Vergütungsregeln⁵⁸³, deren Einhaltung erst mittels der durch die Offenlegung geschaffenen Transparenz kontrolliert werden kann⁵⁸⁴.

⁵⁷⁸ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 28.05.2015, Az. 2-06 O 142/1, SpuRt 2015, 263, 267 – *Spielervermittler*; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.02.2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 175 – *Spielervermittler*.

⁵⁷⁹ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 28.05.2015, 2-06 O 142/15, SpuRt 2015, 263, 267 – *Spielervermittler*.

⁵⁸⁰ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

⁵⁸¹ Vgl. insofern Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) bb).

⁵⁸² OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.02.2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 175 – *Spielervermittler*; zustimmend auch insofern *Duval/Mekenkamp*, in: Asser International Sports Law Blog, 06.10.2016, <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/de-or-re-regulating-the-middlemen-the-dfb-s-regulation-of-intermediaries-under-eu-law-scrutiny-at-the-olg-frankfurt-by-antoine-duval-and-kester-mekenkamp> (zuletzt abgerufen am 06.04.2021), denen die Regelungen noch nicht einmal weit genug gehen; sowie *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 175 ff.

⁵⁸³ Vgl. insofern Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) bb).

⁵⁸⁴ LG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.10.2019, 2-03 O 517/18, WuW 2020, 342, 347 – *DFB-Reglement*.

In der Entscheidung des schwedischen Konkurrensverket zu Bodybuildern von 2014 untersagte dieser nicht, dass der SKKF Sportler zu einem Dopingtest verpflichtete, bevor sie an einer Veranstaltung der SKKF oder der IFBB teilnehmen durften, nachdem sie an verbandsfremden Veranstaltungen teilgenommen hatten⁵⁸⁵.

Im Ergebnis erfüllen Ermittlungsbefugnisse nicht den Tatbestand des Kartellverbots, wenn sie erforderlich sind, um die Einhaltung von Regeln sicherzustellen, die selbst nicht gegen das Kartellverbot verstoßen. Sie sind freistellungsfähig, wenn die ihnen zugrunde liegenden Verhaltensregeln freistellungsfähig ist. Mit dem Kartellverbot vereinbar sind Mitwirkungspflichten bis hin zur Teilnahme an Dopingkontrollen und die Übermittlung von Unterlagen.

II. Durchsetzungsmaßnahmen

In der Prüfung von Durchsetzungsmaßnahmen am Maßstab des Kartellverbots kommt zum Ausdruck, dass es sich bei Verbandsregeln nicht bloß um die Verschriftlichung des Verhaltens des jeweiligen Verbandes handelt, sondern regelmäßig auch um eine Verhaltensabstimmung zwischen den Mitgliedern des Verbandes.

Insbesondere Wettkampfsperren und Suspendierungen stellen hierbei nicht bloß Durchsetzungsmaßnahmen durch den Verband dar, sondern zugleich eine koordinierte Verhaltensweise der übrigen Sportler, die für die Dauer der Sperre nicht gegen den betroffenen Sportler in Wettkämpfen antreten. Das Ergebnis ist untechnisch gesprochen ein Boykott.

Die grundsätzliche Vereinbarkeit von Sanktionen und anderen Durchsetzungsmaßnahmen mit dem Kartellverbot steht außer Frage⁵⁸⁶. Gegenstand der Diskussion waren lediglich deren konkrete Ausgestaltung und Begleitumstände.

1. Grundsätzlich zulässige Durchsetzungsmittel

Der EWHC hatte in der Entscheidung *Baker v. BBBC* im Jahr 2014 Gelegenheit, sich mit der Frage der Vereinbarkeit einer Sanktion mit dem Kartellverbot auseinander zu setzen. Er sah aber keinen Anlass, die BBBC einstweilen zu verpflichten, die Aufhebung der Lizenz des betroffenen Managers zurückzunehmen, da es diese nicht für unverhältnismäßig hielt⁵⁸⁷. Das Gericht stellte auf die Schwere des

⁵⁸⁵ Konkurrensverket, Entscheidung v. 28.05.2014, dnr. 590/2013, dargestellt durch *van Rompuy*, in: Asser International Sports Law Blog, 12.09.2014, <https://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/sport-and-eu-competition-law-uncharted-territories-i-the-swedish-bodybuilding-case-by-ben-van-rompuy>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

⁵⁸⁶ Vgl. in Bezug auf finanzielle Sanktionen *Meier*, in: Vieweg (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrechts*, 137–163, S. 160.

⁵⁸⁷ EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 24 – *Bruce Baker v. BBBC*.

Regelverstoßes sowie deren Folgen ab, insbesondere die Gefährdung der Sportler durch mangelhafte Gesundheitsprüfung⁵⁸⁸.

Das LG Dortmund hatte in einem Urteil aus dem Jahr 2013 keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit einer Geldbuße und einer Sperre als kumulative Sanktionen bei Regelverstößen mit dem Kartellverbot⁵⁸⁹.

In dem Umstand, dass der schwedische Konkursverket in der Bodybuilder-Entscheidung von 2014 die Verpflichtung zur Abgabe von Dopingtests für Sportler, die zuvor an verbandsfremden Veranstaltungen teilgenommen hatten, als Voraussetzung dafür erlaubte, dass diese wieder an den verbandseigenen Wettkämpfen teilnehmen dürfen⁵⁹⁰, verdeutlicht sich zugleich, dass präventive Maßnahmen zur Verhinderung von (Doping-)Verstößen nicht gegen das Kartellverbot verstoßen.

2. Härte von Sanktionen

Eine wichtige Problematik betrifft die Frage, ob zu harte Sanktionen eines Sportverbandes gegen das Kartellverbot verstoßen.

Bereits der EuGH ließ im sog. Meca-Medina-Urteil anklingen, dass zu harte Sanktionen gegen das Kartellverbot verstoßen könnten, wenn sie überzogen sind⁵⁹¹. Entscheidend ist nach dem EuGH, dass die jeweilige Beschränkung „auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige begrenzt“ ist⁵⁹². Im konkreten Fall hatten die Kläger die Schwere der Sanktion aber nicht angegriffen⁵⁹³, sodass sich der EuGH nicht mit der Länge der ausgesprochenen Sperre auseinanderzusetzen brauchte.

Ferner hat zuletzt die Europäische Kommission in der ISU-Entscheidung die vorgesehenen Sanktionen als zu hart bewertet. Lebenslange Sperren für Sportler, die an Veranstaltungen teilnehmen, die die Jurisdiktion der ISU gefährdeten, seien ebenso unverhältnismäßig⁵⁹⁴ wie Sperren von fünf Jahren für die fahrlässige oder zehn Jahren für die vorsätzliche Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben⁵⁹⁵. Auch Strafrahen von zwei Jahren für die fahrlässige oder von vier Jahren

⁵⁸⁸ EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 24 ff. – *Bruce Baker v. BBC*.

⁵⁸⁹ LG Dortmund, Urte. v. 16.05.2013, 13 O (Kart) 111/12, NRWE, Rn. 48 – *Jahresturnierlizenz*.

⁵⁹⁰ Konkursverket, Entscheidung v. 28.05.2014, dnr. 590/2013, dargestellt durch *van Rompuy*, in: Asser International Sports Law Blog, 12.09.2014, <https://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/sport-and-eu-competition-law-uncharted-territories-i-the-swedish-bodybuilding-case-by-ben-van-rompuy>, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

⁵⁹¹ EuGH, Urte. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 48 – *Meca-Medina*.

⁵⁹² EuGH, Urte. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 47 – *Meca-Medina*.

⁵⁹³ EuGH, Urte. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 55 – *Meca-Medina*.

⁵⁹⁴ Kommission, Entsch. v. 08.12.2007, AT.40208, insb. Rn. 186, 263 f. – *International Skating Union's Eligibility Rules.*; kritisch bereits zuvor *Verdonk*, ECLR 2017, 80, 87 f.

⁵⁹⁵ Kommission, Entsch. v. 08.12.2007, AT.40208, Rn. 263 – *International Skating Union's Eligibility Rules.*

für die vorsätzliche Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben seien unverhältnismäßig⁵⁹⁶. Die Kommission begründete ihre Haltung unter anderem damit, dass die Karrieren der Sportler grundsätzlich sehr kurz seien⁵⁹⁷.

Hinsichtlich der Härte der Sanktion hatte das LG Dortmund bei einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Dopingverstoß gemessen am Kartellverbot keine Einwände gegen eine Geldbuße in Höhe von EUR 300,00 und eine Sperre von sechs Monaten⁵⁹⁸. Es hielt diese Sanktion für moderat⁵⁹⁹. Wiederum ließ das Gericht den dogmatischen Anknüpfungspunkt allerdings offen.

Die Europäische Kommission sah im Verfahren wegen der FIFA-Transferregeln im Jahr 2002 eine Sperre bei Vertragsbruch durch einen Spieler von vier bzw. sechs Monaten bei Wiederholung neben einer Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung als zumindest freistellungsfähig an⁶⁰⁰.

Letztendlich werfen die Gerichte und Behörden die Frage auf, ob die jeweilige Sanktion verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit der Höhe von Geldstrafen kann nicht abstrakt festgestellt werden. Die Verhältnismäßigkeit zeitlicher Sperren richtet sich nach der Länge der typischen Karriere eines Sportlers in der jeweiligen Sportart⁶⁰¹. Lebenslange Strafen sind gegenüber Sportlern meist unverhältnismäßig. Funktionären können die Verbände hingegen jedenfalls zum Schutz wichtiger Rechtsgüter die Lizenz entziehen. Da die Kommission im ISU-Fall bei der Feststellung, dass eine Sperre von vier Jahren bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Loyalitätspflicht zu hart ist, nicht auf den Tatumwert abstellte, sondern einzig auf die durchschnittliche Länge der Karriere, ist davon auszugehen, dass diese Erwägung auch auf andere Regelverstöße übertragbar ist. Fahrlässige Verstöße können im Allgemeinen nur geringere Sanktionen auslösen als vorsätzliche.

3. Dauer des Sanktionsverfahrens

Ebenfalls im Lichte des Kartellverbotes setzte sich der EWHC mit der Dauer des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung über die Sanktion auseinander. In *Baker v. BBBC* sprach das Gericht die Frage an, ob der Verband das durch den gesperrten Manager angestrebte Berufungsverfahren im Rahmen der Verbands-

⁵⁹⁶ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2007, AT.40208, Rn. 264 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁵⁹⁷ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2007, AT.40208, Rn. 186 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

⁵⁹⁸ LG Dortmund, Urt. v. 16. 05. 2013, 13 O (Kart) 111/12, NRWE, Rn. 6, 48 – *Jahresturnierlizenz*.

⁵⁹⁹ LG Dortmund, Urt. v. 16. 05. 2013, 13 O (Kart) 111/12, NRWE, Rn. 47 f. – *Jahresturnierlizenz*.

⁶⁰⁰ Kommission, Entsch. v. 28. 05. 2002, IV/36.583, Rn. 57 – *FIFA*.

⁶⁰¹ So auch *Heermann*, WuW 2018, 550, 555 im Fall des Verstoßes gegen einen Teilerlaubnisvorbehalt bezüglich verbandsfremder Wettbewerbe.

gerichtsbarkeit zu lange verzögert hat⁶⁰². Die ursprüngliche Entscheidung zur Aufhebung der Lizenz des Managers wurde am 11.02.2014 erlassen, die Berufungsverhandlung war zunächst für den 29.05.2014 angesetzt, später aber auf Ende Juli verschoben worden. Der EWHC vertrat die Ansicht, dass diese Verschiebung der Berufungsverhandlung um zwei Monate die Verfahrensrechte des Betroffenen nicht entscheidend beeinträchtigt habe⁶⁰³.

Mithin führt nicht jede Verzögerung eines Verfahrens unmittelbar zur Kartellrechtswidrigkeit der Sanktion als solcher. Andererseits existieren aber grundsätzlich zeitliche Grenzen, die das Gericht mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings nicht definierte.

4. Sanktionsadressat

Weitgehend unproblematisch ist, dass Verbandsmitglieder der Sanktionsgewalt des jeweiligen Sportverbandes unterliegen.

Das OLG Frankfurt a. M. setzte sich in seinem Spielervermittlerurteil im Jahr 2016 mit der Disziplinargewalt von Verbänden über Nichtmitglieder auseinander. Nach Auffassung des Gerichts kann eine solche Disziplinargewalt grundsätzlich Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung sein, es sah in dem konkreten Fall die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests allerdings nicht als gegeben an⁶⁰⁴.

Zum einen stellte das Gericht in Frage, dass ein von der FIFA geschaffener weltweit einheitlicher Rechtsrahmen insofern ein legitimer Zweck sei⁶⁰⁵. Da es diese Erwägungen aber nicht weiter ausführte, steht nur zu vermuten, dass es in der Tätigkeit der Spielervermittler keinen Aspekt sah, der im Sinne der Redlichkeit des Sports einheitlich geregelt werden muss.

Entscheidend stellte das Gericht darauf ab, dass die Spielervermittler keine Möglichkeit gehabt hätten, Kenntnis von den Regelungen zu nehmen, die sie einhalten müssen und hinsichtlich derer sie Sanktionen unterworfen sein sollen⁶⁰⁶. Somit bezog sich das Gericht auf einen Umstand, den der betroffene Verband leicht abstellen kann.

Die Entscheidung krankt daran, dass der vom Oberlandesgericht angesetzte Beurteilungsmaßstab, wie bereits ausgeführt, verfehlt ist. Der angewendete Drei-

⁶⁰² EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 33 – *Bruce Baker v. BBBC*.

⁶⁰³ EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 33 – *Bruce Baker v. BBBC*.

⁶⁰⁴ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.02.2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*.

⁶⁰⁵ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.02.2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*.

⁶⁰⁶ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.02.2016, 11 U 70/15 (Kart), SpuRt 2016, 173, 174 – *Spielervermittler*.

Stufen-Test ist nach hier vertretener Auffassung auf Regeln, die unmittelbar Nichtmitglieder betreffen, nicht anwendbar⁶⁰⁷, das Gericht hätte eine Einzelfreistellung prüfen müssen. Da deren Voraussetzungen aber noch höher sind, wäre sie mit der Argumentation des Oberlandesgerichts aber ebenfalls nicht in Frage gekommen.

Der Entscheidung ist somit nur zu entnehmen, dass Verbandsfremden, die vertraglich der Disziplinargewalt des Verbandes unterworfen werden sollen, die Möglichkeit zu gewähren ist, Kenntnis zumindest von sanktionsbewehrten Regelungen zu nehmen. Weitere Voraussetzungen bleiben weitgehend im Dunkeln. Die Unterwerfung Verbandsfremder verstößt jedenfalls gegen das Kartellverbot, wenn eine einheitliche Anwendung der Verbandsstatuten in dem sie betreffenden Bereich nicht erforderlich ist.

5. Verschuldenserfordernis

Die Europäische Kommission setzte in Entscheidungen in den Jahren 2002 und 2009 kein Verschulden für eine Dopingsperre voraus, sondern betrachtete eine *strict liability* bei positiven Dopingproben im Lichte von Art. 81 EGV a. F. für zulässig⁶⁰⁸. Sie begründete dies aber mit dem Erfordernis einer wirksamen Dopingbekämpfung⁶⁰⁹. Das Schrifttum befürwortet zumindest eine dahingehende Beweiserleichterung für die Verbände, dass es dem Sportler obliegt, das Fehlen schuldhaften Verhaltens nachzuweisen⁶¹⁰, während eine verschuldensunabhängige Sperre nicht mit dem Kartellverbot vereinbar sei⁶¹¹. Die Verzichtbarkeit des Verschuldenserfordernisses für Sanktionen ist jedenfalls kaum auf andere Verstöße als Dopingverstöße auszuweiten.

B. Missbrauchsverbot

Praktisch alle Maßnahmen der Verbände im Rahmen der Rechtsdurchsetzung lassen sich am Maßstab des Missbrauchsverbots messen.

⁶⁰⁷ Siehe oben Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

⁶⁰⁸ Kommission, Entscheidung v. 01.08.2002, COMP/38158, Rn. 47 f. – *Meca-Medina*, und Entscheidung v. 13. 10. 2009, COMP/39471, Rn. 33 – *Certain joueur de tennis professionnel*.

⁶⁰⁹ Kommission, Entscheidung v. 01.08.2002, COMP/38158, Rn. 52 – *Meca-Medina*, und Entscheidung v. 13. 10. 2009, COMP/39471, Rn. 35 – *Certain joueur de tennis professionnel*.

⁶¹⁰ *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 258; *Menzel*, WRP 2002, 810, 814; *du Toit*, ISLJ 2011/3–4, 163, 164; *Houben*, ISLJ 2007/1–2, 10, 11.

⁶¹¹ *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 259 f.; *Menzel*, WRP 2002, 810, 814.

I. Ermittlungsbefugnisse

Das LG Köln verneinte in einem Urteil aus dem Jahr 2006 den Missbrauch durch die Unterwerfung eines Sportlers unter ein bestimmtes vom internationalen Leichtathletikverband bzw. der WADA verwendetes Doping-Testverfahren als nicht schlüssig⁶¹².

Das Gericht erkannte keine unbillige Behinderung i. S. d. § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB a. F., weil das Testverfahren nach seiner Auffassung weitgehend fehlerfrei war. Der Test werde mehrere tausend Mal jährlich eingesetzt und nur selten wiesen die A-Probe und die B-Probe unterschiedliche Ergebnisse auf. Das im Übrigen im Sinne des fairen Wettkampfes notwendige Verfahren werde zudem laufend weiterentwickelt⁶¹³. Ferner verneinte das Gericht eine Diskriminierung i. S. d. § 20 Abs. 1 GWB a. F., weil für alle Sportler dasselbe Testverfahren vorgesehen war⁶¹⁴. Darüber hinaus lehnte das Gericht einen Missbrauch durch Zugangsverweigerung i. S. d. § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB a. F. ab, weil „es eine sachliche Rechtfertigung für die Durchführung von Dopingtests“ gebe⁶¹⁵. Schließlich verneinte das Gericht einen Missbrauch i. S. d. § 20 Abs. 6 GWB a. F. wegen Ablehnung der Aufnahme in eine Vereinigung⁶¹⁶. Es sei vielmehr der Sportler, der eine bevorzugte Behandlung fordere, indem er am Wettbewerb teilnehmen wolle, ohne sich dem Dopingtest zu unterziehen.

Mithin sind Maßnahmen zur Ermittlung von Verstößen gegen Verbandsregeln zulässig, wenn sie hinreichend zuverlässig sind, insbesondere keine falschen positiven Ergebnisse produzieren. Ferner müssen diese Maßnahmen einheitlich gegenüber allen Teilnehmern angewendet werden.

II. Grundsätzliche Zulässigkeit von Durchsetzungsmaßnahmen

Die grundsätzliche Vereinbarkeit von Sanktionen und anderen Durchsetzungsmaßnahmen mit dem Missbrauchsverbot zur Durchsetzung von Verboten in Verbandsregeln steht in der Rechtsprechung und auch im Schrifttum außer Frage⁶¹⁷. Einschränkungen gibt es nur unter bestimmten Umständen.

⁶¹² LG Köln, Urt. v. 13. 09. 2006, 28 O (Kart) 38/05, openJur 2011, 44255, Rn. 153 – *Dopingtest*.

⁶¹³ LG Köln, Urt. v. 13. 09. 2006, 28 O (Kart) 38/05, openJur 2011, 44255, Rn. 155 – *Dopingtest*.

⁶¹⁴ LG Köln, Urt. v. 13. 09. 2006, 28 O (Kart) 38/05, openJur 2011, 44255, Rn. 155 – *Dopingtest*.

⁶¹⁵ LG Köln, Urt. v. 13. 09. 2006, 28 O (Kart) 38/05, openJur 2011, 44255, Rn. 155 – *Dopingtest*.

⁶¹⁶ LG Köln, Urt. v. 13. 09. 2006, 28 O (Kart) 38/05, openJur 2011, 44255, Rn. 156 – *Dopingtest*.

⁶¹⁷ Vgl. statt vieler BGH, Urt. v. 28. 11. 1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 584 – *Reitsport; Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 194; in Bezug auf finanzielle Sanktionen *Meier*, in: Vieweg (Hrsg.), Inspirationen des Sportrechts, 137–163, S. 162 f.

Besonders ausführlich befasste sich das OLG Düsseldorf in seinem Triathlon-Beschluss von April 2013 damit, unter welchen Voraussetzungen Sportverbände eine Verhaltensweise durchsetzen können⁶¹⁸. Es implizierte, dass die Durchsetzung einer Abgabe durch Sportverbände grundsätzlich nicht gegen das Missbrauchsverbot verstößt, sofern die zugrunde liegende Pflicht zur Zahlung der Abgabe mit dem Missbrauchsverbot vereinbar ist⁶¹⁹. Im Übrigen ist diese Entscheidung ein Beispiel dafür, wie weit die Sanktionskompetenz von Sportverbänden reicht. Grundsätzlich können Verbände jedes Verhalten durch Sanktionen erzwingen.

Das OLG Karlsruhe äußerte sich in einem Urteil aus dem Jahr 2012 gestützt auf § 242 BGB dahingehend, dass Sanktionen durch sozial-mächtige Verbände unangemessen sein können, wenn Teilnehmer bloß formelle Fehler begangen haben, die der Verband selbst bereits vor der Wettkampfanstaltung durch seine Kontrollen hätte feststellen können⁶²⁰.

III. Sanktionsnormen

1. Formelle Anforderungen an die Sanktionsnorm

Gegenstand von Auseinandersetzungen war ferner die statutarische Verankerung von Sanktionen. Der BGH stellte in der „Reitsport“-Entscheidung im Jahr 1994 fest, „dass die wesentlichen Bestimmungen, zu deren Beachtung der Beitritt [in den Verband] verpflichtet, und die aus deren Nichtbeachtung folgenden Nachteile zumindest in ihren großen Zügen aus der dem Beitretenden zugänglichen Satzung ersichtlich“ sein müssen⁶²¹.

Das OLG München vermisste im Fall Katrin Krabbe jegliche Rechtsgrundlage im Regelwerk der sich damals noch International Amateur Athletics Federation (IAAF) nennenden World Athletics für die Verlängerung der Sperre gegenüber der Langstreckenläuferin⁶²². Das OLG Frankfurt a. M. urteilte im Fall des Langstreckenläufers Dieter Baumann – wenn auch nicht auf das Missbrauchsverbot, sondern ohne gesetzlichen Anknüpfungspunkt lediglich auf die Sozialmächtigkeit gestützt –, dass Dopingsperren eine Stütze in der Satzung des Verbandes haben müssen⁶²³. Später hielt auch das OLG Dresden im Hürdensprinter-Beschluss wegen § 20 Abs. 1 GWB a. F. für jede Sanktion eine Grundlage im Gesetz oder in der

⁶¹⁸ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.04.2013, VI – U (Kart) 9/13, Rn. 31 – *Triathlon*.

⁶¹⁹ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.04.2013, VI – U (Kart) 9/13, Rn. 31 ff. – *Triathlon*; diesen Zusammenhang übersieht *Jakob*, SpuRt 2016, 240, 244.

⁶²⁰ OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.11.2012, 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 33.

⁶²¹ BGH, Urt. v. 18.11.1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 586 – *Reitsport*.

⁶²² OLG München, Urt. v. 28.03.1996, U (K) 3424/95, SpuRt 1996, 133, 137 – *Katrin Krabbe*; zustimmend *Menzel*, WRP 2002, 810, 813.

⁶²³ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 47 – *Dieter Baumann*.

Satzung für erforderlich⁶²⁴. Schließlich ging das OLG München im FIBA I-Urteil davon aus, dass Vereinsstrafen wesentliche Regelungen für das Mitgliedschaftsverhältnis seien, die eine Stütze in der Satzung haben müssten⁶²⁵.

2. Inhaltliche Anforderungen an die Sanktionsnorm

Das OLG München befasste sich im Oktober 2000 mit der Frage, welche Anforderungen an die Bestimmtheit verbandsrechtlicher Sanktionsnormen zu stellen sind⁶²⁶. Die FIBA hatte einen Basketballspieler für die Dauer von zwei Jahren für sämtliche Wettbewerbe von Mitgliedsverbänden gesperrt. Die Satzungsnorm, auf die sich die FIBA in ihrer Entscheidung stützte, sah aber keinen ausdrücklichen Sanktionsrahmen vor. Dieser war nur im Zusammenhang mit einer anderen Norm erkennbar, auf die die Sanktionsnorm jedoch keinen ausdrücklichen Bezug nahm⁶²⁷.

Das OLG München stützte seine Prüfung neben § 826 BGB auch auf § 33 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 GWB⁶²⁸. Das Gericht stellte heraus, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit verbandsrechtlicher Sanktionsnormen „nicht ohne weiteres mit jenen strafrechtlicher Sanktionsnormen gleichzusetzen“ seien und „die Regelung nicht deshalb als zu unbestimmt angesehen werden kann, weil sie selbst keinen Sanktionsrahmen enthält“⁶²⁹. Einen genaueren Maßstab definierte das Gericht nicht. Ausreichend ist es offenbar, wenn der Inhalt der Sanktionsnorm durch systematische Auslegung zu ermitteln ist, was auch zu Lasten des betroffenen Sportlers möglich ist.

Im Ergebnis bestehen im Bereich der verbandsrechtlichen Sanktionen weitergehende Möglichkeiten der Auslegung von Normen, als im Bereich des Strafrechts.

3. Zwischenergebnis

Sanktionen müssen mithin eine Stütze in der Verbandssatzung oder im Gesetz haben, um mit dem Missbrauchsverbot vereinbar zu sein. Ausreichend ist es, wenn sich der Inhalt der Sanktionsnorm durch Auslegung ermitteln lässt.

⁶²⁴ OLG Dresden, Beschluss. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 75 – *Hürdensprinter*.

⁶²⁵ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 66 – *FIBA I.*; a. A. *Grütz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 306, der überzeugend darauf hinweist, dass es nicht darauf ankommen kann, ob die Grundalge in der Satzung oder einer anderen Verbandsregelung enthalten ist, sondern nur, dass Sportler Kenntnis von den Regeln nehmen können.

⁶²⁶ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 67 – *FIBA I.*

⁶²⁷ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 67 – *FIBA I.*

⁶²⁸ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 66 – *FIBA I.*

⁶²⁹ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 67 – *FIBA I.*

IV. Zulässige Durchsetzungsmaßnahmen

1. Grundsätzlich zulässige Durchsetzungsmittel

Viele Entscheidungen zeigen, dass es das Missbrauchsverbot grundsätzlich zulässt, Regelverstöße durch Sperren zu sanktionieren. Auch Geldbußen oder Punktabzüge sind nicht grundsätzlich missbräuchlich⁶³⁰. Ein weiteres nach der Entscheidungspraxis zulässiges Durchsetzungsmittel ist die Suspendierung eines Sportlers von der Teilnahme an Sportveranstaltungen⁶³¹. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Strafe im repressiven Sinne, sondern um eine präventive Maßnahme, um die Geltung der übrigen Ergebnisse nicht zu gefährden⁶³². Schließlich ist es zulässig, einen Sportler von einem bestimmten Wettbewerb zu disqualifizieren⁶³³.

Das OLG Karlsruhe hatte im Jahr 2012 gestützt auf § 242 BGB keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass ein sozialmächtiger Verband wegen des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers eine Geldstrafe gegen den Verein verhängte und dessen Spielverlust anordnete⁶³⁴. Etwas anderes gilt aber, wenn der Spieler zwar formell nicht die Voraussetzungen der Spielberechtigung erfüllt, materiell aber spielberechtigt war und auch keine Einwände gegen seinen Einsatz erhoben wurden. In diesem Fall sei das Interesse an der Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen nicht beeinträchtigt⁶³⁵.

Auch der EWHC hatte in der Entscheidung *Baker v. BBBC* Gelegenheit, sich mit der Frage der Vereinbarkeit einer Sanktion mit dem Missbrauchsverbot auseinander zu setzen. Er sah aber keinen Anlass, die BBBC einstweilen zu verpflichten, die Aufhebung der Lizenz des betroffenen Managers zurückzunehmen, da es diese nicht für unverhältnismäßig hielt⁶³⁶. Das Gericht stellte auf die Schwere des Regelverstößes sowie deren Folgen ab, insbesondere die Gefährdung der Sportler durch mangelhafte Gesundheitsprüfung⁶³⁷.

Weitere mögliche Sanktionen, wie der Ausschluss eines Mitgliedes, Geldstrafen oder sog. Geisterspiele, sind noch nicht Gegenstand von Entscheidungen gewesen. Es ist aber auch von deren Zulässigkeit auszugehen.

⁶³⁰ *Zu Geldbußen*: LG Dortmund, Urt. v. 16.05.2013, 13 O (Kart) 111/12, NRWE, Rn. 48 – *Jahresturnierlizenz*; *zu Punktabzügen*: An § 242 BGB messend, aber in Bezug auf einen sozial-mächtigen Verband: LG Dortmund, Urt. v. 05.04.2017, 3 O 108/17, SpuRt 2017, 202, 204 – *Punktestrafe*.

⁶³¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.09.2016, VI-W (Kart) 12/16, NZKart 2016, 488 – *Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016*; ebenso zwar zu § 242 BGB, aber in Bezug auf einen sozial-mächtigen Verband: OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 45 – *Dieter Baumann*.

⁶³² Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 39.

⁶³³ LG Dortmund, Urt. v. 16. 10. 2008, 13 O 113/08 Kart, NRWE, Rn. 34 – *Profispringreiter*; LG Münster, Urt. v. 04. 12. 2001, 11 O 177/01, SpuRt 2003, 205, 206.

⁶³⁴ OLG Karlsruhe, Urt. v. 08. 11. 2012, 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32.

⁶³⁵ OLG Karlsruhe, Urt. v. 08. 11. 2012, 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 33.

⁶³⁶ EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 24 – *Bruce Baker v. BBBC*.

⁶³⁷ EWHC 2074 (QB), Case No: HQ13X02171, 25.06.2014, Rn. 24 ff. – *Bruce Baker v. BBBC*.

2. Sportliche Sanktionen bei nichtsportlichem Fehlverhalten

Erstmals hat das Bundeskartellamt allerdings im Februar 2019 durch die Verbindlicherklärung der Selbstverpflichtung des IOC und DOSB sportbezogene Sanktionen für verbotene Werbemaßnahmen während der Olympischen Spiele untersagt⁶³⁸. Das Bundeskartellamt begründete seine Entscheidung damit, dass sich durch verbotene Werbung erzielte Mehreinnahmen während der Olympischen Spiele kaum in verbesserter Sportlicher Leistung äußern könnten⁶³⁹. Andererseits zögen sportbezogene Sanktionen besonders schwere Folgen für den einzelnen Sportler nach sich, da die gesamte Karriere gefährdet würde⁶⁴⁰. Es bestehen also Grenzen des Bereichs, innerhalb dessen die Verbände sportbezogene Sanktionen verhängen können.

Das LG Frankfurt a.M. hielt in einem auf § 242 BGB gestützten Urteil von 2019 einen Punktabzug wegen Zuschauerausschreitungen für treuwidrig, weil der Fair-Play-Gedanke gegenüber den Spielern des bestraften Vereins verletzt würde, deren sportlicher Erfolg gefährdet werde⁶⁴¹. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar⁶⁴², warum deren Interessen überhaupt in die Wertung einfließen sollen. Die Spieler sind nicht Adressaten der Sanktion⁶⁴³. Mittelbare Wirkungen von Sanktionen gegenüber anderen Akteuren sind Mannschaftssportarten inhärent. Das OLG Frankfurt a.M. sah dies in einem Hinweisbeschluss in der zweiten Instanz auch anders als das Landgericht und führte aus, dass es „nicht per se zur Unzulässigkeit“ einer Sanktion führe, „[d]ass eine Sanktion gegen einen Arbeitgeber indirekt auch negative Auswirkungen auf die an dem sanktionswürdigen Verhalten unbeteiligten Arbeitnehmer hat“⁶⁴⁴. Da das OLG Frankfurt a.M. sodann auf die Erwägung des DFB-Bundesgerichts Bezug nahm, dass „die Strafe nicht eine „sportliche Aussichts- und Bedeutungslosigkeit der Spielzeit“ für die Mannschaft und „überschaubare wirtschaftliche Folgen“ mit sich bringen soll“⁶⁴⁵, sind drittwerkende Sanktionen zumindest innerhalb dieses Bereichs zulässig.

Das LG Frankfurt a.M. ging offenkundig davon aus, dass Punktabzüge nur zulässig sind, um eine durch Regelverstöße beeinträchtigte Punkteverteilung zu korrigieren⁶⁴⁶. Diese Wertung ist fragwürdig, weil den Verbänden damit weitgehend die Möglichkeiten effektiver Rechtsdurchsetzung genommen werden⁶⁴⁷.

⁶³⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 148 – *Olympia*.

⁶³⁹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 123 – *Olympia*; hierzu auch ausführlich, *Engelsing/Buhl*, ZWeR 2929, 107, 129.

⁶⁴⁰ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 122 – *Olympia*.

⁶⁴¹ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.03.2019, 2-06 O 420/18, SpuRt 2019, 137, 139.

⁶⁴² Die harsche Kritik von *Orth*, SpuRt 2019, 139 ff. ist keineswegs übertrieben.

⁶⁴³ *Orth*, SpuRt 2019, 139, 140; ähnlich *Seyb*, CaS 2019, 285, 288.

⁶⁴⁴ OLG Frankfurt, Hinweisbeschl. v. 16.04.2020, 11 U 31/19 (Kart), SpuRt 2000, 194, 195.

⁶⁴⁵ OLG Frankfurt, Hinweisbeschl. v. 16.04.2020, 11 U 31/19 (Kart), SpuRt 2000, 194, 195.

⁶⁴⁶ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.03.2019, 2-06 O 420/18, SpuRt 2019, 137, 138.

⁶⁴⁷ Ähnlich *Orth*, SpuRt 2019, 139, 140; sowie *Seyb*, CaS 2019, 285, 288, der auf die präventive Wirkung von Punktabzügen hinweist.

3. Zwischenergebnis

Mit dem Missbrauchsverbot vereinbare Durchsetzungsmaßnahmen sind mithin die vorläufige Suspendierung von der Teilnahme an Wettbewerben, die Disqualifikation von einem bestimmten Wettbewerb und repressive Sanktionen wie zeitlich begrenzte Sperren, Geldbußen und Punktabzüge oder der Entzug einer Lizenz. Auch Sanktionen gegenüber Vereinen mit Drittwirkung gegenüber an dem Verstoß unbeteiligte Spieler sind zulässig, jedenfalls sofern sie den betreffenden Wettbewerb für die Sportler nicht vollständig entwerten.

Sportliche Sanktionen sind allerdings missbräuchlich, wenn der zugrundeliegende Verstoß nicht zu ungleichen Start- und Wettkampfbedingungen geführt hat.

V. Zulässiges statutarisches Sanktionsmaß

Zum zulässigen Maß repressiver Sanktionen bei Verstößen gegen Verbandsregeln finden sich nur wenige Entscheidungen von Behörden und Gerichten.

Das EuG befand im Piau-Urteil zu den im FIFA-Spielervermittlerreglement vorgesehenen Sanktionen gegenüber Spielervermittlern, Vereinen und Spielern, dass bis zu einjährige Sperren von Spielern, bis zu dreimonatige Sperren und Transferverbote für Vereine und die Aussetzung oder der Entzug der Lizenz für Spielervermittler nicht offensichtlich übermäßig seien⁶⁴⁸.

Das LG Dortmund hielt als statutarisch festgelegtes Strafmaß die Wertung als verlorenes Spiel bei gleichzeitiger Festlegung des Torverhältnisses auf 0:0 wegen des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers für angemessen⁶⁴⁹.

VI. Härte der Sanktion im Einzelfall

Die Härte der jeweiligen Sanktion kann im Einzelfall gegen das Missbrauchsverbot verstoßen.

1. Motorradsport, OLG Frankfurt a. M.

Das OLG Frankfurt a. M. sah in einem Beschluss aus dem Jahr 1983 eine Sperre von sechs Monaten gegen einen Motorradrennfahrer als eine unbillige Behinderung und somit als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i. S. d. § 26 Abs. 2. GWB a. F. an. Der Rennfahrer, der das Eifelpokalrennen auf dem Nürburg-

⁶⁴⁸ EuG, Urt. v. 26.01.2005, T-193/02, Rn. 94 – *Piau*.

⁶⁴⁹ Zu § 242 BGB, aber in Bezug auf einen sozial-mächtigen Verband: LG Dortmund, Urt. v. 05.04.2017, 3 O 108/17, SpuRt 2017, 202, 203 – *Punktestraße*.

ring gewonnen hatte, war während der Siegerehrung vom Podest gestiegen und hatte einem Monteur seinen Siegerkranz umgehängt⁶⁵⁰. Das Gericht stützte sich darauf, dass sich die Verfehlung nicht auf den sportlichen Wettbewerb bezogen habe und der Antragsteller kein Wiederholungstäter gewesen sei sowie die Tragweite seines Verhaltens nicht überblickt habe⁶⁵¹.

2. *Katrin Krabbe, OLG München*

Das OLG München hielt in einem Urteil von März 1996 eine vom DLV gegen die Sprinterin Katrin Krabbe verhängte Sperre auch der Höhe nach für verhältnismäßig⁶⁵², während es durch die durch die IAAF gegen dieselbe Sportlerin verhängte Sperre das Übermaßverbot als verletzt ansah⁶⁵³. Die zunächst durch den DLV verhängte Sperre betrug lediglich ein Jahr. Die IAAF verhängte daraufhin ihrerseits eine Sperre von zwei Jahren, auf die sie die vom DLV verhängte Sperre nicht anrechnete, sodass die Sportlerin für insgesamt drei Jahre gesperrt war. Das Gericht stellte heraus, dass zu lange Sperren zu einschneidend für einen Athleten seien, um danach die Karriere noch fortsetzen zu können⁶⁵⁴.

3. *Dieter Baumann, LG Stuttgart*

Das LG Stuttgart hielt eine Sperre von zwei Jahren für einen schuldhaften Dopingverstoß im Urteil gegen Dieter Baumann aus dem Jahr 2002 auch bei einem Erstverstoß nicht für unangemessen⁶⁵⁵. Eine empfindliche Sanktion sei erforderlich für eine wirksame Abschreckung.

4. *Profispringreiter, LG Dortmund*

Ebenfalls mit der Schwere einer Durchsetzungsmaßnahme, aber in einem anderen Zusammenhang, befasste sich das LG Dortmund im Profispringreiter-Urteil aus dem Jahr 2008⁶⁵⁶. Die Fédération Equestre Internationale (FEI), verhängte gegen einen Profispringreiter eine vorläufige Sperre, nachdem die A-Probe eines Dopingtests bei seinem Pferd positiv ausgefallen war⁶⁵⁷.

⁶⁵⁰ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 11.04.1983, 6 U (Kart.) 178/82, WuW/E OLG 3015 – *Motorradspport*.

⁶⁵¹ OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 11.04.1983, 6 U (Kart.) 178/82, WuW/E OLG 3015, 3017 – *Motorradspport*.

⁶⁵² OLG München, Urt. v. 28.03.1996, U (K) 3424/95, SpuRt 1996, 133, 136 – *Katrin Krabbe*.

⁶⁵³ OLG München, Urt. v. 28.03.1996, U (K) 3424/95, SpuRt 1996, 133, 137 – *Katrin Krabbe*.

⁶⁵⁴ OLG München, Urt. v. 28.03.1996, U (K) 3424/95, SpuRt 1996, 133, 138 – *Katrin Krabbe*.

⁶⁵⁵ LG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 170 – *Dieter Baumann*.

⁶⁵⁶ LG Dortmund, Urt. v. 16.10.2008, 13 O 113/08 Kart, NRWE, Rn. 39 – *Profispringreiter*.

⁶⁵⁷ LG Dortmund, Urt. v. 16.10.2008, 13 O 113/08 Kart, NRWE, Rn. 2 ff. – *Profispringreiter*.

Das LG sah es nicht als problematisch an, dass die vorläufige Sperre keine ausdrückliche zeitliche Beschränkung enthielt. Das Gericht nannte zwar nicht ausdrücklich das Missbrauchsverbot als Maßstab, stützte sich aber auf „kartellrechtliche Erwägungen“. Entscheidend stellte es darauf ab, dass die vorläufige Sperre trotz Fehlens einer ausdrücklichen zeitlichen Begrenzung rein praktisch nicht unbefristet wirkte. Vielmehr sei es ausreichend, dass das Regelwerk eine endgültige Entscheidung in engem zeitlichen Zusammenhang vorsieht⁶⁵⁸. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass eine (vorläufige) Sperre im Ergebnis zeitlich nicht unbefristet sein darf. Ausreichend sind aber Verfahrensregeln, die ein solches Ergebnis rein praktisch verhindern.

5. Jahresturnierlizenz, LG Dortmund

Hinsichtlich der Härte der Sanktion hatte das LG Dortmund bei einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Dopingverstoß gemessen am Missbrauchsverbot keine Einwände gegen eine Geldbuße in Höhe von EUR 300,00 und eine Sperre von sechs Monaten⁶⁵⁹. Es hielt diese Sanktion für moderat⁶⁶⁰.

6. Hustenzeichen, OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf setzte sich zuletzt detailliert mit Zumessungsregeln für Verbandsstrafen auseinander⁶⁶¹. Der Deutsche Bridge-Verband hatte zwei Spieler wegen unerlaubter Hustenzeichen für die Dauer von zehn Jahren gesperrt und war damit der durch die World Bridge Federation (WBF) verhängten Strafe gefolgt.

Das OLG Düsseldorf folgte dem LG Köln⁶⁶² darin, dass die Zumessungserwägungen des Schieds- und Disziplinargerichts grobe Rechtsfehler aufwiesen. Als fehlerhaft bewertete es bereits, dass das Verbandsgericht meinte, zur Harmonisierung der eigenen Sanktion mit derjenigen der WBF verpflichtet zu sein⁶⁶³. Darüber hinaus sah es das Gericht als fehlerhaft an, zwei Ersttäter ohne besondere Begründung für eine derart lange Zeit zu sperren, sodass die Sperre angesichts deren Alters nahe an eine lebenslange Sperre und somit an die Höchststrafe komme⁶⁶⁴.

⁶⁵⁸ LG Dortmund, Urt. v. 16. 10. 2008, 13 O 113/08 Kart, NRWE, Rn. 39 – *Profispringreiter*.

⁶⁵⁹ LG Dortmund, Urt. v. 16. 05. 2013, 13 O (Kart) 111/12, NRWE, Rn. 48 – *Jahresturnierlizenz*.

⁶⁶⁰ LG Dortmund, Urt. v. 16. 05. 2013, 13 O (Kart) 111/12, NRWE, Rn. 47 f. – *Jahresturnierlizenz*.

⁶⁶¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 11. 2017, VI-U (Kart) 8/17, NRWE, Rn. 178 ff. – *Hustenzeichen*.

⁶⁶² Siehe LG Köln, Urt. v. 28. 03. 2017, 31 O 448/14, NRWE.

⁶⁶³ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 11. 2017, VI-U (Kart) 8/17, Rn. 181, NRWE – *Hustenzeichen*.

⁶⁶⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 11. 2017, VI-U (Kart) 8/17, Rn. 188 ff., NRWE – *Hustenzeichen*.

Auch dürfe sich mangelnde Reue wegen des *nemo tenetur*-Grundsatzes nicht strafschärfend auswirken⁶⁶⁵. In Unterstellungen gegenüber den Verbandsrichtern der WBf während des Disziplinarverfahrens sah das OLG keinen Strafschärfungsgrund⁶⁶⁶. Zudem lehnt das Gericht offenbar die Prävention weiterer Verstöße als Strafschärfungsgrund ab⁶⁶⁷.

Die Ausführungen des OLG Düsseldorf lassen erkennen, dass die Strafzumessungserwägungen für Verbandsstrafen denen im Strafprozess ähneln.

7. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist bei der Schwere der Durchsetzungsmaßnahme nach deren jeweiligem Ziel zu differenzieren.

Vorläufige Maßnahmen können Verbände zwar auf unbestimmte Zeit verhängen. Da sie aber nur vorläufig sind, ist vorauszusetzen, dass die Verbände sie innerhalb kurzer Zeit durch eine endgültige Maßnahme ersetzen.

Endgültige Sanktionen müssen der Höhe nach bestimmt sein, wie sich aus dem Umkehrschluss daraus ergibt, dass dies bei vorläufigen Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil letztere zeitnah ersetzt werden. Ferner dürfen sie nicht unverhältnismäßig hart sein. Einerseits können die Verbände die Sanktion so bemessen, dass sie abschreckende Wirkung entfalten kann⁶⁶⁸. Andererseits darf sie die Karriere eines Ersttätlers des Sportlers nicht faktisch beenden. Dies wirkt sich vor allem deshalb aus, weil die Karrieredauer von Leistungssportlern der meisten Disziplinen begrenzt ist⁶⁶⁹ und kaum länger als ein bis anderthalb Jahrzehnte andauert. Die Rechtsprechung hält eine Dopingsperre von zwei Jahren für Ersttäter nicht für unverhältnismäßig, im Gegensatz zu Stimmen im älteren Schrifttum, die eine Sperre von einem Jahr für die äußerste Grenze halten⁶⁷⁰.

Im Übrigen hat die Strafzumessung den Grundsätzen zu folgen, die im Strafprozess gelten. Sanktionen für nicht sportbezogene Regelverstöße dürfen nur deutlich geringer sein, als Sanktionen für sportbezogene Regelverstöße.

⁶⁶⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 11. 2017, VI-U (Kart) 8/17, Rn. 191 ff., NRWE – *Hustenzeichen*.

⁶⁶⁶ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 11. 2017, VI-U (Kart) 8/17, Rn. 194, NRWE – *Hustenzeichen*.

⁶⁶⁷ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 11. 2017, VI-U (Kart) 8/17, Rn. 195 ff., NRWE – *Hustenzeichen*.

⁶⁶⁸ So auch Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 317.

⁶⁶⁹ Menzel, WRP 2002, 810, 812.

⁶⁷⁰ Bspw. Baddeley, in: Fritzweiler (Hrsg.), Doping Sanktionen Beweise Ansprüche, 9–38, S. 20; *Konstanzer Arbeitskreis zum Sportrecht*, SpuRt 1999, 132.

VII. Verfolgungsverjährung

Das LG Dortmund befasste sich in einem Urteil aus dem Jahr 2009 mit der (Quasi-)Verjährung von Dopingverstößen. Es sah einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) in dem bloßen Umstand, dass zwischen der positiven Dopingprobe und der letzten Entscheidung zur Sperre des Springreiters fast zwei Jahre lagen. Das LG zog als Prüfungsmaßstab Art. 82 EGV a. F. und § 20 Abs. 1 GWB a. F. heran⁶⁷¹.

Dem Urteil des Landgerichts lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Dopingprobe des Pferdes eines Profispringreiters im März 2007 positiv ausfiel. Die Reitvereinigung der USA (USEF) sperrte ihn im November 2007 für drei Monate für Turniere in den USA. Erst im April 2008 entschied die FN, dem Springreiter die bereits für das gesamte Jahr 2008 erteilte Turnierlizenz für sämtliche nationalen und internationalen Wettbewerbe für den Zeitraum von fünf Monaten zu entziehen. Hiergegen wandte sich der Springreiter erfolgreich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, sodass er nach kurzer Unterbrechung wieder an Turnieren teilnehmen konnte. Seinen Antrag auf Erteilung der Jahresturnierlizenz für 2009 verweigerte die FN Anfang 2009 wiederum für einen Zeitraum von insgesamt zwei Monaten und zwölf Tagen⁶⁷².

Das Gericht führte aus, dass die Sperre u. a. angesichts ihrer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung notwendig und verhältnismäßig sein müsse. Gerade „eine Verhängung von Sanktionen erst lange Zeit nach Aufdeckung des Dopingmissbrauchs [laufe] den Zielsetzungen der Dopingbekämpfung entgegen“⁶⁷³. Es gebe „Zweifel an der Ernsthaftigkeit des mit der Sanktion verfolgten Anliegens“, wenn der Verband eine Sanktion ohne Grund erst längere Zeit nach Aufdeckung des Verstoßes ausspreche⁶⁷⁴.

Verbände müssen also Verstöße gegen Verbote zeitnah nach ihrer Aufdeckung sanktionieren, es sei denn, es besteht ein sachlicher Grund für die Verzögerung. Dieser Grundsatz ist auch auf andere Verstöße außerhalb der Dopingregeln anwendbar.

VIII. Sanktionsadressat

Eine weitere Problematik betrifft die Frage, wer zulässiger Adressat einer Sanktion ist. Während dies bei einem unmittelbaren Regelverletzer noch eindeutig ist, ist die Frage schwieriger zu beantworten, falls ein Verband eine Person sanktionieren will, die nicht persönlich einen Verstoß gegen ein Verbot begangen hat.

⁶⁷¹ LG Dortmund, Urt. v. 22. 01. 2009, 13 O 2/09 Kart. NRWE, Rn. 37 – *Springreiter*.

⁶⁷² LG Dortmund, Urt. v. 22. 01. 2009, 13 O 2/09 Kart. NRWE, Rn. 2 ff. – *Springreiter*.

⁶⁷³ LG Dortmund, Urt. v. 22. 01. 2009, 13 O 2/09 Kart. NRWE, Rn. 41 – *Springreiter*.

⁶⁷⁴ LG Dortmund, Urt. v. 22. 01. 2009, 13 O 2/09 Kart. NRWE, Rn. 41 – *Springreiter*.

1. Triathlon, OLG Düsseldorf

Zu den möglichen Sanktionsadressaten enthält zunächst der Triathlon-Beschluss des OLG Düsseldorf von April 2013 einen Hinweis. Nach der Sportordnung der Deutschen Triathlon Union können Mitgliedsverbände die Teilnehmer von mangels Zahlung einer Veranstalterabgabe nicht genehmigten Veranstaltungen von der Teilnahme von startpasspflichtigen Veranstaltungen sperren⁶⁷⁵. Das Gericht sah keinen Verstoß gegen § 20 Abs. 1 GWB darin, die Veranstalterabgabe durchzusetzen⁶⁷⁶. Offenbar gilt das auch für die Vorgehensweise, Sanktionen gegen die an der nicht genehmigten Veranstaltung teilnehmenden Sportler zu verhängen.

2. FIBA, LG München I

Deutlicher bei einer Sanktion Dritter wurde das LG München I in einem Beschluss von Juni 2016. Dem Beschluss lag zugrunde, dass zwölf europäische Basketballclubs einen eigenen internationalen Wettbewerb in Konkurrenz zu den Wettbewerben der FIBA organisieren wollten. Daraufhin drohte die FIBA mit der Sperrung der Nationalmannschaften derjenigen Verbände, von denen Mitgliedsvereine an der Euroleague teilnehmen⁶⁷⁷. Das LG München I sah in der Sperre von Nationalmannschaften einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot nach Art. 102 AEUV. Es gebe keinen sportlichen Zusammenhang zwischen der Teilnahme von Vereinsmannschaften an einem Vereinswettbewerb und der Berechtigung der Teilnahme von Nationalmannschaften an internationalen Turnieren⁶⁷⁸.

Zwar hob es den Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wenig später wieder auf. Dies geschah allerdings einzig mangels Eilbedürftigkeit, während das Gericht die Frage des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stelle offenließ⁶⁷⁹. Inhaltlich kann der erste Beschluss weiterhin bei der Analyse herangezogen werden.

⁶⁷⁵ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.04.2013, VI – U (Kart) 9/13, NRWE, Rn. 5 – *Triathlon*.

⁶⁷⁶ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.04.2013, VI – U (Kart) 9/13, NRWE, Rn. 41 – *Triathlon*.

⁶⁷⁷ LG München I, Beschl. v. 02.06.2016, 1 HK O 8126/16, SpuRt 2016, 269.

⁶⁷⁸ LG München I, Beschl. v. 02.06.2016, 1 HK O 8126/16, SpuRt 2016, 269, 270.

⁶⁷⁹ LG München I, Beschl. v. 23.06.2016, 1 HK O 8126/16, gesetzte-bayern.de; auch *Montejo*, Asser International Sports Law Blog, 15.06.2016, abrufbar unter <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/fiba-euroleague-basketball-s-eu-competition-law-champions-league-first-leg-in-the-landgericht-munchen-by-marine-montejo> (zuletzt abgerufen am 06.04.2021), geht davon aus, dass es der Beschluss hinsichtlich seiner kartellrechtlichen Bewertung trotz seines vorübergehenden Charakters würdig ist, sich mit ihm auseinander zu setzen.

3. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei der Sanktion Dritter nur ein schmaler Grat des Zulässigen besteht. Erforderlich ist zumindest ein Zusammenhang zwischen dem verbotenen Verhalten einer Person und dem Verhalten des sanktionierten Dritten.

Der Unterschied zwischen den Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des LG München I besteht darin, dass im ersteren Fall die Triathleten die Möglichkeit haben, von der Teilnahme an den Wettbewerben abzusehen, deren Veranstalter keine Abgabe an die Deutsche Triathlon Union entrichten, während im letzteren Fall die nationalen Sportverbände keine unmittelbare Möglichkeit haben, die Sanktion zu vermeiden. Ihnen steht allenfalls die Möglichkeit offen, selbst mittels Sanktionen auf die Vereine Einfluss zu nehmen. Eine Sanktion der nationalen Verbände ist aber missbräuchlich, wenn sie lediglich als Hebel dient, um die Mitgliedsverbände zu einem Einschreiten gegen ein Verhalten zu bewegen, für das sie keine Verantwortung tragen, sondern das anderweitige Interessen des übergeordneten Verbandes betrifft⁶⁸⁰.

Die Aussagekraft der vorliegenden Entscheidungspraxis ist zumindest dadurch etwas schwächer, als dass es bislang ausschließlich um die Durchsetzung von Regeln ging, durch die Sportverbände versuchen, ihre jeweilige Monopolstellung zu erhalten. Andererseits scheint es in anders gelagerten Fällen kein Bedürfnis zu geben, auch Dritte zu sanktionieren.

IX. Verschuldenserfordernis

Eine differenzierte Betrachtung ist beim Verschuldenserfordernis angebracht. Insofern liegt eine ganze Reihe von Entscheidungen vor.

1. Sperren

a) Dieter Baumann, OLG Frankfurt a. M.

Den Anfang machte das OLG Frankfurt a. M. mit einem Urteil im Mai 2000. Der Langstreckenläufer Dieter Baumann war positiv auf Dopingmittel getestet worden und daraufhin vom Deutschen Leichtathletikverband (DLV) gesperrt worden. Ein Gutachten ergab, dass der Athlet mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % keine Kenntnis davon hatte, dass das Dopingmittel in seinen Körper gelangte⁶⁸¹.

⁶⁸⁰ Ähnlich *Jakob*, SpuRt 2016, 240, 243.

⁶⁸¹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 13 – *Dieter Baumann*.

Das Gericht vertrat die Ansicht, dass eine Vereinsstrafe, die folgenschwer oder mit einem Unwerturteil verbunden ist, Verschulden voraussetzt⁶⁸².

Zwar zog das Gericht keine kartellrechtlichen Normen als Prüfungsmaßstab heran. Aber es bezog sich (ohne gesetzlichen Anknüpfungspunkt) auf die Sozialmächtigkeit des Verbandes und seine Monopolstellung⁶⁸³, sodass es im Endeffekt doch einen ähnlichen Maßstab wie beim Missbrauchsverbot anlegte⁶⁸⁴.

b) Dieter Baumann, LG Stuttgart

Dieser Linie folgte das LG Stuttgart in seinem Baumann-Urteil. Das Gericht führte aus, dass Verbände ein zeitweiliges Berufsverbot nur bei einem schuldhaften Regelverstoß verhängen dürfen⁶⁸⁵.

2. Suspendierung

Das OLG Düsseldorf ließ sich in einem Beschluss vom September 2016 dazu ein, inwiefern bei Suspendierungen ein persönliches Verschulden des Sanktionsadressaten erforderlich ist⁶⁸⁶.

Als Reaktion auf das in Russland betriebene staatlich organisierte Doping von Sportlern – insbesondere wurden keine Dopingkontrollen durchgeführt – schloss das IOC sämtliche russischen Sportler, unter anderem die Antragsteller, die eine Kenntnis des Dopings bestreiten, von der Teilnahme an den Paralympischen Spielen 2016 aus. Das Gericht sah hierin keinen Verstoß gegen § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB⁶⁸⁷. Insbesondere hielt es ein persönliches Verschulden der betroffenen Sportler nicht für erforderlich für einen Ausschluss. Vielmehr erachtete es einen Dopingverdacht gegen sämtliche Sportler für gerechtfertigt, „die unter dem System trainiert haben“⁶⁸⁸. Dieser Verdacht bestehe jedenfalls, solange nicht im Einzelfall Doping auszuschließen sei⁶⁸⁹. Entscheidend stellte das Gericht darauf ab, dass auch Sportler, die keine Kenntnis von dem staatlich organisierten System hatten,

⁶⁸² OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 49 – *Dieter Baumann*.

⁶⁸³ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 47, 53 – *Dieter Baumann*.

⁶⁸⁴ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. 3.

⁶⁸⁵ LG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 163 – *Dieter Baumann*.

⁶⁸⁶ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.09.2016, VI-W (Kart) 12/16, NZKart 2016, 488, 489 – *Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016*.

⁶⁸⁷ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.09.2016, VI-W (Kart) 12/16, NZKart 2016, 488 – *Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016*.

⁶⁸⁸ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.09.2016, VI-W (Kart) 12/16, NZKart 2016, 488, 489 – *Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016*.

⁶⁸⁹ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.09.2016, VI-W (Kart) 12/16, NZKart 2016, 488, 489 – *Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016*.

risikolos Doping hätten betreiben können und dass hierdurch faire Wettkampfbedingungen gefährdet würden⁶⁹⁰.

Wenn es sich auch bei dem Sachverhalt wegen der staatlichen Organisation des Dopings um einen Extremfall handelt, sodass ein besonderer Handlungsbedarf bestand, lässt die Argumentation des Gerichts den Schluss zu, dass in anders gelagerten Fällen ebenfalls kein persönliches Verschulden erforderlich ist.

3. Nachträgliche Disqualifikation

Bereits zuvor war das LG Münster davon ausgegangen, dass für die Disqualifikation eines Sportlers kein schuldhaftes Doping erforderlich ist⁶⁹¹. Geklagt hatte ein Reiter, der von einem Reitturnier nachträglich disqualifiziert wurde, nachdem Urinproben seines Pferdes positiv auf Dopingmittel getestet worden waren⁶⁹².

Das Gericht stellte klar, dass im gegenständlichen Fall deshalb kein Verschulden erforderlich sei, weil es lediglich um die Zulassung zu einem bestimmten Turnier ging. Das Erfordernis eines Verschuldens in anderen Fällen, insbesondere Vereinsstrafen, ließ das Gericht hingegen offen⁶⁹³.

Zwar stützte das Gericht die Prüfung der Satzungsbestimmungen nicht ausdrücklich auf das Missbrauchsverbot nach § 19 GWB, sondern ließ die Rechtsgrundlage offen. Jedoch hatte das Gericht die Bestimmung auch nicht gemessen an § 19 GWB für unwirksam gehalten. Es ist davon auszugehen, dass das Urteil – insbesondere wegen der Begründung, dass es lediglich um die Zulassung zu einem bestimmten Turnier ging – auch bei ausdrücklicher Heranziehung kartellrechtlicher Bestimmungen nicht anders ausgefallen wäre.

4. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Verschulden des Sanktionsadressaten je nach Art der Durchsetzungsmaßnahme unterschiedliche Bedeutung beizumessen ist.

Eine verschuldensunabhängige Disqualifikation von einem bestimmten, durch das Doping betroffenen Wettbewerb sowie eine verschuldensunabhängige Suspendierung sind zulässig⁶⁹⁴. Hierfür spricht insbesondere die Notwendigkeit der

⁶⁹⁰ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.09.2016, VI-W (Kart) 12/16, NZKart 2016, 488, 489 – *Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016*.

⁶⁹¹ LG Münster, Urt. v. 04.12.2001, 11 O 177/01, SpuRt 2003, 205, 206.

⁶⁹² LG Münster, Urt. v. 04.12.2001, 11 O 177/01, SpuRt 2003, 205.

⁶⁹³ Siehe LG Münster, Urt. v. 04.12.2001, 11 O 177/01, SpuRt 2003, 205, 206.

⁶⁹⁴ *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 313; in Bezug auf die Disqualifikation auch *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf

Gleichheit des Wettbewerbs, die durch die Einnahme verbotener Substanzen – verschuldet oder unverschuldet – gestört wird⁶⁹⁵.

Bei einer Sperre hält die bisherige Entscheidungspraxis hingegen Verschulden für erforderlich⁶⁹⁶. An dieser Stelle sei jedoch bereits darauf hingewiesen, dass die Entscheidungspraxis verminderte Anforderungen an den Nachweis des Verschuldens stellt⁶⁹⁷.

X. Inhaber der Sanktionsgewalt

Die Sanktionsgewalt ist schon mehrfach und in unterschiedlichen Konstellationen Gegenstand von Entscheidungen geworden.

1. Reitsport, BGH

Der BGH nahm im Reitsport-Urteil im Jahr 1994 gestützt auf § 242 BGB an, dass der Verband auch Sportler, die nicht seine Mitglieder sind, wegen Inanspruchnahme seiner Einrichtungen bzw. Teilnahme an seinen Sportveranstaltungen seiner Disziplinalgewalt unterwerfen kann⁶⁹⁸. Der BGH betonte, dass dies für alle Regeln des Verbandes gelte, die „[ü]ber die Festlegung der Spielregeln der speziellen Sportart im engsten Sinne hinaus [...] vor allem der Gewährleistung der körperlichen Integrität der Teilnehmer, der Regelung von Klassifikations- und Qualifikationsfragen, der Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen, dem Ansehen der jeweiligen Sportart in der Öffentlichkeit und der Sicherstellung der organisatorischen Durchführung eines geregelten Sport- und Wettkampfbetriebs“ dienen⁶⁹⁹.

2. FIBA I, OLG München

Auch das OLG München bejahte im FIBA I-Urteil die Zuständigkeit eines Sportverbandes auch für die Sanktion von durch Nichtmitglieder begangene Verstöße. Der betroffene US-amerikanische Basketballspieler war kein unmittelbares Mitglied der FIBA (dies können nur Nationalverbände sein), aber auch nicht Mitglied eines Nationalverbandes oder eines Vereins, der einem Nationalverband angehört⁷⁰⁰.

den Sport, S. 261 f.; in Bezug auf Suspendierung auch *Menzel*, WRP 2002, 810, 814; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 338, fordert hinsichtlich der Suspendierung zumindest einen dringenden Tatverdacht.

⁶⁹⁵ *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 313.

⁶⁹⁶ So auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafe, S. 339.

⁶⁹⁷ Siehe unten in Abschnitt XI. 2.

⁶⁹⁸ BGH, Urt. v. 28. 11. 1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 584 – *Reitsport*.

⁶⁹⁹ BGH, Urt. v. 28. 11. 1994, II ZR 11/94, NJW 1995, 583, 584 – *Reitsport*.

⁷⁰⁰ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 66 – *FIBA I*.

Das OLG begründete seine Entscheidung damit, dass es sich nicht um einen Ausschluss aus dem Verband handele – hierzu sei tatsächlich ein Mitgliedschaftsverhältnis erforderlich – sondern lediglich um eine Sperre von der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben⁷⁰¹. Es bestätigte diese Ansicht im Oktober 2002, als ihm die Sache im Hauptsacheverfahren ein zweites Mal zur Entscheidung vorgelegt wurde⁷⁰². Auch hier ließ das OLG offen, ob es § 33 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 GWB a. F. oder § 826 BGB als Maßstab anlegt⁷⁰³.

3. Hürdensprinter, OLG Dresden

Das OLG Dresden bestätigte im Hürdensprinter-Beschluss aus dem Jahr 2003 die Sanktionsgewalt eines Sportverbandes über einen Sportler, der nicht sein Mitglied ist und auch keine Athletenvereinbarung unterzeichnet hat. Für ausreichend hielt es die bloße Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes⁷⁰⁴.

Die eigene Unterwerfung unter die maßgebliche Sportordnung einschließlich der darin für Regelverstöße vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen sei „nichts anderes als das Spiegelbild der von dem Sportler erwarteten Bindung auch aller übrigen Teilnehmer an eben jene Regelwerke“⁷⁰⁵.

4. Katrin Krabbe, OLG München

Eine etwas andere Problematik ist Gegenstand des Urteils des OLG München in Sachen Katrin Krabbe. Die Athletin war von zwei Verbänden, dem nationalen DLV und der internationalen IAAF, mit Sperren belegt worden. Das Gericht sah einen Verstoß gegen das Übermaßverbot durch die zeitlich spätere Sperre durch die IAAF, hinterfragte aber nicht die grundsätzliche Vorgehensweise der IAAF, nach der Verhängung einer – ihrer Ansicht nach – zu kurzen Sperre eine eigene Sperre auszusprechen⁷⁰⁶. Das Urteil lässt internationalen Verbänden die Möglichkeit offen, bei zu kurzen Sperren durch nationale Verbände einzugreifen.

⁷⁰¹ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 66 – *FIBA I*.

⁷⁰² OLG München, Urt. v. 10. 10. 2002, U (K) 1651/02, SpuRt 2003, 199, 201 – *FIBA II*.

⁷⁰³ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 66 – *FIBA I*.

⁷⁰⁴ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 76 – *Hürdensprinter*, m. w. N.

⁷⁰⁵ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 76 – *Hürdensprinter*, m. w. N.

⁷⁰⁶ OLG München, Urt. v. 28. 03. 1996, U (K) 3424/95, SpuRt 1996, 133, 138 – *Katrin Krabbe*.

5. Dieter Baumann, LG Stuttgart

Ebenfalls mit der Sanktionsgewalt gegen Nichtmitglieder befasste sich das LG Stuttgart im Jahr 2002 in der Sache Dieter Baumann. Der Athlet hatte eine sog. Athletenvereinbarung unterzeichnet, nach der die DLV-Rechts- und Verfahrensordnung Vorrang vor den IAAF-Regeln und Procedural Guidelines for Doping Control haben sollten⁷⁰⁷. Nachdem der Athlet positiv auf Dopingmittel getestet worden war, führte zunächst der DLV ein Verfahren durch, das aber nicht zu einer Sperre führte. Stattdessen sperrte die IAAF als zuständiger internationaler Sportfachverband den Athleten, sodass dieser nicht an den Olympischen Spielen in Sydney im Jahr 2000 teilnehmen konnte.

Das LG Stuttgart stellte ausdrücklich keine unbillige Behinderung fest⁷⁰⁸. Der Kläger habe sich der Ordnungsgewalt des Sportverbandes bereits durch die Teilnahme an den von ihm organisierten Wettkampfveranstaltungen unterworfen, auch ohne selbst unmittelbar Mitglied dieses Verbandes zu sein. Die Regeln eines Sportverbandes würden notwendigerweise einen ständigen Geltungsanspruch haben, auch zu Zeiten außerhalb des Wettkampfes, da ein geordneter Wettkampfbetrieb anderenfalls nicht denkbar sei⁷⁰⁹.

Zudem geht das Gericht von einer Aufgreifkompetenz des internationalen Sportfachverbandes aus, sodass dieser das nationale Verfahren abwarten kann, um nur dann einzugreifen, wenn er mit dessen Ausgang nicht einverstanden ist. Zuzustimmen ist, dass anderenfalls ein zu hohes Risiko besteht, dass die nationalen Verbände immer für ihre Sportler positive Entscheidungen treffen⁷¹⁰.

6. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine (unmittelbare) Mitgliedschaft des betroffenen Sportlers keine Voraussetzung für die Sanktionskompetenz eines Verbandes ist, in einem pyramidenförmigen Verbandssystem grundsätzlich auch mehrere Verbände gleichzeitig zuständig sind und die Verbände Disziplinarverfahren gegebenenfalls auch kumulativ durchführen können.

Darüber hinaus haben Verbände die Sanktionsgewalt über Sportler inne, die einen Verstoß nicht in ihrem eigenen Gebiet bzw. im Rahmen ihrer eigenen Wettbewerbe begangen haben. Es genügt, sofern dies denkbare ist, dass ein Sportler nach einem Verstoß woanders nunmehr an einem ihrer Wettbewerbe teilnehmen möchte.

⁷⁰⁷ LG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 2f. – *Dieter Baumann*.

⁷⁰⁸ LG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 113 – *Dieter Baumann*.

⁷⁰⁹ LG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 117 – *Dieter Baumann*.

⁷¹⁰ LG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2002, 17 O 611/00, Irbw, Rn. 129 – *Dieter Baumann*.

Die Sanktionsgewalt setzt kein Mitgliedschaftsverhältnis voraus, wenn der Adressat die Sanktionsgewalt einzelvertraglich anerkannt hat.

XI. Beweisanforderungen

Wegen des engen Zusammenhangs mit der Rechtsdurchsetzung werden im Folgenden die Beweisanforderungen dargestellt, auch wenn sie verfahrensrechtlich einen Aspekt der Rechtsanwendung darstellen.

1. Nachweis des objektiven Tatbestandes

Beim objektiven Tatbestand des Dopingverstoßes ist unproblematisch, dass der Sportverband die volle Darlegungs- und Beweislast trägt. Lediglich Randaspekte sind daher zu thematisieren.

Das OLG München sah es im FIBA I-Urteil aus dem Jahr 2000 nicht grundsätzlich als missbräuchlich an, zur Begründung einer Dopingsperre auf eine Suspendierungsentscheidung eines anderen Verbandes abzustellen⁷¹¹. Zweifelhaft sei zwar, ob eine bloße Pressemitteilung ausreichen könne. Inzwischen hatte die US-amerikanische Basketball-Profiliga NBA aber aufgrund einer Gerichtsentscheidung weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Dopingsperre herausgegeben⁷¹², sodass es nicht mehr darauf ankomme, ob die Pressemitteilung ausreichend gewesen sei⁷¹³. Der Dopingtest in den USA erfolgte nach denselben Standards wie in vom IOC anerkannten Labors⁷¹⁴.

Im Ergebnis muss der objektive Tatbestand von Regelverletzungen durch den handelnden Verband nachgewiesen werden. Eine Beweislastumkehr in diesem Bereich verstieße gegen das Missbrauchsverbot. Zum Nachweis eines Dopingverstoßes zur Begründung einer Sperre können Verbände aber auf Entscheidungen anderer Verbände abstellen, wenn deren Ermittlungsverfahren ähnlichen Standards entspricht wie die eigenen und die den Verstoß nachweisenden Unterlagen in rechtmäßiger Weise übergeben worden sind.

⁷¹¹ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 68 – *FIBA I*.

⁷¹² OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64 – *FIBA I*.

⁷¹³ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 68 – *FIBA I*.

⁷¹⁴ OLG München, Urt. v. 26. 10. 2000, U (K) 3208/00, SpuRt 2001, 64, 68 – *FIBA I*.

2. Nachweis des Verschuldens

Aus dem Verschuldenserfordernis für Dopingsperren folgt das Problem des Dopingnachweises dieses Verschuldens. Da ein positiver Beweis des subjektiven Tatbestandes kaum möglich ist, hat die Rechtsprechung die Darlegungs- und Beweislast für die Sportverbände gelockert, wie im Folgenden dargestellt.

a) Meca-Medina, Europäische Kommission

Die Kommission befasste sich in ihrer Entscheidung in der Sache Meca-Medina mit den Anforderungen an das Verschulden des Sportlers bei einer Sperre. Sie begnügte sich mit einer Beweislastumkehr zu Lasten des Sportlers nach dem positiven Dopingtest⁷¹⁵.

b) Dieter Baumann, OLG Frankfurt a. M.

Das OLG Frankfurt a. M. erkannte bereits im Jahr 2000 das Interesse an einer effektiven Dopingbekämpfung. Es sah einen Anscheinsbeweis nach einer positiven Dopingprobe als ausreichend an⁷¹⁶. Gelingen dem Sportler die Erschütterung des Anscheins, trage der Sportverband die volle Beweislast⁷¹⁷.

Zu beachten ist, dass sich das Oberlandesgericht zwar nicht ausdrücklich auf das kartellrechtliche Missbrauchsverbot bezog⁷¹⁸. Die Erwägungen, die das Gericht angestellt hat, stimmen aber mit den Entscheidungen anderer Gerichte in diesem Bereich überein. Insbesondere stellte das Oberlandesgericht darauf ab, dass der Sportverband sozialmächtig ist, sodass dessen Entscheidungen nicht willkürlich oder unbillig sein dürften, was im Ergebnis den Vorgaben des Missbrauchsverbotes stark angenähert ist⁷¹⁹.

c) Hürdensprinter, OLG Dresden

Das OLG Dresden befasste sich im Hürdensprinter-Beschluss im Jahr 2003 mit den Anforderungen an die Beweisführung eines Verbandes in einem Disziplinarverfahren, wobei es sich auf § 20 Abs. 1 GWB a. F. stützte⁷²⁰.

⁷¹⁵ Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 314 mit Verweis auf Kommission, Entscheidung v. 01.08.2002, COMP/38.158, Rn. 47 f. – *Meca-Medina*.

⁷¹⁶ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 53 – *Dieter Baumann*.

⁷¹⁷ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 53 – *Dieter Baumann*.

⁷¹⁸ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 47 – *Dieter Baumann*.

⁷¹⁹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.05.2000, 13 W 29/00, NRWE, Rn. 47 – *Dieter Baumann*.

⁷²⁰ OLG Dresden, Beschl. v. 18.12.2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 75, 78 – *Hürdensprinter*.

Während das Gericht dahinstehen ließ, ob den Sportler nach den Verbandsregeln eine *strict liability* traf, nahm es an, dass es „jedenfalls sachlich gerechtfertigt [sei], dem beweisbelasteten Sportverband zumindest die Beweiserleichterungen des Anscheinsbeweises zu Gute kommen zu lassen, wenn bei einem Sportler die Überschreitung eines Grenzwertes festgestellt wird, der nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf die Einnahme unzulässiger leistungssteigernder Mittel schließen und eine Herbeiführung durch unbewusste Nahrungsaufnahme oder körpereigene physiologische Vorgänge als äußerst unwahrscheinlich, wenn nicht sogar ausgeschlossen erscheinen“ ließe⁷²¹. Offenbar muss der Verband aber die allgemeine Lebenserfahrung beweisen, dass ein bestimmter Grenzwert die volle Überzeugung eines Dopingverstoßes begründet, was anhand von Sachverständigengutachten möglich ist⁷²².

Zu den Anforderungen an die Erschütterung des Anscheinsbeweises führte das Oberlandesgericht aus, dass „der Maßstab für die Annahme der Regeln über den Anscheinsbeweis [gerade nicht darin bestehe], jeden alternativen Kausalverlauf als ausgeschlossen anzusehen“⁷²³. Es gehöre „gerade zum Wesen des Anscheinsbeweises, dass er dem hiervon Begünstigten über gewisse Sachverhaltensungewissheiten hinweg [helfe], deren Nachweis ihm schlechterdings unmöglich ist“⁷²⁴. Es komme „darauf an, ob ein bestimmter Geschehensablauf auch dann noch als typisch angesehen werden kann, wenn sich bestimmte alternative Abläufe nicht ausschließen lassen“⁷²⁵.

Im konkreten Einzelfall sei der Nandrolon-Grenzwert um das Fünffache überschritten worden, während der Grenzwert insgesamt nur in 0,5 % der Dopingproben überschritten worden sei⁷²⁶.

d) Turnierreiter, OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf setzte sich in einem Urteil aus dem Jahr 2014 mit dem Nachweis des Verschuldens in einem Dopingverfahren auseinander. In der Urinprobe des Pferdes des betroffenen Sportlers waren verbotene Substanzen festge-

⁷²¹ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 77 – *Hürdensprinter*.

⁷²² OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 75, 77 – *Hürdensprinter*.

⁷²³ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 78 – *Hürdensprinter*.

⁷²⁴ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 78 – *Hürdensprinter*.

⁷²⁵ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 78 – *Hürdensprinter*.

⁷²⁶ OLG Dresden, Beschl. v. 18. 12. 2003, W 0350/03 Kart, SpuRt 2004, 74, 78 – *Hürdensprinter*.

stellt worden⁷²⁷. Nach den Verbandsregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) „obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten“⁷²⁸.

Ob diese Verbandsregeln eine Beweislastumkehr begründen, entschied das Gericht nicht, da die Verbandsorgane nach den Feststellungen des Gerichts lediglich geprüft hatten, ob das Vorbringen des Sportlers ausreichend war, um eine Verschuldensvermutung zu erschüttern⁷²⁹. Bereits dies war dem Sportler nach Ansicht des Schiedsgerichts aufgrund seiner „wechselhaften und unklaren Einlassungen“⁷³⁰ nicht gelungen, sodass es offenließ, ob die Statuten eine volle Beweislastumkehr oder nur eine Verschuldensvermutung enthielten, „die der Verantwortliche dadurch widerlegen kann, dass er Tatsachen vorträgt und gegebenenfalls beweist, die einen Verschuldensvorwurf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit entfallen lassen“⁷³¹. Nach Ansicht des Oberlandesgericht begegnet jedenfalls „die Annahme einer Verschuldensvermutung, die durch geeigneten Sachvortrag des Betroffenen erschüttert werden kann“ keinen Bedenken⁷³². Anderenfalls wäre nach Auffassung des Gerichts eine wirksame Dopingbekämpfung praktisch nicht möglich⁷³³.

Im Ergebnis erklärte das Gericht eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens gerade nicht für zulässig, sondern ließ deren Zulässigkeit offen. Das Gericht beschränkte sich darauf, die für den Sportler weniger einschneidende Konstruktion für zulässig zu erklären, in der er lediglich Tatsachen darzulegen hat, die die Vermutung erschüttern können. Unklar bleibt, ob es zulässig ist, vom Sportler einen Beweis dieser Tatsachen zu verlangen, oder ob es ausreicht diese glaubhaft zu machen. Im konkreten Fall kam es hierauf nicht an.

Interessanterweise stellte das OLG diese Erwägungen im Rahmen der Prüfung des § 242 BGB an, nachdem es einen Verstoß gegen das Kartellrecht, insbesondere das Missbrauchsverbot, abgelehnt hatte, weil die FN im Bereich der Implementierung der Dopingkontrolle kein Unternehmen sei⁷³⁴. Dies erscheint zweifelhaft, weil auch solche Regeln, die im Rahmen des Verbandszwecks verbotenes Verhalten festlegen und verfolgen, Teil des Austauschverhältnisses zwischen Verband und Sportler auf dem Markt der Teilnahmemöglichkeiten an sportlichen Wettbewerben sind⁷³⁵. Das LG Dortmund hatte den Sportverband noch für einen Normadressaten gehalten, jedoch bei der Beweislastverteilung keinen Verstoß gegen kartellrechtliche Verbote festgestellt⁷³⁶.

⁷²⁷ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 6 – *Turnierreiter*.

⁷²⁸ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 76 – *Turnierreiter*.

⁷²⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 78 – *Turnierreiter*.

⁷³⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 83 – *Turnierreiter*.

⁷³¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 83 – *Turnierreiter*.

⁷³² OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 78 – *Turnierreiter*.

⁷³³ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 83 – *Turnierreiter*.

⁷³⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13, NRWE, Rn. 64 – *Turnierreiter*.

⁷³⁵ Siehe oben in Kapitel 4, Abschnitt D. II. 2. a).

⁷³⁶ LG Dortmund, Urt. v. 16.05.2013, 13 O (Kart) 111/12, NRWE, Rn. 41, 48.

e) Dieter Baumann, LG Stuttgart

Das LG Stuttgart ging im Urteil im Fall Dieter Baumann aus dem Jahr 2002 davon aus, dass ein Anscheinsbeweis zulässig ist, eine Beweislastumkehr aber zu weitgehend sein dürfte⁷³⁷.

f) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist im Lichte des Missbrauchsverbotes eine Beweiserleichterung in Form eines Anscheinsbeweises möglich⁷³⁸, wenn der Betroffene – wie beim Doping – über einen Wissensvorsprung gegenüber dem Verband verfügt, während sich eine Beweislastumkehr im Grenzbereich des Zulässigen bewegt⁷³⁹. Im Schrifttum ist unbestritten, dass eine Beweiserleichterung erforderlich ist, um eine effektive Dopingbekämpfung zu erreichen, da die Sportler über einen Wissensvorsprung verfügen und die Verbände anderenfalls keine realistische Chance haben, Doping zu bekämpfen⁷⁴⁰. Die strafrechtliche Unschuldsvermutung gelte bei der Dopingbekämpfung durch private Sportverbände allenfalls eingeschränkt⁷⁴¹. Absolute Sicherheit ist nicht erforderlich, sondern es reicht aus, den Anscheinsbeweis an Umstände zu knüpfen, die bei einem typischen Geschehensablauf auf einem Regelverstoß beruhen.

⁷³⁷ LG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2002, 17 O 611/00, Rn. 165 – *Dieter Baumann*.

⁷³⁸ Ähnlich *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 262; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 342.

⁷³⁹ So auch *Grätz*, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 315 f.

⁷⁴⁰ So *Grätz*, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 316; *Menzel*, WRP 2002, 810, 814; *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 342.

⁷⁴¹ Vgl. *Menzel*, WRP 2002, 810, 814.

Teil 3

Folgen und Folgerungen aus der Spruchpraxis

Kapitel 9

Bisherige Auswirkungen der Entscheidungspraxis auf das Verhalten von Sportverbänden

In einigen Fällen, in denen Sportverbandsregeln durch Gerichte oder Behörden für kartellrechtswidrig erklärt wurden, haben die Sportverbände ihre Regeln tatsächlich angepasst. Andere Urteile, Beschlüsse und sonstige Entscheidungen verhalten hingegen praktisch ungehört.

Im Folgenden werden die Konsequenzen dargestellt, die die Verbände in einigen Fällen nach für sie ungünstigen Entscheidungen getroffen haben, sowie solche Änderungen von Satzungen, die die Verbände freiwillig oder nach Verhandlungen mit Behörden vorgenommen haben.

Allerdings lässt sich bei weitem nicht in jedem Fall nachvollziehen, ob Verbände gerichtliche Entscheidungen beherzigt haben. Dies liegt daran, dass Verbände frühere Fassungen ihrer Statuten, anhand derer Regeländerungen aufgrund von gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen nachvollzogen werden könnten, grundsätzlich nicht mehr veröffentlichen. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur eine Auswahl durch Entscheidungen ausgelöster Regeländerungen dargestellt.

A. Zentralvermarktung von Fußballligen

Die sichtbarsten Auswirkungen hatte das Kartellrecht im Bereich der Vermarktung der Fußballligen im Fernsehen¹.

Die zentrale Fernsehvermarktung der Champions League, der Premier League, der Bundesliga und der dänischen Superligaen wurden zwar nicht untersagt, aber die Ligaorganisatoren verpflichteten sich zur Einhaltung bestimmter Standards. Hierzu gehört die Aufteilung der Spiele in separate Pakete² und deren Vergabe für

¹ Dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt A. I.

² Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 32 – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*; Entsch. v. 19.01.2005, COMP/C-2/37.214, Rn. 27 – *Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga*; Entsch. v. 22.03.2006, COMP/C-2/38.173, Rn. 37 – *Joint selling of the media*

Zeiträume von meistens höchstens drei oder vier Jahren³. Teilweise verpflichteten sich die Organisatoren zusätzlich, nicht alle Pakete an dieselbe Fernsehanstalt zu veräußern⁴. Die DFL verpflichtete sich dazu, eine Highlight-Berichterstattung im frei empfangbaren Fernsehen zu ermöglichen⁵. Unterlassen wurde darüber hinaus die Produktion des Fernsehsignals durch die Ligaorganisatoren selbst⁶.

B. FIFA-Spielervermittlerreglement

Die FIFA überarbeitete ihr Spielervermittlerreglement in Reaktion auf das Verfahren der Europäischen Kommission⁷ im Jahr 2000⁸. Insbesondere ist keine Kautionshöhe von CHF 200.000,00 mehr erforderlich. Ausreichend ist nunmehr eine entsprechende Versicherung. Zudem besteht die Prüfung nur noch in einem Multiple-Choice-Test, der weltweit weitgehend einheitlich ist⁹. Dadurch erreichte die FIFA ein günstiges Urteil des EuG auf die Beschwerde des Spielervermittlers Laurent Piau gegen die Kommissionsentscheidung, mit der die Beschwerden gegen das Reglement zurückgewiesen worden waren¹⁰.

rights to the FA Premier League; Dänischer Wettbewerbsrat, Journal nr. 4/0120-0204-0052/TUK/MIK The Council meeting 31 October 2007, siehe <https://www.en.kfst.dk/nyheder/kfst/english/decisions/20071031-joint-selling-of-media-rights-to-danish-football/>, zuletzt abgerufen am 15.03.2020; BKartA, Beschl. v. 12.01.2012, B 6-114/10, Rn. 13.

³ Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 25 – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*; Entsch. v. 19.01.2005, COMP/C-2/37.214, Rn. 27 – *Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga*; Dänischer Wettbewerbsrat, Journal nr. 4/0120-0204-0052/TUK/MIK The Council meeting 31 October 2007, siehe <https://www.en.kfst.dk/nyheder/kfst/english/decisions/20071031-joint-selling-of-media-rights-to-danish-football/>, zuletzt abgerufen am 15.03.2020; BKartA, Beschl. v. 12.01.2012, B 6-114/10, Rn. 18.

⁴ Kommission, Entsch. v. 22.03.2006, COMP/C-2/38.173, Rn. 37 – *Joint selling of the media rights to the FA Premier League*; BKartA, Beschl. v. 11.04.2016, B 6-32/15, Rn. 14; Dänischer Wettbewerbsrat, Journal nr. 4/0120-0204-0052/TUK/MIK The Council meeting 31 October 2007, siehe <https://www.en.kfst.dk/nyheder/kfst/english/decisions/20071031-joint-selling-of-media-rights-to-danish-football/>, zuletzt abgerufen am 15.03.2020.

⁵ BKartA, Hintergrundpapier Zentralvermarktung, S. 6.

⁶ BKartA, Hintergrundpapier Zentralvermarktung, S. 4.

⁷ Dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt A. II. 1., Abschnitt A. III. 2. a) aa) und Abschnitt A. III. 2. b) bb).

⁸ EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02, Rn. 83 – *Piau*.

⁹ Kommission, Pressemitteilung v. 18.04.2002, IP/02/585.

¹⁰ Kritisch bzgl. Der Verbesserung der Ethik durch das Spielervermittlerreglement *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das Kartellrecht, S. 152.

C. Loyalitätspflichten

Die ISU beließ es nach der Kommissionentscheidung¹¹ dabei, die Zulassungsbestimmungen in den General Regulations 2018 nur soweit zu ändern, wie unbedingt notwendig¹².

Weiterhin ist in Rule 102 § 2 der ISU General Regulations 2018 ein Teilnehmerlaubnisvorbehalt enthalten, obwohl die Europäische Kommission gerade in diesem einen Kartellverstoß erblickte. Eine wenig überzeugende Änderung ist, dass die nach Ansicht der Kommission legitimen Zwecke im Sinne des Drei-Stufen-Tests ausdrücklich in Rule 102 § 1 a) ii) der ISU General Regulations 2018 aufgenommen wurden. Die Kommission hatte ausgeführt, dass der Teilnehmerlaubnisvorbehalt gerade nicht in einem notwendigen Zusammenhang mit diesen Zwecken stünde. Lediglich das Strafmaß bei Verstößen wurde in Rule 102 § 7 lit. d der ISU General Regulations 2018 auf höchstens zwei Jahre abgesenkt.

Es erscheint fraglich, ob der von der Kommission festgestellte Kartellverstoß angesichts des noch immer weiter bestehenden Teilnehmerlaubnisvorbehalts beendet wurde.

D. Hosenwerbung

Der Niedersächsische Fußballverband (NFV) erlaubte Hosenwerbung in Reaktion auf das Urteil des LG Hannover aus dem Jahr 2008¹³. § 2 des Anhangs 8 „Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3 SpO)“ zur Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes sieht nunmehr ausdrücklich Werbung auch auf der Hose vor.

Interessant ist, dass der DFB, der ebenso wie der NFV dem Kartellverbot nach Art. 1 AEUV/§ 1 GWB unterliegt, seine Regularien insoweit nicht angepasst hat. § 12 Abs. 4 lit. b der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung sieht vielmehr noch immer ein Verbot der Hosenwerbung vor.

Die (beschränkten) Auswirkungen der Entscheidung des LG Hannover zum Verbot der Hosenwerbung zeigen die Schwäche privater Durchsetzung von Kartell-

¹¹ Kommission, Entsch. v. 08. 12. 2017, AT.40208 – *International Skating Union's Eligibility Rules*; dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt A. II. 2., Abschnitt A. IV. 3., Abschnitt A. V. 2. f), Kapitel 7, Abschnitt A. I. 1. und Kapitel 8, Abschnitt A. III. 2.

¹² Die FINA hob das Verbot der Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben hingegen auf, während ein Kartellverfahren vor dem United States District Court for the Northern District of California anhängig war, hierzu *Kornbeck*, SpuRt 2019, 165.

¹³ LG Hannover, Ur. v. 08. 04. 2008, Az. 18 O 23/06 Rn. 1 – *Hosenwerbung*; dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) dd).

verboten. Das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien; solange außer dem Kläger kein anderer durch das Kartell Betroffener gegen eine Wettbewerbsbeschränkung vorgeht, können inhaltsgleiche Kartellabsprachen in anderen Bereichen, Gebieten oder innerhalb anderer Verbände weiterhin bestehen bleiben. So ist der DFB mit dem Hosenwerbeverbot schlicht unbehelligt geblieben. Behördliche Kartellverfolgung kann insofern „lückenloser“ vorgehen.

E. Financial Fairplay

Am Beispiel der Financial Fair Play-Regeln der UEFA lässt sich beobachten, wie die Sanktionen des Kartellrechts Einfluss auf Verbandsnormen haben können, ohne dass es hierfür einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung bedürfte. Es genügte informelle Äußerungen der Europäischen Kommission¹⁴.

Es lässt sich beobachten, dass die UEFA die FFP-Regeln offenbar auf politischen Druck hin aufgeweicht hat. Die Änderungen betrafen insbesondere die Anforderungen an den ausgeglichenen Vereinshaushalt¹⁵. Verluste dürfen nunmehr auch durch Zahlungen von Investoren ausgeglichen werden¹⁶. Vereine können zudem unter bestimmten Voraussetzungen mit der UEFA Ausnahmen von dem Erfordernis der ausgeglichenen Finanzen vereinbaren¹⁷.

F. Abstellungspflicht von Nationalspielern

Als bisher einziges Gericht äußerte sich, soweit ersichtlich, das OLG Düsseldorf zur Verpflichtung der Handball-Bundesliga-Vereine, Handballspieler zu Nationalmannschaften abzustellen¹⁸. Es erkannte nur mit zweifelhafter Argumentation keinen Kartellverstoß darin, dass für ausländische Nationalspieler keine Abstellgebühr zu zahlen war (während die Vereine für deutsche Nationalspieler eine Gebühr erhielten)¹⁹.

Die FIFA und die UEFA kamen schließlich einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über die Abstellungspflicht von Spielern zu Nationalspielen zu ihren Ungunsten zuvor. Eine derartige Entscheidung drohte, als das Handelsgericht Charleroi im Jahr 2006 die Vereinbarkeit der gebührenfreien Abstellungspflicht der Vereine ihrer Spieler zu Nationalspielen mit europäischem Recht dem

¹⁴ Dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) gg).

¹⁵ *Flanagan*, ISLJ 2018, 139, 145.

¹⁶ *Flanagan*, ISLJ 2018, 139, 146.

¹⁷ *Flanagan*, ISLJ 2018, 139, 146.

¹⁸ Dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 2. b) und Abschnitt B. IV. 2. b).

¹⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14, NRWE, Rn. 6 – *Abstellungspflicht Handball*.

EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte²⁰. In der sog. „Zürcher Erklärung“ verkündeten sie im Jahr 2008, künftig Geldzahlungen an die Verbände zu leisten, um diesen wiederum die Entschädigung der Vereine für die Abstellung der Spieler zu ermöglichen²¹.

G. Organisation des Motorsports

Nach dem dargestellten Verfahren der Europäischen Kommission betreffend die FIA-Vorschriften zur Formel 1²² änderte die FIA im Jahr 2001 u. a. ihr Verhältnis zur FOA, auf die sie im Jahr 1995 die Vermarktungsrechte an der Formel 1 übertragen hatte²³. Im Kern waren die Änderungen auf eine vollständige organisatorische Trennung der kommerziellen und regulatorischen Funktionen durch Aufteilung auf zwei unterschiedlichen Organisationen gerichtet²⁴. Zur Erreichung dieser Trennung der kommerziellen und regulatorischen Tätigkeiten²⁵ beseitigten die FIA und die FOA jeden Hinweis in ihrer bestehenden Vereinbarung von 1995 darauf, dass die FIA die Formel-1-Weltmeisterschaft begünstigt²⁶, während umgekehrt die FIA nicht „daran gehindert wird, ihre Regelungsbefugnisse auszuüben“²⁷. Nachdem die erste Vereinbarung zwischen der FIA und der FOA im Jahr 2010 auslief, wurde sie durch eine neue Vereinbarung mit einer hundertjährigen Laufzeit ersetzt²⁸.

H. Aufnahmeregeln des Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität

Nachdem der BGH bereits in den Entscheidungen in der Sache Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. in den 1970er Jahren Voraussetzungen an die Verweigerung der Aufnahme aufnahmewilliger Sportfachverbände durch den Deutschen Sportbund gestellt hatte²⁹, überarbeitete der DSB letztendlich seine Satzung da-

²⁰ Siehe hierzu *Heermann*, CaS 2008, 111, 112; sowie *Giebel*, WRP 2006, 857.

²¹ Siehe hierzu wiederum *Heermann*, CaS 2008, 111, 114.

²² Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. I.

²³ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 3 – *FIA*.

²⁴ Vgl. Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 4 f. – *FIA*.

²⁵ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 6 – *FIA*.

²⁶ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 5 – *FIA*.

²⁷ Kommission, Mitteilung in den Sachen COMP/35.163, COMP/36.638 und COMP/36.776, 13.06.2001, S. 5 – *FIA*.

²⁸ Vgl. Kommission, Entsch. v. 20.03.2006, COMP/M.4066, Rn. 11 – *CVC/SLEC*.

²⁹ Siehe oben in Kapitel 6, Abschnitt B. II. 1.

hingehend, dass Sportverbände mit besonderer Aufgabe aufgenommen werden können³⁰. Der Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. wurde schließlich in den DSB aufgenommen³¹. Nach dem Zusammenschluss des DSB mit dem NOK findet sich diese Regelung nunmehr in der Satzung des DOSB³².

I. Aufnahmeregeln der Deutschen Taekwondo Union

Renitent zeigte sich die Deutsche Taekwondo Union. Nachdem ihre Aufnahmebestimmungen vom OLG München bereits im Jahr 2009 als mit § 826 BGB i. V. m. § 20 Abs. 6 GWB unvereinbar gehalten wurden³³, erging ein weiteres gleichlautendes Urteil des OLG München im Jahr 2018³⁴ zu den Aufnahmeregeln³⁵.

Wiederum zeigt sich der Nachteil, dass die Entscheidungen im Rahmen der privaten Kartellrechtsdurchsetzung nur zwischen den Parteien wirken. Verbände können – abgesehen von den Prozesskosten – ohne größere Risiken bei jeder einzelnen Entscheidung den gleichen kartellrechtlichen Verstoß begehen, ohne dass dies weitere Konsequenzen, wie z. B. Beugemaßnahmen, zur Folge hätte.

J. Werbung während Olympischer Spiele

Weitreichende Änderungen beinhaltet der Leitfaden des Deutschen Olympischen Sportbundes zu Werbemaßnahmen der Teilnehmer von Olympischen Spielen, zu denen sich der DOSB in der sog. Olympia-Entscheidung des Bundeskartellamtes verpflichtet hat³⁶.

Die Beschränkungen während der sog. frozen period wurden erheblich abgeschwächt. Sportler müssen Werbemaßnahmen mit ihren Sponsoren während dieser Zeit nicht mehr anmelden und benötigen keine Genehmigung mehr³⁷. Individuelle Werbemaßnahmen können nunmehr auch während der Spiele gestartet werden³⁸. Zudem wurde die Zahl der Symbole und Begriffe, die nicht verwendet werden dür-

³⁰ Siehe z. B. § 5 Nr. 1 lit. c DSB-Satzung Stand 28. 11. 1998.

³¹ Vgl. *Vieweg*, in: Württembergischer Fußballverband e. V. (Hrsg.), *Minderheitenrechte im Sport*, 71–89, S. 76.

³² Siehe z. B. § 7 Abs. 1 Buchst. c) DOSB-Satzung 2018.

³³ OLG München, Urt. v. 25.06.2009, U (K) 5327/08, openJur 2012, 101290, Rn. 27 – *Taekwondo*.

³⁴ Beide Urteile dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt B. II. 3.

³⁵ OLG München, Urt. v. 24.01.2019, 29 U 1781/18 Kart, SpuRt 2018, 81, 82; hierzu auch *Lambertz*, SpuRt 2018, 168, 169.

³⁶ Dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt B. III. 2. e), Kapitel 7, Abschnitt B. I. 4. f) und Kapitel 8, Abschnitt B. IV. 2.

³⁷ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 136 – *Olympia*.

³⁸ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 137 – *Olympia*.

fen, erheblich verringert³⁹. Ferner sind Sportler zukünftig wesentlich freier darin, im Rahmen von Werbung Fotos und Videos von sich bei der olympischen Stätten zu verbreiten⁴⁰. Dasselbe gilt für Wettkampffotos der Sportler⁴¹.

Fraglich ist aber, ob das grundsätzliche Verbot von Werbung überhaupt mit dem Kartellverbot und dem Missbrauchsverbot zu vereinbaren ist.

K. Vollständigkeit der Lizenzierungsregeln der HBL

Nicht eindeutig sind die Auswirkungen des Urteils des LG Dortmund, das im Jahr 2011 die Auf- und Abstiegsregeln der Handball-Bundesliga⁴² wegen ihrer Lückenhaftigkeit für missbräuchlich hielt. Die Regeln erfassten nicht den Fall, dass der Verband einer Mannschaft vor oder nach den Relegationsspielen des Tabellen-16. mit dem Tabellen-3. der zweiten Bundesliga die Lizenz verweigert⁴³, sodass nicht eindeutig geregelt war, ob nicht der Tabellen-17. die Relegationsspiele bestreiten müsste.

Mittlerweile hat die Handballbundesliga die Regeln dahin geändert, dass nur der 17. und der 18. der Tabelle in die 2. Bundesliga absteigen. Relegationsspiele finden grundsätzlich nicht mehr statt⁴⁴. Ob ein kausaler Zusammenhang der Regeländerung mit dem Urteil des LG Dortmund besteht, ist nicht bekannt.

L. Schiedszwang im FIFA-Spielervermittlerreglement

Die FIFA ist ihrer Verpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission im Jahr 2002 nachgekommen⁴⁵ und hat in Art. 30 Abs. 2 des Spielervermittlerreglements 2007 geregelt, dass bei Streitigkeiten über die Tätigkeit von Spielervermittlern im Rahmen von Transfers auf internationaler Ebene die Anrufung des Schiedsgerichts freiwillig ist. Die Umsetzung der Verpflichtung ist insofern „auf Kante genäh“, als dass im Fall nationaler Streitigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 Spielervermittlerreglement weiterhin Schiedszwang besteht.

³⁹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 138 – *Olympia*.

⁴⁰ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 139 – *Olympia*.

⁴¹ Bundeskartellamt, Beschl. v. 25.02.2019, B2-26/17, Rn. 141 – *Olympia*.

⁴² Dargestellt in Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. a) aa).

⁴³ LG Dortmund, Urt. v. 21.06.2000, 13 O 88/00 (Kart.), SpuRt 2001, 24, 27 – *Zulassung zur Bundesliga*.

⁴⁴ Vgl. § 3 Abs. 2.2 Ordnung zur Durchführung von Spielen der Handball-Bundesliga.

⁴⁵ Dargestellt in Kapitel 7, Abschnitt A. I. 1.

Kapitel 10

Übertragbarkeit der Ergebnisse

Im Folgenden werden die im Rahmen der Analyse in Teil 2 dieser Arbeit ausgearbeiteten Grundsätze auf noch nicht gerichtlich oder behördlich überprüfte Verhaltensweisen angewendet und herausgearbeitet, ob diese mit dem Kartellrecht vereinbar sind.

A. 50+1-Regel

Bei der 50+1-Regel handelt es sich um eine wirtschaftliche Lenkungsregel, die den Charakter eines Verbotes hat. Die 50+1-Regel ist in den Statuten des DFB und der DFL enthalten und besagt im Wesentlichen, dass eine Kapitalgesellschaft nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL erwerben kann, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt⁴⁶. Die Satzungen definieren die Mehrheitsbeteiligung als die Inhaberschaft von 50 % der Stimmen zuzüglich mindestens einer weiteren Stimme in der Versammlung der Anteilseigner. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien muss der Mutterverein (mittelbar) die Stellung des Komplementärs innehaben⁴⁷. Es genügt auch ein Stimmanteil von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Verein eine einer mehrheitlichen Beteiligung vergleichbare Stellung hat. Insbesondere muss ihm die als Komplementär kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zustehen⁴⁸.

I. Kartellverbot

Die 50+1-Regel ist im Ergebnis mit dem Kartellverbot vereinbar⁴⁹. Sie erfüllt zwar den Tatbestand des Kartellverbots nach Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB, ist aber freistellungsfähig nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB.

⁴⁶ § 16c Nr. 3 UAbs. 1 DFB-Satzung, § 8 Nr. 2 UAbs. 1 LV-Satzung.

⁴⁷ § 16c Nr. 3 UAbs. 2 DFB-Satzung, § 8 Nr. 2 UAbs. 2 LV-Satzung.

⁴⁸ § 16c Nr. 3 UAbs. 2 DFB-Satzung, § 8 Nr. 2 UAbs. 2 LV-Satzung.

⁴⁹ So auch *Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl., 2020, 1. Teil, Rn. 223; *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 238 ff.; *Verse*, CaS 2010, 238 ff.; *Weiler*, SpuRt 2007, 133, 136; *Heermann*, CaS 2007, 426, 436; a. A. zwar *Scherzinger*, NZKart 2020, 496, 498, der aber einerseits auf die konkrete Ausgestaltung der 50+1-Regel in den DFL-Statuten, insbesondere die Ausnahmen, abstellt und andererseits nicht auf die Einzelfreistellung eingeht.

1. Tatbestand

Die 50+1-Regel erfüllt den Tatbestand des Kartellverbots i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB⁵⁰. Sie begründet eine Abstimmung des Verhaltens der Lizenzinhaber auf dem Markt für Kapitalbeteiligungen⁵¹. Die Wettbewerbsbeschränkung durch die 50+1-Regel ist unumstritten⁵².

Die Regelung fällt in den Anwendungsbereich des Kartellverbotes und ist nicht etwa aufgrund des Drei-Stufen-Tests vom Tatbestand des Kartellverbots ausgenommen⁵³. Es fehlt schon an einer legitimen Zielsetzung im Sinne des Drei-Stufen-Tests⁵⁴. Sie bezweckt die Verhinderung des Mehrheitserwerbs von Anteilen an Lizenzspielerabteilungen durch Investoren.

Wirtschaftsbezogene Verhaltensverbote sind nach den bisherigen Verlautbarungen der Europäischen Kommission unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests vom Tatbestand des Kartellverbots ausgenommen, wenn sie dazu dienen, die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs zu erhalten⁵⁵, die insbesondere dann in Gefahr gerät, wenn Mannschaften wegen Insolvenz plötzlich ausscheiden. Dies kommt infolge der 50+1-Regel jedoch gerade nicht in Betracht⁵⁶. Es besteht kein ausreichender Zusammenhang zwischen der 50+1-Regel und dem Schutz des Ligawettbewerbs als solchem, insbesondere vor insolvenzbedingtem Ausscheiden einzelner Mannschaften. Teilweise wird darauf abgestellt, dass die 50+1-Regel externe Einflussnahme und eine (vorrübergehende) Verzerrung der sportlichen Leistung durch „punktuelle Großinvestitionen“ verhindern soll⁵⁷. In der Realität macht es

⁵⁰ So auch *Heermann*, WRP 2003, 724, 732.

⁵¹ Siehe bspw. *Stopper*, WRP 2009, 413, 415; *Verse*, CaS 2010, 28, 31; *Klees*, EuZW 2008, 391, 393; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 293; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 141.

⁵² *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1897; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 130; *Verse*, CaS 2010, 28, 31.

⁵³ Ähnlich *Stopper*, WRP 2009, 413, 415, der mit seiner Differenzierung danach, ob eine Regelung rein sportlichen Charakters im Raum steht allerdings einen zu strengen Maßstab anlegt; a. A. *Verse*, CaS 2010, 28, 31; *Schaefer*, in: Vieweg (Hrsg.), Impulse des Sportrechts, 135–157, S. 143 ff.; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 142.

⁵⁴ A. A. *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1899; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 144 f. lehnt den Drei-Stufen-Test nach dem Meca-Medina-Urteil des EuGH ab und stellt stattdessen auf eine praktische Konkordanz von Kartellverbot und Vereinigungsfreiheit ab. Inhaltlich ergeben sich hieraus für die praktische Rechtsanwendung jedoch offenbar keine Unterschiede. Die von *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 145 ff. aufgezählten legitimen Ziele („Schutz der Lizenznehmer vor Fremdbestimmung, Stabilität und Integrität des Wettbewerbs und Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Lizenzligen“) entsprechen wegen der Wirkung der Regelung nach außen jedoch nicht der bisherigen Praxis im Sportkartellrecht.

⁵⁵ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) kk).

⁵⁶ A. A. *Müller*, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), Unternehmensführung im Profifußball, 19–44, S. 38.

⁵⁷ *Schneider*, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Syst. IV, Rn. 78.

für die Stabilität eines Fußballvereins aber keinen Unterschied, ob ein externer Investor nur eine Minderheit oder die Mehrheit der Stimmrechte innehat, da wirtschaftliche Abhängigkeit gleichermaßen entstehen kann⁵⁸. Die Höhe der Kapitalbeteiligung ist nicht entscheidend für den Einfluss auf die Unternehmenspolitik der Lizenzspielerabteilungen. Letztendlich kommt es auf die formale Mehrheit der Stimmrechte nicht an, wenn ein Gesellschafter über größere finanzielle Mittel verfügt als der andere (der Verein) und diesen Vorteil bei der Entscheidungsfindung in der Gesellschaft ausspielt⁵⁹. Auch ein Minderheitsgesellschafter kann, wenn er zugleich als Mäzen auftritt, den „Geldhahn nach Belieben zudrehen“ und die Lizenzspielerabteilungen tragenden Gesellschaften in wirtschaftliche Schwierigkeiten stürzen. Es gibt genügend Beispiele für Mäzene, die mit nur einer Minderheitsbeteiligung oder gänzlich ohne kapitalmäßige Beteiligung die Geschicke der Lizenzspielerabteilungen mitbestimmen, schlicht durch den faktischen Einfluss desjenigen, der Geld zur Verfügung stellt. Tatsächlich ist noch nicht einmal eine Kapitalbeteiligung erforderlich, um Einfluss auszuüben. Erforderlich kann für die Einflussnahme auf einen Verein einzig das bloße Inaussichtstellen von Kapital sein.

Im Übrigen erfüllt die 50+1-Regel auch nicht die hier vertretenen Voraussetzungen für die Anwendung des Drei-Stufen-Tests⁶⁰. Sie ist schon nicht darauf gerichtet, die Ausübung des Sports gegenüber den eigenen Mitgliedern im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 GG zu regeln, sondern vielmehr darauf, deren Verhalten gegenüber Dritten zu steuern.

Darüber hinaus ist die 50+1-Regel nicht notwendig mit dem bezweckten Schutz der kulturellen Eigenschaften des Sports sowie der wirtschaftlichen Stabilität der Vereine verbunden. Das Verbot der Mehrheitsbeteiligung ist nicht geeignet, diese Ziele zu erreichen⁶¹. Auch im Hinblick auf eventuelle Spekulationen macht es keinen Unterschied, ob mit Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen gehandelt wird⁶². In beiden Fällen dient die Investition der Erzielung von Rendite.

⁵⁸ So auch *Lammert*, SpuRt 2008, 137, 139; ähnlich *Hovemann/Wieschemann*, SpuRt 2009, 187, 191; *Burghardt*, SpuRt 2013, 142, 143; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 90; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 142; *Schneider*, in: *Langen/Bunte*, Kartellrecht, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Syst. IV, Rn. 78.

⁵⁹ So auch *Lammert*, SpuRt 2008, 137, 139 in Bezug auf die TSG 1899 Hoffenheim; *Eposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 317, in Bezug auf die TSG 1899 Hoffenheim, sowie den TSV 1860 München; *Hovemann/Wieschemann*, SpuRt 2009, 187, 191; *Burghardt*, SpuRt 2013, 142, 143; vgl. auch *Schneider*, in: *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, 13. Auflage, Bd. 2 Syst. IV, Rn. 78; sowie *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 90, erkennt einen derartigen faktischen Einfluss an.

⁶⁰ Siehe Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

⁶¹ A. A. *Schaefer*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, 135–157, S. 147 ff.; *Spindler*, in: *Adolphsen et al.* (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1901 f.

⁶² A. A. *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 93; *Stopper*, WRP 2009, 413, 417.

Sofern hingegen kurzfristige externe Kapitalzuflüsse begrenzt werden sollen, um die Stabilität des Wettbewerbs zu erhalten, dient die 50+1-Regel diesem Zweck allenfalls indirekt⁶³. Letztendlich ist es jedem Verein möglich, Anteile an der Lizenzspielerabteilung an einen Investor zu veräußern. Erfolgversprechender sind die unmittelbar hierauf abzielenden Financial-Fair-Play-Regeln.

2. Freistellung

Allerdings dürfte nach der bisherigen Praxis der Behörden eine Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB möglich sein⁶⁴. Die 50+1-Regel verbessert die Bundesliga als Produkt, weil sie folkloristischen Vorstellungen nachkommt⁶⁵. Da dies gerade im Interesse der Fans geschieht, werden auch die Verbraucher im Sinne der Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB an den Verbesserungen beteiligt.

Folklore, wie die Vermeidung eines Wettstreits zwischen Industrieunternehmen durch Beteiligungen an Sportmannschaften⁶⁶, ist in der bisherigen Entscheidungspraxis zwar im Bereich der Lenkungsregeln noch in keinem Fall zur Begründung einer Ausnahme vom Kartellverbot bzw. einer Freistellung eines Kartellverstoßes herangezogen worden⁶⁷. Nach der Spruchpraxis der Europäischen Kommission und anderer Kartellbehörden sind bisher nur Organisationsnormen, namentlich die zentrale TV-Vermarktung, als freistellungsfähig erachtet worden, wenn sie geeignet und erforderlich sind, um ein besser zu vermarktendes Produkt anbieten zu können⁶⁸. Letztendlich dürften unter den gleichen Voraussetzungen aber auch auf ästhetischen Erwägungen beruhende und somit der verbesserten Vermarktbarkeit dienende wirtschaftliche Lenkungsregeln freistellungsfähig sein.

Dem wird die 50+1-Regel gerecht. Sie ist in Deutschland mittlerweile Teil der Fußballfolklore und dient vor allem der verbesserten Vermarktbarkeit. In Deutschland lehnen gerade Fans, die Endkunden der Nachfrage in der Vermarktungskette

⁶³ A. A. *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 95.

⁶⁴ Anders – allerdings ohne vertiefte Begründung – *Deutscher*, SpuRt 2009, 97, 100; sowie *Schaefer*, in: Vieweg (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, 135–158, S. 143; differenzierend, *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 241.

⁶⁵ Ähnlich *Seyb*, *Autonomie der Sportverbände*, S. 142 f.; auch *Schaefer*, *Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht*, S. 142, sieht die Vermeidung des Anscheins der Bestimmung des Wettbewerbs von kommerziellen Interessen als Effizienzgewinn an; *Beisenherz*, *Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht*, S. 142 stellt hingegen wenig überzeugend auf einen ausgeglicheneren Wettbewerb durch ausgeglichenerer Einkommensverteilung ab.

⁶⁶ Auf dieses Phänomen anspielend *Verse*, *CaS* 2010, 28, 34; *Schaefer*, *Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht*, S. 96; ebenfalls auf die Vermarktbarkeit abstellend *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 236.

⁶⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a).

⁶⁸ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. I.

sportlicher Veranstaltungen, die Beteiligung oder einen bestimmenden Einfluss externer Investoren auf Lizenzspielerabteilungen ab⁶⁹. Selbst wenn unklar ist, ob der Einfluss von Mäzenen durch Begrenzung auf bloße Minderheitsbeteiligungen faktisch überhaupt beschränkt werden kann, fordern Fans zumindest den Versuch⁷⁰. Die Frage, ob sich der Einfluss externer Investoren tatsächlich negativ auf die jeweilige Lizenzspielerabteilung auswirkt, ist somit gar nicht entscheidend, da es um die Glaubwürdigkeit als solche geht⁷¹.

Da der Schutz der Fußballfolklore, dass Vereine statt Unternehmen die Lizenzspielerabteilungen beherrschen, nur durch Beschränkungen der Beteiligung externer Investoren erreicht werden kann, ist die Beschränkung auch unerlässlich zur Erreichung dieses Zwecks⁷². Es würde auch nicht genügen, diese Entscheidung jedem Verein selbst zu überlassen, da die Vermarktbarkeit der Bundesliga insgesamt gestört werden kann, wenn Lizenzspielerabteilungen in das Eigentum von Investoren geraten. Es kommt also auf die Gesamtheit der an der Liga teilnehmenden Lizenzspielerabteilungen an⁷³. Selbst die bloße Illusion, dass die Lizenzspielerabteilungen unabhängig sind von externen Kapitalgebern und weiterhin ein eingetragener Verein „das Sagen hat“, kann also zur Vereinbarkeit der 50+1-Regel mit dem Kartellverbot führen.

Sie schaltet den Wettbewerb um Kapitalbeteiligungen im Übrigen nicht vollständig aus, da 49,9% der Anteile gehandelt werden können⁷⁴. Die Annahme, es gäbe einen eigenen Markt für Mehrheitsbeteiligungen, erscheint nicht überzeugend, selbst wenn die 50+1-Regel abgeschafft würde⁷⁵. Gerade der Umstand, dass es wirtschaftlich unbedeutend ist, ob ein Investor eine Mehrheits- oder eine Minderheitsbeteiligung erwirbt, führt dazu, dass beide Beteiligungsformen für einen Investor austauschbar sind.

⁶⁹ Vgl. auch *Stopper*, WRP 2009, 413, 414; kritisch sieht allerdings *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 354 f. den Aspekt der Verbesserung der Vermarktbarkeit.

⁷⁰ A. A. *Stopper*, WRP 2009, 413, 421, der davon ausgeht, dass dieser lediglich symbolische Schutz der Integrität des deutschen Fußballs nicht ausreichend sei, um einen Wettbewerbsbeschränkung zu rechtfertigen.

⁷¹ Vgl. auch *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 236.

⁷² Ähnlich *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 239 f.

⁷³ Dies verkennend *Klees*, EuZW 2008, 391, 393.

⁷⁴ Anders ohne Begründung *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 354; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 142 f.

⁷⁵ So aber *Klees*, EuZW 2008, 391, 394; *Verse*, CaS 2010, 28, 31; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 293; *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 141.

II. Missbrauchsverbot

Die 50+1-Regel dürfte auch mit dem Missbrauchsverbot nach Art. 102 AEUV/§ 19 GWB vereinbar sein⁷⁶.

Die DFL hat im Bereich der Veranstaltung von Profifußballwettbewerben in Deutschland ein Monopol inne und verfügt somit über eine marktbeherrschende Stellung. Die Regel ist aber nicht missbräuchlich⁷⁷.

Zwar kennen die anderen großen Fußballligen keine solche Regel⁷⁸. Somit drängt es sich zunächst auf, dass es sich bei der 50+1-Regel um eine Geschäftsbedingung im Rahmen der Lizenzierung handelt, die von denjenigen abweicht, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden, und die somit einen Ausbeutungsmissbrauch i. S. d. Art. 102 Buchst. a AEUV/§ 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB begründet. Andererseits bilden die Territorien der Sportverbände im Sport regelmäßig eigene Märkte⁷⁹, die jeweils Besonderheiten aufweisen, sodass die Vergleichbarkeit eingeschränkt ist. In Deutschland setzt sich die Fanszene massiv für die Beibehaltung der 50+1-Regel ein. Zudem existieren auch in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils Monopolverbände, sodass höchst fraglich ist, ob dort überhaupt ein funktionierender Wettbewerb besteht. Dies wäre aber Voraussetzung dafür, dass die Statuten des jeweiligen Fußballverbandes als Vergleichsmaßstab dienen können.

Gegen einen Missbrauch spricht schließlich, dass die DFL ein berechtigtes Interesse an diesen Einschränkungen hat, da sie die Vermarktung des Ligawettbewerbs verbessern⁸⁰. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis und sonstigen Verlautbarungen der Europäischen Kommission sind wirtschaftliche Lenkungsregeln dann mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, wenn sie auf ästhetischen Erwägungen beruhen und somit der verbesserten Vermarktbarkeit der Liga dienen⁸¹. Diese Anforderung erfüllt die 50+1-Regel, da sie auf Folklore beruht und damit die Attraktivität der Bundesliga für die Fans erhöht.

⁷⁶ A. A. zwar *Scherzinger*, NZKart 2020, 496, 498, der aber auf die konkrete Ausgestaltung der 50+1-Regel in den DFL-Statuten, insbesondere die Ausnahmen, abstellt.

⁷⁷ So ohne vertiefte Begründung auch *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 240; anders detailliert *Grätz*, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 390 ff., der sich jedoch mit dem hier vertretenen Ansatz, dass die 50+1-Regel der verbesserten Vermarktbarkeit der Bundesliga dient, nicht auseinandersetzt. Vielmehr arbeitet er sich vor allem am in der Tat nicht durchgreifenden Argument der Stabilität des Wettbewerbs ab.

⁷⁸ *Verse*, CaS 2010, 28, 29.

⁷⁹ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. II. 2. b).

⁸⁰ Vgl. *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 230.

⁸¹ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. III. 2. d).

B. Absolutes Salary Cap

Fraglich erscheint hingegen, ob ein absolutes *salary cap* mit dem Kartellrecht vereinbar ist. Bei einem absoluten *salary cap* handelt sich um eine Regelung zur Lenkung des wirtschaftlichen Verhaltens der Vereine.

Ein *salary cap* beschränkt das Budget, das Vereine für Spielergehälter ausgeben dürfen⁸². Zu unterscheiden ist zwischen einem absoluten *salary cap*, das eine einheitliche Obergrenze für alle Vereine festlegt und einem relativen *salary cap*, das einen Prozentsatz des Umsatzes des Vereins als individuelle Grenze festlegt⁸³. Ferner unterscheidet das Schrifttum zwischen *hard salary caps*, die keine Ausnahmen zulassen und *soft salary caps*, die Ausnahmen zulassen⁸⁴. Zudem ist zwischen einem *salary cap*, das sich auf die gesamte Mannschaft bezieht, und einem *salary cap*, das sich auf einzelne Spieler bezieht, zu unterscheiden⁸⁵.

Wegen der recht großen Ähnlichkeit mit den Financial Fairplay-Regeln⁸⁶ klammert diese Arbeit das relative *salary cap* aus und geht nur auf das absolute *salary cap* ein. Der Unterschied zwischen dem *soft salary cap* und den Financial Fairplay-Regeln der UEFA besteht lediglich darin, dass die Fairplay-Regeln nur bestimmte Einnahmen für die Berechnung der zulässigen Höhe bestimmter Ausgaben heranziehen. Da sich (unterschiedlichste) Ausnahmen vom *salary cap* im Rahmen dieser Arbeit nicht abstrakt kartellrechtlich bewerten lassen, geht sie nur auf das *hard salary cap* ein.

I. Kartellverbot

Im Ergebnis bestehen erhebliche Zweifel daran, dass ein absolutes *salary cap* mit dem Kartellverbot vereinbar ist.

⁸² *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vermarktung von Bundesligaübertragungsrechten, S. 111.

⁸³ *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 56f.; *Bahners*, SpuRt 2003, 142; *Stoner*, Sports L Adm & Prac April 2014, 11.

⁸⁴ *Lindholm*, T Rev o Ent & Sports L Vol. 12.2, 189, 194; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 58; sowie *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 214 ff.

⁸⁵ *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 55; *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 213 f.

⁸⁶ *Lindholm*, T Rev o Ent & Sports L Vol. 12.2, 189, 194, und *Serby*, ISLJ 2016, 37, 43 sind offenbar sogar der Ansicht, dass es sich bei den FFP-Regeln letztendlich um eine Spielart von Salary Caps handelt.

1. Tatbestand

Ein *salary cap* erfüllt die Tatbestandsmerkmale des Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB⁸⁷. Es beschränkt den Wettbewerb, indem es das Verhalten der Vereine auf dem Spielermarkt vereinheitlicht.

Nach der bisherigen Spruchpraxis sind wirtschaftsbezogene Verhaltensverbote nach dem Drei-Stufen-Test vom Tatbestand des Kartellverbots ausgenommen, wenn sie der Stabilität der Vereine und somit des Wettbewerbs dienen⁸⁸. Ein *salary cap* dient hingegen gerade nicht der wirtschaftlichen Stabilität der Vereine⁸⁹ und des sportlichen Wettbewerbs⁹⁰, weil seine Höhe sich nicht nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine richtet. Vielmehr liegt sein Zweck schwerpunktmäßig in der Schaffung sportlicher Ausgeglichenheit im Teilnehmerfeld von Mannschaftssportwettbewerben⁹¹.

Ein *salary cap* erfüllt auch nicht die in dieser Arbeit vertretenen Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests⁹². Es fehlt hinsichtlich des Drei-Stufen-Test bereits an einem legitimen Zweck. Als Zwecke eines *salary caps* kommen die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs, *competitive balance* und die Chancengleichheit in Frage. Alle drei mögen sich zwar auf den sportlichen Wettbewerb zwischen den an der Liga teilnehmenden Vereinen beziehen, der Gegenstand des jeweiligen Verbandes ist. Sofern sich ein *salary cap* auf einzelne Spieler bezieht, wirkt es aber unmittelbar gegenüber Dritten, sodass der Drei-Stufen-Test wegen des Gesamtzusammenhangs der Regelung nicht anwendbar sein kann. Sofern es sich auf das gesamte Team bezieht, lässt sich zwar argumentieren, dass die Drittwirkung nur mittelbar ist. Aber es fehlt an den weiteren Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests.

Was die Stabilität des Wettbewerbs betrifft, ist ein absolutes *salary cap* nicht verhältnismäßig⁹³. Ein Financial Fairplay-System ist ein im Vergleich milderes und zudem besser geeignetes Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher Stabilität der Ver-

⁸⁷ Siehe Ausführungen von *Heermann*, in: *Zieschang/Klimmer* (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball*, 123–139, S. 126 ff.; *Henneberg*, *Gehaltsobergrenzen im Sport*, S. 233; *Bahners*, *SpuRt* 2003, 142, 143; *Mentzel*, *Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht*, S. 225.

⁸⁸ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) kk).

⁸⁹ A. A. insofern *Bodansky*, *Fordham ISLJ* 2013, Vol. 36, 162, 196; *Henneberg*, *Gehaltsobergrenzen im Sport*, S. 234; *Stoner*, *Sports L Adm & Prac* April 2014, 11.

⁹⁰ Vgl. auch *Müller*, in: *Zieschang/Klimmer* (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball*, 19–44, S. 38.

⁹¹ So *Stoner*, *Sports L Adm & Prac* April 2014, 11; *Lindholm*, *T Rev o Ent & Sports L* Vol. 12.2, 189, 195; *Stopper*, *SpuRt* 2013, 2, 7; *Brauneck*, *WRP* 2015, 1432, 1442; *Bagger*, *Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vermarktung von Bundesligaaübertragungsrechten*, S. 111.

⁹² Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D.I.3.d)aa) (3).

⁹³ Ähnlich *Stopper*, in: *Zieschang/Klimmer* (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball*, S. 141–160, S. 150, der eine Gleichstellung der Personalkosten der Vereine und damit die Ausschaltung des Leistungsprinzips für unverhältnismäßig hält. A. A. *Henneberg*, *Gehaltsobergrenzen im Sport*, S. 234 der allerdings auch die bloße Chancengleichheit als legitimes Ziel im Sinne des Drei-Stufen-Test ansieht.

eine⁹⁴. Der Eingriff gegenüber den Vereinen durch ein *salary cap* wiegt ungleich schwerer als beim Financial Fairplay, da es eine feste Obergrenze festlegt, die die Vereine auch nicht durch eigene Anstrengungen, insbesondere im Marketing, anheben können. Ein *salary cap* ist andererseits weniger gut geeignet, das Ziel der wirtschaftlichen Stabilität der Vereine zu erreichen, da es eben – anders als ein Financial Fairplay-System – nicht auf die tatsächliche individuelle Leistungsfähigkeit der Vereine abstellt⁹⁵. Gerade schwächere Vereine, deren Umsatz ohnehin unterhalb des *salary caps* liegt, können weiterhin in demselben Maße misswirtschaften.

Auch hinsichtlich der Chancengleichheit bestehen Zweifel am notwendigen Zusammenhang mit einem *salary cap*. Grundsätzlich gelten auch ohne ein *salary cap* dieselben Regeln für alle Teilnehmer, sodass formell betrachtet Chancengleichheit besteht. Etwas anderes gilt zwar, wenn mit Chancengleichheit gemeint sein sollte, dass der Ausgang des Wettbewerbs ungewiss ist. Allerdings ist es gänzlich gewöhnlich, dass es vor sportlichen Wettbewerben Favoriten gibt. Chancengleichheit muss Gleichheit der Voraussetzungen, nicht Gleichheit des Ergebnisses bedeuten. Somit ist der ungewisse Ausgang des sportlichen Wettbewerbs kein Aspekt der Chancengleichheit, sondern er dient unter dem Stichwort der *competitive balance* lediglich der Vermarktbarkeit⁹⁶.

Der Aspekt der *competitive balance* ist hingegen in der Entscheidungspraxis bislang nur im Rahmen der Einzelfreistellung diskutiert und jedenfalls nicht als (eigenständiger) Effizienzgewinn i. S. d. Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB anerkannt worden⁹⁷. Insofern fehlt es an einer eindeutigen Spruchpraxis. Ein *salary cap* erscheint nur bedingt geeignet, tatsächlich ein wettbewerbliches Gleichgewicht zu erzeugen⁹⁸. Es werden lediglich jeweils finanzstärkere Vereine behindert, während Vereine, die die Grenze mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ohnehin nicht erreichen, wirtschaftlich benachteiligt bleiben. Mittelstarke Vereine profitieren von einem *salary cap* mehr als schwache Vereine, da sie wirtschaftlich mit stärkeren Vereinen gleichgestellt werden. Insofern ist die Angemessenheit eines *salary caps* fraglich⁹⁹. Dies gilt umso mehr, als dass es Anreize vernichtet, auf der Einnahmenseite vernünftig zu wirtschaften, weil Vereine weniger Möglichkeiten haben, das Geld überhaupt auszugeben. Diese Erwägung trifft wegen der 50+1-Regel insbesondere auf die Fußball-Bundesliga zu, da an der Konzernspitze meist ein eingetragener Verein steht, etwaige Gewinne also nicht ausgeschüttet werden (können).

⁹⁴ A. A. offenbar *Stopper*, SpuRt 2013, 2, 7.

⁹⁵ Ähnlich *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 354.

⁹⁶ Hierauf stellt auch *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 234, letztendlich ab.

⁹⁷ Vgl. Entscheidungen der Europäischen Kommission. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 166 – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*; a. A. wohl *Hannamann*, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, 159–185, S. 182.

⁹⁸ Zweifelnd auch *O'Leary*, ISLJ 2008/3–4, 77, 82; a. A. *Bodansky*, Fordham ISLJ 2013, Vol. 36, 162, 196.

⁹⁹ Ausführlich *O'Leary*, ISLJ 2008/3–4, 77, 80.

Zuzugeben ist an dieser Stelle, dass ein (absolutes) *salary cap* einen größeren Erfolg im Hinblick auf *competitive balance* als die FFP-Regeln haben dürfte¹⁰⁰. Das FFP hat aber gar nicht zum Ziel, *competitive balance* zwischen den Vereinen herzustellen¹⁰¹.

Schließlich ist das bloße Drücken von Gehältern kaum mehr als ein Selbstzweck¹⁰². Auch ob Vereinswechsel von Spielern durch das Drücken der Gehälter reduziert werden, ist fraglich, kann als solches aber ebenfalls nicht mehr als ein Selbstzweck sein¹⁰³. Hinsichtlich beider Aspekte ist auszuführen, dass es in der freien Entscheidung der Verbraucher liegt, Fußballwettbewerbe nicht zu verfolgen, wenn Gehälter unangemessen hoch sein sollten, oder Spieler so häufig die Vereine wechseln, dass eine Identifikation mit den Mannschaften nicht mehr möglich ist. Dies regelt allerdings der Markt von allein, indem die Zuschauer sich denjenigen Spielern und Vereinen zuwenden, die sich anders verhalten.

2. Freistellung

Eine Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB ist mit Unsicherheiten behaftet¹⁰⁴. Hinsichtlich einer *competitive balance* ist bereits zweifelhaft, ob es überhaupt ein Effizienzgewinn wäre, um derentwillen eine Freistellung möglich wäre. Die bisherige Fallpraxis zu wirtschaftsbezogenen Verhaltensverboten enthält keinen Hinweis hierauf¹⁰⁵, ebenso wenig die Fallpraxis zu Verteilungsnormen¹⁰⁶. Im Bereich der Organisationsnormen hat die Europäische Kommission dies abgelehnt¹⁰⁷.

Hinsichtlich der Stabilität des Wettbewerbs wird hingegen zu Recht bezweifelt, dass ein *salary cap* hierfür erforderlich ist, weil die Vereine ein eigenes Interesse an solidem Wirtschaften haben¹⁰⁸, ihre Ausgaben zugleich aber auch selbst steuern können. Zur Erzielung von Chancengleichheit im hier vertretenen Sinne ist ein *salary cap* schließlich – wie dargestellt – nicht geeignet.

¹⁰⁰ So auch *Peeters/Szymanski*, *Econ Pol* April 2014, 343, S. 376.

¹⁰¹ *Heermann*, *NZKart* 2015, 128, 129; *Lindholm*, *T Rev o Ent & Sports L* Vol. 12.2, 189, 195; ähnlich *Hail*, *Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts*, S. 354 f.; a. A. *Beisenherz*, *Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht*, S. 144; *Flanagan*, *ISLJ* 2013, 148, 163, übersieht genau diesen Aspekt, sofern er davon ausgeht, dass das Salary Cap besser geeignet sei als das FFP.

¹⁰² A. A. *Stopper*, *SpuRt* 2013, 2, 7.

¹⁰³ A. A. *Stopper*, *SpuRt* 2013, 2, 7.

¹⁰⁴ Vgl. auch *Bagger*, *Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vermarktung von Bundesligaübertragungsrechten*, S. 113; *Snyder*, *Case W Res J Int'l L*, Vol. 42 (2009), 498, 519 f.; *Mentzel*, *Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht*, S. 227.

¹⁰⁵ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a).

¹⁰⁶ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 1.

¹⁰⁷ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 5.

¹⁰⁸ Vgl. *Heermann*, in: *Zieschang/Klimmer (Hrsg.), Unternehmensführung im Profifußball*, 123–139, S. 137 f.

3. Vereinbarung in Tarifvertrag

Durch Vereinbarung eines *salary caps* im Rahmen von Tarifverträgen¹⁰⁹, die grundsätzlich nicht am Kartellrecht zu messen sind¹¹⁰, kann dessen Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot nicht erreicht werden. Bei *salary caps* handelt es sich um Arbeitsbedingungen i. S. d. § 1 TVG¹¹¹. Das Günstigkeitsprinzip nach § 4 Abs. 3 TVG verbietet eine für Arbeitnehmer nachteilige Regelung¹¹². Bei einer Gehaltsobergrenze handelt es sich um eine nachteilige Höchsttarifsbedingung¹¹³.

II. Missbrauchsverbot

Gemessen unmittelbar an den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen spricht einiges dafür, dass ein *salary cap* missbräuchlich i. S. d. Art. 102 AEUV/§ 19 GWB ist. Infrage kommt insbesondere ein Ausbeutungsmisbrauch. Es ist kaum ersichtlich, dass sich Vereine bei bestehendem Wettbewerb auf dem Markt für Ligasportveranstaltungen auf Bedingungen einlassen würden, die ihre eigenen Ausgaben beschränken. Derartige Regeln könnten (vermutlich) – wenn überhaupt – nur Monopolisten durchsetzen. Es ist im Ergebnis nicht davon auszugehen, dass ein *salary cap* durch ein berechtigtes Interesse des Verbandes gerechtfertigt werden kann.

Es ist nicht erkennbar, dass ein *salary cap* die Redlichkeit oder die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs verbessert, was in der bisherigen Praxis die Gründe waren, aufgrund derer wirtschaftslenkende Verhaltensnormen der Verbände als gerechtfertigt angesehen wurden¹¹⁴. Insbesondere fördert es nicht die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs, da es gerade das Verhalten der wirtschaftlich stärkeren Vereine regelt, nicht aber der schwächeren, während aber deren Insolvenz den sportlichen Wettbewerb stören würde.

Ästhetische Zwecke, die nach der bisherigen Entscheidungspraxis zur Vereinbarkeit einer wirtschaftslenkenden Verhaltensnorm mit dem Missbrauchsverbot führen können¹¹⁵, werden ebenfalls kaum verfolgt, da die Löhne für Spieler abstrakte Zahlen sind und die Fans nur in geringem Maße umtreibt. Angesichts der sprunghaft gestiegenen Gehälter in den letzten Jahren und dem gleichbleibenden Interesse der Zuschauer ist nicht davon auszugehen, dass ein *salary cap* die Ver-

¹⁰⁹ In den USA sind *collective bargaining agreements* zur Festlegung von *salary caps* üblich, vgl. *Fikentscher*, in: Vieweg (Hrsg.), S. 187–206, S. 189 ff.; sowie *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 513.

¹¹⁰ *Fikentscher*, in: Vieweg (Hrsg.), S. 187–206, S. 197; *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 513.

¹¹¹ *Fikentscher*, in: Vieweg (Hrsg.), S. 187–206, S. 196; ähnlich *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 243.

¹¹² *Fikentscher*, in: Vieweg (Hrsg.), S. 187–206, S. 198.

¹¹³ *Fikentscher*, in: Vieweg (Hrsg.), S. 187–206, S. 200.

¹¹⁴ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. III. 2.

¹¹⁵ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. III. 2. d).

marktbarkeit des Ligawettbewerbs insgesamt fördern würde. Ob andere Gründe – insbesondere weltanschaulicher Art – Wettbewerbsbeschränkungen rechtfertigen können, verrät die bisherige Entscheidungspraxis nicht.

Zwar könnte ein *salary cap* durch Beschränkung des Ausgabeverhaltens wirtschaftlich erfolgreicher Vereine die Unterschiede zwischen den Vereinen ausgleichen. Eine derartige *competitive balance* haben die Wettbewerbsbehörden und Gerichte bislang aber gerade noch nicht eindeutig als Rechtfertigungsgrund anerkannt.

C. Luxury Tax

Das Schrifttum diskutiert als Abwandlung zu einem absoluten *salary cap* anstatt einer festen Obergrenze eine *luxury tax*, die auf Beträge erhoben werden würde, die über eine bestimmte Grenze hinausgehen. Bei einer solchen geht es im Kern darum, dass Vereine eine prozentuale Sonderabgabe an den Verband zu entrichten haben, wenn sie eine bestimmte Ausgabensumme für Spieler überschreiten¹¹⁶.

I. Kartellverbot

Eine *luxury tax* würde im Ergebnis gegen das Kartellverbot verstoßen¹¹⁷.

1. Tatbestand

Eine *luxury tax* erfüllt den Tatbestand des Kartellverbots nach Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB. Sie beschränkt den Wettbewerb auf dem Markt für die Verpflichtung von Fußballspielern, da sie die Gehaltspolitik der Vereine beeinflusst und vereinheitlicht¹¹⁸.

Eine *luxury tax* dürfte im Ergebnis nicht die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests erfüllen und nicht aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots herausfallen.

Ob die *luxury tax* bereits unmittelbar gegenüber den Spielern als Dritten wirkt, indem sie das Verhalten der Vereine gegenüber den Spielern steuert, sodass der Drei-Stufen-Test nach dem Gesamtzusammenhang der Regel nach hier vertretener

¹¹⁶ Siehe zu möglichen Ausgestaltungen im Detail *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 60 ff.

¹¹⁷ A. A., leider ohne saubere Begründung, *Snyder*, Case W Res J Int'l L, Vol. 42 (2009), 498, 525.

¹¹⁸ So auch *Stopper*, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), Unternehmensführung im Profifußball, S. 141–160, 158.

Auffassung¹¹⁹ nicht anwendbar sein kann, hängt davon ab, wie sie ausgestaltet ist. Bezieht sie sich auf die Höhe einzelner Gehälter, entfaltet sie unmittelbare Drittwirkung, bezieht sie sich lediglich auf die Summe der Gehälter, werden die Spieler nur mittelbar berührt.

Auch wenn eine *luxury tax* zu einer Umverteilung finanzieller Ressourcen von dem Verein auf den Verband führt, handelt es sich wirtschaftlich betrachtet eher um eine wirtschaftliche Lenkungsregel mit Verbotscharakter als um eine Verteilungsnorm. Eine *luxury tax* dient nicht der Stabilität der Vereine und des sportlichen Wettbewerbs, sodass sie nach der bisherigen Fallpraxis der Europäischen Kommission zu wirtschaftsbezogenen Verhaltensverboten nicht aus dem Tatbestand des Kartellverbots herausfällt¹²⁰. Insofern kann wegen der wirtschaftlichen Parallelen auf die Ausführungen zum absoluten *salary cap* verwiesen werden¹²¹. Zudem sind Financial Fairplay-Regeln ein besser geeignetes Mittel für die Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität der Vereine, weil sie auf deren individuelle Verhältnisse abstellen und als Mittel zugleich milder sind.

Chancengleichheit als Zweck einer *luxury tax* setzt nach hier vertretener Auffassung lediglich die Gleichheit der Regeln voraus. Eine Vereinheitlichung der wirtschaftlichen Stärke ist hierfür nicht erforderlich. Was die *competitive balance* betrifft, ist eine *luxury tax* zum einen schlechter geeignet, als das absolute *salary cap*, weil den Ausgaben durch eine *luxury tax* gar keine Grenzen gesetzt sind. Andererseits ist sie ebenso unangemessen, weil sie wirtschaftlich mittelstarke Vereine am meisten begünstigt, während schwächere Vereine weiterhin hinterherhinken.

2. Freistellung

Eine Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB ist zweifelhaft. Insofern ist wegen der wirtschaftlichen Parallelen auf die Ausführungen zum *salary cap* zu verweisen¹²².

II. Missbrauchsverbot

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass eine *luxury tax* gegen das Missbrauchsverbot i. S. d. Art. 102 AEUV/§ 19 GWB verstößt.

Während eine *luxury tax*, ähnlich wie ein *salary cap*, trotz ihrer Eigenschaft als Abgabe nicht unmittelbar den eigenen wirtschaftlichen Belangen des Verbandes dient, dient sie umgekehrt auch nicht der Stabilität oder der Redlichkeit des sport-

¹¹⁹ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

¹²⁰ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a).

¹²¹ Abschnitt B. I. 1.

¹²² Siehe oben in Abschnitt B. I. 2.

lichen Wettbewerbs und erfüllt auch keine erkennbaren ästhetischen Zwecke, was nach der bisherigen Entscheidungspraxis legitime Interessen des Verbandes an wirtschaftsbezogenen Verhaltensverboten wären¹²³.

Ein *luxury tax* ist im Ergebnis eine Vertragsbedingung, die sich bei funktionierendem Wettbewerb auf dem Markt für die Veranstaltung von Ligasportwettbewerben nicht ergeben würde, sodass sie obendrein ausbeutend wirkt. Die von ihr am stärksten betroffenen Vereine würden sich einer anderen Liga anschließen, die diese Beschränkung nicht vorgibt¹²⁴.

D. Einnahmenumverteilung

Eine Einnahmenumverteilung zwischen den Mitgliedern der Sportverbände, die im Schrifttum teilweise als milderer Mittel im Vergleich zur Zentralvermarktung angesehen wird¹²⁵, dürfte im Ergebnis kaum mit den geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen vereinbar sein¹²⁶.

I. Kartellverbot

Ob ein Einnahmenumverteilungssystem, bspw. durch Etablierung eines Solidarfonds, mit dem Kartellverbot vereinbar ist, erscheint sehr fraglich. Eine Umverteilung zielt auf die Schaffung einer *competitive balance*¹²⁷, die nach hier vertretener Auffassung¹²⁸ Wettbewerbsbeschränkungen allerdings nicht zu rechtfertigen vermag.

1. Tatbestand

Der im Schrifttum bisweilen vertretenen Ansicht, dass eine Umverteilung von Einnahmen zwischen Sportvereinen den Tatbestand des Kartellverbotes i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB nicht erfüllt¹²⁹, ist nicht zuzustimmen. Bereits

¹²³ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. III. 2.

¹²⁴ Siehe insofern wiederum die Ausfügen zum *salary cap* in Abschnitt B. II.

¹²⁵ *Weiths*, in: Vieweg (Hrsg.), *Perspektiven des Sportrechts*, 149–172, S. 163 ff.; *Monopolkommission*, *Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga*, Hauptgutachten XXI, Rn. 408; kritisch allerdings *Dück/Terhorst*, *ZWeR* 2017, 50, 66 f.

¹²⁶ Vgl. ausführlich *Brauneck*, *WRP* 2015, 1432, 1441.

¹²⁷ Vgl. *Müller*, in: *Zieschang/Klimmer* (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball*, 19–44, S. 39 f.; *Beisenherz*, *Der professionelle Sport und das Kartellrecht*, S. 139.

¹²⁸ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

¹²⁹ *Bagger*, *Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaaübertragungsrechten*, S. 249; *Mentzel*, *Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht*, S. 255.

die Vorgabe der Verhaltensweise, Mittel für den Ausgleich zur Verfügung stellen zu müssen, beschränkt den Wettbewerb jedenfalls auf allen Märkten, auf denen die Vereine als Anbieter tätig sind. Auf die Abschwächung des Leistungsprinzips kommt es gar nicht mehr an¹³⁰.

Eine Einnahmenumverteilung dürfte auch nicht nach dem Drei-Stufen-Test aus dem Kartellverbot herausfallen. Finanzielle Solidarität an sich ist noch in keinem Fall als ausreichende Rechtfertigung einer Wettbewerbsbeschränkung durch eine Verteilungsnorm angesehen worden¹³¹.

Eine Umverteilung dürfte zudem kaum ein verhältnismäßiges Mittel zum Ziel der Schaffung eines ausgeglichenen Wettbewerbs sein¹³². Je höher der Grad der Umverteilung ist, desto besser wird dieses Ziel erreicht. Allerdings wird ein Anreiz geschaffen, wirtschaftlich unseriös zu arbeiten und sich für kurzfristigen Erfolg sogar zu übernehmen. Je geringer der Umfang der Umverteilung hingegen ist, desto weniger erreicht sie das Ziel eines ausgeglichenen Wettbewerbs.

Ebenso wenig ist zu erwarten, dass eine Umverteilung finanzieller Ressourcen zu einer größeren Stabilität der Vereine führt¹³³. Der Anreiz, über höhere Schulden erfolgreicher zu sein als Wettbewerber, bleibt ebenso bestehen, zumal gerade nicht nur ärmere Vereine einen Anreiz haben, Schulden aufzunehmen.

2. Freistellung

Eine Einzelfreistellung der Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB erscheint ebenfalls fraglich. Ein Effizienzgewinn ist nicht erkennbar. Insbesondere begründet die Schaffung von *competitive balance* nach hier vertretener Ansicht keinen Effizienzgewinn¹³⁴.

Offenkundig ist die Parallele zur TV-Vermarktung, durch die wirtschaftlich betrachtet ebenfalls Ressourcen umverteilt werden. Anders als im Bereich der Zentralvermarktung erstreckt sich die Wettbewerbsbeschränkung aber nicht bloß auf eine Einnahmequelle, sondern auch auf sämtliche Einnahmequellen gleichermaßen und somit auf alle Märkte, auf denen die Vereine als Anbieter tätig sind. Die Europäische Kommission hat sich im Rahmen ihrer Entscheidungen zur TV-Vermarktung dahingehend geäußert, dass finanzielle Solidarität nicht geeignet sei, Effizienzen zu erzeugen, die die hiermit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen aufwögen¹³⁵.

¹³⁰ Hierauf aber abstellend *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 250 f.

¹³¹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 1.

¹³² *Lindholm*, TRoE&SL Vol. 12.2, 189, 210.

¹³³ A. A. *Lindholm*, TRoE&SL Vol. 12.2, 189, 210.

¹³⁴ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 1.

¹³⁵ Vgl. Kommission, Entsch. v. 23.07.2003, COMP/C.2-37.398, Rn. 166 – *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League*.

Wegen der wirtschaftlichen Parallele zur Zentralvermarktung ist im Ergebnis festzustellen, dass eine *competitive balance*, anders als im Schrifttum oftmals vertreten¹³⁶, die Vermarktbarkeit des Ligasports nicht steigert.

II. Missbrauchsverbot

Eine Regelung, die finanzstärkere Vereine dazu zwingt, einen Teil ihrer Einnahmen mit finanzschwächeren Vereinen zu teilen, ist missbräuchlich i. S. d. Art. 102 AEUV/§ 19 GWB. Sie begründet mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Ausbeutungsmisbrauch, weil sie einen schwerwiegenden Eingriff in die wirtschaftlichen Interessen der Vereine darstellt und nicht eindeutig geklärt ist, ob dies einem anerkennenden Zweck dient.

Die bisherige Entscheidungspraxis verhält sich nicht zu der Frage, ob die Umverteilung von Ressourcen zwischen den Mitgliedern eines Verbandes missbräuchlich ist¹³⁷. Die Schaffung einer *competitive balance* ist bezüglich Organisationsnormen zumindest im Rahmen des Kartellverbotes nicht eindeutig als Rechtfertigungsgrund anerkannt worden¹³⁸; im Bereich des Missbrauchsverbotes muss Ähnliches gelten.

E. Lizenzierungserfordernis und -anforderungen

Die Verbände stellen die Teilnahme an Ligasportwettbewerben regelmäßig unter die Bedingung der Erteilung von Lizenzen. Ohne derartige Lizenzen dürfen Vereinsmannschaften an den Ligawettbewerben nicht teilnehmen, selbst wenn sie sich sportlich qualifiziert haben. Das Lizenzerfordernis als solches ist dabei kartellrechtlich neutral, kartellrechtlich relevant sind erst die einzelnen Voraussetzungen der Lizenzerteilung. Dass das Erfordernis einer Lizenzierung von Mannschaften zur Teilnahme an Ligawettbewerben im Grundsatz zulässig ist, wurde bereits im Zusammenhang mit dem Financial Fairplay ausgeführt¹³⁹.

Verbände erlassen regelmäßig einen Katalog von Anforderungen für die Erteilung von Lizenzen für die Teilnahme an Ligasportwettbewerben. Die Lizenzanforderungen sind vor allem auf die wirtschaftliche Situation der Lizenzspielerabteilung gerichtet, können aber auch in Anforderungen an die Infrastruktur des Vereins liegen, bspw. die Größe und die Ausstattung der Spielstätte.

¹³⁶ *Jungheim*, SpuRt 2009, 13, 14; sowie *Stopper*, Spurt 2003, 48, 51, die so weit gehen, in der Zentralvermarktung das geeignetere Mittel einer Umverteilung als eine Solidarabgabe zu sehen.

¹³⁷ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. IV.

¹³⁸ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. I. 5.

¹³⁹ Siehe oben in 6, Abschnitt A. III. 2. a) hh).

I. Kartellverbot

Das Kartellverbot ist durch die Lizenzanforderungen dadurch betroffen, als dass die Verweigerung der Lizenz zugleich zu einem Boykott der übrigen teilnehmenden Vereine gegen den Verein führt, der keine Lizenz erhalten hat. Eine generelle Aussage über die Vereinbarkeit von Lizenzanforderungen kann nicht getroffen werden, vielmehr sind die einzelnen Anforderungen für sich zu betrachten.

1. Tatbestand

Auch wenn Lizenzanforderungen die Tatbestandsmerkmale des Kartellverbots nach Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB erfüllen, fallen sie als Innenbeziehungsnormen unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests wieder aus dem Tatbestand heraus, sofern und soweit sie geeignet sind, die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs zu sichern¹⁴⁰. Dies kann etwa auf Lizenzierungsanforderungen zutreffen, die sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Lizenzspielerabteilung richten. Hierbei dürfen jedoch keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden. Es dürfte kaum zulässig sein, dass sie über dasjenige hinaus gehen, was erforderlich ist um zu verhindern, dass eine Mannschaft während der laufenden Saison aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Wettbewerb ausscheiden muss.

Andere Lizenzanforderungen, wie die Anforderungen an die Größe und Ausstattung der Spielstätte, dienen nicht der Stabilität des Wettbewerbs, sondern betreffen die Vermarktung und somit das Verhältnis gegenüber den Fans und fallen somit aufgrund ihres Gesamtzusammenhangs nicht unter den Drei-Stufen-Test. Insofern ist ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot nach den herausgearbeiteten Grundsätzen zu Innenbeziehungsnormen zunächst fraglich.

2. Freistellung

Möglich erscheint eine Parallele derartiger der Vermarktbarkeit dienender Lizenzanforderungen, die den Tatbestand des Kartellverbots erfüllen, zu wirtschaftlichen Lenkungsregeln. Zwar ergeben sich aus der bisherigen Fallpraxis keine Aussagen zu Geboten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, sofern diese sich nicht unmittelbar auf den Sport beziehen¹⁴¹. In Anlehnung an die bisherige Praxis zu wirtschaftsbezogenen Verhaltensverboten ist aber davon auszugehen, dass Lizenzanforderungen einzelfreistellungsfähig nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB sind, wenn sie der verbesserten Vermarktbarkeit des Produktes des Ligawettbewerbs dienen¹⁴². Dies dürfte gerade auf die Anforderungen an die Größe

¹⁴⁰ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. V. 1. b).

¹⁴¹ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. b).

¹⁴² Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a)kk).

und Ausstattung der Spielstätte zutreffen. Wiederum gilt im Ergebnis, dass die Anforderungen im Einzelfall nicht unverhältnismäßig sein dürfen.

II. Missbrauchsverbot

Ein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot i. S. d. Art. 102 AEUV/§ 19 GWB in der Ausformung des Diskriminierungsmissbrauchs ist fernliegend.

Lizenzierungsanforderungen verstoßen nach der bisherigen Fallpraxis als Innenbeziehungsnormen nicht gegen das Missbrauchsverbot, wenn sie der Stabilität des sportlichen Wettbewerbs dienen¹⁴³. Zuzustimmen ist der Auffassung im Schrifttum, dass die Lizenzierungsanforderungen als solche an die Mannschaften nicht entbehrlich sein dürfen¹⁴⁴. Entscheidend dürfte sein, dass sie erforderlich sind, um die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs sicherzustellen.

Zwar enthält die bisherige Fallpraxis keine Aussagen zu Lizenzanforderungen, die nicht der Stabilität des sportlichen Wettbewerbs dienen sollen. Abhängig vom Inhalt der jeweiligen Lizenzanforderung hat der Verband ein berechtigtes Interesse an der Regelung zwecks verbesserter Vermarktbarkeit der Liga. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an die Größe der Spielstätte.

F. Geschlossene Ligasysteme

Eine Frage, die auf europäischer Ebene an Virulenz gewinnt, ist, ob unter dem europäischen Kartellrecht Systeme geschlossener Ligen zulässig wären. Ein derartiges System praktizieren die nordamerikanischen Major Leagues. Es beruht darauf, dass es keinen Auf- oder Abstieg in oder aus unteren Ligen gibt, sondern dass ein fester Stamm an Mannschaften am Wettbewerb teilnimmt¹⁴⁵. Bei geschlossenen Ligasystemen handelt es sich um Außenbeziehungsnormen, da sie gerade die Möglichkeit des Eintritts Dritter einschränken.

I. Kartellverbot

Ein geschlossenes Ligasystem verstößt jedenfalls dann gegen das Kartellverbot i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB, wenn sich die jeweiligen Spitzenmannschaften der Sportart hierzu zusammengeschlossen haben.

¹⁴³ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. a) ee).

¹⁴⁴ *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 121 ff.

¹⁴⁵ Vgl. *Heermann*, CaS 2017, 191, 194; ausführlich dargestellt bei *Peeters/Szymanski*, Econ Pol April 2014, 343, S. 348 f.

1. Tatbestand

Jedes Ligasystem impliziert den Ausschluss aller Mannschaften vom sportlichen Wettbewerb, die nicht an derselben Meisterschaft teilnehmen dürfen. Dies erfüllt den Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB.

Zwar enthalten die bisherigen Entscheidungen im Bereich der Außenbeziehungs-normen keine Ausführungen zur Vereinbarkeit von Aufnahmeentscheidungen mit dem Kartellverbot¹⁴⁶. Die Aufnahmebeschränkung bei (geschlossenen) Ligasystemen wirkt sich jedenfalls unmittelbar gegenüber Dritten, den Nichtmitgliedern, aus, sodass geschlossene Ligasysteme nicht nach dem Drei-Stufen-Test aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots herausfallen.

2. Freistellung

Eine Einzelfreistellung eines geschlossenen Ligasystems kommt nicht in Betracht. Es gibt zwar keinen Zweifel an der grundsätzlichen Freistellungsfähigkeit von Ligasystemen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB. Ohne ein Ligasystem wäre es nicht möglich, Meisterschaftsrunden zu organisieren, die für die Zuschauer von wesentlich größerem Interesse als bloße Freundschaftsspiele gegen beliebige Mannschaften sind. Die Möglichkeit, sich sportlich für die Teilnahme an dem Ligawettbewerb im nächsten Jahr qualifizieren zu können, stellt hierbei den Kompromiss dar, der den Ligawettbewerb als solchen nicht in Frage stellt. Ein Effizienzgewinn ist insofern offenkundig.

Bei einem geschlossenen Ligasystem entfällt hingegen die Möglichkeit einer Qualifikation für die zukünftige Teilnahme, sodass der Eingriff noch schwerer ist, ohne dass dies einen erkennbaren Vorteil für die Verbraucher gegenüber einem offenen Ligasystem schafft. Insbesondere wäre das sportliche Niveau möglicherweise sogar geringer, weil keine sportliche Auslese mehr stattfände.

II. Missbrauchsverbot

Ein geschlossenes Ligasystem würde gegen das Missbrauchsverbot i.S.d. Art. 102 AEUV/§ 19 GWB in der Ausformung des Diskriminierungsverbots verstoßen, sofern der Veranstalter der Liga eine marktbeherrschende Stellung innehat. Bei einer Liga, in der sich die renommiertesten europäischen Vereine zusammenschließen, liegt dies nahe.

Aufnahmeregelungen, die an quantitative statt an qualitative Kriterien anknüpfen, begründen stete Quellen der Diskriminierung nicht zugelassener Vereine¹⁴⁷.

¹⁴⁶ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. II.

¹⁴⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. II. 7.

Der Verband könnte sich auch nicht auf das – grundsätzlich sicherlich zulässige – Argument stützen, dass er nur die besten Vereine aufnehmen wollte, da dies mangels Qualifikationsmöglichkeit nicht objektiv feststellbar wäre.

Erforderlich sind daher qualitative bzw. leistungsbezogene Gründe. Insofern liegt es nahe, dass ein Ligasystem, das keine Möglichkeit einer Aufnahme für neue Akteure zulässt, sondern einen festen Stamm an Teilnehmern vorsieht, missbräuchlich und unzulässig ist.

G. Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Regelungen

In bestimmten Konstellationen können sich Regeln nationaler Verbände verzerrend auf internationale Wettbewerbe auswirken. Im Schrifttum wird das Beispiel genannt, dass im Fußball nationale Ligaspiele vor Europapokalspielen verschoben werden¹⁴⁸. Bei den Spielplänen handelt es sich um sportbezogene Verhaltensgebote.

I. Kartellverbot

Teilweise wird vertreten, dass nationale Regeln, die sich verzerrend auf internationale Wettbewerbe auswirken, gegen das Kartellverbot nach Art. 101 AEUV/§ 1 GWB verstoßen¹⁴⁹. Dem ist nicht zuzustimmen. Das Kartellverbot bezieht sich lediglich auf abgestimmtes Verhalten gegenüber der Marktgegenseite. Wenn aber bspw. Vereine vereinbaren, vor Europapokalspieltagen keine nationalen Spieltage auszutragen, liegt hierin kein Verhalten gegenüber der Marktgegenseite. Die Konkurrenten im Europapokal stellen insofern auf keinem relevanten Markt die Marktgegenseite dar.

Umgekehrt könnte angeführt werden, dass eine internationale Vereinheitlichung der nationalen Spieltage eine Kartellabsprache zwischen den Ligen wäre. Eine derartige Regelung fiel aber als sportbezogene Verhaltensnorm zum Schutz der Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb mit Blick auf die dargestellte sportliche Wettbewerbsverzerrung im Europapokal unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots heraus¹⁵⁰.

¹⁴⁸ *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 139.

¹⁴⁹ *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 140.

¹⁵⁰ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 1; zustimmend *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 140.

II. Missbrauchsverbot

Ein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot nach Art. 102 AEUV/§ 19 GWB ist nicht erkennbar. Sofern Mannschaften aus bestimmten Ländern bei Europapokalspielen einen Vorteil haben, weil sie vereinbaren können, unmittelbar zuvor keine Ligaspiele abzuhalten, liegt hierin keine Ungleichbehandlung, da sich die Regelgeber unterscheiden. Für die nationalen Spielpläne ist nicht die UEFA, sondern der jeweilige nationale Fußballverband zuständig. Es obliegt also dem nationalen Verband, Regeln zu erlassen, die den an internationalen Wettbewerben teilnehmenden Mannschaften Flexibilität einräumen (oder aus anderen Gründen eben nicht einräumen).

Es wäre möglich, dass die UEFA für diese Konstellation einheitliche Regeln erlässt. Eine derartige Regel würde nach der bisherigen Entscheidungspraxis als sportbezogene Verhaltensnorm mit Blick auf die Chancengleichheit keinen Ausbeutungsmisbrauch begründen¹⁵¹, weil der Verband ein berechtigtes Interesse daran hätte.

H. Drafting-System

Immer wieder wird vorgeschlagen, zur Stärkung des sportlichen Wettbewerbs in Europa ein Drafting-System nach U. S.-amerikanischem Vorbild einzuführen. Dieses besteht darin, dass Vereine, deren Mannschaften in der Vorsaison schwächer abgeschnitten haben, bevorzugten Zugriff auf Nachwuchsspieler haben¹⁵². Bei einem Drafting-System handelt es sich um ein System zur Verteilung von Ressourcen. Es ist zwar nicht monetärer Art, aber nichtsdestotrotz wirtschaftlich bedeutend.

Obwohl sich mit Blick auf das System der offenen Ligen schwere Zweifel hinsichtlich der Umsetzbarkeit eines solchen Systems in Europa ergeben¹⁵³, soll im Folgenden auch die Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht untersucht werden.

I. Kartellverbot

Auch ein derartiges Drafting-System verstößt gegen das Kartellverbot.

¹⁵¹ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. III. 1. b).

¹⁵² Vgl. *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vermarktung von Bundesligaübertragungsrechten, S. 114.

¹⁵³ Diese Einschätzung teilt *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vermarktung von Bundesligaübertragungsrechten, S. 115.

1. Tatbestand

Bei einem Drafting-System handelt es sich um den Beschluss einer Unternehmensvereinigung, der den Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB erfüllt¹⁵⁴. Es fällt auch nicht aufgrund des Drei-Stufen-Tests aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots heraus. Zum einen ist der Zweck eines Drafting-Systems die gleichmäßige Verteilung junger Spieler, um immer wieder ausgeglichene Verhältnisse zwischen den Vereinen herzustellen und ein sog. Market-Tipping zu verhindern und *competitive balance* zu erreichen¹⁵⁵. Es ist aber keine Entscheidungspraxis ersichtlich, nach der Regeln über die (Um-)Verteilung von Ressourcen zwischen Wettbewerbern oder sonstige Maßnahmen zugunsten ausgeglichenen sportlichen Wettbewerbs nach dem Drei-Stufen-Test aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots herausgefallen sind¹⁵⁶. Zum anderen betrifft ein Drafting-System unmittelbar das Verhalten der Vereine gegenüber Dritten, nämlich den zur Verfügung stehenden Spielern, sodass der Drei-Stufen-Test nach hier vertretener Auffassung aufgrund des Gesamtzusammenhangs der Regelung nicht anwendbar sein kann¹⁵⁷.

2. Freistellung

Ein Drafting-System dürfte auch kaum freistellungsfähig sein¹⁵⁸. Entscheidend ist, ob ein Drafting-System erforderlich ist, um ein verbessertes Produkt zu schaffen. Dies erscheint fraglich, insbesondere weil das mit einem Drafting-System verfolgte Ziel der *competitive balance* von den Behörden und Gerichten bislang nicht als Effizienzgewinn i. S. d. Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB anerkannt wurde¹⁵⁹. Nach der hier vertretenen Auffassung kann sich der Rechtsanwender also nicht darauf verlassen, dass bei dieser Organisationsnorm das Argument der Schaffung von *competitive balance* verfangt.

II. Missbrauchsverbot

Fraglich erscheint überdies die Vereinbarkeit eines derartigen Drafting-Systems mit dem Missbrauchsverbot (Art. 102 AEUV/§ 19 GWB). In Betracht kommt ein Ausbeutungsmissbrauch gegenüber den Vereinen, die durch das System benachtei-

¹⁵⁴ *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 206.

¹⁵⁵ So *Heermann*, CaS 2017, 191, 200.

¹⁵⁶ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 1, sowie Abschnitt A. I. 8. und Abschnitt A. III. 2. a).

¹⁵⁷ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

¹⁵⁸ So auch *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vermarktung von Bundesligaübertragungsrechten, S. 116; *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 207.

¹⁵⁹ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 1, sowie Abschnitt A. I. 8. und Abschnitt A. III. 2. a).

ligt werden. Ein derartiges System könnte sich bei funktionierendem Wettbewerb kaum etablieren, weil die Vereine mit größeren wirtschaftlichen Ressourcen, die von einem Drafting-System benachteiligt würden, eigene Ligen aufbauen würden.

Fallpraxis zum Missbrauchsverbot im Bereich von Verteilungsnormen zwischen den Teilnehmern eines sportlichen Wettbewerbs ist nicht vorhanden¹⁶⁰. Ob *competitive balance* als berechtigtes Interesse des Verbandes herangezogen werden kann, ist zweifelhaft. Kann sich der Rechtsanwender hierauf im Bereich des Kartellverbots nicht verlassen, ist *competitive balance* von der Entscheidungspraxis zum Missbrauchsverbot schon gar nicht in Betracht gezogen worden.

Wegen der Ähnlichkeit mit wirtschaftlichen Lenkungsregeln könnte zwar eine Sicherung der Stabilität und Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden. Die Redlichkeit oder Stabilität des sportlichen Wettbewerbs steht aber nicht in Zusammenhang mit einer ausgeglichenen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer. Sie könnte daher nicht als Rechtfertigung dienen

I. Inländerquoten (6+5-Regel/home grown-Rule)

Inländerquoten zur Förderung der eigenen Jugend im europäischen Fußball zwecks Stärkung der Nationalmannschaften und zur Förderung einer *competitive balance* waren zuletzt Gegenstand von Diskussionen¹⁶¹. Zum einen plante die FIFA die Einführung einer derartigen Regel, wonach jede Mannschaft zu Beginn des Spiels mindestens sechs Spieler aus dem Land aufstellen muss, in dem der Verein ansässig ist¹⁶². Später führte die UEFA eine sog. *home grown*-Rule ein, nach der eine bestimmte Anzahl der Spieler von Mannschaften, die an internationalen Wettbewerben teilnehmen, im Alter von 15 bis 21 im eigenen Land trainiert worden sein muss¹⁶³.

Bei einer derartigen Inländerquote, die eine maximale Anzahl ausländischer (bzw. nicht-europäischer) Spieler festlegt, die eine Mannschaft bei einem Fußballspiel einsetzen darf bzw. zu Beginn des Spieles aufstellen darf, handelt es sich um ein sportbezogenes Verhaltensgebot. Eine wirtschaftliche Lenkungsregel stellt sie nicht dar, weil sie nicht die Verpflichtung ausländischer Spieler durch die Vereine beschränkt, sondern nur deren Einsatz auf dem Fußballplatz, sodass sie lediglich mittelbare Auswirkungen auf das wirtschaftliche Verhalten der Vereine hat. Dasselbe gilt für die *home grown*-Rule.

¹⁶⁰ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. IV.

¹⁶¹ Vgl. *Majani*, ISLJ 2009/1–2, 19, 20f.

¹⁶² Vgl. FAZ v. 05.06.2009, S. 29, zitiert bei *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 40; *Kusch*, ISLJ 2010/2, 114.

¹⁶³ Vgl. *Kusch*, ISLJ 2010/2, 114.

I. Kartellverbot

Eine Inländerquote oder *home grown*-Rule verstößt gegen das Kartellverbot.

1. Tatbestand

Inländerquoten erfüllen die Tatbestandsmerkmale des Kartellverbots¹⁶⁴. Die Wettbewerbsbeschränkung durch den Beschluss einer Unternehmensvereinigung i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB, der darauf gerichtet ist, dass Spieler bestimmte Eigenschaften aufweisen müssen, um eingesetzt werden zu können, ist offensichtlich¹⁶⁵.

Sportbezogene Verhaltensnormen fallen zwar nach der Praxis der Europäischen Kommission unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Test aus dem Tatbestand des Kartellverbotes heraus, wenn sie auf sportbezogenen Gründen beruhen¹⁶⁶. Bei einer Inländerquote und einer *home grown*-Rule ist aber davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests nicht erfüllt werden.

Hinsichtlich der *competitive balance* ist bereits zweifelhaft, ob Inländerquoten überhaupt geeignet sind, sie zu fördern¹⁶⁷. Sie gilt für leistungsstarke und leistungsschwache Vereine gleichermaßen.

Die Stärkung der eigenen Nationalmannschaft und des einheimischen Nachwuchses ist zwar ein sportbezogener Grund, der mit dem Verbandszweck im Zusammenhang steht und sich nicht unmittelbar gegenüber Dritten auswirkt. Zur Nachwuchsförderung sind Inländerquoten auch geeignet¹⁶⁸ und ein gleichgeeignetes milderes Mittel ist nicht ersichtlich¹⁶⁹. Vereine zum Einsatz von Spielern mit bestimmten Eigenschaften zu verpflichten, führt am zuverlässigsten dazu, diesen Spielern Spielpraxis zukommen zu lassen. Die 6+5-Regel und die alternativ diskutierte *home grown*-Rule unterscheiden sich insofern untereinander nur in Nuancen. Die *home grown*-Rule stellt zwar nicht auf die Nationalität, sondern auf den Verband ab, der den jeweiligen Spieler ausgebildet hat. In dem Fall, dass ein Spieler

¹⁶⁴ So auch Generalanwalt Lenz, Rs. C-415/93, Schlussanträge v. 20.09.1995, Rn. 254 ff. – *Bosman*; *Lange*, ISLJ 2011/1–2, 126, 129; *Manville*, ISLJ 2009/1–2, 25, 26 ff.; *Weiß*, SpuRt 1998, 97, 98; *Streinz*, SpuRt 1998, 89, 92.

¹⁶⁵ So auch *Spindler*, in: Adolphsen et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn. 1884.

¹⁶⁶ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 1.

¹⁶⁷ So auch Generalanwalt Lenz, Schlussanträge v. 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 270 i. V. m. Rn. 147 – *Bosman*; ferner *Majani*, ISLJ 2009/1–2, 19, 24; *Manville*, ISLJ 2009/1–2, 25, 30.

¹⁶⁸ So auch *Majani*, ISLJ 2009/1–2, 19, 24; hinsichtlich *home-grown-rule* hingegen bereits zweifelnd *Manville*, ISLJ 2009/1–2, 25, 29 f.

¹⁶⁹ Generalanwalt Lenz, Schlussanträge v. 20.09.1995, Rs. C-415/93, Rn. 270 i. V. m. Rn. 146 – *Bosman* hält die Inländerquote gleichwohl nicht für erforderlich, weil auch die Vereine ein Interesse an einheimischen Spielern hätten, sodass sie aus eigenem Antrieb Nachwuchsspieler ausbilden würden.

im Ausland ausgebildet wurde, dann aber im Heimatland spielen möchte, unterliegt dafür ein solcher Spieler einer Beschränkung. Somit stellt die *home grown*-Rule kein milderes Mittel als die 6+5-Regel dar. Sie stellt nur auf ein anderes Merkmal ab, das aber wirtschaftlich betrachtet nicht milder ist, sondern gleichwertig¹⁷⁰.

In jedem Fall ist das Prinzip, Spieler in Wettbewerben von Vereinsmannschaften danach zu unterscheiden, welcher Herkunft sie sind, oder in welchem Verband sie ausgebildet worden sind, unangemessen, sodass eine Ausnahme vom Kartellverbot nach dem Drei-Stufen-Test ausscheidet¹⁷¹. Eine Unterscheidung nach Nationalität oder Herkunft ist diskriminierend und besonders schwerwiegend. Sie kann kaum mit dem (bestreitbaren) Ziel begründet werden, dass unbedingt einheimische Spieler ausgebildet werden müssen. Möchte der Verband die Ausbildung einheimischer Spieler fördern, kann er zu anderen Mitteln greifen, die nicht diskriminierend sind.

2. Freistellung

Zweifelhaft ist die Freistellungsfähigkeit i. S. d. Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB¹⁷² von Inländerquoten oder einer *home grown*-Rule. Zwar ist keine Entscheidungspraxis zur Freistellungsfähigkeit sportbezogener Verhaltensnormen ersichtlich¹⁷³. Bereits eine Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung durch die 6+5-Regel oder die *home grown*-Rule ist aber kaum erkennbar¹⁷⁴. Eine derartige Regel soll zum einen der spielerischen Verstärkung der Nationalmannschaft dienen. Der Effizienzgewinn müsste sich aber auf das Produkt des Ligawettbewerbs beziehen, da die Wettbewerbsbeschränkung den Wettbewerb zwischen dessen Teilnehmern beschränkt. Eine Stärkung der eigenen Nationalmannschaft des Verbandes stellt insofern keine Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung dar. Hinsichtlich der *competitive balance* ist zudem zum einen zweifelhaft, ob sie einen Effizienzgewinn darstellt, und zum anderen, ob eine Inländerquote oder *home grown*-Rule sie überhaupt fördert¹⁷⁵.

Ob es eine Verbesserung des Produktes „Liga-Wettbewerb“ darstellt, wenn mehr einheimische Spieler eingesetzt werden, erscheint zudem fraglich¹⁷⁶. Zumindest

¹⁷⁰ Eher fernliegend ist der Ansatz von *Hannamann*, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, 159–185, S. 181, die davon ausgeht, dass einheimische Nachwuchsspieler umgekehrt auch im Ausland ausgebildet werden könnten.

¹⁷¹ Ausführlich hierzu *Manville*, ISLJ 2009/1–2, 25, 29 ff.

¹⁷² So im Ergebnis auch *Weiß*, SpuRt 1998, 97, 98.

¹⁷³ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 1.

¹⁷⁴ So auch *Streinz*, SpuRt 1998, 89, 93; vgl. *Lange*, ISLJ 2011/1–2, 126, 129, der jedoch nur auf die Competitive Balance als Effizienzgewinn eingeht.

¹⁷⁵ *Majani*, ISLJ 2009/1–2, 19, 24.

¹⁷⁶ Hinsichtlich Inländerquote zweifelnd Generalanwalt Lenz, Schlussanträge v. 20. 09. 1995, Rs. C-415/93, Rn. 270 i. V. m. Rn. 143 – *Bosman*; hinsichtlich *home-grown-rule* ebenfalls zweifelnd *Manville*, ISLJ 2009/1–2, 25, 29 f.

ist dafür keine Verbandsregelung erforderlich, da jeder Verein selbstständig eine derartige Personalpolitik betreiben könnte, wenn er meint, dass dies seinen Anhängern besser gefällt¹⁷⁷.

II. Missbrauchsverbot

Darüber hinaus verstößt eine Inländerquote oder *home grown*-Rule gegen das Missbrauchsverbot nach Art. 102 AEUV/§ 19 GWB.

Nach teilweise vertretener Auffassung erfüllen derartige Regeln den Tatbestand der Diskriminierung¹⁷⁸, da die Spieler einzig aufgrund ihrer Nationalität oder Herkunft unterschiedlich behandelt werden¹⁷⁹. Für diese Ungleichbehandlung besteht kein hinreichender sachlicher Grund. Die Förderung einheimischen Nachwuchses stellt keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund dar. Grundsätzlich übernehmen unterklassige oder ausländische Vereine, von denen die Profivereine die Spieler rekrutieren, automatisch die Aufgabe der Nachwuchsförderung, sofern die Vereine der Profiligen keinen ausreichenden Nachwuchs ausbilden. Ein dezidiertes Interesse daran, dass der Nachwuchs eine bestimmte nationale oder geographische Herkunft hat, besteht seitens der Liga an sich nicht.

Gegenüber den Vereinen liegt ein Ausbeutungsmissbrauch nahe, weil Vereine sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem Markt für Ligaveranstaltungen kaum auf derartige Regeln einlassen würden. Zwar sind sportbezogene Verhaltensgebote wie Vorgaben an die Vereine für die Zusammenstellung von Teams nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht missbräuchlich, wenn sie erforderlich sind, um den gewünschten Wettkampfmodus erreichen zu können¹⁸⁰. Die dahingehende Äußerung der Kommission war aber auf Nationalmannschaften bezogen. Im Rahmen von Wettkämpfen von Vereinsmannschaften hat die Nationalität oder die Herkunft der Spieler keine Bedeutung. Auch für die Chancengleichheit der Vereinsmannschaften sind derartige Regeln ohne Bedeutung.

¹⁷⁷ So auch *Hannamann*, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, 159–185, S. 181; ähnlich *Manville*, ISLJ 2009/1–2, 25, 32, der allerdings zusätzlich fragt, ob die spielerische Qualität objektiv verbessert wird, worauf es allerdings gar nicht kommt, da die subjektive Haltung der Zuschauer als Verbraucher entscheidend ist; ausführlich hierzu auch *Snyder*, Case W Res J Int'l L, Vol. 42 (2009), 498, 510 ff.

¹⁷⁸ Vgl. *Lange*, ISLJ 2011/1–2, 126, 130; *Manville*, ISLJ 2009/1–2, 25, 34; a. A. Generalanwalt Lenz, Rs. C-415/93, Schlussanträge v. 20.09.1995, Rn. 286 – *Bosman*.

¹⁷⁹ Ebenso *Weiß*, SpuRt 1998, 97, 102.

¹⁸⁰ Siehe Kapitel 6, Abschnitt B. III. 1. c).

J. Verbot paralleler Minderheitsbeteiligungen

Gemäß § 8 Abs. 6 UAbs. 1 DFL-Satzung sind seit dem Jahr 2015 parallele Beteiligungen an mehreren Lizenzspielerabteilungen untersagt, die einem Investor Stimmrechte von jeweils mehr als 10 % verschaffen. Insgesamt darf sich ein Investor an höchstens drei Lizenzspielerabteilungen beteiligen. Hierbei handelt es sich um eine wirtschaftliche Lenkungsregel, die als Verbot ausgestaltet ist.

I. Kartellverbot

Das Verbot der mehrfachen Minderheitsbeteiligung verstößt nicht gegen das Kartellverbot i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB.

1. Tatbestand

Zwar beschränkt das Verbot den Wettbewerb auf dem Markt für Kapitalbeteiligungen. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Verbot unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbotes herausfällt. Obgleich das Verbot der Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs dient, was nach der bisherigen Entscheidungspraxis legitim im Sinne des Drei-Stufen-Tests ist¹⁸¹, ist dieser aufgrund des Gesamtzusammenhangs des Verbots der mehrfachen Minderheitsbeteiligung nicht anwendbar, da es unmittelbar gegenüber Dritten, den Investoren, wirkt¹⁸².

2. Freistellung

Die Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt für Kapitalbeteiligungen an Lizenzspielerabteilungen ist aber zumindest freistellungsfähig nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB.

Die erhöhte Glaubwürdigkeit von Vereinswettbewerben aufgrund des Schutzes der Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs stellt nach der bisherigen Entscheidungspraxis einen Effizienzgewinn dar¹⁸³, der auch den Verbrauchern als Endkunden dieser Leistungen zugutekommt.

Es ist davon auszugehen, dass das Verbot geeignet ist, die Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs zu schützen. Investoren können sich durch Beteiligungen an Fußballmannschaften Einfluss auf diese sichern. Haben Investoren Einfluss auf

¹⁸¹ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a)kk).

¹⁸² Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d)aa) (3) (b).

¹⁸³ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a)kk).

mehrere Mannschaften, kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen¹⁸⁴, etwa wenn eine seiner Mannschaften während der Meisterschaft Punkte „dringender“ benötigt als eine andere. Zwar übt ein Investor auch mit mehr als 10 % der Stimmrechte nicht zwingend formale Kontrolle über den Verein aus. Wie bereits dargestellt, können aber Minderheitsbeteiligungen aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit zu rein faktischer Kontrolle führen¹⁸⁵. Dass umgekehrt mehrfache Beteiligungen bis zur Grenze von 10 % zulässig sind, lässt sich wohl sportpolitisch damit erklären, dass die Volkswagen AG neben der 100 %-Beteiligung an der VfL Wolfsburg GmbH mittelbar über die Audi AG auch über eine Beteiligung von 8,3 % an der FC Bayern München AG hält¹⁸⁶ und somit ein Kapitalgeber ist, den man möglicherweise nicht vergraulen wollte.

Das Verbot ist erforderlich, weil es im Fall mehrfacher Minderheitsbeteiligungen von Investoren kaum möglich sein dürfte, Zweifel an der Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs auszuräumen¹⁸⁷. Effizienter wäre zwar ein komplettes Verbot mehrfacher Beteiligungen oder sogar jeglicher wirtschaftlicher Förderung ohne Kapitalbeteiligung. Dieses Mittel wäre aber auch noch belastender. Schließlich wird der Wettbewerb auf dem Markt für Kapitalbeteiligungen an Fußballmannschaften nicht völlig ausgeschaltet.

II. Missbrauchsverbot

Von einem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV/§ 19 GWB) ist ebenfalls nicht auszugehen. Ein Ausbeutungsmissbrauch ist nach der bisherigen Spruchpraxis der Europäischen Kommission nicht anzunehmen, wenn die Regel zur Lenkung wirtschaftlichen Verhaltens der Mitglieder der Stabilität und Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs dient¹⁸⁸. Fraglich ist, ob sich eine derartige Regel nicht ohnehin auch bei funktionierendem Wettbewerb auf dem Markt für die Organisation von Ligasportwettbewerben etablieren würde, sodass auch aus diesem Grund ein Ausbeutungsmissbrauch auszuschließen wäre. Jedenfalls besteht mit dem Schutz der Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs ein berechtigtes Interesse des Verbandes an einem Verbot mehrfacher Minderheitsbeteiligungen¹⁸⁹.

¹⁸⁴ So auch *Punte*, SpuRt 2017, 94, 95.

¹⁸⁵ Vgl. Abschnitt A. I.; so auch *Hovemann/Wieschemann*, SpuRt 2009, 187, 191.

¹⁸⁶ Vgl. <https://fcbayern.com/de/club/fcb-ag>, zuletzt abgerufen: 15.03.2020.

¹⁸⁷ So wohl auch *Punte*, SpuRt 2017, 94, 95.

¹⁸⁸ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. III. 2.

¹⁸⁹ Vgl. auch *Müller*, in: *Zieschang/Klimmer* (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball*, 19–44, S. 25.

K. Transferbeschränkungen

Das FIFA-Transferreglement enthält in Art. 18 Abs. 3 einige Beschränkungen von Spielertransfers. Diese bestehen darin, dass ein Verein bei Interesse an einem Spieler, der bei einem anderen Verein unter Vertrag steht, vor Beginn der Verhandlungen mit diesem Spieler zunächst den anderen Verein zu benachrichtigen hat. Darüber hinaus darf ein Spieler nur dann einen Vertrag mit einem neuen Verein abschließen, wenn sein bisheriger Vertrag bei seinem vorherigen Verein nur noch höchstens sechs Monate läuft. Es handelt sich hierbei um Regeln zur Lenkung wirtschaftlichen Verhaltens.

I. Kartellverbot

Diese Bestimmungen dürften mit dem Kartellverbot zu vereinbaren sein.

1. Tatbestand

Die Transferbestimmungen erfüllen den Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV/ § 1 GWB, da das Verhalten der Vereine und Spieler auf dem Transfermarkt abgestimmt wird. Derartige wirtschaftsbezogene Verhaltensverbote erfüllen nach der Spruchpraxis zwar grundsätzlich die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests, wenn sie der Stabilität und der Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs dienen¹⁹⁰. Die Regelungen wirken aber gegenüber den Spielern als Dritten, da diese auf dem Spielermarkt als Ressource gehandelt werden, sodass die Wettbewerbsbeschränkung nach hier vertretener Auffassung nicht unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests aus dem Kartellverbot herausfällt¹⁹¹.

2. Freistellung

Die Transferbeschränkungen sind aber einzelfreistellungsfähig nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB.

Nach der bisherigen Fallpraxis sind derartige Verhaltensverbote in wirtschaftlichen Lenkungsregeln einzelfreistellungsfähig, wenn sie der Redlichkeit und Stabilität des sportlichen Wettbewerbs dienen¹⁹². Dies ist der Fall, weil die Transferbestimmungen verhindern sollen, dass Mannschaften dadurch destabilisiert werden, dass Vereine übermäßig an Spielern „baggern“, die noch für längere Zeit

¹⁹⁰ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) kk).

¹⁹¹ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

¹⁹² Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) kk).

bei einem anderen Verein unter Vertrag stehen¹⁹³. Es ist davon auszugehen, dass die Regeln erforderlich sind, insbesondere um wirtschaftlich schwächere Vereine vor Störungen durch wirtschaftlich stärkere Vereine zu schützen. Die Regeln sind auch nicht unangemessen weitreichend und schalten den Wettbewerb auf dem Spielermarkt nicht vollständig aus.

II. Missbrauchsverbot

Ebenso dürften die Transferbestimmungen nicht missbräuchlich gegenüber den betroffenen Spielern und Vereinen sein i. S. d. Art. 102 AEUV/§ 19 GWB. Ein Ausbeutungsmisbrauch durch die Klauseln erscheint fraglich. Sie dienen, wie bereits dargestellt, der Stabilität und Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs, sodass der Verband ein berechtigtes Interesse hat und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung daher nach den bisherigen Verlautbarungen der Kommission ausscheidet¹⁹⁴.

Es ist zudem wahrscheinlich, dass derartige Klauseln auch bei funktionierendem Wettbewerb auf Ebene der Veranstalter der Sportwettbewerbe bestehen würden. In jedem Fall sind die Klauseln erforderlich und nicht unverhältnismäßig.

L. Verbot und Sanktionierung der Anrufung staatlicher Gerichte

Beispielhaft für das Verbot der Anrufung staatlicher Gerichte anstelle eines Schiedsgerichts und der Verhängung von Sanktionen bei einem Verstoß hiergegen ist der Fall des Schweizer Fußballvereins FC Sion, der auf Aufforderung der FIFA vom Schweizer Fußballverband mit Punktabzug von 36 Punkten bestraft wurde, nachdem er gegen eine von der FIFA ausgesprochenen Transfersperre ein staatliches Gericht angerufen und dort obsiegt hatte¹⁹⁵.

I. Kartellverbot

Ein Verstoß gegen das Kartellverbot (Art. 101 AEUV/§ 1 GWB) einzig wegen des Verbotes der Anrufung staatlicher Gerichte ist unwahrscheinlich. Nicht erkennbar ist, dass das Verbot, ein staatliches Gericht anzurufen, den Wettbewerb beschränkt. Da die Anrufung staatlicher Gerichte keine wirtschaftliche Tätigkeit

¹⁹³ Anders *Heermann*, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), Sport und Recht – 4 Tagungsband, 263–296, S. 294 in Bezug auf ähnlich lautende Regelungen der englischen Football Association.

¹⁹⁴ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. III. 2.

¹⁹⁵ Dargestellt bei *Hail*, Spitzensport um Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 359f.

darstellt, liegt nach dem relativen Unternehmensbegriff auch kein Handeln als Unternehmen vor, wenn vereinbart wird, keine staatlichen Gerichte anzurufen.

Nicht rundweg auszuschließen ist aber eine Wettbewerbsbeschränkung durch die verhängten Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen das Verbot, da diese den Charakter eines Boykotts hat. In der Teilnahme an den sportlichen Wettbewerben liegt wirtschaftliches Verhalten im Sinne des Kartellverbotes. Zwar führt ein Punktabzug nicht unmittelbar zu einem Abstieg und zu einer Geschäftsverweigerung der übrigen Ligamitglieder. Er hat aber das Potential hierzu, sodass er ebenfalls wettbewerbsbeschränkende Wirkung hat.

Die bisherige Spruchpraxis äußert sich nicht ausdrücklich zu der Frage, wann Sanktionen mit dem Kartellverbot vereinbar sind¹⁹⁶. Sofern sie sich mit Sanktionen auseinandersetzt, befasste sie sich nur mit der Härte der Strafe, ohne auf das zugrunde liegende Verbot einzugehen. Deutlich wird, dass Sanktionen im Grundsatz mit dem Kartellverbot vereinbar sind.

Zumindest fällt die Sanktion nach dem Drei-Stufen-Test aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbotes heraus. Ein legitimer Zweck ist erkennbar. Die Sanktion dient der Durchsetzung der Verbandsstatuten. Derartige Maßnahmen dienen unmittelbar der Verfolgung des Verbandszwecks und wirken nur gegenüber Mitgliedern. Sanktionen sind notwendig mit der Durchsetzung der eigenen Regeln verbunden.

II. Missbrauchsverbot

Das Verbot der Anrufung staatlicher Gerichte anstelle eines Schiedsgerichts ist vor allem im Lichte des Missbrauchsverbots interessant, hält einer Prüfung anhand der Tatbestandsmerkmale aber stand¹⁹⁷. Möglich ist ein Ausbeutungsmissbrauch durch unverhältnismäßige Konditionen. Zwar erscheint es fragwürdig, einem Mitglied den Rechtsschutz abzuschneiden, indem bereits der Gang zu staatlichen Gerichten mit Strafen belegt wird.

Verbände dürfen aber nach der Rechtsprechung des BGH in ihren Satzungen Schiedszwang vorsehen¹⁹⁸. Dies äußerte sich in der bisherigen Fallpraxis zwar nur dahingehend, dass sich staatliche Gerichte für unzuständig erklärten. Das Interesse am Schiedszwang besteht aber – auch nach der Argumentation des BGH im Pechstein-Urteil – gerade deshalb, weil mit Blick auf die Korruption in vielen Ländern der Erde anderenfalls keine einheitliche Anwendung der Statuten der Verbände gewährleistet werden kann. In eben diesen Fällen wäre nicht davon auszugehen, dass das staatliche Gericht der Schiedsklausel Beachtung schenkt.

¹⁹⁶ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A.

¹⁹⁷ Kritisch *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 365 ff.

¹⁹⁸ Siehe Kapitel 7, Abschnitt B. I. 4. e).

Ebenso zulässig ist es, Satzungsverstöße oder Verstöße gegen andere Verbandsregeln mit Sanktionen zu belegen. Erforderlich für die Zulässigkeit der Sanktion ist lediglich, dass das zugrundeliegende Verbot zulässig ist¹⁹⁹. Somit darf also auch die satzungsmäßig untersagte Anrufung eines staatlichen Gerichts mittels Sanktionen durchgesetzt werden.

M. Vierjährige Sperre bei erstmaligem Dopingverstoß

Die WADA hat in Ziff. 10.2.1 ihres Anti-Doping-Code von 2015 erstmals unter bestimmten Voraussetzungen eine Regelsperre von vier Jahren bei einem erstmaligen Dopingverstoß festgelegt. Eine kürzere Sperre soll nur noch möglich sein, wenn der Athlet nachweist, dass er nicht vorsätzlich gedopt hat.

I. Kartellverbot

Die europäische Fallpraxis prüft Wettkampfsperren meist anhand des Maßstabs des Kartellverbotes.

1. Tatbestand

Wettkampfsperren erfüllen die Tatbestandsmerkmale des Kartellverbots nach Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB, da sie (untechnisch gesprochen) einen Boykott der übrigen Teilnehmer gegenüber dem gesperrten Sportler begründen²⁰⁰. Eine Wettkampfsperre von vier Jahren beim erstmaligen Verstoß ist angesichts der meist nur relativ kurzen Gesamtdauer der Karriere zu lang, um mit dem Kartellverstoß vereinbar zu sein.

Unproblematisch ist zwar, dass Dopingregeln grundsätzlich dem Drei-Stufen-Test standhalten und somit aus dem Tatbestand des Kartellverbotes herausfallen, zumal der EuGH den Drei-Stufen-Test gerade im Fall eines Dopingverstoßes im Sport angewendet hat²⁰¹. Die entscheidende Frage ist aber, ob eine vierjährige Sperre bei einem erstmaligen Dopingverstoßes verhältnismäßig im Sinne der dritten Stufe des Drei-Stufen-Tests ist. Die bisherigen Entscheidungspraxis verhält sich hierzu nicht eindeutig²⁰². Die Frage lässt sich auch kaum eindeutig beantworten. Vielmehr ist dies eine Frage des Einzelfalls. Da die Karrieren der Athleten in den meisten Sportarten kaum länger als zehn bis 15 Jahre dauern, ist eine derartig

¹⁹⁹ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. II.

²⁰⁰ So auch *Exner*, ISLJ 2018, 128, 134; der EuGH ließ diese Frage allerdings offen, vgl. EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 45 – *Meca-Medina*.

²⁰¹ EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Rn. 42 – *Meca-Medina*.

²⁰² Siehe Kapitel 8, Abschnitt A. III. 2.

lange Sperre tendenziell unangemessen lang²⁰³. Diese Überlegung stellte auch die Europäische Kommission im ISU-Fall an²⁰⁴. Lediglich vereinzelt Stimmen im Schrifttum halten auch Dopingstrafen von bis zu vier Jahren auch beim ersten Verstoß für verhältnismäßig²⁰⁵.

2. Freistellung

Auch eine Einzelfreistellung i. S. d. Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB einer vierjährigen Dopingsperre begegnet Bedenken. Zwar dient die Bekämpfung von Doping einem redlichen Sport und somit einem Effizienzgewinn. Wegen der Unverhältnismäßigkeit der vierjährigen Strafe bei erstmaligem Dopingverstoß geht die Sanktion aber über das zur Zweckerreichung erforderliche Maß hinaus.

II. Missbrauchsverbot

Ebenso fällt das Ergebnis der Prüfung am Maßstab des Missbrauchsverbotes (Art. 102 AEUV/§ 19 GWB) aus, der von deutschen Gerichten im Bereich der Sanktionen zumeist angelegt wird. Einschlägig ist im Bereich der Wettkampfsperren das Diskriminierungsverbot, da der gesperrte Sportler gegenüber den nicht gesperrten Sportlern benachteiligt wird. Es erscheint fraglich, ob diese Ungleichbehandlung auch in diesem Ausmaß gerechtfertigt ist. Nach der bisherigen (wenn auch spärlichen) Fallpraxis in diesem Bereich sind Sperren von mehr als zwei Jahren bei erstmaligen Dopingverstößen missbräuchlich²⁰⁶.

N. Sanktionen bei Zuschauerausschreitungen

Zur Bekämpfung von Ausschreitungen durch Zuschauer greifen Verbände zu Sanktionen gegenüber Vereinen, die nicht von einem Verschulden des jeweiligen Vereins abhängig gemacht werden, dessen Zuschauer die Veranstaltung gestört haben²⁰⁷. Die Sanktionen bestehen einerseits in Geldstrafen, andererseits aber in sogenannten Geisterspielen, also Ligaspielen, bei denen der Verband den Besuch von Zuschauern verbietet.

²⁰³ So auch *Exner*, ISLJ 2018, 128, 136, der allerdings bereits bezweifelt, dass eine Sperre von mehr als zwei Jahren notwendig mit der Bekämpfung von Doping verbunden ist.

²⁰⁴ Kommission, Entsch. v. 08.12.2007, AT.40208, Rn. 186, 264 – *International Skating Union's Eligibility Rules*.

²⁰⁵ Vgl. *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 317, m. w. N.

²⁰⁶ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. VI.; vgl. auch *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 317, m. w. N.

²⁰⁷ Vgl. insb. zum DFB *Wieschemann*, KSzW 2013, 268, 270.

I. Kartellverbot

Verschuldensunabhängige Verbandssanktionen gegen Vereine bei Ausschreitungen von Zuschauern verstoßen gegen das Kartellverbot gemäß Art. 101 AEUV/§ 1 GWB, sofern sie nicht auch auf den tatsächlichen Störer einwirken.

1. Tatbestand

Verschuldensunabhängige Sanktionen erfüllen – ebenso wie verschuldensabhängige Sanktionen – die Tatbestandsmerkmale des Kartellverbotes. Auch wenn rein finanzielle Sanktionen unmittelbar noch keinen Boykott begründen, wäre die ultima ratio bei einer Weigerung, eine Geldstrafe zu zahlen, ein Ausschluss vom Wettbewerb. Somit haben auch rein finanzielle Sanktionen einen Boykottcharakter.

Verschuldensunabhängige Geldstrafen erfüllen nicht die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests. Aus der bisherigen Spruchpraxis lässt sich keine Antwort auf die Frage ablesen, ob eine verschuldensunabhängige Haftung für das Verhalten Dritter unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests vom Kartellverbot ausgenommen wird. Die Kommission bejahte dies in Bezug auf Dopingsanktionen, argumentierte aber mit den besonderen Schwierigkeiten des Nachweises von Verschulden bei Dopingverstößen²⁰⁸. Im Fall störender Zuschauer stellt sich die Situation anders dar: Der Verein verfügt – anders als ein dopender Sportler – kaum über einen Wissensvorsprung gegenüber dem Verband. Es erscheint daher zweifelhaft, ob Sanktionen gegenüber dem Verein überhaupt geeignet sind, Ausschreitungen von Zuschauern zu bekämpfen, die die Sanktionen nicht unmittelbar trifft, während die Vereine ohnehin schon bemüht sind, Ausschreitungen von Zuschauern zu unterbinden²⁰⁹.

Geisterspiele hingegen wirken sich unmittelbar auch auf das Austauschverhältnis des Vereins zu den Zuschauern aus, sodass derartige Sanktionen nicht bloß das Innenverhältnis des Verbandes berühren. Somit scheidet eine Ausnahme für Geisterspiele nach dem Drei-Stufen-Test bereits an seiner Anwendbarkeit²¹⁰.

2. Freistellung

Eine Freistellung von Geldstrafen vom Kartellverbot nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB scheidet aus. Wiederum ist entscheidend, dass Ausschreitungen von Zuschauern kaum durch verschuldensunabhängige Sanktionen gegenüber den Vereinen unterbunden werden können, sodass kein Effizienzgewinn erzeugt wird.

²⁰⁸ Siehe Kapitel 8, Abschnitt A. III. 5.

²⁰⁹ Zweifelnd auch Walker, NJW 2014, 119, 122 f.; Wieschemann, KSzW 2013, 268, 274.

²¹⁰ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa).

Anders verhält es sich bei Geisterspielen. Diese treffen nicht bloß den Verein, sondern unmittelbar auch die störenden Zuschauer. Somit liegt es durchaus nahe, dass auf deren zukünftiges Verhalten eingewirkt wird, was als Effizienzgewinn anzusehen wäre. Eine präventive Wirkung ergibt sich zudem dadurch, dass es natürlich keine Ausschreitung durch Zuschauer geben kann, wenn keine Zuschauer anwesend sind²¹¹.

II. Missbrauchsverbot

Mangels Geeignetheit für deren Unterbindung dürften verschuldensunabhängige Sanktionen durch Geldstrafen gegenüber Vereinen bei Zuschauerausschreitungen kaum mit dem Missbrauchsverbot nach Art. 102 AEUV/§ 19 Nr. 1, 2. Var. GWB in der Ausformung des Diskriminierungsverbots vereinbar sein²¹².

Anders verhält es sich bei Geisterspielen, die durch ihre präventive Wirkung auf Zuschauer geeignet sind, weitere Ausschreitungen einzudämmen. Präventive Durchsetzungsmaßnahmen erfordern nach der bisherigen Spruchpraxis kein Verschulden²¹³. Insofern können die Vereine zwar nur dann belangt werden, soweit ihnen selbst ein Verhalten im Zusammenhang mit dem regelwidrigen Verhalten der Zuschauer vorzuwerfen ist²¹⁴. Ausreichend dürfte aber sein, dass die Vereine die Bühne für die Ausschreitungen schaffen.

O. Ausschluss und Suspendierung von Sportverbänden

Unterschiedliche Voraussetzungen stellt das Kartellrecht an den Ausschluss oder die Suspendierung ganzer Sportverbände, abhängig von den jeweiligen Gründen, aus denen diese Maßnahmen ergriffen werden. Zu unterscheiden ist insofern zwischen dem Ausschluss oder der Suspendierung eines Verbandes aufgrund von Umständen, bezüglich derer ihn Verschulden trifft einerseits und aufgrund von Umständen, bezüglich derer ihn kein Verschulden trifft andererseits.

²¹¹ So auch *Walker*, NJW 2014, 119, 122; a. A. *Wieschemann*, KSzW 2013, 268, 275 f., da sich die Gefahr gerade nicht nur in den beiden Spielen realisiere, für die die Zuschauer ausgeschlossen wurden.

²¹² So auch *Bahners*, CaS 2009, 25, 26 in Bezug auf § 242 BGB.

²¹³ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. IX.

²¹⁴ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. VIII.

I. Verschuldensabhängiger Ausschluss oder Suspendierung

Der Ausschluss oder die Suspendierung eines Verbandes aufgrund schuldhaften Verhaltens des Verbandes stellt eine Sanktion dar. Derartige Umstände, bezüglich derer den Verband Verschulden trifft, sind beispielweise Menschenrechtsverstöße durch den Verband selbst, die Austragung von Wettbewerben außerhalb des Verbandsgebiets ohne das Einverständnis des dort ansässigen Verbandes, Unterstützung von (staatlich) organisiertem Doping oder Korruption innerhalb des Verbandes²¹⁵.

1. Kartellverbot

Der verschuldensabhängige Ausschluss oder Suspendierung eines Verbandes ist im Grundsatz ebenso mit dem Kartellverbot gemäß Art. 101 AEUV/§ 1 GWB vereinbar wie jede andere verschuldensabhängige Sanktion. Zwar ist keine Entscheidungspraxis ersichtlich, die sich ausdrücklich mit der Vereinbarkeit von Sanktionen mit dem Kartellverbot auseinandersetzt. Die bisherige Entscheidungspraxis zu Sanktionen im Hinblick auf deren Art, deren Härte und deren Voraussetzungen²¹⁶ impliziert aber, dass verschuldensabhängige Sanktionen grundsätzlich mit dem Kartellverbot vereinbar sind.

Der Ausschluss oder die Suspendierung eines Verbandes weist Boykottcharakter auf, sodass er grundsätzlich den Wettbewerb beschränkt i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB.

Derartige Sanktionen fallen aber – ihre Verhältnismäßigkeit im Einzelfall vorausgesetzt – aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots heraus, da sie die Voraussetzungen des sog. Drei-Stufen-Tests erfüllen. Zum einen dienen sie einem legitimen Zweck im hier vertretenen Sinne²¹⁷, indem sie der Durchsetzung der Regeln des jeweils übergeordneten Verbandes und somit der Verwirklichung des Verbandszwecks dienen und sich zudem auch nicht auf außerhalb des Verbandssystems bestehende Personen auswirken. Zum anderen sind Sanktionen grundsätzlich notwendig mit der Durchsetzung von Regeln verbunden. Ob derartige Sanktionen verhältnismäßig sind, ist schließlich eine Frage des Einzelfalls.

In der bisherigen Entscheidungspraxis finden sich keine Fallbeispiele für die Vereinbarkeit des endgültigen Ausschlusses einer Person (natürliche Person, Verein oder Verband) aus dem privaten sportverbandlichen Rechtssystem mit dem Kartellverbot²¹⁸. Jedenfalls müssen Sanktionen grundsätzlich verhältnismäßig sein²¹⁹, so-

²¹⁵ Fallbeispiele entlehnt aus *Vieweg*, in: *Viewegs* (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 85–102, S. 86 ff.

²¹⁶ Siehe Kapitel 8, Abschnitt A. II.

²¹⁷ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

²¹⁸ Siehe Kapitel 8, Abschnitt A. III. 1.

²¹⁹ Siehe Kapitel 8, Abschnitt A. III. 2.

dass der Ausschluss als härteste zur Verfügung stehende Sanktionsform daher nur die ultima ratio sein kann. Er ist daher nur mit dem Kartellverbot vereinbar, wenn andere Sanktionen sich als nicht ausreichend erwiesen haben, um den Mitgliedsverband zum Einlenken und somit zur Einhaltung der Verbandsregeln zu bewegen.

2. Missbrauchsverbot

Ebenso ist der Ausschluss oder die Suspendierung grundsätzlich mit dem Missbrauchsverbot nach Art. 102 AEUV/§ 19 GWB in seiner Ausformung des Diskriminierungsverbots vereinbar, wenn der Verband hierdurch für Umstände sanktioniert wird, bezüglich derer ihn ein Verschulden trifft.

Während die Suspendierung grundsätzlich eine mit dem Missbrauchsverbot zu vereinbarende Sanktion ist²²⁰, finden sich in der bisherigen Entscheidungspraxis keine Fallbeispiele für die Vereinbarkeit des endgültigen Ausschlusses einer Person (natürliche Person, Verein oder Verband) aus dem privaten sportverbandlichen Rechtssystem mit dem Missbrauchsverbot²²¹.

Jedenfalls müssen Sanktionen grundsätzlich verhältnismäßig sein²²². Als härteste zur Verfügung stehende Sanktionsform kann der Ausschluss daher nur die ultima ratio sein und ist somit nur mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, wenn andere Sanktionen sich als nicht ausreichend erwiesen haben, um den Mitgliedsverband zum Einlenken und somit zur Einhaltung der Verbandsregeln zu bewegen.

II. Verschuldensunabhängiger Ausschluss oder Suspendierung

Ein Umstand, bezüglich dessen den Verband kein Verschulden trifft, liegt einerseits in der Einmischung durch staatliche Stellen in Angelegenheiten des Sportverbands und andererseits in der allgemeinen Menschenrechtsslage in seinem Gebiet²²³.

1. Kartellverbot

Der Ausschluss oder die Suspendierung eines ganzen Verbandes aus Gründen, bezüglich derer ihn kein Verschulden trifft, sind nur in engen Grenzen mit dem Kartellverbot gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB vereinbar. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis sind verschuldensunabhängige Sanktionen als mit dem Kar-

²²⁰ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. IV. 1.

²²¹ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. IV. 1.

²²² Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 7.

²²³ Fallbeispiele entlehnt aus *Vieweg*, in: *Viewegs* (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 85–102, S. 86 ff.

tellverbot vereinbar angesehen worden, wenn ein Verschulden nur schwierig nachzuweisen gewesen wäre²²⁴. Mit Fällen, in denen den Sanktionsadressaten tatsächlich kein Verschulden traf, hat sich die Fallpraxis bis jetzt – soweit ersichtlich – nicht auseinandergesetzt.

Der Ausschluss oder die Suspendierung eines Verbandes weist Boykottcharakter auf, sodass er grundsätzlich den Wettbewerb beschränkt i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB.

Derartige Maßnahmen können aber – ihre Verhältnismäßigkeit im Einzelfall vorausgesetzt – gegebenenfalls die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests erfüllen und daher aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots herausfallen. Zum einen dienen sie einem legitimen Zweck im hier vertretenen Sinne²²⁵, weil sie sich jedenfalls unmittelbar gegenüber einer dem Verband angehörenden Person auswirken und sofern sie der Verwirklichung des Verbandszwecks dienen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der betreffende Verband nicht mehr die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im übergeordneten Verband erfüllt, sodass dieser oder die von ihm organisierten Veranstaltungen selbst drohen, sich in ihrem Charakter zu ändern. Insofern stellt die Maßnahme keine Sanktion dar, sondern eine präventive Maßnahme zum Schutz des Verbandes und seiner Veranstaltungen. Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn staatliche Stellen Einfluss auf den Verband nehmen. Präventive Maßnahmen sind jedenfalls grundsätzlich zulässig²²⁶.

Sofern der Verband aufgrund der allgemeinen Menschenrechtslage in dem Land ausgeschlossen oder suspendiert werden soll, kann diese Argumentation nicht durchgreifen, sodass derartige Maßnahmen kaum aufgrund des Drei-Stufen-Tests aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots fallen. Damit ein Ausschluss oder eine Suspendierung aus diesem Grund nach Art. 101 Abs. 3 AEUV/§ 2 Abs. 1 GWB freigestellt werden, müsste sie einen Effizienzgewinn erzeugen. Zu fordern wäre also, das die sportlichen Wettkämpfe verbessert würden, wenn der betreffende Verband ausgeschlossen oder suspendiert wird. Dies ist allerdings nicht ersichtlich, wenn die Menschenrechtslage im Land des Verbandes der einzige Grund für den Ausschluss oder die Suspendierung ist.

Im Übrigen kann der Ausschluss als härteste zur Verfügung stehende Durchsetzungsmaßnahme wiederum nur die ultima ratio sein. Er ist daher nur mit dem Kartellverbot vereinbar, wenn andere Durchsetzungsmittel sich als nicht ausreichend erwiesen haben, um wieder die gewünschten Verhältnisse in dem Mitgliedsverband herzustellen.

²²⁴ Siehe Kapitel 8, Abschnitt A. III. 5.

²²⁵ Vgl. Kapitel 4, Abschnitt D. I. 3. d) aa) (3).

²²⁶ Siehe Kapitel 8, Abschnitt A. II.

2. Missbrauchsverbot

Ebenso sind der Ausschluss oder die Suspendierung eines ganzen Verbandes aus Gründen, bezüglich derer ihn kein Verschulden trifft, nur in engen Grenzen mit dem Missbrauchsverbot gem. Art. 102 AEUV/§ 19 GWB in seiner Ausformung des Diskriminierungsverbots vereinbar. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis sind verschuldensunabhängige Durchsetzungsmaßnahmen als mit dem Missbrauchsverbot vereinbar angesehen worden, wenn sie präventiver Natur sind, was insbesondere auf die Suspendierung zutrifft²²⁷.

Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der betreffende Verband nicht mehr die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im übergeordneten Verband erfüllt, sodass er selbst oder die von ihm organisierten Veranstaltungen selbst drohen, sich in ihrem Charakter zu ändern. Dies kann der Fall sein, wenn staatliche Stellen Einfluss auf den Verband nehmen. Sofern der Verband hingegen aufgrund der allgemeinen Menschenrechtslage in dem Land ausgeschlossen oder suspendiert werden soll, ohne dass sich dies zugleich in irgendeiner Weise auf den übergeordneten Verband oder die von ihm veranstalteten Wettkämpfe auswirkt, kann diese Argumentation nicht durchgreifen, sodass Maßnahmen gegen den Verband wegen der Menschenrechtslage in seinem Land kaum mit dem Missbrauchsverbot vereinbar sind. Hiergegen spricht auch, dass die Maßnahme in diesem Fall den Charakter einer Sanktion hat, die gegenüber Verbänden nach der bisherigen Fallpraxis nicht wegen des Verhaltens einer dritten Person verhängt werden kann, auf das der Verband keinen Einfluss hat²²⁸.

Ferner müssen Durchsetzungsmaßnahmen verhältnismäßig sein²²⁹. Daher kann der Ausschluss als härteste zur Verfügung stehende Durchsetzungsmaßnahme nur die ultima ratio sein und ist somit nur mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, wenn andere Sanktionen sich als nicht ausreichend erwiesen haben, um wieder die gewünschten Verhältnisse in dem Mitgliedsverband herzustellen.

²²⁷ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. XI. 2. und 3.

²²⁸ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. VIII. 2.

²²⁹ Siehe Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 7.

Zusammenfassung

Im Folgenden werden die in dieser Arbeit herausgearbeiteten kartellrechtlichen Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport zusammengefasst. Die Darstellung dieser Ergebnisse wird durch die sich aus Ihnen jeweils ergebende kartellrechtliche Bewertung noch nicht entschiedener kartellrechtlicher Fragen im Sport ergänzt.

A. Rechtssetzung

Bei der Rechtssetzung im Sport spielen sowohl das Kartellverbot als auch das Missbrauchsverbot eine bedeutende Rolle. Wie dargestellt, ist zwischen Organisations-, Außenbeziehungs-, Verhaltens-, Verteilungs- und Innenbeziehungsnormen zu unterscheiden¹.

I. Organisationsnormen

Zuständigkeitsregeln sind als Organisationsnormen – sofern sie überhaupt am Kartellrecht zu messen sind – nach weitverbreiteter Fallpraxis u. a. der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamtes jedenfalls dann *freistellungs-fähig*, wenn sie geeignet und erforderlich sind, um ein besser zu vermarktendes Liga-Produkt anbieten zu können². So kann etwa eine zentrale Instanz die Vermarktung anstelle der originären Rechteinhaber übernehmen.

Bei derartigen Organisationsnormen ist darauf zu achten, dass sie den Markt auf nachgelagerten Handelsstufen nicht mehr als erforderlich verschließen und sich die aus der zentralen Vermarktung ergebende Monopolisierung nicht weiter durchzieht³.

Die Abtretung der Fernsehrechte an Veranstaltungsserien, bspw. Rennserien, von Veranstaltern an den Verband begründet nach Auffassung der Europäischen Kommission die dauernde Gefahr des Behinderungsmisbrauchs gegenüber konkurrierenden Veranstaltungen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Verbände zugleich für die Regelsetzung zuständig sind, sodass sie in der Lage sind, die Serien der Wettbewerber regulatorisch zu behindern⁴. Zulässig ist hingegen die Abtretung

¹ Siehe Kapitel 1, Abschnitt A.II.

² Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A.I.8.

³ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A.I.8.

⁴ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B.I.

der Rechte an den Organisator der Veranstaltungsserie, wenn dieser nicht zugleich regulatorisch tätig ist⁵.

Die besonderen Prinzipien des Sports äußern sich bei Organisationsnormen zur Schaffung eines besser zu vermarktenden Liga-Produkts nicht⁶. Etwas anderes könnte allenfalls gelten, sofern die ausgeglichene wirtschaftliche Stärke der Wettbewerber (*competitive balance*) als Effizienzgewinn der zentralen Vermarktung anerkannt würde. Insofern würde sich das Konkurrenzprinzip des Sports äußern⁷.

II. Außenbeziehungsnormen

Bei den Außenbeziehungen der Verbände zu Dritten ist zu konstatieren, dass sowohl die in Statuten festgelegte Unterwerfung Dritter unter die Verbandsregeln als auch deren Verpflichtung auf Verhaltenskodizes bei etwaigen Vertragsschlüssen der Verbandsmitglieder mit diesen Dritten nicht grundsätzlich unter das Kartellverbot fallen⁸. Die Vereinbarkeit des Genehmigungsvorbehalts des Verbands für verbandsfremde Wettbewerbe mit dem Kartellverbot bleibt unklar, aber höchst zweifelhaft⁹.

Entscheidungspraxis zur Vereinbarkeit von Aufnahmeregelungen mit dem Kartellverbot existiert nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass ein geschlossenes Ligasystem jedenfalls im Profibereich nicht mit dem Kartellverbot vereinbar ist¹⁰.

Im Bereich der Aufnahmeregelungen ist das Missbrauchsverbot von hoher Relevanz. Die Aufnahme darf zum einen verweigert werden, wenn der Aufnahmewillige bestimmte, nicht willkürlich aufgestellte Kriterien nicht erfüllt, die aber erforderlich sind, um den Charakter des Verbandes zu erhalten¹¹.

Das Ein-Platz-Prinzip auf untergeordneter Verbandsebene kann in den Statuten übergeordneter Verbände nach gefestigter Rechtsprechung des BGH nur insofern durchgesetzt werden, als dass die Auswahl nicht unbillig sein darf. Es darf keine stete Quelle der Diskriminierung geschaffen werden¹². Daher ist es unzulässig, bei zwei aufnahmewilligen Regionalverbänden das Prioritätsprinzip anzuwenden. Erforderlich sind qualitative Kriterien. Milderer Mittel ist meist die Aufnahme mehrerer Verbände, die in Verbandsangelegenheiten ein einheitliches Stimmrecht

⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. I.

⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A. I. 8. und B. I.

⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. I. 8.

⁸ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. II. 1.

⁹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. II. 2.

¹⁰ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt F. I.

¹¹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. II. 8.

¹² Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. II. 8.

haben¹³. Zumindest im Profibereich dürften auch geschlossene Ligasysteme gegen das Missbrauchsverbot verstoßen¹⁴.

Auch in diesen Außenbeziehungsnormen kommen die besonderen Prinzipien des Sports nicht zum Ausdruck¹⁵.

III. Verhaltensnormen

1. Sportausübungsregeln

Normen zur Sportausübung, sowohl Verbote als auch Gebote, fallen unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots heraus, solange sie auf sportbezogenen Gründen beruhen¹⁶. Dies ist nach der Praxis der Europäischen Kommission insbesondere der Fall, wenn sie erforderlich sind, um einen einheitlichen sportlichen Wettbewerb in einem bestimmten Modus zu gewährleisten¹⁷. Darüber hinaus sind sie zulässig, um die Chancengleichheit der Sportler zu schützen¹⁸. Unter diesen Voraussetzungen haben die Verbände einen weitgehenden Gestaltungsspielraum¹⁹. Außerhalb sportbezogener Gründe dürfte hingegen die allgemeine Handlungsfreiheit der Sportler bzw. Sportvereine schwerer wiegen und bspw. Inländerquoten bzw. Quoten von im Inland ausgebildeten Spielern in Sportmannschaften gegen das Kartellverbot verstoßen²⁰.

Verbote bei der Ausübung des Sports (wie z. B. das Dopingverbot) sind nach landgerichtlicher Rechtsprechung mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, sofern sie der Chancengleichheit dienen. Hierbei gilt, dass auch der Gesundheitsschutz von Sportlern und Tieren ein Aspekt der Chancengleichheit ist²¹. Auch Gebote im Bereich der Sportausübung (wie z. B. das System von Hin- und Rückspielen) sind nach der Europäischen Kommission zumindest dann mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, wenn sie der Chancengleichheit dienen²². Dasselbe gilt für Regeln, die erforderlich sind, um Wettbewerbe nach einem bestimmten gewünschten Modus auszutragen (wie z. B. Anforderungen an die Nationalität der eingesetzten Sportler bei Wettbewerben zwischen Nationalmannschaften)²³. Da Inländerquoten

¹³ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. II. 8.

¹⁴ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt F. II.

¹⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A. II. 3. und B. II. 7.

¹⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 1.

¹⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 1.

¹⁸ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 1.

¹⁹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 1.

²⁰ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt I. I.

²¹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. III. 1. a).

²² Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. III. 1. b).

²³ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. III. 1. c).

bzw. Quoten von im Inland ausgebildeten Spielern in Sportmannschaften diese Voraussetzungen nicht erfüllen und auch sonst kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist, spricht einiges dafür, dass derartige Regeln gegen das Missbrauchsverbot verstoßen²⁴.

Sportbezogene Verhaltensregeln sind Ausdruck des Gleichheitsprinzips im sportlichen Wettbewerb²⁵.

2. Nichtsportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln

Nichtsportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln hat die gerichtliche und behördliche Entscheidungspraxis bislang unter den folgenden Voraussetzungen als mit dem Kartellverbot und dem Missbrauchsverbot vereinbar angesehen:

a) Regeln zum Schutz der Stabilität und Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs

Sofern nichtsportbezogene Regeln zur Lenkung des wirtschaftlichen Verhaltens der Mitglieder ohne unmittelbare Auswirkung auf die Ausübung des Sports überhaupt den Wettbewerb beschränken (was nach Auffassung des EuG bspw. nicht der Fall ist, wenn die bloße Dauer eines Vertrags beschränkt wird²⁶), fallen sie nach der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und einiger Gerichte unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots heraus oder sind zumindest freistellungsfähig, wenn sie dazu dienen, die Redlichkeit und die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten²⁷.

Ebenso sind nichtsportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln nach den bisherigen Verlautbarungen der Europäischen Kommission mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, sofern sie die Stabilität und Redlichkeit des sportlichen Wettbewerbs schützen und somit dessen Vermarktbarkeit fördern²⁸.

Nach dem Vorgesagten dürften insbesondere auch Regeln wie das Verbot der kapitalmäßigen Beteiligung an mehreren Mannschaften, die an demselben sportlichen Wettbewerb teilnehmen²⁹, sowie bestimmte Transferbeschränkungen³⁰ mit dem Kartellverbot und dem Missbrauchsverbot vereinbar sein. Zweifel bestehen

²⁴ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt I. II.

²⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A. III. 1. und B. III. 1. d).

²⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) dd).

²⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) kk).

²⁸ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte B. III. 2. a) und B. III. 2. b).

²⁹ Zur Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot: Kapitel 10, Abschnitt J. I.; zur Vereinbarkeit mit dem Missbrauchsverbot: Kapitel 10, Abschnitt J. II.

³⁰ Zur Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot: Kapitel 10, Abschnitt K. I.; zur Vereinbarkeit mit dem Missbrauchsverbot: Kapitel 10, Abschnitt K. II.

hingegen, ob eine einheitliche Obergrenze des Budgets, das Vereine für Spieler ausgeben dürfen³¹, oder eine prozentuale Sonderabgabe bei überschreiten eines bestimmten Budgets (sog. *luxury tax*)³² mit dem Kartellverbot und dem Missbrauchsverbot vereinbar sind.

Während der Schutz der Redlichkeit des Wettbewerbs auf das Leistungsprinzip zurückgeht, weil er sicherstellt, dass tatsächlich rein sportliche Leistungen erbracht werden³³, beruht der Schutz der Stabilität des Wettbewerbs auf dem Konkurrenzprinzip, da dieser die Existenz der Wettbewerber sichert³⁴.

b) Regeln zur verbesserten Vermarktbarkeit des sportlichen Wettbewerbs

Nichtsportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln sind nach erstinstanzlicher europäischer sowie obergerichtlicher Rechtsprechung freistellungsfähig vom Kartellverbot, wenn sie dem Schutz ethischer Belange der Mitglieder des Verbandes dienen, wie z. B. das Lizenzerfordernis für Spielervermittler und der Jugendschutz³⁵. Schließlich kann davon ausgegangen werden, dass sie freistellungsfähig sind, wenn sie ästhetischen Zwecken dienen und daher die Vermarktbarkeit des Wettbewerbs steigern³⁶. Für die Einzelfreistellungsfähigkeit des Verbotes der Beteiligung eines Investors an einer Mannschaft mit der Mehrheit der Stimmrechte spricht, dass dieses Verbot es ggf. erlaubt, ein besser zu vermarktendes Liga-Produkt anzubieten, was jedenfalls im Bereich der Organisationsnormen als Effizienzgewinn anerkannt ist³⁷.

Ebenso sind Beschränkungen zu ästhetischen Zwecken mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, wie z. B. das Verbot der Veräußerung von Namensrechten an einem Verein³⁸. Mit dieser Erwägung dürfte sich auch ein Verbot der mehrheitlichen Beteiligung eines Investors an einer Mannschaft rechtfertigen lassen³⁹. Die Beschränkung der Vermarktungstätigkeiten der Mitglieder zum Schutz eigener wirtschaftlicher Interessen des Verbandes verstößt aber gegen das Missbrauchsverbot⁴⁰.

Insofern stehen die Verbote nicht mit den Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs im Zusammenhang⁴¹.

³¹ Zur Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot: Kapitel 10, Abschnitt B. I.; zur Vereinbarkeit mit dem Missbrauchsverbot: Kapitel 10, Abschnitt B. II.

³² Zur Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot: Kapitel 10, Abschnitt C. I.; zur Vereinbarkeit mit dem Missbrauchsverbot: Kapitel 10, Abschnitt C. II.

³³ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A. III. 2. a) kk) und B. III. 2. f).

³⁴ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A. III. 2. a) kk) und B. III. 2. f).

³⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) kk).

³⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) kk).

³⁷ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt A. I. 2.

³⁸ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. III. 2. d).

³⁹ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt A. II.

⁴⁰ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte B. III. 2. c) und B. III. 2. e).

⁴¹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A. III. 2. a) kk) und B. III. 2. f).

c) Sonstige nichtsportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln

Subsidiäre Regeln zur Streitvermeidung für den Fall, dass bestimmte Aspekte nicht vertraglich geregelt worden sind, beschränken den Wettbewerb nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht⁴².

Auch diese Regeln stehen nicht mit den Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs im Zusammenhang⁴³.

3. Sportbezogene wirtschaftliche Lenkungsregeln

Regeln zur Lenkung wirtschaftlichen Verhaltens mit unmittelbarer Auswirkung auf die Sportausübung (bspw. Vorgaben über zu verwendende Materialien) müssen sportlich begründet sein. Anderenfalls verstoßen sie im Zweifel gegen das Kartellverbot⁴⁴.

In den sportbezogenen wirtschaftlichen Lenkungsregeln spiegelt sich das Leistungsprinzip im Sport, wenn sie dazu dienen, die Sportler leistungsfähiger zu machen⁴⁵. Das Gleichheitsprinzip äußert sich hingegen, wenn die betreffende Regel einheitliche Bedingungen schaffen soll⁴⁶.

IV. Verteilungsnormen

1. Verteilung zwischen Mitgliedern

Ob und inwieweit die Umverteilung von Ressourcen – und entsprechend auch von Einnahmen⁴⁷ – zwischen den Mitgliedern mit dem Kartellverbot vereinbar ist, ist nicht geklärt. Akteure sollten sich jedenfalls im Bereich der Einzelfreistellung auf das häufig vorgebrachte Argument der *competitive balance* nicht verlassen, da sich die Europäische Kommission hierbei zurückhaltend geäußert hat⁴⁸ und bis jetzt von deutschen oder europäischen Behörden oder Gerichten noch in keinem Fall eine Wettbewerbsbeschränkung einzig aufgrund der Schaffung eines finanziellen Gleichgewichts für freistellungsfähig erachtet wurde⁴⁹. Lediglich als kollaterale Begleiterscheinung bei der Verfolgung anderer Ziele im Bereich der

⁴² Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. a) cc).

⁴³ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A. III. 2. a) kk).

⁴⁴ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. b).

⁴⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. b).

⁴⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. III. 2. b).

⁴⁷ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt D. I.

⁴⁸ Siehe Kapitel 6, Abschnitt A. I. 5.

⁴⁹ Siehe auch Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 1.

Organisation war dies bislang der Fall⁵⁰. Entsprechend ist unklar, ob ein Drafting-System zur (gleichmäßigen) Verteilung von Nachwuchsspielern zwischen den Mitgliedern einer Sportliga mit dem Kartellverbot vereinbar ist⁵¹.

Auch wenn die Vereinbarkeit der Umverteilung von Ressourcen zwischen den Mitgliedern mit dem Missbrauchsverbot bislang nicht Gegenstand gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen war, spricht einiges für einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot durch derartige Regeln⁵². Entsprechendes gilt wiederum für Drafting-Systeme zur gleichmäßigen Verteilung von Nachwuchsspielern zwischen den Mitgliedern einer Sportliga⁵³.

Hierin kommt die bereits aufgeworfene Diskussion der Reichweite des Konkurrenzprinzips im Sport zum Ausdruck⁵⁴.

2. Verteilung zugunsten des Verbandes

Mit dem Kartellverbot vereinbar sind grundsätzlich Regelungen zur Umverteilung von Ressourcen von Mitgliedern zugunsten des Verbandes, um den Verband zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Verpflichtungen zu befähigen⁵⁵.

Die Erhebung von Ressourcen von Nichtmitgliedern ist insoweit freistellungs-fähig, als die Ressourcen nicht im Wettbewerb mit diesen Nichtmitgliedern eingesetzt werden dürfen, sondern nur zu dem Zweck erhoben werden, Kosten für Maßnahmen zu decken, von denen auch die Nichtmitglieder profitieren. Darüber hinaus ist die Aufstellung klarer Kriterien der Erhebung erforderlich⁵⁶.

Bei der Verteilung von Ressourcen sind Verpflichtungen der Mitglieder zur Unterstützung des Verbandes auch nicht missbräuchlich, wenn der Verband die Ressourcen benötigt, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können⁵⁷. Ein Missbrauch bei der Verpflichtung zur Erbringung nichtmonetärer Leistungen ist hingegen nur sicher auszuschließen, wenn eine Entschädigung gezahlt wird. Das anderslautende Urteil des OLG Düsseldorf überzeugt aus systematischen Gründen nicht⁵⁸. Dies gilt auch gegenüber Nichtmitgliedern, die ebenfalls zu Abgaben gezwungen werden können, wenn sie von der Tätigkeit des Verbandes profitieren⁵⁹.

⁵⁰ Siehe namentlich im Rahmen von Organisationsnormen Kapitel 6, Abschnitt A. I. 8.

⁵¹ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt H. I.

⁵² Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt D. II.

⁵³ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt H. II.

⁵⁴ Siehe Kapitel 3, Abschnitt B.

⁵⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 2.

⁵⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. IV. 3.

⁵⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. IV. 1. a).

⁵⁸ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. IV. 1. b).

⁵⁹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. IV. 2.

In den Verteilungsnormen zugunsten des Verbandes zeigt sich keines der Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs⁶⁰.

V. Innenbeziehungsnormen

1. *Gewährung von Rechten*

Nominierungskriterien von Sportlern zu Wettkämpfen sowie wirtschaftliche Lizenzierungsanforderungen für Vereine zur Teilnahme an Ligasportveranstaltungen verstoßen nach der Praxis der Europäischen Kommission unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests nicht gegen das Kartellverbot⁶¹. Dies gilt für Nominierungskriterien, sofern sie einen ordnungsgemäßen Wettkampf ermöglichen⁶², und für wirtschaftliche Lizenzierungsanforderungen, sofern sie erforderlich sind, um die Stabilität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten⁶³. Ästhetische Voraussetzungen für die Lizenzierung von Mannschaften für einen Ligawettbewerb sind einzelfreistellungsfähig, wenn sie es ggf. erlauben, ein besser zu vermarktendes Liga-Produkt anzubieten, was jedenfalls im Bereich der Organisationsnormen als Effizienzgewinn anerkannt ist⁶⁴.

Lizenzierungs- und Qualifikationsregeln verstoßen nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung und Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission auch nicht gegen das Missbrauchsverbot, wenn sie der Stabilität der Wettbewerbe dienen und die Anforderungen nicht diskriminierend oder willkürlich sind⁶⁵. Bei Nominierungskriterien für internationale Wettbewerbe verfügen die Verbände grundsätzlich über einen Beurteilungsspielraum⁶⁶. Die Verbände können den entscheidungserheblichen Zeitraum nach eigenem Ermessen festlegen⁶⁷. Ästhetische Anforderungen an die Lizenzierung von Mannschaften für einen Ligawettbewerb sind mit dem Missbrauchsverbot vereinbar⁶⁸. Ferner müssen sie vollständig sein, um die Planung seitens der Teilnehmer zu ermöglichen.

In Qualifikationsregeln, Nominierungskriterien und wirtschaftlichen Lizenzierungsregeln kommt das Konkurrenzprinzip zum Ausdruck⁶⁹. Rein ästhetische Lizenzierungskriterien stehen hingegen nicht im Zusammenhang mit den Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs⁷⁰.

⁶⁰ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A.IV.4 und B.IV.3.

⁶¹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A.V.1.d).

⁶² Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A.V.1.a).

⁶³ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A.V.1.b).

⁶⁴ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt E.I.

⁶⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B.V.1.a)ee).

⁶⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B.V.1.d).

⁶⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B.V.1.d).

⁶⁸ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt E.II.

⁶⁹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A.V.1. und B.V.1.e).

⁷⁰ Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A.V.1. und B.V.1.e).

2. Anforderungen an Normen zur Gewährung von Rechten

Das Kartellverbot lässt es nach landgerichtlicher Rechtsprechung zu, Qualifikationsregeln auch nachträglich noch zu ändern. Die der Regeländerung zugrundeliegende Ermessensausübung darf aber nicht auf einer fehlerhaften Tatsachengrundlage oder sonst einer Fehleinschätzung beruhen⁷¹.

Das Missbrauchsverbot setzt im Bereich der Innenbeziehungen auf der Ebene der Vereinswettbewerbe nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung voraus, dass die Lizenzierungs- und Qualifikationsregeln hinreichend eindeutig und vollständig sind, sodass die Vereine Planungssicherheit haben, soweit dies die sportlichen (Zwischen-)Ergebnisse erlauben⁷². Bei Nominierungskriterien ist erforderlich, dass für alle Teilnehmer dieselben Kriterien gelten⁷³.

Bei diesen formellen Anforderungen an Innenbeziehungsnormen kommt das Gleichheitsprinzip zum Ausdruck⁷⁴.

3. Modus von Wettbewerben

Bei der Festlegung des Modus sportlicher Wettbewerbe sind nach Generalanwalt Cosmas sowohl Leistungskriterien als auch Länderquoten mit dem Missbrauchsverbot vereinbar⁷⁵. Dies dürfte auch für Ordnungskriterien wie das Alter oder das Geschlecht gelten⁷⁶.

In Leistungskriterien äußert sich das Leistungsprinzip des Sports und in den Ordnungskriterien das Gleichheitsprinzip⁷⁷, in Länderquoten hingegen das Konkurrenzprinzip⁷⁸.

Zwecks Nachwuchsförderung erlaubt es das Missbrauchsverbot Verbänden, eine Altersbeschränkung bei Wettbewerben festzulegen, worin sich das Konkurrenzprinzip äußert⁷⁹. Ferner können Verbände die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen bei Gesundheitsgefahren verbieten⁸⁰. Hierin verdeutlicht sich keines der Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs⁸¹.

⁷¹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. V. 1.

⁷² Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. a) ee).

⁷³ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. d).

⁷⁴ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. e).

⁷⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. c).

⁷⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. c).

⁷⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. e).

⁷⁸ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. e).

⁷⁹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. e).

⁸⁰ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. b).

⁸¹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 1. e).

4. Verpflichtung von Mitgliedern

Loyalitätspflichten bzw. Erlaubnisvorbehalte für die Teilnahme an Wettkämpfen unabhängiger Veranstalter verstoßen grundsätzlich gegen das Kartellverbot⁸² und können den Mitgliedern allenfalls dann auferlegt werden, wenn sie aus sachlichen Gründen erforderlich sind. Die Europäische Kommission hat die Einzelfreistellungsfähigkeit bislang nur im Fall mangelnder Sicherheitsstandards⁸³ und zum Schutz des Veranstaltungskalenders⁸⁴ anerkannt. Das EuG hat allerdings anerkannt, dass der Schutz einheitlicher Standards für den Sport sowie der körperlichen und moralischen Integrität der Sportler legitime Zwecke im Sinne des Drei-Stufen-Tests sein können⁸⁵, sodass hierauf gerichtete Maßnahmen ggf. nicht gegen das Kartellverbot verstoßen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Wettkampfes eines verbandsfremden Veranstalters zwecks „Legalisierung“ der Teilnahme hieran dürfen nicht zu hoch sein⁸⁶ und die Entscheidung darf nach jedenfalls in Belgien gefestigter Praxis nicht im freien Ermessen des Verbands stehen⁸⁷. Im Übrigen fehlt Entscheidungspraxis.

Es ist mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, dass Verbände Sportler im Verbandsinteresse zur Teilnahme an eigenen Veranstaltungen verpflichten⁸⁸. Ein Erlaubnisvorbehalt für die Teilnahme an fremden Veranstaltungen ist nur zum unmittelbaren Schutz des Sportlers, insbesondere dessen Gesundheit, oder des Verbandes zulässig, nicht jedoch wegen bloßer wirtschaftlicher Interessen des Verbandes⁸⁹. Die Entscheidung über die Genehmigung des Wettkampfes eines verbandsfremden Veranstalters zwecks „Legalisierung“ der Teilnahme hieran darf nach jedenfalls in Belgien gefestigter Praxis nicht im freien Ermessen des Verbands stehen⁹⁰. Nach einem landgerichtlichen Urteil können Sportler während laufender Wettbewerbe insoweit zur Loyalität verpflichtet werden, dass sie dem Verband keinen unmittelbaren Schaden zufügen dürfen, bspw. durch negative Äußerungen in der Presse⁹¹.

In Loyalitätspflichten äußert sich keines der Prinzipien des sportlichen Wettkampfs⁹².

⁸² Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. V. 2. k).

⁸³ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. V. 2. a).

⁸⁴ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. V. 2. f).

⁸⁵ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. V. 2. f).

⁸⁶ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. V. 2. k).

⁸⁷ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt A. V. 2. i).

⁸⁸ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 2. b).

⁸⁹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 2. a).

⁹⁰ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 2. a).

⁹¹ Vgl. Kapitel 6, Abschnitt B. V. 2. c).

⁹² Vgl. Kapitel 6, Abschnitte A. V. 2. j) und B. V. 2. d).

B. Rechtsanwendung

Im Bereich der Rechtsanwendung spielt das Missbrauchsverbot eine große Rolle, während das Kartellverbot nur von untergeordneter Bedeutung ist. Vorwegzunehmen ist, dass die Grundsätze zur Rechtsanwendung grundsätzlich nicht auf den Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs beruhen⁹³. Zu beachten ist die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rechtsanwendung.

I. Formelle Voraussetzungen für Anträge

Bei der formellen Rechtsanwendung ist es den Verbänden im Lichte des Missbrauchsverbotes nach landgerichtlicher Rechtsprechung gestattet, formelle Ausschlussfristen für die Einreichung von Anträgen und Unterlagen festzulegen und sich anderenfalls nicht inhaltlich mit dem Antrag auseinanderzusetzen sowie einen entscheidungserheblichen Zeitpunkt für die Prüfung der Anträge festzulegen⁹⁴.

II. Verfahren vor Verbandsgerichten

Das Kartellverbot steht der selbständigen Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen gegenüber den eigenen Mitgliedern grundsätzlich nicht entgegen. Auch die Unterwerfung Dritter unter die Verbandsgerichtsbarkeit erfüllt nach zweifelhafter Argumentation des OLG Frankfurt a. M. die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests und verstößt somit nicht gegen das Kartellverbot. Erforderlich ist aber, dass Verbandsfremde die Möglichkeit erhalten, Einblick in diese Verbandsregeln zu nehmen⁹⁵.

Das Missbrauchsverbot stellt an das verbandseigene Verfahren in Disziplinarsachen keine allzu großen Anforderungen⁹⁶. Erforderlich soll nach der Rechtsprechung des BGH lediglich die Einhaltung allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsätze sein⁹⁷. Hierzu gehört nach obergerichtlicher bzw. landgerichtlicher Rechtsprechung die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt der Verfahrensordnung⁹⁸ sowie die Gewährung rechtlichen Gehörs⁹⁹. Ferner ist erforderlich, dass das satzungsmäßige Verfahren eingehalten wird¹⁰⁰ und der nach der Satzung für die Entscheidung vorgesehene Spruchkörper entscheidet, sofern überhaupt neben der Mitgliederversammlung ein eigener Spruchkörper eingerichtet worden ist¹⁰¹.

⁹³ Vgl. Kapitel 7, Abschnitte A. und B.

⁹⁴ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 1.

⁹⁵ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt A. I. 2.

⁹⁶ Vgl. insbesondere die zusammenfassenden Ausführungen in Kapitel 7, Abschnitt B. I. 2. e).

⁹⁷ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 2. a).

⁹⁸ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 2. c).

⁹⁹ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 2. d).

¹⁰⁰ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 2. c).

¹⁰¹ Vgl. Kapitel 7, Abschnitte B. I. 2. b) und B. I. 2. c).

Nicht erforderlich sind nach Rechtsprechung des OLG Dresden eine Trennung von Ankläger und Richter, die Unabhängigkeit der Richter und Regeln über die Besorgnis der Befangenheit¹⁰². Ebenso wenig ist erforderlich, dass ein eigener Spruchkörper innerhalb des Verbandes besteht¹⁰³ oder ein einmal durch einen Verband geschaffener Verfahrensstandard, der als solcher nicht durch das Missbrauchsverbot vorgeschrieben ist, erhalten bleibt¹⁰⁴.

Außerhalb des Bereichs der Disziplinarsachen findet sich eine vereinzelte Behördenentscheidung, die aufgrund des Missbrauchsverbots eine Berufungsmöglichkeit gegen ablehnende Entscheidungen verlangt¹⁰⁵.

III. Schiedszwang und Ausgestaltung des Schiedsverfahrens

Ein satzungsmäßiger Zwang zur Anrufung eines Schiedsgerichts i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO gegenüber Mitgliedern ist jedenfalls mit dem Kartellverbot¹⁰⁶ und auch mit dem Missbrauchsverbot grundsätzlich vereinbar, sodass der Anrufung staatlicher Gerichte die Schiedseinrede entgegensteht¹⁰⁷. Insofern muss es umgekehrt auch mit dem Kartellverbot und dem Missbrauchsverbot vereinbar sein, die Anrufung staatlicher Gerichte ausdrücklich auszuschließen¹⁰⁸.

Mit dem Kartellverbot nicht zu vereinbaren ist laut Europäischer Kommission die Verpflichtung verbandsfremder Dritter, sich dem Schiedszwang zu unterwerfen¹⁰⁹. Das LG Frankfurt a. M. hielt es später hingegen für das mildere Mittel gegenüber deren Unterwerfung unter die bloße Verbandsgerichtsbarkeit, mit Verbandsfremden eine Schiedsvereinbarung zu treffen¹¹⁰.

Im Schiedszwang kommt das Gleichheitsprinzip des Sports zum Ausdruck, da er sicherstellt, dass alle Sportler derselben Regelanwendung unterliegen¹¹¹.

In formeller Hinsicht setzt die Zulässigkeit des Schiedszwangs im Licht des Missbrauchsverbots jedenfalls bei Streitigkeiten über die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder nach Auffassung des Bundeskartellamtes voraus, dass eine Überprüfung des Schiedsspruchs anhand des europäischen Kartellrechts möglich ist¹¹².

¹⁰² Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 2. c).

¹⁰³ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 2. c).

¹⁰⁴ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 2. c).

¹⁰⁵ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 3.

¹⁰⁶ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt A. I. 1.

¹⁰⁷ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 4. g).

¹⁰⁸ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitte L. I. und L. II.

¹⁰⁹ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt A. I. 1.

¹¹⁰ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt A. I. 1.

¹¹¹ Vgl. Kapitel 7, Abschnitte A. I. 1. und B. I. 4. g).

¹¹² Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 5.

Nach der BGH-Rechtsprechung muss Sportlern eine ausreichende Anzahl neutraler Schiedsrichter zur Verfügung stehen, aus der sie auswählen können¹¹³. Ferner sind Regeln zum Umgang mit befangenen Schiedsrichtern erforderlich sowie die Möglichkeit zur Anrufung staatlicher Gerichte in dem in § 1059 ZPO festgelegten Umfang¹¹⁴.

IV. Grundsätze zur Anwendung von Regeln

Entscheidungen verstoßen nach Auffassung des EuGH unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests nicht gegen das Kartellverbot, wenn die Umstände, aufgrund derer der Verband von einem Regelverstoß ausgeht (bspw. Grenzwerte bei Dopingkontrollen), so definiert sind, dass sie keine sog. „false positives“ erzeugen¹¹⁵. Derartige Regeln zur Anwendung des selbst gesetzten Rechts dienen ggf. denselben Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs wie die ihnen zugrunde liegenden Handlungspflichten.

Disziplinarentscheidungen verstoßen nach der Rechtsprechung des BGH nicht gegen das Missbrauchsverbot, wenn sie in materieller Hinsicht auf zutreffenden Tatsachen beruhen, und verstoßen nach obergerichtlicher Rechtsprechung nicht gegen das Missbrauchsverbot, wenn sie nicht gegen Gesetze oder Satzungen verstoßen¹¹⁶. Landgerichtliche Entscheidungspraxis sieht zudem vor, dass zumindest (mittelbar) belastende Entscheidungen auch eine Stütze in einer wirksamen Satzungsbestimmung haben müssen¹¹⁷.

V. Materieller Gehalt von Entscheidungen im Außenverhältnis

Bei Entscheidungen im Außenverhältnis verbietet das Missbrauchsverbot jegliche diskriminierenden Entscheidungen durch die Vereinigungen, gemessenen an den eigenen Verbandsregeln und der eigenen Praxis¹¹⁸. Nach dem OLG Düsseldorf sind Interessierte im Zweifel vorläufig aufzunehmen¹¹⁹.

VI. Materieller Gehalt von Entscheidungen im Innenverhältnis

Das Kartellverbot steht nach einem Urteil des High Courts von England and Wales (wenn auch zweifelhafterweise) einer Anwendung die Ästhetik betreffender

¹¹³ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 5.

¹¹⁴ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. I. 4. a).

¹¹⁵ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt A. II. 2.

¹¹⁶ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. II. 1.

¹¹⁷ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. II. 1.

¹¹⁸ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. II. 3. a) kk).

¹¹⁹ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. II. 3. a) dd).

wirtschaftlicher Lenkungsregeln entgegen, die nicht einheitlich gegenüber allen Adressaten erfolgt¹²⁰.

Das Missbrauchsverbot gewährt Verbänden in Tatsachenfragen einen nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum¹²¹, wobei bei der Auslegung der Regeln auf das Verständnis der Verkehrskreise abgestellt werden kann¹²². Im Übrigen verfügen die Verbände über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Rechtsfolgen¹²³, der aber durch Selbstbindung bspw. durch eigens aufgestellte Entscheidungskriterien eingeschränkt wird¹²⁴. Vereine sollten sich nicht auf die landgerichtliche Rechtsprechung verlassen, wonach geringfügige formelle Regelverletzungen im Rahmen einer Abwägung folgenlos bleiben¹²⁵. Zudem darf das Ermessen nicht in diskriminierender Weise ausgeübt werden¹²⁶. Das Ermessen ist ferner bei Entscheidungen, die sich mit Loyalitätspflichten der Mitglieder befassen, eingeschränkt. Hierbei gelten ähnliche Maßstäbe wie bei Entscheidungen im Außenverhältnis¹²⁷.

C. Rechtsdurchsetzung

An die Rechtsdurchsetzung stellen sowohl das Kartellverbot als auch das Missbrauchsverbot Anforderungen. In der Rechtsdurchsetzung als solcher spiegeln sich die Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs grundsätzlich nicht, sondern meist nur in den jeweils durchzusetzenden Regeln¹²⁸.

I. Ermittlungsbefugnisse

(Präventive) Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder zwecks Prüfung der Einhaltung von Regeln sind unter denselben Voraussetzungen mit dem Kartellverbot vereinbar, fallen also unter den Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots heraus oder sind einzelfreistellungsfähig, wie die ihnen zugrunde liegenden Verhaltensregeln. Insofern sind grundsätzlich jegliche Mitwirkungspflichten zulässig¹²⁹.

Bei Maßnahmen zur Ermittlung von Verstößen gegen Verbandsregeln setzt das Missbrauchsverbot nach einem landgerichtlichen Urteil voraus, dass diese hinreichend zuverlässig sind, insbesondere keine falschen positiven Ergebnisse produ-

¹²⁰ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt A. II. 1.

¹²¹ Vgl. Kapitel 7, Abschnitte B. II. 3. b) cc) und B. II. 3. b) dd).

¹²² Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. II. 3. b) dd).

¹²³ Vgl. Kapitel 7, Abschnitte B. II. 3. b) bb) und B. II. 3. b) dd).

¹²⁴ Vgl. Kapitel 7, Abschnitte B. II. 3. b) cc) und B. II. 3. b) dd).

¹²⁵ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. II. 3. b) cc).

¹²⁶ Vgl. Kapitel 7, Abschnitte B. II. 3. b) bb) und B. II. 3. b) dd).

¹²⁷ Vgl. Kapitel 7, Abschnitt B. II. 3. b) aa).

¹²⁸ Vgl. Kapitel 8.

¹²⁹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitte A. I. und A. II.

zieren¹³⁰. Ferner müssen dieselben Maßnahmen einheitlich gegenüber allen Teilnehmern angewendet werden¹³¹.

II. Zulässigkeit von Durchsetzungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind Durchsetzungsmaßnahmen mit dem Missbrauchsverbot¹³² und dem Kartellverbot¹³³ vereinbar. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung sind Sanktionen bereits dann nicht missbräuchlich, wenn das zugrundeliegende Verhaltensgebot nicht missbräuchlich ist¹³⁴. Etwas anderes gilt bei bloß formellen Fehlern von Mitglieder, deren Sanktionierung missbräuchlich sein kann¹³⁵.

Auch die Suspendierung sowie als ultima ratio der Ausschluss eines ganzen Verbandes sind somit zumindest zulässig¹³⁶.

III. Anforderungen an Sanktionsnormen

Sanktionen müssen nach gefestigter Rechtsprechung eine Stütze in der Verbandssatzung oder im Gesetz haben, um mit dem Missbrauchsverbot vereinbar zu sein¹³⁷. Ausreichend ist es, wenn der Inhalt der Sanktionsnorm durch Auslegung zu ermitteln ist¹³⁸.

IV. Zulässige Durchsetzungsmittel

Mit dem Kartellverbot vereinbar ist mit dem LG Dortmund die Kombination einer Geldstrafe mit einer Sperre¹³⁹.

Mit dem Missbrauchsverbot vereinbare Durchsetzungsmittel sind die vorläufige Suspendierung von der Teilnahme an Wettbewerben¹⁴⁰, die Disqualifikation von einem bestimmten Wettbewerb¹⁴¹ und repressive Sanktionen wie zeitlich begrenzte Sperren, Geldbußen und Punktabzüge¹⁴².

¹³⁰ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. I.

¹³¹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. I.

¹³² Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. II.

¹³³ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. II.

¹³⁴ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. II.

¹³⁵ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. II.

¹³⁶ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt O. I.

¹³⁷ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. III. 1.

¹³⁸ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. III. 2.

¹³⁹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 1.

¹⁴⁰ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IV. 1.

¹⁴¹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IV. 1.

¹⁴² Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IV. 1.

Sportliche Sanktionen sind allerdings missbräuchlich, wenn der zugrundeliegende Verstoß nicht zu ungleichen Start- und Wettkampfbedingungen geführt hat¹⁴³. Sanktionen sind auch dann zulässig, wenn sie Drittwirkungen zeitigen, etwa bei Sanktionen gegen Vereine (bspw. Punktabzüge), die mittelbar auch deren Spieler betreffen, solange dies den Wettbewerb für diese Spieler nicht vollständig entwertet¹⁴⁴.

Das Kartellverbot und das Missbrauchsverbot lassen es nach dem High Court of England and Wales zu, Funktionären ihre Lizenz zu entziehen¹⁴⁵.

V. Zulässiges statutarisches Sanktionsmaß

Übermäßig harte in der Satzung vorgesehene Sanktionen verstoßen gegen das Kartellverbot¹⁴⁶. Maßstab ist im Fall zeitlicher Sperren die typische Dauer der Gesamtkarriere¹⁴⁷. Grundsätzlich sind nach Auffassung der Europäischen Kommission selbst bei vorsätzlichen Regelverstößen Wettkampfsperren von vier Jahren zu lang¹⁴⁸. Dies dürfte auch bei Dopingverstößen gelten¹⁴⁹.

Die Grenze des Strafmaßes, das unter Berücksichtigung des Missbrauchsverbots zulässigerweise in den Statuten festgelegt werden kann, ist schwierig zu ziehen. Nach erstinstanzlicher europäischer Rechtsprechung ist eine Sperre von bis zu einem Jahr gegenüber Spielern und Trainern bei Verstößen gegen wirtschaftliche Lenkungsregeln nicht missbräuchlich¹⁵⁰. Zu lang dürfte insofern hingegen ein statutarisches Strafmaß von vier Jahren für einen erstmaligen Verstoß sein¹⁵¹. Nach landgerichtlicher Rechtsprechung ist die Wertung als verlorenes Spiel bei einem Torverhältnis von 0:0 nach Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers zulässig¹⁵².

VI. Härte der Sanktion im Einzelfall

Zu harte Sanktionen verstoßen gegen das Kartellverbot¹⁵³.

Die Grenze für unter dem Missbrauchsverbot zulässige Sanktionen ist für den Einzelfall schwierig zu ziehen. Grundsätzlich dürfen Sanktionen abschreckende

¹⁴³ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IV. 2.

¹⁴⁴ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IV. 2.

¹⁴⁵ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 2.

¹⁴⁶ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 2.

¹⁴⁷ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 2.

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 2.

¹⁴⁹ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt M. I.

¹⁵⁰ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. V.

¹⁵¹ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt M. II.

¹⁵² Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. V.

¹⁵³ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 2.

Wirkung entfalten. Sie dürfen die Karriere des Sportlers, jedenfalls eines Ersttäters, aber nicht endgültig beenden¹⁵⁴. Für erstmalige Dopingvergehen dürfte die zulässige Dauer einer Sperre zwei Jahre betragen¹⁵⁵, während drei Jahre zu lang sind¹⁵⁶. Bei fahrlässigen Regelverstößen ist eine Sperre von sechs Monaten zulässig¹⁵⁷. Zudem muss die Sanktion der Höhe nach bestimmt sein¹⁵⁸. Die vom Verband unter dem Missbrauchsverbot vorzunehmenden Strafzumessungserwägungen folgen nach obergerichtlicher Rechtsprechung denen des Strafprozesses¹⁵⁹.

Eine Suspendierung bis zur endgültigen Klärung eines Dopingverstoßes bedarf keiner ausdrücklichen zeitlichen Begrenzung, solange das Regelwerk eine endgültige Entscheidung in engem zeitlichem Zusammenhang vorsieht¹⁶⁰.

VII. Verfolgungsverjährung

Ein zu langes Hinauszögern der endgültigen Entscheidung über eine Sanktion kann gegen das Kartellverbot verstoßen. Eine Verzögerung von zwei Monaten ist aber unbedenklich¹⁶¹.

Missbräuchlich verhält sich ein Verband nach einem landgerichtlichen Urteil, wenn er eine Sperre ohne sachlichen Grund erst ein Jahr nach dem Nachweis eines Verstoßes verhängt¹⁶².

VIII. Sanktionsadressat

Die Unterwerfung Verbandsfremder unter die Sanktionsgewalt des Verbandes ist zumindest freistellungsfähig, wenn eine einheitliche Anwendung des Rechts dies erforderlich macht¹⁶³. Nichtmitglieder müssen die Möglichkeit haben, sich über die Verbote zu informieren¹⁶⁴. Die Möglichkeit der Sanktion Verbandsfremder ist letztendlich Ausdruck des Gleichheitsprinzips im Sport, das unabhängig davon gelten muss, ob der Teilnehmer Mitglied des Verbandes ist oder nicht¹⁶⁵.

Sanktionsadressaten können wegen des Missbrauchsverbotes nach einem landgerichtlichen Urteil nur Personen sein, denen selbst in irgendeiner Form ein Ver-

¹⁵⁴ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 7.

¹⁵⁵ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 3.

¹⁵⁶ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 2.

¹⁵⁷ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 6.

¹⁵⁸ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 8.

¹⁵⁹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 1.

¹⁶⁰ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VI. 4.

¹⁶¹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 3.

¹⁶² Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VII.

¹⁶³ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 4. b).

¹⁶⁴ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 4. b).

¹⁶⁵ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 4.

stoß anzulasten ist, nicht hingegen gänzlich unbeteiligte Dritte¹⁶⁶. Ausreichend ist nach einem Urteil des OLG Düsseldorf, dass der sanktionierte Dritte die Möglichkeit gehabt hätte, sich durch ein vom Verband gewünschtes Verhalten der Sanktion zu entziehen, also bspw. an einer nicht genehmigten Veranstaltung nicht teilzunehmen¹⁶⁷.

IX. Verschuldenserfordernis

Das Kartellverbot setzt kein Verschulden für eine Dopingsperre voraus¹⁶⁸. Im Übrigen erscheint ein Verzicht auf das Verschuldenserfordernis für Sanktionen kaum mit dem Kartellverbot vereinbar zu sein.

Auch zu der Frage, ob das Missbrauchsverbot für Durchsetzungsmaßnahmen ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt, ergibt sich ein differenziertes Bild¹⁶⁹. Entscheidend ist die Art der Durchsetzungsmaßnahme. Repressive Sanktionen setzen Verschulden voraus¹⁷⁰. Zulässig sind nach obergerichtlicher Rechtsprechung verschuldensunabhängige nachträgliche Disqualifikationen von einem Wettbewerb, auf den sich ein Regelverstoß bezieht und dessen Ergebnis der Regelverstoß berührt¹⁷¹, sowie nach landgerichtlicher Rechtsprechung die verschuldensunabhängige Suspendierung, die zur Verhinderung der Beeinträchtigung sportlicher Ergebnisse durch den Regelverstoß erforderlich ist¹⁷².

Hiernach davon ausgehend, dass präventive Maßnahmen grundsätzlich kein Verschulden erfordern, kann argumentiert werden, dass auch sog. „Geisterspiele“ in Reaktion auf Zuschauerausschreitungen mit dem Kartellverbot und Missbrauchsverbot vereinbar sind¹⁷³. Dasselbe gilt für den Ausschluss oder die Suspendierung von Sportveränden, sofern sie erforderlich sind, um den Charakter des übergeordneten Verbandes oder seiner Veranstaltungen zu erhalten¹⁷⁴. Verschuldensunabhängige Geldstrafen gegen Vereine bei Zuschauerausschreitungen dürften hingegen kaum mit dem Kartellverbot und dem Missbrauchsverbot vereinbar sein¹⁷⁵.

¹⁶⁶ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VIII. 2.

¹⁶⁷ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. VIII. 1.

¹⁶⁸ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt A. III. 5.

¹⁶⁹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IX. 4.

¹⁷⁰ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IX. 1.

¹⁷¹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IX. 2.

¹⁷² Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. IX. 3.

¹⁷³ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt N. I. 2. und N. II.

¹⁷⁴ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt O. II.

¹⁷⁵ Siehe Ausführungen in Kapitel 10, Abschnitt N. I. und Abschnitt N. II.

X. Nachweis des objektiven Tatbestandes

Der objektive Tatbestand von Regelverletzungen muss durch den handelnden Verband nachgewiesen werden. Eine Beweislastumkehr in diesem Bereich verziehe gegen das Missbrauchsverbot¹⁷⁶. Ein Verband kann sich nach der Rechtsprechung des OLG München auf Ermittlungsergebnisse eines anderen Verbandes stützen, wenn das Ermittlungsverfahren ähnlichen Standards entspricht wie den eigenen und zudem die Unterlagen übergeben werden¹⁷⁷.

XI. Nachweis des Verschuldens

Für die Umstände, auf denen eine Disziplinarentscheidung beruht, ist ein Anscheinsbeweis mit dem Missbrauchsverbot vereinbar, wenn der Betroffene in jedem Fall über einen Wissensvorsprung gegenüber dem Verband verfügt¹⁷⁸. Dies gilt vor allem im Bereich des Dopings. Der Anscheinsbeweis kann an Umstände geknüpft werden, die bei einem typischen Geschehensablauf auf einem Regelverstoß beruhen. Absolute Sicherheit ist nicht erforderlich¹⁷⁹.

XII. Inhaber der Sanktionsgewalt

Das Missbrauchsverbot lässt nicht nur Sanktionen durch den Verband zu, dem der jeweilige Sportler unmittelbar angehört¹⁸⁰, sondern auch durch übergeordnete Verbände¹⁸¹. Ein übergeordneter Verband darf sogar eingreifen, wenn ein untergeordneter Verband seiner Ansicht nach eine zu milde Strafe ausspricht¹⁸². Darüber hinaus haben Verbände nach der Rechtsprechung des OLG München die Sanktionsgewalt über Sportler inne, die einen Verstoß nicht in ihrem eigenen Gebiet bzw. im Rahmen ihrer eigenen Wettbewerbe begangen haben. Es genügt, sofern dies denklogisch möglich ist, dass ein Sportler nach einem Verstoß woanders nunmehr an einem ihrer Wettbewerbe teilnehmen möchte¹⁸³.

Die Sanktionsgewalt setzt kein Mitgliedschaftsverhältnis voraus, wenn der Adressat die Sanktionsgewalt einzelvertraglich anerkannt hat¹⁸⁴.

¹⁷⁶ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. XI. 1.

¹⁷⁷ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. XI. 1.

¹⁷⁸ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. XI. 2. f).

¹⁷⁹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. XI. 2. f).

¹⁸⁰ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. X. 1.

¹⁸¹ Vgl. Kapitel 8, Abschnitte B. X. 4. und B. X. 5.

¹⁸² Vgl. Kapitel 8, Abschnitte B. X. 4. und B. X. 5.

¹⁸³ Vgl. Kapitel 8, Abschnitt B. X. 2.

¹⁸⁴ Vgl. Kapitel 8, Abschnitte B. X. 3. und B. X. 5.

Schlusswort

Der (Profi-)Sport hat in Deutschland und Europa durch seine pyramidale Verbandsstruktur einen – im privaten Sektor – nahezu einmaligen Organisationsgrad erreicht und die Sportverbände eine ungeheure Machtstellung insbesondere über ihre Mitglieder aber auch gegenüber Dritten erlangt. Die Sportverbände haben eigene Rechtssysteme gebildet, in deren Rahmen sie ihre eigenen Regeln setzen und diese selbst anwenden und selbst durchsetzen. Auch wenn dies weitgehend von der Vereinigungsfreiheit gedeckt ist, setzt das Kartellrecht den Sportverbänden hierbei Grenzen.

Über Jahrzehnte hat der Sport daher eine Fülle kartellrechtlicher Entscheidungen hervorgebracht und es ist kein Ende abzusehen. Bezahlt macht sich insofern die weitgehende Angleichung der kartellrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, da dies zu einer sehr weit fortgeschrittenen Rechtsfortbildung geführt hat.

Für die Verbände erleichtert die Fülle an Entscheidungen die Feststellung, welche Verhaltensweisen bei der Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Zu vielen Konstellationen existiert Entscheidungspraxis, wenigstens von Instanzgerichten, oder informelle Verlautbarungen von Kartellbehörden.

Die Kontextanalyse im Rahmen des sog. Drei-Stufen-Tests schafft eine Erleichterung zugunsten der Sportverbände im Rahmen der Selbstorganisation, indem jedenfalls die Reichweite des Kartellverbots eingeschränkt wird.

Für die Vereinbarkeit sportverbandlicher Regeln kommt es in vielen Fällen entscheidend darauf an, dass die jeweilige Maßnahme der Chancengleichheit und einem leistungsfähigen Teilnehmerfeld oder dem Schutz der Redlichkeit oder der Stabilität des sportlichen Wettbewerbs dient oder sportlich begründet ist. Einzelfreistellungsfähig sind Wettbewerbsbeschränkungen vielfach, wenn sie dem Verband dazu dienen, ein besser zu vermarktendes Liga-Produkt anzubieten. Auch für die Anwendung ethischer Belange hat die gerichtliche Entscheidungspraxis teilweise Raum gesehen.

Es lässt sich ferner feststellen, dass das Kartellrecht Anforderungen an die formelle Rechtsanwendung stellt, die im Rahmen von Verbandsgerichten aber nicht allzu hoch sind. Die Fragestellungen bei der materiellen Rechtsanwendung und deren tatsächlichen Anforderungen ähneln denen im allgemeinen Verwaltungsrecht. Die Verbände verfügen vielfach über Beurteilungs- und Ermessensspielräume, binden sich aber durch ihre eigene Entscheidungspraxis.

Soweit die Rechtsdurchsetzung präventiver Natur ist, ähneln die Problematiken denen des Gefahrenabwehrrechts, soweit sie repressiv erfolgt denen des Straf- und Strafprozessrechts. Diese Unterscheidung äußert sich insbesondere in der Frage, ob die jeweiligen Durchsetzungsmaßnahmen ein Verschulden voraussetzen. Auch im Bereich repressiver Maßnahmen sind in Bezug auf das Verschulden aber Beweiserleichterungen kartellrechtlich zulässig.

Im Übrigen erlaubt die bisherige Spruchpraxis Rückschlüsse auf die kartellrechtliche Bewertung noch nicht entschiedener Fragen. Bei allen Regelungen, die sich auf die Verteilung von Ressourcen zwischen Vereinen beziehen, hängt die Bewertung davon ab, ob *competitive balance* als Effizienzgewinn i. S. d. Art. 101 Abs. 3/§ 2 Abs. 1 GWB anerkannt wird.

Vielfach äußern sich in den Entscheidungen die besonderen Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs. Leistungsprinzip, Konkurrenzprinzip und Gleichheitsprinzip.

Literaturverzeichnis

- Adolphsen*, Jens: Eine lex sportiva für den internationalen Sport?, in: Witt/Casper/Bednarz/Gebauer/Gernoth/Grahn/Haubold/Huber/Schulze/Teichmann/Witteborg (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002 – Die Privatisierung des Privatrechts – rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang, S. 281–301 (zitiert als: *Adolphsen*, in: Witt et al. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, 281–301, S.)
- Adolphsen*, Jens: Internationale Dopingstrafen, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2003 (zitiert als: *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S.)
- Adolphsen*, Jens: Grundfragen und Perspektiven der Sportschiedsgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Schiedsverfahren 2004, S. 169 (zitiert als: *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169, S.)
- Adolphsen*, Jens: Sportschiedsgerichtsbarkeit Anfang 2016, Sport und Recht 2016, S. 46 (zitiert als: *Adolphsen*, SpuRt 2016, 46, S.)
- Adolphsen*, Jens/*Nolte*, Martin/*Lehner*, Michael/*Gerlinger*, Michael (Hrsg.): Sportrecht in der Praxis, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Adolphsen* et al. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Rn.)
- Agafonova*, Rusa: International Skating Union versus European Commission. Is the European sports model under threat? The International Sports Law Journal 2019, S. 87 (zitiert als: *Agafonova*, ISLJ 2019, 87, S.)
- Arnaut*, José Luis: Independent European Sport Review, 2006 (zitiert als: *Arnaut*, Independent European Sport Review, Rn.)
- Arzt*, Gunther: Einführung in die Rechtswissenschaft, Helbing Luchterhahn Verlag, Neuwied, Kriftel, Berlin, 2. Auflage, 1996 (zitiert als: *Arzt*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S.)
- Bachmann*, Gregor: Privatrecht als Organisationsrecht, in: Witt/Casper/Bednarz/Gebauer/Gernoth/Grahn/Haubold/Huber/Schulze/Teichmann/Witteborg (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002 – Die Privatisierung des Privatrechts – rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang, S. 9–29 (zitiert als: *Bachmann*, in: Witt et al. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, 9–29, S.)
- Baddeley*, Margareta: Doping sperren als Verbandssanktionen aus nationaler und internationaler Sicht, in: Fritzweiler (Hrsg.), Doping – Sanktionen, Beweise, Ansprüche, Stämpfli Verlag, Bern, Verlag C. H. Beck, München, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien, 2000, S. 9–38 (zitiert als: *Baddeley*, in: Fritzweiler (Hrsg.), Doping – Sanktionen, Beweise, Ansprüche, 9–38, S.)
- Bagger*, Tim B.: Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, Nomos Verlag, Baden-Baden 2010 (zitiert als: *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S.)

- Bahners*, Frank: Einführung von Gehaltsobergrenzen im deutschen Berufsfußball aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, *SpuRt und Recht* 2003, S. 142 (zitiert als: *Bahners*, *SpuRt* 2003, 142, S.)
- Bahners*, Frank: Die Rechtmässigkeit von Verbandsstrafen gegenüber Fussballvereinen bei Zuschauerausschreitungen, *Causa Sport* 2009, S. 25 (zitiert als: *Bahners*, *CaS* 2009, 25, S.)
- Bailey*, Darren: EU Concludes ISU investigation, *Sports Law Administration & Practice* 2017, S. 6 (zitiert als: *Bailey*, *SLA&P* Dec. 2017, 6, S.)
- Bastianon*, Stefano: The ISU Commission's Decision and the Slippery Side of Eligibility Rules, in: *Asser International Sports Law Blog*, 05.01.2018, abrufbar unter: <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/the-isu-commission-s-decision-and-the-slippery-side-of-eligibility-rules-by-stefano-bastianon-university-of-bergamo> (zitiert als: *Bastianon*, *Asser International Sports Law Blog*, 05.01.2018, URL)
- Becker*, Michael/*Ulmer*, Ludwig: „Was erlauben DFB?“, *Causa Sport* 2015, S. 374 (zitiert als: *Becker/Ulmer*, *CaS* 2015, 374, S.)
- Beisenherz*, Maja: Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht – zwischen ökonomischem Wettbewerb und sportlichem Wettkampf –, Carl Heymanns Verlag, Köln 2011 (zitiert als: *Beisenherz*, *Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht*, S.)
- Blos*, Michael: Der Single-Entity-Gedanke – Eine Möglichkeit für europäische Sportligen, dem Kartellrecht zu entkommen?, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2015, S. 209–229 (zitiert als: *Blos*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Impulse des Sportrecht*, 209–229, S.)
- Bodansky*, Brian: Kicking The Penalty: Why The European Court Of Justice Should Allow Salary Caps In UEFA, *Fordham International Law Journal* 2013, Vol. 36, S. 162 (zitiert als: *Bodansky*, *Fordham ISLJ* 2013, Vol. 36, 162, S.)
- Böhm*, Franz: *Wettbewerb und Monopolkampf*, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933 (zitiert als: *Böhm*, *Wettbewerb und Monopolkampf*, S.)
- Bothor*, Peter: *British Office of Fair Trading ./. Football Association Premier League Ltd. (FAPL Ltd) – Urt. v. 28.7.99 des Obersten Gerichtes für England in Wettbewerbssachen (Kartellgericht)*, *SpuRt und Recht* 2000, S. 151 (zitiert als: *Bothor*, *SpuRt* 2000, 151, S.)
- Brauneck*, Jens: *EuGH-Rechtsprechung vs. UEFA-Financial Fairplay – Umverteilung statt Planwirtschaft?*, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2015, S. 1432 (zitiert als: *Brauneck*, *WRP* 2015, 1432, S.)
- Brinckman*, Dirk/*Vollebregt*, Erik: *The Marketing of Sport and its Relation to E.C. Competition Law*, *European Competition Law Review* 1998, S. 281 (zitiert als: *Brinckman/Vollebregt*, *ECLR* 1998, 281, S.)
- Brunk*, Axel: *Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2016 (zitiert als: *Brunk*, *Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit*, S.)
- Buch*, Michael: *Kartellrechtliche Aspekte von Ausrüsterverträgen für den Wettkampfsport zwischen Herstellern und Sportverbänden*, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2005, S. 266 (zitiert als: *Buch*, *WuW* 2005, 266, S.)

- Bunte*, Hermann-Josef: Anmerkungen zu BGH, Urt. v. 7. 6. 2016 – KZR 6/15, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht 2016, 415 (zitiert als: *Bunte*, EWiR 2016, 415, S.)
- Burckhardt*, Walther: Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Polygraphischer Verlag, Zürich 1944 (zitiert als: *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S.)
- Burghardt*, Gabriel: Die Ausgliederungslösung und die 50+1-Regel: Ein System mit Zukunft? Sport und Recht 2013, S. 142 (zitiert als: *Burghardt*, SpuRt 2013, 142, S.)
- Busche*, Jan/*Röhling*, Andreas (Hrsg.): Kölner Kommentar zum Kartellrecht, Band 3, Carl Heymanns Verlag, Köln 2016 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: KöKo Kartellrecht, Bd. 3, 2016, Art., Rn.)
- Butte*, Freyja C.: Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, Nomos Verlag, Baden-Baden 2010 (zitiert als: *Butte*, Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, S.)
- Casini*, Lorenzo: The Making of a Lex Sportiva by the Court of Arbitration for Sport, The International Sports Law Journal 2011/3–4, S. 21 (zitiert als: *Casini*, ISLJ 2011/3–4, 21, S.)
- Casini*, Lorenzo: The Emergence of Global Administrative Systems: The Case of Sport, Globalism: Journal of Culture, Politics and Innovation 2015, S. 1 (zitiert als: *Casini*, G J C P I 2015, 1, S.)
- Deselaers*, Wolfgang: Sportverbände und Europäisches Kartellrecht, Wirtschaft und Wettbewerb 1998, S. 946 (zitiert als: *Deselaers*, WuW 1998, 946, S.)
- Deutscher*, Jörg: 50+1-Regelung in der Fußball-Bundesliga – Zur Mehrheitsbeteiligung von Investoren an Fußballklubs, Sport und Recht 2009, S. 97 (zitiert als: *Deutscher*, SpuRt 2009, 97, S.)
- Dück*, Hermann/*Terhorst*, Gerrit: Zentralvermarktung im Lichte der Fußball-Bundesliga im Lichte neuer kartellrechtlicher Kriterien wie „No-Single-Buyer-Rule“ und alternative Modelle der Rechteverwertung, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2017, S. 50 (zitiert als: *Dück/Terhorst*, ZWeR 2017, 50, S.)
- Duval*, Antoine: Lex Sportiva: A Playground for Transnational Law, European Law Journal, Vol. 19, 2013, S. 822 (zitiert als: *Duval*, Eur Law J, Vol. 19, 2013, 822, S.)
- Duval*, Antoine: The Court of Arbitration for Sports and EU Law – Chronicle of an Encounter, Maastricht Journal of European and Comparative Law, 2015, Vol. 22, Issue 2, S. 224 (zitiert als: *Duval*, MJ 2015, 224, S.)
- Duval*, Antoine: Doyen’s Crusade Against FIFA’s TPO Ban: The Ruling of the Appeal Court of Brussels, in: Asser International Sports Law Blog, 5. April 2016, abrufbar unter: <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/doyen-s-crusade-against-fifa-s-tpo-ban-the-ruling-of-the-appeal-court-of-brussels> (zitiert als: *Duval*, in: Asser International Sports Law Blog, URL)
- Duval*, Antoine/*Mekenkamp*, Kester: De- or Re-regulating the middlemen? The DFB’s regulation of intermediaries under EU law scrutiny at the OLG Frankfurt, in: Asser International Sports Law Blog, 06. 10. 2016, abrufbar unter: <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/de-or-re-regulating-the-middlemen-the-dfb-s-regulation-of-intermediaries-under-eu-law-scrutiny-at-the-olg-frankfurt-by-antoine-duval-and-kester-mekenkamp> (zitiert als: *Duval/Mekenkamp*, in: Asser International Sports Law Blog, 06. 10. 2016, URL)

- Duve, Christian/Rösch, Karl Ömer*: Der Fall Pechstein: Kein Startschuss für eine Neugestaltung der Sportschiedsgerichtsbarkeit, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2014, S. 216 (zitiert als: *Duve/Rösch*, *SchiedsVZ* 2014, 216, S.)
- Duve, Christian/Rösch, Karl Ömer*: Ist das deutsche Kartellrecht mehr wert als alle Olympiasiege?, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2015, S. 69 (zitiert als: *Duve/Rösch*, *SchiedsVZ* 2015, 69, S.)
- Eckel, Philipp/Richter, Heiko*: Die kartellrechtliche Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2015, S. 1078 (zitiert als: *Eckel/Richter*, *WuW* 2015, 1078, S.)
- Eckert, Ralf/Wisser, Claudia*: Maut fürs Laufen, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2015, S. 480 (zitiert als: *Eckert/Wisser*, *WuW* 2015, 480, S.)
- Egger, Sebastian*: Third-party Ownership of Players' Economic Rights und Kartellrecht, in: Vieweg (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrechts*, Berlin 2016, S. 307–331 (zitiert als: *Egger*, in: Vieweg (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrechts*, 307–331, S.)
- Eichel, Benjamin*: Transferentschädigungen für Berufsfußballspieler – Neue Erkenntnisse für die Behandlung des Sports im Europarecht durch „Bosman II“? – Anmerkung zu EuGH, Rs. C-325/08, *Olympique Lyonnais SASP/Olivier Bernard, Newcastle UFC*, *Zeitschrift Europarecht* 2010, S. 685 (zitiert als: *Eichel*, *EuR* 2010, 685, S.)
- Eichel, Benjamin*: *Der Sport im Recht der Europäischen Union*, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2013 (zitiert als: *Eichel*, *Der Sport im Recht der Europäischen Union*, S.)
- Engelsing, Felix/Buhl, Monika*: Ist Dabeisein wirklich alles?, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2020, S. 107 (zitiert als: *Engelsing/Buhl*, *ZWeR* 2020, 107, S.)
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian* (Hrsg.): *Beck-Online Kommentar Grundgesetz*, 46. Edition, Verlag C. H. Beck, München 15.08.2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Epping/Hillgruber* (Hrsg.), *BeckOK GG*, 46. Edition, Art., Rn.)
- Esposito, Vito*: *Private Sportordnung und EU-Kartellrecht*, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2014 (zitiert als: *Esposito*, *Private Sportordnung und EU-Kartellrecht*, S.)
- Esser, Josef*: *Einführung in die Grundbegriffe des Rechtes und des Staates*, Springer-Verlag, Wien 1949 (zitiert als: *Esser*, *Einführung in die Grundbegriffe des Rechtes und des Staates*, S.)
- Exner, Jan*: Anti-doping and athletes' rights under EU law: four-year period of ineligibility as disproportionate sanction?, *The International Sports Law Journal*, 2018 (Vol. 17), S. 128 (zitiert als: *Exner*, *ISLJ* 2018, 128, S.)
- Del Fabro, Marco*: Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, *Causa Sport* 2015, S. 219 (zitiert als: *Del Fabro*, *CaS* 2015, S.)
- Fikentscher, Adrian*: Der Salary Cap im Sport im Schnittpunkt zwischen Arbeits- und Kartellrecht, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2003, S. 187–206 (zitiert als: *Fikentscher*, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, 187–206, S.)
- Fischer, Paul*: *Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände*, Peter Lang Verlag, Berlin 2018 (zitiert als: *Fischer*, *Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände*, S.)

- Flanagan*, Christopher A.: A tricky fixture: an assessment of UEFA's Financial Fair Play regulations and their compatibility with EU law, *The International Sports Law Journal* 2013 (Vol. 13), S. 148 (zitiert als: *Flanagan*, ISLJ 2013, 148, S.)
- Flanagan*, Christopher A.: The corridor of uncertainty: part one, case studies on the legal challenge to the financial regulation of football, *The International Sports Law Journal* 2018 (Vol. 17), S. 139 (zitiert als: *Flanagan*, ISLJ 2018, 139, S.)
- Fleischer*, Holger: Absprachen im Profisport und Art. 85 EGV – eine kartellrechtliche Nachlese zum Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, *Wirtschaft und Wettbewerb* 1996, S. 473 (zitiert als: *Fleischer*, WuW 1996, 473, S.)
- Forstmoser*, Peter/*Vogt*, Hans-Ueli: Einführung in das Recht, Stämpfli Verlag, Bern 2012 (zitiert als: *Forstmoser/Vogt*, Einführung in das Recht, S.)
- Fritzweiler*, Jochen/*Pfister*, Bernhard/*Summerer*, Thomas: Praxishandbuch Sportrecht, C. H. Beck Verlag, 4. Auflage, München 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl., 2020, Teil, Rn.)
- Fröhlich*, Martin/*Strauf*, Hendrik: Die Abstellpflicht der FIFA – Regelungsbedarf und Lösungsansätze, *Sport und Recht* 2011, S. 102 (zitiert als: *Fröhlich/Strauf*, SpuRt 2011, 102, S.)
- Fuchs*, Andreas: Neue Entwicklungen beim Konzept der Wettbewerbsbeschränkung in Art. 81 Abs. 1 EGV, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2007, S. 369 (zitiert als: *Fuchs*, ZWeR 2007, 369, S.)
- Giebel*, Christoph M.: Die Abstellung von Nationalspielern nach dem FIFA-Reglement im Konflikt mit dem Kartellrecht, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2006, S. 857 (zitiert als: *Giebel*, WRP 2006, 857, S.)
- Grätz*, Daniel: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2009 (zitiert als: *Grätz*, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S.)
- Grell*, Tomas: Multi-Club Ownership in European Football – Part I: General Introduction and the ENIC Saga, in: *Asser International Sport Law Blog*, 24. 10. 2017, abrufbar unter: <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/multi-club-ownership-in-european-football-part-i-general-introduction-and-the-enic-saga-by-tomas-grell> (zitiert als: *Grell*, *Asser International Sports Law Blog*, 24. 10. 2017, URL)
- Grunsky*, Wolfgang: Die Befugnis der Sportverbände zur Regelung der Werbetätigkeit durch die Mitgliedvereine, in: *Grunsky* (Hrsg.), *Werbetätigkeit und Sportvermarktung*, S. 13–24 (zitiert als: *Grunsky*, in: *Grunsky* (Hrsg.) *Werbetätigkeit und Sportvermarktung*, 13–24, S.)
- Gutsche*, Maximilian: Anmerkung zu LG Dortmund, Urt. v. 21. 6. 2000, 13 O 88/00 (Kart.), *Sport und Recht* 2001, S. 27 (zitiert als: *Gutsche*, SpuRt 2001, 27, S.)
- Haas*, Ulrich: Internationale Sportschiedsgerichtsbarkeit und EMRK, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2009, S. 73 (zitiert als: *Haas*, *SchiedsVZ* 2009, 73, S.)
- Hail*, Jonas: Spitzensport im Licht des europäischen Kartellrechts, Nomos Verlag, Baden-Baden 2014 (zitiert als: *Hail*, *Spitzensport im Licht des europäischen Kartellrechts*, S.)
- Hannamann*, Isolde: Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2001 (zitiert als: *Hannamann*, *Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport*, S.)

- Hannamann*, Isolde: Kartellverbot und Abstimmungen auf den Spielermärkten – Transfer-, Ausländer, und Salary-Cap-Vereinbarungen, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2003, S. 159–185 (zitiert als: *Hannamann*, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, 159–185, S.)
- Hauptmann*, Markus/*Theissen*, Christian M.: Der Aufnahmeanspruch gegenüber einem Sportverband – Voraussetzungen, Grenzen und aktuelle Entwicklungen – Zugleich Besprechung des Urteils des LG Duisburg vom 3. 11. 2010, *Sport und Recht* 2011, S. 181 (zitiert als: *Hauptmann/Theissen*, *SpuRt* 2011, 181, S.)
- Haus*, Florian C.: Das Urteil BGH in Pechstein/International Skating Union – Ein schritt vor, zwei Schritte zurück für das Kartellrecht in der Sportschiedsgerichtsbarkeit?, *Neue Zeitschrift für Kartellrecht* 2016, S. 366 (zitiert als: *Haus*, *NZKart* 2016, 366, S.)
- Haus*, Florian C./*Heitzer*, Isabelle: Kartellrecht gegen (Sport-)Schiedsgerichtsbarkeit – 1:0 Zum Urteil des OLG München in der Sache Claudia Pechstein, *Neue Zeitschrift für Kartellrecht* 2015, S. 181 (zitiert als: *Haus/Heitzer*, *NZKart* 2015, 181, S.)
- Hausheer*, Heinz/*Aebi-Müller*, Regina E.: Sanktionen gegen Sportler – Voraussetzungen und Rahmenbedingungen – unter Berücksichtigung der Doping-Problematik, *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins* 2001, S. 337 (zitiert als: *Hausheer/Aebi-Müller*, *ZBJV* 2001, 337, S.)
- Heermann*, Peter W.: Kann der Ligasport die Fesseln des Kartellrechts sprengen? – Der „Europapokalheimsiege“-Beschluss: Anmerkungen, Auswirkungen, Ausweichstrategien, *Sport und Recht* 1999, S. 11 (zitiert als: *Heermann*, *SpuRt* 1999, 11, S.)
- Heermann*, Peter W.: Können Sportligen über das Konzentrationsprivileg vom Kartellverbot freigestellt werden? – zugleich eine Besprechung von Hannamann, Isolde: Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport; Berlin 2001, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2001, S. 1140 (zitiert als: *Heermann*, *WRP* 2001, 1140, S.)
- Heermann*, Peter W.: Mehrheitsbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften im Lichte des Europarechts, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2003, S. 724 (zitiert als: *Heermann*, *WRP* 2003, 724, S.)
- Heermann*, Peter W.: Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht – Rechtsvergleichende Beobachtungen zum Umspielen unliebsamer Rechtsvorschriften, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2003, S. 106 (zitiert als: *Heermann*, *RabelsZ* 2003, 106, S.)
- Heermann*, Peter W.: Salary-Cap – Kartellrechtliche Grenzen, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball – Symbiose von Sport, Wirtschaft und Recht*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2004, S. 123–139 (zitiert als: *Heermann*, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball*, 123–139, S.)
- Heermann*, Peter W.: Aktuelle kartellrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Spielertransfers, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), *Sport und Recht – 4. Tagungsband*, Stämpfli Verlag, Bern 2007, S. 263–296 (zitiert als: *Heermann*, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), *Sport und Recht – 4. Tagungsband*, 263–296, S.)
- Heermann*, Peter W.: Mehrheitsbeteiligung an einer deutschen Fussballkapitalgesellschaften im Lichte der sog. „50%+1-Klausel“ – Zu den rechtlichen Grenzen der §§ 16c Abs. 2 DFB-Satzung und § 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes, *Causa Sport* 2007, S. 426 (zitiert als: *Heermann*, *CaS* 2007, 426, S.)

- Heermann, Peter W.*: Anmerkungen zum Urteil des Landgerichts Hannover vom 8. April 2008, Causa Sport 2008, S. 296 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2008, 296, S.)
- Heermann, Peter W.*: Kartellrechtliche Betrachtungen zu Europa- und Weltmeisterschaften im Fussball, Causa Sport 2008, S. 111 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2008, 111, S.)
- Heermann, Peter W.*: Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports einer Sonderbehandlung?, Teil I: Kartellverbot gem. Art. 81 EG, Wirtschaft und Wettbewerb 2009, S. 394 (zitiert als: *Heermann*, WuW 2009, 394, S.)
- Heermann, Peter W.*: Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports einer Sonderbehandlung?, Teil II: Missbrauchsverbot gem. Art. 82 EG, Wirtschaft und Wettbewerb 2009, S. 489 (zitiert als: *Heermann*, WuW 2009, 489, S.)
- Heermann, Peter W.*: Kartellrechtliche Ausnahme für die Vermarktung des Ligasports, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2009, S. 472 (zitiert als: *Heermann*, ZWeR 2009, 472, S.)
- Heermann, Peter W.*: Sportsponsoring und Kartellrecht, Wettbewerb in Recht und Praxis 2009, S. 285 (zitiert als *Heermann*, WRP 2009, 285, S.)
- Heermann, Peter W.*: „Status Sportivus“ und „Status Extra-Sportivus“ – Eine Standortbestimmung, Causa Sport 2009, S. 90 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2009, 90, S.)
- Heermann, Peter W.*: Werberichtlinie als unangemessene Aufnahmeanforderung – Anmerkungen zum Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 3. März 2009, Causa Sport 2009, S. 155 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2009, 155, S.)
- Heermann, Peter W.*: Keine kartellrechtliche Ausnahme für die Zentralvermarktung durch Sportligen aufgrund der Single Entity Defense, Wettbewerb in Recht und Praxis 2011, S. 36 (zitiert als: *Heermann*, WRP 2011, 36, S.)
- Heermann, Peter W.*: Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung der Third-Party-Ownership, Causa Sport 2013, S. 21 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2013, 21, S.)
- Heermann, Peter W.*: UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, Causa Sport 2013, S. 263 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2013, 263, S.)
- Heermann, Peter W.*: Abstellung von Nationalspielern aus kartellrechtlicher Sicht, Causa Sport 2015, S. 384 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2015, 384, S.)
- Heermann, Peter W.*: Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Sportschiedsgerichtsbarkeit durch die Hintertür?, Sport und Recht 2015, S. 4 (zitiert als: *Heermann*, SpuRt 2015, 4, S.)
- Heermann, Peter W.*: Kartellrechtliche Bewertung von Salary Caps i.S. des UEFA Financial Fair Play Reglements, Neue Zeitschrift für Kartellrecht 2015, S. 128 (zitiert als: *Heermann*, NZKart 2015, 128, S.)
- Heermann, Peter W.*: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sport (Teil 1), Wettbewerb in Recht und Praxis 2015, S. 1047 (zitiert als: *Heermann*, WRP 2015, 1047, S.)
- Heermann, Peter W.*: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sport (Teil 2), Wettbewerb in Recht und Praxis 2015, S. 1172 (zitiert als: *Heermann*, WRP 2015, 1172, S.)

- Heermann, Peter W.*: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Verhältnis eines Sportverbandes zu seinen (un)mittelbaren Mitgliedern, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2015, S. 1288 (zitiert als: *Heermann*, WRP 2015, 1288, S.)
- Heermann, Peter W.*: Die Sportschiedsgerichtsbarkeit nach dem Pechstein-Urteil des BGH, *Neue Juristische Wochenschrift* 2016, S. 2224 (zitiert als: *Heermann*, NJW 2016, 2224, S.)
- Heermann, Peter W.*: Handeln Sportverbände bei der Aufstellung und Durchsetzung von Statuten zur Organisation des Sports als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts?, *Wettbewerb in Recht und Praxis*, 2016, S. 1053 (zitiert als: *Heermann*, WRP 2016, 1053, S.)
- Heermann, Peter W.*: Kommentar zu BGH, Pechstein/International Skating Union, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2016, 1022 (zitiert als: *Heermann*, WRP 2016, 1022, S.)
- Heermann, Peter W.*: Fussball-Bundesliga und U.S.-amerikanischer Major Leagues – Ein Vergleich aus kartellrechtlicher Perspektive, *Causa Sport* 2017, S. 191 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2017, 191, S.)
- Heermann, Peter W.*: Perspektiven für eine kartellrechtskonforme Gestaltung der Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2017, S. 312 (zitiert als: *Heermann*, WuW 2017, 312, S.)
- Heermann, Peter W.*: Verbandsautonomie im Verhältnis gegenüber Dritten – Kein Spiel ohne (kartell-)rechtliche Grenzen!, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2017, S. 24 (zitiert als: *Heermann*, ZWeR 2017, 24, S.)
- Heermann, Peter W.*: Genehmigungs- und Teilnahmebestimmungen (inter)nationaler Sportfachverbände im Lichte der ISU-Entscheidung der Europäischen Kommission, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2018, S. 550 (zitiert als: *Heermann*, WuW 2018, 550, S.)
- Heermann, Peter W.*: Wettbewerb zwischen Sportverbänden und kommerziellen, privaten Sportveranstaltern – Legitime Zielsetzungen für Genehmigungsbestimmungen (internationaler Sportverbände –, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2018, S. 241 (zitiert als: *Heermann*, WuW 2018, 241, S.)
- Heermann, Peter W.*: Ausstrahlung der UEFA Champions League im Fokus des Bundeskartellamts, *Causa Sport* 2019, S. 30 (zitiert als: *Heermann*, CaS 2019, 30, S.)
- Heermann, Peter W.*: Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen aus der Perspektive des europäischen und deutschen Kartellrechts, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2019, S. 145 (zitiert als: *Heermann*, WRP 145, S.)
- Heermann, Peter W.*: Sportschiedsgerichtsbarkeit 2019 – eine Standortbestimmung, *Neue Juristische Wochenschrift* 2019, S. 1560 (zitiert als: *Heermann*, NJW 2019, 1560, S.)
- Heermann, Peter W.*: Werbung mit Bezug zu Olympischen Spielen im Fokus des Kartellrechts und des sog. Olympiaschutzgesetzes – Zu den kartellrechtlichen Grenzen der von Sportverbänden aufgestellten wettbewerbsbeschränkenden Verbandsstatuten, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2019, S. 834 (zitiert als: *Heermann*, WRP 2019, 834 S.)
- Heermann, Peter W.*: Anmerkung zu OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 26. 06. 2020, 26 Sch 1/20, *Sport und Recht* 2020, S. 259 (zitiert als: *Heermann*, SpuRt 2020, 259, S.)
- Heermann, Peter W.*: Zur Frage der Beteiligung von Teilnehmern an Sportwettkämpfen an den Vermarktungserlösen der Sportverbände, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2020, S. 1 (zitiert als: *Heermann*, WRP 2020, 1, S.)

- Heermann*, Peter W.: Aktuelle Thesen zur zentralen Vermarktung der Medienrechte an der Fußball-Bundesliga im Lichte von Art. 101 Abs. 3 AEUV, in: Vieweg (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2021, S. 29–56 (zitiert als: *Heermann*, in: Vieweg (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, 29–56, S.)
- Heinemann*, Klaus: Einführung in die Ökonomie des Sports, Verlag Karl Hofmann, Schorn-dorf 1995 (zitiert als: *Heinemann*, Einführung in die Ökonomie des Sports, S.)
- Hellenthal*, Christian: Missbrauch der Europäischen Fußball-Union durch Bewilligung?, Sport und Recht 2002, S. 93 (zitiert als: *Hellenthal*, SpuRt 2002, 93, S.)
- Hellmann*, Hans-Joachim/Cetintas, Gökhan: Die Zentralvermarktung der Bundesliga und gebietsabhängige Exklusivitätslizenzen in Verwertungsverträgen mit Rechteerwerb, Sport und Recht 2018, S. 10 (zitiert als: *Hellmann/Cetintas*, SpuRt 2018, 10, S.)
- Henneberg*, Carsten: Gehaltsobergrenzen im Sport – Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit einer Einführung von Gehaltsobergrenzen im professionellen Mannschaftssport – insbesondere im Hinblick auf den europäischen Profifußball und im Vergleich zu den US-amerikanischen Profiligen, Verlag Peter Lang, Berlin 2018 (zitiert als: *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S.)
- Herzog*, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H. (Hrsg.): Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 92. Ergänzungslieferung 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 92. EL, 2020, Art., Rn.)
- Hess*, Burkhard: Vom Konflikt zur Konkordanz – Das Europäische Gemeinschaftsrecht und der Sport, dargestellt am Beispiel der Freizügigkeit der Sportler, in: Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportrechts, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 2006, S. 1–31 (zitiert als: *Hess*, in: Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportrechts, 1–31, S.)
- Hirsbrunner*, Simon/Schnitzler, Sebastian: Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Fußball, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2014, S. 567 (zitiert als: *Hirsbrunner/Schnitzler*, EuZW 2014, 567, S.)
- Hoffmann*, Jürgen: Sponsoring zwischen Verbandsrecht und Berufsfreiheit, Sport und Recht 1996, S. 73 (zitiert als: *Hoffmann*, SpuRt 1996, 73, S.)
- Hohmann*, Harald: Zentrale TV-Vermarktung von Automobilsport und das EG-Kartellrecht – Zum ersten FIA-Urteil des LG Frankfurt/Main, WRP 1997, 1108, Wettbewerb in Recht und Praxis 1997, S. 1011 (zitiert als: *Hohmann*, WRP 1997, 1011, S.)
- Holzhäuser*, Felix: Der strukturelle Aufbau professioneller deutscher Sportligen nach Ausgliederung aus Bundesfachsportverbänden – Teil 1, Sport und Recht 2004, S. 144 (zitiert als: *Holzhäuser*, SpuRt 2004, 144, S.)
- Holzhäuser*, Felix: Der strukturelle Aufbau professioneller deutscher Sportligen nach Ausgliederung aus Bundesfachsportverbänden (Teil 2), Sport und Recht 2004, S. 243 (zitiert als: *Holzhäuser*, SpuRt 2004, 243, S.)
- Horn*, Norbert: Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 6. Auflage 2016 (zitiert als: *Horn*, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, S.)

- Horn, Stefan*: Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2016 (zitiert als: *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S.)
- Horn, Stefan*: Meca-Medina – Europäisches Kartellrecht und Sport, in: Vieweg (Hrsg.), Inspirationen des Sportrechts, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2016, S. 275–306 (zitiert als: *Horn*, in: Vieweg (Hrsg.), 275–306, S.)
- Houben, Jannica*: Proportionality in the World Anti-Doping-Code: Is There Enough Room for Flexibility? The International Sports Law Journal 2007/1–2, S. 10 (zitiert als: *Houben*, ISLJ 2007/1–2, 10, S.)
- Hovemann, Gregor/Wieschemann, Christof*: Die 50+1 Regelung aus sportökonomischer und wettbewerbsrechtlicher Sicht, Sport und Recht 2009, S. 187 (zitiert als: *Hovemann/Wieschemann*, SpuRt 2009, 187, S.)
- Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Begr.): Wettbewerbsrecht, Band 1, Europäisches Kartellrecht, C. H. Beck Verlag, München, 6. Auflage, 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Europäisches Kartellrecht, 6. Aufl., 2019, Art., Rn.)
- Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Begr.): Wettbewerbsrecht, Band 2, Deutsches Kartellrecht, C. H. Beck Verlag, München, 6. Auflage, 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsches Kartellrecht, 6. Aufl., 2020, §, Rn.)
- Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Begr.): Wettbewerbsrecht, Band 3, Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, C. H. Beck Verlag, München, 6. Auflage, 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, Bd. 2, Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, 6. Aufl., 2020, §, Rn.)
- Jaeger, Wolfgang/Kokott, Juliane/Pohlmann, Petra/Schroeder, Dirk et al.* (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 90. Aktualisierung 2018 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Jaeger et al. (Hrsg.), FK, Art., Jahr, Kapitel, Rn.)
- Jakob, Anne*: Private Sportveranstaltungen im Spannungsfeld zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit – Die Regelungsmacht der Verbände über Anbieter kommerzieller Sportwettbewerbe, Sport und Recht 2016, S. 240 (zitiert als: *Jakob*, SpuRt 2016, 240, S.)
- Jänich, Volker, M.*: Fußballübertragungsrechte und Kartellrecht – Anmerkungen zu BGH, Beschl. v. 11. 12. 1997 – KVR 7/96 – Europapokalheimspiele, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1998, S. 438 (zitiert als: *Jänich*, GRUR 1998, 438, S.)
- Jens, Andreas/Wessel, Birthe*: Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, Causa Sport 2015, S. 10 (zitiert als: *Jens/Wessel*, CaS 2015, 10, S.)
- Jungheim, Stephanie*: Das neue Modell der DFL zur Vermarktung der Bundesliga-Medienrechte, Sport und Recht 2009, S. 13 (zitiert als: *Jungheim*, SpuRt 2009, 13, S.)
- Kamann, Hans-Georg/Schwedler, Christian*: Diskriminierung von Fussballvereinen als Marktmissbrauch – Anmerkung zum Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 9. Januar 2019; 2–06 O 225/18 (Waldhof Mannheim c. DFB), Causa Sport 2019, S. 58 (zitiert als: *Kamann/Schwedler*, CaS 2019, 58, S.)

- Keane*, Benoît: European Commission endorses UEFA financial fair play, *Sport Law Administration & Practice*, April 2012, S. 3 (zitiert als: *Keane*, SLA&P April 2012, 3, S.)
- Keane*, Benoît: End of the Party for TPO in football?, *Sports Law Administration & Practice*, December 2017, S. 1 (zitiert als: *Keane*, SLA&P Dec. 2017, 1, S.)
- Kempf*, Donald G. Jr.: The Misapplication of Antitrust Law to Professional Sports Leagues, *DePaul Law Review* 1983, Vol. 32, S. 625 (zitiert als: *Kempf*, DePaul Law Rev 1983, Vol. 32, 625, S.)
- Kirchhof*, Ferdinand: Private Rechtssetzung, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1987 (zitiert als: *Kirchhof*, Private Rechtssetzung, S.)
- Klees*, Andreas: Die sogenannte „50+1“-Regel im deutschen Profifußball im Lichte des europäischen Wettbewerbs, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2008, S. 391 (zitiert als: *Klees*, EuZW 2008, 391, S.)
- Klingmüller*, Angela: Die rechtliche Struktur der US-amerikanischen Profisportligen – dargestellt am Beispiel der National Basketball Association (NBA) –, *Sport und Recht* 1998, S. 177 (zitiert als: *Klingmüller*, SpuRt 1998, 177, S.)
- Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht*: Erklärung des Vorstands und Beirats der Vereinigung für deutsches und internationales Sportrecht („Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht“) zur Lausanner Erklärung zum Thema „Doping im Sport“, *Sport und Recht* 1999, S. 132 (zitiert als: *Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht*, SpuRt 1999, 132, S.)
- Kornbeck*, Jacob: ISU-Fall entschieden: Loyalitätsklauseln als Kartellverstoß, *Sport und Recht* 2018, S. 22 (zitiert als: *Kornbeck*, SpuRt 2018, 22, S.)
- Kornbeck*, Jacob: Exklusivklauseln, Kartellrecht und die Anwendung des „milderen Mittels“, *Sport und Recht* 2019, S. 165 (zitiert als: *Kornbeck*, SpuRt 2019, 165, S.)
- Kornbeck*, Jacob: Entflechtung, Rücknahme oder Sanktionsverzicht – Ansätze einer (möglicherweise) kartellrechtskonformen Anwendung des „Ein-Platz-Prinzips“ durch Sportverbände, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2020, S. 1072 (zitiert als: *Kornbeck*, EuZW 2020, 1072, S.)
- Krajewski*, Markus: *Wirtschaftsvölkerrecht*, Verlag, C.F. Müller, Heidelberg, 4. Auflage 2017 (zitiert als: *Krajewski*, *Wirtschaftsvölkerrecht*, Rn.)
- Kusch*, Daniel: Compatibility of the FIFA 6+5 Rule with EU Law, *The International Sports Law Journal*, 2010/1–2, S. 114 (zitiert als: *Kusch*, ISLJ 2010/1–2, 114, S.)
- Lambertz*, Paul: *Die Nominierung im Sport*, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2012 (zitiert als: *Lambertz*, *Die Nominierung im Sport*, S.)
- Lambertz*, Paul: Anmerkung zu LG Kempten (Allgäu), *Urt. v. 22. 11. 2014 – Az.: 33 O 1921/14*, *Sport und Recht* 2015, S. 36 (zitiert als: *Lambertz*, SpuRt 2015, 36, S.)
- Lambertz*, Paul: Anmerkung zu LG München I, *Urt. v. 25.4.2018, Az. 37 O 7111/17*, *Sport und Recht* 2018, S. 168 (zitiert als: *Lambertz*, SpuRt 2018, 168, S.)
- Lammert*, Joachim: Mehrheitliche Kontrolle im deutschen Profi-Fußball – Der Fall Hoffenheim, *Sport und Recht* 2008, S. 137 (zitiert als: *Lammert*, SpuRt 2008, 137, S.)

- Lange*, Andreas: The FIFA „6+5“ Quota System: Legal Admissibility under the Terms of the Treaty of Lisbon, *The International Sports Law Journal* 2011/1–2, S. 126 (zitiert als: *Lange*, ISLJ 2011/1–2, 126, S., Rn.)
- Langen*, Eugen/*Bunte*, Hermann-Josef (Hrsg.): Kartellrecht, Band 1: Deutsches Kartellrecht, Luchterhand Verlag, Köln, 13. Auflage 2018 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Langen/Bunte* (Hrsg.), *Kartellrecht*, 13. Aufl., 2018, Bd. 1, §, Rn.)
- Langen*, Eugen/*Bunte*, Hermann-Josef (Hrsg.): Kartellrecht, Band 2: Europäisches Kartellrecht, Luchterhand Verlag, Köln, 13. Auflage 2018 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Langen/Bunte* (Hrsg.), *Kartellrecht*, 13. Aufl., 2018, Bd. 2, Art., Rn.)
- Liegl*, Alexander/*Schmitz*, Stefan: Aus anderer Sicht: Zentrale Vermarktung von Fernsehrechten im Bereich des Automobilsports – Eine Antwort auf Hohmann, WRP 1997, 1011 und LG Frankfurt, WRP 1997, 1108, Wettbewerb in Recht und Praxis 1998, S. 244 (zitiert als: *Liegl/Schmitz*, WRP 1998, 244, S.)
- Lindholm*, Johan: The Problem With Salary Caps Under European Law: The Case Against Financial Fair Play, *Texas Review of Entertainment & Sports Law* 2011, Vol. 12.2, S. 189 (zitiert als: *Lindholm*, *T Rev o Ent & Sports L*, Vol. 12.2, 189, S.)
- Long*, Clinton R.: Promoting Competition or Preventing it? A Competition Law Analysis of UEFA's Financial Fair Play Rules, *Marquette Sports Law Review* Vol. 23, 2012, S. 75 (zitiert als: *Long*, *Marq Sports Law Rev* Vol. 23 (2012), 75, S.)
- Longrée*, Sebastian J. M./*Putzier*, Konstantin: Schiedsgerichtsbarkeit im Sport, *Monatsschrift für Deutsches Recht*, S. 391 (zitiert als: *Longrée/Putzier*, *MDR* 2019, 391, S.)
- Longrée*, Sebastian J. M./*Wedel*, Dominik: Die Entscheidung über die Einrede der Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 1 ZPO als finaler verfassungs- und europarechtlicher Kontrollgegenstand – (K)ein Ende des Prozessmarathons im Fall Pechstein in Sicht?, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2016, S. 237 (zitiert als: *Longrée/Wedel*, *SchiedsVZ* 2016, 237, S.)
- Lorenz*, Moritz: Rückzug des Kartellrechts aus dem Sport? Der Fall Hustenzeichen bei Bridge-Turnier, *Sport und Recht* 2018, S. 103 (zitiert als: *Lorenz*, *SpuRt* 2018, 103, S.)
- Majani*, Felix: An Excavation into the Legal Deficiencies of the FIFA 6+5 Rule and the UEFA Home-Grown Players Rule in the Eyes of the European Union Law, *The International Sports Law Journal* 2009/1–2, S. 19 (zitiert als: *Majani*, ISLJ 2009/1–2, 19, S.)
- Manville*, Andreas: The UEFA, the „Home-Grown Player Rule“ and the Meca-Medina Judgement of the European Court of Justice, *The International Sports Law Journal* 2009/1–2, S. 25 (zitiert als: *Manville*, ISLJ 2011/1–2, 25, S.)
- Maurer*, Andreas: *Lex Maritima*, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2012 (zitiert als: *Maurer*, *Lex Maritima*, S.)
- Mayer-Maly*, Theo: *Einführung in die Rechtswissenschaft*, Springer Verlag Berlin, Heidelberg 1993 (zitiert als: *Mayer-Maly*, *Einführung in die Rechtswissenschaft*, S.)
- McKeown*, James T.: The Economics of Competitive Balance: Sports Antitrust Claims After American Needle, in: *Marquette Sports Law Review*, Vol. 21, 2011, S. 517 (zitiert als: *McKeown*, *21 Marq. Sports L. Rev.*, 2011, 517, S.)

- Meier*, Patrick: Materielle Rechtmäßigkeit von finanziellen Dopingsanktionen nach deutschem und europäischem Recht – Das Beispiel der UCI-Ehrenerklärungen im Radsport, in: Vieweg (Hrsg.), *Inspirationen des Sportrechts*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2016, S. 137–163 (zitiert als: *Meier*, in: Vieweg (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, 137–163, S.)
- Mentzel*, Tobias: Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, Stämpfli Verlag, Bern 2006 (zitiert als: *Mentzel*, *Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht*, S.)
- Menzel*, Tobias: Dopingsperren durch Sportverbände als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2002, S. 810 (zitiert als: *Menzel*, *WRP* 2002, 810, S.)
- Misic*, Tine: The New FIFA Intermediaries Regulations under EU Law Fire in Germany, in: *Asser International Sports Law Blog*, 12.08.2015, abrufbar unter: <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/the-new-fifa-intermediaries-regulations-under-eu-law-fire-in-germany-by-tine-misic> (zitiert als: *Misic*, in: *Asser International Sports Law Blog*, 12.08.2015, URL)
- Monopolkommission*: Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga, *Hauptgutachten XXI*, 2016, S. 80–118 (zitiert als: *Monopolkommission*, *Zentralvermarktung der Fußball-Bundesliga*, *Hauptgutachten XXI*, Rn.)
- Monopolkommission*: Zentralvermarktung der Übertragungsrechte für die UEFA Champions League, *Hauptgutachten XXII*, 2018, S. 301–309 (zitiert als: *Monopolkommission*, *Zentralvermarktung der Übertragungsrechte für die UEFA Champions League*, *Hauptgutachten XXII*, Rn.)
- Montejo*, Marine: FIBA/Euroleague: Basketball's EU Competition Law Champions League – first leg in the Landgericht München, in: *Asser International Sports Law Blog*, 15.06.2016, abrufbar unter: <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/fiba-euroleague-basketball-s-eu-competition-law-champions-league-first-leg-in-the-landgericht-munchen-by-marine-montejo> (zitiert als: *Montejo*, *Asser International Sports Law Blog*, 15.06.2016, URL)
- Möschel*, Wernhard/*Weihs*, Antje: Die zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten und das Kartellrecht, in: Vieweg (Hrsg.), *Das Sportereignis – Ökonomische und rechtliche Fragen der Sportübertragungsrechte*, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2000, S. 23–37 (zitiert als: *Möschel/Weihs*, in: Vieweg (Hrsg.), *Das Sportereignis*, 23–37, S.)
- Müller*, Christian: Wettbewerbsintensität als Oberziel des Lizenzierungsverfahrens der Deutschen Fußball Liga GmbH, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball – Symbiose von Sport, Wirtschaft und Recht*, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003, S. 19–44 (zitiert als: *Müller*, in: Zieschang/Klimmer (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball*, 19–44, S.)
- von Münch*: Die Stellung des Sports in der modernen Verfassungsordnung unseres Sozial- und Kulturstaates, in: Lorenzmeier/Folz (Hrsg.), *Festschrift für Christoph Vedder*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2017, S. 928–953 (zitiert als: *von Münch*, in: Lorenzmeier/Folz (Hrsg.), *Festschrift für Christoph Vedder*, 928–953, S.)
- Muresan*, Remus: Anmerkungen zum Urteil des EuGEI und zum Beschluss des EuGH i. S. Piau/Europäische Kommission, *Causa Sport*, 2006, S. 243 (zitiert als: *Muresan*, *CaS* 2006, 243, S.)

- Muresan*, Remus: Die Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich des Sports, *Causa Sport* 2010, S. 99 (zitiert als: *Muresan*, CaS 2010, 99, S.)
- Nafziger*, James A. R.: A Comparison of the European and North American Models of Sports Organisation, *The International Sports Law Journal*, 2008/3–4, 100 (zitiert als: *Nafziger*, ISLJ, 2008/3–4, 100, S.)
- Neale*, Walter C.: The Peculiar Economics of Professional Sports, *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 78, 1964, S. 1 (zitiert als: *Neale*, *Quart. J. Econ.* Vol. 78, 1964, 1, S.)
- Netzle*, Stephan: Die Beschwerde gegen Schiedssprüche des CAS, *Sport und Recht* 2011, S. 2 (zitiert als: *Netzle*, *SpuRt* 2011, 2, S.)
- Nordmann*, Matthias/*Förster*, Sven: Der Fall Pechstein und die Grenzen des kartellrechtlichen Missbrauchsverbots, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2016, S. 312 (zitiert als: *Nordmann/Förster*, *WRP* 2016, 312, S.)
- O’Leary*, Leanne: Price Fixing between Horizontal Competitors in the English Super League, *The International Sport Law Journal* 2008/3–4, S. 77 (zitiert als: *O’Leary*, *ISLJ* 2008/3–4, 77, S.)
- Orth*, Jan F.: Anmerkung zu LG Frankfurt, *Urt. v. 20.03.2019*, 2–06 O 420/18, *Sport und Recht* 2019, 139 (zitiert als: *Orth*, *SpuRt* 2019, 139 S.)
- Orth*, Mark-E.: UEFA Financial Fairplay und Kartellrecht, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2013, S. 1039 (zitiert als: *Orth*, *WuW* 2013, 1039)
- Orth*, Mark-E.: Verstoßen exklusive Sportschiedsklauseln mit Schiedsort Schweiz gegen europäisches Recht?, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2018, S. 382 (zitiert als: *Orth*, *ZWeR* 2018, 382, S.)
- Ouart*, Peter E.: „50+1“-Regelung: Wie geht es im Profifußball weiter? *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2010, S. 85 (zitiert als: *Ouart*, *WRP* 2010, 85, S.)
- Parrish*, Richard: Discussion on the Application of European Union Competition Law to the Procedures for the Assignment of Category I, Category II and International Competitions in the Netherlands – KNHS, *The International Sports Law Journal* 2011/3–4, S. 175 (zitiert als: *Parrish*, *ISLJ* 2011/3–4, 175, S.)
- Peeters*, Thomas/*Szymanski*, Stefan: Financial fair play in European football, *Economic Policy* April 2014, S. 343 (zitiert als: *Peeters/Szymanski*, *Econ Pol* April 2014, 343, S.)
- Pfister*, Bernhard: Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht, in: *Pfister/Will* (Hrsg.), *Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag*, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 1991, S. 171–192 (zitiert als: *Pfister*, in: *Pfister/Will* (Hrsg.), *Festschrift Lorenz zum siebzigsten Geburtstag*, 171–192, S.)
- Pichler*, Rufus: Anmerkung zu BGH, *Beschl. v. 11.12.1997*, *KVR 7/96 –Europapokalheimspiele*, *MultiMedia und Recht* 1998, S. 309 (zitiert als: *Pichler*, *MMR* 1998, 309, S.)
- Pijetlovic*, Katarina/*Nyman-Metcalf*, Katrin: Liberalising the service market for satellite transmission: interplay between intellectual rights, specificity of sports and TFEU economic provisions in *Murphy* (joined cases C-403/08 and C-429/08), *The International Sports Law Journal* 2014, S. 82 (zitiert als: *Pijetlovic/Nyman-Metcalf*, *ISLJ* 2014, 82, S.)

- Pijetlovic*, Katarina: EU sports law: a uniform algorithm for regulatory rules, *International Sports Law Journal* 2017, S. 86 (zitiert als: *Pijetlovic*, ISLJ 2017, 86, S.)
- Pocsay*, Michael: Privates Kartellrecht in internationalen Schiedsverfahren, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2012 (zitiert als: *Pocsay*, Privates Kartellrecht in internationalen Schiedsverfahren, S.)
- Podszun*, Rupprecht: Anwendbarkeit des Kartellrechts auf die Regulierung von Spielervermittlern durch Sportverbände, *Neue Zeitschrift für Kartellrecht* 2021, S. 138 (zitiert als: *Podszun*, NZKart 2021, 138, S.)
- Prütting*, Hanns: Das Pechstein-Urteil des BGH und die Krise der Sport-Schiedsgerichtsbarkeit, *Sport und Recht* 2016, S. 143 (zitiert als: *Prütting*, SpuRt 2016, 143, S.)
- Punte*, Jan-Hendric M.: Die verbandsrechtliche Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Fußballklubs durch die UEFA, *Sport und Recht* 2017, S. 94 (zitiert als: *Punte*, SpuRt 2017, 94, S.)
- Rauste*, Olli: Der Missbrauch einer beherrschenden Position (Monopolstellung) seitens des Finnischen Basketball-Verbandes – Zur Entscheidung der Finnischen Aufsichtsbehörde für freien Wettbewerb vom 5.9.1994, Nr. 511/61/94, *Sport und Recht* 1996, 76 (zitiert als: *Rauste*, SpuRt 1996, 76, S.)
- Rauste*, Olli: Werbebeschränkungen bei Sportveranstaltungen und europäisches Kartellrecht, *Sport und Recht* 1998, S. 7 (zitiert als: *Rauste*, SpuRt 1998, 7, S.)
- Reschke*, Eike/*Haas*, Ulrich/*Haug*, Tanja (Hrsg.): Handbuch des Sportrechts, 86. Aktualisierung, Stand April 2018 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Reschke/Haas/Haug (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil, Kapitel, Rn. (Jahr))
- Ross*, Stephen F.: Antitrust Options to Redress Anticompetitive Restraints and Monopolistic Practices by Professional Sports Leagues, *Case Western Reserve Law Review* 2002, Vol. 52, S. 133 (zitiert als: *Ross*, Case W Res L Rev 2002, Vol. 52, 133, S.)
- Röthel*, Anne: Anmerkungen zu EuGH, Urteil vom 13.4.2000 – Rs. C-176/96, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2000, 379 (zitiert als: *Röthel*, EuZW 2000, 379, S.)
- Ruttig*, Markus/*Niewiadomski*, Kamil: Anmerkung zu OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 20.05.2020, 19 W 22/20, *Sport und Recht* 2020, S. 201 (zitiert als: *Ruttig/Niewiadomski*, SpuRt 2020, 201, S.)
- Säcker*, Franz Jürgen/*Rixecker*, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2: Schuldrecht – Allgemeiner Teil, Verlag C. H. Beck, 8. Auflage, München 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MünchKomm BGB, Bd. 2, 8. Aufl., 2019, §, Rn.)
- Sauer*, Andreas: Kartellrechtliche Fragen der Zentralvermarktung von Fernsehrechten an der Fußball-Bundesliga, *Sport und Recht* 2004, S. 93 (zitiert als: *Sauer*, SpuRt 2004, 93, S.)
- Schaefer*, Philipp: Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, Nomos Verlag, Baden-Baden 2012 (zitiert als: *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S.)
- Schaefer*, Philipp: Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit Art. 101 AEUV, in: Vieweg (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2015, S. 135–158 (zitiert als: *Schaefer*, in: Vieweg (Hrsg.), *Impulse des Sportrechts*, 135–158, S.)

- Schellhaaß*, Horst M.: Die zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten aus sportökonomischer Sicht, in: Vieweg (Hrsg.), *Das Sportereignis – Ökonomische und rechtliche Fragen der Sportübertragungsrechte*, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2000, S. 39–51 (zitiert als: *Schellhaaß*, in: Vieweg (Hrsg.), *Das Sportereignis*, 39–51, S.)
- Scherzinger*, Johannes: 50+1-Regel, Kooperationen und Informationsaustausch – mehr Kartellrecht für die Bundesliga?, *Neue Zeitschrift für Kartellrecht* 2020, S. 496 (zitiert als: *Scherzinger*, *NZKart* 2020, 496, S.)
- Schimke*, Martin/*Burghardt*, Gabriel: Die Ausschlussfrist zur Abgabe der Lizenzunterlagen vor dem Hintergrund des Urteils des LG Duisburg vom 14. 7. 2009 – 6 O 231/09, *Kölnener Schriften zum Wirtschaftsrecht* 2013, S. 287 (zitiert als: *Schimkel/Burghardt*, *KSZW* 2013, 287, S.)
- Schleiter*, Pieter: Die lex sportiva – Ein autonomer Begründungsansatz zur internationalen Rechtsharmonisierung im Sport?, in: Vieweg (Hrsg.), *Facetten des Sportrechts*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2009, S. 231–250 (zitiert als: *Schleiter*, in: Vieweg (Hrsg.), *Facetten des Sportrechts*, 231–250, S.)
- Schlosser*, Peter F.: Kompetenzfragen in der Sportschiedsgerichtsbarkeit, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2015, S. 257 (zitiert als: *Schlosser*, *SchiedsVZ* 2015, 257, S.)
- Schmidt*, Hubert (Hrsg.): COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, C. H. Beck Verlag, München, 3. Aufl., 2021 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Schmidt (Hrsg.), *COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise*, 3. Aufl., 2021, §, Rn.)
- Schroeder*, Werner: Monopol von Sportverbänden und Veranstalterkonkurrenz bei Wettkämpfen, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2006, S. 1327 (zitiert als: *Schroeder*, *WRP* 2006, 1327, S.)
- Schroeder*, Werner: Sportrecht und Europäisches Wettbewerbsrecht – Zu neueren Entwicklungen in der Praxis der Kommission und des EuGH, *Sport und Recht* 2006, S. 1 (zitiert als: *Schroeder*, *SpuRt* 2006, 1, S.)
- Schürnbrand*, Jan: Die Anwendung des Kartellrechts im Bereich des Sports, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2005, S. 396 (zitiert als: *Schürnbrand*, *ZWeR* 2005, 396, S.)
- Schürnbrand*, Jan: Sportübertragungsrechte im deutschen und europäischen Kartellrecht, in: Vieweg (Hrsg.), *Facetten des Sportrechts*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2009, S. 9–25 (zitiert als: *Schürnbrand*, in: Vieweg (Hrsg.), *Facetten des Sportrechts*, 9–25, S.)
- Schütze*, Rolf A.: Die Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten an den EuGH, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2007, S. 121 (zitiert als: *Schütze*, *SchiedsVZ* 2007, 121, S.)
- Schwarze*, Jürgen/*Hetzel*, Philipp: Der Sport im Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts, *Europarecht* 2005, S. 581 (zitiert als: *Schwarze/Hetzel*, *EuR* 2005, 581, S.)
- Seitel*, Hans Peter: Sportübertragungen im Fernsehen: Wettbewerbspolitik gegen Exklusivrechte, *Wirtschaft und Wettbewerb*, 1999, S. 694 (zitiert als: *Seitel*, *WuW* 1999, 694, S.)
- Serby*, Tom: The state of EU sports law: lessons from UEFA's „Financial Fair Play“ regulations, *The International Sports Law Journal* 2016, S. 37 (zitiert als: *Serby*, *ISLJ* 2016, 37, S.)

- Seyb*, Alexander: Problematische Überprüfung verbandsgerichtlicher Entscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit, *Causa Sport* 2019, S. 285 (zitiert als: *Seyb*, CaS 2019, 285, S.)
- Seyb*, Alexander: Autonomie der Sportverbände, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2020 (zitiert als: *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S.)
- Snyder*, Christine: Perfect Pitch: How U.S. Sports Financing and Recruiting Models Can Restore Harmony Between FIFA and the EU, *Case Western Reserve Journal of International Law*, Vol. 42 (2009), S. 498 (zitiert als: *Snyder*, Case W Res Int'l L, Vol. 42 (2009), 498, S.)
- Springer*, Ulrich: Die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten im Ligasport nach deutschem und europäischem Kartellrecht unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen Antitrust-Rechts, *WRP* 1998, S. 477 (zitiert als: *Springer*, WRP 1998, 477, S.)
- Stancke*, Fabian: Pechstein und der aktuelle Stand des Sportkartellrechts, *Neue Zeitschrift für Kartellrecht* 2015, S. 46 (zitiert als: *Stancke*, NZKart oder SpuRt 2015, 46, S.)
- Stancke*, Fabian: Die sportkartellrechtliche Bedeutung der „Pechstein“-Entscheidung des BGH, *Sport und Recht* 2016, S. 230 (zitiert als: *Stancke*, SpuRt 2016, 230, S.)
- Steiner*, Udo: Quo vadis Sportrecht? *Causa Sport* 2009, S. 14 (zitiert als: *Steiner*, CaS 2009, 14, S.)
- Steiner*, Udo: Die Autonomie des Sports im nationalen und europäischen Rechtsgefüge, in: Vieweg (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2021, S. 103–115 (zitiert als: *Steiner*, in: Vieweg (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 103–115, S.)
- Steinigen*, Jens: Zivilrechtliche Aspekte des Dopings aus Sicht des Spitzensportlers, *Weißensee Verlag*, Berlin 2003 (zitiert als: *Steinigen*, *Zivilrechtliche Aspekte des Dopings aus Sicht des Spitzensportlers*, S.)
- Stoner*, Christopher: The salary cap in Rugby Union, *Sport Law Administration & Practice*, Feb. 2014, S. 11 (zitiert als: *Stoner*, *Sports L Adm & Prac* Feb. 2014, 11, S.)
- Stopper*, Martin: Zentralvermarktung der Bundesliga-Fernsehübertragungsrechte: Finale mit Elfmeterschießen, *Sport und Recht* 2003, S. 48 (zitiert als: *Stopper*, SpuRt 2003, 48, S.)
- Stopper*, Martin: Mehr sportlicher Wettbewerb durch begrenzte Umverteilung, in: *Zieschang/Klimmer* (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball – Symbiose von Sport, Wirtschaft und Recht*, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003, S. 141–164 (zitiert als: *Stopper*, in: *Zieschang/Klimmer*, *Unternehmensführung im Profifußball – Symbiose von Sport, Wirtschaft und Recht*, 141–164, S.)
- Stopper*, Martin: Ligasportvermarktung: Verhaltenskoordination oder Gemeinschaftsproduktion? *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2008, S. 412 (zitiert als: *Stopper*, ZWeR 2008, 412, S.)
- Stopper*, Martin: Die 50+1-Regel im deutschen Profi-Fußball, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2009, S. 413 (zitiert als: *Stopper*, WRP 2009, 413, S.)
- Stopper*, Martin: Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, *Sport und Recht* 2013, S. 2 (zitiert als: *Stopper*, SpuRt 2013, 2, S.)

- Stopper, Martin*: Der kartellrechtliche Prüfungsmaßstab im Sport, *Sport und Recht* 2020, S. 216 (zitiert als: *Stopper*, *SpuRt* 2020, 216, S.)
- Streinz, Rudolf*: Die Auswirkungen des EG-Rechts auf den Sport, *Sport und Recht* 1998, S. 1 (zitiert als: *Streinz*, *SpuRt* 1998, 1, S.)
- Streinz, Rudolf*: Die Auswirkungen des EG-Rechts auf den Sport, *Sport und Recht* 1998, S. 89 (zitiert als: *Streinz*, *SpuRt* 1998, 89, S.)
- Streinz, Rudolf*: Europarecht und Sport: Berufsfreiheit und Kartellrecht, *Sport und Recht* 2018, S. 45 (zitiert als: *Streinz*, *SpuRt* 2018, 45, S.)
- Streinz, Rudolf*: Kartellrechtliche Vorgaben des Unionsrechts für das Sportrecht?, in: Vieweg (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2021, S. 9–27 (zitiert als: *Streinz*, in: Vieweg (Hrsg.) *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 9–27, S.)
- Subiotto, Romano*: How a Lack of Analytical Rigour Has Resulted in an Overbroad Application of EC Competition Law in the Sports Sector, *The International Sports Law Journal* 2009, S. 21 (zitiert als: *Subiotto*, *ISLJ* 2009, 21, S.)
- Summerer, Thomas*: Investoren für die Bundesliga? – Zur Zulässigkeit des Gebots der Mehrheitsbeteiligung des Muttervereins an einer Kapitalgesellschaft („50+1“-Regelung), *Sport und Recht* 2008, S. 234 (zitiert als: *Summerer*, *SpuRt* 2008, 234, S.)
- Summerer, Thomas*: Das Ein-Platz-Prinzip auf dem Abstellgleis, *Sport und Recht* 2019, S. 49 (zitiert: *Summerer*, *SpuRt* 2019, 49, S.)
- Teubner, Gunther*: Transnationale Wirtschaftsverfassung: Franz Böhmer und Hugo Sinzheimer jenseits des Nationalstaates, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 2014, S. 733 (zitiert als: *Teubner*, *ZaöRV* 2014, 733, S.)
- du Toit, Niel*: Strict Liability and Sports Doping – What Constitutes a Doping Violations [sic!] and What Is the Effect Thereof on the Team?, *The International Sports Law Journal* 2011/3–4, S. 163 (zitiert als: *du Toit*, *ISLJ* 2011/3–4, 163, S.)
- Tyrolt, Jochen*: Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2003, S. 76–104 (zitiert als: *Tyrolt*, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, 76–104, S.)
- Tyrolt, Jochen*: Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht, Nomos Verlag, Baden-Baden 2005 (zitiert als: *Tyrolt*, *Sportschiedsgerichtsbarkeit und zwingendes staatliches Recht*, S.)
- van Rompuy, Ben*: Sport and EU Competition Law: unchartered territories – (I) The Swedish Bodybuilding case, in: *Asser International Sports Law Blog*, 12.09.2014, abrufbar unter: http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/sport-and-eu-competition-law-unchartered-territories-i-the-swedish-bodybuilding-case-by-ben-van-rompuy#_ftn2 (zitiert als: *van Rompuy*, in: *Asser International Sports Law Blog*, 12.09.2014, URL)
- van Rompuy, Ben*: The role of EU competition law in tackling abuse of regulatory power by sports associations, *Maastricht Journal of European and Comparative Law*, 2015, Vol. 22, Issue 2, S. 179 (zitiert als: *van Rompuy*, *MJ*, 2015, 179, S.)

- van Rompuy, Ben/Duval, Antoine*: Statement on the European Commission's ISU Decision, in: Asser International Sports Law Blog, 08. 12. 2017, abrufbar unter: <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/statement-on-the-european-commission-s-isu-decision-by-ben-van-rompuy-and-antoine-duval> (zitiert als: *van Rompuy/Duval*, Asser International Sports Law Blog, 08. 12. 2017, URL)
- Verdonk, Tom*: Rivalry among sports associations: the compatibility of sports associations' exclusivity clauses with EU competition law, *European Competition Law Review* 2017, S. 80 (zitiert als: *Verdonk*, ECLR 2017, 80, S.)
- Verse, Dirk A.*: Die „50+1“-Regel zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit, *Causa Sport* 2010, S. 28 (zitiert als: *Verse*, CaS 2010, 28, S.)
- Vetter, Rainer*: Die FIFA-Spielervermittlerreglement im Spannungsverhältnis zum europäischen Kartellrecht – zugleich Besprechung von EuG, T-193/02, *SpuRt* 2005, 102, *Sport und Recht* 2005, S. 233 (zitiert als: *Vetter*, *SpuRt* 2005, 233, S.)
- Vieweg, Klaus*: Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1990 (zitiert als: *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, S.)
- Vieweg, Klaus*: Verbandsrechtliche Diskriminierungsverbote und Differenzierungsgebote, in: Württembergischer Fußballverband e. V. (Hrsg.), *Minderheitenrechte im Sport – Tagungsband des wfv-Sportrechtsseminars vom 1. – 3. Oktober 2004 in Wangen/Allgäu*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2005, S. 71–89 (zitiert als: *Vieweg*, in: Württembergischer Fußballverband e. V. (Hrsg.), *Minderheitenrechte im Sport*, 71–89, S.)
- Vieweg, Klaus*: *Faszination Sportrecht*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2016 (zitiert als: *Vieweg*, *Faszination Sportrecht*, S.)
- Vieweg, Klaus*: Ausschluss und Suspendierung nationaler durch internationale Sportverbände, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2021, S. 85–102 (zitiert als: *Vieweg* in: *Vieweg* (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019*, 85–102, S.)
- Vieweg, Klaus/Staschik, Paul*: *Lex Sportiva – Phänomen und Bedeutung in der internationalen Sportwelt*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2015, S. 17–57 (zitiert als: *Vieweg/Staschik*, *Lex Sportiva*, 17–57, S.)
- Walker, Wolf-Dietrich*: Verschuldensunabhängige Verbandssanktionen gegen Sportvereine für Zuschauerausschreitungen, *Neue Juristische Wochenschrift* 2014, S. 119 (zitiert als: *Walker*, *NJW* 2014, S.)
- Weatherill, Stephen*: Anti-doping revisited – the demise of the rule of „purely sporting interest“?, *European Competition Law Review* 2006, S. 645 (zitiert als: *Weatherill*, ECLR 2006, 645, S.)
- Weihs, Antje*: Die zentrale Vermarktung von Fußballübertragungsrechten aus kartellrechtlicher Sicht, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Perspektiven des Sportrechts*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2005, S. 149–172 (zitiert als: *Weihs*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Perspektiven des Sportrechts*, 149–172, S.)

- Weiler*, Simon: Nominierung als Rechtsproblem – Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2003, S. 105–136 (zitiert als: *Weiler*, in: Vieweg (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, 105–136, S.)
- Weiler*, Simon: Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, Duncker & Humblot, Berlin 2006 (zitiert als: *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S.)
- Weiler*, Simon: Multi-Club Ownership: Regelungen im deutschen Profifußball – Eine kritische Bestandsaufnahme, *Sport und Recht* 2007, S. 133 (zitiert als: *Weiler*, *SpuRt* 2007, 133, S.)
- Weiß*, Wolfgang: Transfersysteme und Ausländerklauseln unter dem Licht des EG-Kartellrechts, *Sport und Recht* 1998, S. 97 (zitiert als: *Weiß*, *SpuRt* 1998, 97, S.)
- Wertenbruch*, Johannes: Die zentrale Vermarktung von Fußball-Fernsehrechten als Kartell nach § 1 GWB und Art. 85 EGV, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1996, S. 1417 (zitiert als: *Wertenbruch*, *ZIP* 1996, 1417, S.)
- Wertenbruch*, Johannes: Die FIFA-Spielervermittlerlizenz im Fadenkreuz zwischen RDG, EG-Kartellrecht und Art. 12 GG, *Sport und Recht* 2009, S. 183 (zitiert als: *Wertenbruch*, *SpuRt* 2009, 183, S.)
- Wieschemann*, Christof: Schuld und Sühne – Die Haftung der Fußballvereine für das Verhalten ihrer Anhänger, *Kölner Schriften zum Wirtschaftsrecht* 2013, S. 268 (zitiert als: *Wieschemann*, *KSzW* 2013, 268, S.)
- Zangl*, Bernhard/*Zürn*, Michael: Make Law, Not War: Internationale und transnationale Verrechtlichung als Baustein für Global Governance, in: *Zürn*, Michael/*Zangl*, Bernhard (Hrsg.), *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?*, Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Bonn 2004, S. 12–45 (zitiert als: *Zangl/Zürn*, in: *Zürn/Zangl* (Hrsg.), *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?*, 12–45, S.)
- Zenker*, Stefan: Kartellrecht und Rechtsmissbrauch – Die Bedeutung des § 242 BGB als Instrument der Marktverhaltenskontrolle unterhalb kartellrechtlicher Aufgreifschwelle, *Nomos Verlag*, München 2019 (zitiert als: *Zenker*, *Kartellrecht und Rechtsmissbrauch*, S.)
- Zimmermann*, Martin: Das Verhältnis von Kartellrecht und Sportschiedsgerichtsbarkeit, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2016, S. 66 (zitiert als: *Zimmermann*, *ZWeR* 2016, 66, S.)

Stichwortverzeichnis

- 50+1-Regel 229 ff.
- Ablauf sportlicher Veranstaltungen** 187 ff.
- Abstellungspflicht von Nationalspielern der Vereine**
- Kartellverbot 129 ff.
 - Missbrauchsverbot 153 ff.
 - Auswirkungen von Entscheidungen auf Verbandsregeln 225 ff.
- Anrufung staatlicher Gerichte** 258 ff.
- Anwendung von Regeln** 179 f.
- Aufnahmeregeln**
- Missbrauchsverbot 143 ff.
 - Auswirkungen von Entscheidungen auf Verbandsregeln 226 f.
- Aufnahmeentscheidungen** 180 ff.
- Auslegung von Regeln** 167
- Ausschluss von Sportverbänden**
- verschuldensabhängig 264 f.
 - verschuldensunabhängig 265 ff.
- Außenbeziehungsnormen**
- Darstellung 35
 - Kartellverbot 113 ff.
 - Missbrauchsverbot 143 ff.
- Ausübung des Ermessens** 168
- Arbeitsgemeinschaftsgedanke** 79 f.
- Assoziative Konkurrenz** 62 f.
- Beweisanforderungen** 217 ff.
- Bezug von Ressourcen der Mitglieder durch den Verband**
- Kartellverbot 129 f.
 - Missbrauchsverbot 152 ff.
- Bezug von Ressourcen Dritter durch den Verband**
- Kartellverbot 130
 - Missbrauchsverbot 155 f.
- Bruchteilsgemeinschaft** 80
- Competitive Balance** 63 f.
- Court of Arbitration for Sports** 56 ff.
- Dauer des Sanktionsverfahrens** 197 f.
- Deutsches Sportschiedsgericht** 58 f
- Drafting-System** 249 ff.
- Drei-Stufen-Test** 81 ff.
- Dopingverbot**
- Kartellverbot 115
 - Missbrauchsverbot 147 f.
- Durchsetzungsmittel**
- Kartellverbot 195 f.
 - Missbrauchsverbot 203 ff.
- Einnahmenumverteilung** 242 ff.
- Ein-Platz-Prinzip** 44 ff.
- Einzelfreistellung** 89
- Entscheidungen im Außenverhältnis** 180 ff.
- Entscheidungen im Innenverhältnis** 186 ff.
- Ermittlungsbefugnisse**
- Kartellverbot 194 f.
 - Missbrauchsverbot 200
- Feststellung von Tatbestandsmerkmalen** 168
- Financial Fairplay**
- Kartellverbot 124 f.
 - Auswirkungen von Entscheidungen auf Verbandsregeln 225
- Formelle Anforderungen an Sanktionsnormen** 201 f.
- Formelle Voraussetzungen für Anträge** 278
- Genehmigungsvorbehalt für verbandsfremde Wettkämpfe** 114
- Geschlossene Ligasysteme** 246 ff.
- Gleichheitsprinzip** 64
- Härte von Sanktionen**
- Kartellverbot 196 f.
 - Missbrauchsverbot 205 ff.
- Herberger Hypothese** 63 f.

- Hin- und Rückspiele
- Kartellverbot 116
 - Missbrauchsverbot 148
- Immanenztheorie** 80
- Inhaber der Sanktionsgewalt 214 ff.
- Inhaltliche Anforderungen an Sanktionsnormen 202
- Inländerquoten 251 ff.
- Innenbeziehungsnormen
- Darstellung 36
 - Kartellverbot 156 ff.
 - Missbrauchsverbot 275 ff.
- Internationales Olympisches Komitee 53
- Internationale Sportfachverbände 46 f.
- Kartellrecht**
- Anwendbarkeit in schiedsgerichtlichen Verfahren 71
 - Anwendung im Sport 65
 - Bereichsausnahme 67 f.
 - Durchschlagskraft 68 ff.
 - Funktion im Sport 66 ff.
 - räumlicher Anwendungsbereich 69
 - Rechtsfolgen eines Verstoßes 69 f.
 - Vorgaben für den Sport 72 ff.
- Kartellverbot**
- Festlegung des Wirtschaftssystems 66 f.
 - Gesetzgeberische Entwicklungen 90
 - Sportspezifische Auslegung der Tatbestandsmerkmale 75 ff.
 - Vorgaben für den Sport 72 ff.
- Konkurrenzprinzip im Sport** 62 ff.
- Kontextanalyse** 81 ff.
- Kontinentalverbände** 47
- Kontrahierungsverbot mit Spielervermittlern ohne Lizenz** 117 f.
- Konzentrationsprivileg** 79
- Landesverbände** 49 f.
- Leistungsprinzip im Sport** 61
- Lenkungsregeln**
- Darstellung 35
 - Kartellverbot 117 f.
 - Missbrauchsverbot: 149 ff.
- Lex Sportiva** 60
- Lizenzierungsregeln**
- Kartellverbot 132
 - Missbrauchsverbot: 156 ff.
 - Auswirkungen von Entscheidungen auf Verbandsregeln 228
 - Kartellrechtliche Zulässigkeit weiterer Kriterien 244 ff.
- Loyalitätspflichten der Mitglieder**
- Kartellverbot 134 ff.
 - Missbrauchsverbot 161 ff.
 - Auswirkungen von Entscheidungen auf Verbandsregeln 224
- Luxury Tax** 240 ff.
- Märkte im Bereich sportverbandlicher Rechtssysteme**
- Kartellverbot 72 ff.
 - Missbrauchsverbot 91 ff.
- Mehrfachbeherrschungsverbote**
- Kartellverbot 123 f.
 - Missbrauchsverbot 149
- Missbrauchsverbot**
- Fallgruppen im Sport 95 ff.
 - Gesetzgeberische Entwicklungen 97 ff.
 - Schutz der Mitglieder 67
 - Sportspezifische Auslegung der Tatbestandsmerkmale 93 ff.
 - Vorgaben für den Sport 90 ff.
- Nachträgliche Änderung von Regeln** 132 f.
- Nationale Anti-Doping-Agentur** 54
- Nationale Olympische Komitees** 54
- Nationalverbände** 48 f.
- Nominierungskriterien**
- Kartellverbot 131
 - Missbrauchsverbot 159 f.
- Nominierung von Sportlern** 191 f.
- Normenpyramide** 43
- Olympische Bewegung** 54 f.
- Organisationsnormen**
- Darstellung 35
 - Kartellverbot 104 ff.
 - Missbrauchsverbot 141
- Parallele Minderheitsbeteiligungen** 255 ff.
- Private Rechtssysteme**
- Struktur im Sport 43 ff.
 - Zweck 42 f.

- Profiligen 50f.
 Pyramidale Organisationsstruktur 43
- Rechtsanwendung**
 – Begriff 37f.
 – durch Sportverbände 55 ff.
 – formelles Verfahren 39
 – materieller Gehalt 38 f.
- Rechtsdurchsetzung**
 – Begriff 40
 – durch Sportverbände 59
 – Verfahren 41
- Rechtsentstehung 36
 Rechtsnormen 34 ff.
 Rechtsquellen 33 f.
 Rechtssetzung
 – Begriff 33
 – durch Sportverbände 55
- Rechtssysteme 32 ff.
 Regionalverbände 49
 Relevante wirtschaftliche Beziehungen 102 f.
 Rule-of-Reason-Doktrin 80
- Sanktionsadressat**
 – Kartellverbot 198 f.
 – Missbrauchsverbot 209 ff.
- Salary Cap 235 ff.
- Satzungen als Vereinbarungen und Beschlüsse 78
- Schiedsverfahren 178 f.
- Schiedszwang**
 – Kartellverbot 164 ff.
 – Missbrauchsverbot 173 ff.
 – Auswirkungen von Entscheidungen auf Verbandsregeln 228
- Single-Entity-Theorie 79
- Sportartübergreifende Verbände 53 f.
- Sportausübungsregeln**
 – Darstellung 35
 – Kartellverbot 115 ff.
 – Missbrauchsverbot 147 ff.
- Sportler 52
- Sportvereine 52
- Spruchkörper der Verbände 55 f.
- Statutarisches Sanktionsmaß 205
- Suspendierung von Sportverbänden**
 – verschuldensabhängig 264 f.
 – verschuldensunabhängig 265 ff.
- Teilnahme an Veranstaltungen** 186 f.
- Teilnahmeerlaubnisvorbehalt 134
- Teilnahmeverpflichtung der Mitglieder 163
- Third-Party-Ownership 122 f.
- Transferablösezahlungen 126 f.
- Transferbeschränkungen 257 f.
- Transferfenster**
 – Kartellverbot 126
 – Missbrauchsverbot 149
- Treu und Glauben 99 ff.
- Umverteilung zwischen den Teilnehmern eines Wettbewerbs** 128
- Unabhängige Wettbewerbe 51
- Unternehmenseigenschaft von Sportlern, Sportvereinen und Sportverbänden** 75 ff.
- Unternehmensvereinigungen 75 ff.
- Unterwerfung Verbandsfremder unter Verbandsdisziplinargewalt 165 f.
- Verbote bestimmter Vergütungsklauseln** 118 ff.
- Verbote längerer Vertragslaufzeiten 120
- Vereinheitlichung sportlicher Hilfsmittel 115
- Verfahren vor Verbandsgerichten in Disziplinarsachen 170 ff.
- Verfolgungsverjährung 209
- Verhaltensnormen**
 – Darstellung 35
 – Kartellverbot 115 ff.
 – Missbrauchsverbot 147 ff.
- Verpflichtung von Nichtmitgliedern auf Regeln 113
- Verpflichtung zu Werbetätigkeiten
 – Kartellverbot 129
 – Missbrauchsverbot 152
- Verschuldenserfordernis**
 – Kartellverbot 199
 – Missbrauchsverbot 211 ff.
- Verteilungsnormen**
 – Darstellung 35 f.
 – Kartellverbot 128
 – Missbrauchsverbot 152 ff.
- Vierjährige Sperren bei erstmaligen Dopingverstößen 260 f.

- Vorgabe der Verwendung bestimmter Materialien 127 f.
- Vorgaben für die Vergütung von Spielervermittlern 120
- Welt-Anti-Doping-Agentur 54
- Weltverbände 46 f.
- Werbebeschränkungen
- Kartellverbot 120 ff.
 - Missbrauchsverbot 149 ff.
 - Auswirkungen von Entscheidungen auf Verbandsregeln 227 ff.
- Wettbewerbsbeschränkung 78 ff.
- Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Regelungen 248 f.
- Zentralvermarktung
- Kartellverbot 105 ff.
 - Missbrauchsverbot 142
 - Auswirkungen von Entscheidungen auf Verbandsregeln 222 f.
- Zulässigkeit von Durchsetzungsmaßnahmen
- Kartellverbot 195
 - Missbrauchsverbot 200 f.
- Zulassung zu sportlichen Wettbewerben 189 f.
- Zusammensetzung von Mannschaften
- Kartellverbot 116
 - Missbrauchsverbot 148
- Zuschauerausschreitungen 261 ff.